

Auswärtiges Amt



VISUMHANDBUCH

- Zusammenstellung der Erlasslage zur Visumvergabe mit den wesentlichen Weisungen und Erläuterungen zur Anwendung der Vorschriften des nationalen und europäischen Visumrechts durch die deutschen Auslandsvertretungen –

Stand: Juni 2019
69. Ergänzungslieferung

Abstammungsgutachten

Quellen:

§ 82 AufenthG

Ziff. 27.0.5 VwV-AufenthG

Der Antragsteller ist für die Geltendmachung von für ihn günstigen, d.h. insbesondere antragsbegründenden Umständen mitwirkungs- und auch beweispflichtig, vgl. § 82 AufenthG. Verweigert er seine Mitwirkung, wird der Visumantrag regelmäßig abzulehnen sein. Über diese Rechtsfolge ist der Antragsteller vorab zu belehren.

Bei begründeten Zweifeln an der Abstammung/Familienzugehörigkeit eines Antragstellers, die auf andere Weise – insbesondere durch Vorlage von Dokumenten – nicht ausgeräumt werden können, kann die Erstellung eines Abstammungsgutachtens (auf Kosten des nachweispflichtigen Antragstellers) in Betracht kommen. Diese Möglichkeit des Abstammungsnachweises ist insbesondere von Bedeutung bei Anträgen auf Familiennachzug aus Herkunftsstaaten mit unzuverlässigem Urkundenwesen, in denen die Beschaffung von erforderlichen urkundlichen Nachweisen erschwert, nur mit übermäßigem zeitlichen Aufwand möglich oder gänzlich unmöglich ist. Wegen der Freiwilligkeit eines Abstammungsgutachtens und der gebotenen Einzelfallbetrachtung ist es unzulässig, ein Abstammungsgutachten generell als einzig mögliche oder zuverlässige Nachweisart in Bezug auf einen bestimmten Herkunftsstaat darzustellen.

In der Praxis hat sich das Abstammungsgutachten aufgrund von Speichelproben als zuverlässig und zudem kostengünstig bewährt. Der **Ablauf** eines solchen Abstammungstests stellt sich wie folgt dar:

Der Antragsteller beauftragt ein deutsches Institut seiner Wahl mit der Durchführung des Abstammungsgutachtens und zahlt üblicherweise bereits einen Kostenvorschuss ein. Das beauftragte Institut versendet das sog. „Entnahme-Kit“ an die örtlich zuständige Auslandsvertretung. Nach dortigem Eintreffen des „Kit“ wird die zu untersuchende Person vorgeladen. Die Speichelprobe wird durch einen Vertrauensarzt entnommen und mittels Kurierunternehmen an das beauftragte Institut versandt. Steht kein Vertrauensarzt zur Verfügung, ist auf andere Weise sicher zu stellen, dass tatsächlich der Antragsteller untersucht wird. Die Kosten des Vertrauensarztes sowie des Kurierunternehmens sind durch den Antragsteller vor Ort zu entrichten. Parallel hierzu erfolgt die Speichelentnahme der im Bundesgebiet lebenden Referenzperson entweder direkt durch das beauftragte Institut oder das örtliche Gesundheitsamt. Nach Vorliegen der Speichelproben kann das Abstammungsgutachten üblicherweise binnen zwei bis vier Wochen erstellt werden.

Die Gendiagnostik-Kommission hat sich zur Erstellung von Vaterschaftstests dahingehend geäußert, dass ein Gutachten nur als „richtlinienkonform“ gilt und nicht bereits aus formalen Gründen angegriffen werden kann, wenn die Mutter des Kindes in die Untersuchungen einbezogen wurde. Hierauf darf nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden, da ansonsten Abstriche bei der Sicherheit des Gutachtens gemacht werden.

Die Deutsche Akkreditierungsstelle hat daher den Gremienbeschluss 71 SD 3 014 (http://www.dakks.de/sites/default/files/71_sd_3_014_gremienbeschluesse_fuer_den_bereich

_forensik_20140113_v1.6.pdf) am 31.01.2014 aktualisiert. Dieser besagt zum Untersuchungsumfang von Abstammungsuntersuchungen:

1. Die Kindesmutter soll in jedem Fall untersucht werden.
2. Beispiele für den Verzicht auf die Einbeziehung der Kindesmutter im Ausnahmefall sind:
 - a. wenn sie verstorben ist;
 - b. wenn sie kein Sorgerecht besitzt und nicht mit dem Kind zusammenlebt;
 - c. wenn sie nicht einwilligungsfähig i. S. §14 GenDG ist;
 - d. wenn das Kind volljährig ist;
 - e. wenn sie nicht die biologische Mutter des Kindes ist.
3. Muss auf die Einbeziehung der Kindesmutter verzichtet werden, ist der Grund des Verzichts im schriftlichen Gutachten zu dokumentieren. Im Gutachten ist dann darauf hinzuweisen, dass die genetische Abstammung des Kindes von der Mutter nicht gesichert ist. In jedem Fall ist eine wirksame Einwilligung für das Kind nach den Vorgaben von §17, Abs. 3 GenDG in die Untersuchungen erforderlich. Außerdem ist eine AVACH von mind. 99,999% nach den Vorgaben von Abschnitt III.6.1. der Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) für die Anforderungen an die Durchführung genetischer Analysen zur Klärung der Abstammung und an die Qualifikation von ärztlichen und nichtärztlichen Sachverständigen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG (Fassung vom 17.07.2012) einzuhalten und ggf. der Untersuchungsumfang anzupassen.

Auslandsvertretungen, die häufiger Abstammungsgutachten durchführen lassen, sollten ein Merkblatt für Antragsteller bereit halten, aus dem Ablauf und ungefähre Kosten des Verfahrens hervorgehen.

Eine Liste deutscher Institute, die einen Abstammungstest mittels Speichelprobe durchführen, kann über die Homepage des Bundesverbandes der Sachverständigen für Abstammungsgutachten e.V. (www.vaterschaftstest.de) oder der Kommission zur Feststellung der Qualifikation von Abstammungsgutachtern (<http://www.kfqa.de>) abgerufen werden.

Adoleszenzgutachten

Quellen:

§ 82 AufenthG

Insbesondere bei Visumanträgen zum Kindernachzug kann es entscheidungserheblich sein, das Alter des Antragstellers festzustellen. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Visumantrag und bieten auch die vorgelegten/angeforderten Dokumente keinen überzeugenden Beleg für das Alter, kommt die Durchführung eines Altersgutachtens in Betracht.

Der Antragsteller ist für die Geltendmachung von für ihn günstigen, d.h. insbesondere antragsbegründenden Umständen mitwirkungs- und auch beweispflichtig, vgl. § 82 AufenthG. Verweigert er seine Mitwirkung, wird der Visumantrag regelmäßig abzulehnen sein (da der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht erbracht wurde). Über diese Rechtsfolge ist der Antragsteller vorab zu belehren.

Mit der Durchführung des Adoleszenzgutachtens kann gegen Kostenvorschuss z.B. ein Vertrauensarzt der Botschaft beauftragt werden.

Verfügt die Auslandsvertretung über keinen Arzt ihres Vertrauens, muss der Antragsteller einen in Deutschland ansässigen Sachverständigen beauftragen, in der Regel ist ein entsprechender Kostenvorschuss einzuzahlen. Sobald dies geschehen ist, wird sich der beauftragte Sachverständige mit der zuständigen Auslandsvertretung in Verbindung setzen und ihr mitteilen, welche konkreten Röntgenaufnahmen für die Adoleszenzbeurteilung erforderlich sind. Erst nach Vorliegen dieses Auftrages können die Röntgenaufnahmen durch ortsansässiges Fachpersonal gefertigt werden. Hierbei muss sich die Auslandsvertretung (etwa durch Begleitung des Antragstellers) davon überzeugen, dass die Aufnahmen tatsächlich von der Person des Antragstellers gefertigt werden. Anschließend sind die Bilder an das entsprechende Institut in Deutschland weiter zu leiten.

Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren

Quellen:

- § 29 VwVfG analog
- Art. 17 GG
- Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
- Art. 15 DS-GVO

I. Recht auf Akteneinsicht im Visumverfahren

1. Rechtliche Einordnung

Das Recht auf Akteneinsicht hat verfassungsrechtlich einen hohen Rang: Es ist wesentlicher Teil der im Rechtsstaat grundsätzlich unverzichtbaren Mitwirkungsrechte der Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens. Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet die Auslandsvertretungen dazu, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Beteiligten im Visumverfahren (bzw. deren Bevollmächtigten) Akteneinsicht zu gewähren. § 29 VwVfG ist daher von den Auslandsvertretungen auf das Visumverfahren an die besonderen Verhältnisse im Ausland angepasst entsprechend anzuwenden.

2. Verfahren

Beteiligte i. S. dieser Regelung sind diejenigen, die ein Visum beantragt haben. Ihrem berechtigten Interesse auf Akteneinsicht im Visumverfahren kann Rechnung getragen werden durch:

- Akteneinsicht vor Ort in der **Auslandsvertretung** (§ 29 Abs. 3 Satz 1 VwVfG)
- **Übersendung von Kopien** oder eines Scans des vollständigen Visumvorgangs gegen Kostenerstattung (siehe I 3.). Auf Wunsch können auch nur Teile des Vorgangs übermittelt werden.
- **nur bei nationalen Visa:** Akteneinsicht bei der gem. § 31 Abs. 1 AufenthV am Verfahren beteiligten innerdeutschen **Ausländerbehörde** (Verfahren im Normalfall). In Verfahren, in denen gem. § 31 Abs. 1 AufenthV eine Ausländerbehörde beteiligt ist, empfiehlt es sich regelmäßig, die Antragsteller auf die Möglichkeit der Akteneinsicht bei der innerdeutschen Ausländerbehörde hinzuweisen. In diesen Fällen soll die Auslandsvertretung gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich ihr Einverständnis mit der Akteneinsicht durch die Antragsteller oder deren Vertreter erklären. Besteht der Berechtigte jedoch auf Einsicht in die Akten der Auslandsvertretung, ist wie oben zu verfahren.

Im Regelfall wird die Gewährung von Akteneinsicht nicht im laufenden Verfahren in Betracht kommen, sondern erst, wenn der Erstbescheid ergangen ist. Die Mehrzahl der Unterlagen ist

den Beteiligten i. d. R. bekannt, da diese sie selbst eingereicht haben. Insofern besteht ein Interesse an der Akteneinsicht üblicherweise auch erst nach Erlass des Erstbescheides. Sollten die Beteiligten nach entsprechendem Hinweis auf Akteneinsicht bestehen, ist diese gleichwohl zu gewähren. Allerdings besteht bis zum Abschluss des Verfahrens kein Recht auf Einsicht in Entscheidungsentwürfe oder Arbeiten zu deren unmittelbaren Vorbereitung (§ 29 Abs. 1 Satz 2 VwVfG).

Gemäß § 29 Abs. 2 VwVfG sind Gründe denkbar, die die Verpflichtung zur Gewährung von Akteneinsicht durch die Behörde aufheben. Daran sind jedoch hohe Anforderungen geknüpft. So ist die hohe Arbeitsbelastung der Visastelle kein hinreichender Grund, die Akteneinsicht zu verweigern.

Keine Verpflichtung zur Gewährung der Akteneinsicht besteht, wenn die Ablehnung des Visums auf Informationen der Sicherheitsbehörden zurückgeht, die nicht ohne deren Einverständnis den Beteiligten bekannt gemacht werden dürfen, oder in Fällen, in denen die Vorgänge wegen berechtigter Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen. So können z. B. Namen und Kontaktdaten von Vertrauensanwälten im Rahmen von Urkundenüberprüfungen geschwärzt werden. **Liegen derartige Bedenken vor, ist die Akteneinsichtnahme bezüglich dieser Aktenteile abzulehnen.**

3. Kosten

Erfolgt die Akteneinsicht durch Übersendung von Kopien oder werden im Rahmen der Akteneinsicht Kopien erbeten, fallen keine Gebühren an, aber **Auslagen** für das **Fertigen** von Fotokopien und/oder das Scannen der Visumakte sowie ggf. für den Versand.

Dabei bestimmt sich die Höhe der Auslagen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AKostG i.V.m. Nummer 31000 Tz. 1 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG (vorher: KostO). Danach fallen für „Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke,....die....auf Antrag angefertigt oder....per Telefax übermittelt worden sind....“, an:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| - für die ersten 50 Seiten je Seite | 0,50 EUR |
| - für jede weitere Seite | 0,15 EUR |

Vorder- und Rückseite sind zwei Seiten.

Eine **Pauschalierung** nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AKostV ist **nicht zulässig**, da der Umfang von Visumvorgängen stark variiert und daher der Aufwand für die Einzelfälle nicht vergleichbar ist.

Die Berechnung pro Seite erfolgt im Übrigen auch dann, wenn der Visumvorgang eingescannt und als **elektronische Datei(en)** versandt wird. Es handelt sich nicht um eine bereits elektronisch gespeicherte Datei i.S.v. Nummer 31000 Tz. 3 des Kostenverzeichnisses, für die 1,50 EUR zu veranschlagen wäre, sondern sie muss erst hergestellt werden.

Bei den Versandkosten mit der internen Kurierverbindung sind sowohl die Kosten für den Kurierbeutel als auch das innerdeutsche Porto zu berücksichtigen, bei anderen Versandwegen die tatsächlichen Kosten.

Die Erhebung der Auslage erfolgt bei Schuldern mit (Wohn-)Sitz in Deutschland mit **Kostenrechnung, s. RES 23-59**. Als Rechtsgrundlage ist von den AVs anzugeben: § 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 AKostG und Nr. 31000 Tz. 1 der Anlage 1 zum GNotKG.

Der Mindestbetrag für die Erhebung von Auslagen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 AKostV gilt nur, wenn der damit verbundene Verwaltungsaufwand gering ist. Dies trifft bei Übersendung der Fotokopien zu, da die Kostenrechnung gleichzeitig mit übersandt werden kann.

II. Erteilung von Auskünften

1. Auskünfte an die Antragsteller

Der Person, die ein Visum beantragt hat, soll zu jeder Zeit des Verfahrens Auskunft erteilt werden. Die Form der Auskunftserteilung steht den Auslandsvertretungen frei; jedoch sollte sichergestellt sein, dass keine Zweifel an der Identität der anfragenden Person bestehen.

2. Interessierte Dritte, Einladende, Ehepartner

Die im Visumverfahren erhobenen Informationen unterliegen grundsätzlich dem Datenschutz. Schützenswerte persönliche Daten wie z.B. eine strafrechtliche Vergangenheit von Antragstellern oder deren berufliche und finanzielle Verhältnisse dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen Dritten (auch Ehepartnern) grundsätzlich nicht mitgeteilt werden (siehe auch Beitrag "Datenschutz im Visumverfahren").

Anders ist es, wenn eine schriftliche Vollmacht des Antragstellers bzw. der Antragstellerin vorliegt, bzw. aus anderen Gründen eine entsprechende Vertretungsmacht besteht (gesetzliche Vertretung/Eltern) oder wenn die Zustimmung zur Übermittlung von verfahrensbezogenen Auskünften an einen bestimmten Dritten auf andere Weise dokumentiert ist. In diesem Fall kann uneingeschränkt Auskunft über den Stand des Visumverfahrens erteilt werden. Auch hier ist darauf zu achten, dass keine Zweifel an der Identität der anfragenden Person bestehen. Interessierte Dritte wie z. B. Einladende oder Ehepartner sind bei Anfragen zu einem Visumverfahren auf diese Regelung hinzuweisen. Eine Vollmacht kann in jedem Stadium des Verfahrens erteilt und eingereicht werden (ggf. auch bereits mit den Antragsunterlagen). In RK-Visa kann der Bevollmächtigte auf Reiter 6 „(Sonstiges)“ erfasst werden.

3. Anfragen von Abgeordneten

Anfragen von Abgeordneten **des Deutschen Bundestags** (MdB) sind auch in Visumangelegenheiten immer prioritär und sensibel zu handhaben:

Ein verfassungsrechtlich besonders geschütztes, umfassendes Auskunftsrecht von MdBs kommt im Wesentlichen im Zusammenhang mit **Petitionen** gem. Art. 17 GG in Betracht. Für Auskunftersuchen des Petitionsausschusses gelten die datenschutzrechtlichen Einschränkungen daher nicht. Für die weitere Verwendung der an den Petitionsausschuss erteilten Auskünfte ist dieser selbst verantwortlich. Allerdings empfiehlt es sich, solche Informationen, deren Vertraulichkeit (etwa im Hinblick auf das Visum- oder ein anderes

behördliches Verfahren) Bedeutung zukommt, in einer gesonderten Unterlage „Nur zur Unterrichtung des Ausschusses“ zu übermitteln, um der Gefahr einer unbeabsichtigten Weiterleitung an den Petenten entgegenzuwirken.

Ansprechpartner für den Petitionsausschuss ist ausschließlich Referat 011. Auch eventuelle Bitten um Akteneinsicht in laufenden Petitionsverfahren zu Visumfällen werden von Referat 011 abgewickelt.

Einfache Anfragen von MdBs in Visumangelegenheiten (z.B. im Rahmen der Wahlkreisarbeit) stehen nicht im Zusammenhang mit Art. 17 GG. Daher sind bei solchen Anfragen die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Bei **telefonischen Anfragen** von MdBs sollte um formlose schriftliche Anfrage per E-mail über Referat 011 gebeten werden; unmittelbar sollte eine Auskunft nur in Ausnahmefällen und dann im Rahmen des rechtlich Zulässigen erteilt werden.

Schriftliche Anfragen von MdBs oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Visumangelegenheiten sind immer über Ref. 011 zu beantworten (vgl. RES 3-4). Einzige Ausnahme: Anfragen von Mitgliedern des Haushaltsausschusses. Sie werden über Ref. 109 beantwortet.

Sofern eine schriftliche Anfrage der Auslandsvertretung unmittelbar zugeht, wird gebeten, sie mit einer Stellungnahme der Vertretung elektronisch an Referat 509 (cc Referat 011 bzw. 109) weiterzuleiten. Die Beantwortung erfolgt in aller Regel durch die Zentrale.

Anfragen von Abgeordneten eines Landesparlaments

Für Anfragen von Präsidenten eines Landesparlaments gelten die für MdBs genannten Grundsätze. Für Anfragen anderer Abgeordneter eines Landesparlaments liegt die Federführung grundsätzlich bei Referat 509. Ref. 011 wird in diesen Fällen nur dann beteiligt, wenn dies aus spezifischen Umständen des Einzelfalls heraus angezeigt scheint.

Anfragen von Abgeordneten des Europäischen Parlaments

werden von Referat E14 beantwortet. Die für MdB genannten Vorgaben gelten entsprechend. Bei telefonischen Anfragen sollte um formlose schriftliche Anfrage bei E14 gebeten werden. Schriftliche Anfragen, die einer Auslandsvertretung unmittelbar zugehen, sollten mit einer Stellungnahme der Vertretung an Referat 509 (cc E14) weitergeleitet werden.

III. Sonstige Informationsrechte

1. Informationsrechte nach dem IFG

Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz -IFG-) gewährt jedem einen Anspruch auf Auskunft, Akteneinsicht oder anderweitigen Informationszugang, und zwar grundsätzlich ohne Angabe von Gründen oder Geltendmachung eines subjektiven rechtlichen Interesses. Eine Begründung ist ausnahmsweise dann erforderlich, wenn Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter

beantragt wird. Der Anspruch auf Informationszugang steht allerdings unter dem Vorbehalt der im IFG normierten Ausnahmetatbestände (s. dazu auch Beitrag „Informationsfreiheitsgesetz“).

Der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht parallel zu einem eventuellen Anspruch auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG analog (vgl. § 1 Abs. 3 IFG). Es besteht für die Auslandsvertretungen keine Verpflichtung, Auskunftersuchende ausdrücklich auf das IFG hinzuweisen. Grundsätzlich ist ein Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder seines Rechtsbeistands auf Akteneinsicht in einem Visumverfahren als ein Antrag auf Akteneinsicht nach VwVfG analog auszulegen. Nur bei konkreten Zweifeln sollte durch Rückfrage beim Auskunftersuchenden geklärt werden, ob eine Auskunft bzw. Akteneinsicht unter Berufung auf das IFG begehrt wird. Berufet sich der Auskunftersuchende jedoch erkennbar oder ausdrücklich auf das IFG, so richtet sich die Akteneinsicht und das hierbei zu beachtende Verfahren ausschließlich danach (siehe auch VHB-Beitrag „*Informationsfreiheitsgesetz*“ sowie RES 20-80). Ausführliche Hinweise zum Verfahren nach dem IFG (auch zu den Kosten) sind auch auf der Intranetseite des Referats 505 verfügbar.

2. Auskunft nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung

Diese Vorschrift gewährt Betroffenen einen Anspruch auf unentgeltliche Bestätigung darüber, ob ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sowie Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten persönlichen Daten und die Art ihrer Verwendung. Gemäß Abs. 2 muss die Auslandsvertretung auf Antrag eine unentgeltliche Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. In der Regel wird diesen Anforderungen durch das Recht des Antragstellers auf Einsicht in die Visumakten hinreichend Rechnung getragen. Vgl. auch VHB-Beitrag „*Datenschutz im Visumverfahren*“.

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa

Quellen:

§§ 1, 2, 3, 5, 11, 54, 73 AufenthG

Inhaltsverzeichnis

I. Regelerteilungsvoraussetzungen	2
1. Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i.V.m. § 3 AufenthG).....	2
2. Nachweis von Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG).....	2
3. Gesicherter Lebensunterhalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG)	2
4. Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i.V.m. §§ 53, 54 AufenthG).....	3
5. Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus sonstigem Grund bei Ermessensentscheidungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).....	5
II. Zwingende Versagungsgründe.....	7
1. Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1, 7 AufenthG)	7
2. Verbindungen zum Terrorismus und Identifizierung möglicher Gefährder mit extremistischem Hintergrund (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG)	8
III. Ermessensausübung.....	9
IV. Zustimmung der Ausländerbehörde	10
1. Beteiligungspflicht und Zustimmungserfordernis	10
2. Berücksichtigung des Votums der Ausländerbehörde	12
3. Ausnahmen von der Zustimmungspflicht.....	13
4. Vorabzustimmung	14
5. Schweigefristverfahren.....	15
6. Verfahrensfragen	17
V. Ausstellung von D-Visa.....	18
1. Gültigkeitsdauer.....	18
2. Auflagen, Nebenbestimmungen, Umfang der mit dem Visum erworbenen Rechte	20

Vorbemerkung: Hinweise zum Antragsverfahren siehe VHB-Beitrag „Antrag“.

I. Regelerteilungsvoraussetzungen

Die Erteilung eines nationalen Visums (Kategorie D) ist davon abhängig, dass zusätzlich zu den besonderen Tatbestandsvoraussetzungen der für den jeweiligen Aufenthaltzweck maßgeblichen Rechtsgrundlage (Kapitel 2, Abschnitte 3 bis 7 des AufenthG) gemäß § 5 Abs. 1 AufenthG in der Regel folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i.V.m. § 3 AufenthG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich voraus, dass die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird. Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland kommen danach nur mit einem anerkannten und gültigen Passdokument in Betracht, es sei denn, der Betreffende ist von der Passpflicht befreit. Vgl. hierzu auch den VHB-Beitrag „Passpflicht/Passanerkennung“.

2. Nachweis von Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)

Die Identität des Antragstellers muss geklärt sein. Falls der Antragsteller nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, muss seine Staatsangehörigkeit geklärt sein. Im Regelfall dürfte die Identität anhand des vorgelegten Passes bzw. Passersatzes (vgl. Ziff. 1) nachgewiesen sein. Auch wenn eine Ausnahme von der Passpflicht zugelassen wird (vgl. § 3 Abs. 2 AufenthG), setzt dies immer voraus, dass die Identität nicht in Zweifel steht. Weitere Hinweise zur Identitätsprüfung enthält Ziff. 5.1.1a VwV-AufenthG.

3. Gesicherter Lebensunterhalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG)

Der Antragsteller muss im Visumverfahren nachweisen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verfügt. § 2 Abs. 3 AufenthG enthält eine genaue Definition zum Begriff der Sicherung des Lebensunterhalts. Nähere Einzelheiten können auch Ziff. 2.3 der VwV zum AufenthG und dem VHB-Beitrag „Lebensunterhalt“ entnommen werden.

4. Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i.V.m. §§ 53, 54 AufenthG)

Gegen den Ausländer darf kein Ausweisungsinteresse bestehen. Ausweisungsgründe können sich aus § 53 oder § 54 AufenthG ergeben.

Ein nicht abschließender Katalog möglicher Ausweisungstatbestände ergibt sich aus § 54 AufenthG. Fällt ein Sachverhalt unter § 54, so ist eine Abwägung im Sinne des § 53 AufenthG entbehrlich, da bei § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 54 AufenthG das Ausweisungsinteresse immer schwer bzw. besonders schwer wiegt und mangels Aufenthaltstitel dem Ausweisungsinteresse kein Bleibeinteresse nach § 55 AufenthG entgegenstehen kann. Allein die Erfüllung einer der in § 54 AufenthG beschriebenen Ausweisungstatbestände führt jedoch nicht automatisch zum Bestehen eines Ausweisungsinteresses. Im Unterschied zur Ausweisung selbst muss im Visumverfahren nicht geprüft werden, ob der Ausländer – befände er sich im Inland – auch rechtsfehlerfrei gem. § 53 AufenthG ausgewiesen werden könnte. Zur Verwertbarkeit strafrechtlicher Verurteilungen siehe Ziff. 5.1.2.3.1 f. VwV-AufenthG.

Bei der Auslegung des § 54 Abs. 2 Nr. 8 a) AufenthG ist zu beachten, dass Fälle, in denen eine Abschiebung nur angedroht, aber nicht vollzogen wurde, nicht unter den Anwendungsbereich dieser Norm fallen.

Ein Ausweisungsinteresse kann sich zudem aus der Generalklausel des § 53 Abs. 1 AufenthG ergeben, wenn die Einreise die „öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ gefährden würde. § 53 Abs. 1 AufenthG ist auf das Visumverfahren entsprechend anzuwenden. Wenn schon eine Ausweisung erfolgen kann, kann die Einreise erst Recht verweigert werden. Hierbei ist jedoch im Gegensatz zum Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG eine Einzelfallabwägung vorzunehmen (vgl. § 53 Abs. 2 AufenthG). Die widerstreitenden Interessen sind allesamt zu berücksichtigen und zu bewerten. Da bei § 53 AufenthG das Bleibeinteresse dem Ausweisungsinteresse gegenübergestellt wird, ist im Visumverfahren das Einreiseinteresse entsprechend zu berücksichtigen.

Ein Ausweisungsgrund nach § 54 AufenthG darf nicht „verbraucht“ sein. Sofern er bereits bei einer ausländerrechtlichen Entscheidung berücksichtigt wurde, ist es in der Regel nicht zulässig, den Ausweisungsgrund dem Ausländer im Visumverfahren (erneut) entgegen zu halten. Ein Ausweisungsgrund ist „verbraucht“, wenn bei früheren ausländerrechtlichen Entscheidungen (z. B. bei Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels in Kenntnis des

Ausweisungstatbestandes) ausdrücklich nicht auf das konkrete Ausweisungsinteresse zurückgegriffen wurde oder die Wirkungen einer Ausweisung befristet wurden. Wenn der Ausweisungstatbestand dem Ausländer im Einzelfall dennoch entgegen gehalten werden soll, ist die Abweichung von der vorhergehenden Nichtberücksichtigung besonders zu begründen. Dabei muss geprüft werden, ob der Ausweisungstatbestand noch aktuell ist, d.h. im Rahmen einer Prognoseentscheidung aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine Wiederholungsgefahr nach Einreise in die Bundesrepublik angenommen werden muss. Eine Wiederholungsgefahr kann einen Ausweisungsgrund nach § 53 AufenthG darstellen. Bei Straftaten kann sich die Wiederholungsgefahr bereits aus der Straftat selbst ergeben. Dies ist bei schweren vorsätzlichen Straftaten (insbesondere bei Straftaten gegen Leib, Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung) in der Regel der Fall.

Bei Bestehen eines Ausweisungsinteresses nach §§ 53, 54 AufenthG darf das Visum nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in der Regel nicht erteilt werden, es sei denn, der Sachverhalt bietet Anhaltspunkte für einen atypischen Fall, der ausnahmsweise ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung rechtfertigen kann.

Liegt im Falle eines Familiennachzuges ein Ausweisungsinteresse nach §§ 53 oder 54 AufenthG vor, ist nach § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob von dem Ausweisungsinteresse des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abgesehen werden kann. Hier ist immer eine Abwägung mit dem nach Art. 6 GG geschützten Interesse des Antragstellers am Ehe- und Familienleben durchzuführen. Näheres hierzu siehe Ziff. 5.1.2.4 VwV-AufenthG.

Sofern ein Ausländer bereits tatsächlich ausgewiesen wurde und die Wirkungen der Ausweisung andauern, ist dies ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG (siehe Ziff. II).

Wichtigste Erkenntnisquelle für ein Ausweisungsinteresse ist die Abfrage des Ausländerzentralregisters (AZR), vgl. hierzu auch VHB-Beitrag „*Rückmeldungen im Visumverfahren*“. Daneben können sich eigene Erkenntnisse der Auslandsvertretung – insbesondere im Zusammenhang mit § 54 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG (Konsum bestimmter Betäubungsmittel), § 54 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG (Falschangaben im Rahmen einer Sicherheitsbefragung), § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG (Falschangaben im Visumverfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitels) und § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG (im Ausland begangene Straftaten) – ergeben.

5. Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus sonstigem Grund bei Ermessensentscheidungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)

Diese Regelerteilungsvoraussetzung ist ausschließlich in den Fällen zu prüfen, in denen kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, sondern über die Erteilung nach Ermessen entschieden wird (z.B. bei Beantragung eines nationalen Visums zur Arbeitsaufnahme – „kann“, „soll“). Danach darf der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder gefährden. In diesem Zusammenhang können z.B. Gefährdungen politischer Interessen, der öffentlichen Gesundheit oder der Verstoß gegen arbeitsrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Vorschriften eine Rolle spielen. Es besteht ein grundlegendes öffentliches Interesse daran, dass sich die Einreise nach und der Aufenthalt in Deutschland in geregelten Bahnen vollziehen (vgl. Ziff. 5.1.3.2.1 VwV-AufenthG). Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller beabsichtigt, ein Visum zu einem anderen als dem beantragten Aufenthaltswitzweck (beispielsweise zur Aufnahme einer illegalen Erwerbstätigkeit) zu nutzen bzw. ein Visum, das nicht zum dauerhaften Aufenthalt berechtigen soll, zu diesem zu nutzen (**Prüfung von Aufenthaltswitzweck und ggf. Rückkehrbereitschaft**).

Das Vorliegen der Möglichkeit und der Bereitschaft zur **Rückkehr** des Antragstellers in das Herkunfts-/Wohnsitzland ist allerdings **als Regelerteilungsvoraussetzung** nur dann relevant, wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt gewährt werden soll (z.B. Au-pair, Werkvertrag, Sprachkurs u.ä.). Hinweise auf die fehlende Rückkehrabsicht ergeben sich aus tatsächlichen Indizien in der Person des Antragstellers, aufgrund derer auf mangelnde Verwurzelung des Ausländers im Herkunfts-/Wohnsitzstaat geschlossen werden kann, oder aus Regelverletzungen anlässlich vorangehender Ausreisepflichten, es sei denn, die Gefahr einer Wiederholung ist insoweit nicht mehr zu bejahen.

Für die Beurteilung einer hinreichenden „Verwurzelung“ ist üblicherweise auf die **familiäre, soziale und wirtschaftliche Bindung des Antragstellers an seinen Heimat-/Wohnsitzstaat** abzustellen. Entscheidend ist, dass der Antragsteller eine konkrete und glaubwürdige Rückkehrperspektive im Heimat-/Wohnsitzstaat angibt bzw. darlegen kann.

In Bezug auf vorgenannte Umstände, welche die hinreichende Bindung an den Heimat-/Wohnsitzstaat und damit die Rückkehrabsicht belegen können, besteht die Darlegungsobliegenheit des Antragstellers nach § 82 AufenthG. Er muss – insbesondere in Zweifelsfällen – entsprechende Tatsachen schlüssig vortragen und gegebenenfalls durch

geeignete Unterlagen nachweisen. Eine weitere Überprüfung der Plausibilität des vorgetragenen Aufenthaltszwecks sollte grundsätzlich im persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller erfolgen. Die Auslandsvertretung sollte insoweit im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Zweifelsfällen einfache Überprüfungen zu Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit der Angaben und hierzu vorgelegter Dokumente bspw. in Form telefonischer Erkundigungen vornehmen. Maßgeblich ist stets die Betrachtung aller im Einzelfall ersichtlichen Umstände unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten im Herkunftsstaat (keine schematischen Wertungen).

Kann der tatsächliche Aufenthaltszweck bzw. die Rückkehrabsicht nach alledem nicht festgestellt werden, so ist das Visum mangels Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zu versagen, sofern nicht ein atypischer Sachverhalt vorliegt, welcher ausnahmsweise ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung rechtfertigen kann (s.u.).

Sofern sich aus der AZR/SIS-Abfrage Bedenken ergeben, die nicht bereits bei der Prüfung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG eine Rolle gespielt haben oder zu einer zwingenden Versagung des Visums führen (vgl. Ziff. II), sind diese ebenfalls im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zu berücksichtigen. Sofern sich aufgrund der Rückmeldung ergibt, dass eine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, darf das Visum in der Regel nicht erteilt werden.

Sofern sich aus der SIS-Abfrage Einreisebedenken eines anderen Schengen-Staates gemäß Art. 24 SIS II Verordnung ergeben („SIS-Trefferfall“), ist das Verfahren nach Art. 25 SDÜ durchzuführen. Im Regelfall erfolgt dies durch die gemäß § 31 Abs. 1 AufenthV zu beteiligende Ausländerbehörde.

Werden der Vertretung über die AZR/SIS-Abfrage hinaus polizeiliche oder sonstige Erkenntnisse übermittelt, so sind diese ebenfalls bei der Frage zu berücksichtigen, ob eine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Liegen die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG nicht vor, darf das Visum in der Regel nicht erteilt werden. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn eine der folgenden Ausnahmen vorliegt:

- eine spezielle Erteilungsvorschrift sieht vor, dass von einzelnen Regelerteilungsvoraussetzungen abzusehen **ist** (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) oder abgesehen werden **kann** (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG), oder
- es handelt sich um die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 5 Abs. 3 i.V.m. §§ 22 bis 26 AufenthG), oder
- es handelt sich um einen besonders gelagerten Einzelfall („atypischer Fall“), der eine Ausnahme von einer (oder mehreren) Regelerteilungsvoraussetzungen rechtfertigt. Zum Vorliegen eines atypischen Falls wird ergänzend auf Ziff. 5.0.2 VwV-AufenthG sowie den VHB-Beitrag „*Lebensunterhalt*“ verwiesen.

II. Zwingende Versagungsgründe

Neben der Überprüfung der Regelerteilungsvoraussetzungen ist darüber hinaus zu prüfen, ob ggf. einer der nachfolgenden zwingenden Versagungsgründe vorliegt:

1. Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1, 7 AufenthG)

Gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG führen folgende aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot:

- a) Ausweisung (§ 53 AufenthG)
- b) Abschiebung (§ 58 AufenthG)
- c) Zurückschiebung (§ 57 AufenthG).

Auch das BAMF kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen, vgl. Art. 11 Abs. 7 AufenthG.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot, das auch in den Fällen gilt, in denen ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, wird sowohl im AZR (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 AZRG) als auch im SIS (vgl. Art 24 Abs. 3 SIS II) gespeichert und führt dazu, dass dem Ausländer grundsätzlich die Einreise in den gesamten Schengen-Raum zu verwehren ist, vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. d) Schengener Grenzkodex.

Die Wirkungen einer Einreisesperre werden von Amts wegen zeitlich befristet, § 11 Abs. 2 S. 1 AufenthG (vgl. hierzu den VHB-Beitrag „*Einreisesperre*“). Die Erteilung eines Visums

kommt nur in Betracht, wenn die Frist abgelaufen ist und/oder die Speicherungen in AZR und SIS aufgehoben sind.

2. Verbindungen zum Terrorismus und Identifizierung möglicher Gefährder mit extremistischem Hintergrund (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG)

Gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu versagen, wenn eines der Ausweisungsinteressen nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 AufenthG vorliegt, die sich auf gewaltbereite Extremisten, Terroristen oder Unterstützer von Terroristen beziehen. Durch den zwingenden Versagungsgrund soll sowohl in Anspruchs- als auch Ermessensfällen die Einreise dieses Personenkreises verhindert werden.

Die **Zusammenführung** aller für die Durchführung des Visumverfahrens **relevanten Erkenntnisse** der AVen und der beteiligten Sicherheitsbehörden dient der **frühzeitigen Identifizierung** möglicher „Gefährder“ mit extremistischem Hintergrund, vor allem bei der KZB-Pflicht unterliegenden Staatsangehörigen. **Die notwendigen Interviews sind deshalb mit besonderer Sorgfalt zu führen** und, soweit dabei Erkenntnisse gewonnen werden, im Rahmen des Zustimmungsverfahrens **der Ausländerbehörde zu übersenden**. Diese Zuleitung soll neben dem bisherigen **Werdegang** des Antragstellers insb. Aussagen treffen über die Ergebnisse der im Rahmen der persönlichen Vorsprache durchgeführten, intensivierten **Befragungen zum tatsächlichen Aufenthaltszweck und zur Ernsthaftigkeit des angestrebten Aufenthaltes, insbesondere**

- zur Frage, wo und auf welche Weise ggf. vorhandene Deutschkenntnisse erworben wurden und ggf. verbessert werden sollen,
- zum familiären Hintergrund im Herkunftsland und im Bundesgebiet,
- zu sonstigen Beziehungen zu in Deutschland lebenden Personen.

Darüber hinaus werden die AVs gebeten,

- verstärkt etwaige Kenntnisse aus dem Bereich Ku/Pol z.B. zu Ausbildungsstätten und -gängen im Gastland, in denen extremistisches Gedankengut verbreitet wird, zu nutzen,
- die ggf. an der Botschaft vorhandene Fachdienststelle im Einzelfall informell einzubeziehen, wenn aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse insb. zu regionaler Herkunft und bisherigem Werdegang ein extremistischer Hintergrund nicht auszuschließen ist.

Die Beurteilung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 4 AufenthG erfüllt sind, obliegt mehrheitlich den im Konsultationsverfahren (KZB-Verfahren) zu beteiligenden Sicherheitsbehörden. Nur selten wird die Auslandsvertretung im Visumverfahren vor Ort selbst entsprechende Erkenntnisse gewinnen. In einem solchen Verdachtsfall einer Verbindung zu terroristischen Organisationen oder terroristischer Betätigung ist Weisung des Auswärtigen Amts einzuholen, das seinerseits die Sicherheitsbehörden einschaltet, vgl. Ziff. 3.4 des VHB-Beitrags „*Konsultationsverfahren (KZB-Verfahren)*“. Erheben die deutschen Sicherheitsdienste Bedenken nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 AufenthG, muss das Visum grundsätzlich versagt werden (vgl. § 5 Abs. 4 AufenthG).

III. Ermessensausübung

Wenn einerseits die Regelerteilungsvoraussetzungen vorliegen (Ziffer I.) und andererseits keine zwingenden Versagungsgründe einschlägig sind (Ziffer II.), sind im dritten Schritt die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen der Spezialvorschrift des Einzelfalles (z.B. § 16 bei Studenten, § 18 bei Erwerbstätigkeit etc.) zu prüfen. Liegen diese vor, ist anschließend (abhängig von der einschlägigen Rechtsgrundlage) eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob das Visum im Einzelfall tatsächlich erteilt werden soll, soweit kein Anspruch auf Visumerteilung besteht.

Räumt das Gesetz der Auslandsvertretung bei ihrer Entscheidung Ermessen ein, so hat sie hiervon pflichtgemäß Gebrauch zu machen. In Streitverfahren überprüfen die Verwaltungsgerichte auch, ob eine pflichtgemäße Ermessensausübung erfolgt ist. Die Ermessensausübung einschließlich der in die Abwägung einbezogenen wesentlichen Tatsachen ist deshalb sowohl **aktenkundig festzuhalten wie auch im Remonstrationsbescheid bzw. in der Klageerwiderung darzulegen.**

Bei der **Ermessensausübung** sind folgende Grundsätze zu beachten: Es müssen hinreichende Erwägungen über die zu treffende Entscheidung auf der Grundlage aller entscheidungserheblichen Tatsachen angestellt werden. Wichtig ist dabei, nur solche Tatsachen einzubeziehen, die für die Entscheidung auch rechtlich relevant sind und herangezogen werden dürfen. Sogenannte sachfremde Erwägungen dürfen nicht in die Abwägung einbezogen werden. Außerdem muss sich die Auslandsvertretung an die Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens halten. Die Auslandsvertretung muss eine Rechtsfolge wählen, die in dem ihr durch das Gesetz eingeräumten Entscheidungsspielraum vorgesehen ist. Schließlich muss sich die Ermessensausübung an den Zweck der gesetzlichen Ermächtigung halten.

Welche **Interessen** im Einzelfall auf der Seite des Antragstellers und als öffentliche Interessen (vgl. allgemein auch § 1 Abs. 1 AufenthG) **zu berücksichtigen** und zur Entscheidungsfindung **gegeneinander abzuwägen** sind, ergibt sich insbesondere auch aus dem Aufenthaltswitzweck, für den das Visum begehrt wird. Für die Arbeitsaufnahme sollten in die Abwägung z.B. solche Erwägungen nicht einbezogen werden, die die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihrer Beteiligung gem. § 39 AufenthG bereits vollständig durchführt. Zugunsten von Antragstellern kann neben dem Interesse an der Aufnahme der konkreten Arbeit auch deren jeweilige Vita wirken, z.B. hohe Integrationsleistungen während eines Voraufenthalts. Umgekehrt wirken zulasten von Antragstellern insbesondere polizeiliche Eintragungen und ggf. auch fehlende Integrationswilligkeit oder -fähigkeit.

Im Ermessenswege ist auch zu entscheiden, für welchen Zeitraum und mit welchen Nebenbestimmungen das Visum erteilt wird. In zustimmungspflichtigen Fällen ist auch das Votum der Ausländerbehörde zu berücksichtigen.

IV. Zustimmung der Ausländerbehörde

1. Beteiligungspflicht und Zustimmungserfordernis

Grundsätzlich bedarf die Erteilung eines nationalen Visums der Zustimmung der Ausländerbehörde am beabsichtigten Aufenthaltsort (§ 99 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, § 31 AufenthV), wenn

- der Ausländer sich **zu einem anderen Zweck als zur Erwerbstätigkeit** oder Arbeitsplatzsuche länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten will, oder
- der Ausländer im Bundesgebiet eine selbständige Tätigkeit ausüben will, oder
- der Ausländer eine Beschäftigung im Rahmen von § 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse) anstrebt, oder
- der Ausländer eine **sonstige Beschäftigung** ausüben will **und** für den Ausländer bereits – aufgrund eines längerfristigen Voraufenthalts oder anderer aufenthaltsrechtlich relevanter Gegebenheiten – Speichersachverhalte im AZR vorliegen.

Die Zustimmung muss grundsätzlich **explizit erfolgen**. Etwas anderes gilt in den Fällen, in denen das sog. Schweigefristverfahren angewandt wird (vgl. Ziff. 5).

Für die Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen mit den Ausländerbehörden gilt, dass die Auslandsvertretungen die Visa gemäß § 71 Abs. 2 AufenthG in eigener Zuständigkeit erteilen. Die Zustimmung der Ausländerbehörde gem. § 31 Abs. 1 AufenthV ist eine verwaltungsinterne Form der Beteiligung. **Die Ausländerbehörden können ihren gesetzlichen Prüfungsauftrag nur dann wahrnehmen, wenn die der Auslandsvertretung vorliegenden Angaben zum Antragsteller und ggf. der Bezugsperson im Inland/Einlader möglichst umfassend übermittelt werden.** Dazu ist es erforderlich, dass die Auslandsvertretungen den Ausländerbehörden i.R.d. Beteiligung nicht nur die Rechtsgrundlage für den beantragten Aufenthaltzweck konkret nennen (bei Beschäftigungsaufhalten i.S.v. § 18 Abs. 3 oder 4 AufenthG auch unter Angabe der entsprechenden Vorschrift der BeschV), sondern auch bereits eine vorläufige rechtliche Bewertung des Sachverhalts vornehmen.

In Zweifelsfällen, z.B. bei einer zeitlich nicht absehbaren ärztlichen Behandlung in Deutschland oder einem zeitlich nicht absehbaren Verwandtenbesuch zur familiären Hilfeleistung, ist die Beteiligung der Ausländerbehörde immer angezeigt.

Die Vertretungen geben in RK-Visa die Anträge unter Eintragung der Zusatzangaben (für die Ausländerbehörden) ein, die Beteiligung erfolgt über das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln. Die Vertretungen sollten darauf achten, dass auch die Antwort immer über das BVA eingeht, damit die dort geführte Visadatei komplettiert werden kann und alle für den Antrag notwendigen Abfragen (z.B. KZB-Verfahren, Datenabgleichverfahren) erledigt werden können. Sofern Bedenken der Fachdienste gegen eine Visumerteilung erhoben werden, ist grundsätzlich über Referat 509 eine Klärung herbeizuführen, vgl. VHB-Beitrag „*Konsultationsverfahren (KZB-Verfahren)*“.

Beabsichtigt die Auslandsvertretung aufgrund der ihr vorliegenden Erkenntnisse, das Visum zu versagen, ist die Beteiligung der Ausländerbehörde in der Regel entbehrlich. Denn letztere kann ohnehin nur die im Inland liegenden Sachverhalte beurteilen, wohingegen sich regelmäßig nur der Auslandsvertretung die in der Person des Antragstellers oder aufgrund der Besonderheiten des Gastlandes ergebenden Faktoren erschließen, die die Entscheidung beeinflussen können. Erforderlich ist gem. § 31 Abs. 1 AufenthV nur die Zustimmung zur **Visumerteilung**, nicht zur Visumversagung. Kommt die Auslandsvertretung schon bei ihrer Prüfung zu der Auffassung, dass ein Visum nicht erteilt werden kann (z.B. Vorspiegelung von Studienabsichten), versagt sie dieses in der Regel ohne Beteiligung der Ausländerbehörde.

Erforderlich ist die Beteiligung der Ausländerbehörde unter Darlegung der Einschätzung (insbesondere eventueller Bedenken) der Auslandsvertretung somit in den folgenden Fällen:

- die Auslandsvertretung beabsichtigt, das Visum zu erteilen, oder
- die Auslandsvertretung erwägt, ein Visum zu versagen. Bezüglich entscheidungsrelevanter Tatsachen bestehen aber noch Unklarheiten, die der Aufklärung durch die Ausländerbehörde bedürfen.

Sofern die Beteiligung der Ausländerbehörde bereits erfolgt ist, die Auslandsvertretung den Antrag aber dennoch in eigener Zuständigkeit ablehnt (z.B. Antrag wurde ohne den erforderlichen Sprachnachweis angenommen, der Nachweis wird jedoch nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht), ist die Ablehnung der Ausländerbehörde mittels einer FOBE-Anfrage mitzuteilen, damit auch dort der Antrag abschließend bearbeitet werden kann.

2. Berücksichtigung des Votums der Ausländerbehörde

Geht die Stellungnahme der beteiligten Ausländerbehörde ein, übernimmt die Auslandsvertretung grundsätzlich deren Votum.

Bei entsprechenden Anhaltspunkten prüft die Auslandsvertretung dennoch, ob die Entscheidung der Ausländerbehörde Bestand haben kann, z.B. ob eingeräumtes Ermessen erkannt und ausgeübt wurde. Sofern eine Stellungnahme einer Ausländerbehörde im Einzelfall rechtswidrig erscheint, wird sie für die Visumentscheidung als fehlende Stellungnahme gewertet und macht üblicherweise eine erneute Beteiligung erforderlich.

Eine abschließende Entscheidung über Visumanträge, bei denen nach § 31 Abs. 1 AufenthV die Ausländerbehörde beteiligt wurde, soll grundsätzlich **im Einklang mit der Ausländerbehörde** getroffen werden.

a) Kann die Auslandsvertretung nach Prüfung des Sachverhalts die Zustimmung einer Ausländerbehörde nicht mittragen, kann die Visastelle den Antrag gleichwohl ablehnen. Sie sollte jedoch gegenüber der Ausländerbehörde versuchen, den Dissens auszuräumen. **In Fällen des Familiennachzugs** kommt eine Ablehnung des Visums trotz vorliegender Zustimmung der Ausländerbehörde **nur nach Rücksprache mit Ref. 509** in Betracht. Im

Falle anderer Aufenthaltszwecke wird für schwierige Einzelfälle die Beteiligung von Ref. 509 angeregt.

b) Ist die Versagung der Zustimmung nach Auffassung der Auslandsvertretung nicht gerechtfertigt und würde sie einer gerichtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhalten, soll die Vertretung mit der Ausländerbehörde Kontakt aufnehmen. Auch hier kann in schwierigen Einzelfällen Referat 509 beteiligt werden. Eine Visumerteilung ohne Zustimmung der Ausländerbehörde kommt nicht in Betracht. Eine eindeutig rechtswidrige Stellungnahme einer Ausländerbehörde wird für die Visumentscheidung als fehlende Stellungnahme gewertet und macht eine erneute Beteiligung erforderlich. Bleibt eine Zustimmung auch durch Verschweigen der Ausländerbehörde aus, soll im Ablehnungsbescheid in diesen Fällen nach Abstimmung mit Referat 509 deutlich gemacht werden, dass die Ablehnung ausschließlich auf der fehlenden Zustimmung der Ausländerbehörde beruht (vgl. Beitrag „*Remonstrationsverfahren*“).

3. Ausnahmen von der Zustimmungspflicht

Ausnahmen von der Zustimmungspflicht sind in §§ 32-37 AufenthV geregelt.

Ist der Antrag gem. §§ 32-37 AufenthV zustimmungsfrei, kann die Beteiligung der Ausländerbehörde vermieden werden, indem in RK-Visa auf Reiter 7 „Zusatzangaben“ die Checkbox „keine Zustimmung notwendig“ aktiviert wird. Zusätzlich sind die Felder "PLZ" und "Aufenthaltsort" mit den Daten zum tatsächlich beabsichtigten Aufenthaltsort zu befüllen. Im Freitextfeld sollte ein kurzer Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Zustimmungsfreiheit aufgenommen werden.

Hinweis: Die Checkbox „keine Zustimmung notwendig“ darf **nicht** aktiviert werden, wenn es um die Beurteilung der Beteiligung der Ausländerbehörde gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 c) AufenthV (Voraufenthalte) geht. Dies prüft das BVA bei Visumanträgen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ggf. in eigener Zuständigkeit.

Sonderfall § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und Sätze 2 und 4 AufenthV („Sonstige Beschäftigungen“):

Die Regelung hat zum Ziel, die Visaerteilung für Ausländer, die eine Beschäftigung aufnehmen wollen, und deren Familienangehörige zu beschleunigen. Daher ist grundsätzlich die Beteiligung der Ausländerbehörden im Visumverfahren in den folgenden Fällen eingeschränkt:

- Bei den den Ausländer begleitenden Familienangehörigen wird grundsätzlich auf die Zustimmung der Ausländerbehörde im Visumverfahren verzichtet.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthV wird auf den zeitlichen Zusammenhang der Einreise, nicht der Visumantragstellung, abgestellt. Eine gemeinsame Einreise liegt vor, wenn diese innerhalb der Geltungsdauer des erteilten Einreisevisums des Ausländers liegen. Die Einreise der Familienmitglieder soll somit **in der Regel innerhalb von drei oder sechs Monaten** erfolgen. Technisch ist nach sechs Monaten keine Zuordnung mehr zu dem Antrag des Ausländers, der die Beschäftigung ausüben will, möglich und es erfolgt eine Fehlermeldung.

- Für zur Ausübung einer Beschäftigung Einreisende und deren Familienangehörige, die aufgrund von Voraufenthalten der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörden unterliegen, gilt für die Visumanträge ein Schweigefristverfahren (siehe unten, Ziff. 5.).

Die Abfrage von Voraufenthalten/aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erfolgt automatisch über RK-Visa beim BVA. Ausführliche Erläuterungen dazu finden Sie unter den FAQ zur Erwerbstätigkeit (Nr. 3 und 8):

http://my.intra.aa/generator/intranet/amt/abteilungen/abt_5/ref_508/dokumente/Erwerbs-taetigkeit/faq_erwerbstaetigkeit.html

4. Vorabzustimmung

Insbesondere in dringenden Fällen, bei Vorliegen eines Anspruchs auf Visumerteilung, im Fall öffentlichen Interesses oder in Fällen des § 18, § 19, § 19a, § 19b, § 19d oder § 21 AufenthG kann die Ausländerbehörde bereits vor der Beantragung des Visums zustimmen (Vorabzustimmung gemäß § 31 Abs. 3 AufenthV). Die Erteilung einer Vorabzustimmung kommt insbesondere in Fällen in Betracht, in denen der Antragsteller nicht die übliche Bearbeitungsdauer von mehreren Wochen abwarten kann. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Vorabzustimmung.

Eingabe in RK-Visa:

Wird der Auslandsvertretung bei Antragstellung eine Vorabzustimmung vorgelegt, kann die weitere Beteiligung der Ausländerbehörde vermieden werden, indem in RK-Visa auf Reiter 7 „Zusatzangaben“ die Checkbox „Vorabzustimmung“ aktiviert wird. Zusätzlich sind die Felder "PLZ" und "Aufenthaltort" mit den Daten zum tatsächlich beabsichtigten Aufenthaltsort zu befüllen. Im Freitextfeld sollte ein kurzer Hinweis auf die vorgelegte Vorabzustimmung aufgenommen werden.

Sofern als Ergebnis der AZR-/SIS-Abfrage eine Rückmeldung erfolgt, die einer Visumerteilung entgegenstehen würde (also z.B. Einreisesperren eines anderen Schengen-Staates oder ein noch im AZR gespeichertes Einreiseverbot), so muss die zuständige Ausländerbehörde, die die Vorabzustimmung erteilt hat, vor Ablehnung des Visums kontaktiert und hierüber unterrichtet werden. Es muss um Mitteilung gebeten werden, ob die Vorabzustimmung aufrechterhalten bzw. ggf. die Löschung der Einreisesperre veranlasst wird.

5. Schweigefristverfahren

a) für Studenten und Forscher

Für eilbedürftige Fälle sowie bei bestimmten Personengruppen, die im Interesse der Bundesrepublik Deutschland stehen, erfolgt die Visumserteilung im Regelfall in einem beschleunigten Visumverfahren. Dies gilt grundsätzlich für alle Personengruppen, die Zielgruppen der Zuwanderungspolitik sind. In diesem **Eilverfahren** bedarf die Visumerteilung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 5 AufenthV nicht der ausdrücklichen Zustimmung der Ausländerbehörde. Nur wenn die Ausländerbehörde innerhalb der Schweigefrist von drei Wochen und zwei Werktagen Einwände erhebt, ist die endgültige Entscheidung der Ausländerbehörde abzuwarten.

Das **Schweigefristverfahren** ist für folgende Gruppen anzuwenden:

- Studierende, die unter die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 oder Abs. 6 AufenthG fallen
- Studienbewerber i.S.d. § 16 Abs. 7 AufenthG

- Teilnehmer an einem Schüleraustausch, der durch eine dem Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustausch-Organisationen (AJA) e.V. angehörenden Organisation vermittelt wurde; siehe hierzu auch VHB-Beitrag „*Schüler*“¹.
- Forscher nach § 20 AufenthG

Ausnahmsweise ist von dem Schweigefristverfahren jedoch abzusehen, wenn aus Sicht der Auslandsvertretung eine ergänzende Nachprüfung im Inland erforderlich ist (siehe hierzu VHB-Beitrag „Studierende“).

Eingabe in RK-Visa:

Wird bei einem einen Antrag das Schweigefristverfahren angewendet, ist auf Reiter 7 „Zusatzangaben“ die Checkbox „Schweigefristverfahren“ zu aktivieren. Zusätzlich sind die Felder "PLZ" und "Aufenthaltort" mit den Daten zum tatsächlich beabsichtigten Aufenthaltort zu befüllen. Im Freitextfeld sollten entsprechende Informationen zum beabsichtigen Aufenthaltswort angegeben werden.

RK-Visa berechnet in Reiter 7 auch automatisch die Schweigefrist (drei Wochen und zwei Arbeitstage). Dieses Datum gilt lediglich als ungefährender Anhaltspunkt im Hinblick auf das Ablaufende der Schweigefrist. Die Überwachung der Schweigefrist übernimmt das BVA, da die tatsächliche Schweigefrist erst dann beginnt, wenn die Ausländerbehörde den Antrag elektronisch vom BVA übermittelt bekommen hat. Die Anträge, bei denen die Schweigefrist bereits abgelaufen ist, können über die Funktion „Suchen heutige Antworten“ aufgerufen werden.

Wenn eine Ausländerbehörde die Schweigefrist unterbricht, erhält die Auslandsvertretung eine Mitteilung; das Visum kann in diesen Fällen erst nach Eingang der Antwort der Ausländerbehörde erteilt werden. Falls bestimmte Ausländerbehörden vermehrt von dem beschleunigten Verfahren abweichen und es dadurch regelmäßig zur Verzögerung im Visumverfahren kommt, sollte die AV umgehend 508-9-12 informieren.

¹ gem. Beschluss der Ausländerreferenten des Bundes und der Länder im Okt. 1998 und April 2005

Im Falle **konsultationspflichtiger** Staatsangehöriger (§ 73 AufenthG) wird die Konsultation der Fachdienste automatisch eingeleitet; die Antwort wird jedoch erst nach Ablauf der o.g. Schweigefrist an die Auslandsvertretung übermittelt.

b) Für Ausländer, die eine sonstige Beschäftigung ausüben wollen, und ihre Familienangehörigen

Für zur Ausübung einer Beschäftigung Einreisende und deren Familienangehörige, die nur aufgrund eines relevanten Voraufenthalts der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde unterliegen, gilt nach § 31 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Satz 3 AufenthV ein Schweigefristverfahren von zehn Tagen. Ausführliche Erläuterungen dazu finden Sie unter den FAQ Nr. 8 zur Erwerbstätigkeit:

http://my.intra.aa/generator/intranet/amt/abteilungen/abt_5/ref_508/dokumente/Erwerbstaetigkeit/faq_erwerbstaetigkeit.html

6. Verfahrensfragen

Grundsätzlich müssen bei allen D-Visumanträgen das Antragsformular, Kopien (mit einem Stempelvermerk „Original lag vor“) der antragsbegründenden Unterlagen sowie etwaige Befragungsbögen/Anhörungsvermerke (ggf. nebst Votum der Auslandsvertretung) übersandt werden. Sofern ein Antrag in eigener Zuständigkeit abgelehnt wird, entfällt die Übersendung des Antragsdoppels.

Die Übersendung dieser Unterlagen an die zuständige Ausländerbehörde erfolgt über das Bundesverwaltungsamt (BVA Köln, Barbarastr. 1, 50735 Köln, --im Austausch--). Dem jeweiligen Antrag ist ein Kontrollausdruck als Deckblatt voranzuheften. Es ist darauf zu achten, dass jeweils Doppel bzw. Konzept in der Visumakte der Auslandsvertretung verbleiben.

Pro Postsendung an das BVA ist eine Weiterleitungsliste in RK-Visa zu erstellen.

Die Visumerteilung sollte spätestens drei Monate nach Zustimmung der Ausländerbehörde erfolgen; viele Ausländerbehörden begrenzen die Gültigkeitsdauer ihrer Zustimmung explizit

auf diesen Zeitraum. Kann das Visum ausnahmsweise erst nach Ablauf dieses Zeitraums erteilt werden, sollte die Ausländerbehörde um Bestätigung der Zustimmung gebeten werden.

V. Ausstellung von D-Visa

1. Gültigkeitsdauer

D-Visa werden auch in Fällen eines beabsichtigten längerfristigen Aufenthalts in der Regel für zunächst 90 Tage erteilt (vgl. aber Ziff. 6.4.2.1 der VwV zum AufenthG). Im Einzelfall kann eine kürzere Geltungsdauer angezeigt sein, vgl. Ziff. 6.4.2.2 VwV.

Im Falle von Spezialitätenköchen wurde im Benehmen mit dem BMI festgelegt, dass das Visum für lediglich drei Wochen erteilt werden soll.

Gemäß Runderlass (RE) vom 27. Dezember 2016 ist bis auf weiteres festgelegt, nationale Visa an Erwerbstätige und Studierende (sämtliche unter §§ 16-21 und § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG fallende Personen) sowie deren Familienangehörige grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten auszustellen.

Für folgende Fallgruppen können deutsche Auslandsvertretungen Visa **für den gesamten beabsichtigten Aufenthalt, maximal jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten**, ausstellen, wenn der beabsichtigte Aufenthalt des Antragstellers **zwölf Monate nicht übersteigt**:

Für Aufenthalte

- zu **Ausbildung und Erwerbstätigkeit** (außer Au-Pair),
- an denen ein **besonderes öffentliches Interesse** besteht oder
- begleitender, d.h. mit- oder nacheinreisender **Familienangehöriger in den o.g. Fallgruppen**.

Siehe im Übrigen für spezielle Fallgruppen auch Ziff. 16.1.1.2 VwV zum AufenthG sowie das Rundschreiben des BMI vom 16. August 2010 in der Materialsammlung zum VHB.

Aufenthalte zur Ausbildung umfassen die in Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Aufenthaltsw Zwecke (§ 16 Abs. 1 und 6 Studium bzw. Studienvorbereitung, § 16 Abs. 7 Studienbewerbung, § 16 Abs. 5 Arbeitsplatzsuche nach Studium, § 16a innergemeinschaftlich

mobiler Student, § 16b Schulbesuch/Sprachkurs, § 17 sonstige Ausbildungszwecke, § 17a Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation).

Von der Möglichkeit der Ausstellung längerfristiger Visa an die o.g. Personengruppen **soll soweit möglich Gebrauch** gemacht werden. Zu den genannten Fallgruppen zählt insbesondere auch der **Personalaustausch** international tätiger Unternehmen, die den Visastellen aus dem Entsende- bzw. Austauschwesen als unproblematisch bekannt sind.

In Fällen, in denen **die Ausländerbehörde** im Visumverfahren beteiligt wird, soll die Ausstellung längerfristiger Visa **nur mit entsprechender ausdrücklicher Zustimmung der Ausländerbehörde** erfolgen. Bei der Zustimmungsanfrage ist die zu beteiligende Ausländerbehörde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein Visum für den gesamten Zeitraum beantragt wurde bzw. die Ausstellung eines Visums i.S.v. Art. 18 Abs. 2 SDÜ beabsichtigt ist.

Die Auslandsvertretungen können **im Einzelfall auch außerhalb der o.g. Fallgruppen** ein Visum mit zwölfmonatiger Gültigkeit erteilen. Die Höchstgültigkeitsdauer von zwölf Monaten darf in keinem Fall überschritten werden.

Für die Erteilung eines längerfristigen Visums sind die **Regelerteilungserfordernisse** im üblichen Rahmen zu prüfen. Bei beabsichtigter Erteilung eines längerfristigen Visums ist die **Lebensunterhaltssicherung für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum nachzuweisen**. Kann der Antragsteller keinen ausreichenden Krankenversicherungsnachweis für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum erbringen, kann das Visum grundsätzlich nur für den Zeitraum erteilt werden, für den der Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird. Dies gilt nicht, soweit der Antragsteller durch Vorlage geeigneter Dokumente (Studienzulassung, Arbeitsvertrag, etc.) glaubhaft macht, dass er über eine gleichwertige Anschlussversicherung verfügen wird.

Zur Ausstellung längerfristiger Visa (technische Hinweise) wird auf den VHB-Beitrag *„Auflagen und Hinweise im Visumetikett“* verwiesen.

2. Auflagen, Nebenbestimmungen, Umfang der mit dem Visum erworbenen Rechte

Jeder Aufenthaltstitel muss durch einen entsprechenden Vermerk erkennen lassen, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Das gilt nicht nur bei Aufenthaltstiteln, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt werden, sondern beispielsweise auch bei Aufenthaltstiteln zum Familiennachzug oder zum Studium. Soweit die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss, sind Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung in den Aufenthaltstitel zu übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 4, § 18 Abs. 2 Satz 2 AufenthG; siehe dazu auch VHB-Beitrag „*Erwerbstätigkeit*“).

Die **Sonderauflagen** müssen im Vorfeld durch den Visastellenleiter in **RK-Visa** in „Verwaltung – Sonderauflagen“ erfasst werden. Die Anzeige der Sonderauflagen sowie die korrekte Darstellung der Gültigkeitsdauer wird erreicht, indem bei einem Visum der Kategorie „D“ das Feld „> 90 Tage“ aktiviert wird.

Die von der Ausländerbehörde oder ggf. der ZAV mitgeteilten **Auflagen** und/oder **Nebenbestimmungen** müssen, so wie von der ABH/ZAV mitgeteilt, übernommen werden (siehe dazu auch VHB-Beiträge „*Auflagen und Hinweise im Visumetikett*“ und „*Erwerbstätigkeit*“).

Gem. Art. 21 Abs. 1 und 2a SDÜ berechtigt das D-Visum zu Kurzaufenthalten in anderen Schengen-Staaten.

Der Ausländer hat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums eine Verlängerung des Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen (§ 81 AufenthG). Die Vertretungen sollten hierauf entsprechend hinweisen.

Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Quellen:

§ 17a AufenthG

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen

Inhalt

I. Anerkennungsfragen	1
1. Hochschulzugangsberechtigung	1
2. Akademisches Qualifikationsniveau	2
3. Berufliches Qualifikationsniveau	5
4. Reglementierte Berufe	5
II. Aufenthalte nach § 17a AufenthG (Anpassungsmaßnahmen).....	6
1. Einleitung.....	6
2. Allgemeine Voraussetzungen	6
3. Hochschulabsolventen	10
4. Qualifizierte Fachkräfte (Ausbildungsberufe).....	11
5. Zustimmungserfordernisse	11
6. Checkliste für Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG	13
7. Weitere Informationen.....	15
III. Informationsangebote zur Anerkennung	15

I. Anerkennungsfragen

1. Hochschulzugangsberechtigung

Die Aufnahme eines Studiums in Deutschland erfordert grundsätzlich eine Hochschulzugangsberechtigung. Diese dient als Nachweis über den ausländischen Schulabschluss und bestätigt, dass ein Bewerber für ein Studium in Deutschland qualifiziert ist.

Nicht jeder ausländische Schulabschluss entspricht der deutschen (Fach)-Hochschulreife. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hat in der anabin-Datenbank zusammengestellt, ob oder inwiefern der ausländische Schulabschluss zum Studium in Deutschland befähigt.

Link: <http://anabin.kmk.org/>

- *Schulabschlüsse mit Hochschulzugang → Suchen*
- *Auswahl des Landes*
- *Klick auf das vorgelegte Zeugnis*

Folgende Ergebnisse sind möglich:

- Direkter Hochschulzugang
- Fachgebundener Hochschulzugang
- Zugang zum Studienkolleg bzw. zur Feststellungsprüfung in einem bestimmten Schwerpunktkurs
- Allgemeiner Zugang zum Studienkolleg bzw. zur Feststellungsprüfung

2. Akademisches Qualifikationsniveau

2.1. Allgemeines

Für die Einreise nach folgenden Rechtsgrundlagen ist es erforderlich, dass der ausländische Hochschulabschluss **anerkannt oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar** ist:

- § 19a AufenthG (Blaue Karte EU),
- Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. folgenden Vorschriften der BeschV:
 - § 2 Abs. 3 BeschV - Absolventen ausländischer Hochschulen, Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich,
 - § 7 Nr. 1 BeschV - Absolventen deutscher Auslandsschulen, Zustimmung der BA nicht erforderlich,
- § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte).

Soll die Beschäftigung in einem **reglementierten** Beruf aufgenommen werden, ist zwingend die **förmliche Anerkennung** des ausländischen Abschlusses erforderlich. Ein Abgleich mit der Datenbank anabin ist in diesen Fällen **nicht** ausreichend.

In den nicht-reglementierten Berufen ist eine Anerkennung nicht erforderlich, hier genügt die Gleichwertigkeit. Diese erfolgt grundsätzlich durch die Zeugnisbewertung durch die ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen). Die aus bereits abgeschlossenen Verfahren erstellten Bewertungsempfehlungen der ZAB können der Datenbank anabin entnommen werden.

2.2. Prüfung des Abschlusses in anabin

Sofern es auf die Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit des ausländischen Abschlusses ankommt, erfolgt die Prüfung des vorgelegten Hochschulabschlusses **ausschließlich** durch die Visastelle über die Datenbank ANABIN, das Informationsportal der Kultusministerkonferenz zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Nur so kann eine einheitliche Bearbeitungsweise gewährleistet werden. Bei Anfragen von anderen Stellen (z.B. Ausländerbehörden) zu Abschlüssen des Gastlandes ist immer auf die Datenbank ANABIN zu verweisen.

Sofern beteiligt, übernehmen die Bundesagentur für Arbeit und die Ausländerbehörden ohne weitere eigene Prüfung grundsätzlich das Prüfergebnis der Visastelle.

Die Abfrage in ANABIN ist immer sowohl in Bezug auf den **Abschluss** als auch in Bezug auf die **Hochschule** durchzuführen. Die Bewertung der ausländischen Hochschule spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle bei der Bewertung, ob es sich um einen ausländischen *Hochschul*-Abschluss handelt.

ANABIN erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Abschlüsse/Hochschulen werden erst aufgenommen, wenn eine Zeugnisbewertung zu einem entsprechenden Antrag eines Betroffenen ausgestellt worden ist.

Kurzinfo ANABIN:

Link: <http://anabin.kmk.org/>

A. Suche nach der ausländischen Hochschule:

- *Institutionen → Suchen*
- *Kriterieneingabe für Auswahl → Suchen*
- *In der Auswahlliste Klick auf die Hochschule*

B. Suche nach dem vorgelegten Abschluss:

- *Hochschulabschlüsse → Suche nach Abschlüssen*
- *Kriterieneingabe für Auswahl → Suchen*
- *In der Auswahlliste Klick auf den vorgelegten Abschluss*

Je nach Ergebnis der Abfrage können folgende Erkenntnisse hinsichtlich der Vergleichbarkeit gewonnen werden:

Status der Hochschule	Status des Abschlusses	Vergleichbarkeit mit einem deut-
-----------------------	------------------------	----------------------------------

		schen Hochschulabschluss im Sinne der genannten Rechtsgrundlagen
H+	entspricht oder gleichwertig	ja
H+	bedingt vergleichbar	nein
H-	entspricht oder gleichwertig oder bedingt vergleichbar	nein
H+/-	Abschluss ist bei der Hochschule gelistet und als entspricht oder gleichwertig eingestuft	ja
H+/-	Abschluss ist nicht bei der Hochschule gelistet und als entspricht oder gleichwertig eingestuft	nein
H+/-	Abschluss ist bei der Hochschule gelistet und als bedingt vergleichbar eingestuft	nein
H+/-	Abschluss ist nicht bei der Hochschule gelistet und als bedingt vergleichbar eingestuft	nein

Wenn der Abschluss und/oder die Hochschule nicht in ANABIN zu finden sind, ist der Antragsteller auf ein **vorheriges Zeugnisbewertungsverfahren** bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu verweisen. Entsprechend ist zu verfahren wenn der Hochschultyp in ANABIN als H+/- eingestuft wird und der Abschluss nicht in ANABIN gelistet ist.

Die Ausstellung einer Zeugnisbewertung dauert derzeit 30 – 90 Tage, im Zuge eines Verfahrens zur Erlangung der Blauen Karte EU verkürzt sich diese Zeitspanne in der Regel auf 10 Arbeitstage.

Das für den vorgelegten Abschluss festgestellte Ergebnis in ANABIN ist mit Angabe des Prüfdatums als Screenshot zu den Akten zu nehmen. Eine Kopie davon soll auch den Unterlagen für die Ausländerbehörde mit übersandt werden.

Ergeben sich Rückfragen zu dem mit ANABIN ermittelten Ergebnis oder ist das Ergebnis nicht eindeutig und kann nicht mit Hilfe o.g. Hinweise geklärt werden, soll die Visastelle die ZAB/KMK direkt kontaktieren, bevor der Antragssteller gegebenenfalls auf das Verfahren der Zeugnisbewertung verwiesen wird (**zab@kmk.org**). Von dieser E-Mail-Adresse erfolgt eine Zuweisung zu dem für das jeweilige Ausstellungsland zuständigen Länderreferat der ZAB.

Darüber hinaus sollen die Visastellen mit den für Wissenschaft zuständigen Referaten an der Auslandsvertretung eng zusammenarbeiten. Es ist Aufgabe der Wissenschaftsreferate, besonders wichtige Studiengänge zu benennen, bei denen anhand der Eintragungen in ANABIN keine abschließende Bewertung eines Hochschulabschlusses möglich ist. Dies umfasst zumindest diejenigen Studienabschlüsse, die für Berufszweige ausbilden, die als Mangelberufe gelten und an Hochschulen unterrichtet werden, die über eine geeignete Abschlussqualität verfügen. Die Wissenschaftsreferate können das dem VHB-Beitrag beigegefügte Formular zur Erstempfehlung den Visastellen zur Kenntnis und der ZAB zur weiteren Prüfung zur Verfügung stellen.

3. Berufliches Qualifikationsniveau

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem Ausbildungsberuf nach der Positivliste der BA gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV setzt voraus, dass der ausländische Berufsabschluss als gleichwertig mit einem inländischen Ausbildungsberuf **anerkannt** wird. Dies bedeutet, dass hier im Visumverfahren ein entsprechender Bescheid der zuständigen deutschen Stelle vorgelegt werden muss.

Kann ein solcher Bescheid nicht vorgelegt werden, sollte der Antragsteller auf die verschiedenen Beratungsmöglichkeiten zur Anerkennung hingewiesen werden (siehe Ziff. III).

Liegt nur eine Teil-Anerkennung vor, sollte der Antragsteller zu den Möglichkeiten des Aufenthaltes im Rahmen von § 17a AufenthG beraten werden (siehe auch Beitrag „*Aus- und Weiterbildung*“).

4. Reglementierte Berufe

Für die Einreise zur Aufnahme einer Beschäftigung in einem reglementierten Beruf ist aufgrund des § 18 Abs. 5 AufenthG zwingend eine Berufszulassung vorzulegen bzw. muss diese zugesagt sein. Eine Liste der reglementierten Berufe ist in der Datenbank der EU oder in der Infothek der BA unter www.berufe.net zu finden.

In diesen Fällen ist es für die Einreise zur Aufnahme einer Beschäftigung **nicht** ausreichend, dass der Abschluss anerkannt oder vergleichbar ist. Antragsteller sind immer auf das Verfahren zur Erlangung der Berufszulassung hinzuweisen (siehe auch Beitrag „*Gesundheitsberufe*“).

Liegt eine Berufsausübungserlaubnis vor, ist damit in jedem Fall eine Anerkennung des ausländischen Abschlusses verbunden.

II. Aufenthalte nach § 17a AufenthG (Anpassungsmaßnahmen)

1. Einleitung

Ausländische Fachkräfte, deren ausländischer Abschluss bereits als gleichwertig anerkannt ist, können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zur Aufnahme einer entsprechenden Erwerbstätigkeit einreisen (siehe auch Beitrag „*Fachkräfte*“).

Für die Fälle, in denen der ausländische Abschluss (noch) nicht als gleichwertig anerkannt ist, bietet der seit 1. August 2015 geltende § 17a AufenthG die Möglichkeit, durch in Deutschland zu absolvierende Bildungsmaßnahmen eine vollständige Anerkennung zu erreichen.

§ 17a AufenthG ermöglicht

- einen Aufenthalt von bis zu 18 Monaten
 - zum Absolvieren einer Bildungsmaßnahme einschließlich Zeiten praktischer Tätigkeit
 - zum Ablegen der an Kurse anschließenden Prüfungen, einschließlich der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
 - Aufnahme einer Beschäftigung begleitend zur Bildungsmaßnahme
- Verlängerung bis zu einem Jahr zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme
- Die Einreise zum Ablegen einer Prüfung zur Erlangung der vollen Anerkennung

2. Allgemeine Voraussetzungen

2.1. Vorliegen eines Anerkennungsbescheids

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller einen **Bescheid (sog. Defizitbescheid)** der für die berufliche Anerkennung bzw. Berufszulassung zuständigen Stelle in Deutschland vorlegt.

Dieser muss die Feststellung enthalten, dass zur Erlangung der vollen Anerkennung oder der Berufszulassung eine Anpassungsmaßnahme (berufsfachliche, praktische Kenntnisse, Sprachkenntnisse) oder eine Prüfung erforderlich sind. Im **nicht reglementierten Bereich** reicht die Feststellung, dass praktische und/oder theoretische Kenntnisse fehlen.

Erläuterungen zum Anerkennungsverfahren:

Die für die berufliche Anerkennung zuständigen Stellen prüfen im Rahmen einer **Gleichwertigkeitsprüfung**, ob fachliche Defizite im Vergleich zum deutschen Abschluss vorliegen. Wenn Defizite festgestellt werden, erteilt die zuständige Stelle einen Bescheid (oder Zwischenbescheid), in dem die festgestellten Defizite beschrieben werden und die Erforderlichkeit von Anpassungsmaßnahmen oder einer Prüfung festgestellt wird.

Im Bereich der Gesundheitsberufe (insbesondere akademische Heilberufe) bieten zuständige Stellen den Antragstellern zum Teil an, auf die Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten und eine Kenntnisprüfung über die deutschen Ausbildungsinhalte abzulegen. In diesen Fällen enthält der Bescheid keine Beschreibung fachlicher Defizite sondern den Hinweis, dass zum Nachweis der für die Anerkennung erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten eine Kenntnisprüfung abgelegt werden muss. In der Regel beschleunigt dies – insbesondere bei Ärzten – das Anerkennungsverfahren. Für die Erteilung des Visums nach § 17a AufenthG reicht dies aus.

2.2. Notwendigkeit einer Anpassungs-/Qualifizierungsmaßnahme

Weitere Voraussetzung für die Erteilung des Visums ist, dass eine Anpassungsmaßnahme oder eine sonstige Qualifizierungsmaßnahme zur Erlangung der vollen Anerkennung oder der Berufszulassung erforderlich ist. Haben die im Inland zuständigen Stellen berufspraktische oder sprachliche Defizite festgestellt, die der Anerkennung bzw. dem Berufszugang entgegenstehen, können die Antragsteller die Defizite mit Anpassungsmaßnahmen ausgleichen.

Anpassungsmaßnahmen sind Qualifizierungsmaßnahmen, die auf den Ausgleich von der zuständigen Stelle festgestellter beruflicher Defizite zielen und die Anerkennung ermöglichen.

Im **reglementierten Bereich** (z.B. Gesundheitsberufe) werden die Ausbildungsunterlagen auf bestehende Defizite im Vergleich zur deutschen Ausbildung hin überprüft. Je nach Beruf hat der Antragsteller bei bestehenden Defiziten nach den gesetzlichen Vorgaben dann die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Kenntnisprüfung (verkürzte Abschlussprüfung)¹; im akademischen Bereich gibt es nur die Möglichkeit der Kenntnisprüfung. Der Aufenthaltstitel umfasst auch **Vorbereitungskurse**, die im Vorfeld der Prüfung freiwillig absolviert werden können. Betroffene können sich entweder in Eigenregie oder in zu diesem Zweck angebotenen Vorbereitungskursen auf die Prüfung vorbereiten. Die Kurse sind mit einer durchschnittlichen Dauer von sechs bis neun Monaten überwiegend theoretisch konzipiert. Sie enthalten teilweise auch Praxisphasen, die üblicherweise drei Monate nicht überschreiten.

Im **nicht reglementierten Bereich** sind Anpassungsmaßnahmen individuell zugeschnittene Praktika in Betrieben, teilweise auch theoretische Lehrgänge oder eine Mischform aus Theorie und Praxis, durch die die im Bescheid festgestellten Defizite nachgeholt werden.

Bei den **weiteren Qualifikationen** handelt es sich in der Regel um erforderliche Sprachnachweise, z.B. Nachweis des Sprachniveaus B2 für die Zulassung in der Krankenpflege.

Die **Erforderlichkeit** einer Anpassungsmaßnahme oder weiterer Qualifikationen ist gegeben, wenn in dem Bescheid mitgeteilt wird, dass der Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Prüfung abzulegen oder Sprachkenntnisse nachzuweisen hat oder – im nicht reglemen-

¹ Bei Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz beschränkt sich die Prüfung auf die im Bescheid festgestellten Defizite (= Eignungsprüfung)

tierten Bereich – ihm zur Erlangung der vollen Anerkennung praktische oder theoretische Kenntnisse fehlen.

2.3. Eignung der Anpassungs-/Qualifizierungsmaßnahme

Bildungsmaßnahmen sind konkrete Qualifizierungsangebote privater oder öffentlicher Bildungsträger oder Betriebe. Möglich sind berufs- oder fachschulische Angebote, Angebote an Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen, betriebliche oder überbetriebliche Weiterbildungsangebote. Die Bildungsmaßnahmen können auch von mehreren Trägern ergänzend durchgeführt werden. Grundsätzlich kann jede Einrichtung Qualifizierungsmaßnahmen anbieten.

Sie können – je nach den als erforderlich festgestellten Anpassungsmaßnahmen – berufspraktische oder theoretische Bestandteile oder eine Mischform enthalten. Umfasst sind auch die oben erwähnten Vorbereitungskurse für (Kenntnis-)Prüfungen und allgemeine oder berufsorientierte Sprachkurse.

Bei öffentlich geförderten oder zertifizierten Maßnahmen wird die Eignung im Visumverfahren nicht gesondert geprüft. In diesen Fällen ist von der Eignung der Maßnahme auszugehen. Maßnahmen privater Anbieter sind individuell zu prüfen.

Bei **überwiegend betrieblichen Bildungsmaßnahmen** prüft die BA die Eignung anhand eines Weiterbildungsplans des Betriebs (§ 34 Absatz 3 BeschV); die Visastellen übernehmen grundsätzlich deren Entscheidung.

In den anderen Fällen ist die Eignung der Bildungsmaßnahme durch die Visastelle zu prüfen.

Bei Qualifizierungsmaßnahmen, die unmittelbar auf den Ausgleich festgestellter fachlicher Defizite zielen (z.B. Anpassungslehrgänge) bedarf es einer Bestätigung durch die örtlich zuständige Anerkennungsbehörde, dass die konkrete Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist. Für Vorbereitungskurse auf eine Kenntnisprüfung oder Sprachkurse ist die Bestätigung der zuständigen Stelle nicht erforderlich.

2.4. Erforderliche Sprachkenntnisse

Aus den Unterlagen über die Anpassungsmaßnahmen sollte sich ergeben, welche Sprachkenntnisse für eine Teilnahme erforderlich sind. Üblicherweise ist das erforderliche Sprachniveau mindestens B1. Weist der Antragsteller nicht nach, dass er über die für die Teilnahme an der Maßnahme erforderlichen Deutschkenntnisse verfügt, ist der Aufenthaltswitz nicht plausibel. Möglich wäre die Vorschaltung eines Sprachkurses, entweder im Rahmen des § 17a oder nach §16b Abs. 1 AufenthG.

Exkurs: Abgrenzung zwischen § 16b Abs. 1 und § 17a Abs. 1 AufenthG

In den meisten Fällen wird neben theoretischen oder praktischen Qualifizierungsmaßnahmen der Erwerb der deutschen Sprache zu den Anpassungsmaßnahmen gehören. Sind ausschließlich Deutschkenntnisse zu erwerben, kann auch ein Aufenthalt nach § 16b Abs. 1 AufenthG in Betracht kommen. Dessen Vorteil ist, dass das Visum auch ohne den Defizitbescheid erteilt werden kann. Nachteilig ist, dass dieser Aufenthaltstitel keinerlei Erwerbstätigkeit gestattet und somit der Lebensunterhalt ausschließlich durch eigenes Vermögen oder Leistungen Dritter gesichert werden muss.

In Fällen, in denen zunächst Deutschkenntnisse erworben/erweitert werden müssen, um den fachtheoretischen Anpassungsmaßnahmen folgen zu können und wenn zu befürchten ist, dass die Gesamtdauer der Anpassungsmaßnahmen incl. Sprachkurs die zulässigen 18 Monate überschreiten wird, kann zunächst für den Spracherwerb ein Aufenthalt nach § 16b Abs. 1 AufenthG mit direktem Übergang in einen Aufenthalt nach § 17a in Betracht kommen. In diesen Fällen kann sich der Antragsteller während des Sprachkurses um den Defizitbescheid und passende Anpassungsmaßnahmen bemühen. Die Ausländerbehörde ist auf den geplanten Anschlussaufenthalt hinzuweisen, um eine Ausreise nach dem Sprachkurs zu vermeiden. Allerdings sollte hier jeweils geprüft werden, ob der Spracherwerb nicht auch im Heimatland möglich ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Lebensunterhalt für max. zweieinhalb Jahre zusätzlich zu den Gebühren für Sprachkurs und Anpassungsmaßnahmen aufgebracht werden muss.

2.5. Aufenthaltsdauer

§ 17a AufenthG berechtigt zu einem Aufenthalt von bis zu 18 Monaten für die Durchführung der Bildungsmaßnahme. Darüber hinaus ist auch das Ablegen der an die Kurse anschließenden Prüfungen umfasst, einschließlich der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Der Aufenthaltstitel kann nach Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Erteilung der Berufserlaubnis bis zu ein Jahr zur Arbeitsplatzsuche verlängert werden (s.u.).

Bei erfolgloser Teilnahme an einer Prüfung ist eine Wiederholung der Maßnahme nur möglich, wenn dadurch die zulässige Gesamtdauer für den Besuch von Kursen von 18 Monaten nicht überschritten wird. Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels ist im Rahmen der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten möglich (siehe § 5 Abs. 2 AufenthG).

2.6. Verlängerung zum Zweck der Arbeitsplatzsuche

Nach § 17a Abs. 4 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nach der Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. der Erteilung des Berufszugangs bis zu einem Jahr für die Suche eines der anerkannten Berufsqualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes verlängert werden. In der Zeit der Arbeitsplatzsuche besteht die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Es ist keine Zustimmung der BA erforderlich.

2.7. Aufenthaltstitel zum Zweck des Ablegens einer Prüfung

Nach § 17a Abs. 5 kann ein Aufenthaltstitel für das Ablegen einer für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erforderlichen Prüfung (z.B. Kenntnisprüfung für die Gesundheitsberufe) erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis umfasst das Ablegen der Prüfung

bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass eine verbindliche Einstellungszusage im Falle des Bestehens der Prüfung vorliegt. Diese muss sich auf einen Arbeitsplatz beziehen, der nach den §§ 18 bis 20 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf und dem - bei Zustimmungsbedürftigkeit - die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BeschV).

Bei der Erteilung eines Visums nach § 17a Abs. 5 AufenthG ist bei der Abfrage in RK-Visa das Verfahren anzuwenden, das für die im Anschluss an die Prüfung aufzunehmende Erwerbstätigkeit gilt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass während des Aufenthaltes nach §17a Abs. 5 keine Erwerbstätigkeit gestattet ist (dies ist auch als Auflage im Etikett aufzuführen).

Ist die Erwerbstätigkeit zustimmungsfrei (z.B. Blaue Karte), so ist der Antrag auch entsprechend zu erfassen (Art der Beteiligung: Erwerbstätigkeit, Art der Erwerbstätigkeit: Beschäftigung, Zustimmungspflichtig: nein).

Zustimmungspflichtige Erwerbstätigkeiten (Art der Beteiligung: Erwerbstätigkeit, Art der Erwerbstätigkeit: Beschäftigung, Zustimmungspflichtig: ja) sind mit der Gesetzesgrundlage §17a Abs. 5 AufenthG und der Verordnungsgrundlage § 8 Abs.2 BeschV zu erfassen.

3. Hochschulabsolventen

3.1. Reglementierte Berufe

Hochschulabsolventen, die eine Berufstätigkeit in einem in Deutschland reglementierten Beruf anstreben (z.B. Ärzte, Apotheker, Lehrer etc.) können auch vom Ausland aus die Berufszulassung und die Anerkennung ihres ausländischen Abschlusses bei der dafür zuständigen Stelle in Deutschland beantragen. Wenn Defizite festgestellt werden, können diese anschließend mit einer Prüfung oder ggfs. mit Anpassungsmaßnahmen in Deutschland ausgeglichen werden (siehe Ausführungen zu Ziff. 2).

Beispielfall: Einem Arzt fehlen die erforderlichen Sprachkenntnisse und sein Abschluss ist nur teilweise gleichwertig. Er kann auf der Grundlage von § 17a AufenthG einen Sprachkurs bzw. einen Vorbereitungskurs auf die Kenntnisprüfung in Deutschland absolvieren und die Prüfung ablegen, um die Approbation oder Berufserlaubnis zu erlangen und anschließend als Arzt arbeiten zu können.

Für die Erteilung eines Visums nach § 17a AufenthG ist neben einem Bescheid oder Zwischenbescheid der zuständigen Approbationsbehörde die Anmeldebestätigung für einen Sprachkurs zur Vorbereitung auf die Fachsprachprüfung bei der zuständigen Ärztekammer vorzulegen. Nach Erteilung der Approbation kann dann im Inland ein Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche und/oder zur Aufnahme der Tätigkeit als Arzt erteilt werden (siehe auch Beitrag „Gesundheitsberufe“).

3.2. Nicht reglementierte Berufe

Hochschulabsolventen, die keinen reglementierten Beruf anstreben (z.B. Chemiker, Ökonomen, Journalisten) können ebenso bestehende Defizite ausgleichen. Sie können dafür die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten gemäß § 16 Abs. 1 oder 7 (Studium), § 16b Abs. 1 AufenthG (Sprachkurs) und § 17 oder § 17b (Praktikum) in Anspruch nehmen. Die Vorausset-

zungen des § 17a AufenthG sind in der Regel nicht erfüllt, da die Zeugnisbewertungen, die bei der ZAB zum Zweck der Anerkennung beantragt werden können, keine Angaben zu den ggfs. festgestellten Defiziten enthalten.

4. Qualifizierte Fachkräfte (Ausbildungsberufe)

Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt in Ausbildungsberufen ist in § 6 BeschV geregelt. Bei einem ausländischen Berufsabschluss muss zunächst die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses von der in Deutschland zuständigen Stelle festgestellt worden sein.

Bei der Einreise zu Anpassungsmaßnahmen ist daher zu prüfen, ob nach erfolgter Anerkennung eine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bei Berufen der Positivliste kann dies unterstellt werden.

Für Berufe außerhalb der Positivliste ist es grundsätzlich möglich, die Aufenthaltserlaubnis nach § 17a AufenthG zu erteilen. Damit wird gewährleistet, dass Weiterqualifizierung auch in Berufsgruppen möglich ist, bei denen (noch) kein Engpass festgestellt wurde.

Es ist dann zu hinterfragen, zu welchem Zweck eine Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses angestrebt wird, wenn damit dennoch keine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann (einzige Ausnahme: siehe Beitrag „*PuMa*“). Hier sollten Bewerber auf eine mögliche Beratung durch die Anerkennungsstellen oder die Bundesagentur für Arbeit verwiesen werden, bevor sie ein ausführliches Anerkennungsverfahren durchlaufen.

5. Zustimmungserfordernisse

5.1. Übersicht

Je nach Fallkonstellation ergeben sich bei der Anwendung des § 17a AufenthG unterschiedliche Beteiligungserfordernisse (Ausländerbehörde und/oder Bundesagentur für Arbeit).

	Zustimmung BA	Zustimmung ABH
§17a Abs. 1 AufenthG (überwiegend theoretische Bildungsmaßnahme)	nein	ja <i>§31 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 AufenthV</i>
§17a Abs. 1 AufenthG (überwiegend betriebliche Bildungsmaßnahme)	ja	Nur bei relevanten Voraufenthalten (wird durch BVA geprüft) <i>§31 Abs. 1 Satz 1 Nr.2c AufenthV</i>
§17a Abs. 2 in Kombination mit Abs. 1 (Nebentätigkeit bis zu 10 Stunden je Woche)	nein	s. Absatz 1 <i>(abhängig vom Charakter der Maßnahme)</i>
§17a Abs. 3 in Kombination mit Abs. 1 (überwiegend theoretische Maßnahme begleitend mit qualifikationsnaher Beschäfti-	ja*	ja s. o.

gung)		
§17a Abs. 3 in Kombination mit Abs. 1 (überwiegend betriebliche Maßnahme begleitend mit qualifikationsnaher Beschäftigung)	ja**	Nur bei relevanten Voraufenthalten (wird durch BVA geprüft) <i>§31 Abs. 1 Satz 1 Nr.2c AufenthV</i>
§17a Abs. 5 (Ablegen einer Prüfung)	Ja, wenn das Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung zustimmungsbedürftig ist***	Nur bei relevanten Voraufenthalten (wird durch BVA geprüft) <i>§31 Abs. 1 Satz 1 Nr.2c AufenthV</i>

* Die Prüfung der BA bezieht sich auf die begleitende qualifikationsnahe Beschäftigung und das erforderliche Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung

** Die Prüfung der BA bezieht sich auf die betriebliche Bildungsmaßnahme, die begleitende qualifikationsnahe Beschäftigung und das Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung

*** Die Prüfung der BA bezieht sich auf das Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung.

Für die Eingabe in RK-Visa finden Sie Hinweise in den FAQ zur Erwerbstätigkeit (Punkt 14).

5.2. Überwiegend betriebliche Bildungsmaßnahmen

Bei überwiegend betrieblichen Bildungsmaßnahmen, d.h. bei einem Praxisanteil von über 50%, muss die BA zustimmen. Die BA prüft dabei auch den vorgelegten Weiterbildungsplan (siehe § 34 Abs. 3 BeschV).

Grundsätzlich wird die Zustimmung der BA für jeden Teilnehmer einer Bildungsmaßnahme individuell angefordert. Die BA kann die Zustimmung auch für Teilnehmer eines Programms insgesamt aussprechen, soweit durch gleiche Bedingungen gewährleistet ist, dass die Zustimmungsvoraussetzungen in jedem Einzelfall vorliegen. Dies setzt voraus, dass die BA im Vorfeld den (Teil-)Anerkennungsbescheid für jeden Teilnehmer erhält und eine vollständige Liste, aus der für alle Teilnehmer folgende Informationen hervorgehen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Nationalität, sowie den genauen Maßnahmenzeitraum, Arbeitszeit und Ausbildungsvergütung.

Die Zustimmung der BA zu überwiegend betrieblichen Bildungsmaßnahmen erfolgt ohne Vorrangprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BeschV).

Die BA kann ihre Zustimmung nur dann erteilen, wenn die Teilnahme an der betrieblichen Bildungsmaßnahme nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als die vergleichbarer Inländer. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn eine Vergütung wie im dritten Ausbildungsjahr gezahlt wird. Die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sind einzuhalten. Praktika im nicht-reglementierten Bereich und Praktika im Rahmen von **Anpassungslehrgängen** sind entsprechend der Mindestlohnausnahme für Pflichtpraktika mindestlohnfrei (§ 22 Abs. 1 Satz

2 Nr. 1 MiLoG), wenn ihre Erforderlichkeit im Bescheid festgestellt wurde. Praktika im Rahmen von **Vorbereitungskursen**, in denen der Antragsteller auf den praktischen Prüfungsteil der Eignungs-/Kenntnisprüfung vorbereitet wird, sind entsprechend der Mindestlohn Ausnahme für ausbildungsbegleitende Praktika bei einer Dauer der praktischen Phase von **bis zu drei Monaten** bei einem Arbeitgeber **mindestlohnfrei** (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MiLoG).

5.3. Beschäftigung begleitend zur Bildungsmaßnahme

§ 17a Abs. 2 AufenthG ermöglicht dem Antragsteller, während der Zeit der Bildungsmaßnahme eine **von der Bildungsmaßnahme und dem angestrebten Beruf unabhängige Beschäftigung (Nebenbeschäftigung)** im Umfang von bis zu zehn Stunden je Woche auszuüben. Es ist **keine** Zustimmung der BA erforderlich.

§ 17a Abs. 3 AufenthG ermöglicht dem Antragsteller die Ausübung einer zeitlich unbeschränkten **Tätigkeit, die in einem engen berufsfachlichen Zusammenhang mit dem Beruf steht**, für den die Berufszulassung bzw. Gleichwertigkeit beantragt worden ist.

Beispiele:

- *Bei Anerkennungsziel Krankenpfleger ist begleitend zur Bildungsmaßnahme eine Beschäftigung als Krankenpflegehelfer möglich, sofern keine Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist.*
- *Bei Anerkennungsziel Metallbauer (nicht-reglementierter Bereich) ist begleitend zur Bildungsmaßnahme eine Beschäftigung als Metallbauer möglich, da keine Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist.*

Voraussetzung für die Erlaubnis der Beschäftigung ist der **Nachweis eines Arbeitsplatzangebots für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf für die Zeit nach erfolgreichem Abschluss** der Maßnahme. Der Arbeitsplatz muss nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 AufenthG von einem Ausländer besetzt werden dürfen (bei Fachkräften in Ausbildungsberufen grundsätzlich nur Engpassberufe oder Vermittlungsabsprache). Dadurch soll Missbrauch vorgebeugt werden, auf diesem Wege Ausländer unter dem Vorwand der Durchführung eines Anerkennungsverfahrens in Helfertätigkeiten zu beschäftigen.

Für diese Tätigkeit während der Bildungsmaßnahme ist die Zustimmung der BA erforderlich. Diese erfolgt ohne Prüfung des Vermittlungsvorrangs (§ 8 Abs. 2 Satz 3 BeschV). Die BA prüft dabei die Beschäftigung während der Bildungsmaßnahme, das Arbeitsplatzangebot für die künftige qualifizierte Beschäftigung und, soweit es sich um eine überwiegend betriebliche Maßnahme handelt, die Beschäftigung im Rahmen der Bildungsmaßnahme. Die Prüfung des Arbeitsplatzangebots richtet sich nach dem jeweiligen Zulassungstatbestand für die künftige Tätigkeit.

6. Checkliste für Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG

Für die Erteilung des Aufenthaltstitels müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Bescheid (oder Zwischenbescheid) der Anerkennungsstelle, der erforderliche Anpassungsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen (z.B. Sprachnachweis) feststellt (Hinweis auf fachliche/sprachliche Defizite; bei fachlichen/sprachlichen Defiziten im

reglementierten Bereich: Feststellung der Erforderlichkeit einer Anpassungsmaßnahme, Prüfung oder Nachweises von Sprachkenntnissen; konkrete Angaben zur Ausgestaltung der Maßnahme sind nicht erforderlich).

Hinweis: Für die Feststellung der Defizite müssen der Anerkennungsstelle alle erforderlichen Unterlagen für die Berufsanerkennung vorgelegt werden. Die Prüfung der Unterlagen auf Defizite hin dauert nach den gesetzlichen Fristen maximal drei bis vier Monate ab Eingang der Unterlagen. Alternativ kann im Bereich der akademischen Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker) schriftlich der Verzicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit und der Wunsch erklärt werden, ohne weitere Zwischenschritte die Kenntnisprüfung zu absolvieren.

- In Abhängigkeit der festgestellten Defizite:

Information zur geplanten Bildungsmaßnahmen

- Überwiegend fachtheoretische Angebote (z.B. Lehrgänge, Sprachkurse)
 - Einladungsschreiben/Anmeldebestätigung des Anbieters
 - „Selbstauskunft“ des Anbieters (z.B. staatlich anerkannt / AZAV² zertifiziert / Förderung im Rahmen staatlicher Förderprogramme, wie z.B. dem Förderprogramm Integration durch Qualifizierung IQ, Information über ggfs. beteiligte Betriebe)
 - Angabe zur Art und Dauer der Maßnahme mit Bezugnahme auf die festgestellten Defizite, Information über erforderliches sprachliches Mindestniveau
 - Nachweis der für die Teilnahme an der Maßnahme erforderlichen Sprachkenntnisse
 - Bei Lehrgängen von privaten nicht zertifizierten oder öffentlich geförderten Anbietern (nicht bei Sprachkursen, Vorbereitungskursen auf Prüfung):
 - Bestätigung der zuständigen Stelle, dass die Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist
- Überwiegend betriebliche Angebote (z.B. Lehrgänge, Praktika)
 - Verbindliche Bestätigung des Betriebes, dass die Bildungsmaßnahme im Betrieb absolviert werden kann
 - Weiterbildungsplan des Betriebes, der erkennen lässt, wer den Antragsteller betreut und wie das Ziel, die im Bescheid festgestellten Defizite auszugleichen, erreicht werden soll
 - Zusätzlich im Falle einer praktischen Tätigkeit: Angaben zur geplanten Vergütung

² Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung

- Bei überwiegend betrieblich durchgeführten Vorbereitungskursen: Bestätigung des Trägers der Bildungsmaßnahme, dass die betriebliche Praxisphase Bestandteil des Vorbereitungskurses ist

Beschäftigung während der Bildungsmaßnahme (§ 17a Abs. 3 AufenthG):

- Stellenbeschreibung, aus der der enge berufsfachliche Zusammenhang mit dem künftigen Beruf hervorgeht sowie Angaben zur Vergütung
- konkretes Arbeitsplatzangebot für die spätere Beschäftigung als Fachkraft mit Angaben zur Vergütung

Ablegen einer Prüfung (§ 17a Abs. 5 AufenthG):

- Angaben zur Prüfung
- Einstellungszusage für den Fall des Bestehens der Prüfung. Diese muss sich auf einen Arbeitsplatz beziehen, der nach den §§ 18 bis 20 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf und dem die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat. Stellenbeschreibung und Angaben zur Vergütung sind daher erforderlich.

○ Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhaltes

- Für den Aufenthalt nach § 17a gilt auch der Orientierungsbetrag von 800 Euro brutto pro Monat zur Sicherung des Lebensunterhaltes (siehe Ziff. II. 1.1.4).
- Der Lebensunterhalt kann auch durch begleitende Erwerbstätigkeit im zulässigen Rahmen gesichert werden. Zum Orientierungsbetrag fehlende Summen müssen durch eigene Mittel aufgebracht werden.
- Im Einzelfall kann dargelegt werden, dass der Lebensunterhalt auch mit geringeren Beträgen gesichert werden kann. In Zweifelfällen ist die zuständige Ausländerbehörde im Wege einer fakultativen Beteiligung um Prüfung zu bitten.
- Der Besuch staatlich geförderter Maßnahmen oder die Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen ist nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu werten.

7. Weitere Informationen

Leitfaden zu § 17a Aufenthaltsgesetz (Anlage zu diesem Beitrag)

Handlungsempfehlungen zu § 17a AufenthG (Anlage zu diesem Beitrag)

III. Informationsangebote zur Anerkennung

Die Visastellen können sich an die in der Anlage aufgeführten Mitarbeiter beim Netzwerk IQ wenden. Die Adressen sind nicht zur Weitergabe gedacht. Anfragende können zum Thema Anerkennung auf folgende Angebote verwiesen werden. Bei einem hohen Anfrageaufkommen zu einzelnen Themen empfiehlt sich eine Verlinkung auf der Webseite der Auslandsvertretung.

- **Projekt „ProRecognition“**

Das im Herbst 2015 vom DIHK mit Fördermitteln des BMBF gestartete Projekt „ProRecognition“ hat eine Verbesserung der Anerkennungsberatung im Ausland zum Ziel.

Im Rahmen des Projektes beraten deutsche Auslandshandelskammern und Delegationen der Deutschen Wirtschaft in Ägypten, Algerien, China, Indien, Iran, Italien, Polen und Vietnam in speziellen Beratungsstellen.

- **Anerkennungsportal** (www.erkennung-in-deutschland.de)

Ist das Anerkennungsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Zu finden ist dort vor allem der Anerkennungsfinder, der je nach beabsichtigtem Beschäftigungsort die zuständige Stelle für die Anerkennung ermittelt.

- **Netzwerk IQ** (<https://www.netzwerk-iq.de/berufliche-erkennung.html>)

Die Beratungsstellen des Förderprogramms "Integration durch Qualifizierung (IQ)" im Inland bieten Informationen zu den Verfahren der beruflichen Anerkennung und verweisen Anerkennungsinteressierte an die für ihr Anliegen zuständige Stelle. Weiterhin vermitteln bestimmte Beratungsstellen im Rahmen einer Qualifizierungsberatung die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, mit denen Antragstellende Defizite in ihrer Ausbildung oder wesentliche Unterschiede ausgleichen können.

Anerkennungsinteressierte aus dem Ausland können sich an eine Beratungsstelle in dem Bundesland wenden, in dem sie planen, zu arbeiten, auch wenn sie noch nicht in Deutschland wohnen.

- **IHK FOSA** (<http://www.ihk-fosa.de/>)

Die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) ist das bundesweite Kompetenzzentrum deutscher Industrie- und Handelskammern zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse. Sie nimmt Anträge auf Anerkennung entgegen und vergleicht, inwieweit ausländische Berufsqualifikationen mit entsprechenden deutschen Berufsabschlüssen als gleichwertig eingestuft werden können.

- **Weitere Links:**

Informationen zu ausländischen Berufsbildungssystemen sind unter <https://www.bq-portal.de/> zu finden.

www.berufe.net (Übersicht der BA über Berufe, für die eine Berufsausübungserlaubnis benötigt wird)

Portal der Bundesregierung www.make-it-in-germany.com (mit Möglichkeit der Beratung per Telefon, Chat oder Mail)

Annullierung und Aufhebung von Schengen-Visa

Quellen:

§ 71 AufenthG

§ 28 VwVfG (analog)

Art. 34 Verordnung EG Nr. 810/2009 (Visakodex – VK)

Visakodex-Handbuch, Teil V, Nr. 2 und 3

Art. 2 Verordnung EU 2016/399 (Schengener Grenzkodex)

Inhalt

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Voraussetzungen der Annullierung/Aufhebung.....	2
1.	Annullierung.....	2
2.	Aufhebung.....	3
III.	Zuständigkeiten.....	3
1.	Zuständigkeit der Auslandsvertretungen.....	3
2.	Zuständigkeit der Grenzbehörden.....	4
3.	Zuständigkeit der Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Staates.....	5
IV.	Verfahrensfragen.....	5
1.	Frist.....	5
2.	Anhörung.....	5
V.	Annullierungs- bzw. Aufhebungsbescheid.....	6
1.	Verwendung des Standardformulars.....	6
2.	Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	6
VI.	Bekanntgabe und Vollziehung des Bescheids.....	7
1.	Bekanntgabe des Bescheids.....	7
2.	Ungültigmachung des Visums.....	7
VII.	Unterrichtungspflichten.....	8
VIII.	Überblick Annullierung/Aufhebung und Sofortige Vollziehung.....	9

I. Vorbemerkung

Bei einem Schengen-Visum handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der mit Bekanntgabe an den Adressaten, d.h. mit Aushändigung des mit dem Visum versehenen Passes, Wirksamkeit erlangt. Dieser Verwaltungsakt ist auch dann wirksam, wenn die Voraussetzungen der Visumerteilung nicht erfüllt waren oder nach der Visumerteilung wegfallen. In diesen Fällen ist es erforderlich, das Visum nachträglich unwirksam zu machen, um zu verhindern, dass es zum Aufenthalt im Schengen-Raum genutzt werden kann.

Die Rechtsgrundlage des Schengen-Rechts hierfür ist Art. 34 VK.

Auch die Annullierung/Aufhebung eines Schengen-Visums ist ein Verwaltungsakt. Durch ihn erlischt das Visum (Art. 34 Abs. 7 VK). Gegen diesen belastenden Verwaltungsakt steht den Betroffenen der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht offen.

II. Voraussetzungen der Annullierung/Aufhebung

Die Unterscheidung zwischen den beiden Arten, die Wirksamkeit eines Schengen-Visums zu beenden, richtet sich danach, ob

- das Visum schon ursprünglich nicht hätte erteilt werden dürfen und damit rechtswidrig ist (**„Annullierung“**) oder
- das Visum ursprünglich rechtmäßig erteilt wurde und nachträglich eine Tatsache eingetreten ist, die zur Rechtswidrigkeit führt (**„Aufhebung“**).

1. Annullierung

Ein Schengen-Visum **wird** gem. **Art. 34 Abs. 1 VK** annulliert, wenn sich herausstellt, dass die **Voraussetzungen für seine Erteilung schon zum Ausstellungszeitpunkt nicht erfüllt** waren. Es besteht insoweit **kein Ermessen**, d.h. das Schengen-Visum ist zwingend zu annullieren.

Zu beachten ist dabei auch Art. 32 VK, aus dem sich die Verweigerungsgründe bei der Erteilung von Schengen-Visa ergeben.

Dies gilt insbesondere, wenn es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass das Visum **durch arglistige Täuschung** über das Vorliegen von Erteilungsvoraussetzungen **erlangt** wurde (Art. 34 Abs. 1 VK). Dies dürfte der Haupt-Anwendungsfall der Annullierung sein, da bei zutreffenden Angaben im Visumverfahren in aller Regel das Visum nur dann erteilt wird, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Weitere Informationen und Beispiele zu den Annullierungsgründen finden sich im Visakodex-Handbuch, Teil V, Nr. 2.

2. Aufhebung

Ein Schengen-Visum **wird** gem. Art. 34 Abs. 2 VK aufgehoben, wenn die **Voraussetzungen für seine Erteilung nicht mehr erfüllt** sind. Es besteht insoweit **kein Ermessen**, d.h. das Schengen-Visum ist zwingend aufzuheben.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller nach Ausstellung des Visums

- im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben wird (Art. 32 Abs. 1 lit. a) Nr. v VK),
- als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit im Sinne von Artikel 2 Nr. 21 des Schengener Grenzkodexes oder für die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats eingestuft wird, insbesondere wenn er in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden ist (Art. 32 Abs. 1 lit. a) Nr. vi VK) oder
- einer der weiteren Visumverweigerungsgründe des Art. 32 Abs. 1 VK eintritt.

Ein Schengen-Visum kann auch auf Antrag des Visuminhabers aufgehoben werden, gem. Art 34 Abs. 3 VK.

Weitere Informationen und Beispiele zu den Aufhebungsgründen finden sich im Visakodex-Handbuch, Teil V, Nr. 3.

III. Zuständigkeiten

1. Zuständigkeit der Auslandsvertretungen

Zuständig für die Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums sind grundsätzlich die **zuständigen Behörden des Schengen-Staats, der es erteilt hat** (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 VK). Zuständig für die Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums sind gemäß Art. 4 Abs. 1 VK damit unter anderem die Konsulate der Schengen-Staaten (d.h. für Deutschland gemäß § 71 Abs. 2 AufenthG die Auslandsvertretungen). . Es kann ausnahmsweise auch dann von einer deutschen Auslandsvertretung annulliert oder aufgehoben werden, wenn die Behörden eines anderen Schengen-Staates es erteilt haben; diese sind dann zu unterrichten (Art. 34 Abs. 1 Satz 3 bzw. Abs. 2 Satz 3 VK, siehe unten).

Hält sich der Inhaber des Visums im Konsularbezirk einer anderen Auslandsvertretung auf, kann diese zur Annullierung/Aufhebung ermächtigt werden.

Befindet sich der Visuminhaber bereits im Inland, bleibt grundsätzlich die Auslandsvertretung zuständig, da der Visuminhaber bei einem Schengen-Visum in aller Regel seinen dauerhaften Wohnsitz im Konsularbezirk der Auslandsvertretung beibehält, die das Visum ausgestellt hat. Die Ausländerbehörde am Aufenthaltsort kann jedoch das Schengen-Visum für die zuständige Auslandsvertretung im Wege der Amtshilfe annullieren/aufheben.

Die Auslandsvertretung ist zudem zuständig, wenn sie vom Inhaber des Visums um Aufhebung ersucht wird. Hat ein anderer Schengen-Staat das Visum erteilt, ist er zu unterrichten (Art. 34 Abs. 3 VK).

2. Zuständigkeit der Grenzbehörden

Zudem können **an der Außengrenze** die für Personenkontrollen zuständigen Grenzbehörden (d.h. für Deutschland die Bundespolizei) zuständig sein, vgl. Art. 4 Abs. 2 VK. Dies gilt nach § 71 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG im Falle der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung oder **auf Ersuchen der Auslandsvertretung, die das Visum erteilt hat.**

Ist der Aufenthalt des (noch nicht eingereisten) Ausländers nicht bekannt und kann deshalb die **Auslandsvertretung** selbst die Annullierung/Aufhebung weder bekannt geben noch vollziehen, so besteht die Möglichkeit, ein **Ersuchen auf Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums an die Grenzbehörden** zu stellen (§ 71 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) AufenthG). Dies setzt voraus, dass die Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit die rechtliche Zulässigkeit der Maßnahme geprüft und hierüber ggf. ihr Ermessen ausgeübt hat. Die Grenzbehörden übernehmen auf Grundlage des Amtshilfeersuchens die Erstellung und Bekanntgabe des Bescheids sowie dessen sofortige Vollziehung. In dem Ersuchen sind die Rechtsgrundlage und der genaue Grund für die Maßnahme (Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums) inkl. der Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung (siehe dazu unten, Ziff. V. 2) hinreichend deutlich anzugeben.

Das Ersuchen ist an folgende zentrale Kontaktstelle der Bundespolizei zu richten:

Bundespolizeipräsidium

Führungs- und Lagedienst

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E - Mail: [REDACTED]

3. Zuständigkeit der Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Staates

Zudem kann das Visum auch von den zuständigen Behörden eines anderen Schengen-Staates annulliert/aufgehoben werden (Art. 34 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 VK). Dieser hat die Auslandsvertretung, die das Visum erteilt hat, zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn eine Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Staates vom Visuminhaber um Aufhebung seines deutschen Schengen-Visums ersucht wird (Art. 34 Abs. 3 VK).

IV. Verfahrensfragen

1. Frist

Art. 34 VK enthält zwar keine zeitliche Befristung für die Annullierung oder Aufhebung eines Schengen-Visums.

Die Annullierung/Aufhebung soll jedoch **unverzüglich** nach Bekanntwerden der entsprechenden Gründe erfolgen, um eine Nutzung des Visums zu verhindern.

Die Annullierung eines Visums, dessen Gültigkeit bereits abgelaufen ist, ist möglich, aber in der Regel nicht erforderlich. Etwas anderes gilt aufgrund der positiven Indizwirkung erteilter Vorvisa (z.B. Art. 24 Abs. 2 VK) jedoch, wenn der Annullierungsgrund auf einer arglistigen Täuschung beruht. Die Aufhebung eines Visums, dessen Gültigkeitszeitraum abgelaufen ist, kommt hingegen nicht in Betracht.

2. Anhörung

Vor Erlass der Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums ist grundsätzlich eine Anhörung des Betroffenen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen erforderlich. Sie soll es dem Betroffenen ermöglichen, seine Belange zu vertreten, deren Berücksichtigung insbesondere für die fehlerfreie Nutzung von Beurteilungsspielräumen relevant ist. Die Anhörung kann im Einzelfall nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG (analog) entbehrlich sein, wenn zwischen Bekanntwerden der Gründe und dem Datum der möglichen Einreise kein ausreichender Zeitraum besteht bzw. faktisch (z. B. wegen Ausreise aus dem Amtsbezirk der Auslandsvertretung) keine Möglichkeit zur Anhörung besteht und die Verhinderung der Einreise im öffentlichen Interesse oder wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint. Wenn der Bescheid dem Betroffenen persönlich ausgehändigt wird, dürfte allerdings in der Regel zunächst eine Anhörung möglich sein (siehe auch unten Ziff. VI. 1). Die Anhörung kann auch durch die Grenzbehörden erfolgen, wenn diese auf Ersuchen der Auslandsvertretung tätig werden.

Erfolgt die Maßnahme ohne vorherige Anhörung, so sollte eine Anhörung ggf. nachgeholt werden, um eine nachträgliche Heilung eines etwaigen Anhörungsmangels analog § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG (analog) zu ermöglichen. Befindet sich der Visuminhaber bereits im Inland, kann die Anhörung ggf. noch in einem Klageverfahren nachgeholt werden (§ 45 Abs. 2 VwVfG analog).

V. Annullierungs- bzw. Aufhebungsbescheid

1. Verwendung des Standardformulars

Die Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums erfolgt grundsätzlich durch schriftlichen, begründeten Bescheid. Hierfür ist das Standardformular gemäß Anhang VI zum Visakodex zu verwenden und eine Begründung (Art. 34 Abs. 6 VK). Der Bescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten (Art. 34 Abs. 7 VK).

Muster für Bescheide zur Annullierung/Aufhebung von Schengen-Visa sind in der Formularsammlung zum Visumhandbuch verfügbar. Sie sind nicht schematisch zu nutzen, sondern jeweils auf den konkreten Einzelfall anzupassen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die etwaige Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Annullierungs- bzw. Aufhebungsentscheidung entfaltet grundsätzlich aufschiebende Wirkung; die Vollziehung (= Ungültigmachung des Visums) ist damit unzulässig. Um sicher zu stellen, dass das Visum nicht genutzt werden kann, empfiehlt es sich daher, mit der Entscheidung über die Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums zugleich die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO anzuordnen. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung einer möglichen Klage.

Die wirksame Anordnung der sofortigen Vollziehung setzt voraus, dass

- ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit besteht. Es muss also ein Interesse daran bestehen, dass der Visuminhaber vorerst nicht von der durch das Visum eröffneten Reisemöglichkeit Gebrauch machen kann.
- dieses besondere öffentliche Interesse auch besonders begründet wird. Dieser Aspekt der Begründung muss über die Begründung der Aufhebung des Visums selbst inhaltlich hinausgehen. Sie muss auf den konkreten Fall bezogen sein. Eine lediglich formelhafte Begründung genügt dem Erfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO nicht.
- Ermessensausübung: Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung muss das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dem individuellen Interesse an der Einreise überwiegen. Es muss

dargelegt werden, warum ausnahmsweise das Interesse des Betroffenen hinter dem erheblichen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurücktreten muss.

Der aus RK-Visa generierte Annullierungs-/Aufhebungsbescheid enthält kein Textelement, das den Hinweis auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung enthält. Die Anordnung ist daher in RK-Visa manuell hinzuzufügen (siehe unten, Ziff. VI.2).

VI. Bekanntgabe und Vollziehung des Bescheids

1. Bekanntgabe des Bescheids

Die Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums wird wirksam, wenn sie dem Adressaten bekannt gegeben wird (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG analog). Dazu soll der Betroffene nach Möglichkeit gebeten werden, in der Auslandsvertretung zu erscheinen, damit ihm die Entscheidung durch Aushändigung des Bescheids **nachweislich** bekannt gegeben und zugleich das Visumetikett ungültig gemacht werden kann.

Dabei sollte der Visuminhaber in der Regel zunächst zu den Gründen angehört werden (siehe oben Ziff. IV. 2). Wenn die Auslandsvertretung die Annullierung/Aufhebung im Anschluss an die Anhörung für erforderlich hält, kann umgehend ein (im Entwurf bereits vorbereiteter) Bescheid erstellt und dem Betroffenen ausgehändigt werden.

Ist eine persönliche Aushändigung des Bescheides in der Vertretung nicht möglich, kann die Bekanntgabe auch auf postalischem Weg, per Bote oder per Fax erfolgen. Dabei sollte nach Möglichkeit ein Nachweis über die Bekanntgabe (inkl. Datum der Bekanntgabe) geführt werden. Jedenfalls ist zu dokumentieren, wann welche Schritte zur Bekanntgabe unternommen wurden und aus welchen Gründen die Auslandsvertretung von einer Bekanntgabe ausgeht. Weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe können dem VHB-Beitrag „*Erstbescheid*“, Ziff. 4 entnommen werden.

Ist eine Bekanntgabe nicht möglich (z. B. weil der Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist), soll die Auslandsvertretung von der Möglichkeit eines Ersuchens auf Amtshilfe durch die Grenzbehörden gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) AufenthG Gebrauch machen (siehe oben Ziff. III. 2). Die Bekanntgabe und Vollziehung des Bescheids und gegebenenfalls (falls eine Anhörung bisher nicht möglich war) dessen Erstellung erfolgen in diesem Fall durch die Grenzbehörden.

2. Ungültigmachung des Visums

Die Ungültigmachung des Visums ist rechtlich gesehen die Vollziehung der Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums (Art. 34 Abs. 5 VK). Sie sollte schnellstmöglich

erfolgen, um eine Nutzung des erteilten Visums auszuschließen.

Sie erfolgt gem. Art. 34 Abs. 5 VK dadurch, dass **auf dem Visum** ein Stempel mit den Worten „ANNULLIERT“ bzw. „AUFGEHOBEN“ aufgebracht und das optisch variable Merkmal der Visummarke, das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ durch Durchstreichen ungültig gemacht werden. Dazu soll ein Kugelschreiber oder ein anderer spitzer Gegenstand benutzt werden. Dadurch wird verhindert, dass das betreffende Visumetikett missbräuchlich verwendet werden kann (VK-Handbuch Teil V, Nr. 2.2 und 3.2).


Die Annullierung/Aufhebung des Visums muss **in RK-Visa** erfasst werden. Die dazu notwendigen Entscheidungen sind integriert und es werden auch die notwendigen Bescheide erzeugt, in denen es ferner die Möglichkeit gibt, Begründungen, Anmerkungen und die sofortige Vollziehbarkeit zu verfügen. RK-Visa leitet die nachträgliche Versagung auch automatisch an das Ausländerzentralregister (AZR), die Visadatei und das Visa-Informationssystem (VIS) (inkl. Gründe), sodass eine gesonderte Benachrichtigung (zu Ausnahmen siehe sogleich) nicht erfolgen muss. Der Status des Etiketts in der Etikettenverwaltung wird automatisch angeglichen.

VII. Unterrichtungspflichten

Über die Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums durch die Auslandsvertretung sind die **Grenzbehörden in Deutschland über das Bundespolizeipräsidium unverzüglich** zu unterrichten um die Vollziehung beim Versuch der Einreise zu ersuchen.



Wird ein Schengen-Visum annulliert oder aufgehoben, **das durch einen anderen Schengen-Staat ausgestellt wurde**, so ist dieser Staat zu unterrichten (Art. 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 VK).

- Wird das Visum durch eine **Auslandsvertretung** annulliert/aufgehoben, so kann die Unterrichtung über eine Mitteilung an die Vertretung des betroffenen Schengen-Staates im Gastland oder über das BVA (Referat S I 6, ) erfolgen. Die Unterrichtung erfolgt unter Verwendung der in der Formularsammlung bereitgestellten Vordrucke.
- Bei Annullierung/Aufhebung durch die **Grenzbehörden** unterrichtet das Bundespolizeipräsidium die Kontaktstellen für Grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung der Mitgliedsstaaten.
- Annullierungen oder Aufhebungen durch die **Ausländerbehörden** werden über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dem visumsausstellenden Staat mitgeteilt.

Soweit zweckmäßig und rechtstaatlich vertretbar, sollen auch die **Grenzbehörden des Gastlandes**

über die Annullierung/Aufhebung des Schengen-Visums unterrichtet werden, damit der Grenzübertritt bei Ausreise verhindert und der Antragssteller zur Auslandsvertretung zurückgeschickt oder das Visum notfalls an der Grenze ungültig gemacht werden kann. In der Praxis hat sich je nach Einzelfall auch die unmittelbare Benachrichtigung der **Fluggesellschaften am Ausreiseflughafen** bewährt. Die Fluggesellschaften haben wegen der Rückbeförderungspflicht ein eigenes Interesse daran, einen Passagier, dessen Visum annulliert bzw. aufgehoben wurde, nicht zu befördern.

VIII. Überblick Annullierung/Aufhebung und Sofortige Vollziehung

Überblick Annullierung (Art. 34 Abs. 1 Visakodex)

I. Ausgangslage

1. Schengen-Visum wurde erteilt
2. Nachträglich stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen für die Erteilung im Ausstellungszeitpunkt tatsächlich nicht erfüllt waren
 - ☞☞ Insbesondere, wenn es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass das Visum durch arglistige Täuschung erlangt wurde!

II. Durchführung einer Annullierung

1. Zuständigkeit prüfen
2. Keine Frist, jedoch „unverzüglich nach Bekanntwerden“
3. Bescheid erstellen (siehe Formblatt)
 - a. Welche Rechtsgrundlage ist einschlägig?
 - b. Begründung schreiben: Waren eine oder mehr der Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage bereits zum Zeitpunkt der Visumserteilung nicht erfüllt? Welche? Auf Grund welcher tatsächlichen Umstände war sie nicht erfüllt?
 - ☞☞ Achtung: Wenn dies der Fall ist besteht **kein** Ermessen, das Visum ist **zwingend** zu annullieren!
 - c. Wenn die Gültigkeit bereits abgelaufen ist: hat der Visuminhaber arglistig getäuscht? d. Anordnung und Begründung der sofortigen Vollziehung
 - ☞☞ Achtung: Bei der Ermessensausübung über Anordnung der sofortigen Vollziehung die Verhältnismäßigkeitsprüfung und Begründung nicht vergessen!
4. Betroffener wurde angehört (kann nachgeholt werden, wenn nicht vor Annullierung möglich)
5. Bekanntgabe und Vollziehung durch Ungültigmachen und Erfassung in RK-Visa
6. Unterrichtung der anderen Behörden

Überblick Aufhebung (Art. 34 Abs. 2 Visakodex)

I. Ausgangslage

1. Schengen-Visum wurde erteilt
2. Nachträglich fällt eine Voraussetzung für die Erteilung des Visums weg

II. Durchführung einer Aufhebung

1. Zuständigkeit prüfen
2. Keine Frist, jedoch „unverzüglich nach Bekanntwerden“
3. Bescheid erstellen (siehe Formblatt)
 - a. Welche Rechtsgrundlage ist einschlägig?
 - b. Begründung schreiben: Ist eine der Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage nicht mehr erfüllt? Welche? Auf Grund welcher tatsächlichen Umstände?
 - ☞☞ Achtung: Wenn dies der Fall ist besteht kein Ermessen, das Visum ist zwingend aufzuheben!
 - d. Anordnung und Begründung der sofortigen Vollziehung
 - ☞☞ Achtung: Bei der Ermessensausübung der Anordnung der sofortigen Vollziehung die Verhältnismäßigkeitsprüfung und Begründung nicht vergessen!
4. Betroffener wurde angehört (kann nachgeholt werden, wenn nicht vor Aufhebung möglich)
5. Bekanntgabe und Vollziehung durch Ungültig machen und Erfassung in RK-Visa
6. Unterrichtung der anderen Behörden

Überblick Sofortige Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO)

1. Die sofortige Vollziehung muss ausdrücklich angeordnet werden
2. Sie muss explizit und gesondert begründet werden!

Dafür sind folgende Vorgaben zu beachten:

- ☞☞ Einzelfallbezogen
- ☞☞ Begründung darf nicht (nur) die Aufhebung/Annullierung des Visums sein
- ☞☞ Ermessensausübung: Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung muss das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dem individuellen Interesse an der Einreise überwiegen: Es muss dargelegt werden, warum ausnahmsweise das Interesse des Betroffenen hinter dem erheblichen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurücktreten muss.

Diese Begründung kann im gerichtlichen Verfahren **weder nachgeholt noch ergänzt** werden!

Antrag

Quellen:

§§ 14, 22 ff. VwVfG analog

Art. 5 ff., 42 ff. Visakodex (VK)

§ 80 ff. AufenthG

Anhang I Visakodex

Anhang 25 Visakodex-Handbuch (VK-HB)

Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)

Inhaltsverzeichnis

I. Antragserfordernis.....	2
1. Schengen-Visa.....	2
2. nationale Visa.....	2
II. Amtssprache.....	2
III. Zuständigkeit.....	3
IV. Form – Antragsformular und Unterlagen.....	3
1. Schengen-Visa.....	3
2. nationale Visa.....	3
V. Frist.....	4
1. Schengen-Visa.....	4
2. nationale Visa.....	4
VI. Antragsbefugnis/Antragsmündigkeit.....	5
1. Schengen-Visa.....	5
2. nationales Visum.....	6
VII. Persönliche Vorsprache.....	8
1. Schengen-Visa.....	8
2. nationales Visum.....	9
VIII. Information und Beratung.....	10
1. Allgemeine Hinweise.....	10
2. Keine „Zurückweisungen“ am Schalter.....	11
IX. „Visa-Shopping“.....	12

I. Antragserfordernis

1. Schengen-Visa

Das Antragserfordernis ist in Art. 10 VK geregelt. Danach hat der Antragsteller u.a. ein unterschriebenes Antragsformular und ein gültiges Reisedokument vorzulegen und die Visumgebühr gem. Art. 16 VK zu entrichten.

2. nationale Visa

Nach analoger Anwendung des § 22 S. 2 VwVfG i. V. m. § 81 Abs. 1 AufenthG erfolgt die Erteilung eines Aufenthaltstitels nur auf Antrag des Ausländers.

II. Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch (§ 23 Abs. 1 VwVfG analog). Dies gilt grundsätzlich auch für das Visumverfahren und Visumanträge, die bei den Auslandsvertretungen gestellt werden.

Auch wenn die Mitarbeiter der Auslandsvertretung der Amtssprache des Gastlandes i.d.R. hinreichend mächtig sind, gilt dies zumeist nicht für die Mitarbeiter der evtl. zu beteiligenden innerdeutschen Behörden oder für deutsche Verwaltungsrichter, die in einem Verwaltungsstreitverfahren über die Rechtmäßigkeit einer Visumsversagung zu befinden haben.

Daher gilt bei Anträgen auf nationale Visa: Jedenfalls in den Fällen, in denen die Ausländerbehörde (§ 31 Abs. 1 AufenthV) oder die Bundesagentur für Arbeit (§ 39 AufenthG) am Visumverfahren zu beteiligen sind, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass Anträge und antragsbegründende Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit Übersetzung vorzulegen sind. Ist es dem Antragsteller aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Gastland nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich Übersetzungen beizubringen, kann die Auslandsvertretung hilfsweise gegenüber der Ausländerbehörde den wesentlichen Inhalt fremdsprachiger antragsbegründender Unterlagen bestätigen. Besteht die Ausländerbehörde auf Vorlage übersetzter Unterlagen, so ist der Antragsteller entsprechend zu informieren und zur Nachreichung aufzufordern.

In allen anderen Fällen müssen fremdsprachige Dokumente, die als antragsbegründende Unterlagen akzeptiert werden, mit einem erläuternden Hinweis zu den Akten genommen werden (siehe Beitrag „*Entscheidung und Aktenführung*“).

III. Zuständigkeit

Siehe Beitrag „*Zuständigkeit deutscher Auslandsvertretungen*“.

IV. Form – Antragsformular und Unterlagen

Verwaltungsverfahren sind grundsätzlich nicht formgebunden (§ 10 VwVfG). Allerdings gelten für das Visumfahren die folgenden Besonderheiten:

1. Schengen-Visa

Gem. Art. 10 Abs. 3 lit. a) i.V.m. Art. 11 Abs. 1 VK ist das von den Schengen-Anwenderstaaten gemeinsam entwickelte Antragsformular (Anhang I VK/Anhang 25 VK-HB) für **Schengen-Visumanträge** zwingend auszufüllen und zu unterzeichnen (siehe Formularsammlung).

Der Antrag ist nach Art. 11 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 VK nur dann zulässig, wenn das Antragsformular vorgelegt wird. Auch die elektronische Antragsvorerfassung mit VIDEX und Vorlage eines unterschriebenen Ausdrucks ist zulässig.

Siehe auch Beitrag „*Voraussetzungen für die Erteilung von Schengen-Visa*“.

2. nationale Visa

Schon aus Praktikabilitätsgründen gilt die Schriftform auch für Anträge auf **nationale Visa**, wobei hierfür ein gesondertes Antragsformular („Visumantragsformulare für nationale Visa“ in der Formularsammlung) vorgesehen ist. Zur Fristwahrung ist jedoch auch ein formloser Antrag ausreichend.

Spricht ein Antragsteller bei der Visastelle vor und trägt sein Begehren nur mündlich vor, liegt bereits ein formloser Antrag vor. Der Antragsteller ist dann darauf hinzuweisen, dass er das vorgesehene Antragsformular (das kostenlos auszugeben ist bzw. von der Internetseite der Auslandsvertretung oder des Auswärtigen Amtes heruntergeladen werden kann) ausfüllen und unterschreiben soll. Auch die elektronische Antragsvorerfassung mit VIDEX (sobald für D-Visa verfügbar) und Vorlage eines unterschriebenen Ausdrucks ist zulässig.

Soweit ein Antragsteller des Lesens und Schreibens unkundig ist, soll er sich der Hilfe Dritter bedienen. Die Visastelle ist jedoch verpflichtet, dem Antragsteller, wenn dies notwendig ist, beim Ausfüllen des Antragsformulars behilflich zu sein (Antrag zur Niederschrift).

Wird ein Visumantrag durch formloses Schreiben des Antragstellers oder dessen Vertreters – auch per Telefax oder E-Mail – gestellt, ist der Einsender durch Schreiben oder Merkblatt zu bitten, das vorgesehene Antragsformular auszufüllen und zu unterschreiben sowie einen Termin zur persönlichen Vorsprache des Antragstellers zu buchen.

Erforderlich ist grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers oder dessen gesetzlichen/gewillkürten Vertreters (siehe dazu Ziff. 6), ggf. mittels Fingerabdruck, um die Identität zweifelsfrei bestimmen zu können.

Ob **antragsbegründende Unterlagen** im Original oder in Kopie vorgelegt werden müssen, liegt im Ermessen der Visastelle. Eine Ausnahme hiervon bilden Verpflichtungserklärungen. Diese sollten immer im Original vorgelegt werden. Welche Unterlagen wie und in welcher Form vorzulegen sind, ist von den Visastellen in den entsprechenden Merkblättern zu kommunizieren.

V. Frist

1. Schengen-Visa

Gem. Art. 9 Abs. 1 VK können Anträge frühestens drei Monate vor Antritt der geplanten Reise eingereicht werden. Ein Antrag ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gem. Art. 19 Abs.1 VK erfüllt sind.

2. nationale Visa

Im nationalen Recht gibt es keine ausdrückliche Regelung bezüglich des Vorlaufs der Antragstellung zur Einreise, der Antrag kann also zu jedem beliebigen Zeitpunkt gestellt werden. Die Erteilung des Visums (bzw. Entscheidung über den Antrag) muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Einreise stehen, um zu gewährleisten, dass die Einreisevoraussetzungen sowohl bei Erteilung als auch bei Einreise vorliegen. Eine Erteilung mehr als drei Monate vor Einreise kommt in der Regel nicht in Betracht (schon wegen des AZR/SIS-Abgleichs und ggfs. des KZB-Verfahrens).

Auch wenn Visumanträge in der Regel nicht fristgebunden sind ist stets zu beachten, dass bereits die erste mündliche Vorsprache bzw. der erste Eingang des (formlosen) Antrages bei der Auslandsvertretung, in dem ein Visumbegehren hinreichend konkret geäußert wird, als maßgebliches Antragsdatum gilt. Das auf dem Antragsformular eingetragene Datum ist demgegenüber nachrangig. Besondere Bedeutung kommt diesem Umstand bei fristgebundenen Visumanträgen zu (etwa auf Kindernachzug, Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG, Wiederkehr).

Der Eingang des ersten Antrags bei der Auslandsvertretung – ob in schriftlicher oder mündlicher Form – ist daher stets schriftlich festzuhalten, im Regelfall durch Eingangsstempel. Im Falle mündlicher Antragstellung soll dies – etwa in Form eines paraphierten Vermerks – festgehalten werden. Bei Eingang per E-Mail sollte diese quittiert werden und darauf hingewiesen werden, dass ein Ausdruck der E-Mail zum Vorsprachetermin mitgebracht werden sollte. Die formlosen Anträge sollten zentral aufbewahrt werden.

Eine Terminbuchung ist nur dann als fristwahrender Antrag zu werten ist, wenn daraus klar hervorgeht

- wer beantragt (Name, Vorname, Geburtsdatum des Antragstellers, Passnummer)
- zu welchem genauen Zweck
- bei Familiennachzug: zu wem die Einreise stattfindet (Name, Vorname, Aufenthaltsstatus der Referenzperson; bei Nachzug zum unbegleiteten Minderjährigen deren Geburtsdatum)

Eine der zuständigen Auslandsvertretung zugegangene von oder mit Vertretungsmacht für den Antragsteller gemachte **fristwahrende Anzeige** gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG ist hingegen **als formloser Antrag zu werten**, wenn die o.g. Angaben enthalten sind.

Sofern Auslandsvertretungen eine Terminvergabe per E-Mail-Postfach durchführen und an dieses Postfach die vollständigen Personalien der Antragsteller, der Referenzperson (bei Familiennachzug) und angestrebte Aufenthaltszweck gesendet werden, ist dies als fristwährend anzusehen. Auch wenn der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter per Fax unter Nennung der o.g. Angaben einen Termin bzw. Bearbeitung eines Antrags erbittet, ist ein hinreichend bestimmtes Antragsbegehren in die Sphäre der Auslandsvertretung gelangt und als fristwährend zu werten.

VI. Antragsbefugnis/Antragsmündigkeit

1. Schengen-Visa

Gem. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 VK hat jeder Visum-Antragsteller, ein unterschriebenes Antragsformular vorzulegen. Dritte, insbesondere Einlader, Verpflichtungsgeber oder nicht sorgeberechtigte Familienangehörige eines Antragstellers sind nicht antragsbefugt.

Gem. Art. 11 Abs. 1 Satz 3 VK ist der Visumantrag eines **minderjährigen Antragstellers** durch dessen Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vormund zu unterschreiben. Die gesetzliche Vertretung richtet sich hierbei nach dem über Art. 16 Abs. 1 (ggf. i.V.m. Art. 20)

KSÜ berufenen Sorgerechtsstatut (i.d.R. dem Sachrecht des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts – Rückverweisungen sind allerdings zu beachten).

Als „**minderjährig**“ im Sinne des Visakodex gelten alle Personen, die das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, und zwar unbeachtlich einer nach dem Recht des Gastlandes ggf. bereits bestehenden Volljährigkeit (vgl. Ziff. 7.14 VK-HB).

Grundsätzlich ist das Stellen eines Visumantrags durch **einen** Sorgeberechtigten ausreichend. Im Sinne der Rechtssicherheit und zur Vermeidung der Beihilfe an einer Kindesentziehung kann es im Einzelfall jedoch geboten sein, vorsorglich die schriftliche Einwilligung auch des anderen Elternteils/Sorgeberechtigten einzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn Echtheit und/oder Anerkennungsfähigkeit ausländischer Sorgerechtsentscheidungen noch nicht abschließend bejaht werden können.

2. nationales Visum

Der Visumantrag ist von dem Ausländer zu stellen, der das Visum für die Einreise in das Bundesgebiet begehrt. Dritte (etwa zukünftige Arbeitgeber oder Familienangehörige oder Unterstützer eines Ausländers) sind grundsätzlich nicht antragsbefugt, können aber ggf. als Vertreter handeln.

Ausnahme:

Die fristwahrende Anzeige bzw. Antragstellung durch einen in Deutschland lebenden schutzberechtigten Ausländer für seinen den Familiennachzug begehrenden Ehegatten oder sein minderjähriges lediges Kind ist in der in § 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG beschriebenen Fallkonstellation möglich. In diesen Fällen hat der in Deutschland lebende Ausländer eine zeitlich begrenzte Antragsbefugnis.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass weder der in Deutschland lebende Ehegatte noch der/die in Deutschland lebende/n Elternteil/e eines um ein Visum nachsuchenden Ausländers eine eigene Antragsbefugnis haben. Sie können daher nicht aus eigenem Recht einen Visumantrag für den eigentlichen Antragsteller stellen, sondern allenfalls als gesetzliche oder gewillkürte Vertreter für diesen auftreten, wobei die Vertretungsmacht auf Verlangen nachzuweisen ist.

(Unter Umständen können Dritte – insbesondere Elternteile oder Ehepartner wegen des Schutzes durch Art. 6 Grundgesetz – am Visumverfahren als Beteiligte teilnehmen. Diesbezüglich wird auch auf den Beitrag „*Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren*“ verwiesen.)

Bei minderjährigen Antragstellern sind nach § 80 Abs. 1, 3 AufenthG lediglich solche Antragsteller antragsmündig, die nach deutschem Recht **volljährig** sind (**d.h. das 18. Lebensjahr vollendet haben**). Ein Ausländer unter 18 Jahren kann abweichend von § 80 Abs. 1 AufenthG in ausländerrechtlichen Angelegenheiten handlungsfähig sein, wenn er nach dem Recht seines Heimatstaates volljährig und geschäftsfähig ist (§ 80 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Ist dies nicht der Fall, sind die gesetzlichen Vertreter für den Minderjährigen antragsbefugt. Die gesetzliche Vertretung richtet sich hierbei nach dem über Art. 16 Abs. 1 (ggf. i.V.m. Art. 20) KSÜ berufenen Sorgerechtsstatut (i.d.R. dem Sachrecht des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts – Rückverweisungen sind allerdings zu beachten). Die Sorgeberechtigung ist durch Vorlage geeigneter Nachweise nachzuweisen.

Grundsätzlich ist das Stellen eines Visumantrags durch **einen** Sorgeberechtigten ausreichend. Im Sinne der Rechtssicherheit und zur Vermeidung der Beihilfe an einer Kindesentziehung kann es im Einzelfall jedoch geboten sein, vorsorglich die schriftliche Einwilligung auch des anderen Elternteils/Sorgeberechtigten einzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn Echtheit und/oder Anerkennungsfähigkeit ausländischer Sorgerechtsentscheidungen noch nicht abschließend bejaht werden können.

Achtung: Zu unterscheiden von der Antragsbefugnis sind eventuelle ergänzende Zustimmungserfordernisse, z.B. § 16 Abs. 10 oder § 16b Abs. 1 Satz 3 AufenthG (siehe hierzu die jeweiligen VHB-Beiträge „*Studierende*“, „*Schüler*“ und „*Sprachkurs*“)..

Der Visumantrag kann neben dem gesetzlichen Vertreter auch durch einen gewillkürten Vertreter, etwa einen Rechtsanwalt, gestellt werden, § 14 Abs. 1 VwVfG analog. Näheres dazu siehe im VHB-Beitrag „*Bevollmächtigte und Beistände im Visumverfahren*“.

Es ist zu berücksichtigen, dass auch in diesen Fällen bereits der erste Eingang eines Antrages maßgebliches Antragsdatum ist, auch wenn die Bevollmächtigung des Einsenders erst später nachgewiesen wird.

Grundsätzlich ist die Vorlage einer Vollmacht oder eines Gerichtsbeschlusses für eine wirksame Antragstellung durch den gewillkürten Vertreter erforderlich. In absoluten Ausnahmefällen (z. B. lebensrettende medizinische Behandlung, die im Gastland nicht möglich ist, bei gleichzeitiger Unmöglichkeit der Abgabe einer eigenen Willenserklärung durch den Patienten) kann – vorbehaltlich einer entsprechenden Einzelweisung durch Referat 509 – auf den Nachweis der Vertretungsmacht verzichtet werden.

VII. Persönliche Vorsprache

1. Schengen-Visa

Das Erfordernis des persönlichen Erscheinens zur **Beantragung eines Schengen-Visums** bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 1 VK. Art. 10 Abs. 1 VK sieht das persönliche Erscheinen des Antragstellers grundsätzlich vor, auch in Fällen, in denen der Visumantrag durch einen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter gestellt (d.h. unterschrieben) wird.

Auf das persönliche Erscheinen kann grundsätzlich – unbeschadet Art. 21 Abs. 8 VK – verzichtet werden, wenn dem Antragsteller bereits Fingerabdrücke im Rahmen eines früheren Antrags abgenommen wurden und diese gem. Art. 13 Abs. 3 VK in den Folgeantrag kopiert werden können (vgl. VHB-Beitrag „*Biometrie*“). Dies ist der Fall, wenn sie vor weniger als 59 Monate vor dem Datum des neuen Antrags erstmals in das VIS eingegeben wurden und auf diese bereits erhobenen Daten zurückgegriffen werden kann. Ausreichend ist daher auch, dass die Fingerabdrücke bei einem anderen Schengen-Staat und/oder an einem anderen Antragsort abgegeben wurden, solange sie im VIS vorhanden sind.

An Standorten, an denen die Antragsannahme und die Erfassung der biometrischen Daten nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 6 lit. c) VK an **externe Dienstleister** ausgelagert ist – und die Auslandsvertretung daher eine intensivere schriftliche Prüfung des Visumantrags durchführt – ,genügt das persönliche Erscheinen beim externen Dienstleister. Auch in diesen Fällen kann grundsätzlich – unbeschadet Art. 21 Abs. 8 VK – auf das erneute persönliche Erscheinen verzichtet werden, wenn bereits im VIS vorhandene Fingerabdrücke des Antragsteller in einen Folgeantrag kopiert werden können.

Honorarkonsuln können ebenfalls ermächtigt werden, einige oder alle unter Artikel 43 Abs. 6 genannten Aufgaben vergleichbar externen Dienstleister auszuführen. Liegen die technischen Voraussetzungen für die Abnahme von Fingerabdrücken nicht vor, kommt die Antragsannahme durch sie allerdings nur in Frage, wenn bereits im Rahmen eines früheren Schengen-Antrags abgegebene Fingerabdrücke kopiert werden können (siehe VHB „*Einbindung von Honorarkonsuln in das Visumverfahren*“).

Es besteht die Möglichkeit in Bezug auf die Einreichung von Anträgen gem. Art. 45 VK mit **gewerblichen Mittlerorganisationen** zusammenarbeiten. Ausgenommen davon ist die Erfassung der biometrischen Identifikatoren. Auch hier kommt eine Antragsannahme daher nur in Frage, wenn bereits im Rahmen eines früheren Schengen-Antrags abgegebene Fingerabdrücke kopiert werden können (vgl. VHB-Beitrag „*Reisebüroverfahren*“).

Ausnahmen vom Erfordernis des persönlichen Erscheinens und der Erfassung der biometrischen Identifikatoren (Fingerabdrücke) sind abschließend in Art. 13 Abs. 7 VK aufgeführt (vgl. VHB-Beitrag „*Biometrie*“).

Antragsteller können trotz Befreiung vom Erfordernis des persönlichen Erscheinens nach Maßgabe von Art. 21 Abs. 8 VK zu einem Interview in die Visastelle einbestellt werden. Davon soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn anhand der vorliegenden Unterlagen und Angaben nicht abschließend über den Antrag entschieden werden kann. Wenn keine Zweifel an der Identität der befragten Person bestehen, kann das Gespräch auch mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel geführt werden, z.B. per Live-Messaging im Internet oder skype-Interview (vgl. Ziff. 7.11 VK-HB; siehe auch VHB-Beitrag „*Voraussetzungen für die Erteilung von Schengen-Visa*“).

Die Auslandsvertretung kann von der in Art. 21 Abs. 8 VK eingeräumten Möglichkeit zur Einbestellung von Antragstellern zum persönlichen Interview Gebrauch machen, wenn der Bearbeiter ein persönliches Gespräch für sinnvoll erachtet, um z.B. auf diesem Weg Zweifel am Reisezweck, der Finanzierung oder Rückkehrbereitschaft auszuräumen.

2. nationales Visum

Im Falle der Beantragung eines nationalen Visums wird die Vorsprache des Antragstellers (außer bei mit ihren Eltern reisenden Kindern, die zweifellos weniger als zwölf Jahre alt sind) unentbehrlich sein. Sie ist zwar für die Wirksamkeit der Antragstellung im Hinblick auf § 82 AufenthG nicht zwingend erforderlich, aber in aller Regel spätestens für die weitere Bearbeitung (vgl. dazu VHB-Beitrag "*Sachverhaltsermittlung/Amtsermittlung, Mitwirkungspflichten, Anhörungen*") geboten. Die im Rahmen der persönlichen Vorsprache durchzuführende Befragung des Antragstellers liefert wichtige Erkenntnisse für die Überprüfung der Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 AufenthG.

Die Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens ergibt sich daneben auch aus dem Erfordernis, dass sich die Visastelle über die Identität des Antragstellers zu vergewissern hat (§§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Ziff. 1a AufenthG, siehe VHB-Beitrag „*Biometrie*“).

Auch im Bereich der nationalen Visa ist ein Tätigwerden der Honorarkonsuln möglich (siehe VHB „*Einbindung von Honorarkonsuln in das Visumverfahren*“).

Exkurs: Antragstellung durch Ehepartner

In manchen Gastländern kann es vorkommen, Anträge auf Visumerteilung für einen (oft den weiblichen) Ehepartner nicht von diesem selbst sondern von dem anderen Ehepartner gestellt und unterzeichnet. Berufen sich die Betroffenen auf ihre Religion, die es dem einen Ehepartner verbiete, eigene Handlungen im Verwaltungsverfahren vorzunehmen oder persönlich bei Behörden zu erscheinen.

Eine allgemeine Befugnis der Vertretung von Ehegatten untereinander im Verwaltungsverfahren kennt das deutsche Recht nicht. Außerdem sollten Erklärungen im

Rahmen des Visumverfahrens vom Antragsteller möglichst selbst abgegeben werden, damit ihnen ggf. falsche Angaben sowohl im Zusammenhang mit einem Widerruf des Aufenthaltstitels als auch zum Zwecke der Strafverfolgung entgegengehalten werden können. Vor allem in Fällen des Familiennachzugs ist zudem möglichst sicherzustellen, dass Anträgen des oder für den nachziehenden Ehepartner eine freiwillige Entscheidung zugrunde liegt, mit dem anderen Ehepartner im Bundesgebiet leben zu wollen. Für den Fall, dass der Antragsteller geltend macht, des Lesens und Schreibens unkundig zu sein, wird empfohlen, durch Befragung sicherzustellen, dass die Antragstellung seinem Willen entspricht. Die Erklärung ist durch Handzeichen, Fingerabdruck o.ä. bestätigen zu lassen. Darüber hinaus ist die Angabe, der Antragsteller sei des Lesens und Schreibens unkundig und habe die Erklärung vor der Person abgegeben, die den Antrag entgegengenommen hat, in den Akten zu vermerken.

Wenn Betroffene darauf beharren, sich auf Verfahrenshandlungen entgegenstehende religiöse Überzeugungen zu berufen, sind die Auslandsvertretungen in Anbetracht des Grundrechtsbezugs (Art. 4 und 6 Grundgesetz) jedoch gehalten, hinsichtlich der Möglichkeiten zur gewillkürten Vertretung zu beraten (siehe dazu oben, Ziff. 6 lit. b)). Wenn daraufhin ein Ehepartner den anderen Ehepartner ordnungsgemäß (d.h. also auch freiwillig) bevollmächtigt, ist die Vertretung im Visumfahren möglich. Vom Erfordernis des persönlichen Erscheinens des Antragstellers kann hingegen auch in solchen Fällen nicht abgesehen werden. Dieses aufgrund der Fingerabdruckabnahme erforderliche persönliche Erscheinen sollte bei begründeten Zweifeln dazu genutzt werden, die Freiwilligkeit der Antragstellung bzw. der Bevollmächtigung diskret zu überprüfen. Je nach lokalem kulturellem und religiösem Verständnis kann dies leichter fallen, wenn die Abnahme der Fingerabdrücke an einem Diskretionsschalter, ohne Anwesenheit des anderen Ehegatten durch eine Person gleichen Geschlechts erfolgt.

VIII. Information und Beratung

1. Allgemeine Hinweise

Die Behörde soll auf sachdienliche Visumanträge hinwirken, den (zukünftigen) Antragsteller über seine Rechte und Pflichten im Visumverfahren informieren und ihn zu den beizubringenden Unterlagen und Nachweisdokumenten sowie zu möglicher Beschleunigung im Ablauf des Verfahrens beraten (§ 25 VwVfG analog).

Um eine angemessene **Information und Beratung** zu gewährleisten empfiehlt sich die sorgfältige Erstellung und regelmäßige Aktualisierung des Informationsangebots von Visastellen. Hierzu gehören insbesondere Merkblätter bzw. Checklisten, die öffentlich zugänglich vor der Visastelle auszuhängen, auf der Website der Auslandsvertretung zu veröffentlichen und regelmäßig an Ref. 509 sowie 040 zu übermitteln sind. Neben den allgemeinen Verfahrensmodalitäten (Verwendung des Antragsformulars und Verweis darauf, dass dieses kostenlos auf der Website der Auslandsvertretung sowie in den Räumlichkeiten

der Visastelle erhältlich ist, Terminvereinbarung, persönliches Erscheinen, Gebühren) sollen die im Regelfall entscheidungserheblichen und vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen (nebst erforderlicher Kopien bzw. Übersetzungen) benannt werden, vgl. hierzu Leitfaden zur Gestaltung des Informationsangebots von Visastellen (Intranet, Ref. 510).

Bei Schengen-Visa sind die Auslandsvertretungen gem. Art. 47 VK verpflichtet, alle relevanten Informationen zur Beantragung eines Visums öffentlich bekannt zu geben. Dies umfasst insbesondere die Kriterien, Voraussetzungen und Verfahren für die Beantragung eines Visums, gegebenenfalls die Modalitäten für die Terminvereinbarung und die Stelle, bei der der Antrag eingereicht werden kann (zuständiges Konsulat, gemeinsame Visumantragstelle oder externer Dienstleistungserbringer).

Außerdem kann es erforderlich sein, Merkblätter für die Durchführung von Abstammungs- und Adoleszenzgutachten oder Urkundenprüfungsverfahren zu erstellen.

Die Visastelle soll den **Antragsteller auf seine** sich aus § 82 AufenthG ergebende **Mitwirkungspflicht hinweisen** (vgl. dazu auch „*Sachverhaltsermittlung/Mitwirkungspflichten*“). Hierzu kann es sich empfehlen, dem Antragsteller bei unvollständigen Antragsunterlagen eine Belehrung in einer dem Antragsteller verständlichen Sprache und deutscher Übersetzung über noch fehlende Dokumente auszuhändigen (Muster siehe Anlage „*Belehrung unvollständige Anträge*“). Sollen an die Nicht-Mitwirkung innerhalb der gesetzten Fristen Folgen geknüpft werden, ist auch hierüber zu belehren. Ein unterzeichnetes Doppel dieser Belehrung sollte in diesem Fall zu den Akten genommen werden (§ 82 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Die Visastelle soll den **Antragsteller zudem auf seine Rechte im Visumverfahren hinweisen**, § 82 Abs. 3 AufenthG (insbesondere Hinweis auf Möglichkeit des Antrags auf Befristung einer Einreisesperre nach § 11 Abs. 4 AufenthG (siehe VHB-Beitrag „*Rückmeldungen im Visumverfahren*“).

Neben der ggf. erforderlichen Hilfestellung beim Ausfüllen von Antragsformularen umfasst die Pflicht, auf sachdienliche Visumanträge hinzuwirken z.B. auch, den tatsächlichen Einreise- und Aufenthaltswunsch des Antragstellers zu ermitteln (z.B. dauerhafter Kindernachzug statt nur Besuch bei einem Elternteil) und den Visumantrag entsprechend auszulegen.

2. Keine „Zurückweisungen“ am Schalter

Schließlich sollte der Antragsteller auch über die Erfolgsaussichten seines Antrags beraten werden. Sofern der Antrag aufgrund offensichtlicher Nichterfüllung der rechtlichen Voraussetzungen abgelehnt werden müsste, sollte dem Antragsteller geraten werden, seinen Antrag vor Beginn der eigentlichen Bearbeitung (gebührenfrei) zurückzuziehen. Besteht ein Antragsteller trotz Belehrung über die fehlenden Erfolgsaussichten auf die Entgegennahme

seines Visumantrags, entscheidet die Vertretung nach Aktenlage und lehnt ggf. das Visum (gebührenpflichtig) ab.

Entsprechendes gilt, wenn vor Beginn der Antragsbearbeitung feststeht, dass wesentliche antragsbegründende Unterlagen nicht beigebracht werden können. Eine „Zurückweisung“ von Anträgen kommt zwar nicht in Betracht, vgl. § 24 Abs. 3 VwVfG analog (**Ausnahme:** Verfahren gem. Art. 19 Abs. 3 VK bei unzulässigen Anträgen). Es kann allerdings aus organisatorischen Gründen durchaus angezeigt sein, Anträge erst dann zur endgültigen Bearbeitung anzunehmen, wenn sie vollständig sind. Der Antragsteller sollte entsprechend beraten werden. Zieht er nach Beratung den noch unvollständigen Antrag zurück, so ist dies in der Terminliste der Auslandsvertretung zu vermerken. Besteht ein Antragsteller trotz Belehrung über die noch fehlenden Unterlagen auf der Entgegennahme seines unvollständigen Visumantrags, entscheidet die Vertretung – ggfs. nach Ablauf einer Frist, innerhalb derer er die Unterlagen nachreichen kann – nach Aktenlage und lehnt das Visum (gebührenpflichtig) ab.

Im Falle fristgebundener Visumanträge (wie etwa Kindernachzug, Wiederkehroption, Fälle des § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) sind Visumanträge stets bereits anzunehmen, auch wenn sie noch unvollständig sind. Dem Antragsteller ist in diesen Fällen eine angemessene Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen zu setzen.

IX. „Visa-Shopping“

Das europäische *Visa Information System* (VIS) bietet eine wirksame Abwehr gegen gleichzeitig oder im Anschluss an eine Ablehnung gestellte Anträge, da jegliche Voranträge des Antragstellers (auch solche, die an einem anderen Dienort und bei einer anderen Schengen-Vertretung gestellt wurden) direkt aus dem System heraus erkennbar sind, vgl. Beitrag „*VIS (Visa Information System)*“ und „*Rückmeldungen im Visumverfahren*“.

Ergibt die VIS-Abfrage, dass Schengen-Partner bereits Anträge eines Antragstellers abgelehnt haben, sollte bei der Schengen-Vertretung, bei der der Antrag gestellt wurde, nachgefragt werden, aus welchen Gründen das Visum verweigert wurde.

Es ist nicht erlaubt, sog. Visasperrdateien o.ä. zu führen. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erlauben es nicht, Dateien über Personen zu führen, die noch keinen Visumantrag bei der betreffenden Auslandsvertretung gestellt haben (vgl. hierzu die Beiträge „*Datenschutz im Visumverfahren*“ und „*Visa-Warndatei*“).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Anbringen eines Stempels in das vorgelegte Reisedokument, der die Zulässigkeit des Antrags auf ein Schengen-Visum dokumentiert, gem. Art. 20 Abs. 3 VK seit 1. März 2016 nicht mehr zulässig ist.

Soweit ein Stempel für nützlich erachtet wird, kann er bei der Beantragung eines Visums der Kategorie D im Pass des Antragstellers angebracht werden. Es wird angeregt, diese Praxis im Rahmen der lokalen Zusammenarbeit mit den Schengen-Partnern abzustimmen (vgl. TRE 508-22-516.20 vom 9. November 2016).

Anträge – Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen

Quellen:

§ 69 AufenthV

GOV

RegAV

Art. 37 Abs. 3 VK

1. Anträge in Papierform

Die Aufbewahrungsfristen von Visumanträgen, deren Bearbeitung abgeschlossen ist, sind geregelt in der „Geschäftsordnung für die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland“ (GOV) und hier insbesondere in der „Registraturanweisung für die Vertretungen des Bundes im Ausland“ (RegAV).

Bei der Aufbewahrung von Akten unterscheidet man grundsätzlich zwischen Schriftgut von Dauerwert (Ziff. 4.2 RegAV) und Schriftgut von Zeitwert, zu dem auch Visumantragsunterlagen zählen.

Für die Aufbewahrung von Visumantragsunterlagen gilt die Spezialregelung der Anlage 2 zur RegAV, nach der eine Vernichtung von Visumanträgen bereits vor Ablauf der allgemeinen fünfjährigen Aktenaufbewahrungsfrist möglich ist. Sie können bereits nach zwei Jahren ab Entscheidung über den Antrag vernichtet werden. Dies gilt für alle Arten von Visa.

Für **Schengen-Visa** beruhen die Fristen auf der gesetzlichen Regelung in Art. 37 Abs. 3 VK. Auch für erteilte sog. „unechte Jahresvisa“ gilt die zweijährige Frist ab Entscheidung; so können z.B. die Antragsunterlagen für ein im August 2015 erteiltes C5-Visum im September 2017 vernichtet werden.

Für **nationale Visa** ergeben sich die Fristen aus der analogen Anwendung von § 69 Abs. 3 AufenthV.

Alle Visumanträge können unter Berücksichtigung der örtlichen Lagerkapazitäten auch bis zu fünf Jahre nach Entscheidung über den Antrag aufbewahrt werden. Es ist in das Ermessen der Auslandsvertretungen gestellt, das Aufbewahrungs- gegen das Vernichtungsinteresse sachgerecht abzuwägen.

Es empfiehlt sich, bei Abschluss der Bearbeitung bzw. bei Archivierung jeweils auf den Vorgängen zu vermerken, bis zu welchem Zeitpunkt sie aufbewahrt werden sollen.

Für die Vernichtung von Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, sind gemäß der Vorgaben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, falls die Vernichtung mit Aktenvernichtern durchgeführt wird, Geräte einzusetzen, die der DIN Norm 663399 (Sicherheitsstufe 4, max. Papierschnittelgröße 2mm x15mm) entsprechen. Kommen andere Vernichtungsmethoden zum Einsatz, ist darauf zu achten, dass die nach der Vernichtung der Dokumente verbleibenden Partikel die vorgenannten Maße nicht übersteigen.

2. Dateien im IT-gestützten Verfahren

Die Aufbewahrungsfristen für die im automatisierten Datenverarbeitungssystem RK-Visa gespeicherten Daten richten sich nach § 69 Abs. 3 AufenthV.

Die Löschung von Anträgen erfolgt in RK-Visa täglich und automatisiert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Visaregister

Die Aufbewahrungsfrist für die Visaregister beträgt fünf Jahre (RegAV).

4. Gebührenregister

Doppel der Ausdrucke des Gebührenregisters sind wie die Durchschriften der Gebührenbuchseiten fünf Jahre in der Zahlstelle aufzubewahren (RES 23-76).

Visum zur Arbeitsplatzsuche

Quellen:

§ 18c AufenthG

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV

Kurzgefasst:

- *Hochschulabschluss*
- *gesicherter Lebensunterhalt*
- *Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz*
- *bis 6 Monate Dauer*
- *ohne Verlängerungsmöglichkeit*
- *erneute Erteilung nur nach Wartezeit*
- *nicht für Drittstaatsangehörige mit anderem Aufenthaltstitel*
- *ohne Zustimmung der Ausländerbehörde / Bundesagentur für Arbeit*

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
2. Voraussetzungen für die Erteilung	2
2.1. Qualifikation der Antragsteller	2
2.1.1. Prüfung „Vergleichbarkeit des Abschlusses“ (ANABIN).....	2
2.1.2. Grundsätzlich keine Sprachkenntnisse erforderlich	3
2.2. Sicherung des Lebensunterhalts.....	3
3. Keine Zustimmungserfordernisse.....	4
4. Sonstiges	4
4.1. Art des Visums / Gültigkeitsdauer	4
4.2. Familiennachzug	4

1. Allgemeines

Das Visum zur Arbeitsplatzsuche eröffnet einen Weg der Zuwanderung in den deutschen Arbeitsmarkt, der nur ausländischen Hochschulabsolventen offensteht. Es ermöglicht interessierten Fachkräften aus Drittstaaten, für max. sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen, um vor Ort eine ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit zu finden, und ergänzt damit § 16 Abs. 5 AufenthG.

Während § 16 Abs. 5 AufenthG Drittstaatsangehörigen die Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes direkt im Anschluss an ein in Deutschland absolviertes Hochschulstudium ermöglicht, wird mit § 18c AufenthG diese Möglichkeit auf die Inhaber anerkannter oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschlüsse und auf Zeiten, die nach dem Studienabschluss liegen, ausgeweitet.

Voraussetzung für die Erteilung ist, dass der Ausländer einen Hochschulabschluss vorweisen und seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann. Findet er innerhalb eines halben Jahres einen Arbeitgeber, muss er nicht wieder ausreisen, sondern kann die erforderliche Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU oder Niederlassungserlaubnis direkt in Deutschland beantragen.

Während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche ist eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Bezüglich der Besonderheiten im Rahmen der Berufsanerkennung von Ärzten wird ausdrücklich auf den VHB-Beitrag „*Gesundheitsberufe*“ verwiesen.

Für **IND, PAK, IRN, SYR** und **PRK Staatsangehörige** ist der VHB-Beitrag „*Proliferation*“ dringend zu beachten, sofern bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

2. Voraussetzungen für die Erteilung

2.1. Qualifikation der Antragsteller

2.1.1. Prüfung „Vergleichbarkeit des Abschlusses“ (ANABIN)

Der Antragsteller muss einen deutschen oder anerkannten ausländischen oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen.

Die Prüfung des vorgelegten Hochschulabschlusses erfolgt ausschließlich durch die Visastelle über die Datenbank ANABIN, das Informationsportal der Kultusministerkonferenz zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Soll die Beschäftigung in einem **reglementierten** Beruf aufgenommen werden, ist zwingend die **förmliche Anerkennung** des ausländischen Abschlusses erforderlich. Antragsteller sind auf das Verfahren zur Erlangung der Berufszulas-

sung hinzuweisen. Ein Abgleich mit der Datenbank ANABIN ist in diesen Fällen **nicht** ausreichend, siehe VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“.

2.1.2. Grundsätzlich keine Sprachkenntnisse erforderlich

Sprachkenntnisse gehören nicht zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 18c AufenthG. Sprachkenntnisse sind damit nicht zwangsläufig erforderlich oder zu belegen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung können die Sprachkenntnisse abhängig von den Angaben des Antragstellers eine Rolle spielen. Deutsche Sprachkenntnisse sind nur in einzelnen angestrebten Berufsfeldern oder Arbeitskontexten unumgänglich.

Beispiel:

Eine IT-Fachkraft muss nicht unbedingt deutsche Sprachkenntnisse zur Arbeitsplatzsuche haben.

Diese Antragsteller sollten entsprechend auf die i.d.R. erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse hingewiesen werden und der Antragsteller sollte – soweit deutsche Sprachkenntnisse noch nicht vorliegen – hinreichend glaubhaft machen, wie und wo er im Fall, dass er ein Arbeitsplatzangebot erhält, die deutschen Sprachkenntnisse erwerben möchte. In diesem Zusammenhang wäre der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche und zum Besuch eines Sprachkurses jegliche Erwerbstätigkeit verboten ist.

2.2. Sicherung des Lebensunterhalts

Es wird auf einen bundesweiten Einheitssatz abgestellt, der sich an den Vorgaben des BAföG orientiert (seit 01/2017: 720,00 Euro netto/Monat). Die aktuellen und zukünftigen Beträge zum Lebensunterhalt sind in der Materialsammlung zum Visumhandbuch / Nationale Regelungen / Punkt IV - Sonstige Informationen zu finden. Können Belege vorgelegt werden, dass einzelne Kosten (z.B. Kost, Logis) nicht anfallen, ist der Betrag entsprechend zu reduzieren.

Der Nachweis zur Lebensunterhaltssicherung kann auch durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung erfolgen.

Wichtiger Hinweis:

Bei einem längerfristigen Aufenthalt wie dem Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche muss die Verpflichtungserklärung den Vermerk „Bonität nachgewiesen“ enthalten. Die Angabe „Bonität glaubhaft gemacht“ reicht regelmäßig nicht aus. Aufgrund der umfangreichen Prüfverpflichtungen zur Aufnahme einer Verpflichtungserklärung mit dem Vermerk „Bonität nachgewiesen“ dürfte der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung über diesen Weg nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. In jedem Fall muss die Verpflichtungserklärung den Aufenthaltswitzweck „Arbeitsplatzsuche“ eindeutig erkennen lassen.¹

Ein Unterkunftsnachweis zählt nicht zu den regelmäßig vorzulegenden Nachweisen. Dieser kann jedoch im Einzelfall zur Lebensunterhaltsprüfung verlangt werden. In jedem Fall sollte der Antragsteller im Motivationsschreiben bzw. im Gespräch Angaben dazu machen, wie und

¹ Siehe dazu ergänzend VHB-Beitrag „Verpflichtungserklärung“ und Ziffer 68.1.2.3 der VwV-AufenthG

wo er während seines Aufenthalts Unterkunft zu nehmen gedenkt. Hiernach richtet sich dann die Vorlage ggf. weiterer Nachweise.

Nachweise über sonstige Vorbereitungen der Arbeitsplatzsuche wie z. B. vereinbarte Vorstellungsgespräche o.ä. sind keine Bedingungen für Antragstellung und Visumerteilung. Solche Nachweise können das Anliegen und die Plausibilität des Antrags allerdings untermauern. Das Fehlen entsprechender Nachweise darf aber nicht für sich allein zur Ablehnung des Antrags führen.

3. Keine Zustimmungserfordernisse

Eine Zustimmung der Ausländerbehörde ist im Umkehrschluss aus § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthV in Fällen des § 18c AufenthG nicht erforderlich. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist ebenfalls nicht erforderlich.

4. Sonstiges

4.1. Art des Visums / Gültigkeitsdauer

Sofern die Regel- und besonderen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind² und der Lebensunterhalt für den gesamten Zeitraum gesichert ist, kann das Visum für sechs Monate als D-Visum erteilt werden.

Ist der Lebensunterhalt nur für einen kürzeren Zeitraum nachgewiesen, kann das Visum auch nur für den Zeitraum erteilt werden, für den der Lebensunterhalt gesichert ist. Dabei ist das Visum – auch bei einem geplanten Aufenthaltszeitraum von unter 90 Tagen – wegen der Langzeitperspektive und dem beabsichtigtem Daueraufenthalt als D-Visum zu erteilen: Die vom Gesetzgeber beabsichtigte unproblematische Anschlusserteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne erneute Ausreise ist regelmäßig nur dann möglich, wenn die Einreise mit dem entsprechenden D-Visum erfolgt ist.

4.2. Familiennachzug

Das Visum zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG stellt keinen Aufenthaltstitel dar, der einen Familiennachzug zulässt. In seiner Konzeption ist der maximal sechsmonatige Aufenthaltstitel nur kurzfristiger Natur, an den sich ggfls. ein langfristiger Aufenthaltstitel anschließt.

² Siehe dazu VHB-Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“

Ein Familiennachzug zum Ausländer ist gem. § 29 Abs.1 Nr.1 AufenthG grundsätzlich erst möglich, wenn der Stamberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder eine Blaue Karte EU besitzt und in Bezug auf den Ehegattennachzug die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird. Findet der Stamberechtigte innerhalb der Gültigkeit des Visums einen Arbeitgeber, kann er allerdings die für den Familiennachzug erforderliche Aufenthaltserlaubnis oder ggfs. Blaue Karte EU direkt in Deutschland und die Familie den Nachzug bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragen.

4.3. Weiterführende Informationen

- Weitere Informationen des BMI zur Arbeitsmigration
- Ein Mustermerkblatt steht als Anlage zu diesem Beitrag im Visumhandbuch zur Verfügung
- Hinweise des BMI zu den Regelungen zur Blauen Karte EU nach § 19a Aufenthaltsgesetz und zur Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c Aufenthaltsgesetz
- „Make it in Germany“ – das Willkommensportal der Fachkräfte-Offensive für internationale Fachkräfte
- Migration Check der Bundesagentur für Arbeit

Asyl/Schutzersuchen aus dem Ausland (humanitäre, völkerrechtliche und politische Aufnahme, § 22 AufenthG)

Quellen:

Art. 16a GG
§ 22 AufenthG
§ 24 AufenthG
§ 36a AufenthG
§§ 5, 26 AufenthG
§ 3 I AsylG
§§ 13, 18 I AsylG

1. Anwendungsbereich

Dieser Beitrag bezieht sich auf Personen im Ausland, die um politisches Asyl bzw. Schutz als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) in Deutschland bitten (Aufnahme aus politischen oder humanitären Gründen). Er gilt auch für Fälle, in denen eine Auslandsvertretung in anderer Weise, z. B. durch Informationen von Menschenrechtsorganisationen, von schutzbedürftigen Personen im Sinne der GFK Kenntnis erlangt.

Falls der/die Schutzsuchende Zuflucht auf dem Gelände der Auslandsvertretung sucht oder sich dort bereits befindet, ist außerdem RES 50-2 (diplomatisches Asyl und zeitweilige Zuflucht) zu beachten.

2. Grundsatz

In der Bundesrepublik Deutschland gilt der Grundsatz des territorialen Asyls. Danach kann Asylsuchenden nur Schutz gewährt werden, wenn sie sich bereits auf deutschem Staatsgebiet bzw. an der deutschen Grenze befinden (vgl. §§ 13 und 18 I AsylG). Eine Vorwirkung des Asylgrundrechts, die die Bundesrepublik Deutschland zur Gestattung der Einreise verpflichtet, um einen künftigen Asylantrag zu ermöglichen (sog. humanitäres Visum), gibt es nicht. **Asyl-/Schutzersuchen sind daher grundsätzlich bereits vor Ort (ohne Beteiligung der Zentrale) unter Berufung auf das Territorialprinzip abzulehnen.** Anfragen mit dieser Zielrichtung von Dritten an die Auslandsvertretung sind ebenso zu beantworten.

3. Vorgehen in besonderen Ausnahmefällen ("singuläre Einzelschicksale")

Nur in besonderen Ausnahmefällen ("singuläre Einzelschicksale") kommt auf Grundlage des § 22 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Aufnahme aus dem Ausland in Betracht: Nach § 22 Satz 1 AufenthG **aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen** oder nach § 22 Satz 2 AufenthG zur **Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland**. Ein Anspruch auf Aufnahme wird hierdurch nicht begründet. § 22 AufenthG ist hinsichtlich der übrigen gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltzwecke **keine allgemeine Härtefallregelung und kein Auffangtatbestand** für sonst nicht begründete Einreisanliegen. Die spezial-gesetzlichen Regelungen zum Aufenthaltsrecht gehen § 22 AufenthG vor. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung "beschränkt sich die Anwendbarkeit [des § 22 AufenthG] auf besondere Einzelfälle, in denen die Gewährung eines Aufenthaltsrechts aus verfassungsrechtlichen Gründen trotz des Fehlens einer Anspruchsvoraussetzung zwingend geboten ist" (OVG Münster zur inhaltsgleichen früheren Regelung in §§ 30, 33 AuslG, Urteil v. 24. Feb. 1999, 17 A 193/97; OVG Berlin, Urteil v. 31. Jan. 2003, OVG 3 B 4.02).

Asyl/Schutzersuchen aus dem Ausland (humanitäre, völkerrechtliche und politische Aufnahme, § 22 AufenthG)

3.1. Verfahren

Wenn es Anhaltspunkte für einen **humanitären singulären Einzelfall** gibt und keine andere Grundlage für die Erteilung eines Visums in Betracht kommt, prüft die Vertretung, ob eine Aufnahme nach § 22 AufenthG in Betracht kommt und berichtet darüber (möglichst vor Entgegennahme eines Visumantrages) unverzüglich an Referat 509 ([REDACTED]).

Im Fall einer **politischen Aufnahme** ist nach Prüfung des Falles durch die Auslandsvertretung an 509 sowie an das Länderreferat zu berichten. Eine Aufnahme aus politischen Gründen kommt **nur nach Votum des Länderreferats** in Betracht. Die Länderreferate werden daher von Referat 509 gebeten, nach Vorschlag der Auslandsvertretung ein Votum zu übermitteln.

Zur Ermittlung des Sachverhalts sollte die Vertretung alle verfügbaren Informationsquellen nutzen, soweit die Dringlichkeit des Falles dies zulässt. Insbesondere sollte sie hierzu mit UNHCR-Vertretern vor Ort sowie ggf. mit anderen EU-Partnern sowie Menschenrechtsorganisationen Kontakt aufnehmen. Staatliche Stellen des Gastlandes dürfen **auf keinen Fall** beteiligt werden.

Referat 509 prüft die Erfolgsaussichten für eine Aufnahme nach § 22 AufenthG und setzt sich dazu ggfs. mit den zuständigen Innenbehörden in Verbindung.

Wichtige Hinweise für die Berichterstattung:

Die **Berichterstattung sollte möglichst umfassend sein, den Vortrag des Schutzsuchenden wiedergeben, konkrete Gesichtspunkte** für eine Aufnahme benennen und den Tatsachenvortrag wie auch die Glaubwürdigkeit des Schutzsuchenden bewerten und einordnen (**Votum der Auslandsvertretung**). Die Zentrale muss in die Lage versetzt werden, das Aufnahmebegehren eingehend bewerten und hierfür ggü. den Innenbehörden überzeugend argumentieren zu können. Neben den in Punkt 3.2 aufgeführten Gesichtspunkten sollte die Vertretung immer auch folgende Angaben liefern: vollständiger, möglichst passidentischer Name und Geburtsdatum, vorgelegtes Identitätspapier mit Gültigkeitsdauer, Familienstand und ggfs. Personalien des Ehepartners sowie der im Haushalt lebenden Kinder, alle Staatsangehörigkeiten. Die Berichte sind als "**Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch**" einzustufen, es sei denn, eine höhere Einstufung ist aufgrund der geltenden Regelungen vorgeschrieben.

3.2. Voraussetzungen für eine Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 AufenthG- persönliche Anhörung

§ 22 AufenthG regelt abschließend die Aufnahme von Einzelpersonen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen und ist auf besonders gelagerte Einzel- und Ausnahmefälle beschränkt. Die Entscheidung über eine Aufnahme ist Ausdruck autonomer staatlicher Souveränität, sodass kein Anspruch auf eine Aufnahme besteht (BT-Drucksache 15/420, S. 77). Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift muss eine Situation vorliegen, die ein Eingreifen zwingend erfordert und die es rechtfertigt, den Schutzsuchenden – im Gegensatz zu anderen Ausländerinnen und Ausländern in vergleichbarer Lage – in Deutschland aufzunehmen. Voraussetzung für eine Aufnahme nach § 22 AufenthG ist stets **eine persönliche Anhörung** an der Auslandsvertretung. Die persönliche Anhörung sollte im Regelfall erst nach entsprechender Weisung der Zentrale erfolgen.

Asyl/Schutzersuchen aus dem Ausland (humanitäre, völkerrechtliche und politische Aufnahme, § 22 AufenthG)

3.2.1. Dringende humanitäre Gründe (§ 22 Satz 1 AufenthG)

Dringende humanitäre Gründe im Sinne des § 22 Satz 1 AufenthG liegen nur dann vor, wenn sich der Ausländer auf Grund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befindet, sich diese Sondersituation deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer im Aufenthaltsstaat unterscheidet, der Ausländer spezifisch auf die Hilfe der Bundesrepublik Deutschland angewiesen ist oder eine besondere Beziehung des Ausländers zur Bundesrepublik Deutschland besteht und die Umstände so gestaltet sind, dass eine baldige Ausreise und Aufnahme unerlässlich sind (vgl. HTK-AuslR/§ 22 AufenthG, Nr. 2, Stand 1/2018). Die Aufnahme des/der Schutzsuchenden muss im konkreten Einzelfall ein unabweisbares Gebot der Menschlichkeit sein. Dies ist dann der Fall, wenn es konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche und unausweichliche Gefahr für Leib und Leben des/der Schutzsuchenden gibt. Zentrale Voraussetzung für eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen ist somit eine besondere Notsituation.

Bei § 22 AufenthG handelt es sich **nicht** um eine allgemeine Härtefallregelung, die Ausländern, welche die Voraussetzungen für die Einreise nach anderen Vorschriften nicht erfüllen, eine Einreise nach Deutschland ermöglichen soll oder kann. § 22 ist deshalb in keinem Fall von Amts wegen zu prüfen, wenn der Visumantrag eines Ausländers nach anderen Vorschriften abgelehnt werden soll. § 22 AufenthG ist gegenüber anderen Erteilungstatbeständen für Visa nicht subsidiär. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG scheidet somit aus, wenn ein Ausländer schon aufgrund anderer Vorschriften, wozu auch die über den Familiennachzug gehören, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten könnte.

Folgende Gesichtspunkte sind für die Entscheidungsfindung von Bedeutung:

- erhebliche und unausweichliche Gefahr für Leib und Leben
- enger Bezug zu Deutschland (frühere Aufenthalte, Familienangehörige u. ä.)
- besondere Anknüpfungspunkte an ein bestimmtes Bundesland in Deutschland
- Kontakte in Deutschland zu Personen/Organisationen, die ggf. bereit wären, Kosten für Aufenthalt/Transport zu übernehmen
- Kontakte zu anderen Staaten, die für eine Aufnahme in Betracht kommen könnten
- voraussichtliche Kosten eines Aufenthalts in Deutschland.

Nicht zu berücksichtigen sind grundsätzlich Schutzersuchen betreffend Personen,

- die schon in einem anderen Staat Zuflucht gefunden haben,
- deren Verfolgung darauf beruht, dass sie selbst Gewalt angewendet haben (Art. 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention) oder
- bei denen offensichtlich keine erhebliche und unausweichliche Gefahr für Leib und Leben besteht.

3.2.2. Völkerrechtliche Gründe (§ 22 Satz 1 AufenthG)

Die Bundesrepublik Deutschland kann ausnahmsweise eine völkerrechtliche Aufnahmeverpflichtung aus allgemeinem Völkerrecht oder aus Völkervertragsrecht haben, wenn nach dem AufenthG bzw. nach ausländerrechtlichen Spezialgesetzen die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht möglich ist.

3.2.3. Wahrung der politischen Interessen (§ 22 Satz 2 AufenthG)

Die Vorschrift dient insbesondere der Wahrung des außen- und innenpolitischen Handlungsspielraums. Insofern ist eine den Fällen des § 22 Satz 1 AufenthG vergleichbare

Asyl/Schutzersuchen aus dem Ausland (humanitäre, völkerrechtliche und politische Aufnahme, § 22 AufenthG)

Notsituation nicht Voraussetzung für eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG. Die Entscheidung über eine Aufnahme zur Wahrung der politischen Interessen nach § 22 Satz 2 AufenthG liegt beim Bundesministerium des Innern. Das Auswärtige Amt gibt aufgrund des **Votums des zuständigen Länderreferats** gegenüber dem BMI eine politische Einschätzung ab.

3.3. Entscheidung über Aufnahme

Eine Aufnahme aus **humanitären Gründen nach § 22 Satz 1 AufenthG** kommt nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde in Betracht.

Wurde auf Weisung der Zentrale an der Auslandsvertretung eine Anhörung durchgeführt, sendet die Auslandsvertretung die Niederschrift hierüber, versehen mit einem Votum, an die Zentrale. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, erteilt die Zentrale die Weisung, das Visumverfahren durchzuführen und die Zustimmung der Ausländerbehörde im Visumsverfahren einzuholen. Die Entscheidung über eine **politische Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG** trifft dagegen das Bundesministerium des Innern auf Grundlage der politischen Einschätzung der Zentrale. Die Aufnahmeerklärung des BMI ersetzt die Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 31 Absatz 1 AufenthV.

Die Vertretung erteilt nach Weisung durch die Zentrale (Referat 509) ein nationales Visum. Als Auflage ist „Aufnahme gem. § 22 S. 1 AufenthG“ bzw. „Aufnahme gem. § 22 S. 2 AufenthG“ einzutragen. Im Fall der Aufnahme nach § 22 S. 2 AufenthG ist grundsätzlich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt. Nach Erteilung der Visa gemäß § 22 S. 1 und § 22 S. 2 ist darüber unter Angabe der Einreisedaten an die Zentrale (Referat 509; cc an [REDACTED]) zu berichten. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Einreise ist die Ausländerbehörde zuständig.

Die Möglichkeit, nach Einreise einen Asylantrag beim BAMF zu stellen, ist nicht ausgeschlossen. Der/die Schutzsuchende sollte bei Nachfragen darauf hingewiesen werden, dass der Ausgang eines eventuellen Asylverfahrens in Deutschland durch die Aufnahmeentscheidung nicht präjudiziert wird.

4. Anmerkung

Neben dieser Aufnahme in individuellen Fällen sind gemäß § 23 AufenthG auch **Aufnahmen aus dem Ausland für bestimmte Gruppen** möglich:

- **Resettlement** als **dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittstaaten** (§ 23 Abs. 4);
- **Humanitäre Aufnahmeverfahren** (§ 23 Abs. 2, ggf. i.V.m. § 24 AufenthG) für Menschen, die in akuter Krisensituation aus ihrem Herkunftsland geflohen und auf humanitäre Hilfe angewiesen sind;

Diese Aufnahmeprogramme werden langfristig geplant und i.d.R. in Kooperation mit dem UNHCR und Innenbehörden von Bund und Ländern umgesetzt (Zuständigkeit: Ref. 508 und 510), eine direkte Antragstellung seitens der Schutzsuchenden ist nicht möglich.

Aufenthaltsfragen allgemein

(Verlängerung, Beendigung, Erlöschen des Aufenthaltstitels, Zweckwechsel, Daueraufenthaltsberechtigte)

Quellen:

§§ 4, 6 ff., 38a AufenthG

§§ 39, 40 AufenthV

Art. 2 Nr. 15, 6, 34 Schengener Grenzkodex (SGK)

VO (EG) 810/2009 (Visakodex (VK))

VO (EU) Nr. 265/2010 (D-Visa-VO)

Art. 18, 21, 25 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)

VO (EG) Nr. 539/2001 (Visum-VO)

Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung
der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen („Daueraufenthalts-Richtlinie“))

Inhaltsverzeichnis

I. Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach dem AufenthG	2
II. Aufenthaltstitel.....	2
1. Visum (§ 6 AufenthG).....	3
a) Visum für den Flughafentransit (Kategorie A).....	5
b) Schengen-Visa für den kurzfristigen Aufenthalt oder die Durchreise (Kategorie C), Art. 1 Abs. 1, 2 Nr. 2 Visakodex, § 6 Abs. 1 AufenthG	5
c) Nationales Visum (Kategorie D), § 6 AufenthG	8
2. Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG).....	9
a. Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG).....	9
3. Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG).....	10
4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU (§ 9a AufenthG).....	11
6. Duldung	12
7. Aufenthaltsgestattung	12
III. Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte und Übergangsvorschriften.....	13
IV. Verlängerung und Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland.....	13

1. Verlängerung eines Schengen-Visums im Inland	13
2. Verlängerung und Einholung von Aufenthaltstiteln im Inland nach §§ 39, 41 AufenthV	14
V. Erlöschen des Aufenthaltstitels/Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts	16
VI. Zweckwechsel	18
1. Einschränkungen eines Zweckwechsels	18
2. Ausnahmen von Einschränkungen eines Zweckwechsels	18
VI. Daueraufenthaltsberechtigte (langfristig Aufenthaltsberechtigte - EU).....	18
1. Anwendungsbereich	18
2. Erfordernis eines Visums	19
3. Visumverfahren	20

I. Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach dem AufenthG

Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz Anwendung findet (vgl. § 1 Abs. 2 AufenthG), bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch Gemeinschaftsrecht (insbesondere die VO (EG) Nr. 539/2001 vom 15.03.2001, Art. 6 Schengener Grenzkodex sowie Art. 18-21 SDÜ), Rechtsverordnung (AufenthV) oder durch das Assoziationsabkommen der EWG mit der Türkei etwas anderes bestimmt ist (§ 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG)

II. Aufenthaltstitel

Das AufenthG nennt abschließend sieben Arten von Aufenthaltstiteln (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 AufenthG):

1. das Visum als eigenständiger Aufenthaltstitel (§ 6 AufenthG)
2. die Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)
 - 2a. die Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)
 - 2b. die ICT-Karte (§ 19b AufenthG)
 - 2c. die Mobile-ICT-Karte (§ 19d AufenthG)

3. die Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)
4. die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG)

Hinweis: Der Begriff „Aufenthaltstitel“ wird im nationalen Recht in einer anderen Systematik verwendet als im EU-Recht. Während im nationalen Recht das Visum (auch das Schengen-Visum) ein Aufenthaltstitel ist, unterscheidet das EU-Recht streng zwischen Aufenthaltstitel einerseits und Visum andererseits (vgl. Art. 21 SDÜ).

Am 1. September 2011 wurde der elektronische Aufenthaltstitel (eAufenthaltstitel) mit einem Chip als Verarbeitungs- und Speichermedium eingeführt. Mit Einführung des eAufenthaltstitels im Kreditkartenformat werden der bisherige Aufenthaltstitel (Klebeetikett), die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte, die Aufenthaltserlaubnis für Schweizer (optional) und der Ausweisersatz in Papierform weitestgehend abgelöst. Die **bisherigen Aufenthaltstitel** in den Reisepässen und Passersatzpapieren **behalten bis längstens 31.08.2021 ihre Gültigkeit**. Dies regelt § 105b AufenthG.

Ausführliche Informationen zum eAufenthaltstitel bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/eAufenthaltstitel/e-aufenthaltstitel.html>

1. Visum (§ 6 AufenthG)

Das Visum wird im AufenthG erstmals als eigenständiger Aufenthaltstitel definiert. Während für **Schengen-Visa** auf die **Erteilungsvoraussetzungen** des Unionsrechts verwiesen wird (siehe hierzu auch Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Schengen-Visa*“), richten sich die Erteilungsvoraussetzungen für **nationale Visa** nach den für die Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis geltenden Vorschriften (insbesondere nach den allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG), vgl. hierzu auch Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von nationalen Visa*“.

Es gilt bei der Bearbeitung von Visumanträgen der Grundsatz der risikoadäquaten Einzelfallprüfung: Jeder Visumantrag erfordert eine Einzelfallprüfung. In jedem Fall ist die gebotene Prüftiefe einzuhalten. Wie eingehend der Antrag geprüft wird, hängt von dem Risiko ab, das mit der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, den örtlichen Gegebenheiten, seinem Profil und seinem persönlichen Hintergrund verbunden ist. Das bedeutet: Eine schematische Prüfung ohne Berücksichtigung von Staatsangehörigkeit oder anderen Risikomerkmale ist

nicht zulässig. Die personellen Ressourcen müssen gezielt so eingesetzt werden, dass Anträge migrationspolitisch und/oder unter Sicherheitsgesichtspunkten riskanter Antragsteller besonders eingehend geprüft werden.

Die Prüfung ist pflichtgemäß erfolgt, wenn sich die Einschätzung im Rahmen des der Auslandsvertretung eingeräumten Beurteilungsspielraums hält. Das Ergebnis der Prüfung ist eine Prognose-Entscheidung. Der Entscheider prüft gewissenhaft auf Grundlage der Angaben und Informationen, die zum Beurteilungszeitpunkt vorliegen müssen. Für die Beurteilung der Plausibilität/Schlüssigkeit der Prognose ist auf den Zeitpunkt der Beurteilung abzustellen. Eine nicht verwirklichte Prognose begründet daher keinen persönlichen Vorwurf. Alle Entscheidungen zur Erteilung und Nichterteilung sind zwingend schriftlich so zu dokumentieren, dass sie für sachkundige Dritte auch bei späterer Überprüfung sowohl verständlich wie auch nachvollziehbar sind (siehe dazu VHB-Beitrag „*Entscheidung und Aktenführung*“).

Ein Visum kann mit **Bedingungen und Auflagen** versehen werden (§ 12 Abs. 2 AufenthG), siehe auch Beitrag „*Auflagen und Hinweise im Visumetikett*“.

Das Visum soll den **Aufenthaltszweck** so konkret wie möglich benennen.

Aus dem Visum muss auch hervorgehen, ob eine **Erwerbstätigkeit** erlaubt ist oder nicht (§ 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Grundsätzlich muss der erforderliche Aufenthaltstitel als Visum vor der Einreise eingeholt werden. Ausnahmen ergeben sich aus § 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 AufenthG sowie aus §§ 39-41 AufenthV. In diesen Fällen kann der erforderliche Aufenthaltstitel auch nachträglich nach Einreise durch die Ausländerbehörden ausgestellt werden.

Bei der Bemessung der Gültigkeitsdauer eines Visums ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Einreisevoraussetzungen für die gesamte Dauer des beantragten Aufenthaltszeitraums gegeben sein müssen. Das Visum kann z.B. grundsätzlich nicht länger gültig sein als eine vorgelegte Krankenversicherung oder Verpflichtungserklärung.

Für **Schengen-Visa** gilt weiterhin, dass die Visumgültigkeit grundsätzlich mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit des zu visierenden Reisedokuments enden soll (vgl. Art. 12 lit. a) Visakodex). Außerdem sollte die Aufenthaltsdauer im angemessenen Verhältnis zum Reisezweck stehen. Im Rahmen dieser Vorgaben ist über die vom Antragsteller angegebenen Daten der An- und Abreise hinaus das Ende der Gültigkeitsdauer grundsätzlich um 15 Tage zu erweitern, um Schwierigkeiten bei kurzfristigen, unvorhersehbaren und rechtlich

unproblematischen Änderungen der Reisedaten zu vermeiden (sog. **Zusatzfrist**, siehe Art. 24 Abs. 1 Satz 4 Visakodex, vgl. auch Beitrag „*Reisekrankenversicherung*“)

Das Visum kann je nach Aufenthaltsdauer und Aufenthaltswitzweck erteilt werden als

- Flughafentransitvisum (Visum der Kategorie A),
- Visum für den kurzfristigen Aufenthalt oder die Durchreise (Visum der Kategorie C),
- nationales Visum (Visum der Kategorie D),

Visa der Kategorien A und C sind **Schengen-Visa**.

Der Besitz eines Visums verleiht dem Drittausländer kein Recht auf Einreise (vgl. Art. 30 VK). Die Entscheidung über die Einreise wird erst bei der Grenzkontrollstelle getroffen, an der die Einreise in die Schengen-Staaten begehrt wird. Die Einreise darf nur erfolgen, wenn die in Art. 6 Abs. 1 SGK bzw. im AufenthG aufgeführten Einreisevoraussetzungen auch im Zeitpunkt der Einreise noch vorliegen und auf Verlangen nachgewiesen werden können.

a) Visum für den Flughafentransit (Kategorie A)

siehe Beitrag „*Flughafentransit*“

b) Schengen-Visa für den kurzfristigen Aufenthalt oder die Durchreise (Kategorie C), Art. 1 Abs. 1, 2 Nr. 2 Visakodex, § 6 Abs. 1 AufenthG

Das Schengen-Visum der Kategorie C kann für einen oder mehrere Aufenthalte für eine Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen erteilt werden. Es ist auch das passende Visum für Durchreisen bzw. Transitaufenthalte.

Für die Berechnung von Bezugszeiträumen bei früheren Aufenthalten im Schengen-Raum wird auf den Beitrag "*Berechnung der Bezugszeiträume bei Schengen-Visa/Anrechnung von Voraufenthaltszeiten*" verwiesen.

Das Schengen-Visum der Kategorie C kann auch ein Visum mit ein- oder mehrjähriger Gültigkeit sein („**unechtes**“ **Jahres- oder Mehrjahresvisum**, Art. 24 Visakodex), das zu einem Aufenthalt von max. 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen sowie zu mehrmaliger Einreise berechtigt. Ein solches Visum soll ausgestellt werden, sofern die in Artikel 24 Abs. 2 Visakodex genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Nachweis der Erforderlichkeit oder Begründung der Absicht häufiger und/oder regelmäßiger Reisen, insbes. aus beruflichen oder familiären Gründen (z.B. bei Geschäfts- oder Seeleuten oder Familienangehörigen von Unionsbürgern; zu weiteren Beispielen vgl. Art. 24 Abs. 2 Visakodex, Ziff. 9.1.1.3 des Visakodex-Handbuchs);
- Nachweis der Integrität und Zuverlässigkeit des Antragstellers, insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung früher erteilter Visa. Jedoch können auch bei Erstanträgen Visa mit längerfristiger Gültigkeitsdauer erteilt werden, wenn es sich um bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens handelt, an deren Zuverlässigkeit und Integrität nach Beurteilung der Auslandsvertretung kein Zweifel besteht;
- Nachweis von Bonität und Rückkehrabsicht.

Die früher häufig praktizierte allmähliche Ausdehnung des Gültigkeitszeitraums (sukzessive Vergabe von Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresvisa) findet sich im Visakodex nicht wieder. Der Visakodex stellt vielmehr ausschließlich auf den tatsächlichen Bedarf des Reisenden und seine ausländerrechtliche Zuverlässigkeit (sowie wirtschaftliche Situation und Rückkehrabsicht) ab.

Liegen Indizien dafür vor, dass der Antragsteller zu der hier geschilderten Kategorie von Personen gehören könnte, so soll er beraten werden, sein Visum entsprechend zu beantragen und die dafür erforderlichen Nachweise vorzulegen. Ein unechtes Jahres- oder Mehrjahresvisum kann auch erteilt werden, wenn es nicht explizit beantragt wurde und die Voraussetzungen dafür vorliegen. Der durch den Visakodex eröffnete Handlungsspielraum ist dahingehend zu nutzen, dass nach sorgfältiger Prüfung und bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen Jahres- und Mehrjahresvisa erteilt werden sollen.

Der **Reisekrankenversicherungsschutz** muss lediglich für den ersten Aufenthaltszeitraum nachgewiesen werden (Art. 15 Abs. 2 Visakodex). Im Übrigen hat der Antragsteller eine Erklärung bezüglich seiner Kenntnis über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Versicherung für die weiteren Aufenthalte auf dem Visumantragsformular zu unterzeichnen (Art. 15 Abs. 2 UA 2 Visakodex; vgl. Beitrag „Reisekrankenversicherungen“). Die konkrete Geltungsdauer des Visums muss abhängig von den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden.

Da die Gebühren nicht von der Gültigkeitsdauer des Schengen-Visums abhängen, ist die nachträgliche, vom Antrag abweichende Entscheidung für ein längerfristiges Visum auch in dieser Hinsicht unproblematisch.

Sonderfall: Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (**VRG**),
siehe Beitrag „*Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VRG)*“

Sonderfall: an der Grenze ausgestelltes Ausnahmevisum
siehe Beitrag "*Ausnahmevisum an der Grenze*"

Sonderfall: Dokument für den erleichterten (Eisenbahn-)Transit – FTD, FRTD

Dem Visum gleichgestellte Dokumente zur Überschreitung von Außengrenzen sind das Facilitated Travel Document (FTD, Dokument für den erleichterten Transit) und das Facilitated Rail Travel Document (FRTD, Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr), VO (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003.

Diese Dokumente wurden geschaffen, um Personen die Durchreise durch den Schengen-Raum zu ermöglichen, sofern dies erforderlich ist, um von einem Teil des Heimatstaates in einen anderen Teil des Heimatstaates zu gelangen. Hintergrund ist der EU- und Schengen-Beitritt der baltischen Staaten, durch den insbesondere russische Staatsangehörige aus der Region Kaliningrad ein Visum für den Transit in das Kernland bräuchten.

Deutsche Vertretungen dürften von dieser Thematik nicht betroffen sein, solange keine Vertretung bei der Erteilung von Schengen-Visa für einen betroffenen Partner vereinbart wird.

Die Ausstellung von Sammelvisa ist nach dem Visakodex nicht mehr zulässig.

Sonderfall: Übertragung eines noch gültigen Visums in einen neuen Pass:

Beantragt ein häufig reisender Drittstaatsangehöriger, der über ein noch gültiges Visum in einem "vollen", aber ungültig gemachten Reisedokument verfügt, dass für die verbleibende Gültigkeitsdauer ein neues Visum in einem neuen Reisedokument angebracht wird, so wird das gültige Visum aufgehoben und sobald wie möglich gebührenfrei ein neues Visum mit einer der verbleibenden Gültigkeitsdauer entsprechenden Gültigkeit ausgestellt (VK-Handbuch Teil II Nr. 4.1.1).

In den Fällen, in denen es um eine reine Übertragung der "Restlaufzeit" eines Jahres- oder Mehrjahresvisums geht, reicht eine AZR/SIS- und ggfs. KZB-Abfrage aus. Antragsbegründende Unterlagen müssen nicht gefordert werden, die Übertragung erfolgt gebührenfrei (siehe VHB-Beitrag „*Gebühren*“). Möchte der Antragsteller eine längere Laufzeit des "neuen" Visums bzw. erscheint ein Übertrag wegen fast abgelaufener Gültigkeitsdauer nicht lohnend, so kann er einen neuen Antrag auf Erteilung eines Jahres- bzw. Mehrjahresvisums stellen. In diesem Fall sind vom Antragsteller antragsbegründende Unterlagen vorzulegen und Visumgebühren zu zahlen.

Hinweis: Zwar akzeptiert die Bundespolizei in der Regel auch die Einreise unter Vorlage beider Pässe (ungültiger, alter Pass mit noch gültigem Visum und neuer Pass), andere Schengen-Staaten haben diesbezüglich aber eine abweichende Praxis. Mit der Entscheidung des EuGH vom 4. September 2014 (C-575/12) wird die Haltung der Bundespolizei unterstützt und die abweichende Praxis anderer Schengen-Staaten als rechtlich nicht haltbar bewertet.

c) Nationales Visum (Kategorie D), § 6 Abs. 3 AufenthG

Sofern der Antragsteller beabsichtigt, sich länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Deutschland aufzuhalten, benötigt er ein nationales Visum der Kategorie D. Hierbei handelt es sich um einen nationalen Aufenthaltstitel, dessen Erteilung sich nach den für die Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis sowie für die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU geltenden Vorschriften richtet.

Für die Ausstellung wird das einheitliche EU-Visumetikett gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 verwendet. Die Ausstellungsmodalitäten richten sich nach Anhang VII VK (Art. 18 Abs. 1 SDÜ).

Das Visum wird für einen Gültigkeitszeitraum von bis zu einem Jahr erteilt. Grundsätzlich ist eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten vorgesehen, bei Ausbildungs- und Erwerbszwecken sechs Monate (§§ 16-21 AufenthG). Die Auslandsvertretung kann für diese Zwecke grundsätzlich eine längere Gültigkeitsdauer vorsehen, wenn dafür ausreichende Gründe vorliegen. Innerhalb der Gültigkeit muss der Ausländer den (endgültigen) Aufenthaltstitel nach Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde am Aufenthaltsort beantragen (§§ 81 Abs. 2 Satz 1, 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i.V.m. § 39 Nr. 1 AufenthV), sofern das Visum nicht bereits für die gesamte Aufenthaltsdauer ausgestellt wurde, siehe Beitrag „*Auflagen und Hinweise im Visumetikett*“ und „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa*“.

Das D-Visum berechtigt den Inhaber gleichzeitig, sich höchstens 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Hoheitsgebiet der Schengener Vertragsstaaten frei zu bewegen, sofern die in Art. 6 Abs. 1 lit. a), c) und e) Schengener Grenzkodex aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 21 Abs. 2a i. V. m. Abs. 1 SDÜ).

2. Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein **befristeter Aufenthaltstitel** für den Aufenthalt im Bundesgebiet, der mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann (§ 12 Abs. 2 AufenthG). Es muss erkennbar sein, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist, § 4 Abs. 2 Satz 2 AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis kann zu folgenden **Aufenthaltszwecken** erteilt werden (siehe dazu jeweils gesonderten Beitrag):

1. Aus- und Weiterbildung (§§ 16, 16b, 17, 17a, 17b AufenthG),
2. Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a, 18d, 19a, 19b, 19d, 20, 20b und 21 AufenthG),
- 2a. angestrebte Erwerbstätigkeit (§ 18c AufenthG),
3. völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe (§§ 22-26 AufenthG),
4. Familiennachzug (§§ 27-30, 32, 36 AufenthG),
5. Wiederkehr und für ehemalige Deutsche (§§ 37, 38 AufenthG),
6. Weiterwanderung von langfristig Aufenthaltsberechtigten aus anderen EU-Mitgliedstaaten (§ 38a AufenthG)
7. sonstige Zwecke (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

a) Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)¹

Personen aus einem Drittstaat mit einem deutschen, einem anerkannten ausländischen oder einem deutschen **Hochschulabschluss** vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss und einem bestimmten jährlichen Mindestgehalt, das für das Jahr 2018 bei 52.000 Euro – und bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht, bei 40.560 Euro – liegt, können mit der Blauen Karte EU einen befristeten Aufenthaltstitel erhalten.

¹ siehe auch VHB-Beitrag „*Blaue Karte EU*“

Nach 33-monatiger Beschäftigung als Hochqualifizierter und dem Nachweis von Leistungsbeiträgen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Werden Sprachkenntnisse der Stufe B1 nachgewiesen, verkürzt sich die Frist auf 21 Monate.

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt. Der Ehegatte eines Inhabers einer Blauen Karte EU erhält sofort uneingeschränkten Zugang zur Erwerbstätigkeit.

b) ICT-Karte und Mobiler ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)

Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel in Form der ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte, wenn die Voraussetzungen der §§ 19b oder 19d AufenthG erfüllt sind. Die Bezeichnung ICT ist dabei die Abkürzung für die englische Bezeichnung „**intra-corporate transfer**“ oder „intra-corporate-transferee“, die in der Richtlinie 2014/66/EU gebraucht wird.

Die Modalitäten zur Mobilität mit der deutschen ICT-Karte von Deutschland aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind in den jeweiligen Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten geregelt und im Zweifel mit den zuständigen Stellen des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu klären.

3. Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

Die Niederlassungserlaubnis ist ein **unbefristeter Aufenthaltstitel**, der immer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet berechtigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Zu beachten ist jedoch auch hier § 4 Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Erkennbarkeit der Gestattung der Erwerbstätigkeit). Die Niederlassungserlaubnis kann nur in den durch das Aufenthaltsgesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 AufenthG), z.B. § 23 Abs. 2 Satz 4 AufenthG.

Sind auch die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG erfüllt, besteht nach Maßgabe der Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG ein **Anspruch** auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Ausnahmen von einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen sind in § 9 Abs. 2 Satz 3 ff. AufenthG geregelt, wobei zu unterscheiden ist zwischen zwingenden Ausnahmen und solchen, die im Ermessen der Ausländerbehörde stehen. Besondere Erteilungsvoraussetzungen gelten für Ehegatten, die bereits in häuslicher Gemeinschaft (im Bundesgebiet) leben, § 9 Abs. 3 AufenthG.

Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen für die Erlangung der Niederlassungserlaubnis für **Absolventen deutscher Hochschulen** (§ 18b AufenthG), **Hochqualifizierte** (§ 19 AufenthG), **Selbständige** (§ 21 AufenthG), **besonders gelagerte politische Interessen der Bundesrepublik Deutschland** (§ 23 Abs. 2 AufenthG), **anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge sowie sonstige Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG** (§ 26 Abs. 3 und 4 AufenthG), **Familienangehörige von Deutschen** (§ 28 Abs. 2 AufenthG), **Ehegatten** (§ 31 Abs. 3 AufenthG), **Kinder** (§ 35 Abs. 1 AufenthG) und **ehemalige Deutsche** (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis richtet sich in diesen Fällen ausschließlich nach den dort genannten Voraussetzungen und den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG. § 9 Abs. 2 AufenthG ist dagegen auf diese Sonderfälle nicht anwendbar, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, siehe auch Beitrag „*Erwerbstätigkeit*“.

4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG)

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie wird in Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG (sog. Daueraufenthalts-RL), die zuletzt durch die Richtlinie 2011/51/EU geändert worden ist, erteilt, vgl. Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie. Die Daueraufenthalts-RL statuiert für die Entstehung eines Daueraufenthaltsrechts zum Teil andere Voraussetzungen als das Aufenthaltsgesetz für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Zur Umsetzung der RL wurde daher ein gesonderter Aufenthaltstitel eingeführt. Soweit das AufenthG nichts anderes regelt, ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt.

Unter den in § 9a Abs. 2 AufenthG genannten Voraussetzungen (u.a. mindestens fünfjähriger Aufenthalt im Bundesgebiet, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, Grundkenntnisse der deutschen Gesellschaftsordnung, ausreichender Wohnraum sowie

Lebensunterhaltssicherung) besteht ein **Anspruch** auf Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU. Der Erwerb der Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU ist in den Fällen des § 9a Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitzt und weder in Deutschland noch in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Qualifikations-RL (RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU) genießt, oder der Aufenthalt in Deutschland erkennbar nur vorübergehenden Zwecken dient. Zuständig für die Erteilung sind die Ausländerbehörden.

Von der Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU zu unterscheiden ist der Fall, dass Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben haben, auf dieser Grundlage ihr Recht zur Weiterwanderung nach Deutschland ausüben. Hierfür kann ggfls. die Beantragung eines Visums bei der Auslandsvertretung erforderlich sein, sofern der Mitgliedstaat, der die Rechtsstellung verliehen hat, das Schengener Durchführungsübereinkommen nicht selbst anwendet.

6. Duldung

Die Duldung nach § 60a AufenthG ist kein Aufenthaltstitel, sondern die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers. Das Gesetz unterscheidet zwischen Duldungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG, die durch die Ausländerbehörden auf Grund einer Anordnung der obersten Landesbehörden erteilt werden und Duldungen nach § 60a Abs. 2 ff. AufenthG, die auf Grund einer Einzelfallentscheidung der Ausländerbehörde ergehen. Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen (§ 60a Abs. 4 AufenthG). Auch im Falle einer Duldung ist der Ausländer weiterhin ausreisepflichtig (§ 60a Abs. 3 AufenthG). Die Duldung erlischt mit der Ausreise des Ausländers (§ 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG). Entfallen die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe, wird sie widerrufen (§ 60a Abs. 5 Satz 2 AufenthG). Die Duldung berechtigt nicht zur visumfreien Einreise in andere Schengen-Staaten (Art. 21 SDÜ).

7. Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung ist nicht im AufenthG, sondern im Asylgesetz (§ 55 AsylG) geregelt. Sie ist kein Aufenthaltstitel im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Sie wird asylsuchenden Ausländern für die Durchführung des Asylverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss erteilt und berechtigt nicht zur visumfreien Einreise in andere Schengen-Staaten (vgl. Art. 21 SDÜ).

III. Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte und Übergangsvorschriften

Eine vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 erteilte **Aufenthaltsberechtigung** oder **unbefristete Aufenthaltserlaubnis** gilt fort als Niederlassungserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt (vgl. § 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 oder in entsprechender Anwendung des vorgenannten Gesetzes erteilt worden ist, und eine anschließend erteilte Aufenthaltsberechtigung gelten fort als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (vgl. § 101 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Ein Aufenthaltstitel, der in unmittelbarer Anwendung der sog. Daueraufenthalts-RL durch die Ausländerbehörden mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EU“ versehen wurde, gilt fort als Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU i. S. d. § 9a AufenthG (vgl. 101 Abs. 3 AufenthG).

IV. Verlängerung und Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland

1. Verlängerung eines Schengen-Visums im Inland

Die zuständige Ausländerbehörde kann ein nach § 6 Abs. 1 S. 1 AufenthG erteiltes Schengen-Visum **in besonderen Fällen** nach gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben verlängern, sofern die Erteilungsvoraussetzungen noch vorliegen, § 6 Abs. 2 AufenthG. Schengen-Visa können nach Art. 33 Visakodex bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen verlängert werden.

Die Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer eines erteilten Visums werden verlängert, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Ansicht ist, dass ein Visuminhaber das Vorliegen höherer Gewalt oder humanitärer Gründe belegt hat, aufgrund deren er daran gehindert ist, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums bzw. vor Ablauf der zulässigen Aufenthaltsdauer zu verlassen (Art. 33 Abs. 1 VK).

Die Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer eines erteilten Visums können ferner verlängert werden, wenn der Visuminhaber schwerwiegende persönliche Gründe, die eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder der Aufenthaltsdauer rechtfertigen, belegt (Art. 33 Abs. 2 VK).

Für weitere 90 Tage innerhalb des betreffenden Zeitraums von 180 Tagen kann ein Schengen-Visum aus den in Art. 33 VKgenannten Gründen, zur Wahrung politischer Interessen der Bundesregierung oder aus völkerrechtlichen Gründen als nationales Visum verlängert werden.

2. Verlängerung und Einholung von Aufenthaltstiteln im Inland nach §§ 39, 41 AufenthV

a) Einholung eines Anschlusstitels (§ 5 Abs. 2 AufenthG, § 39 AufenthV))

Das Aufenthaltsgesetz trifft eine Abwägung zwischen dem Bedürfnis an der Einhaltung des Visumverfahrens zum Zweck der Zuwanderungskontrolle und dem schutzwürdigen Vertrauen des Ausländers darauf, ohne vorherige Ausreise seinen Inlandsaufenthalt über die ursprünglich erlaubte Dauer hinaus fortsetzen zu können.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG setzt die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis grundsätzlich voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die Angaben zu dem beabsichtigten Aufenthaltszweck im Visumantrag gemacht hat. Ob ein Visum vor Einreise erforderlich ist, ergibt sich hinsichtlich kurzfristiger Aufenthalte aus Art. 1 EG-Visum-VO i.V.m. deren Anhang I und II, worauf § 6 Abs. 1 AufenthG lediglich hinweist. Für längerfristige Aufenthalte regelt § 6 Abs. 4 AufenthG, dass hierfür **grundsätzlich ein Visum vor Einreise** erforderlich ist.

Ausnahmen von der grundsätzlichen Bedingung der Einreise mit dem erforderlichen Visum sieht das Aufenthaltsgesetz vor (z.B. § 5 Abs. 3 AufenthG oder § 10 Abs. 3 AufenthG). Zudem kann gemäß § 39 Satz 1 AufenthV (i.V.m. § 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) einem Ausländer, der das erforderliche Visum nicht besitzt, unter den dort genannten Voraussetzungen ohne vorherige Ausreise eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Die Vorschrift des § 39 Satz 1 AufenthV erleichtert das Verfahren damit lediglich dahingehend, dass Personen, die sich bereits im Inland befinden und die Ausstellung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragen, zu diesem Zwecke unter bestimmten, engen Voraussetzungen nicht aus Deutschland ausreisen müssen, um das „richtige“ Visumverfahren nachzuholen. Beabsichtigt ist jedoch nicht, dass das (nationale) Visumverfahren in Anspruchsfällen im Sinne von § 39 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 6 AufenthV regelmäßig wegfallen kann.

Für die Auslandsvertretungen bedeutet dies, dass für die Einreise zu langfristigen Aufenthalten visumpflichtige Antragsteller nach wie vor auf das gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG durchzuführende nationale Visumverfahren hinzuweisen sind, wenn die Absicht, sich langfristig in Deutschland aufzuhalten, bei Antragstellung bereits ersichtlich ist.

§ 39 Satz 1 Nr. 1 AufenthV legt fest, dass ein Ausländer unter den dort genannten Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel im Inland beantragen kann, wenn er einen in der Vorschrift genannten Aufenthaltstitel besitzt. Darauf, ob der Ausländer ursprünglich erlaubt eingereist ist, kommt es nicht an. Dies hat insbesondere für Ausländer Bedeutung, die einen Aufenthaltstitel zu humanitären Zwecken besitzen (z.B. Bürgerkriegsflüchtlinge) und ihren Aufenthaltszweck wechseln möchten.

Darüber hinaus eröffnet § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG die Möglichkeit, vom Nachholen des Visumverfahrens abzusehen, sofern ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht oder wenn die Ausreise und Nachholung des erforderlichen Visumverfahrens im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände nicht zumutbar ist.

b) Erstmalige Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland (§ 41 AufenthV)

Gem. § 41 Abs. 1 AufenthV können Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ein ggf. erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt werden. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Einreise zu stellen, § 41 Abs. 3 Satz 1 AufenthV (sofern der Besitz des Aufenthaltstitels nicht schon vorher – etwa wegen der kurz nach der Einreise vorgesehenen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG – erforderlich ist, für die deshalb ein zweckentsprechendes Visum erteilt wurde).

Für Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino gilt dies lediglich in den Fällen, in denen kein Aufenthalt nach den §§ 17-21 AufenthG (mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 AufenthV genannten Tätigkeiten) angestrebt wird, vgl. § 41 Abs. 2 AufenthV.

Hinsichtlich der ICT-Karte gilt jedoch, dass auch Staatsangehörige aus visumbefreiten Staaten diese nur aus dem Ausland beantragen können. Dies ergibt sich aus § 41 Abs. 4 AufenthV sowie § 5 Abs. 2 Satz 3 AufenthG und § 39 Satz 2 AufenthV.

V. Erlöschen des Aufenthaltstitels/Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts

Im Rahmen der Frage, ob ein Ausländer für die Einreise in die Bundesrepublik eines Visums bedarf, kann es darauf ankommen, ob ein früher erteilter Aufenthaltstitel zwischenzeitlich erloschen ist. Auch unbefristete Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis) können unter Umständen erlöschen.

Die Erlöschensgründe sind in § 51 AufenthG geregelt. Besonders hervorzuheben sind:

- Rücknahme/Widerruf des Aufenthaltstitels,
- Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund (§ 51 Abs. 1 Nr. 6),
- Ausreise und keine Wiedereinreise innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist (§ 51 Abs. 1 Nr. 7).

Beachte:

- Entgegen § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG erlischt die **Niederlassungserlaubnis eines Ausländers, der sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten** hat **sowie** die Niederlassungserlaubnis eines mit ihm in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden **Ehegatten** nicht, wenn deren Lebensunterhalt gesichert ist und kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2-5 oder Abs. 2 Nr. 5-7 AufenthG vorliegt. Auch die **Niederlassungserlaubnis eines mit einem Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ausländers** erlischt nicht nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG, wenn kein Ausweisungsgrund nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 oder Absatz 2 Nr. 5 bis 7 AufenthG vorliegt (vgl. § 51 Abs. 2 AufenthG).
- Der Aufenthaltstitel erlischt entgegen § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG auch dann nicht, wenn die Frist zur Wiedereinreise lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen **Wehr-**

pflicht im Heimatland überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist (vgl. § 51 Abs. 3 AufenthG).

- Gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel abweichend von Abs. 1 Nr. 6 und 7 nicht, wenn der Ausländer als Opfer einer **Zwangsheirat** die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt, von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise wieder einreist. Näheres hierzu siehe VHB-Beitrag „*Wiederkehranspruch für Ausländer*“.
- Vor der Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 38a Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (vgl. Punkt VI.), ist dem **Mitgliedstaat der EU**, in dem der Ausländer die **Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten** besitzt, über das BAMF Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Abschiebung des Ausländers in ein Gebiet erwogen wird, in dem diese Rechtsstellung nicht erworben werden kann (vgl. § 51 Abs. 8 AufenthG).
- Die **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** nach § 9a AufenthG erlischt nur unter besonderen, in § 51 Abs. 9 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen.
- Abweichend von § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG beträgt die Frist bis zur Wiedereinreise zwölf Monate für **Inhaber der Blauen Karte EU und deren Familienangehörige**, die eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 AufenthG besitzen.

Zu den Zuständigkeiten der Auslandsvertretung gehört auch die Feststellung, dass ein Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 AufenthG erloschen ist, vgl. Ziffer 71.2.3 VwV-AufenthG. In Zweifelsfällen sollte die zuletzt zuständige Ausländerbehörde kontaktiert werden, bevor das Erlöschen festgestellt wird.

Bei Feststellung des Erlöschens eines Aufenthaltstitels ist dieser (außer in den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG – Ablauf der Geltungsdauer) zu entwerten. Dies erfolgt durch Anbringung des Stempels „Ungültig“, vgl. Ziff. 51.1.0.2 VwV-AufenthG. Dadurch wird verhindert, dass der Aufenthaltstitel – z.B. nach Heraustrennen – missbräuchlich im Rechtsverkehr verwendet werden kann. Ungültige eAT-Kartenkörper sollen eingezogen und der ausstellenden Ausländerbehörde zugeleitet werden. Zum Nachweis des Einzugs sollte dem Betroffenen eine Ablichtung des ungültigen eAT ausgehändigt werden.

VI. Zweckwechsel

Der Wechsel des Aufenthaltszwecks während des Aufenthalts im Bundesgebiet ist **möglich, wenn im Aufenthaltsgesetz keine speziellen Ausschlussgründe genannt sind.**

1. Einschränkungen eines Zweckwechsels

In bestimmten Konstellationen sieht das AufenthG Einschränkungen für einen Zweckwechsel vor. Dies gilt

- grundsätzlich für Inhaber eines Schengen-Visums (Umkehrschluss aus § 39 Satz 1 Nr. 3 AufenthV);
- für gewisse Ausbildungszwecke, solange der angestrebte Abschluss noch nicht erreicht wurde (siehe dazu VHB-Beiträge *„Aus- und Weiterbildung“*, *„Studium“*, *„Schüler“* und *„Sprachkurs“*).

2. Zulässigkeit des Zweckwechsels

Zweckwechsel sind bei Aufenthaltstiteln des Abschnitts 3 (§§ 16-17b AufenthG) in der Regel möglich, wenn der Ausländer den angestrebten Abschluss erreicht hat, da ein Interesse besteht, dass in Deutschland aus- oder fortgebildete Ausländer in Deutschland bleiben (siehe im Einzelnen VHB-Beiträge *„Aus- und Weiterbildung“*, *„Studierende“*, *„Schüler“* und *„Sprachkurs“*).

VII. Daueraufenthaltsberechtigte (langfristig Aufenthaltsberechtigte-EU)

1. Anwendungsbereich

Drittstaatsangehörige mit der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem EU-Mitgliedstaat i.S.d. des § 2 Abs. 7 AufenthG (Aufenthaltstitel, in dem im Eintragungsfeld „Art des Aufenthaltstitels“ in einer der Amtssprachen der EU der Vermerk „Daueraufenthalt-EU“ enthalten ist, Art. 8 Abs. 3 Daueraufenthalts-RL), haben nach § 38a AufenthG einen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt auch in einem anderen Mitgliedstaat (Weiterwanderung). Dieses Recht gilt für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen zu erwerbs- und

ausbildungsbezogenen sowie allen sonstigen Zwecken. Die Regelungen dienen der innereuropäischen Mobilität von in der EU langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Ausgenommen sind gemäß § 38a Abs. 2 AufenthG Dienstleistungserbringungen und Saisonbeschäftigungen. Eine Aufstellung der Übersetzungen der im Feld „Art des Aufenthaltstitels“ einzutragenden „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ ist am Ende des Beitrags beigefügt. Nur die dort abschließend genannten Aufenthaltstitel gewähren eine Rechtsstellung, welche nach § 38a AufenthG zur Einreise und zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt.

Auf Großbritannien, Irland und Dänemark findet die Daueraufenthalts-RL keine Anwendung. Drittstaatsangehörige mit langfristigen britischen, irischen oder dänischen Aufenthaltstiteln können keine Aufenthaltsansprüche nach der Daueraufenthalts-RL in Deutschland und den übrigen EU-Mitgliedstaaten geltend machen, da die vorgenannten drei Staaten den zugrundeliegenden Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ nicht ausstellen.

2. Erfordernis eines Visums

Das Visumerfordernis für die Einreise von nach § 38a AufenthG berechtigten Personen richtet sich nach den **allgemeinen Bestimmungen zur Visumpflicht**.

- a. Eine **visumfreie Einreise** nach Deutschland auch zum Zweck der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG bei der Ausländerbehörde im Inland ist nach Art. 21 SDÜ i.V.m. Anlage 2 Visakodex Handbuch möglich. Voraussetzung ist, dass
 - der **Mitgliedstaat**, in dem die Rechtsstellung als Daueraufenthalts-berechtigter erworben wurde und aus dem nunmehr die Einreise nach Deutschland erfolgt, **zugleich** den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet (**Schengen-Staat**), und
 - der von diesem Schengen-Mitgliedstaat dem Daueraufenthaltsberechtigten ausgestellte Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ **in der Anlage 2 Visakodex Handbuch aufgeführt** ist und damit nach Schengen-Recht die visumfreie Einreise ermöglicht.

In diesem Zusammenhang ist zugleich die Regelung des § 39 Satz 1 Nr. 6 AufenthV zu beachten, die es den Ausländerbehörden ermöglicht, Daueraufenthaltsberechtigte mit einem von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel nach Einreise im Inland einen langfristigen Aufenthaltstitel gemäß § 38a AufenthG zu erteilen. Die Beantragung eines nationalen Visums zur Einreise ist in diesen Fällen trotz des beabsichtigten längerfristigen Aufenthalts entbehrlich.

Bei visumfreier Einreise nach Art. 21 SDÜ darf der Daueraufenthaltsberechtigte jedoch nicht unmittelbar eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Wegen des Ausdrücklichkeitserfordernisses nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG ist hierfür zunächst die Ausstellung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis nach § 38a Abs. 1 und 3 AufenthG durch die Ausländerbehörde erforderlich. Hierüber ist ggfls. zu beraten.

- b. Ist der daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige nicht wie unter Ziff. 2. a dargestellt aufgrund Schengen-Rechts zur visumfreien Einreise nach Deutschland berechtigt und gilt für ihn nach den allgemeinen Bestimmungen die Visumpflicht, muss er bei der Auslandsvertretung **ein nationales Visum gemäß §§ 38a, 6 Abs. 3 AufenthG („D“-Visum)** beantragen. Weder nach dem AufenthG noch nach der Daueraufenthalts-RL besteht ein unmittelbares Einreiserecht zur Weiterwanderung in einen zweiten EU-Mitgliedstaat. Die Daueraufenthalts-RL untersagt die Ausstellung von Einreisevisa nicht.

Ein Recht zur visumfreien Einreise (siehe oben, Ziff. 2.a) ist demnach nicht gegeben, wenn der Antragsteller ein langfristig Aufenthaltsberechtigter in einem EU-Mitgliedstaat ist, welcher den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendet (derzeit Bulgarien, Zypern, Kroatien und Rumänien).

Die nach FreizügG/EU ausgestellten Aufenthaltskarten der EU-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht komplett anwenden, befreien allerdings dann von der Visumpflicht, wenn das FreizügG/EU Anwendung findet.

3. Visumverfahren

- a. Die Visumerteilung an den **Daueraufenthaltsberechtigten selbst** richtet sich gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nach den Voraussetzungen der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis, somit nach **§ 38a Abs. 3 i.V.m. §§ 16 bis 21 AufenthG** bei

Erwerbstätigkeit bzw. Studien- und Ausbildungsaufenthalten, für alle übrigen denkbaren Aufenthaltsw Zwecke nach dem Auffangtatbestand des **§ 38a Abs. 1 AufenthG**.

Die **Familienangehörigen** von Daueraufenthaltsberechtigten haben nach **§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. f) AufenthG** (Ehegatten) bzw. nach **§ 32 Abs. 1 und 2 AufenthG** (Kinder) ein Zuzugsrecht.

Für den Ehegattennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten ist dabei nicht ausreichend, dass die eheliche Lebensgemeinschaft erst(mals) in Deutschland hergestellt werden soll. Die allgemeinen Voraussetzungen des Mindestalters und der einfachen Sprachkenntnisse zum Ehegattennachzug finden auf Ehegatten von Daueraufenthaltsberechtigten keine Anwendung, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. f), Satz 2 AufenthG.

Es gelten zudem stets die allgemeinen **Erteilungsvoraussetzungen nach §§ 3, 5 AufenthG**. Die Stellung als Daueraufenthaltsberechtigter bzw. dessen Familienangehöriger bedeutet als solche keinen atypischen Fall i.S.d. Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG.

- b. Die Auslandsvertretungen übersenden den Visumantrag nach Prüfung der Vollständigkeit der antragsbegründenden Unterlagen und mit einem eigenen Votum der ggf. gemäß **§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV zu beteiligenden Ausländerbehörde. Darüber hinaus ist wie üblich die AZR-/SIS- und ggf. KZB-Abfrage durchzuführen**. Im Rahmen ihrer Entscheidung beteiligt die Ausländerbehörde ggf. die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung der nach § 38a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 AufenthG für die Erwerbstätigkeit im ersten Jahr vorgesehenen Arbeitsmarktprüfung.

Der Daueraufenthaltsberechtigte bzw. seine Familienangehörigen sollen gemäß §§ 38a, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. f) bzw. § 32 und §§ 3, 5 AufenthG die **folgenden Nachweise zu ihrem Aufenthaltsanspruch** vorlegen:

Nachweise bezüglich des **Daueraufenthaltsberechtigten selbst**:

1. Nachweis der Rechtsstellung als Daueraufenthaltsberechtigter-EU im ersten EU-Mitgliedstaat durch den entsprechenden Aufenthaltstitel,
2. gültiges und anerkanntes Reisedokument,

3. Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich einer Krankenversicherung, welche in Deutschland sämtliche Risiken abdeckt (vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG),
4. ggf. Nachweise zur konkret geplanten Beschäftigung bzw. zur Finanzierung der selbständigen Tätigkeit und behördlicher Erlaubnisse bei erwerbsbezogenen Aufenthalten gemäß §§ 18 bis 21 AufenthG (siehe hierzu die einschlägigen Visumhandbuch-Beiträge),
5. ggf. Nachweise zur Studieneinschreibung/Zulassungsbescheid bzw. Ausbildungsvertrag etc. bei geplanten ausbildungsbezogenen Aufenthalten gemäß §§ 16, 17 AufenthG (siehe hierzu die einschlägigen Visumhandbuch-Beiträge).

Nachweise bezüglich der **Familienangehörigen des Daueraufenthaltsberechtigten-EU**:

1. Nachweis der Rechtsstellung als Daueraufenthaltsberechtigter-EU im ersten EU-Mitgliedstaat durch den entsprechenden Aufenthaltstitel der Bezugsperson,
 2. gültiges und anerkanntes Reisedokument,
 3. Nachweis der Familienzugehörigkeit (Eheschließung, Abstammung) zur daueraufenthaltsberechtigten Bezugsperson,
 4. Bei Ehegattennachzug: Nachweis, dass die eheliche Lebensgemeinschaft bereits zwischen dem/der Antragsteller/-in und dem Daueraufenthaltsberechtigten bereits im EU-Mitgliedstaat, welcher diesem die Rechtsstellung als Daueraufenthaltsberechtigter-EU gewährt hat, bestand (vgl. zum Begriff auch Visumhandbuch-Beitrag „Ehegattennachzug“).
 5. Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich einer Krankenversicherung (ggf. durch die Bezugsperson), welche in Deutschland sämtliche Risiken abdeckt (alternativ entsprechende Mittel).
- c. Die **Bearbeitung** darf ab Antragstellung bei der Auslandsvertretung (!) **längstens vier Monate** dauern (vgl. Art. 19 Abs. 1 Daueraufenth-RL). Die Auslandsvertretung sollte den Eingang der Antwort seitens der Ausländerbehörde überwachen und diese ggf. rechtzeitig vor Fristablauf um Sachstandsmitteilung bitten. Bei unvollständigen Unterlagen oder außergewöhnlich schwieriger Antragsprüfung kann die Frist um höchstens weitere drei Monate verlängert werden. **Anträge von Daueraufent-**

haltsberechtigten bzw. deren Familienangehörigen sind daher zur Fristwahrung unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weiterzuleiten.

- d. Das von der Auslandsvertretung nach Zustimmung der Ausländerbehörde erteilte Einreisevisum zum Aufenthalt gem. § 38a bzw. §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. f) oder 32 AufenthG wird als „**D-Visum**“ ausgestellt.

Für die Ausstellung wird das einheitliche EU-Visumetikett verwendet.

Wie sonst bei nationalen Visa muss der Betreffende innerhalb der Gültigkeit dieses Einreisevisums (längstens drei Monate, vgl. Beantragungsfrist nach Art. 15 Abs. 1 Daueraufenthalts-RL) den (endgültigen) Aufenthaltstitel nach Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen (§§ 81 Abs. 2 Satz 1, 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i.V.m. § 39 Satz 1 Nr. 1 AufenthV). **Hierauf soll die Auslandsvertretung den Antragsteller bei Aushändigung des Visums in jedem Fall hinweisen.**

- e. Die **Ablehnung eines Einreisevisums** gem. § 38a bzw. §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. f) oder 32 AufenthG muss in jedem Fall mit einer **schriftlichen Begründung** versehen werden (vgl. Art. 20 Abs. 1 Daueraufenthalts-RL). Dem Antragsteller müssen dabei in verständlicher Weise alle tragenden Gründe für die Nichterteilung des Einreisevisums mitgeteilt werden. Inhalt und Bedeutung der Bestimmungen, die im Einzelfall entscheidungserheblich sind, sind dabei anzugeben bzw. nachvollziehbar zu erläutern.

Der Ablehnungsbescheid ist entsprechend § 77 Abs. 1 Satz 3 AufenthG mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen (siehe VHB-Beitrag *„Erstbescheid“*).

Anlage: Aufstellung der Übersetzungen der im Feld „Art des Aufenthaltstitels“ einzutragenden „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“

Übersicht über die Schreibweise der Bezeichnung „Daueraufenthalt-EU“ in den Amtssprachen der Mitgliedsstaaten der EU

Sprache	Länderkürzel	Nationaler Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ ¹
Bulgarisch	BG ²	„дългосрочно пребиваващ в ЕО“
Deutsch	DE, AT, BE	„Daueraufenthalt-EU“
Estnisch	EE	„pikaajaline elanik – EL“
Finnisch	FI	„pitkään oleskelleen kolmannen maankansalaisen EY-oleskelulupa“
Französisch	FR, BE, LU	„résident de longue durée – CE“
Griechisch	GR, CY ²	„επί μακρόν διαμένων – EK“
Italienisch	IT	„soggiornante di lungo periodo – CE“
Kroatisch	HR ²	
Lettisch	LV	„pastāvīgais iedzīvotājs – EK“
Litauisch	LT	„ilgalaikis gyventojas – EB“
Maltesisch	MT	„residenti għat-tul – KE“
Niederländisch	NL, BE	„EG-langdurig ingezetene“
Polnisch	PL	„rezydent długoterminowy – WE“
Portugiesisch	PT	„residente CE de longa duração“
Rumänisch	RO ²	„rezident pe termen lung – CE“
Schwedisch	SE	„varaktigt bosatt inom EG“
Slowakisch	SK	„osoba s dlhodobým pobytom – ES“
Slowenisch	SL	„rezident za daljši čas – ES“
Spanisch	ES	„Residente de larga duración – CE“
Tschechisch	CZ	„povolení k pobytu pro dlouhodobě pobývajcího rezidenta – ES“
Ungarisch	HU	„huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező – EK“

Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland stellen keine Erlaubnis zum „Daueraufenthalt-EU“ aus.

¹ Für die Bewertung, ob ein Aufenthaltstitel die Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter vermittelt, ist es unerheblich, ob die Bezeichnung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-EU“ lautet.

² Von einem Teilanwenderstaat ausgestellte Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ ermöglichen keine visumfreie Einreise.

Auflagen und Hinweise im Visumetikett

Quellen:

Art. 27 Visakodex (VK)

§§ 6, 12, 71 AufenthG

§ 36 VwVfG

Art. 18 Abs. 1 Satz 3 SDÜ i.V.m. Anhang VII, Ziff. 3 VK

I. Allgemeines

Bei einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) im Sinne des Verwaltungsrechts handelt es sich um eine belastende Nebenbestimmung in einem Verwaltungsakt. Die Auflage ergeht gemeinsam mit dem Verwaltungsakt und begründet für den Antragsteller Pflichten. Diese können im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

Auflagen und Hinweise im Visumetikett sind **nicht vollkommen frei wählbar**, vielmehr müssen aufgrund fehlender Binnengrenzkontrollen und möglichen Außengrenzübertritts an beliebigen Grenzübergangsstellen alle Grenzbehörden der Schengen-Partner informiert sein, welche Auflagen und Hinweise im Visumetikett Verwendung finden. Jeder Mitgliedstaat notifiziert daher dem Ratssekretariat die in seinem Bereich verwendeten Auflagen und Hinweise. Die notifizierten Auflagen und Hinweise können der Anlage 22 zum Visakodexhandbuch entnommen werden.

Abzusehen ist von Zusätzen wie „Gilt nicht zur Familienzusammenführung“, „Aufenthaltsanzeige nach Einreise“, „Verlängerung ausgeschlossen“. Die Entscheidung, ob ein Visum verlängert wird, nachdem der Antragsteller in das Bundesgebiet eingereist ist, fällt allein in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde, vgl. §§ 8 Abs. 2, 71 Abs. 1 AufenthG. Ausnahmsweise können die vorgenannten Auflagen und Zusätze verwendet werden, wenn die beteiligte Ausländerbehörde dies ausdrücklich verlangt.

II. Auflagen und Hinweise bei D-Visa

Bei Visa der Kategorie D behält sich Deutschland weitere Auflagen und Nebenbestimmungen sowie ergänzende konkretisierende Hinweise vor. Somit können bei D-Visa weitere Auflagen festgesetzt werden, die nicht in der Anlage 22 zum Visakodex-Handbuch aufgeführt sind.

Umfangreiche Auflagen und Hinweise, die wegen Platzmangel nicht auf das Visumetikett gedruckt werden können, sind als handschriftlicher **Zusatz** neben oder unter das Visumetikett mit dem Zusatz „Zu Visum Nr. --. auf Seite --.“ in den Pass einzutragen. Direkt unter dem handschriftlichen Vermerk ist ein Dienstsiegel aufzubringen. In das Visumetikett ist der Hinweis „mit Bedingungen/Auflagen versehen“ einzutragen. Bei wiederkehrenden umfangreichen Auflagen kann auch das Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel (Klebeetikett) verwendet werden (Anlage D11 der AufenthV), das über den eShop der Bundesdruckerei bestellt werden kann (siehe hierzu VHB-Beitrag *„Visumetiketten, Reiseausweise für Ausländer, Blattvisa, Verpflichtungserklärungsvordrucke; Bestellung, Versand, Aufbewahrung, Verwaltung und Behandlung“*).

RK-Visa lässt es nicht zu, Visumetiketten auszustellen, in denen im Feld „Dauer des Aufenthalts“ eine Zahl erscheint, die größer als 90 ist. Das AufenthG erlaubt jedoch auch die Ausstellung von **D-Visa mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als 90 Tagen**. Typische Beispiele hierfür sind u.a. Visa für Seeleute, Saisonarbeitnehmer, Schausteller und sog. Working-Holiday-Visa (Bsp. nicht abschließend), vgl. auch Visumhandbuch-Beitrag *„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“* (Punkt V.). Zur Ausstellung derartiger Visa muss in RK-Visa die Visumkategorie „D“ und anschließend das Feld „> 90 Tage“ aktiviert werden. Im Feld „Dauer des Aufenthalts“ generiert RK-Visa die Eintragung "XX". Anschließend kann ausschließlich eine „Sonderauflage“ ausgewählt werden. Fest eingestellt ist in der dritten Auflagenzeile „AUFENTHALTSDAUER ENTSPRICHT GÜLTIGKEIT“, die erste und zweite Auflagenzeile kann von der Vertretung vor Ort individuell angepasst werden. Hierfür muss der Visastellenleiter in „Verwaltung – Sonderauflagen“ entsprechende Texte erfassen.

Bei der Ausstellung von **Visa zum Familiennachzug zu einem Schutzberechtigten**, der eine Wohnsitzauflage hat, ist diese Auflage gemäß § 12a Abs. 6 AufenthG auch für das Visum der nachziehenden Familienangehörigen zu übernehmen, soweit die zuständige Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat.

Inhaber nationaler Aufenthaltstiteln können sich im gesamten Schengen-Raum frei bewegen und im Rahmen der Gültigkeitsdauer des Visums beliebig oft die Schengen-Außengrenzen überqueren. Das Feld „Anzahl der Einreisen“ im Visumetikett ist im Falle von D-Visa daher

zwar ohne Bedeutung. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, auf einen Eintrag zu verzichten. Daher soll bei der Ausstellung von D-Visa immer der Eintrag „MULT“ (vgl. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 SDÜ i.V.m. Anhang VII, Ziff. 3 Visakodex) gewählt werden.

III. Bedingung

Eine Bedingung kann nur bei Erteilung oder Verlängerung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis verfügt werden, nicht nachträglich. Sie macht die Wirksamkeit eines Aufenthaltstitels von dem (ungewissen) Eintritt eines Ereignisses abhängig. Von der Verfügung **auf-schiebender** Bedingungen wird in der Praxis grundsätzlich abgesehen, d.h. der Aufenthaltstitel wird erst erteilt oder verlängert, wenn alle ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wird eine **auflösende** Bedingung verfügt und tritt diese ein, so erlischt der Aufenthaltstitel, § 51 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Beispiel: „Die Aufenthaltserlaubnis erlischt bei Wechsel des Arbeitgebers.“

IV. Schengen-Vertretung

Bei Visa, die in Vertretung für einen Schengen-Partner ausgestellt werden, ist in der dritten Zeile ein „R/“ gefolgt vom Ländercode des vertretenen Staates einzutragen. Die Liste der zu verwendenden Ländercodes finden sich im Anhang VII Nr. 1.1 b) zum Visakodex.

Au-pair

Quellen:

§ 18 Abs. 3 AufenthG

§ 12 BeschV

Fachliche Weisungen BeschV

Anmerkung: Die [Richtlinie \(EU\) 2016/801 \(„REST-Richtlinie“\)](#) gibt keine zwingende Umsetzung der Vorschriften zu Einreise und Aufenthalt zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit vor. Daher wurden für diese Personengruppe **keine Anpassungen** im geltenden nationalen Recht vorgenommen.

Kurzgefasst:

- **Alter:** Max. 26 Jahre bei Antragstellung (*s. Ziff. 3 d*)
- **Sprachkenntnisse:** A1 Kenntnisse erforderlich (*s. Ziff. 3 a*)
- **Gastfamilie:** Grundsatz: Deutsch als Muttersprache.
Bei Deutsch als Familiensprache BA-Zustimmung nur möglich, wenn das Au-pair nicht aus dem Heimatland der Gasteltern stammt; bei verwandtschaftlicher Beziehung zwischen Gasteltern und Au-pair soll keine BA-Zustimmung erfolgen (*s. Ziff. 3 b*)
- **Reisezweck / Plausibilität:** Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse; Vervollständigung der Allgemeinbildung durch bessere Kenntnis des Gastlandes; Au-pair-Aufenthalt muss in die konkrete Lebensplanung des Antragstellers passen – auch unter Berücksichtigung seiner sozialen Situation (*s. Ziff. 3*)
- **Dauer:** Mind. sechs Monate, max. zwölf Monate (*s. Ziff. 3c*)
- **Rückkehrbereitschaft:** Aufenthaltszweck Au-pair ist auf max. zwölf Monate begrenzt; bei Antragstellung muss plausible Rückkehrperspektive vorliegen, auch wenn Zweckwechsel nicht ausgeschlossen ist und Anschlussaufenthalte grundsätzlich möglich sind (*s. Ziff. 3*)
- **Besondere Hinweise:** Unterlagen/Au-pair-Vertrag als Faxkopie/Scan bei Vermittlungsagenturen mit RAL Gütezeichen (*s. Ziff. 3 g und Ziff. 4b*)
Aushändigung Merkblatt „Au-pair“ bei Visumerteilung (*s. Ziff. 4 a*)
Kein längerfristiges D-Visum (*s. Ziff. 5b*)

1. Allgemeine Informationen

„Au-pair“ kommt aus dem Französischen und bedeutet „auf Gegenseitigkeit“: Aus einem Au-pair-Verhältnis sollen beide Seiten einen Nutzen ziehen. Deutsche Au-pairs leben in einer Familie im Ausland. Umgekehrt leben ausländische Au-pairs bei deutschen Gastfamilien. Dabei bildet das vom Europarat 1969 verabschiedete „Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ die Grundlage für die Au-pair-Verhältnisse. Zwar ist dieses von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifiziert worden und somit rechtlich für Deutschland nicht verbindlich. Gleichwohl sind seine wesentlichen Kriterien auch in der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblich anerkannt. **Ziel** des Au-pair-Aufenthaltes gemäß dieses Abkommens ist, dass die jungen Leute **ihre Sprachkenntnisse vervollständigen** und ihr **Allgemeinwissen durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes** erweitern.

Au-pairs betreuen die Kinder der Gastfamilie und helfen bei der täglichen Arbeit im Haushalt. Im Gegenzug für diese Leistungen stellt die Familie ein Zimmer zur Verfügung, sorgt für die Verpflegung und zahlt ein Taschengeld sowie einen Zuschuss zu einem Deutschsprachkurs. **Im Vordergrund des Au-pair-Verhältnisses steht das gesellschaftspolitische Anliegen, jungen Menschen über die Grenzen hinweg die Möglichkeit zu eröffnen, andere Sprachen und Kulturen kennen zu lernen, um so die internationale Verständigung zu fördern.** Da das Au-pair in Deutschland nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt, muss die Gastfamilie für das Au-pair eine Privatversicherung für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie eines Unfalls abschließen.

2. Rechtliche Grundlagen und sonstige Vorgaben

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Au-pair-Beschäftigung ist **§ 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 12 BeschV**. Daneben sind die aktuellen Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit zu beachten.

3. Aufenthaltswitzweck / Plausibilitätsprüfung

Die Erteilung von Visa zum Zwecke eines Au-pair-Aufenthalts kommt nur dann in Betracht, wenn die Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse und die Vervollständigung der Allgemeinbildung durch bessere Kenntnis des Gastlandes als vorrangiges Ziel des Aufenthalts plausibel gemacht werden können und der Au-pair-Aufenthalt in Deutschland in die konkrete Lebensplanung des Antragstellers – auch unter Berücksichtigung seiner sozialen Situation – passt.

Der Au-pair-Aufenthalt stellt einen befristeten Aufenthalt dar, der nur für die Dauer von max. zwölf Monaten zugelassen wird. **Der Au-pair-Aufenthalt begründet keinen Daueraufenthalt.**

Bei der Prüfung der Anträge ist daher insbesondere auf die **Rückkehrperspektive** der Antragsteller zu achten. Der Antragsteller sollte dazu im Motivationsschreiben plausible Angaben machen bzw. im Gespräch zu diesem Punkt befragt werden. Entsprechende Angaben des Antragstellers sind aktenkundig festzuhalten.

Da ein Zweckwechsel gesetzlich jedoch nicht ausgeschlossen ist, sind Anschlussaufenthalte zu einem anderen Zweck denkbar und grundsätzlich zulässig. Diese Möglichkeit hat aber keinen Einfluss auf die **grundsätzliche Prüfpflicht hinsichtlich der Rückkehrbereitschaft** zum Zeitpunkt der Visumbeantragung.

Dies bedeutet, dass diesen Vorgaben nicht entsprechende Anträge in eigener Zuständigkeit abzulehnen sind, wenn bereits vor Aufklärung von Inlandsachverhalten die Rückkehrbereitschaft nicht festgestellt werden kann.

Neben den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen¹ sind folgende Punkte zu prüfen:

a) Deutsche Sprachkenntnisse

Durch den Bundestagsbeschluss vom 3. Juli 2003 "Für eine Verbesserung der privaten Vermittlung im Au-pair-Bereich zur wirksamen Verhinderung von Ausbeutung und Missbrauch" wurde die Bundesregierung u.a. dazu aufgefordert, sicherzustellen, dass die deutschen Auslandsvertretungen bei der Prüfung und Erteilung von Visa für Au-pairs besonders auf vorhandene **Sprachkompetenz** achten, damit diese bei Bedarf während des Aufenthalts in Deutschland bei Problemen mit den Gastfamilien Hilfe suchen können.

Im Ressortkreis wurde Einigkeit darüber erzielt, dass die für einen Au-pair-Aufenthalt gem. § 12 BeschV geforderten **Grundkenntnisse** der deutschen Sprache dem **Level A1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen sollen.

Der **Europäische Referenzrahmen** beinhaltet 6 Stufen der Sprachkompetenz: A1, A2 (elementare Sprachverwendung), B1, B2 (selbständige Sprachverwendung), C1, C2 (kompetente Sprachverwendung). Das Niveau A1 wird wie folgt definiert:

"Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z.B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen."

Die Sprachkenntnisse sind im Rahmen des **Visumverfahrens** durch ein **Gespräch über Alltagsthemen mit einem Entsandten** bzw. im Ausnahmefall eines deutschen lokal Beschäftigten zu überprüfen. Im Anschluss an das Gespräch ist aktenkundig festzuhalten, ob der Antragsteller Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 (oder höher) hat oder nicht.

Entsprechen die Deutschkenntnisse nicht dem Niveau A1, **ist das Visum in eigener Zuständigkeit abzulehnen**. Die Beteiligung weiterer Stellen gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) AufenthV (Ausländerbehörde) bzw. § 39 AufenthG (Bundesagentur für Arbeit) ist dann entbehrlich.

Im Zweifel ist der **Visumantrag zum Schutz des Au-pairs und zum Schutz der zu betreuenden Kinder** auch dann **abzulehnen, wenn eine Verständigung** mit der Gastfamilie hinsichtlich der Aufgaben, zu konkreten Wünschen oder Bedürfnissen des Au-pairs und

¹ Siehe dazu Visumhandbuchbeitrag „Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für nationale Visa“

insbesondere zu Fragen bezüglich der zu betreuenden Kinder bzw. ein Hilfeholen in deutscher Sprache bei Gefahr **auch bei beiderseitig gutem Willen nicht möglich erscheint**.

Macht das Au-pair oder die Vermittlungsagentur unmittelbar nach dem Gespräch oder spätestens innerhalb eines Monats danach gegenüber der Auslandsvertretung geltend, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden waren, diese aber z.B. aufgrund der besonderen Stresssituation während des Interviews nicht abgerufen werden konnten, so kann eine erneute Überprüfung der Sprachkenntnisse im Sinne einer Remonstration (also ohne Stellung eines neuen Antrags) erfolgen. Es ist dann kurzfristig erneut ein Gespräch mit einem Entsandten zur Überprüfung der Sprachkenntnisse durchzuführen.

An Vertretungen mit einem hohen Aufkommen an Au-pair-Bewerbern hat das Auswärtige Amt grundsätzlich keine Bedenken, die Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse anderweitig durchzuführen, sofern vor Ort geeignete externe Sprachprüfer ansässig sind (z.B. Goethe-Institut) und hierdurch signifikante Entlastungen für die Vertretung entstehen würden. Sofern dies beabsichtigt ist, ist im Vorfeld ausführlich an Referat 508 zu berichten.

b) Anforderungen an die Gastfamilie

Gasteltern sind Ehepaare, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und unverheiratete Paare, bei denen mindestens ein minderjähriges Kind ständig im gemeinsamen Haushalt lebt, sowie Alleinerziehende mit minderjährigem Kind / minderjährigen Kindern, welche(s) im gemeinsamen Haushalt mit dem Elternteil lebt / leben, der das Au-pair beschäftigt. Die **Familieneigenschaft** der Gastfamilie ist z.B. durch Vorlage einer Meldebescheinigung nachzuweisen.

Die Beschäftigung von Au-pairs darf grundsätzlich nur in Gastfamilien erfolgen, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird. Davon ist auszugehen, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzt und aus einem deutschsprachigen Landesteil stammt (z.B. Belgier aus der Grenzregion zu Deutschland). Sollten konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass in der Familie kein Deutsch gesprochen wird, kann der Antrag durch die AV abgelehnt werden.

Wird in der Gastfamilie Deutsch nicht als Muttersprache sondern als Familiensprache gesprochen, darf ein Au-pair nicht aus dem Heimatland der Gasteltern stammen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Verständigung in der Familie in deutscher Sprache und nicht in der Sprache des Herkunftslandes erfolgt.

Eine Au-pair-Beschäftigung soll **nicht** zugelassen werden, wenn bekannt ist, dass zwischen der Gastfamilie und dem Au-pair ein Verwandtschaftsverhältnis besteht. Dadurch soll verhindert werden, dass die Bestimmungen zum Familiennachzug auf diesem Wege aufgeweicht werden. Zudem besteht die Befürchtung, dass in solchen Fällen nicht der Aufenthaltsweg Au-pair (d.h. Weiterbildung in der deutschen Sprache, Erweiterung der Kenntnisse über das Gastland) im Vordergrund steht, sondern die Pflege familiärer Beziehungen.

Die gleichzeitige Beschäftigung von zwei Au-pairs kann zugelassen werden, wenn es sich um eine Familie mit vier und mehr Kindern im gemeinsamen Haushalt handelt.

Liegt ein **wirksamer Au-pair-Vertrag** nach dem von der Bundesagentur für Arbeit (**BA**) **veröffentlichten Muster** vor und enthält dieser u.a. Angaben zu den Berufen der Gasteltern, zur Unterkunft des Au-pairs und der Vergütung und sind auch sonst keine Gründe erkennbar, die auf eine mangelhafte Bonität oder andere Zweifel bezüglich der Gasteltern schließen lassen, ist von **einer ausreichenden Lebensunterhaltssicherung des Au-pairs auszugehen**.

Eine weitere Überprüfung der Gasteltern kann bei Bedarf nach der Einreise des Au-pairs im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde erfolgen, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständige Ausländerbehörde dies für erforderlich erachtet.

Nur in den Fällen, in denen es offensichtliche Gründe für Zweifel an der Lebensunterhaltssicherung gibt (z.B. aufgrund der Angaben im Au-pair-Vertrag), ist von den Gasteltern die Vorlage einer Verpflichtungserklärung zu verlangen bzw. sind Inlandssachverhalte mit der zuständigen Ausländerbehörde zu klären.

c) Dauer des Au-pair-Aufenthalts

Die Dauer der Au-pair-Beschäftigung darf gem. § 12 BeschV maximal ein Jahr betragen. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Au-pair-Aufenthaltes, jungen Menschen mit dem Aufenthalt im Gastland die Möglichkeit zu geben, die dortige Kultur und Lebensweise näher kennen zu lernen sowie ihre Sprachkenntnisse zu vervollkommen, beträgt die Mindestdauer des Au-pair-Aufenthaltes sechs Monate. Insbesondere die Konstruktion der sog. "Sommer-Au-pairs" wird der Zielsetzung des Au-pair-Aufenthalts nicht gerecht und legt die Vermutung der Umgehung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen zur Beschäftigung von Haushaltshilfen oder Saisonkräften nahe.

Ein Au-pair-Aufenthalt in Deutschland ist grundsätzlich nur einmal möglich. Eine Wiederholung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde. Ausnahmen hiervon kommen im Einzelfall nur dann in Betracht, wenn ein Au-pair-Aufenthalt wegen Problemen mit der Gastfamilie abgebrochen wurde (und keine Umvermittlung im Inland erfolgen konnte) oder das Au-pair wegen anderer dringender (z.B. familiärer) Gründe vorübergehend in sein Heimatland zurückkehren musste. Ein weiterer Au-pair-Aufenthalt in einem anderen Staat ist grundsätzlich möglich (auch im unmittelbaren Anschluss) und richtet sich nach dem dortigen nationalen Aufenthaltsrecht.

d) Alter der Au-pairs

Au-pairs müssen mindestens 18 und dürfen höchstens 27 Jahre alt sein. Für die Einhaltung des Mindestalters ist der Beschäftigungsbeginn maßgeblich. Für die obere Altersbeschränkung des § 12 BeschV ist das Datum der Antragstellung entscheidend. Sie dürfen demnach bei Antragstellung nicht älter als 26 Jahre sein. Um missbräuchliche Antragstellungen "auf Vorrat" zu vermeiden, darf der Beginn der Beschäftigung laut Au-pair-Vertrag jedoch nicht später als sechs Monate nach Stellung des Visumantrags liegen.

e) Aufgaben des Au-pairs

Au-pairs betreuen die Kinder der Gastfamilie und helfen bei der täglichen Arbeit im Haushalt. Abzugrenzen ist die Au-pair-Tätigkeit von der Erbringung von Pflegeleistungen. Es liegt daher keine Au-pair-Beschäftigung vor, wenn im gemeinsamen Haushalt lebende

pflegebedürftige Angehörige (Eltern, Kinder usw.) des Ehepaares pflegerisch betreut werden sollen.

f) Inhalt des Au-pair-Vertrags

Zu den antragsbegründenden Unterlagen zählt zwingend ein (schriftlicher) Au-pair-Vertrag. Ein (unverbindlicher) Mustervertrag findet sich im Internet-Angebot der Bundesagentur für Arbeit.

Der Vertrag sollte zumindest die folgenden Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung der Vertragsparteien,
- Beginn und Dauer des Vertrags,
- Allgemeine Pflichten der Gasteltern und des Au-pairs,
- Vereinbarung über Taschengeld von monatlich EUR 260,-,
- Verpflichtung der Gasteltern, die Teilnahme an Deutschsprachkursen mit 50 EUR monatlich zu unterstützen,
- Verpflichtung der Gasteltern, das Au-pair auf ihre Kosten für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie des Unfalls zu versichern,
- Vereinbarung über Arbeitszeit (maximal 6 Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich, mindestens 2 Werktage Erholungsurlaub pro Monat).

Dabei bestehen keine Bedenken, den von der Gastfamilie unterschriebenen Vertrag als Ausdruck **eines pdf-Dokuments oder als Faxkopie** zu akzeptieren, wenn das Au-pair-Verhältnis auf **Vermittlung einer Agentur mit RAL-Gütezeichen** zustande kam (s. dazu Ziff. 3g) und Ziff. 4b).

g) Vermittlung von Au-pairs

Es besteht weder für das Au-pair noch für die angehende Gastfamilie die Verpflichtung, einen Vermittler in Anspruch zu nehmen. Da Au-pair-Vermittler im Allgemeinen sowohl den von ihnen vermittelten Au-pairs als auch den Gastfamilien bei Problemen persönlich zur Seite stehen, dürfte es sich in der Praxis aber immer empfehlen, potentielle Au-pairs oder Gastfamilien auf die mögliche Inanspruchnahme eines Vermittlers aufmerksam zu machen.

In Erfüllung eines Auftrags des Deutschen Bundestags hat das **BMFSFJ** einen Verhandlungsprozess initiiert und moderiert, in dem mit rund 200 beteiligten Au-pair-Agenturen gemeinsame **Qualitätsstandards** ausgearbeitet wurden. In den Qualitätsstandards sind einerseits die für alle Au-pair-Verhältnisse geltenden **Mindestbedingungen** sowie darüber hinaus gehende **freiwillige Verpflichtungen der Organisationen** enthalten. Die beteiligten Au-pair-Agenturen haben die „**Gütegemeinschaft Au pair e.V.**“ gegründet, von der das **RAL-Gütezeichen „Au pair“** vergeben wird. Das Gütezeichen ist im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Es wurde bundesweit an ca. 50 Agenturen verliehen, die Incoming-Au-pairs betreuen. Die Einhaltung der Qualitätsstandards wird vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) kontrolliert. Nähere Informationen unter www.guetegemeinschaft-aupair.de.

Bei **Informationsanfragen** zu Au-pair-Aufenthalten in Deutschland **soll auf die Gütegemeinschaft hingewiesen werden**. Von den Webseiten der Auslandsvertretungen kann an geeigneter Stelle ein Link gelegt werden.

4. Besondere Hinweise

a) Merkblatt „Au-pair“ der Bundesagentur für Arbeit

Den Au-pairs ist das Merkblatt für Au-pairs der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der BA bereits bei Visumerteilung auszuhändigen. Die Aushändigung ist aktenkundig nach folgendem Muster zu dokumentieren:

Name, Vorname, Geburtsdatum,

*Ich bestätige hiermit, dass ich das Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit
"Au-pair bei deutschen Familien" erhalten und davon Kenntnis genommen habe.*

Datum, Unterschrift

Die Erklärung sollte den zusätzlichen Hinweis enthalten, dass sich das Au-pair bei rechtserheblichen Problemen an die zuständige Ausländerbehörde oder Agentur für Arbeit wenden kann.

b) Verfahrenserleichterungen

Bei Au-pair-Vermittlungen durch eine **RAL-zertifizierte Au-pair-Agentur** soll auf die Vorlage von Originalunterlagen zum Au-pair-Verhältnis verzichtet werden. Die **Vorlage von Faxkopien oder Scans ist im Regelfall ausreichend**. Unterlagen der Agenturen tragen das folgende Gütesiegel-Logo:



Eine **Liste der RAL-zertifizierten Agenturen** findet sich auf der Internetseite der Gütegemeinschaft (www.guetegemeinschaft-aupair.de).

Auf keinen Fall ist im Visumverfahren vom Au-pair oder der Agentur zu verlangen, einen Nachweis über die Zugehörigkeit zur Gütegemeinschaft vorzulegen.

5. Eingabe in RK-Visa und Visumerteilung

a) Eingabe in RK-Visa

Die Eingabe in RK-Visa erfolgt über Reiter 7 als Erwerbstätigkeitsfall. Dadurch wird die Beteiligung der BA und ggf. der ABH (bei relevanten Voraufenthalten) initiiert.

b) Auflagen

Das Visum wird mit der Auflage "Erwerbstätigkeit nach § 12 BeschV gestattet" bzw. mit den von der Ausländerbehörde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens mitgeteilten abweichenden Auflagen erteilt.

b) Visumdauer

Auch, wenn es sich bei dem Au-pair-Aufenthalt um einen max. zwölfmonatigen Aufenthalt handelt, ist das Visum **nicht** als D-Visum für den gesamten Aufenthalt zu erteilen. Da hier eine Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde nach Einreise ausdrücklich gewollt ist, ist das Visum als **D-Visum grundsätzlich für nur drei Monate** zu erteilen.

*Gemäß [RE vom 27.12.2016](#) ist bis auf weiteres festgelegt, Visa an Erwerbstätige und Studierende (sämtliche unter §§ 16-21 und § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG fallende Personen) sowie deren Familienangehörige grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von **sechs** anstatt drei Monaten auszustellen.*

Aus- und Weiterbildung

Quellen:

§§ 16b, 17 AufenthG

§§ 6, 7 Nr. 3, 8, 15, 17, 34 Abs. 3 BeschV

Fachliche Hinweise zur BeschV

Inhaltsverzeichnis

I.	§ 16b Abs. 1 AufenthG	1
II.	§ 17 AufenthG.....	1
	1. Betriebliche Ausbildung	2
	1.1. Prüfschema.....	2
	1.2. Zustimmung der BA.....	6
	1.3. Sonderfall: Ausbildungsvorbereitender Sprachkurs.....	6
	2. Betriebliche Weiterbildung.....	7
	3. Sonstiges.....	8
III.	Anforderungen an Bildungs- und Vermittlungsträger	8

I. Fachtheoretische Aus- und Fortbildungen (§ 16b Abs. 1 AufenthG)

Schulische Berufsausbildungen und berufliche Fortbildungsmaßnahmen in vorwiegend fachtheoretischer Form fallen nicht unter § 17, sondern unter § 16b Abs. 1 AufenthG. Zur Visumvergabe nach dieser Vorschrift siehe VHB-Beiträge "*Studenten*", "*Sprachkurse*", "*Schüler*" und "*Schüleraustausch*".

II. Betriebliche Aus- und Weiterbildungen (§ 17 AufenthG)

Nach § 17 AufenthG **kann** einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden. Hierunter können grundsätzlich auch Praktika fallen, soweit eine Rechtsgrundlage den Arbeitsmarktzugang ermöglicht; siehe dazu auch den VHB-Beitrag "*Praktikum*".

Laut § 7 Abs. 2 SGB IV gilt eine betriebliche Aus- bzw. Weiterbildung als Beschäftigung und damit als Erwerbstätigkeit im Sinne des AufenthG (§ 2 Abs. 2 AufenthG; siehe auch VHB-

Beitrag „*Erwerbstätigkeit*“). § 17 AufenthG macht dementsprechend auch zur Bedingung, dass die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) nach § 39 AufenthG zugestimmt hat, sofern nicht durch Rechtsverordnung (BeschV) oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der BA zulässig ist.

1. Betriebliche Ausbildung

a) Prüfschema

i. Nachweis des Aufenthaltszweckes

Folgende **Nachweise** zur Ausbildung sind vorzulegen:

- Ausbildungsvertrag
- Ausbildungsplan
- Registrierung des Ausbildungsbetriebes bei der IHK, wenn erforderlich (z.B. Hotelfachberufe)

Der **Begriff der Ausbildung** umfasst insbesondere

- Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung
- Ausbildungslehrgänge an berufsbildenden Schulen, die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen sind. Diese sind zustimmungspflichtig, da ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird, der inhaltlich den Ausbildungsverträgen für duale Ausbildungen entspricht (Ausbildungsvergütung, Urlaubsregelungen, Kündigungsregelungen, etc.); z.B. Ausbildungsgänge im Bereich der Kranken- und Altenpflege.

Der **Aufenthaltszweck** „zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung“ muss **plausibel** dargelegt werden (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Der Antragsteller sollte ein gewisses Maß an Kenntnis über den angestrebten Ausbildungsgang vorweisen und seine Motivation darlegen können (siehe auch unten, 1.1.5).

§ 17 Abs. 1 AufenthG setzt **keine Mindestdauer** der Ausbildung voraus. So werden nicht nur qualifizierte Ausbildungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV (mindestens zweijährige Berufsausbildung) erfasst, sondern auch Ausbildungen mit einer kürzeren Regelausbildungsdauer (z.B. einjährige Ausbildung zum Altenpflegehelfer).

Im Ausland anerkannte **Ausbildungen, die teilweise in Deutschland absolviert werden**, können zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die ausländische Ausbildungsordnung einen solchen Ausbildungsabschnitt (Praktikum) ausdrücklich vorsieht und inhaltliche Anforderungen an diesen Ausbildungsabschnitt, der im Inland absolviert werden soll, aufstellt. Der in Deutschland absolvierte Ausbildungsabschnitt muss im Drittstaat als integrierter Bestandteil der ausländischen Ausbildung anerkannt werden. Die Dauer des im Inland absolvierten Ausbildungsabschnitts soll in der Regel ein Viertel der Gesamtausbildungsdauer nicht überschreiten. Für den Ausbildungsabschnitt im Inland muss

eine Vergütung erfolgen, die nicht ungünstiger sein darf, als die vergleichbarer inländischer Auszubildender. Dies ist mit geeigneten Nachweisen zu belegen (Ausbildungsvertrag/Schulbescheinigung, ausländische Ausbildungsordnung in Übersetzung).

Von einer betrieblichen (Teil)Ausbildung abzugrenzen sind ausbildungsbegleitende **Praktika**, die während eines Aufenthalts zum Zweck der **schulischen Ausbildung** vorgeschrieben sind (Bestandteil der Ausbildungs- oder Prüfungsordnung). Solche Praktika sind im Rahmen eines Aufenthaltstitels nach § 16b Abs. 1 AufenthG nach § 15 Nr. 2 BeschV zustimmungsfrei (siehe Ziffer 3., Sonstiges).

ii. Sprachkenntnisse

Das Ziel des Aufenthalts – das Absolvieren einer betrieblichen Ausbildung – kann nur erreicht werden, wenn der Auszubildende über die hierfür erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Er muss in der Lage sein, Unterweisungen am Arbeitsplatz, den Berufsschulunterricht und Prüfungsaufgaben sprachlich zu erfassen.

Die Prüfung, inwieweit die erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen vorhanden sind, liegt **grundsätzlich** in der **Verantwortung des Arbeitgebers und der Berufsschule**. Eine Ausnahme stellen Ausbildungen im Pflegebereich dar: hier sind nach § 11 Absatz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) für den Zugang zur Pflegeausbildung die gleichen Voraussetzungen wie für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Dies sind Deutschkenntnisse auf dem **Niveau B2¹**.

Zweck der Prüfung von Sprachkenntnissen durch die Auslandsvertretung ist es, einerseits **Missbrauch auszuschließen** und andererseits im Rahmen des Ermessens die grundsätzliche „**Ausbildungsfähigkeit**“ mit einer nicht ganz fernliegenden Aussicht auf einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu bestätigen.

Gänzlich unzureichende Sprachkenntnisse können einen Anhaltspunkt dafür bieten, dass mit dem beantragten Aufenthalt in Deutschland tatsächlich gar kein Ausbildungszweck verfolgt werden soll oder eine grundsätzliche Ausbildungsfähigkeit nicht gegeben ist.

Ein **Antrag** auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der betrieblichen Ausbildung ist in der Regel **nicht plausibel, wenn** der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens A2** des europäischen Referenzrahmens nachweisen kann. Zeigen die Erfahrungen, dass höhere Anforderungen an die Sprachkenntnisse zu stellen sind, so sollte dies bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er (i) an einem staatlich begleiteten Sonderprogramm teilnimmt, das den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse entsprechend in die Ausbildung integriert oder (ii) zu Beginn der Ausbildung an einem

¹ Die Regelung tritt zum 1.1.2020 in Kraft

Sprachkurs teilnimmt, der die Erlangung des entsprechenden Sprachniveaus zum Ziel hat (siehe Ziffer 1.3).

Die Bewertung der vom Antragsteller vorgelegten Zertifikate als Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse im Einzelfall steht im Ermessen der jeweilszuständigen Auslandsvertretung.

iii. Objektive Ausbildungsfähigkeit

Der Antragsteller darf in seiner Person **nicht gänzlich ungeeignet erscheinen, im Bundesgebiet eine Ausbildung aufzunehmen**. Er muss in der Lage sein, dem Unterricht in einer deutschen Berufsschule zu folgen. Bei der Bewertung dieser Frage spielen nicht nur die dafür erforderlichen Deutschkenntnisse (s.o.), sondern auch die Vorbildung (intellektuellen Fähigkeiten) des Antragstellers eine Rolle. Der Nachweis für eine ausreichende Vorbildung wird in der Regel durch einen geeigneten, im Heimatland des Antragstellers erworbenen Schulabschluss erbracht.

Verfügt der Antragsteller über einen **Schulabschluss**, der laut ANABIN zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Universität berechtigt (ggf. auch mit Einschränkungen wie Fächerbindung oder Studienkolleg) ist davon auszugehen, dass ein solcher Schulabschluss ausreicht, um (bei Vorhandensein entsprechender Deutschkenntnisse) dem Unterricht in einer deutschen Berufsschule zu folgen. Bei der Bewertung der jeweiligen Schulabschlüsse im Gastland sollte auch berücksichtigt werden, wieviel Prozent der Bevölkerung über den fraglichen Schulabschluss verfügen und welche Möglichkeiten dieser Schulabschluss im Heimatland bietet.

Falls die **Ausbildungseinrichtung** die objektive **Ausbildungsfähigkeit des Antragstellers bereits überprüft** hat, sollte dieses Ergebnis in die Bewertung der Auslandsvertretung einfließen. Falls die Vertretung zu einem anderen Ergebnis kommt, sollten die Gründe dafür aus dem Vorgang ersichtlich sein.

iv. Nachweis des Lebensunterhalts

Allgemeine Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG ist die Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 2 Abs. 3 AufenthG, die durch die Auslandsvertretung zu prüfen ist, da für Personen in Weiterbildung oder in Ausbildung kein umfassender Leistungsausschluss im SGB II besteht und die Ausländerbehörden in der Regel nicht beteiligt werden (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV).

Die Auslandsvertretung zieht zur Prüfung einen bundeseinheitlichen Orientierungsbetrag heran. Der **Orientierungsbetrag** wird bis auf weiteres mit **800,- EUR brutto** festgelegt.

Bei Vorlage von Belegen, aus denen sich ergibt, dass Kost und/oder Logis vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden oder kostengünstige Unterbringungen genutzt werden können (z.B. Ausbildungswohnheime), können pauschal je 150 EUR abgezogen werden.

Soweit das **Ausbildungsgehalt nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht**, hat der Auszubildende gegenüber der Auslandsvertretung die ausreichende Sicherung seines Lebensunterhaltes während der Ausbildung nachzuweisen. Dies kann z.B. durch eigenes Vermögen, Zahlungen der Ausbildungseinrichtung, Nachweis der Inanspruchnahme eines öffentlichen Programms zur Förderung eines entsprechenden Aufenthalts oder ein Sperrkonto erfolgen.

Wird eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert, besteht die Möglichkeit neben der Berufsausbildung eine **von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung** von bis zu zehn Stunden pro Woche auszuüben (§17 Abs. 2 AufenthG). Diese Beschäftigung muss nicht in einem Zusammenhang mit der Berufsausbildung stehen. Sofern hierzu im Visumverfahren keine Angaben gemacht werden, sind grundsätzlich die Fehlbeträge für die Gesamtdauer der Ausbildung nachzuweisen.

Zu weitergehenden Hinweisen siehe VHB-Beitrag „*Lebensunterhalt*“.

v. **Ermessen**

Die Erteilung von Visa an Auszubildende ist nach § 17 Abs.1 AufenthG in das Ermessen der Auslandsvertretung gestellt, welche dieses pflichtgemäß auszuüben hat. Soweit die Ausländerbehörde gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2c) AufenthV am Visumverfahren beteiligt ist, sind mögliche Erkenntnisse aus dem Inlandssachverhalt zu berücksichtigen.

Das Ermessen ist nur eröffnet, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 AufenthG) und die Voraussetzungen für den Aufenthalt zur Ausbildung (s.o., Ziffern 1.1.1 bis 1.1.4) vorliegen.

Es **liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, dass Ausländer in Deutschland eine Ausbildung absolvieren**, soweit keine geeigneten deutschen Ausbildungssuchenden oder andere bevorrechtigte Ausländer zur Verfügung stehen. Damit diesem öffentlichen Interesse auch im Einzelfall Rechnung getragen werden kann, muss die **individuelle Ausbildungsfähigkeit** des Antragstellers gegeben sein. Diese ist durch eine Prognoseeinschätzung festzustellen. Die Prognose umfasst die Beurteilung, dass der Auszubildende die beabsichtigte Ausbildung ziel- und zweckgerichtet in angemessener Zeit absolvieren wird. Der Antragsteller darf dazu zum einen in seiner Person nicht gänzlich ungeeignet erscheinen, im Bundesgebiet eine Ausbildung aufzunehmen, ernsthaft zu betreiben und abzuschließen, um mit den erworbenen Kenntnissen seine beruflichen Perspektiven im Heimatland oder in einem Drittland zu verbessern oder um die Möglichkeit zu erlangen, im Bundesgebiet einer Tätigkeit nachzugehen (§ 17 Abs. 3 AufenthG).

Zum anderen darf das angestrebte **Ausbildungsprogramm** nicht ungeeignet erscheinen, auf diese Ziele ausgerichtet zu sein und den Auszubildenden darauf vorzubereiten.

Der Antragsteller sollte bereits **bei der persönlichen Vorsprache** im Rahmen der Antragstellung **zum tatsächlichen Aufenthaltzweck und zur Ernsthaftigkeit der angestrebten Ausbildung befragt** werden, insbesondere zu

- der Motivation für die angestrebte Ausbildung in Deutschland und

- den Absichten bzw. Überlegungen für die Zeit nach der absolvierten Ausbildung.

Dabei ist allerdings nicht erforderlich, dass die Absolvierung der Ausbildung den alleinigen Aufenthaltswitz darstellt. Die Ernsthaftigkeit der Ausbildungsabsicht wird nicht bereits dadurch in Frage gestellt, dass auch private Beweggründe für einen Aufenthalt in Deutschland offen gelegt werden (z.B. räumliche Nähe zu einem Lebenspartner/Lebenspartnerin).

Das Ergebnis der Befragung ist schriftlich in der Akte zu dokumentieren.

Gegen die Ausbildungsfähigkeit des Antragstellers können z.B. folgende Aspekte sprechen:

- fehlende Kenntnis der angestrebten Ausbildung oder fehlender Bezug zur schulischen oder beruflichen Vorbildung,
- mit Blick auf die beabsichtigte Ausbildung eine offensichtlich unzureichende Vorbildung.

b) **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**

Die Erteilung eines Visums zur Aufnahme einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung setzt die Zustimmung der BA nach § 39 AufenthG voraus. Ausnahmen: zustimmungsfreie Beschäftigungen gem. § 7 Nr. 3, § 15 oder § 17 BeschV.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft daher bei Anträgen zur Aufnahme einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung in jedem Einzelfall, ob sich nachteilige Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt ergeben, ob für die Aus-/Weiterbildung geeignete Bevorrechtigte zur Verfügung stehen (sog. Vorrangprüfung) und ob der Ausländer zu vergleichbaren Arbeitsbedingungen beschäftigt wird (sog. Inländergleichbehandlung), also ob insbesondere die Höhe der Ausbildungsvergütung derjenigen entspricht, die üblicherweise auch an vergleichbare Inländer gezahlt wird.

Beschränkungen einer Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 AufenthG in das Visum zu übernehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist auf die Dauer der betrieblichen Ausbildung beschränkt (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BeschV).

c) **Sonderfall: Ausbildungsvorbereitender Sprachkurs**

Mangels einer spezielleren Rechtsgrundlage für die Teilnahme an einem ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs kommt die allgemeine Rechtsgrundlage des § 16b Abs. 1 AufenthG (Sprachkurs, der **nicht der Studienvorbereitung dient**) in Betracht.

Dabei ist das im VHB-Beitrag „*Sprachkurs*“ dargestellte Prüfschema zu verwenden.

Bezüglich der Plausibilität des Aufenthaltswitzes (§§ 7 Abs. 1 Satz 2, bedeutet dies, dass der Sprachkurs mit dem **Ziel** absolviert wird, **im Anschluss eine betriebliche Ausbildung zu beginnen**. Der Anschlussaufenthalt ist in der Regel nicht plausibel, wenn hinsichtlich der

angestrebten Ausbildung kein Ausbildungsvertrag vorgelegt werden kann und der Antragsteller auch nicht auf andere Weise belegen kann, dass er bereits einen konkreten Ausbildungsplatz anstrebt.

Soweit sich aus dem Ausbildungsvertrag **Zweifel** daran ergeben, dass die **BA ihre spätere Zustimmung zu diesem erteilen kann**, ist diese im Rahmen einer Fakultativanfrage zu beteiligen. Wenn eine solche Fakultativanfrage ergibt, dass die BA ihre Zustimmung zur geplanten Ausbildung verweigern wird, steht bereits im Rahmen der Visum-Beantragung für den ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs fest, dass die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der betrieblichen Ausbildung nicht vorliegen. Der Antrag auf ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs ist daher abzulehnen. Zweifel ergeben sich immer dann, wenn für vergleichbare Ausbildungsplätze in der Vergangenheit keine Zustimmung der BA erteilt wurde.

Im Übrigen sind die Erwägungen zu **Ausbildungsfähigkeit**, und dabei auch **Vor-Sprachkenntnissen** (s.o. 1.1.2. und 1.1.3) heranzuziehen. Nach Möglichkeit sollte der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung für den ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 bzw. in reglementierten Gesundheitsberuf auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen können.

Bei der Einholung der Zustimmung der Ausländerbehörde sollte darauf hingewiesen werden, dass nach dem Sprachkurs direkt ein weiterer Aufenthalt zur Ausbildung geplant ist, um diese für den geplanten Zweckwechsel nach Einreise zu sensibilisieren und so die Notwendigkeit einer Ausreise zur Beantragung eines weiteren Visums für die Ausbildung zu vermeiden.

2. Betriebliche Weiterbildung

Eine betriebliche Weiterbildung kommt nur dann in Betracht, wenn bereits eine abgeschlossene Ausbildung vorliegt. Diese liegt vor, bei

- einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung,
- einer gehobenen schulischen Berufsausbildung (zum Beispiel nach dem Abitur) oder
- einer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung.

Die Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung mit einem inländischen Referenzberuf muss **nicht** festgestellt worden sein.

Als vergleichbare Qualifikation kann in Einzelfällen eine mindestens dreijährige aktuelle Berufserfahrung in dem Beruf anerkannt werden, für den in Deutschland eine Weiterbildung absolviert werden soll (siehe dazu Fachliche Weisungen der BA zum AufenthG, Rn. 17.5).

Antragsvoraussetzungen und -prüfung entsprechen denen der betrieblichen Ausbildung. Die BA prüft unter anderem, ob die vorgesehenen Maßnahmen und Tätigkeiten nach dem vorzulegenden Weiterbildungsplan (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BeschV) geeignet sind, das Weiterbildungsziel zu erreichen.

Gemäß § 31 Abs. 1 AufenthV wird die Ausländerbehörde nur bei relevanten Voraufenthalten des Antragstellers beteiligt.

3. Sonstiges

Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks ist außer in Fällen des gesetzlichen Anspruchs während der Ausbildung nicht zulässig, § 17 Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Ausbildungszwecken **ohne Zustimmung der Bundesagentur** ist nur in den in §§ 7 Nr. 3, 15 und 17 BeschV aufgezählten Fallgestaltungen möglich:

- § 7 Nr. 3 BeschV erleichtert den Zugang von Absolventen deutscher Auslandsschulen zu einer qualifizierten beruflichen Ausbildung.
- Für Praktika nach § 15 BeschV wird auf die Fachlichen Weisungen der BA und den VHB-Beitrag „Praktikum“ verwiesen. Im Rahmen von § 15 Nr. 4 BeschV und § 15 Nr. 6 BeschV ist das Einvernehmen mit der BA erforderlich. In absoluten Zweifelsfällen kann die BA fakultativ beteiligt werden. Bei der Erteilung eines Visums mit einer Gültigkeit bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ist in der Auflage der Befreiungstatbestand nach § 15 BeschV zu bezeichnen. Die Auflage lautet: „**Beschäftigung nur gem. § 15 Nr. ... i.V.m. § 30 BeschV gestattet**“.
- § 17 BeschV stellt klar, dass betriebliche Weiterbildungen im deutschen Unternehmensteil eines **international** tätigen Konzerns keine Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt haben, sofern sie 90 Tage im Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. Sie gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des AufenthG (vgl. § 30 BeschV). Die Auflage lautet: „**Erwerbstätigkeit nicht gestattet; Tätigkeiten nach § 17 i.V.m. § 30 BeschV gestattet**“.

III. Anforderungen an Bildungs- und Vermittlungsträger

Auslandsvertretungen sollen verstärkt mit geeigneten privaten Bildungs- und Vermittlungsträgern (Träger) zusammenarbeiten, die potentielle Erwerbsmigranten aus dem Herkunftsland bis zum passenden Arbeitsplatz in Deutschland begleiten.

Die Zusammenarbeit sollte nur erfolgen, wenn die nachfolgend aufgeführten „Gold-Standards“ erfüllt sind. Eine Zusammenarbeit kann etwa darin bestehen, dass die Auslandsvertretung die Programme auf ihrer Website darstellt, gemeinsame Informationsveranstaltungen durchführt, Kontakte im Gastland herstellt, die Einbindung von Partnern – etwa: Kammern und andere berufsständische Organisationen im Gastland, Universitäten, Berufsverbände, Ministerien – ermöglicht oder vereinfachte Sonderverfahren für die Visumbeantragung vorsieht.

- Der Träger führt alle Programmkomponenten, die für die erfolgreiche Zuwanderung und Beschäftigung erforderlich sind, selbst durch oder hat Verträge mit Partnereinrichtungen, die auf Nachfrage vorgelegt werden:

- Fachliche Weiterbildung (z.B. Universität, Ausbildungseinrichtung etc.), mit ggfls. bereits vermittelten Grundkenntnissen der Berufsausbildung vor Einreise;
- Spracherwerb (Sprachschulen, Goethe Institut, Privatlehrer). Vor Einreise müssen erste Sprachkenntnisse vorliegen, die für die angestrebte Beschäftigung und Teilnahme am Programm angemessen sind. Das dafür erforderliche Niveau kann zwischen den angebotenen Programmen variieren. Üblicherweise genügt ein Nachweis von Sprachkenntnissen auf Niveau A2. Soll indes etwa unmittelbar nach Einreise eine Beschäftigung im Gesundheitsbereich erfolgen, orientiert sich die AV an den Vorgaben der Inlandsbehörden. Diese können auch vorsehen, dass Sprachkenntnisse nach Beschäftigungsbeginn nachgeholt werden (siehe z.B. § 10a BÄO). Erfolgt die Ausbildung hingegen zunächst in einer anderen Sprache und soll die deutsche Sprache im Verlauf erlernt werden oder werden die Programme staatlich unterstützt, können auch geringere Sprachkenntnisse ausreichen;

Bereits vor Einreise erworbene Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Berufsausbildung dienen dazu, die Plausibilität zu begründen, dass das angegebene Ausbildungsprogramm auch wie geplant und mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt wird.

- Stellenvermittlung (Verbände, Betriebe, Kammern, Auslandshandelskammern).
- Der Träger stellt sicher, dass die Teilnehmer eine positive Prognose haben, die Aus- und Weiterbildung erfolgreich abzuschließen. Dafür führt er Auswahlverfahren durch, in denen die Kandidaten nach ihren Fähigkeiten ausgewählt werden.
- Der Träger weist nach, dass die ausländischen Abschlüsse – oder die Abschlüsse, die im Projekt erworben werden – mit deutschen vergleichbar bzw. anererkennungsfähig sind (Kultusministerkonferenz (KMK)/ Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), Landesbehörde, Kammer, Universität).
- Der Träger weist die Tragfähigkeit des Projekts nach (Zertifizierung, Geschäftsplan).
- Der Träger dokumentiert, dass den Teilnehmern keine Kosten für ihre Vermittlung entstehen² und sonstige Kosten international angemessen sind (Sprach-, Studien-, Fortbildungs- oder Ausbildungsgebühren). Die Kostenhöhe sollte sich im Rahmen der Ortsüblichkeit bewegen oder eine Zahlungspflicht erst aus dem erwarteten Einkommen begründen.

² § 296a SGB III regelt: „Für die Leistungen zur Ausbildungsvermittlung dürfen nur vom Arbeitgeber Vergütungen verlangt oder entgegengenommen werden. Zu den Leistungen zur Ausbildungsvermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Ausbildungsuchenden sowie die mit der Ausbildungsvermittlung verbundene Berufsberatung.“

- Der Träger handelt nicht gegen integrale Arbeitsmarktinteressen des Gastlandes und sieht keine sittenwidrigen Vertragsklauseln vor (z.B. Strafschadensersatz bei vorzeitiger Vertragsbeendigung).

Besondere Erfahrungswerte im Gastland im Rahmen des im Visumverfahren auszuübenden Ermessens sollten berücksichtigt werden. Dazu können etwa die im Rahmen der Plausibilität geforderten Vorkenntnisse entsprechend angepasst werden. Dies kann auch vertiefte Vorkenntnisse der deutschen Sprache sowie ggf. inhaltliche Grundkenntnisse der Berufsausbildung (erste Module der Ausbildung) umfassen.

Erfolgt keine Zusammenarbeit in diesem Sinne mit dem Träger, sollen die nachstehenden Kriterien in individuellen Visumverfahren von Antragstellern, die an einem Programm eines privaten Bildungs- und Vermittlungsträgers teilnehmen, herangezogen werden, **wenn Zweifel an der Geeignetheit des Programms bestehen** und damit Zweifel an der tatsächlichen Erfüllbarkeit des Aufenthaltszwecks (§ 5 AufenthG).

Für interessierte Träger kann bei Bedarf ein Merkblatt erstellt werden, ein [Muster](#) ist als Anlage zu diesem VHB-Beitrag verfügbar.

Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates

Aufenthalt von Drittstaaten mit Aufenthaltstitel oder Visum eines Schengen-Staates (inkl. Liechtenstein) im Schengen-Raum bzw. in Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern

Quellen:

- Art. 6 Schengener Grenzkodex;
- Art. 21 SDÜ
- Anlage 2 Visakodex-Handbuch
- Beschluss Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (Transit durch und Aufenthalt in Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern Aufenthaltstiteln der Schengen-Staaten)
- Information der Kommission über Mitteilungen der Mitgliedstaaten zu Beschlüssen betreffend die Anwendung des Beschlusses Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2014
- Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 896/2006/EG vom 14.06.2006 (Durchreise mit bestimmten Aufenthaltstiteln der Schweiz und Liechtensteins)

I. Recht auf Kurzaufenthalt im Schengenraum nach Art. 21 SDÜ

Drittausländer,

- die Inhaber eines gültigen, von einem der Schengen-Staaten ausgestellten Aufenthaltstitels und eines gültigen Reisedokumentes sind (Art. 21 Abs. 1 SDÜ),
- die Inhaber eines von einem der Schengen-Staaten ausgestellten vorläufigen Aufenthaltstitels und von einem der Schengen-Staaten ausgestellten Reisedokuments sind (Art. 21 Abs. 2 SDÜ),
- die Inhaber eines von einem der Schengen-Staaten ausgestellten Visums für einen längeren Aufenthalt sind (Art. 21 Abs. 2a i.V.m. Art. 18 SDÜ)

dürfen sich für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen frei im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten bewegen, soweit sie die in Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, c und e SGK aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen und nicht auf der nationalen Ausschreibungsliste des betroffenen Mitgliedsstaates stehen.

Eine Aufstellung der Aufenthaltstitel der Mitgliedstaaten, kann Anlage 2 VK-HB entnommen werden.

II. Sonderregelung Liechtenstein

Liechtenstein hat das SDÜ zwar Anfang 2009 ratifiziert, wendet den Schengen-Besitzstand jedoch noch nicht vollständig an.

Die Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 896/2006/EG, mit der eine vereinfachte Transitregelung für Drittstaatsangehörige mit Aufenthalt in der Schweiz und Liechtenstein eingeführt wurde, ist im Hinblick auf die Schweiz mit deren Beitritt zum Schengener Abkommen ungültig geworden. Für die Schweiz ist seitdem Art. 21 SDÜ anwendbar.

Folgende Aufenthaltstitel **Liechtensteins** werden von den Schengen-Staaten für die Durchreise als dem einheitlichen Schengen-Visum bzw. dem nationalen Visum gleichwertig anerkannt, sofern die Einreisevoraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1, Buchstaben a, c, d und e SGK erfüllt sind, gem. Anhang B zur Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 896/2006/EG:

- Jahresaufenthaltsbewilligung (befristete Aufenthaltserlaubnis)
- Niederlassungsbewilligung (unbefristete Aufenthaltserlaubnis)

Die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten darf dabei nicht mehr als fünf Tage dauern. Die Gültigkeitsdauer der betreffenden Aufenthaltstitel muss die Dauer der Durchreise umfassen (Art. 3 der Entscheidung).

III. Recht auf Kurzaufenthalt in Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern

Bei diesen Ländern handelt es sich um sogenannte „Teilanwenderstaaten“, für die das Schengener Abkommen prinzipiell bindend ist, die jedoch einen Teil des Schengen-Rechts noch nicht anwenden.

Für diese Staaten ist in Bezug auf die Ein- und Durchreise von Drittausländern der Beschluss des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 565/2014/EU anwendbar. Gemäß Art. 2 und Art. 3 des Beschlusses werden die dort genannten Dokumente (u.a. das einheitliche Schengen-

Visum, nationale Visa der Schengen-Staaten, sowie die in Anlage 2 VK-HB genannten Aufenthaltstitel der Schengen-Staaten) als ausreichend anerkannt, für die Durchreise oder einen geplanten Aufenthalt, der eine Dauer von 90 Tagen binnen eines Zeitraumes von 180 Tagen in dem Hoheitsgebiet Bulgariens, Kroatiens, Rumäniens und Zyperns jeweils nicht überschreitet. Die Gültigkeit der Dokumente muss die Dauer der Durchreise oder des Aufenthalts umfassen (Art. 4).

Zypern wendet den Beschluss nicht in Bezug auf Visa und Aufenthaltstitel an, die in von Aserbaidshan und der Türkei ausgestellten Reisedokumenten angebracht sind, Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1.

Bis zur vollständigen Anwendungen des Schengen-Acquis können Inhaber der in Anlage 2 VK-HB aufgelisteten Dokumente, ausgestellt durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern, **ausschließlich** das Rückreiserecht in den Ausstellerstaat nach Art. 6 Abs. 5 lit. a SGK in Anspruch nehmen.

Ausnahmevisum an der Grenze

Quellen:

Art. 35, 36 VK; Anhang IX zum VK

Art. 35, 36 VK und der Anhang IX zum VK regeln die Erteilung von Visa an der Grenze, einschließlich der Erteilung derartiger Visa an Seeleute auf der Durchreise.

Die praktische Relevanz ist für die Auslandsvertretungen gering, da die Erteilung solcher Ausnahmevisa in der Zuständigkeit der Grenzbehörden liegt und die Ablehnung von Visumanträgen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Erteilung eines Ausnahmevisums an der Grenze grundsätzlich nicht statthaft ist.

Die nachfolgenden Hinweise erfolgen daher nur zur Unterrichtung:

1.)

Ein Visum kann entgegen der allgemeinen Regel, wonach Visa von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen erteilt werden, **ausnahmsweise** gem. Art. 35 Abs. 1 VK an der Grenze erteilt werden, wenn

- der Antragsteller die Voraussetzungen der Art. 6 Abs. 1 a), c), d) und e) Schengener Grenzkodex erfüllt ,
- es ihm nicht möglich war, das Visum vor der Einreise zu beantragen,
- der unvorhergesehene zwingende Einreisegrund (ggf. durch Belege) nachgewiesen wird und
- die Rückreise in das Herkunftsland oder die Weiterreise in einen Drittstaat gewährleistet ist (z.B. Visum des Ziellandes, Visa für die evtl. Transitstaaten).

Von dem Erfordernis des Abschlusses einer Krankenversicherung kann abgesehen werden, wenn die Versicherung an der Grenzübertrittsstelle nicht angeboten wird oder wenn humanitäre Gründe vorliegen.

Erteilt werden kann ein ein C-Visum maximal 15 Tage Aufenthalt und eine Einreise). Ggf. ist das Visum räumlich zu beschränken, vgl. Beitrag „*Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VRG)*“.

Eine Verlängerung in Deutschland ist grundsätzlich nicht möglich.

Ein Drittstaatsangehöriger, der zwingend der **Konsultation** nach Art. 22 VK unterworfen ist, kann grundsätzlich **kein** Visum an der Grenze erhalten. In Ausnahmefällen kann ggf. ein räumlich beschränktes Visum (vgl. Art. 25 Abs. 1 VK) erteilt werden, vgl. Beitrag „*Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VRG)*“.

2.)

Artikel 36 VK regelt den Sonderfall der Erteilung von Visa an durchreisende Seeleute an der Grenze.

Demnach kann auch einem **Seemann zum Zwecke der An-, Um-, oder Abmusterung** im Ausnahmefall ein **Durchreisevisum** an der Grenze erteilt werden, sofern er die unter Ziff. 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

Das Visum kann nur für eine Aufenthaltsdauer ausgestellt werden die den Erfordernissen der Durchreise entspricht, Art. 36 Abs. 3, Art 35 Abs. 3 VK.

Die Anhänge IX, Teil 1 und 2 VK regeln das Verfahren bezüglich der Visumerteilung an der Grenze, insbesondere die Abstimmung zwischen den Behörden der Landes, in das die Einreise erfolgen soll und den beteiligten Reedereien und/ oder Schiffsagenten. Es besteht mit Einführung des VK aufgrund der biometrischen Anforderungen nicht mehr die Möglichkeit ein Sammelvisum zu erteilen.

Auch bei Seeleuten ist es nicht statthaft, die Bearbeitung von Anträgen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einholung der erforderlichen Visa an der Grenze abzulehnen.

Ausnahme von der Passpflicht

Quellen:

§ 3 Abs. 2 AufenthG

1. Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG müssen Ausländer, die in das Bundesgebiet einreisen (einschließlich Flughafentransit) oder sich darin aufhalten wollen, einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen.

In begründeten Einzelfällen kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), welches vom Bundesministerium des Inneren (BMI) hierfür bestimmt wurde, gemäß § 3 Abs. 2 AufenthG vor der Einreise eines Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten auf Antrag eine **Ausnahme von der Passpflicht** zulassen. Die Entscheidung hierüber stellt einen eigenständigen Verwaltungsakt dar und kommt in Betracht, wenn der Ausländer einen nicht anerkannten Pass- oder Passersatz besitzt, seine Identität geklärt ist, und die weiteren Voraussetzungen für die Visumerteilung (inkl. Rückkehrberechtigung) erfüllt sind.

In keinem Fall, auch nicht bei Eilbedürftigkeit, aus humanitären oder sonstigen Gründen, dürfen die Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit über die Ausnahme von der Passpflicht entscheiden (siehe auch VHB-Beitrag *Evakuierung*.)

Wird das erforderliche Verfahren mit Beteiligung des BAMF nicht eingehalten, ist regelmäßig mit einer Zurückweisung an der Grenze zu rechnen. In diesen Fällen besteht ein Haftungsrisiko für die ausstellende Auslandsvertretung.

2. Antragsverfahren

Im Visumverfahren prüfen die Auslandsvertretungen (ggf. unter Beteiligung der zuständigen Innenbehörden), ob sämtliche Voraussetzungen für die Visumerteilung nach den jeweils einschlägigen Vorschriften erfüllt sind. Sofern das Visum lediglich wegen der Nichterfüllung der Passpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu versagen wäre und alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen, ist der Antragsteller/die Antragstellerin auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Ausnahme von der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 2 AufenthG zu beantragen. Ist das Visum nach Ansicht der Auslandsvertretung zu versagen, ist ein Antrag auf Ausnahme von der Passpflicht nicht statthaft und kann nicht weitergeleitet werden.

a) Antrag und beizufügende Unterlagen

Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht ist vom Antragsteller bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu stellen und von der zuständigen Auslandsvertretung über das Auswärtige Amt (Referat 509) dem BAMF vorzulegen. In allen Fällen muss die Auslandsvertretung darüber hinaus eine Stellungnahme abgeben, in der bestätigt und begründet wird, dass

- die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums abschließend geprüft wurden und
- der Visumantrag positiv beschieden werden soll.

Zur Erleichterung des Verfahrens wird den Auslandsvertretungen als **Anlage 1 ein Berichtsvordruck** zu Verfügung gestellt. Dieser ist zusammen mit dem vom Antragsteller bzw. dessen gesetzlichen Vertreter **eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Ausnahme von der Passpflicht** (Anlage 2) sowie den **notwendigen antragsbegründenden Unterlagen** (vgl. Anlage 3 **Merkblatt**) dem Referat 509 vorzulegen.

Hinweis: Die Schreibweise von Vor- und Zuname des Antragstellers ist, sofern vorhanden, der maschinenlesbaren Zone des Dokuments mit dem sich der Antragsteller bei der Auslandsvertretung ausweist, zu entnehmen.

b) Entscheidungsverfahren

Nach Vorprüfung legt das Auswärtige Amt (Referat 509) den Antrag dem BAMF zur Entscheidung vor. Die Gewährung der Ausnahme von der Passpflicht ist eine Ermessensentscheidung und stellt einen von der Entscheidung über den Visumantrag **unabhängigen Verwaltungsakt** dar (vgl. Ziffer 4).

c) Verfahrensdauer

Die Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF erfolgt in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen; Postlaufzeiten verlängern die Bearbeitungszeit entsprechend. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Prüfung durch das BAMF auch kurzfristig erfolgen. Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen ist es ratsam, den Antrag auf Ausnahme von der Passpflicht möglichst frühzeitig und vollständig zu stellen.

Sollte die Bearbeitung außergewöhnlich lange dauern, ist mit Blick auf eine mögliche Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) darauf zu achten, dass spätestens alle drei Monate Sachstandsfragen über Referat 509 an das BAMF gestellt werden und dem Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigten Mitteilung über den Fortgang der Angelegenheit gemacht wird.

3. Visumerteilung und Gebühren

a) Blattvisum

Bescheinigt das BAMF dem Antragsteller eine Ausnahme von der Passpflicht, wird das Visum auf einem gesonderten Blatt ausgestellt (sog. Blattvisum), da das ausländische Ausweisdokument mangels Anerkennung nicht visiert werden darf.

In Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 vom 18. Februar 2002 wurden EU-einheitliche Vordrucke für Blattvisa entwickelt. Sie können direkt bei der Bundesdruckerei bestellt werden (siehe hierzu auch Beitrag „*Visumetiketten/ Reiseausweise für Ausländer/ Blattvisa/ Verpflichtungserklärungsvordrucke – Bestellung/ Versand/ Aufbewahrung/ Verwaltung*“). Zur Vermeidung missbräuchlicher Verwendung wird gebeten, einen Dienstsiegelabdruck je zur Hälfte auf Visumetikett und Blattvisumvordruck aufzubringen.

Das BAMF bescheinigt dem Antragsteller/ der Antragstellerin die Ausnahme von der Passpflicht in Form eines Bescheides, der zusammen mit dem Blattvisum ausgehändigt wird. Die Zulassung der Ausnahme von der Passpflicht ist von der Auslandsvertretung zusätzlich auch auf dem Blattvisum-Vordruck wie folgt zu vermerken: "**Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Ausnahme von der Passpflicht zugelassen.**" Der Antragsteller ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass der Bescheid des BAMF über die Zulassung der Ausnahme von der Passpflicht neben dem Reisedokument, aus dem die Identität und ggf. Staatsangehörigkeit des Inhabers ersichtlich ist, bei Einreise mitzuführen ist. Der Ausländer ist ferner darauf hinzuweisen, dass er die vorgenannten Unterlagen auf Verlangen jederzeit den zuständigen Behörden vorlegen muss.

Bei der Visumerteilung ist zu berücksichtigen, dass in Fällen eines kurzfristigen Aufenthalts (Schengen-Visum) grundsätzlich ein auf Deutschland räumlich beschränktes Schengen-Visum erteilt wird (vgl. Art. 25 Visakodex). Auch in den Fällen, in denen der Pass bzw. Passersatz von einem oder mehreren anderen Schengen-Staaten als visierfähig anerkannt wird, kann das Blattvisum nur für den Geltungsbereich "Deutschland" ausgestellt werden. Das Visum kann dabei aber auch für mehrere Einreisen ausgestellt werden (vgl. Art. 25 Abs. 3 Satz 2 Visakodex und II. 9.1.2.3 Visakodex-Handbuch).

b) Gebühren:

Bei Antrag auf eine Ausnahme von der Passpflicht werden zusätzlich zur Visumgebühr nach § 46 AufenthV bzw. Art. 16 Visakodex folgende Gebühren erhoben:

- 76,- Euro für die Bescheinigung über die Ausnahme von der Passpflicht (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 AufenthV); 38,- Euro im Falle von Minderjährigen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 AufenthV),
- 18,- Euro für die Ausstellung des Visums auf besonderem Blatt (§ 47 Abs. 1 Nr. 10 AufenthV und

4. Weiteres Verfahren im Fall einer ablehnenden Entscheidung des BAMF

In den Fällen, in denen das BAMF seine Zustimmung zur Befreiung von der Passpflicht nicht erteilt, ist auch die Erteilung des Visums **zwingend zu versagen**.

Stehen die vom BAMF mitgeteilten Gründe für die Ablehnung der Ausnahme von der Passpflicht auch der Visumerteilung entgegen, soll die Auslandsvertretung ihren Ablehnungsbescheid ebenfalls inhaltlich auf diese Gründe stützen. Zusätzlich kann die Ablehnung des Visums mit der fehlenden Zulassung zur Ausnahme von der Passpflicht begründet werden.

Die Ablehnung des Visumantrags kann nur dann ausschließlich auf das formale Argument der fehlenden Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht gestützt werden, wenn die Auslandsvertretung die Auffassung vertritt, die Ablehnungsgründe des BAMF stünden materiell-rechtlich einer Visumerteilung nicht entgegen.

Die ablehnende Entscheidung des BAMF ist dem Antragsteller/ der Antragstellerin grundsätzlich zeitgleich mit der Entscheidung über die Visumversagung bekannt zu geben. Dies sollte wann immer möglich durch **Aushändigung** der Ablehnungsbescheide **gegen Empfangsbestätigung** erfolgen. Hilfsweise wird die Vertretung um Prüfung gebeten, ob im

Gastland eine förmliche Zustellung (vorzugsweise per Einschreiben/ Rückschein) in Betracht kommt. Auf RES 511-23 wird hingewiesen.

Dem BAMF (Ref.72 C) ist anschließend per Mail eine **Kopie** der Empfangsbestätigung/ des Zustellungsnachweises zu übersenden bzw. mitzuteilen, ob und ggf. auf welche sonstige Weise der Ablehnungsbescheid dem Antragsteller bekannt gegeben werden konnte. Die E-Mail-Adresse im BAMF lautet: [REDACTED] Das **Original** der Empfangsbestätigung bzw. des Zustellungsnachweises ist zu der Visumakte zu nehmen.

Soweit der Antragsteller gegen die Ablehnung der Ausnahme von der Passpflicht Rechtsbehelfe einlegen möchte, sind diese direkt gegen das BAMF zu richten. Der Ablehnungsbescheid des BAMF enthält eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung.

5. Ausnahme von der Passpflicht im Rahmen von verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Wenn das Auswärtige Amt in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs die Erteilung eines Visums zusichern möchte und feststeht, dass das Visum lediglich wegen der Nichterfüllung der Passpflicht zu versagen wäre, kann die **Zusicherung nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Ausnahme von der Passpflicht** abgegeben werden.

In einem solchen Fall ist der Antrag wie oben unter Ziffer 2 beschrieben zu bearbeiten. Auf die besondere Eilbedürftigkeit aufgrund des beim Gericht anhängigen Verfahrens oder eines erfolgten Vergleichs ist hinzuweisen.

Autokauf

Quellen:

§§ 15, 17 AufenthV

§ 37 AufenthV

§§ 16, 30 Nr. 1 BeschV

Im Falle der Beantragung eines Visums zum Zwecke des Autokaufs ergeben sich die nachstehenden Fallkonstellationen:

1. **Erwerbstätigkeit**

Erwerben ausländische Arbeitnehmer im Auftrag ihres Arbeitgebers mit Sitz im Ausland in Deutschland ein für die Ausfuhr bestimmtes Kraftfahrzeug, so ist dieser Erwerb gemäß §§ 16 Nr. 2, 30 Nr. 1 BeschV nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes zu werten, wenn der Aufenthalt 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreitet. In diesen Fällen ist daher die Zustimmung der Ausländerbehörde (ABH) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht erforderlich (§ 37 AufenthV i.V.m. §§ 16 Nr. 2 und 30 Nr. 1 BeschV).

Gemäß § 37 AufenthV gilt dies analog auch für Selbständige, die in Deutschland Fahrzeuge erwerben, um sie im Ausland zu veräußern.

Im Erteilungsfalle ist eines gemäß Art. 4 Abs. 3 Verordnung 539/2001 (Visum-VO) i.V.m. § 17 Abs. 1 AufenthV stets erforderlichen **Schengen-Visums** mit der **Auflage** zu versehen: "Erwerbstätigkeit nicht gestattet, Tätigkeiten gem. § 16 Nr. 2 i.V.m. § 30 BeschV gestattet". Die Aufenthaltsdauer sollte nach Ermessen der Auslandsvertretung dem Aufenthaltswitzweck angepasst werden.

2. **Autokauf für den privaten Bedarf**

Der Erwerb eines Kraftfahrzeuges in der Bundesrepublik Deutschland und dessen anschließende Überführung in das Ausland ist jedenfalls dann nicht als Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 AufenthG zu werten, wenn das Fahrzeug für den eigenen Gebrauch und ohne unmittelbare Veräußerungsabsicht erworben wird.

Positivstaater (siehe hierzu VHB-Beitrag „Visumpflicht“) sind im Rahmen eines solchen Kurzaufenthaltes daher nicht visumpflichtig, sofern der Aufenthalt 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht übersteigt (§§ 15, 17 Abs. 2 S. 1 AufenthV). Für die im Fall von Negativstaatern erforderliche Visumerteilung ist die Beteiligung der BA und –sofern der Aufenthalt 90 Tage nicht übersteigt (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV)– der ABH nicht erforderlich.

Je nachdem, ob ein Besuchs-, Geschäfts- oder touristischer Aufenthalt dazu genutzt wird, privat ein Auto zu erwerben, ist bei Negativstaatern die jeweils einschlägige Auflage in das Visum aufzunehmen.

Bekämpfung illegaler Einreise und Schwarzarbeit/ Schleusungskriminalität/ Überprüfung von sog. „Vieleinladern“ sowie auffälligen Einzeleinladern

1. Anfragen der Bundespolizeidirektion in Ermittlungsverfahren

Die Bekämpfung der illegalen Einreise und Schleusungskriminalität ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Visastellen, die vielfach sehr eng mit deutschen Ermittlungsbehörden zusammenarbeiten und damit eine wichtige (und oft arbeitsintensive) Unterstützung leisten.

Bei Ermittlungen im Bereich der Schleusungskriminalität oder auch bei Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz werden in der Regel Ermittlungs-/Visumantragsunterlagen benötigt. Das Bundespolizeipräsidium fordert diese Unterlagen beim Auswärtigen Amt, Ref. 508, an, das an die betreffende Auslandsvertretung herantritt mit der Bitte, die Unterlagen per E-Mail direkt an das Bundespolizeipräsidium zu übersenden.

Eine nachrichtliche Beteiligung von Referat 508 ist hierbei nicht mehr erforderlich.

2. Bekämpfung der Schwarzarbeit

Die Abteilung „Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)“ der Oberfinanzdirektion Köln führt verdachtsunabhängige Prüfungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) u.a. dahingehend durch, ob bei ausländischen Arbeitnehmern die erforderlichen Aufenthaltstitel vorliegen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 dieses Gesetzes haben u.a. die Visastellen die Zollverwaltung hierbei zu unterstützen. Neben der Übersendung von Visumvorgängen auf Anfrage kann hierzu auch die Mitteilung konkreter Verdachtsfälle gehören, in denen nicht gerichtsverwertbare Hinweise bestehen, dass im Visumverfahren ein zustimmungsfreier Sachverhalt vorgetragen, tatsächlich aber ein nach aufenthalts- bzw. beschäftigungsrechtlichen Bestimmungen zustimmungspflichtiger, ggf. nicht genehmigungsfähiger Aufenthaltsweg verfolgt wird.

Für die FKS sind dabei personen- oder firmenbezogene Verdachtshinweise auf Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung von Bedeutung, die den Ort der vermuteten Arbeitstätigkeit erkennen lassen. Derartige Verdachtshinweise können insbesondere solche Wirtschaftszweige betreffen, in denen die fachlichen und qualitativen Anforderungen an die Arbeitstätigkeit von eher untergeordneter Bedeutung und Lohnzahlungen in bar üblich sind. Beispielfhaft seien einfache Tätigkeiten im Baugewerbe, in der Landwirtschaft und in der Gastronomie erwähnt.

Die Auslandsvertretungen sind aufgefordert, in Erfüllung o. a. gesetzlicher Mitwirkungspflicht einzelfallbezogene Erkenntnisse über vermutete Fälle straf- oder bußgeldbewehrter illegaler Beschäftigung der

Generalzolldirektion Direktion VII - Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Wörthstraße 1 - 3
50668 Köln
Tel: + [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

mitzuteilen. Die Abt. FKS leitet derartige Hinweise den jeweils im Bundesgebiet örtlich zuständigen Standorten der FKS zur Überprüfung zu.

3. Überprüfung von sog. „Vieleinladern“ sowie auffälligen Einzeleinladern

Die Auslandsvertretungen werden gebeten, sich mit Anfragen zur Überprüfung von Firmen/Einzelpersonen, welche dort als so genannte „Vieleinlader“ im Zusammenhang mit Visumanträgen aufgefallen sind, direkt an das BKA Wiesbaden und das Bundespolizeipräsidium Potsdam (nachrichtlich an das Auswärtige Amt, Referat 508) zu wenden. Ebenso können dort auch Überprüfungen zu Einladern (Firmen oder Einzelpersonen) erbeten werden, die dort bisher nicht als Vieleinlader in Erscheinung getreten, aber nach Eindruck der Auslandsvertretung ebenfalls auffällig sind.

Die Anfragen sind an folgende Adressen zu richten:

Bundeskriminalamt Wiesbaden
ZD 11, Kriminaldauerdienst (KDD)

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

[REDACTED] (Erreichbarkeit ist rund um die Uhr gewährleistet)

Bundespolizeipräsidium Potsdam

Lagezentrum, Dauerdienst

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

[REDACTED]

Anschließend erfolgt eine abgestimmte Überprüfung durch das BKA und das Bundespolizeipräsidium unter Einbeziehung der Polizeien der Länder.

Das BKA übermittelt das abgestimmte Überprüfungsergebnis direkt an die anfragende Auslandsvertretung (nachrichtlich an das Auswärtige Amt, Referat 508 sowie das Bundespolizeipräsidium Potsdam).

BKA und Bundespolizeipräsidium können die Anfragen zu Einladern lediglich hinsichtlich der bei diesen Behörden vorliegenden polizeilichen Erkenntnisse beantworten. Die Entscheidung über den Visumantrag obliegt weiterhin der Auslandsvertretung.

Berechnung der Bezugszeiträume bei Schengen-Visa/ Anrechnung von Voraufenthaltszeiten

Quellen:

Art. 6 [Schengener Grenzkodex](#)

Art. 19, 20 [SDÜ](#)

Art. 1, 2 Nr. 2 [Visakodex](#)

Inhalt

I. Grundsatz	1
II. Voraufenthaltszeiten	2
1. Anrechnung von Schengen-Voraufenthalten	2
2. Anrechnung nationaler Voraufenthalte	2
III. Ausnahmen für Positivstaater	3
1. Anrechnung von Schengen-Voraufenthalten	3
2. Bedeutung des § 16 AufenthV	3
IV. Ausnahmen (alte Regelungen zur Berechnung)	3
V. Der Aufenthaltsrechner der Bundespolizei	4
VI. Nützliche Links / Weiterführende Informationen	4

I. Grundsatz

Seit dem 18.10.2013 gelten mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 610/2013 vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Schengenrechts neue Regelungen zur Berechnung der Kurzaufenthalte von Drittstaatern. Die zulässige Höchstaufenthaltsdauer beträgt grds. 90 Tage in 180 Tagen und wird für Positiv- als auch Negativstaater gleichermaßen berechnet (Art. 19, 20 SDÜ).

Das Konsulat prüft anhand der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte, ob der Antragsteller die zulässige Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht überschritten hat und daher davon auszugehen ist, dass er sie auch künftig nicht überschreitet.

II. Voraufenthaltszeiten

1. Anrechnung von Schengen-Voraufenthalten

Bei der Prüfung der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte findet die sogenannte Rückwärtsrechnung Anwendung. Das bedeutet, dass der zurückliegende Zeitraum von 180 Tagen betrachtet wird, in dem sich Drittstaatsangehörige bis zu 90 Tage im Schengen-Gebiet aufhalten dürfen. Wichtig ist, dass sowohl der Tag der Einreise als auch der Tag der Ausreise in den 90-Tage-Zeitraum einbezogen werden (Art. 6 Abs. 1 S. 1, Abs. II S. 1 Schengener Grenzkodex).

Durch den „rollierenden“ 180-Tage-Zeitraum (bewegt sich je nach Betrachtungszeitpunkt vor oder zurück) werden Voraufenthalte im Schengen-Raum, die beim Kontrolldatum bis zu 180 Tage zurückliegen, berechnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob die zu betrachtenden Tage Ein- oder Ausreise- oder normale Aufenthaltstage waren. Der Bezugszeitraum von 180 Tagen ist also im Vergleich zu früher nicht starr, sondern passt sich jeweils dem Kontrolldatum an.

2. Anrechnung nationaler Voraufenthalte

Rechtmäßige Aufenthalte aufgrund eines von einem Schengen-Mitgliedstaat (inkl. DEU) erteilten nationalen Aufenthaltstitels bleiben unberücksichtigt, d. h. es werden nur Aufenthalte berücksichtigt, für die ein einheitliches Schengen-Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt worden ist. Diese Regelung gilt für Positiv- und Negativstaater.

a) Rechtmäßiger Aufenthalt in einem anderen Schengen-Mitgliedstaat

Drittstaatsangehörigen, die sich (aufgrund eines nationalen Visums oder Aufenthaltstitels) rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten und die für die Einreise nach DEU ein Schengen-Visum benötigen, wird gemäß Art. 7 VK grundsätzlich ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt, das sofort nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Langzeitvisums bzw. des Aufenthaltstitels gültig ist. Der Drittstaatsangehörige muss den Schengen-Raum dafür nicht verlassen (vgl. Visakodex-Handbuch, Teil II, Ziffer 7.9.).

b) Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland

Sowohl bei „Negativstaaten“ (Staatsangehörige der Drittländer, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nummer 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen) als auch bei „Positivstaaten“ (Staatsangehörigen der Drittländer, die in Anhang II der o. a. Verordnung aufgeführt sind) ist es grundsätzlich bei einem kurzfristigen Aufenthalt, der an einen Aufenthalt in Deutschland nach nationalem Recht anschließt (z.B. als Student), notwendig, dass erst eine Ausreise aus dem Schengen-Gebiet und eine anschließende Wiedereinreise erfolgt, damit die erforderlichen Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex überprüft werden können.

Eine Ausnahme bildet die Erteilung einer für drei Monate gültigen Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Hintergrund ist, dass man Ausländern den Aufwand einer aus rein formalen Gründen vorzunehmenden Aus- und Wiedereinreise ersparen möchte.

Zur weiteren Erläuterung siehe : [AVwV AufenthG](#), Ziff. 6.1.8.2 und 6.1.8.3

III. Ausnahmen für Positivstaater

1. Anrechnung von Schengen-Voraufenthalten

Erteilung eines Schengenvisums im Anschluss an visumfreien Kurzaufenthalt (oder umgekehrt):

Auch für Positivstaater ist in gewissen Konstellationen (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen Dauer) die Erteilung eines Schengen-Visums vorgesehen. Vorangegangene Aufenthalte als visumfreier Drittausländer sind hierbei zu berücksichtigen. Wenn durch vorangegangene anrechenbare visumfreie Kurzaufenthalte die Erteilung eines C-Visums für einen Aufenthalt beispielsweise als Saisonarbeitnehmer nicht mehr für die beantragte Geltungsdauer möglich ist, wäre die Erteilung eines räumlich beschränkten Visums gem. Art. 25 Abs. 1 b) Visakodex zu prüfen. Umgekehrt wäre im Anschluss an einen 90-tägigen Aufenthalt mit einem C-Visum im selben 180-Tage-Zeitraum keine Einreise als visumfreier Drittausländer möglich, jedenfalls nicht für 90 Tage am Stück. Wenn im Einzelfall doch innerhalb des betreffenden Zeitraums eine erneute Einreise für einen Kurzaufenthalt erfolgen soll, wäre ebenfalls die Erteilung eines räumlich beschränkten Visums zu prüfen.

2. Bedeutung des § 16 AufenthV

Soweit die in [Anlage A zur AufenthV](#) aufgeführten, vor dem 01.09.1993 abgeschlossenen Sichtvermerksabkommen mit Drittstaaten Befreiungen von der Aufenthaltstitelpflicht auch bei Überschreitung der zeitlichen Grenze eines Kurzaufenthalts vorsehen, sind diese Befreiungen zu beachten (§ 16 AufenthV i.V.m. Anl. A und AVwV AufenthG, Ziff. 4.1.3).

Dies bedeutet in der Praxis, dass diese Abkommen – bei entsprechender Formulierung – einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten in Deutschland ermöglichen, ohne dass Voraufenthaltszeiten in anderen Schengen-Staaten angerechnet werden (vgl. u.a. Hailbronner, Kommentar zum AufenthG, Stand Nov. 2009, Rn. 28 zu § 4).

IV. Ausnahmen (alte Regelungen zur Berechnung)

Die alte Berechnungssystematik „*drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vom Zeitpunkt der ersten Einreise*“ gilt weiterhin für die Staatsangehörigen von Brasilien, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, St. Kitts und Nevis, Mauritius und den Seychellen! Mit diesen Staaten hat die Europäische Union Visumbefreiungsabkommen abgeschlossen. Hier findet aufgrund deren Wortlauts die alte Berechnungsmethode weiterhin Anwendung.

V. **Der Aufenthaltsrechner der Bundespolizei**

Der neue Aufenthaltsrechner der Bundespolizei sowie das dazugehörige Benutzerhandbuch mit vielen wichtigen Informationen zur richtigen Verwendung des Rechners sind im [Intranet](#) verfügbar.

VI. **Nützliche Links / Weiterführende Informationen**

[Leitfaden zum Ausländerrecht und Präsentation zum einfacheren Verständnis von 1-Ak](#)

[Aufenthaltsrechner der EU](#)

Berichtspflicht an Ermittlungsbehörden bei Verlust, Diebstahl, Annullierung, Fälschung sowie sonstigem Missbrauch von Visumetiketten, Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten

1. Blanko-Dokumente

Einzelfallbezogene Meldungen deutscher Auslandsvertretungen betreffend

- Verlust
- Diebstahl
- Annullierung
- Fälschung
- sonstigen Missbrauchsverdacht

in Bezug auf deutsche oder ausländische **nicht-personalisierte (=blanko)** Visumetiketten, Aufenthaltstitel und Reisedokumente werden vom BKA in die Sachfahndung eingestellt und ggf. dort hausintern zu weiteren Ermittlungen bzw. statistischen Auswertungen herangezogen.

Soweit die für eine Identifizierung erforderlichen Angaben vollständig vorliegen (insbesondere Bezeichnung der Dokumentenart, Seriennummer, ggf. Personendaten zu Nutzern oder Überlassern bzw. bei Weiterleitung von Mitteilungen ausländischer Behörden die Angabe der Informationsquelle), wird um entsprechenden Bericht **per Mail** an BKA (E-Mail: [REDACTED]), cc an das Bundespolizeipräsidium Potsdam (E-Mail: [REDACTED]) und AA (Ref. 508), gebeten.

2. Personalisierte Dokumente

Einzelfallbezogene Meldungen deutscher Auslandsvertretungen betreffend

- Verlust
- Diebstahl
- Annullierung
- Fälschung
- sonstigen Missbrauchsverdacht

in Bezug auf deutsche oder ausländische **personalisierte** Visumetiketten, Aufenthaltstitel und Reisedokumente werden von der Bundespolizei ggf. zum Anlass für eine Ausschreibung zur Kontrolle/ Zurückweisung im INPOL, im Geschützten Grenzfehndungsbestand (GGFB) oder zur Einreiseverweigerung im SIS herangezogen.

Daneben sollen sie für Ausschreibungen des BKA in der INPOL-Sachfehndung verwendet werden, um auch bei Überprüfungen im Inland die Einleitung von Maßnahmen durch die zuständigen Landespolizei- bzw. Ausländerbehörden zu ermöglichen.

Soweit die für eine Identifizierung erforderlichen Angaben vollständig vorliegen (insbesondere Datum/Ort der Ausstellung, ausstellende Behörde, Gültigkeitsdaten, vollständige Personalien, Bezeichnung der Dokumentenart, Seriennummer, ggf. Personendaten zu Nutzern oder Überlassern sowie bei Weiterleitung von Mitteilungen ausländischer Behörden die Angabe der Informationsquelle), wird um entsprechenden Bericht per Mail an BKA (E-Mail: [REDACTED]), cc an das

Bundespolizeipräsidium Potsdam (E-Mail: [REDACTED]) und AA (Ref. 508), gebeten.

3. Unterrichtung weiterer innerdeutscher Behörden

Die Vertretungen werden gebeten, Einzelfälle, die die Fälschung bzw. Annullierung von Visa betreffen und die hinsichtlich der Art und des Umfangs des beteiligten Personenkreises oder der Anzahl der betroffenen Vordrucke herausragende Bedeutung haben, künftig per Mailbericht an AA, Ref. 508, BKA (E-Mail: [REDACTED]) Bundespolizeipräsidium Potsdam (E-Mail: [REDACTED]) und zusätzlich auch an BMI, Referat B 3 (E-Mail: [REDACTED]) und Referat M 13 (E-Mail: [REDACTED]) zu melden.

Weiterhin sollte bei eindeutig einem oder mehreren Bundesländern zuzuordnendem Inlandsbezug (z.B. wenn der Vertretung aufgrund einer vorhandenen Sachfahndungsauskunft bereits die ausschreibende Dienststelle der Landespolizei bekannt ist oder sofern Einlader/Verpflichtungsschuldner bekannt sind) zusätzlich unmittelbar auch das zuständige Landesinnenministerium (ggf. mit der Bitte um Weiterleitung an die namentlich bekannte Ausländerbehörde oder Dienststelle der Landespolizei) beteiligt werden. In diesen Fällen sollte die Mitteilung in einem Schreiben erfolgen, d.h. es sollte ein Schreiben an die Länderdienststelle(n), unter nachrichtlicher Beteiligung des BKA, verfasst werden, um doppelte Bearbeitung zu vermeiden.

4. Unterrichtung von Behörden des Gastlandes

Sofern die aktuelle Situation im Gastland unter Rechtsstaatlichkeitsaspekten dem nicht generell entgegensteht, werden die Vertretungen gebeten, auch den vor Ort zuständigen Ausstellungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden aus Präventionsgründen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Angaben zu Personen zu übermitteln, die ge- oder verälschte Visumetiketten, Aufenthaltstitel oder Reisedokumente in Missbrauchsabsicht verwendet haben.

5. Interne Berichtspflicht

Die vorgenannten Ausführungen (Ziffern 1 bis 4) betreffen die Unterrichtung außenstehender (Ermittlungs-)Behörden. Für den Fall, dass nicht-personalisierte deutsche Visumetiketten und Reisedokumente auf dem Weg zwischen AA/Bundesdruckerei und der Auslandsvertretung bzw. innerhalb der Auslandsvertretung abhandeln kommen, wird auf den Beitrag „Visumetiketten/ Reiseausweise für Ausländer/ Blattvisa/ Verpflichtungserklärungsvordrucke - Bestellung/ Versand/ Aufbewahrung/ Verwaltung“ und die dort beschriebene zusätzliche interne Berichtspflicht verwiesen.

6. Technische Umsetzung in RK-Visa

RK-Visa verfügt über eine Etikettenverwaltung. Ein mit RK-Visa ausgestelltes Visum muss daher auch elektronisch ungültig gemacht werden, damit die Annullierung des Schengenvisums auch in der Etikettenverwaltung nachvollzogen werden kann.

Annullierungen werden elektronisch dem BVA übermittelt, welches seinerseits die Grenzbehörden hiervon unterrichtet. Da in RK-Visa jedoch derzeit noch keine Gründe für die Annullierung übermittelt werden können, bleiben die Unterrichtungspflichten zunächst unberührt.

Um eine missbräuchliche Einreise in das Bundesgebiet nach Möglichkeit noch verhindern zu können, ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass das Auswärtige Amt und die genannten Behörden schnellstmöglich unterrichtet werden.

Bevollmächtigte und Beistände im Visumverfahren

Quellen:

§ 14 VwVfG Bund (analog)

Einführung

Antragsteller im Visumverfahren haben wie jeder Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens grundsätzlich das Recht, sich zur Wahrung ihrer Rechte durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Als Bevollmächtigte kommen in der Regel Rechtsanwälte und Privatpersonen (z.B. Familienangehörige des Antragstellers) in Betracht.

Vom Bevollmächtigten ist der Beistand zu unterscheiden (s. hierzu unten Ziffer 5).

Die in **§ 14 des Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG)** zu Bevollmächtigten und Beiständen enthaltenen Regelungen sind für die Tätigkeit der Auslandsvertretungen als allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrens i.V.m. mit dem Recht des Antragstellers auf **rechtliches Gehör** sinngemäß anzuwenden.

Berührt das Visumverfahren als Verwaltungsverfahren beim Familiennachzug auch grundrechtlich geschützte Rechtspositionen nach Art. 6 GG, so kommt der Wahrung der Verfahrensrechte des Antragstellers auch in der Form der Bestellung und Hinzuziehung eines Bevollmächtigten besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für solche Verfahrensteile, welche die behördliche Entscheidung der Visastelle unmittelbar vorbereiten, d.h. die Antragstellung selbst sowie allgemein die persönliche Vorsprache zur Erörterung der Nachzugsvoraussetzungen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Hinzuziehung eines (lokalen) Bevollmächtigten oder eines Beistands aufgrund fehlender Vorbildung oder sprachlicher Verständnisschwierigkeiten des Antragstellers in Einzelfällen die sachgerechte Durchführung des Visumverfahrens erst ermöglichen oder erleichtern kann, beispielsweise für den Antragsteller erst die Möglichkeit eröffnet wird, seiner besonderen Mitwirkungs- und Darlegungspflicht im Visumverfahren (vgl. § 82 AufenthG) zur Wahrung seiner Rechte nachzukommen.

Beteiligung von Bevollmächtigten und Beiständen im Visumverfahren

1. Damit Bevollmächtigte im Visumverfahren mit Wirkung für den Antragsteller handeln können, insbesondere beim Einlegen eines Rechtsbehelfs, oder als Empfänger

behördlicher Mitteilungen in Frage kommen, ist es regelmäßig erforderlich, dass sie ihre **Bevollmächtigung mit ausdrücklicher und umfassender Bezugnahme auf das Visumverfahren nachweisen**.

Die Bevollmächtigung kann in folgender Form vorgelegt werden:

- unterschriebenes Schreiben, per Post oder Fax
- unterschriebenes und eingescanntes Dokument als Anlage zu einer E-Mail

In Zweifelsfällen kann bei Übersendungen per E-Mail das Schreiben mit Original-Unterschrift nachgefordert werden.

Grundsätzlich gilt, dass ein Vertreter bis zur Aufforderung durch die Behörde zur Vorlage einer Vollmacht als bevollmächtigt zu behandeln ist. Die Visastelle kann daher zunächst auf deren gesonderten Nachweis verzichten und den Antragsteller zur Nachreichung auffordern. Eine Auskunftserteilung an die bevollmächtigte Person ist daher bereits möglich, wenn die förmliche Mitteilung über die Bevollmächtigung noch nicht vorliegt

Bei anwaltlichen Vollmachten ist Folgendes zu beachten:

Eine anwaltliche Remonstration muss auch bearbeitet werden, sofern die Vollmacht nicht vorliegt, sondern anwaltlich versichert wurde. In Deutschland ansässige Rechtsanwälte können eine Remonstration auch fristwährend formlos per E-Mail einlegen, wenn sie ihre ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichern und sich aus der E-Mail-Adresse zweifelsfrei ergibt, dass die E-Mail von ihnen stammt. Die Auslandsvertretung kann vom Rechtsanwalt jederzeit verlangen, eine schriftliche Vollmacht in der oben genannten Form nachzureichen.

In RK-Visa ist der Bevollmächtigte auf Reiter 6 (Sonstiges) zu erfassen.

Stellt der Bevollmächtigte einen Antrag (hierfür genügt es, in einer für die Behörde erkennbaren Weise den Willen zum Ausdruck zu bringen, die Bescheidung eines bestimmten Begehrens zu erstreben) bereits vor der persönlichen Vorsprache des Antragstellers, so ist durch eine entsprechende Erfassung in RK-Visa sicherzustellen, dass spätere Verfahrenshandlungen des Antragstellers dem Antrag zugeordnet werden können und die bestehende Vertretungsmacht aus dem Vorgang ersichtlich ist. Dazu sollte in RK-Visa ein Vorgang mit den Angaben zum Antragsteller (Familiename, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht) sowie ggf. weiteren erläuternden Informationen angelegt werden; auf diese Weise kann der ursprünglich angelegte Vorgang bei der späteren Vorsprache über „frühere Anträge“ zugeordnet werden.

2. Gemäß § 14 Abs. 3 VwVfG analog ist der für das Visumverfahren bestellte Bevollmächtigte der **primäre Ansprechpartner der Behörde**. Wendet diese sich ausnahmsweise nur an den Beteiligten bzw. Antragsteller, so ist der Bevollmächtigte hierüber zu unterrichten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Antragsteller selbst ohne Beteiligung seines Bevollmächtigten Handlungen im Visumverfahren vornimmt. Ablehnungsbescheide sind jedoch stets dem bestellten Bevollmächtigten bekanntzugeben. Dies gilt auch dann, wenn es der Auslandsvertretung praktikabler erscheint, den Bescheid dem Antragsteller direkt bekanntzugeben oder von ihm abholen zu lassen.

3. Begehrt der Bevollmächtigte im Visumverfahren Akteneinsicht, ist gem. Visumhandbuchbeitrag „Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren“ vorzugehen.

4. Der **persönlichen Vorsprache und der eingehenderen Befragung des Visumantragstellers** kann für die Entscheidung zentrale Bedeutung zukommen. Wird eine Begleitung durch einen Bevollmächtigten (in der Regel der Rechtsanwalt) gewünscht, ist daher auch ihm der Zugang zur Visastelle und die unmittelbare Anwesenheit bei der Vorsprache bzw. Befragung zu gewähren.

Bei Befragungen aufgrund des Verdachts einer **Scheinehe** ist der Bevollmächtigte jedoch ggf. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die vorgelegten Fragen nur aus höchstpersönlicher Kenntnis und daher nur durch den Antragsteller selbst zu beantworten sind. Grundsätzlich zulässig sind Interventionen des Bevollmächtigten bei der Befragung des Antragstellers, wenn Zweifel an der Zulässigkeit bestimmter Fragen bzw. an ihrer Relevanz für die Visumentscheidung geltend gemacht werden. Versucht der Bevollmächtigte jedoch, durch inhaltliche Korrekturen auf die Beantwortung durch den Antragsteller Einfluss zu nehmen oder an dessen Stelle selbst zu antworten, ist dies bei der Würdigung der Glaubhaftigkeit bzw. Glaubwürdigkeit zu berücksichtigen. Ggf. sollte daher nachgefragt werden, warum die Beantwortung (ganz oder teilweise) nicht durch den Antragsteller selbst erfolgte.

Verstößt der Bevollmächtigte gegen die vorgenannten Grundsätze und wird dadurch eine höchstpersönliche Beantwortung durch den Antragsteller selbst unmöglich gemacht, so sollte er – in der Niederschrift festzuhalten – gebeten werden, dies zu unterlassen. Sollte dies nicht befolgt werden, ist bei der Niederschrift der Anhörung genau zu dokumentieren, welche Fragen der Antragsteller selbst beantwortet und bei welchen Antworten der Bevollmächtigte inhaltlich korrigierend eingegriffen hat. Der Visaentscheider ist, wie sonst auch, dazu aufgerufen, sich anhand des Gesamtergebnisses der persönlichen Vorsprache ein eigenes Urteil in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Antragsangaben zu bilden.

Keinesfalls darf eine gemäß Ziff. 4 berechnete Teilnahme eines Bevollmächtigten an der Antragstellung oder Befragung zu Lasten des Antragstellers bzw. der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens gewertet werden.

Allgemeine Verfahrensweisen der Visastelle (Terminvergabesystem, Sicherheitskontrollen etc.) gelten für Antragsteller und ihre Bevollmächtigten in gleicher Weise.

Im Übrigen ist das Vorbringen des Bevollmächtigten für einen Antragsteller im Visumverfahren bei der Visumentscheidung in vollem Umfang zu berücksichtigen und wie Einlassungen des Antragstellers selbst zu bewerten. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass der Antragsteller dem Vorbringen seines Bevollmächtigten ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall sollte sich die Visastelle nach dem Fortbestehen der Bevollmächtigung erkundigen.

5. Anders als der Bevollmächtigte vertritt der **Beistand** den Beteiligten nicht. Sein Tätigwerden ist gem. § 14 Abs. 4 S 1 VwVfG analog auf (mündliche) Verhandlungen und Besprechungen beschränkt zu denen er den Beteiligten begleitet. Ein schriftlicher Nachweis für das Bestehen der Beistandschaft ist grds. nicht erforderlich, denn Antragsteller und Beistand treten gemeinsam auf. Bedient sich ein Antragsteller bei persönlicher Vorsprache eines Beistands (z.B. wegen Gebrechlichkeit, Sprachproblemen etc.), so ist dem Beistand grundsätzlich die unmittelbare Anwesenheit bei der Vorsprache zu gewähren. Das oben zum Bevollmächtigten Gesagte (Ziffer 4) gilt entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht (§ 14 Abs. 4 VwVfG analog).

Biometrie

Quellen:

§§ 49, 82, 89 AufenthG
§ 69 AufenthV
§ 5 PassV i.V.m. §, 60 AufenthV
Anlage 8 PassV
Art. 10, 13 Visakodex
Art. 9 VIS-Verordnung

Inhalt:

1. Allgemeines.....	1
2. Erfassung von Fingerabdrücken.....	1
a. Allgemeines.....	1
b. Nationale Visa (Kategorie D).....	2
c. Schengen-Visa (Kategorien A und C).....	2
d. Feststellung und Sicherung der Identität im Einzelfall.....	3
e. Ausnahmen von der Erfassung der Fingerabdrücke.....	3
f. VIP-Abnahme des Fingerabdrucks.....	5
g. Qualitätsanforderungen / Fehlervermeidung.....	5
3. Anforderungen an Lichtbilder im Visumverfahren sowie für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer.....	6

1. Allgemeines

In Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung stellen die deutschen Auslandsvertretungen Visumetiketten mit integriertem Lichtbild aus. Das eingescannte Foto wird an das Bundesverwaltungsamt (BVA) übermittelt und kann zum Zwecke der Verifikation bei Einreise nach Deutschland durch die Bundespolizei abgerufen werden. Darüber hinaus werden die von der Auslandsvertretung übermittelten Fotos genutzt, um in Zweifelsfällen bei der AZR-/SIS-Abfrage die Identität eines Antragstellers verifizieren zu können.

2. Erfassung von Fingerabdrücken

a. Allgemeines

Die Erfassung von Fingerabdrücken hat im Visumverfahren an Bedeutung gewonnen. Die bei Antragstellung erfassten Fingerabdrücke werden – je nach Visumkategorie – in zentralen Systemen gespeichert und können später zur Identifizierung des Antragstellers dienen.

Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass der Erfassung von Fingerabdrücken eine ausführliche Identitätsprüfung voraus geht und durch geeignete Kontrollmaßnahmen

verhindert wird, dass es zu Betrugsversuchen (z.B. durch den Einsatz von Fingerkuppenattrappen) kommt.

b. Nationale Visa (Kategorie D)

Gemäß § 49 Abs. 5 Nr. 5 AufenthG ist die Möglichkeit identitätssichernder Maßnahmen von Visumantragstellern bei Anträgen auf nationale Visa vorgesehen. Identitätssichernde Maßnahmen im Visumverfahren sind h

ierbei die Aufnahme von Lichtbildern sowie das Abnehmen von Fingerabdrücken (§ 49 Abs. 6a AufenthG). Die Fingerabdrücke werden an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt, dort geprüft und für die Dauer von zehn Jahren gespeichert (§ 89 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG).

Grundsätzlich werden bei jedem Antrag auf ein Visum der Kategorie D Fingerabdrücke erfasst. Ausgenommen davon sind lediglich Kinder unter zwölf Jahren, wobei Zweifel am Alter zu Lasten des Antragstellers gehen (§ 49 Abs. 6 AufenthG). Von Personen, die nicht unter die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes fallen (Diplomaten zur Akkreditierung bei diplomatischen Vertretungen in Deutschland einschließlich der sie begleitenden Familienmitglieder und ihres dienstlichen Hauspersonals, sowie Diplomaten zur Akkreditierung bei konsularischen Vertretungen in Deutschland) werden mangels entsprechender Rechtsgrundlage keine Fingerabdrücke erfasst.

In RK-Visa werden bei allen Anträgen auf Erteilung eines Visums der Kategorie D Fingerabdrücke erfasst und zur Prüfung an das BKA übermittelt. Das BKA meldet i.d.R. innerhalb einer Stunde an das BVA zurück, ob es einen Treffer im dortigen Bestand gegeben hat. Das BVA unterrichtet die ggf. zu beteiligende Ausländerbehörde über das Ergebnis seiner Prüfung, die Auslandsvertretung erhält das Ergebnis dann zusammen mit der abschließenden Stellungnahme der beteiligten Behörden.

Nähere Erläuterungen zu den Rückmeldungen des BKA sind in den Anlagen zum VHB-Beitrag „Rückmeldungen im Visumverfahren“ zu finden.

c. Schengen-Visa (Kategorien A und C)

Rechtsgrundlage für die Erfassung von Fingerabdrücken bei Visa der Kategorien A und C ist der Visakodex, welcher bei Beantragung von Schengen-Visa die Abgabe von Fingerabdrücken vorschreibt. Ausnahmen von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken sind in Art. 13 Abs. 7 Visakodex abschließend geregelt.

Diese Regelung gilt im Übrigen auch für visumpflichtige freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, da der Visakodex nicht im Widerspruch zum Freizügigkeitsrecht steht, wo dazu nichts Gegenteiliges oder Spezielleres geregelt ist.

Die biometrischen Daten werden bei Antragstellung in der Auslandsvertretung abgenommen und dann für die Dauer von 59 Monaten im zentralen VIS gespeichert. Wird im Laufe dieser 59 Monate erneut ein Schengen-Visum bei einer irgendeiner Vertretung eines Schengenstaates beantragt, muss der Antragsteller dann nicht mehr persönlich vorsprechen. Vielmehr können und sollen seine persönlichen Daten seinem Vorgang und seinen Fingerabdrücken im VIS zugeordnet (kopiert) werden.

Macht ein Antragsteller glaubhaft, dass seine Fingerabdrücke aufgrund eines vorhergehenden Antrages auf ein Schengen-Visum innerhalb der letzten 59 Monate bereits im VIS gespeichert sind, so ist in RK-Visa die Funktion „Fingerabdrücke kopieren“ zu aktivieren. Durch diese Funktion werden die bereits im VIS zum Antragsteller gespeicherten Fingerabdrücke in den aktuellen Antrag kopiert. Dabei ist es unerheblich, ob die Fingerabdrücke bei einer deutschen Auslandsvertretung oder bei der eines Schengen-Partners erfasst wurden. Für vergangene Anträge auf ein nationales Visum gespeicherte Fingerabdrücke können nicht für einen Schengen-Visumantrag kopiert werden.

Bei der Einreise in den Schengenraum erfolgt über die Einreisebehörden eine Kontrolle der Daten im VIS und ein Abgleich mit den im VIS hinterlegten Fingerabdrücken.

Sofern im VIS keine Fingerabdrücke zum Antragsteller vorliegen, die kopiert werden könnten, erhält die Vertretung hierüber eine Rückmeldung. In diesen Fällen ist der Antragsteller zur Abnahme der Fingerabdrücke einzubestellen. Ebenso ist eine Einbestellung des Antragstellers bei begründeten Zweifeln an der Identität möglich (Art. 13 Abs. 3 Satz 2 Visakodex).

Nähere Erläuterungen zu den Rückmeldungen aus dem VIS und zum weiteren Vorgehen sind in den Anlagen zum VHB-Beitrag „Rückmeldungen im Visumverfahren“ zu finden.

d. Feststellung und Sicherung der Identität im Einzelfall

Die Auslandsvertretungen werden in Einzelfällen von Ausländerbehörden gebeten, identitätssichernde Maßnahmen wie z.B. die Abnahme von Fingerabdrücken durchzuführen, weil Zweifel an der Identität von Antragstellern bestehen. Es wird gebeten, diesen Bitten der Ausländerbehörden nachzukommen, auch wenn die Durchführung identitätssichernder Maßnahmen mit einem erhöhten Aufwand für die Auslandsvertretungen verbunden ist.

Die Erfassung der Fingerabdrücke im Einzelfall erfolgt wie bisher auf den Fingerabdruckblättern.

Es ist sicherzustellen, dass die notwendige Ausstattung für die Abnahme von Fingerabdrücken (Fingerabdruckblätter und spezielle Farbfolien) in der vor Ort für notwendig erachteten Anzahl in der Auslandsvertretung vorhanden ist. Der Vordruck für das Fingerabdruckblatt steht in der Materialsammlung zum Visumhandbuch („Regelungen/Materialsammlung/Formulare“) zur Verfügung.

Die Fingerabdruckfolien sind als Teil des amtsspezifischen Büromaterials bei Referat 112 erhältlich. Bitte Mailbedarfsanforderung an 112-R2 (s. Anlage 2 zu RES 21-15).

Nach der Abnahme können die Fingerabdruckblätter im Interesse einer zügigen Bearbeitung direkt an das BKA Wiesbaden, Referat ZD 24, über den Postaustausch versandt werden.

e. Ausnahmen von der Erfassung der Fingerabdrücke

Bei Schengen-Visa (Kat A und C): die Ausnahmetatbestände sind in Art 13. Abs. 7 VK abschließend aufgeführt:

- Kinder unter 12 Jahren
- Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist. Die physische Unmöglichkeit setzt besondere Gründe voraus, die die persönliche Vorsprache und die Abgabe der Fingerabdrücke tatsächlich unmöglich machen, und die mittels eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden müssen. Ist die Abnahme von weniger als zehn Fingerabdrücken möglich, so sind die maximal möglichen Fingerabdrücke zu erfassen. Antragsteller, denen weniger als zehn oder gar keine Fingerabdrücke abgenommen werden konnten, weil dies zu dem betreffenden Zeitpunkt aus physischen Gründen nicht möglich war, gelten bei der nächsten Antragstellung als erstmalige Antragsteller, denen alle Fingerabdrücke abgenommen werden müssen, sofern möglich. (siehe auch II. 5.3. VK-Handbuch)
Sofern eine schwere Erkrankung vorliegt und ein medizinischer Transport erforderlich ist, kann ggf. auch eine Unmöglichkeit der Abgabe von Fingerabdrücken vorliegen.
- Staats- und Regierungschefs und Mitglieder der nationalen Regierung und die Mitglieder ihrer offiziellen Delegationen, wenn sie auf Einladung der Regierung eines Mitgliedsstaats oder einer internationalen Organisation zu einem offiziellen Anlass dorthin reisen
- Monarchen und hochrangige Mitglieder der königlichen Familie, wenn sie auf Einladung der Regierung eines Mitgliedsstaats oder einer internationalen Organisation zu einem offiziellen Anlass dorthin reisen

Der Begriff „Mitglieder der nationalen Regierung“ umfasst Minister und Regierungsmitglieder mit Ministerrang.

Andere Sprachfassungen von Art. 13 Abs. 7 lit. c) VK lassen eine Interpretation zu, nach der eine Ausnahme von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken für Staats- und Regierungschefs und Mitglieder nationaler Regierungen sowie ihre mitreisenden Ehepartner auch dann möglich ist, wenn die Reise ohne Einladung der Regierung eines Mitgliedstaats zu einem offiziellen Anlass erfolgt. Die vom EuGH in ständiger Rechtsprechung anerkannte Interpretation einer Sprachfassung im Lichte der übrigen Sprachfassungen lässt zu, auch bei Anwendung der deutschen Sprachfassung, diese, vom Wortlaut abweichende Auslegung anzuwenden, sodass bei dieser Personengruppe generell auf die Abgabe von Fingerabdrücken verzichtet werden kann. Die diese Personen begleitenden Mitglieder offizieller Delegationen sind hingegen nur dann von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit, wenn die Reise auf Einladung von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass erfolgt. Gleiches gilt bei Reisen von Monarchen und anderen hochrangigen Mitgliedern einer königlichen Familie.

In der lokalen Schengen-Zusammenarbeit sollte auf eine einheitliche Handhabung der Ausnahmegründe hingewirkt werden. Sofern aus Sicht der Auslandsvertretung zwingende Gründe vorliegen, im Einzelfall von der gesetzlich erforderlichen Erfassung von Fingerabdrücken abzusehen (persönliche Vorsprache nicht möglich oder nicht zumutbar), so ist zwingend die Zustimmung von Ref. 508-10 einzuholen und zu den Akten zu nehmen.

Bei D-Visaanträgen sollen gemäß § 49 Abs. 5 Nr. 5 und Abs. 6a AufenthG Fingerabdrücke abgenommen werden. Das Kopieren von im Rahmen eines Schengen-Visumantrags abgenommenen Fingerabdrücken in den Antrag für ein nationales Visum ist nicht möglich.

Von der Abnahme der Fingerabdrücke wird abgesehen bei

- Ausländern unter zwölf Jahren und
- sonstigen Antragstellern, soweit die Abnahme der Fingerabdrücke physisch unmöglich ist; falls sich die physische Unmöglichkeit nur auf die Abnahme einzelner Fingerabdrücke bezieht, werden die anderen Fingerabdrücke erhoben.

Sämtliche gesetzliche Ausnahmegründe sind kategorieabhängig in RK-Visa voreingestellt und durch einen Nutzer mit Entscheider-Rechten auswählbar.

Sofern aus Sicht der Auslandsvertretung zwingende Gründe vorliegen, im Einzelfall von der erforderlichen Erfassung von Fingerabdrücken abzusehen (persönliche Vorsprache nicht möglich oder nicht zumutbar), so ist zwingend die Zustimmung von Ref. 508-05 einzuholen und zu den Akten zu nehmen.

f. VIP-Abnahme des Fingerabdrucks

Zur Pflege wichtiger Kontakte, bei denen kein Ausnahmetatbestand von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken vorliegt, kann es sich anbieten, Fingerabdrücke im Büro des Botschafters oder eines anderen Entsandten an der Botschaft, der den Kontakt führt, abzunehmen. Technische Voraussetzung ist das Standardgerät zur Abnahme von Fingerabdrücken, das auch an normale PCs außerhalb der Visastalle angeschlossen werden kann. Zusätzlich muss eine Software installiert werden („Software installieren“ auf dem Desktop, anschließend Softwarepaket „RK-Biometrie“ auswählen und der Anleitung folgen). Eine sachgerechte Bedienung der Geräte sollte sichergestellt werden, da anderenfalls eine erneute Abnahme nötig wird.

g. Qualitätsanforderungen / Fehlervermeidung

Im Rahmen der Abnahme findet bereits durch die Software eine Qualitätskontrolle statt. Während der Erfassung werden von jedem Finger drei Aufnahmen gemacht. Am Ende des Erfassungsprozesses wird der jeweils beste Abdruck für die weitere Bearbeitung übernommen.

Neben der regelmäßigen fachgerechten Reinigung des Fingerabdruckscanners ist es wichtig, dass die Abnahme der Fingerabdrücke am Schalter bzw. beim eDL aufmerksam begleitet wird und der Antragsteller präzise Anweisungen erhält, z.B. dazu, in welcher Abfolge die Hände aufgelegt werden müssen. Im sogenannten Livebild kann die Erfassung durch den Bearbeiter verfolgt werden. Unmittelbar am Ende der Erfassung werden die Fingerabdrücke angezeigt, die abgespeichert werden sollen. Sind in dieser Übersicht bereits Fehler erkennbar, ist die Erfassung zu wiederholen. Eine Übersicht zu erkennbaren Fehlern und für eine optimale Aufnahme ist als Anlage zu diesem Beitrag abrufbar.

Ein Schulungsvideo zur korrekten Abnahme von Fingerabdrücken kann bei Referat 508 bestellt werden.

3. Anforderungen an Lichtbilder im Visumverfahren sowie für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer

Das Lichtbild des Antragstellers muss eine einwandfreie Feststellung der Personengleichheit mit dem Inhaber des Ausweisdokumentes zulassen.

Seit dem 01.11.2005 gelten für im Visumverfahren vorzulegende Lichtbilder folgende Anforderungen (§ 5 Passverordnung i.V.m. §60 AufenthV, siehe Materialsammlung):

- a) es ist ein **aktuelles** Lichtbild vorzulegen,
- b) das Lichtbild ist in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter vorzulegen,
- c) das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen zeigen.

Die Auslandsvertretung kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung – insbesondere aus religiösen Gründen – sowie vom Gebot der fehlenden Augenbedeckung aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es Augenerkrankungen gibt, die einen ständigen Schutz des Auges vor Lichteinfall erfordern.

- d) Im Übrigen muss das Lichtbild der Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes entsprechen (Anlage 8 geht weitergehend auf Schärfe und Kontrast, Ausleuchtung, Hintergrund der Lichtbilder, etc. ein).

Zur Überprüfung, ob eingereichte Lichtbilder den o.g. Anforderungen entsprechen, können die im Passbereich zur Verfügung stehenden Fotomustertafeln und Passbildschablonen genutzt werden. Beide Hilfsmittel sind als Anlagen zur Dienstanweisung Pass im RK-Kompendium abrufbar und können zudem von der Website des BMI unter [Foto-Mustertafel](#) und [Passbild-Schablone Erwachsene](#) sowie [Passbild-Schablone Kinder](#) heruntergeladen werden.

Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass das Bild nicht manipuliert, retuschiert oder in sonstiger Weise verändert oder (digital) nachbearbeitet wurde.

Blaue Karte EU

Quellen:

§§ 4 Abs. 1 Nr. 2a, 19a, 18 Abs. 5 AufenthG

§ 31 Abs. 1 Nr. 2 c) AufenthV

§ 2 BeschV

Richtlinie 2009/50/EG (Hochqualifizierten-Richtlinie)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
II. Voraussetzungen für die Erteilung	2
1. Qualifikation der Antragsteller	3
a) Prüfung „Vergleichbarkeit des Abschlusses“ (ANABIN).....	3
b) Höhe des Gehalts.....	3
c) 2.1.3. Art der Beschäftigung	3
III. Zustimmungserfordernisse	4
1. Zustimmung der Ausländerbehörde.....	4
2. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit	4
IV. Sonstiges	5
1. Statistische Erfassung	5
2. Befristungen / Perspektiven.....	5
3. Alternativen zur Qualifikation über den Hochschulabschluss	5
4. Andere Zulassungstatbestände für akademische Fachkräfte.....	6
5. Familiennachzug.....	7
6. Mobilität / Erlöschen	7
V. Weitere Informationen.....	7

Kurzgefasst:

- **Hochschulabschluss** (siehe Ziff. 2.1.1)
- **Mindestgehaltsgrenzen 53.600 / 41.808 Euro** (siehe Ziff. 2.1.3)
- **Arbeitsvertrag / konkretes Arbeitsplatzangebot für eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung** (siehe Ziff. 2)
- **Zustimmung Ausländerbehörde bei Voraufenthalt** (siehe Ziff. 3.1)
- **Zustimmung Bundesagentur für Arbeit, sofern nicht befreit** (siehe Ziff. 3.2)

I. Allgemeines

Die „Blaue Karte EU“ wurde in Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG (Hochqualifizierten-Richtlinie) entwickelt, die darauf abzielt, einen gemeinsamen Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte auf EU-Ebene einzuführen, diesen attraktiv auszugestalten und so die **Migration von Hochqualifizierten zu erleichtern und zu fördern**. Mit der „Blauen Karte EU“ wurde ein neuer **Aufenthaltstitel** für Ausländer **mit akademischem Qualifikationsniveau** und einem bestimmten **Mindestgehalt** in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen.

Die **Blaue Karte EU** wird **ausschließlich im Inland** durch die zuständige Ausländerbehörde erteilt. Durch die **Visastellen** wird bei Bedarf das für die Einreise erforderliche Visum zum Zweck eines Aufenthaltes gem. § 19a AufenthG als **nationales D-Visum** erteilt (gemäß Runderlass vom 27. Dezember 2016 (RE) ist bis auf weiteres festgelegt, Visa an Erwerbstätige sowie deren Familienangehörige grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von sechs anstatt drei Monaten auszustellen).

II. Voraussetzungen für die Erteilung

§ 19a AufenthG ist als **Anspruchsnorm** ausgestaltet. Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines nationalen Visums (siehe dazu VHB-Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa*“) sind folgende **Tatbestandsvoraussetzungen** zu erfüllen:

- Qualifikation der Antragsteller (§ 19a Abs. 1 Nr. 1),
- Höhe des Gehalts (§ 19a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) bzw. Abs. 2 BeschV),
- eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung (§ 19a Abs.1),
- Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot (§ 18 Abs. 5 AufenthG),
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung, sofern erforderlich (§ 19a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 2 BeschV).

1. Qualifikation der Antragsteller

a) Prüfung „Vergleichbarkeit des Abschlusses“ (ANABIN)

Der Antragsteller muss einen **deutschen** oder einen **anerkannten ausländischen** oder einen einem **deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss** besitzen.

Die Prüfung des vorgelegten Hochschulabschlusses erfolgt **ausschließlich** durch die Visastelle über die Datenbank [ANABIN](#), das Informationsportal der Kultusministerkonferenz zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Soll die Beschäftigung in einem **reglementierten** Beruf aufgenommen werden, ist zwingend die **förmliche Anerkennung** des ausländischen Abschlusses erforderlich. Antragsteller sind auf das Verfahren zur Erlangung der Berufszulassung hinzuweisen. Ein Abgleich mit der Datenbank ANABIN ist in diesen Fällen **nicht** ausreichend, siehe VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“.

Zu Besonderheiten bei Ärzten siehe VHB-Beitrag „*Gesundheitsberufe*“.

b) Höhe des Gehalts

Die **Gehaltsschwellen** orientieren sich an der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. a), Abs. 2 und 4 BeschV) und **ändern sich** deswegen **jedes Jahr**. Das Bundesministerium des Innern gibt die jeweils neue Schwelle zum Jahresende bekannt. Die Bekanntmachung steht in der [Materialsammlung](#) zur Verfügung.

Für das **Jahr 2019** gilt grundsätzlich der Nachweis eines jährlichen Mindestbruttogehalts von **53.600 EUR**.

Ausnahme:

Für die Erteilung einer Blauen Karte EU bzw. des entsprechenden Einreisevisums an **Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure** sowie an **Ärzte und IT-Fachkräfte¹ (sog. Engpassberufe)** reicht ein Gehalt von mindestens **41.808 EUR (2019)** im Jahr (§ 2 Abs. 2 BeschV).

c) 2.1.3. Art der Beschäftigung

¹ Sog. Engpassberufe der Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission v. 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen [Standardklassifikation](#) der Berufe (Abl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31)

Weiter setzt § 19a AufenthG voraus, dass es sich bei der beabsichtigten Beschäftigung um eine der Hochschulausbildung angemessene Beschäftigung handelt.

Als der beruflichen Qualifikation angemessene Beschäftigung sind – unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung – auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (z.B. die Beschäftigung eines Arztes in einem Pharmaunternehmen). Die Anforderungen an die Beschäftigung dürfen nicht so gering sein, dass die beabsichtigte Tätigkeit auch mit einer weniger qualifizierten Ausbildung ausgeübt werden könnte. Zur Beurteilung ist vor allem die Stellenausschreibung maßgeblich, wobei die gestellten Anforderungen einer Plausibilitätskontrolle unterliegen.

Ausschlussstatbestände für die Erteilung einer Blauen Karte EU bzw. eines Visum zum Zweck von § 19a AufenthG regelt § 19a Abs. 5 AufenthG.

Auf Fälle der Entsendung und des Personalaustauschs finden die Regelungen zur Blauen Karte EU daher keine Anwendung. Ein im Ausland ruhend gestellter Arbeitsvertrag steht der Anwendung der Regelungen zur Blauen Karte EU bei Abschluss eines „lokalen“ Arbeitsvertrages in Deutschland allerdings nicht entgegen.

III. Zustimmungserfordernisse

1. Zustimmung der Ausländerbehörde²

Für die Zustimmung der Ausländerbehörde gilt zumeist § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV. Demnach ist eine Zustimmung der Ausländerbehörde grundsätzlich entbehrlich. Erforderlich ist sie hingegen u.a. in den Fällen, in denen der Antragsteller bereits die in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c) genannten **Voraufenthalte** aufweist.

2. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Wird die Mindestgehaltsgrenze von 53.600 EUR (2019) erreicht, ist **keine Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit **erforderlich** (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) BeschV). Dies gilt auch bei Antragstellern mit einem deutschen Hochschulabschluss, die einen Engpassberuf aufnehmen

² Siehe dazu auch VHB-Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für Erteilung nationaler Visa“

und mindestens 41.808 Euro (2019) jährlich erhalten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) i.V.m. Abs. 2 Satz 1 BeschV).

In den Engpassberufen ist die **Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit dann **erforderlich**, wenn der Antragsteller einen ausländischen Hochschulabschluss besitzt. Die Zustimmung wird **ohne Vorrangprüfung** erteilt (§ 2 Abs. 2 BeschV). Von der Bundesagentur für Arbeit ist lediglich zu prüfen, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genauso viel verdienen wie vergleichbare inländische Beschäftigte, mindestens jedoch 41.808 EUR (2019).

Zu den Voraussetzungen und Zustimmungserfordernissen wird auch auf das **Schaubild** zu § 19a AufenthG im **Leitfaden „Ausländerrecht (für Visastellen)“ der Aus- und Fortbildung** hingewiesen.

IV. Sonstiges

1. Befristungen / Perspektiven

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet. Ausnahme: Bei kürzerem als vierjährigem Arbeitsvertrag wird die Erteilung des Aufenthaltstitels auf die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich drei Monate befristet.

Dem Inhaber einer Blaue Karte EU ist eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er seine Beschäftigung als Hochqualifizierter über 33 Monate ausgeübt hat, in diesem Zeitraum die Zahlung von Versicherungspflichtbeiträgen (oder andere Belege für Aufwendungen auf einen Anspruch auf Versicherungsleistungen, die denen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind) nachweisen kann und die übrigen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis allgemein notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Soweit Sprachkenntnisse der Stufe B1 nachgewiesen werden, wird die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten erteilt.

Bei der **Beratung von Fachkräften** sollte die Perspektive einer baldigen Aufenthaltsverfestigung, die § 19a Abs. 6 AufenthG bietet, hervorgehoben werden.

2. Alternativen zur Qualifikation über den Hochschulabschluss

Die Vorschrift des § 19a AufenthG sieht lediglich als **Option** vor, dass die einem Hochschulabschluss vergleichbare Qualifikation in einzelnen Berufen auch durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann, sofern eine entsprechende **Rechtsverordnung** dies bestimmt.

Von der Ermächtigung des § 19a Abs. 1 Nr. 1 lit. b) i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, eine solche Regelung zu erlassen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales **bisher keinen Gebrauch gemacht**. Daher ist bis auf weiteres bei der Tatbestandsvoraussetzung des § 19a Abs. 1 Nr. 1 (Qualifikation) lediglich Buchstabe a (Hochschulabschlüsse) beachtlich.

3. Andere Zulassungstatbestände für akademische Fachkräfte

Sofern die Voraussetzungen der §§ 19 oder 19a AufenthG nicht erfüllt sind, bestehen für akademische Fachkräfte alternativ noch folgende Rechtsgrundlagen / Möglichkeiten für eine Visumerteilung:

- Aufenthaltserlaubnis gemäß § 20 AufenthG (Forschung),
- Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 Abs. 2 und Abs. 4 AufenthG i.V.m. folgenden Vorschriften der BeschV:
 - § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV - Absolventen deutscher Hochschulen; Zustimmung BA nicht erforderlich,
 - § 2 Abs. 3 BeschV - Absolventen ausländischer Hochschulen, Zustimmung BA erforderlich,
 - § 3 BeschV - Führungskräfte, Zustimmung BA nicht erforderlich,
 - § 5 BeschV - Wissenschaft und Forschung, Zustimmung BA nicht erforderlich,
 - § 7 Nr. 1 BeschV - Absolventen deutscher Auslandsschulen, Zustimmung BA nicht erforderlich,
 - § 4 BeschV - Leitende Angestellte und Spezialisten, Zustimmung BA erforderlich, § 10 BeschV - Internationaler Personalaustausch, Zustimmung BA erforderlich,
 - § 10a BeschV – unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (ICT), Zustimmung BA erforderlich.

4. Familiennachzug

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. g) und Satz 3 Nr. 5 AufenthG haben **Ehegatten** von Ausländern, die im Besitz einer Blauen Karte EU sind, einen **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, **ohne** vor der Einreise über deutsche **Sprachkenntnisse** verfügen zu müssen. Des Weiteren erhalten die **Familienangehörigen** sofort einen **uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt** (unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG)).

5. Mobilität / Erlöschen

Für eine **Weiterwanderung** von Drittstaatsangehörigen, die seit mindestens 18 Monaten im Besitz einer **Blauen Karte EU eines anderen EU-Mitgliedstaates** sind, ist eine Antragstellung im Inland möglich. Diese muss innerhalb eines Monats nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgen (§ 39 Satz 1 Nr. 7 AufenthV).

Inhabern einer Blauen Karte EU wird die Möglichkeit eingeräumt, **sich bis zu zwölf aufeinanderfolgende Monate im Ausland aufzuhalten**, **ohne** dass der Aufenthaltstitel erlischt. In diese Regelung sind auch die **Familienangehörigen** einbezogen, § 51 Abs. 10 Satz 1 AufenthG.

V. Weitere Informationen

- Mustermerkblatt zur Blauen Karte EU ([deutsch](#)) / ([englisch](#))
- BAMF Flyer „Blaue Karte EU“ ([deutsch](#)) / ([englisch](#))
- Informationen des BMI zur [Arbeitsmigration](#)
- „[Make it in Germany](#)“ – das Willkommensportal der Fachkräfte-Offensive für internationale Fachkräfte
- [Migration Check](#) der Bundesagentur für Arbeit
- [Hinweise des BMI](#) zu wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung des Hochqualifizierten-Richtlinie (Blaue Karte EU, Arbeitsplatzsuche, Selbstständige, etc.)

Bona-Fide-Antragsteller (Schengen-Visa)

Quellen:

Art. 14 Abs. 6 Visakodex
Art. 6 Schengener Grenzkodex
II. 6.2.3. VK-Handbuch

Bei besonders vertrauenswürdigen Persönlichkeiten liegt eine entgegenkommende Behandlung im Visumverfahren auch in unserem Interesse. Dennoch muss auch für diesen Personenkreis das Vorliegen der Visumerteilungsvoraussetzungen positiv festgestellt werden, insbesondere da jeder Reisende bei Grenzübertritt unabhängig von Erleichterungen im Visumverfahren, sämtliche Einreisevoraussetzungen erfüllen muss (Art. 6 Schengener Grenzkodex).

Diese Feststellung wird jeweils in Bezug auf einen konkreten Visumantrag getroffen.

1. Verfahrenserleichterungen für Bona-Fide Antragsteller

Personen, die als „Bona-Fide“ Antragsteller eingestuft sind, kann die Visum-Beantragung folgendermaßen erleichtert werden.

- Die Auslandsvertretung entscheidet, ob sie im Einzelfall auf die Vorlage einzelner oder sämtlicher Belege
 - zum Nachweis des Reisezwecks,
 - zum Nachweis der Unterkunft,
 - zum Nachweis der Finanzierung von Reise und Aufenthalt und/oder
 - zum Nachweis der Rückkehrbereitschaftverzichtet, gem. Art. 14 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Visakodex.

- Auch wenn dies nicht ausdrücklich beantragt ist, sollte die Auslandsvertretung prüfen, ob ein unechtes Jahres- oder auch Mehrjahresvisa (C1-C5) zur mehrfachen Einreise erteilt werden kann.

Unbeschadet der für Bona-Fide-Antragsteller möglichen Verfahrenserleichterungen muss selbstverständlich ein vollständiger Visumantrag vorliegen. Ein Verzicht auf die Abnahme der Fingerabdrücke oder den Nachweis der Reisekrankenversicherung ist für Bona-Fide-Reisende nicht vorgesehen. (Hier sind die üblichen Ausnahmetatbestände nach Art. 13 Abs. 7 Visakodex oder Art. 15 Abs. 6 Visakodex zu prüfen). **Die Einstufung von Antragstellern als „Bona-Fide“ ist auch kein Ersatz für die Prüfung eines Visumantrags.** Zudem entfällt nicht die Pflicht zur Abfrage des Schengener Informationssystems, des Ausländerzentralregisters oder der Konsultation der zentralen Behörden.

2. Personenkreis

Nur Antragsteller, die aufgrund ihrer der Auslandsvertretung bekannten Persönlichkeit **Gewähr dafür bieten, dass sie hinsichtlich ihrer Rückkehrbereitschaft, der Finanzierung und auch der Legalität des Aufenthaltszwecks keine Risiken darstellen**, mithin die in Art. 6 Schengener Grenzkodex niedergelegten Einreisevoraussetzungen in den Schengen-Raum nach Einschätzung der Auslandsvertretung bei Grenzübertritt **zweifelsfrei** erfüllen werden, sollen als „Bona-Fide“ eingestuft werden.

Über die Einstufung als Bona-Fide-Person im Visumverfahren ist nach einer **sorgfältigen Einzelfallprüfung** zu entscheiden. Die Anerkennung von Personen als „Bona-Fide“ ist restriktiv zu handhaben und orientiert sich am tatsächlichen Umfang des Kontakt- und Vertrauensnetzes der visaausstellenden Personen oder anderer Personen an der Vertretung, sowie an bereits vorhandenen längerfristigen Visa anderer für ihre strengen Prüfungskriterien bekannten Staaten (z.B. USA, GBR) im Pass des Antragstellers.

Die Bona-Fide-Eigenschaft kommt vor allem für folgende Personen in Betracht:

- a. Antragsteller, bei denen aufgrund ihrer **Tätigkeit oder ihrer gesellschaftlichen Stellung** ein Missbrauch des Visums mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
- b. Personen, bei denen die **Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens**, bei dem sie beschäftigt ist, positiv berücksichtigt werden kann. Der Bona-Fide-Status ist auf diejenigen Mitarbeiter des Unternehmens zu begrenzen, die diesen Status **persönlich verdienen** und ausreichend Gewähr gegen Missbrauch bieten. Kriterien bei dieser Prüfung können die Stellung innerhalb des Unternehmens und bereits erfolgte Besuche im EU-/ EWR-Raum, der Schweiz, Nord-Amerika, Australien, Japan oder im OECD-Raum sein.
- c. **Familienangehörige** von Deutschen bzw. von Angehörigen der EU/ EWR-Staaten; für den Begriff des Familienangehörigen gilt ein enger Maßstab.

Allein hohes Einkommen oder Vermögen sind kein Grund für die Verleihung der Bona-Fide-Eigenschaft.

4. Verfahren zur Feststellung der Bona-Fide-Eigenschaft

Die Entscheidung über die Zubilligung der Bona-Fide-Eigenschaft eines Antragstellers erfolgt durch den RK-Leiter, nach schriftlicher Empfehlung unter Verwendung des Vordrucks „Zubilligung der Bona-Fide-Eigenschaft“. **Begründete Vorschläge werden mitsamt Angaben zum Umfang des möglichen Verzichts auf Unterlagen an Leiter-RK gesandt, in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem relevanten Visumantrag.**

Vorschläge der Auslandsvertretung sollen durch Verwendung des Vordrucks „Zubilligung der Bona-Fide-Eigenschaft“) an den RK-Leiter herangetragen werden und sind ebenso wie die Entscheidung selbst zu dokumentieren. Die notwendige Begründung der Bona-Fide-Eigenschaft ist auf dem Antragsformular stichwortartig kurz festzuhalten. Dabei sind auch die ggf. vorhandenen relevanten Informationen der lokalen Schengen-Partner über die Bona-Fide-Eigenschaft eines Antragstellers zu berücksichtigen.

Befindet sich im Amtsbezirk der Auslandsvertretung eine offizielle deutsche Kulturmittlerinstitution, eine Auslandshandelskammer, das Büro eines Delegierten der deutschen Wirtschaft oder eine Repräsentanz der deutschen Wirtschaft unter deutscher Leitung, können diese Vorschläge an die Auslandsvertretung herantragen. In einem solchen Fall sollten bei ggf. bei der zuständigen Arbeitseinheit der Auslandsvertretung ergänzende Informationen eingeholt werden und bei der Entscheidung über die Bona-Fide-Eigenschaft berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, dass die zuständige Arbeitseinheit der Auslandsvertretung durch Verwendung des Vordrucks „Zubilligung der Bona-Fide-Eigenschaft“ Stellung nimmt. Die Vorschläge sollen in einem transparenten Verfahren an den RK-Leiter herangetragen werden und sind ebenso wie die Entscheidung selbst zu **dokumentieren**.

Die Bona-Fide-Eigenschaft wird vom RK-Leiter zugebilligt. Die Zubilligung der Bona-Fide-Eigenschaft gilt jeweils in Bezug auf einen konkreten Visumantrag.

Die Gesamtverantwortung der Leiterin/ des Leiters der Auslandsvertretung erstreckt sich auch auf die Einstufung und Behandlung von Personen als Bona-Fide im Visumverfahren. Der Leiter der Auslandsvertretung ist daher gehalten, sich nachweislich in regelmäßigen Abständen auf geeignete Weise davon zu überzeugen, dass das Visumverfahren für Bona-Fide-Antragsteller mit den hier dargelegten Vorgaben übereinstimmt.

Datenschutz im Visumverfahren

Quellen:

Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung)

Art. 11, 37, 48 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex)

§§ 69 AufenthV

§§ 72a, 73 Abs. 1 und 3, 82, 86, 87, 88, 89, 89a, 90, 90c AufenthG

Ausländerzentralregistergesetz (AZRG)

AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV)

Visa-Warndatei-Gesetz (VWDG)

§§ 3, 78 ff. Bundesdatenschutzgesetz-neu (BDSG 2018)

1. Allgemeines

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Visumverfahren richtet sich nach der seit 25. Mai 2018 geltenden europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), der VIS-VO, dem Visakodex, dem AufenthG, der AufenthV, dem AZRG, der AZRG-DV und dem VWDG. Die DS-GVO enthält für den öffentlichen Bereich weitreichende Öffnungsklauseln zugunsten nationaler Regelungen. Soweit ein Sachverhalt nicht durch die vorgenannten vorrangigen EU-Verordnungen abschließend geregelt ist, richtet sich der Datenschutz im Visumverfahren daher nach nationalen Spezialgesetzen (AufenthG, AufenthV, AZRG, AZRG-DV, VWDG) – ggf. in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der DS-GVO –, und mangels spezialgesetzlicher Bestimmungen nach dem neu gefassten und ebenfalls am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Bundesdatenschutzgesetz-neu (BDSG 2018).

Für die Anforderungen an den Datenschutz spielt es keine Rolle, ob eine Datei lokal, z.B. in einer Auslandsvertretung, oder bundesweit geführt wird. Es gelten die gleichen Grundsätze (vgl. Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 DS-GVO).

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wobei ausreicht, dass eine Person indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann (vgl. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Statistische Angaben fallen nicht hierunter.

Der Begriff der **Verarbeitung** im Sinne der DS-GVO erfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Insbesondere sind erfasst das Erheben, Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen und die Vernichtung (vgl. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO).

Im Visumverfahren findet die Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere statt bei der Eingabe von Daten in RK-Visa und im Rahmen der Aktenführung, aber auch bei der automatisierten Abfrage über das Bundesverwaltungsamt (BVA) sowie im Fall von Überprüfungen von Antragstellerangaben und ggf. der Übermittlung von Daten an Dritte.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Datenschutz ist geleitet von den in Art. 5 DS-GVO niedergelegten Grundsätzen. Hierzu zählen insbesondere der Grundsatz der Rechtmäßigkeit (insbesondere keine Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage, Art. 5 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 6 DS-GVO), der Grundsatz der Datenminimierung (Beschränkung auf das zum Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß, Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO) und der Grundsatz der Speicherbegrenzung (Identifizierbarkeit der betroffenen Person nur so lange, wie es für die Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist, Art. 5 Abs. 1 lit. e)).

Nach dem im Datenschutzrecht geltenden „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ **bedarf jeder Eingriff** in das informationelle Selbstbestimmungsrecht **einer Rechtsgrundlage** (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist zuerst nach der DS-GVO zu beurteilen. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung lässt diese einen weiten Regelungsspielraum. Daher ist zu prüfen, ob es bereichsspezifisches Datenschutzrecht gibt. Ist dies nicht der Fall oder sind die bereichsspezifischen Vorschriften nicht abschließend, gilt ergänzend das BDSG 2018.

Über Art. 6 Abs. 2 und 3 i.V.m. Abs. 1 lit c) und e) DS-GVO sind insbesondere die im AufenthG und der AufenthV enthaltenen Spezialregelungen weiterhin anwendbar. Im nationalen Aufenthaltsrecht stellen die §§ 86-91g AufenthG und die Verordnungsermächtigungen in § 99 AufenthG i.V.m. § 69 AufenthV somit spezialgesetzliche Regelungen insbesondere für die Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung durch die Auslandsvertretungen dar.

Ist keine spezielle Ermächtigungsgrundlage einschlägig, kommen die folgenden allgemeinen Ermächtigungen in Betracht, sofern die bereichsspezifischen Regelungen nicht abschließend sind:

- Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO (rechtliche Verpflichtung der Auslandsvertretung), ggf. i.V.m. Art. 6 Abs. 2 DS-GVO in Verbindung mit nationalem Recht;
- Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 2 DS-GVO i.V.m. § 3 BDSG 2018 (Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Auslandsvertretung übertragen wurde); die zu erfüllende Aufgabe muss sich dabei aus den allgemeinen bzw. spezifischen Fachgesetzen ergeben.

3. Erhebung personenbezogener Daten durch die Auslandsvertretungen

Die Auslandsvertretungen gehören zu den gem. § 86 AufenthG mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden, die zum Zweck der Ausführung des AufenthG und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben dürfen. Wichtig ist der korrespondierende Grundsatz in § 87 Abs. 1 AufenthG, wonach alle öffentlichen Stellen (mit Ausnahmen von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen) den in § 86 Satz 1 AufenthG genannten Behörden – und damit auch den Auslandsvertretungen – ihnen bekannt gewordene Umstände auf Ersuchen mitzuteilen haben, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 69 AufenthV nennt die Daten, die im Rahmen des Visumverfahrens gespeichert werden dürfen, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Auslandsvertretung

erforderlich ist. Die dort genannten Daten werden entsprechend in den Visumantragsformularen abgefragt und in RK-Visa eingegeben.

Über die in § 69 AufenthV genannten Daten hinaus ist es im Visumverfahren manchmal erforderlich (z.B. zur Überprüfung der Identität oder der Ehefähigkeit) zusätzliche Daten zu erheben bzw. Dokumente zu verlangen, sofern die Angaben des Antragstellers nicht anders überprüfbar sind. Die Datenerhebung darf nur erfolgen, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO, § 86 Satz 2 AufenthG.

In jedem Fall **sind unnötige Doppelanforderungen oder die** (ggf. rein vorsorglich gedachte) **Erhebung überflüssiger Daten oder Urkunden unbedingt zu vermeiden**. Entsprechend sind bei Anhörungen/Interviews Fragen zum privaten Lebensbereich nur insoweit zu stellen, als sie zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind. Im Umkehrschluss sind Befragungen – einschließlich persönlicher Fragen – z.B. von Ehegatten **bei konkreten Verdachtsmomenten** auf eine Scheinehe zulässig (vgl. Beitrag „Ehegattennachzug“).

4. Führen der Visadatei

a) **Visadatei:**

Gemäß § 69 AufenthV führen die Auslandsvertretungen eine automatisierte Datei über die **beantragten Visa**, sowie alle im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen. Die genauere Auflistung der regelmäßig zu erfassenden Daten ergibt sich aus § 69 Abs. 2 AufenthV.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten **bevor überhaupt ein Visumantrag gestellt wurde**, ist **grundsätzlich nicht zulässig**, da in diesen Fällen keine rechtliche Verpflichtung oder zu erfüllende öffentliche Aufgabe die Verarbeitung erforderlich macht und somit rechtfertigt. Dies gilt z.B. für Fälle, in denen andere Schengen-Vertretungen über potentielle Antragsteller informieren, die möglicherweise einen nicht rechtskonformen Antrag stellen werden. Auch andere Behörden oder Privatpersonen teilen ggf. schon vor Beantragung eines Visums mit, dass einer Person kein Visum erteilt werden sollte. Eine pro-forma-Speicherung in RK-Visa ist in diesen Fällen aus den genannten Gründen nicht zulässig.

Bei einem neuen Visumantrag (z.B. auf Erteilung eines Besuchvisums) einer Person, für die aufgrund eines früheren Visumantrags noch ein **laufendes Klageverfahren anhängig ist**, ist vor einer Entscheidung mit Referat 509 Rücksprache zu halten. Ein dann erteilter Hinweis von Referat 509, während eines laufenden Klageverfahrens kein Visum zu erteilen, ist unter dem Namen der betreffenden Person in RK-Visa einzugeben. Da zu der betreffenden Person aufgrund des streitigen Vorantrags bereits ein Datensatz besteht, ist die Speicherung insofern zulässig (ein neuer Datensatz für das Klageverfahren muss nicht erstellt werden).

b) **„Einladerdatei“:**

Besonders hervorzuheben ist die Zulässigkeit der Speicherung von Daten von Einladern an den Auslandsvertretungen. Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 lit. g) aa) AufenthV sind Name und Anschrift der bei der Beantragung benannten Referenzpersonen im Inland in die Visadatei

aufzunehmen (also Name und Anschrift desjenigen, der *in Deutschland* eine Verpflichtungserklärung abgegeben oder eine Einladung ausgesprochen hat bzw. vom Antragsteller als Referenzperson benannt wurde). Die „Einladerdatei“ ist somit praktisch keine neue oder eigene Datei, sondern Bestandteil der Visadatei an der Auslandsvertretung.

In RK-Visa werden die Daten strukturiert auf den Reitern 3 und 4 erfasst.

c) **Visawarndatei:**

Es gilt der Grundsatz, dass eine **informelle „Visawarndatei“ nicht geführt werden darf**. Zulässig ist hingegen die **Visa-Warndatei nach dem Visa-Warndateigesetz (VWDG)**. Mit der Visa-Warndatei wird die Möglichkeit geschaffen, die an einem Visumantrag beteiligten Personen und Organisationen gezielt auf rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit einem Visumverfahren oder mit sonstigem Auslandsbezug zu überprüfen.

In ihr werden Daten zu Personen gespeichert, die wegen einer der für das Visumverfahren relevanten Katalogstraftat nach dem AufenthG oder dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, oder bestimmten anderen Straftaten (Menschen- und Kinderhandel oder bestimmte Betäubungsmitteldelikte) rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden sind (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 VWDG). Darüber hinaus werden Warndaten gespeichert zu Visumantragstellern, die sich im Visumverfahren selbst rechtswidrig verhalten haben, sowie zu Einladern, Verpflichtungsgebern und Personen, die im Visumverfahren Bestätigungen abgegeben haben, wenn diese im Rahmen ihrer Erklärungen falsche Angaben gemacht haben oder – im Fall des Verpflichtungsgebers – ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind. Siehe im Einzelnen VHB-Beitrag „*Visa-Warndatei*“.

Ein Gastgeber, der eine **Verpflichtungserklärung** gemäß §§ 66 bis 68 AufenthG abgegeben hat und diese **widerruft**, kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 VWDG in die Speicherung seiner Daten unabhängig von einem Visumverfahren einwilligen. Die Auslandsvertretungen werden in diesen Fällen oft gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass ein Visum nicht erteilt wird. In diesen Fällen ist die Datenerfassung und Speicherung **ausnahmsweise zulässig, bevor ein Visumantrag gestellt wurde**. Zum Umfang der zulässigerweise zu erfassenden Daten siehe § 3 VWDG; insbesondere dürfen nur Angaben zum Verpflichtungsgeber gespeichert werden. Nicht zulässig ist die Speicherung personenbezogener Daten desjenigen, zu dessen Gunsten die Verpflichtung ausgesprochen wurde.

5. **Informationspflichten**

Art. 12 DS-GVO normiert Anforderungen an die Transparenz der Informationen, an die Kommunikation und die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person. Art. 13 f. DS-GVO sehen einen umfangreichen Katalog **proaktiver Benachrichtigungen** vor, wobei danach differenziert wird, ob die Daten bei der betroffenen Person erhoben werden (Art. 13 DS-GVO) oder nicht (Art. 14 DS-GVO). Dies betrifft unter anderem Kontaktdaten des Datenverarbeiters, die Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlage, gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten sowie ggf. die Absicht der Übermittlung in ein Drittland, aber auch die Dauer der Speicherung, beziehungsweise die

Kriterien für die Festlegung dieser Dauer. Der Betroffene ist zudem über seine Rechte zu informieren (siehe hierzu Ziffer 9).

Die Datenschutzinformation ist dem **Antragsteller spätestens bei der Einreichung des Antragsformulars in Papierform auszuhändigen**. Die Aushändigung sollte quittiert und die Quittierung zu den Akten genommen werden. Zudem sollte die Datenschutzinformation auf der Webseite der Auslandsvertretung an gut sichtbarer Stelle (am besten in unmittelbarer Nähe zu den Antragsformularen) zum Abruf zur Verfügung gestellt und in den Warteräumen (ggf. auch des externen Dienstleisters) an gut sichtbarer Stelle ausgehangen werden. Eine Musterinformation, die ggf. zu übersetzen, ortsangemessen anzupassen und ist, befindet sich in **Anhang I** zu diesem Beitrag.

Mit seiner Unterschrift unter dem Visumantragsformular für Schengen-Visa bestätigt der Antragsteller u.a., die am Ende des einheitlichen Antragsformulars (Anhang I zum Visakodex) aufgeführten **datenschutzrechtlichen Informationen zur Speicherung im Visa-Informationssystem (VIS)** und die Hinweise zu seinen Rechten gemäß der VIS-Verordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

Dritte, deren Daten im Visumverfahren verarbeitet werden (z.B. Einlader, Personen, die für den Antragsteller eine Verpflichtungserklärung abgeben, Arbeitgeber von Antragstellern, deren Daten in den Antragsunterlagen enthalten sind), erhalten über die in Anhang I befindliche Musterinformation ebenfalls die Möglichkeit, Kenntnis über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Visumverfahren zu erlangen. Da hier oftmals kein direkter Kontakt zwischen der Auslandsvertretung und dem Dritten besteht, kommt der Möglichkeit der Einsichtnahme über die Webseite der Auslandsvertretung und durch Aushang in den Warteräumen besondere Bedeutung zu.

Verpflichtungsgeber werden zudem bei Abgabe ihrer Verpflichtungserklärung von der die Erklärung aufnehmenden Stelle datenschutzrechtlich informiert.

6. Datenübermittlung an inländische Behörden

a) Automatisierte Datenweitergabe über das Bundesverwaltungsamt

Die Auslandsvertretungen haben die für das Visumverfahren erforderlichen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen, um die **automatisierte Übermittlung an die im Visumverfahren zu beteiligenden Behörden** sicherzustellen, § 90c AufenthG. Dies gilt insbesondere auch für Daten zu Einladern, Verpflichtungsgebern und sonstigen Referenzpersonen (vgl. §§ 72a Abs. 1, 73 Abs. 1, und 4 AufenthG). Dies geschieht durch die Eingabe der erhobenen Daten in RK-Visa und die automatisierte Datenübermittlung über das BVA. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald die Bereitstellung für das Visumverfahren nicht mehr erforderlich ist; dies geschieht automatisiert ohne weitere Veranlassung durch die Auslandsvertretungen.

Die Auslandsvertretungen sind gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG verpflichtet, die **Ausländerbehörden** über den Aufenthalt eines Ausländers zu unterrichten, der keinen erforderlichen Aufenthaltsteil besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist. Eine Unterrichtungspflicht besteht auch, sollte ein Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder ein sonstiger Ausweisungsgrund festgestellt werden (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3).

Ebenso sind personenbezogene Daten den zuständigen Ausländerbehörden zu übermitteln, soweit die Daten für die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht gegenüber dem Ausländer von Bedeutung und für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit geeignet sein können, § 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG.

§ 90 AufenthG enthält Unterrichtungspflichten gegenüber den **zuständigen Behörden** bei konkreten Anhaltspunkten **für Verstöße gegen arbeits-, sozialhilfe- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen**. Neben der Zusammenarbeit mit den nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden bildet die Norm die Rechtsgrundlage für Mitteilungen an Staatsanwaltschaften und Strafgerichte im Hinblick auf opferschutzrelevante Aufenthaltstitel.

Die Auslandsvertretungen arbeiten im Visumverfahren mit den **Sicherheitsbehörden** eng zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Datenübermittlung richtet sich insoweit neben §§ 72a Abs. 1, 3 und 73 Abs. 1 AufenthG nach Art. 6 Abs. 1 lit c) und lit e), Abs. 2 DS-GVO i.V.m. §§ 25, 23 BDSG 2018. Personenbezogene Daten dürfen demnach an andere öffentliche Stellen im Inland weitergegeben werden, wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit, zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls oder zur Sicherung des Steuer- und Zollaufkommens (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BDSG 2018), zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder straf- oder jugendstrafrechtlichen Maßnahmen oder zur Vollstreckung von Geldbußen (Nr. 4) oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person (Nr. 5) erforderlich ist.

b) Datenübermittlung an den Bundesnachrichtendienst

Maßgebliche Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den **Bundesnachrichtendienst** (BNDG) i.V.m. mit dem Bundesverfassungsschutzgesetz. Diese Gesetze gehen insoweit als spezialgesetzliche Regelungen dem BDSG 2018 vor (§ 1 Abs. 2 BDSG 2018). Nach § 23 Abs. 3 des BNDG darf der BND „nach § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes jede Behörde um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen und nach § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes amtlich geführte Register einsehen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.“ Aufgrund dieser Regelung bestehen keine Bedenken, in begründeten Einzelfällen dem BND **auf entsprechendes Ersuchen** hin Daten bestimmter Betroffener zugänglich zu machen.

Gemäß § 23 Abs. 1 BNDG dürfen die Auslandsvertretungen zudem **von sich aus** dem BND die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für dessen Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BNDG oder im Rahmen von dessen Aufgaben (§ 1 Abs. 2 BNDG) zur Sammlung von Informationen über bestimmte Gefahrenbereiche (siehe § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes) erforderlich ist.

Zu einer regelmäßigen Auswertung einer Vielzahl von Visumunterlagen nicht näher konkretisierter Personen bieten nach Interpretation des Datenschutzbeauftragten die geltenden gesetz-

lichen Bestimmungen jedoch keine Handhabe. In Zweifelsfällen ist vorab Weisung von Referat 508 einzuholen.

c) Zur **Übermittlungspflicht im Rahmen von Vaterschaftsanfechtungsverfahren** siehe Ziffern 87.2.4 und 90.5 VwV-AufenthG.

7. Datenübermittlung an ausländische Stellen

a) Gegenseitige Unterrichtung von Behörden der Schengen-Staaten

Mit dem Visakodex wurde die Visumpolitik gegenüber Drittstaaten weiter harmonisiert. Die Verpflichtung zur praktischen Zusammenarbeit vor Ort (Art. 48 Abs. 1 Visakodex) und damit auch die ständige gegenseitige Unterrichtung der Vertretungen der Schengen-Staaten über relevante Vorgänge schließt auch die **Datenübermittlung an eine Vertretung eines Schengen-Staates auf deren Ersuchen** als Aufgabe der deutschen Auslandsvertretung i.S.d. Art. 48 VK, Art. 6 Abs. 3 lit. a) DS-GVO ein. Der **Datenverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit den anderen Vertragsstaaten des EWR** im Anwendungsbereich des EU-Rechts ist datenschutzrechtlich so zu einzustufen wie die Datenübermittlung an inländische Behörden.

Auf die Einspeicherung der Antragsdaten bei Schengen-Visaanträgen in das schengenweite Visainformationssystem gem. VIS-Verordnung wird jeder Antragsteller bereits im Schengen-Visumantrag hingewiesen (s.o., Ziffer 5). Auch über die zugriffsberechtigten Stellen und die Löschrfrist wird dort vor Antragstellung informiert.

b) Datenübermittlung an Drittstaaten oder internationale Organisationen

Vor Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten **außerhalb der EU/des EWR** oder an eine internationale Organisation ist zweistufig zu prüfen, ob die vorgesehene Datenübermittlung zulässig ist. Zunächst ist zu prüfen, ob die allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nach der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegen. Sodann ist zu prüfen, ob die spezifischen Anforderungen für die Übermittlung in Drittländer und an internationale Organisationen gem. Art. 44 ff. DS-GVO vorliegen.

Im Visumverfahren erhobene personenbezogene Daten dürfen in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur übermittelt werden, wenn die EU-Kommission festgestellt hat, dass ein Drittland oder eine internationale Organisation über ein angemessenes Schutzniveau verfügt (Angemessenheitsbeschluss, Art. 45 DS-GVO) oder wenn geeignete Garantien vorliegen und den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen (Art. 46 DS-GVO). Dies kann u.a. gewährleistet werden durch ein **rechtlich bindendes und durchsetzbares Dokument zwischen der Auslandsvertretung und der empfangenden Behörde oder öffentlichen Stelle des Gastlandes** (vgl. Art. 46 Abs. 2 lit. a) DS-GVO).

Die Datenschutz-Grundverordnung erlaubt darüber hinaus ausnahmsweise eine Datenübermittlung an Drittstaaten oder internationale Organisationen in bestimmten Sonderfällen (Art. 49 DS-GVO), insbesondere wenn die **Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig** ist (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 lit. d) DS-GVO). Das öffentliche Interesse muss im Unionsrecht oder im nationalen Recht anerkannt sein

(Art. 49 Abs. 4 DS-GVO). Auf eine **Einwilligung** können sich Behörden bei hoheitlichem Handeln dagegen **nicht** stützen (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 lit. a), Abs. 3 DSGVO).

Bei der Frage, ob eine Datenübermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist, muss geprüft werden, ob nicht die Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen. Die Auslandsvertretung muss daher bei konkreten Anhaltspunkten für falsche oder unvollständige Angaben im Visumverfahren das öffentliche Interesse an einer rechtmäßigen Entscheidung über den Visumantrag gegen die schutzwürdigen Interessen der von erforderlichen Überprüfungen betroffenen Personen abwägen. **Inbesondere wenn konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass im Visumverfahren eingereichte Unterlagen ge- oder verfälscht oder unecht sind**, dürften Auslandsvertretungen in der Regel unter Offenlegung personenbezogener Daten des Antragstellers Nachforschungen auch gegenüber ausländischen nicht-öffentlichen Stellen anstellen (Wertung des Art. 32 Abs. 1 lit. b) Visakodex bzw. § 54 Abs. 2 Nr. 8a) AufenthG).

Sollten Dritte, die im Rahmen von Überprüfungen um Auskunft zu bzw. Bestätigung der vom Antragsteller gemachten Angaben und eingereichten Nachweise gebeten werden, **die Auskunft mit Hinweis auf datenschutzrechtliche Vorgaben verweigern**, kann der in **Anhang II** zu diesem Beitrag befindliche Textbaustein zusammen mit dem Auskunftersuchen übersandt werden.

Gerichtsurteile und behördliche Anordnungen von Drittstaaten, mit denen von Auslandsvertretungen die Übermittlung oder Offenlegung personenbezogener Daten verlangt werden, dürfen (unbeschadet anderer Regelungen in Kapitel V der DS-GVO) nur anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie auf einer internationalen Übereinkunft – zum Beispiel einem Rechtshilfeabkommen – beruhen.

Ist die **Übermittlung** an Stellen im Drittland in hier nicht geschilderten Fallkonstellationen **im Einzelfall oder in bestimmten Fallgruppen** (etwa bei Anfangsverdacht einer schweren oder systematisch/bandenmäßig begangenen Straftat) aus Sicht der Auslandsvertretung erforderlich, ist hierzu Rücksprache mit Referat 508 zu halten.

Zur Datenübermittlung an Dritte und Einlader, auch Bundestagsabgeordnete, vgl. den Beitrag „*Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren*“.

8. Rechte des Betroffenen

a) Auskunftsrechte

Zu den Auskunftsrechten des Antragstellers im Falle einer AZR- bzw. SIS-Einspeicherung wird auf den Beitrag „*AZR/SIS/Geschützter Grenzfehndungsbestand – Einspeicherung von Antragstellern*“ verwiesen.

Art. 15 DS-GVO regelt das Auskunftsrecht der Betroffenen. Die betroffene Person hat das Recht, eine Bestätigung zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat sie ein Recht auf Auskunft über diese Daten sowie über Informationen unter anderem über die Verarbeitungszwecke, Herkunft der Daten, Empfänger, über die Dauer der Speicherung sowie über ihre Rechte. In der Regel wird diesen Anforderungen durch das Recht des Antragstellers auf **Einsicht in die Visumakten**

hinreichend Rechnung getragen (siehe auch Beitrag „*Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren*“).

b) Berichtigungs-, Vervollständigungs- und Einschränkungrechte

Die betroffene Person hat das Recht, die **Berichtigung** sowie im Hinblick auf den Zweck der Datenverarbeitung die **Vervollständigung** sie betreffender unzutreffender personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO). Diesem Erfordernis wird die Möglichkeit, während des Visumverfahrens und während des Remonstrationsverfahrens Antragsunterlagen nachzureichen, in der Regel gerecht werden.

Die betroffene Person kann in bestimmten Fällen auch die **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen (Art. 18 DS-GVO) – zum Beispiel, wenn die Auslandsvertretung die Daten nicht mehr länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe der Auslandsvertretung für die Fortsetzung der Verarbeitung gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Die Auslandsvertretung muss grundsätzlich, falls sie personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt hat, allen Empfängern der Daten jede **Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung mitteilen** (Art. 19 DS-GVO).

c) Recht auf Löschung

Gemäß Art. 17 DS-GVO kann der Betroffene die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen. Solange allerdings die Mindestaufbewahrungsfristen der Art. 37 Abs. 3 Visakodex (Schengen-Visa) bzw. § 69 Abs. 3 AufenthV (nationale Visa) noch nicht überschritten sind, dürfte bezüglich der in der Visumakte bzw. -datei enthaltenen Daten der Lösgrund des Art. 17 Abs. 1 lit. a) DS-GVO noch nicht einschlägig sein, bzw. Art. 17 Abs. 3 lit. b) dem Lösungsbegehren entgegenstehen. Daher ist Lösungsbegehren in den ersten zwei Jahren nach Entscheidung über den Visumantrag in der Regel nicht stattzugeben.

Deklaratorisches Visum

Quellen:

§ 1 PassG

Art. 116 GG

Ziff. 2.1.2 VwV AufenthG

1. Stempelaufdruck

Einer Person, die nach den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften keines Aufenthaltstitels für das Bundesgebiet bedarf, darf ein solcher Aufenthaltstitel auch nicht erteilt werden.

Allerdings kann in den ausländischen Pass oder Passersatz eines unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit Eingebürgerten oder eines aus einem sonstigen Grund mehrstaatigen Deutschen gemäß Ziff. 2.1.2 VwV AufenthG zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei einer Reise in seinen Herkunftsstaat folgender Stempelaufdruck angebracht werden:

„Der Passinhaber besitzt Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland“.

Diese Möglichkeit gilt auch für evtl. Schwierigkeiten bei der Ausreise aus seinem Herkunftsstaat (z.B., wenn einem Mehrstaater die Ausreise nur dann gestattet wird, wenn er im Besitz eines Visums für Deutschland ist).

2. „Deklaratorisches Visum“

In besonderen Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, anstelle eines Stempelaufdrucks ein sog. „deklaratorisches“ Visum zu erteilen. Unter einem deklaratorischen Visum versteht man einen Sichtvermerk, der die Rechtmäßigkeit der Einreise und des Aufenthalts im Bundesgebiet nicht begründet, sondern lediglich ein schon bestehendes Recht zur Einreise und zum Aufenthalt bestätigt/ feststellt. Eine explizite Rechtsgrundlage für die Erteilung deklaratorischer Visa gibt es nicht. Ein deklaratorisches Visum kommt daher nur in Ausnahmefällen und nur dann in Betracht, wenn ein Stempelausdruck nach Ziff. 1 von den Behörden des Herkunftsstaates nicht als ausreichend anerkannt wird.

3. Bericht über die Hintergründe

Sofern die unter Ziff. 1 und 2 geschilderte Problematik im Gastland bekannt wird, sollten grundsätzlich die Gründe für die Nichtanerkennung der Doppelstaatigkeit bei den Behörden des Gastlands hinterfragt werden, um (ggf. nach Rücksprache mit Ref. 505/ 508) entscheiden zu können, ob und wie hier Abhilfe geschaffen werden kann, damit Stempelaufdruck und deklaratorische Visa auf lange Sicht entbehrlich werden.

4. Auflage und Gebühren:

Sowohl Stempelaufdruck als auch deklaratorisches Visum werden gebührenfrei erteilt. Das deklaratorische Visum ist mit der Auflage "Gratis-Visum" zu versehen. Der Gültigkeitszeitraum des Visums ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

5. Hinweis zur Passpflicht bei Doppelstaatern:

Doppelstaater, die auch Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind, sind gegen Unterschrift darüber zu belehren, dass der ausländische Pass inkl. Stempelaufdruck bzw. Visum nur zur Ausreise aus dem Gastland und nicht zur Einreise nach Deutschland bzw. in andere Schengenstaaten benutzt werden darf. Für die Ein- und Ausreise in bzw. aus dem Bundesgebiet greift gem. § 1 Abs. 1 S. 1 PassG die Passpflicht. Der Betreffende muss sich daher in jedem Fall gegenüber deutschen Behörden mit dem deutschen Pass bzw. Passersatz ausweisen. Wird bekannt, dass das deklaratorische Visum entgegen den Vorschriften des PassG zur Ein- und Ausreise aus der Bundesrepublik genutzt wurde, so soll dieser Umstand in

die Ermessensausübung des Konsularbeamten bei erneuter Beantragung eines deklaratorischen Visums durch denselben Antragsteller einfließen.
Es besteht weder ein Anspruch auf Anbringung des Stempelaufdrucks (Ziff.1) noch auf Erteilung des deklaratorischen Visums (Ziff.2). Der Antragsteller sollte aufgefordert werden, die tatsächlichen Schwierigkeiten darzulegen, die ihm bei Nichterteilung des deklaratorischen Visums bzw. des Stempelaufdrucks entstünden.

Ehegattennachzug

Quellen:

Art. 6 GG, Art. 8 EMRK

§§ 27, 28, 30 AufenthG

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betr. das Recht auf
Familienzusammenführung

1. Grundlagen der Erteilung einer Aufenthaltstitels zum Ehegattennachzug

a) Allgemeine Voraussetzungen

- s. Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa*“ zu den gesetzlichen Regelerteilungsvoraussetzungen
- s. Beitrag „*Familiennachzug allgemein*“

Im Fall des Ehegattennachzugs zu Ausländern soll die Auslandsvertretung sich vom Antragsteller in jedem Fall eine **Kopie des Aufenthaltstitels des in Deutschland lebenden Ausländers vorlegen** lassen. Die häufig ungenauen Angaben im Visumantrag zum Aufenthaltstitel des Stammberechtigten sind nicht ausreichend.

b) Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)

Hat einer der Ehepartner die **deutsche Staatsangehörigkeit**, so ist zu beachten, dass **Artikel 6 GG** gegenüber dem deutschen Staatsangehörigen eine **besondere Wirkung** entfaltet. Ihm soll es grundsätzlich nicht verwehrt werden, seine Ehe- und Familiengemeinschaft in Deutschland zu führen. Daher besteht für den nachziehenden Ausländer ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sofern der deutsche Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und die weiteren Zuzugsvoraussetzungen vorliegen.

Die **Sicherung des Lebensunterhaltes** (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 AufenthG) ist wegen des uneingeschränkten Aufenthaltsrechts von Deutschen im Bundesgebiet gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG im Regelfall keine Voraussetzung für den Ehegattennachzug zu Deutschen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Nachzug jedoch von dieser Voraussetzung abhängig gemacht werden. Besondere Umstände können bei Personen vorliegen, denen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist. Dies kommt insbesondere bei Doppelstaatern in Bezug auf den Staat in Betracht, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen. Die Tatsache einer Doppelstaatsangehörigkeit bedeutet für sich allein keinen atypischen Sachverhalt, wenn nicht weitere besondere Umstände im o.g. Sinn hinzutreten; vgl. hierzu auch Beitrag „*Lebensunterhaltssicherung*“.

Kein atypischer Fall, der zur Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung führen würde, liegt wiederum beim Ehegattennachzug zu Spätaussiedlern (Bescheinigung nach § 15 BVFG) und zu sog. Jüdischen Zuwanderern vor, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben; ihnen wird aufgrund ihres besonderen Schicksals in Deutschland Aufnahme gewährt, so dass die Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft im jeweiligen Aussiedlungs- bzw. Zuzugsgebiet nicht als zumutbar anzusehen ist.

Unabhängig von der Frage der Lebensunterhaltssicherung des Nachziehenden ist § 27 Abs. 3 AufenthG zu sehen. Diese Vorschrift gilt auch beim Nachzug zu Deutschen. Ein Aufenthaltstitel zum Ehegattennachzug kann daher u.U. versagt werden, wenn der deutsche Ehepartner für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen auf Leistungen nach SGB II oder XII angewiesen ist. Allerdings ist auch hier der besondere Schutz des Art. 6 GG zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 27.3. sowie 28.1.1.0 VwV-AufenthG). Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 Abs. 3 AufenthG erfüllt sind, ist eine Ermessensausübung unverzichtbar.

Nach § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG, der auf die entsprechenden Regelungen des Ehegattennachzugs zu Ausländern in § 30 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2, S. 3 (nicht § 30 Abs. 1 S. 2) und § 30 Abs. 2 S. 1 AufenthG verweist, sind auch für den Ehegattennachzug zu Deutschen das **Mindestalter** von 18 Jahren und der Nachweis von zumindest **einfachen Deutschkenntnissen** des zuziehenden Ehegatten Voraussetzungen (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. 3 und 4 sowie Beitrag „*Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug*“). Auch die Ausschlussgründe des § 27 Abs. 1a AufenthG sind anwendbar (vgl. Anhang „Scheinehen, Zwangsehen“ (VS-nfD)).

c) **Ehegattennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen (§ 30 AufenthG)**

Ausländische Staatsangehörige haben gemäß § 30 AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Ehegattennachzug.

Dieser setzt voraus, dass der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgen soll, einen der in **§ 30 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis f AufenthG abschließend genannten Aufenthaltstitel** besitzt und im Fall der Aufenthaltstitel nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d bis f AufenthG die dort zusätzlich genannten Voraussetzungen erfüllt. Zu beachten ist insbesondere, dass im Fall eines Ausländers mit „gewöhnlicher“ Aufenthaltserlaubnis ein Nachzug des Ehegatten frühestens nach zwei Jahren gewährt werden kann. Allerdings kann **nach § 30 Abs. 2 Satz 2** im Fall einer erst nach dem Zuzug des Ausländers geschlossenen Ehe sowohl von der Voraussetzung des Ehebestands bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als auch von der Mindestbestandsdauer der Aufenthaltserlaubnis **im Ermessenswege** abgesehen werden (z.B. bei in Deutschland tätigen Wissenschaftlern oder Doktoranden, die erst während ihres Aufenthalts in Deutschland im Heimatstaat die Ehe schließen).

Weiter sind Voraussetzung für den Ehegattennachzug zu Ausländern das **Mindestalter** von 18 Jahren und der Nachweis von zumindest **einfachen Deutschkenntnissen** des

zuziehenden Ehegatten, § 30 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 AufenthG (vgl. hierzu Beitrag „*Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug*“).

d) Ehegattennachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 22-25 AufenthG (§ 29 AufenthG)

Für den Ehegattennachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 1-3 AufenthG gelten zusätzlich § 29 Abs. 2 bzw. § 29 Abs. 3 und 4 AufenthG, siehe hierzu Beitrag „*Familiennachzug allgemein*“. Hier ist insbesondere auf die Ausübung des nach § 29 Abs. 2 AufenthG eröffneten Ermessens zu achten.

Ein Ehegattennachzug zu Personen, die **Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG** sind, ist nach § 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG ausgeschlossen.

e) Ehegattennachzug zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und EWR-Staatsangehörigen

siehe Beitrag „*Freizügigkeit Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz und deren Familienangehörigen*“

f) Ehegattennachzug zu Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 f, 38a AufenthG

siehe Beitrag „*Aufenthaltsfragen allgemein*“

2. Herstellung und Wahrung einer ehelichen Lebensgemeinschaft

Für die Fälle des Ehegattennachzugs stellt § 27 Abs. 1 AufenthG darauf ab, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft hergestellt und gewahrt werden soll. Entscheidend ist der **Schutzzweck des Artikels 6 GG** bezogen auf die Herstellung und Aufrechterhaltung einer auf Dauer angelegten, tatsächlich geführten Lebensgemeinschaft (vgl. § 1353 Abs. 1 BGB).

Die formal wirksame Eheschließung allein reicht somit für den Nachzugsanspruch nicht aus. Die Ehepartner müssen auch die Absicht haben, aus freiem Willen eine eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen. Die gesetzliche Regelung des § 27 Abs. 1a AufenthG gibt diesen bisher in der Rechtsprechung und Visumpraxis zugrundegelegten Begriff der aufenthaltsrechtlich schutzwürdigen ehelichen Lebensgemeinschaft wieder.

a) Missbräuchliche Eheschließungen („Scheinehen“); Zwangsverheiratungen

Zu missbräuchlichen Eheschließungen und Zwangsverheiratungen vgl. Anhang „Scheinehen, Zwangsehen“ (VS-nfD)

b) Mehrehen

Der Fall des Ehegattennachzugs in Mehrehe ist in **§ 30 Abs. 4 AufenthG** geregelt.

Dabei ist zunächst die zivilrechtliche Vorfrage zu prüfen, inwieweit nach dem auf beide Ehegatten jeweils anwendbaren Personalstatut eine **wirksame Eheschließung** stattgefunden hat. Insbesondere nach muslimisch geprägten Rechtsordnungen unterliegt die wirksame Eingehung einer Mehrehe häufig besonderen verfahrens- und materiellrechtlichen Voraussetzungen.

Liegt zwischen den Ehegatten eine wirksame (Mehr-)Eheschließung vor, besteht nach § 30 Abs. 4 AufenthG (beim Nachzug zum ausländischen Ehepartner) nur insoweit ein Nachzugsrecht, als **in Deutschland** –entsprechend dem hiesigen Leitbild - **die eheliche Lebensgemeinschaft mit nur einem der Ehegatten** geführt wird.

Die Eingehung einer Mehrehe mit einer dem deutschen Personalstatut unterliegenden Person ist jedoch aufenthaltsrechtlich grundsätzlich nicht schutzwürdig, da aufhebbar und u.U. strafbewehrt. In diesem Fall besteht kein Nachzugsrecht. Die Frage der Aufhebung ist im konkreten Fall zunächst über die beteiligte Ausländerbehörde zu klären. Wird von der zuständigen Behörde kein Aufhebungsverfahren eingeleitet, kann der Nachzug ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn nach § 30 Abs. 4 AufenthG kein weiterer Ehegatte in Deutschland lebt.

3. Mindestalter von 18 Jahren des zuziehenden Ehegatten

Grundsatz und Ausnahmen

Nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG ist für den Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen Voraussetzung, dass **beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet** haben. Die Regelung soll insbesondere Zwangsverheiratungen von jungen Frauen mit Auslandsbezug entgegenwirken und allgemein die Integrationsfähigkeit fördern (z.B. Abschluss der Schulbildung im Heimatstaat). Nach anwendbarem Recht wirksame Eheschließungen der Betroffenen in jüngerem Alter sind für den Ehegattennachzug anzuerkennen, können aber vor Erreichen des Mindestalters nicht zu einem Aufenthalt in Deutschland führen. Die Antragstellung kann ggf. auch vor Erreichen des 18. Lebensjahres erfolgen; maßgeblich ist das Erreichen des 18. Lebensjahres des Ehegatten im Zeitpunkt der Visumerteilung.

Generell ausgenommen vom Mindestaltererfordernis ist der Ehegattennachzug zu den in § 30 Abs. 1 S. 2 AufenthG genannten Ausländern.

Darüber hinaus kann gemäß § 30 Abs. 2 AufenthG nach Ermessen in Abstimmung mit der beteiligten Ausländerbehörde zur Vermeidung einer **besonderen Härte** vom

Mindestaltererfordernis abgesehen werden. Die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland muss dabei das geeignete und notwendige Mittel sein, um die besondere Härte zu vermeiden. Nach Art und Schwere müssen die vorgetragenen, „besonderen“ Umstände so deutlich von den sonstigen Fällen des Ehegattennachzugs abweichen, dass das Festhalten am Mindestaltererfordernis im Hinblick auf das geltend gemachte Interesse der Führung der Lebensgemeinschaft in Deutschland -bei Vorliegen aller übrigen Zuzugsvoraussetzungen- unverhältnismäßig wäre (Einzelfallbetrachtung). Dabei ist auch zu berücksichtigen, wieweit das Alter des/der Betroffenen das Mindestaltererfordernis im Zuzugszeitpunkt unterschreitet.

Nachweis des Mindestalters

Der Nachweis des Mindestalters ist regelmäßig anhand der vorzulegenden Reise- und Ausweisdokumente sowie der Geburtsurkunden zu führen. Dabei ist je nach örtlichen Gegebenheiten u.U. besonders auf die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Personenstandsunterlagen zu achten.

In **Herkunftsländern mit nicht zuverlässigem Personenstands- und Urkundswesen** ist, sofern im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte zu begründeten Zweifeln an den Altersangaben führen, je nach örtlicher Gegebenheit auf ergänzende Sachverhaltsermittlungen (z.B. durch der Botschaft bekannten Anwalt) oder auf eine medizinische Altersfeststellung zurückzugreifen; beide sind (kostenpflichtig) durch den Antragsteller zu beauftragen, der die entsprechende Nachweisobliegenheit trägt. In beiden Fällen handelt es sich wegen der Beibringungsobliegenheit nach § 82 Abs. 1 AufenthG um Beauftragungen des Antragstellers gegenüber Anwalt bzw. ärztlicher Stelle, deren Kosten er zu tragen hat. Ohne freiwilliges Einverständnis des Antragstellers sind derartige Ermittlungen bzw. Altersbestimmungen unzulässig. Der Antragsteller ist im Visumverfahren ggf. entsprechend zu beraten. Eine anderweitige Altersfeststellung kann trotz **Vorlage einer gerichtlichen Bestätigung einer Geburtsregistereintragung/-änderung** bei begründeten Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit des Beschlusses des Gerichts im Herkunftsland notwendig werden; die Auslandsvertretung kann nach deutschem Ausländerrecht (Nachweisobliegenheit des Antragstellers zu antragsbegründenden Umständen) eine Sachverhaltsaufklärung zur Altersfeststellung unabhängig von der Tatsache durchführen, dass ein entsprechender Gerichtsbeschluss im Herkunftsstaat (allein) für den dortigen Rechtskreis bindend ist.

Ist anhand der Nachweise des Antragstellers zwar das **Geburtsjahr bestimmbar** (z.B. aufgrund behördlicher Eintragungspraxis im Herkunftsland), jedoch kein näheres Geburtsdatum, ist unter Berücksichtigung der Nachweisobliegenheit nach § 82 Abs. 1 AufenthG vom (fiktiven) Geburtsdatum des 31.12. des festgestellten Geburtsjahres auszugehen.

4. Nachweis einfacher Deutschkenntnisse des zuziehenden Ehegatten

siehe Beitrag „*Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug*“

Ehegattennachzug bei Minderjährigkeit eines Ehegatten

Quellen:

Art. 6 GG, §§ 27 ff. AufenthG

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017

EU-Richtlinie 2003/86/EG vom 22.09.2003 bzgl. des Rechts auf Familienzusammenführung

Anwendungsbereich

Dieser Beitrag bezieht sich auf Personen im Ausland, die den Nachzug gemäß § 30 AufenthG zu ihrem Ehepartner in Deutschland beantragen. Zu den Voraussetzungen siehe auch

- Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“ zu den gesetzlichen Regelerteilungsvoraussetzungen
- Beitrag „Familiennachzug allgemein“
- Beitrag „Familiennachzug zu humanitär Schutzberechtigten“
- Anlage „Kinderehe“

Achtung! Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 14. November 2018 – XII ZB 292/16 – das dort anhängige Verfahren ausgesetzt, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage einzuholen, ob Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) mit Art. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG vereinbar ist. Bis zu einer Entscheidung findet das Gesetz aber weiterhin Anwendung.

1. Ehegatte vor Vollendung des 16. Lebensjahrs

Seit dem 22. Juli 2017 gilt das **Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017** (zu den Regelungen vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes siehe auch Anlage „Kinderehe“ mit tabellarischer Übersicht). Danach sind gem. Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB Ehen nach deutschem Recht **unwirksam**, wenn der Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung **das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte**, auch wenn die Ehemündigkeit ausländischem Recht unterliegt. Ein Nachzugsrecht besteht in diesen Fällen grundsätzlich nicht. Die Ehe ist gem. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB nicht unwirksam, wenn der Ehegatte vor dem 22. Juli 1999 geboren worden ist oder die Ehe bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten geführt worden ist und kein Ehegatte seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

2. Ehegatte vor Vollendung des 18. Lebensjahrs

Sollte ein Ehegatte bei der Eheschließung nach ausländischem Recht **das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben**, ist die Ehe gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB **aufhebbar, aber gültig geschlossen.**

Die Aufhebung erfolgt nicht, wenn der minderjährige Ehegatte volljährig geworden ist und die Ehe fortsetzen will (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1 lit. a BGB). Der Wille, die Ehe fortsetzen zu wollen, kann konkludent in der Visumantragstellung gesehen werden. Aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die eine schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten bedeuten würden, kann die Aufhebung gem. § 1315 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BGB ebenfalls ausnahmsweise ausgeschlossen sein. Eine Aufhebung kommt daher regelmäßig nur in Betracht, wenn die Ehe geschlossen wurde, als ein Ehegatte zwar das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte und zum Zeitpunkt der Antragstellung immer noch minderjährig ist. In diesen Fällen sollte die Abstimmung mit der zuständigen ABH gesucht werden, da das Aufhebungsverfahren im Zuständigkeitsbereich der Inlandsbehörden liegt, aber der Geltungsbereich von § 30 Abs. 2 S. 1 AufenthG unberührt bleibt.

Eine besondere Härte kann z.B. vorliegen, wenn der Antragsteller schwer erkrankt ist. Dies ist durch Befragung der Antragsteller zu ermitteln und der Ausländerbehörde mitzuteilen. Eine besondere Härte kann auch in der Referenzperson begründet sein. Dies sollte bei der zuständigen Ausländerbehörde erfragt werden. Bei der Prüfung der schweren Härte gem. § 1315 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BGB und der Prüfung der besonderen Härte gem. 30 Abs. 2 S. 1 AufenthG handelt es sich um zwei verschiedene Prüfungen. Erstere beurteilt die Frage, ob die Ehe trotz der Minderjährigkeit nicht aufgehoben wird, und letztere beurteilt die Frage, ob trotz Minderjährigkeit ein Nachzug erfolgen kann. Ansonsten bestehen die gleichen Voraussetzungen wie beim Ehegattennachzug mit zwei volljährigen Ehegatten.

3. Wiederholung der Eheschließung bei unwirksamer Ehe

Im Falle der Unwirksamkeit der Ehe erscheinen eine Scheidung und erneute Eheschließung im Ausland oder einem Drittland zwar möglich, sind allerdings in der Regel nicht zumutbar. Sollte die Ehe unwirksam sein, kann der Visumantrag daher in einen Antrag auf Visum zur (Wiederholung der) Eheschließung (in Deutschland) umgedeutet werden. Die Voraussetzungen für die Wiederholung der Eheschließung sollte die Referenzperson in Deutschland mit dem zuständigen Standesamt erörtern.

Dazu müsste auf jeden Fall eine Anmeldung zur Eheschließung des zuständigen deutschen Standesamts vorgelegt werden. Zwar gibt es heute keine ausdrücklichen Regelungen zur Wiederholung der Eheschließung mehr (s. aufgehoben: § 13 der DVO EheG), aber § 1306 BGB steht einer Wiederholung dennoch nicht entgegen, die vor allem dann möglich ist, wenn die Partner bereits im Ausland geheiratet haben, eine Anerkennung dieser Ehe im Inland aber ausscheidet (MüKoBGB/Wellenhofer BGB § 1306 Rn. 8, beck-online). Die „Wiederholung“ bezieht sich lediglich auf die nach ausländischem Recht bestehende Ehe und wirkt in Deutschland ex nunc. Es besteht also aus deutscher Sicht noch keine Ehe und somit besteht auch kein Anspruch auf Familiennachzug. Bei dem zu stellenden Visumantrag handelt es sich daher um einen Antrag gem. § 7 Abs. 1 S. 3 i.V.m. §§ 27, 29, 30 AufenthG. Alle Voraussetzungen für den Ehegattennachzug sind dabei inzident zu prüfen.

4. Kinder aus unwirksamen Ehen

Wenn aus unwirksamen Ehen Kinder hervorgegangen sind, haben diese aus deutscher Sicht keinen Vater im Rechtssinne, denn die Mutter hat keinen Ehemann. Es ist daher zu prüfen, ob das ausländische Recht eine **Vaterschaftsanerkennung** vorsieht. Im Regelfall, bei dem keiner der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat, führt keine Verweisung des IPR in deutsches Abstammungsrecht. Daher ist dann auch keine Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht möglich. Ein Kindernachzug zum biologischen Vater ist ohne die Mutter daher nicht möglich. Eine Ausnahme gilt in den Fällen, in denen der Vater in Deutschland den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention hat. Dann ist gemäß Art.12 der Konvention das Recht des Wohnsitzlandes (hier Deutschland) einschlägig. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen eine Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht möglich wäre. Vorstellbar wäre außerdem ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren in Deutschland, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Die internationale Zuständigkeit des deutschen Familiengerichts ergibt sich dann aus § 100 Nr. 2 FamFG.

5. Unwirksame Ehe beim Familiennachzug zu humanitär Schutzberechtigten

Die beim Familiennachzug zu humanitär Schutzberechtigten zu prüfenden Privilegierungen aus § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG und § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG kommen wegen der aus deutscher Sicht nicht wirksamen Ehe nicht zum Tragen. Die Antragsteller müssten daher auch den Lebensunterhalt sichern und sich, vorbehaltlich anderer Unbeachtlichkeitsgründe, auf einfache Art in Deutsch verständigen können (A1-Erfordernis). Wenn die Aufhebung oder die Unwirksamkeit der Ehe ausgeschlossen sind (z.B. weil der Minderjährige zwischenzeitlich volljährig geworden ist und durch Visumantrag den Ehefortsetzungswillen bekundet), kann von einer Globalzustimmung weiter Gebrauch gemacht werden.

Eheschließung bei anschließendem Daueraufenthalt

Quellen:

Art. 6 GG

§§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1 Satz 3, 28, 30 AufenthG

Nr. 30.0.2 und 30.0.6. VwV-AufenthG

1.Grundsatz:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Einreisezweck "Eheschließung und anschließender dauerhafter Aufenthalt" sieht das Aufenthaltsgesetz nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Einreise- und Aufenthaltswitz grundsätzlich unter die begründeten Fälle von § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG fällt. **Da § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG keinen Einreiseanspruch vermittelt, ist über das Begehren des Antragstellers im Ermessenswege zu entscheiden.**

Ausländische Staatsangehörige, die beabsichtigen, ihre/n in Deutschland lebende/n Partner/-in in Deutschland zu heiraten und anschließend dort ihren Wohnsitz zu nehmen, müssen vor Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragen. Dabei soll das Visumverfahren erst als letzter Schritt vor der Einreise erfolgen, nachdem die entsprechenden zivil- bzw. personenstandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Eheschließung in Deutschland geschaffen worden sind.

2.Allgemeine Voraussetzungen gemäß Ehegattennachzug:

Für den Einreisezweck "Eheschließung und anschließender dauerhafter Aufenthalt" kommt die Erteilung eines nationalen Visums gem. § 6 Abs. 3 AufenthG in Betracht, wenn der Zweck der Eheschließung in Deutschland unmittelbar nach Einreise erfüllt werden kann. Hierfür müssten zunächst die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (siehe auch Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“) vorliegen. Weiter sind – zusätzlich zu den spezifischen Erteilungsvoraussetzungen unter nachfolgend Ziffer 4 - die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach §§ 28, 30 AufenthG inzident zu prüfen, bspw. der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse (siehe Erläuterungen im Beitrag „Ehegattennachzug“). Die auf der besonderen Schutzwirkung des Art. 6 GG basierende Ausnahme vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts des § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG findet mangels vorheriger Eheschließung in diesen Fallkonstellationen keine Anwendung. Hinsichtlich des Erfordernisses des Mindestalters beider Ehegatten von 18 Jahren ist wie allgemein der Zeitpunkt der Visumentscheidung durch die Auslandsvertretung maßgeblich.

3.Beteiligung der Ausländerbehörde:

Wegen des geplanten dauerhaften Aufenthalts, aber auch wegen der Möglichkeit, dass die beabsichtigte Eheschließung nicht schutzwürdig i.S.d. Art. 6 GG ist, ist die örtlich zuständige Ausländerbehörde immer zu beteiligen (vgl. § 31 Abs. 1 AufenthV).

Die Verlobten sollen ggf. auch (möglichst zeitgleich) zu ihrer Absicht angehört werden, eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zu begründen. Die diesbezüglichen Ausführungen zum Beitrag „Ehegattennachzug“ sind entsprechend anzuwenden.

4. Spezifische Voraussetzungen und Verfahrenshinweise:

Es ist beiden Partnern im Ausland und in Deutschland zuzumuten, sich bei einem so weitreichenden Entschluss wie dem der Eheschließung rechtzeitig mit den beteiligten Behörden in Verbindung zu setzen und beraten zu lassen.

Der Antragsteller, der bei der Auslandsvertretung vorspricht, ist in geeigneter Weise, z.B. in Form eines Merkblatts, darauf hinzuweisen, dass er - bzw. der zukünftige Ehegatte - sich vor Beantragung eines Visums zunächst beim deutschen Standesamt an dem Ort, an dem die Eheschließung geplant ist, genau erkundigt, welche Unterlagen dort vorzulegen sind. Das Standesamt berät über die notwendigen Schritte zur förmlichen Anmeldung der Eheschließung. Insbesondere ist es die Pflicht des Standesbeamten, gemäß der anwendbaren Rechtsordnung die Ehefähigkeit zu prüfen und etwaige Ehehindernisse zu ermitteln. Dazu müssen dort geeignete Unterlagen vorgelegt werden. Grundsätzlich gilt, dass beide Partner die Eheschließung gemeinsam und persönlich anmelden. Es ist jedoch nach praktischer Erfahrung unschädlich, wenn nur einer der Partner die Anmeldung vornimmt und dazu durch den anderen, verhinderten Partner bevollmächtigt wird (sog. Beitrittserklärung). Moniert das Standesamt Probleme bei der Feststellung des Nichtvorliegens einer Scheinehe, sollte eine getrennte Befragung angeboten werden.

Ein Visum soll erst dann erteilt werden, wenn alle Eheschließungsvoraussetzungen abschließend geprüft wurden, was durch die **Anmeldung zur Eheschließung** eines deutschen Standesamts belegt wird. Eine Bescheinigung des Standesamts über das Vorliegen aller Eheschließungsvoraussetzungen, die die Prüfung nach § 13 Abs 2 PStG (Scheinehe) ausnimmt, ist für die Erteilung eines Visums zur Eheschließung ausreichend, da diese Voraussetzung regelmäßig auch von der Auslandsvertretung geprüft wird. **Die Eheschließung muss unmittelbar bevorstehen. Die Anmeldung zur Eheschließung verliert ihre Gültigkeit nach sechs Monaten ab Ausstellungsdatum.**

Dies ist insbesondere in Staaten von Bedeutung, in denen die Legalisation aufgrund des unsicheren Urkundswesen ausgesetzt ist oder die inhaltliche Richtigkeit und Echtheit der vorgelegten Urkunden erst im sogenannten Urkundenüberprüfungsverfahren festgestellt werden muss. Da diese Überprüfungen oft sehr langwierig sind, könnte eine Visumerteilung ohne zuvor erfolgte Anmeldung zur Eheschließung - und damit Feststellung der Ehefähigkeit - zur Folge haben, dass der Antragsteller seine Ehe nicht oder nicht rechtzeitig schließen kann und möglicherweise in sein Heimatland zurückkehren muss. Auch sollen etwaige Rechtsfragen betreffend den Aufenthaltsweg der Eheschließung nicht im Visumverfahren bzw. im Rahmen von Visumstreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten, sondern vor den zuständigen Standesämtern bzw. Familiengerichten geklärt werden.

5. Eheschließung mit einem Unionsbürger

Soll die Ehe mit einem nichtdeutschen Unionsbürger geschlossen werden, kann auch dessen drittstaatsangehörigem Verlobten ein nationales Visum nach § 7 Abs.1 S.3 i.V.m. § 6 Abs 3 AufenthG erteilt werden (Diskriminierungsverbot). Hierfür müssten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (siehe auch Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“) vorliegen. Das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts findet, mangels vorheriger Eheschließung mit einem Unionsbürger, in diesen Fallkonstellationen weiterhin Anwendung. Es gelten die oben genannten Regeln, insbesondere: Beteiligung der Ausländerbehörde, unmittelbares Bestehen der Ehe usw. Allerdings ist in diesen Fällen auf einen Sprachnachweis zu verzichten (vgl. § 30 Abs. 1 S. 3 Ziff. 4 AufenthG).

Einbindung von Honorarkonsuln in das Visumverfahren

Quellen:

Art. 17, 42, 43, Anhang X Visakodex
Teil III der DA Honorarkonsuln (Anlage zu RES 20-77)
§ 71 AufenthG, §§ 1, 2, 19, 24 KG
Nr. 140 GebV

Weltweit können Honorarkonsuln in das Visumverfahren in unterschiedlicher Weise eingebunden werden. Sie können Auslandsvertretungen entlasten, v.a. durch Beratung, aber auch durch die Annahme und Vorprüfung von Visumanträgen. Ihr Tätigwerden setzt eine Ermächtigung durch die übergeordnete Auslandsvertretung voraus. Hier kommt den Auslandsvertretungen eine wichtige Aufgabe bei Auswahl und Einweisung der Honorarkonsuln sowie der Festlegung ihres Tätigkeitsumfangs zu.

I. Ermächtigung und Einweisung

Insbesondere in Flächenstaaten kann es für die Auslandsvertretungen und die Antragsteller hilfreich sein, die im Amtsbezirk tätigen Honorarkonsuln in das Visumverfahren einzubinden. Dies ist jedoch nur möglich, nachdem der Honorarkonsul – so er dies wünscht – von der übergeordneten Auslandsvertretung gesondert **ermächtigt** worden ist.

Die Ermächtigung bedarf der vorherigen Genehmigung durch Referat 508. Das RK-Referat der übergeordneten Auslandsvertretung legt in einem Bericht dar, dass der mit Visumangelegenheiten zu befassende Honorarkonsul die zur Vorprüfung von Visumanträgen erforderliche fachliche Eignung und Sorgfalt aufweist. In den Fällen, in denen ein Honorarkonsul bereits in das Visumverfahren eingebunden ist, wird um Berichterstattung zu den Einzelheiten (einschließlich der organisatorischen Aspekte) gebeten. Weitere Voraussetzung ist die Zustimmung der Honorarkonsuln sowie ihrer mit der Erfassung von Visumanträgen betrauten Beschäftigten zu einer Überprüfung durch die deutschen Sicherheitsbehörden.

Über die Ermächtigung eines Honorarkonsuls ist an Referat 508, cc Referate 509 und 510 zu berichten.

Einem Honorarkonsul dürfen nur Tätigkeiten übertragen werden, wenn er ein in einer Visastelle vergleichbares Qualitätsniveau gewährleistet. Dazu müssen auch Abläufe wie z.B. die Weiterleitung der Anträge an die Visastelle und die Rücksendung der bearbeiteten Vorgänge an den Honorarkonsul ebenso eindeutig geregelt sein wie die Informationen für die Antragsteller (Öffnungszeiten, Gebühren etc.).

Die Honorarkonsuln sowie ggf. ihre Mitarbeiter sind gründlich einzuweisen, nötiges Informationsmaterial (VHB-Beiträge soweit erforderlich und nicht eingestuft), Merkblätter und Formulare sind zur Verfügung zu stellen. Zur Einweisung gehören auch Informationen zu den Themen Sicherheit, Korruptionsprävention und Datenschutz.

Je nach den örtlichen und personellen Gegebenheiten ist auch eine Beschränkung der Antragsannahme und -weiterleitung auf Schengen-Visa, Bona-fide-Antragsteller, Vielreisende oder

bestimmte Kategorien von D-Visum-Antragstellern (z.B. sog. Positiv-Staater) oder Reisezwecke (z.B. Gastwissenschaftler oder Studenten) möglich.

Die in einigen Staaten existierende Möglichkeit, Anträge bei einem externen Dienstleister abzugeben, schließt ein Tätigwerden von Honorarkonsuln in Visumangelegenheiten in diesem Staat nicht aus. Es sollte jedoch gewährleistet sein, dass Honorarkonsuln und externe Dienstleister nicht am selben Ort tätig sind. An den Orten, an denen ein externer Dienstleister ein Annahmезentrum unterhält, sollte kein Honorarkonsul Visumanträge entgegennehmen.

Gemäß §73b AufenthG ist eine Zuverlässigkeitsprüfung des Honorarkonsuls und ggf. seiner Mitarbeiter durchzuführen, bevor diese Personen Tätigkeiten im Visumverfahren aufnehmen. Für das Verfahren wird auf den jährlich zum 1. Juli wieder vorzulegenden Erlass von Ref. 510 vom 16.12.2015, Gz. 510-0-202 SV VS-NfD, verwiesen.

II. Befugnisse der Honorarkonsuln

1) Schengen-Visa

Nach Art. 42 Visakodex können Honorarkonsuln grundsätzlich mit denselben Aufgaben betraut werden wie ein externer Dienstleister. Die Mitwirkung des Honorarkonsuls ist u.a. bei folgenden Dienstleistungen möglich (wobei sich die Ermächtigung entweder auf alle oder wahlweise auch nur auf einige dieser Aufgaben erstrecken kann):

- Erteilung allgemeiner Informationen über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung und die Vordrucke
- Unterrichtung des Antragstellers über die beizubringenden Unterlagen anhand einer Check-Liste
- Erfassung der Daten und Entgegennahme der Anträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) und Weiterleitung der Anträge an das Konsulat
- Einzug der Visumgebühr
- Entgegennahme der Reisedokumente, einschließlich gegebenenfalls des Ablehnungsbescheids, von der Auslandsvertretung und Rückgabe an den Antragsteller.

Die Ermächtigung zur Antragsannahme und -weiterleitung kann – je nach den örtlichen Gegebenheiten – auf die Fälle beschränkt werden, in denen ein persönliches Erscheinen in der Auslandsvertretung nicht erforderlich ist (z.B. Reisende, deren biometrische Daten in den letzten 59 Monaten bereits im VIS gespeichert wurden). Wird der Antrag vom Honorarkonsul an die Auslandsvertretung weitergeleitet, soll die Unterschrift des Antragstellers auf dem Antrag gebührenfrei beglaubigt werden.

Die Ermächtigung muss den Hinweis enthalten, dass der Honorarkonsul gemäß Art. 42 Abs. 2 Visakodex an die im Anhang X festgelegten Anforderungen (mit Ausnahme von Teil D c) gebunden ist.

Auch wenn der Honorarkonsul grundsätzlich zur Antragsannahme ermächtigt wird, obliegt die Entscheidung darüber, ob das Visum erteilt wird bzw. im Einzelfall eine persönliche Vorsprache in der Auslandsvertretung nötig ist, der Auslandsvertretung.

2) Nationale Visa

Auch im Bereich der nationalen Visa ist ein Tätigwerden der Honorarkonsuln möglich. Grundsätzlich können die Honorarkonsuln auch hier zu allen unter II.1) genannten Tätigkeiten ermächtigt werden. Besonders hier muss jedoch gewährleistet sein, dass der Honorarkonsul über die nötigen rechtlichen Fachkenntnisse verfügt.

Der Honorarkonsul soll den Antrag mit einem ausführlichen Vermerk über das mit dem Antragsteller geführte Gespräch, in dem er die Erteilungsvoraussetzungen (z.B. Studierfähigkeit, familiäre Verhältnisse, Sprachkenntnisse, ggf. vorgetragene Härten) darlegt, an die Auslandsvertretung weiterleiten.

Die Entscheidung darüber, ob nach Antragsannahme und -weiterleitung durch den Honorarkonsul eine persönliche Vorsprache in der Auslandsvertretung notwendig ist, obliegt auch hier in jedem Einzelfall dem entsandten Entscheider.

III. Biometrie

1. Bei der Annahme von Anträgen auf *nationale Visa* und Schengen-Visa müssen Fingerabdrücke abgenommen werden.

2. Bei der Annahme von Anträgen auf *Schengen-Visa* gilt: Hat der Antragsteller bereits Fingerabdrücke im Rahmen eines früheren Schengenvisum-Antrags abgegeben, können die abgenommenen Fingerabdrücke gem. Art. 13 Abs. 3 Visakodex elektronisch in den Folgeantrag kopiert werden. Voraussetzung ist, dass der Folgeantrag innerhalb von 59 Monaten gestellt wird.

3. Technische Voraussetzungen für die Antragserfassung durch Honorarkonsuln:

Für die Erfassung von Fingerabdrücken durch externe Dienstleister existiert eine von der Bundesdruckerei entwickelte IT-Lösung („AP2“). Die Honorarkonsuln, die bei der Biometrie-Erfassung tätig werden wollen, müssen diese Erfassungsstation (Laptop mit Flachbett-Scanner) auf eigene Kosten von der Bundesdruckerei mieten (Kosten derzeit: 5.500 Euro jährlich). Eine Erstattung von erforderlichen Auslagen wegen Ausführung eines dienstlichen Auftrags (§ 26 Abs. 3 KonsG) bzw. die Beantragung eines Verwaltungskostenzuschusses aus dem Globalbudget der Auslandsvertretung (AV) gemäß Anl. 3 von RES 20-78 (Kompendium HK-Beamte) ist zur Finanzierung der Anmietkosten **nicht** möglich.

4. Soweit Ermächtigung und Ausrüstung vorhanden sind, kann der Honorarkonsul Anträge annehmen und an die AV weiterleiten.

IV. Gebühren

1. Für sein Tätigwerden im Zusammenhang mit der Beantragung von **Schengen-Visa** kann der Honorarkonsul – analog zur Gebühr der externen Dienstleister gem. Art. 42, 43 und 17 VK – eine Servicegebühr in Höhe von derzeit 30,- EUR pro angenommenem Antrag erheben.

Die Auslandsvertretungen sind gehalten, darauf zu achten, dass alle im Gastland ermächtigten Honorarkonsuln denselben Gebührensatz und vergleichbare Auslagen (z.B. für Portokosten) erheben. Die Höhe der Gebühren ist in den Merkblättern aufzunehmen und auf der Webseite der

Auslandsvertretung zu veröffentlichen.

Weitere Gebühren – etwa für die Beglaubigung der Unterschrift auf dem Visumantrag oder die Identitätsfeststellung – dürfen nicht erhoben werden.

2. Dem Antrag auf Erteilung eines **nationalen Visums** ist der vom Honorarkonsul aufgenommene Vermerk über das mit dem Antragsteller geführte Gespräch beizufügen. Für die Aufnahme des Vermerks kann der Honorarkonsul eine Gebühr in Höhe von mindestens 20,- EUR gem. Nr. 140 GebV erheben. Die Höhe der für die Aufnahme des Vermerks zu erhebenden Gebühr sollte möglichst der für sein Tätigwerden bei der Beantragung eines Schengen-Visumantrags veranschlagten Gebühr entsprechen, so dass auch in diesem Fall maximal 30,- EUR erhoben werden dürfen.

3. Davon unberührt bleibt die Entgegennahme und Weiterleitung der Visumgebühr an die Auslandsvertretung.

V. Überprüfung

Die Auslandsvertretung überprüft in regelmäßigen Abständen (i.d.R. jährlich) die Wahrung von Korruptionsprävention, Sicherheit und Datenschutz durch den Honorarkonsul. Entsprechende Kontrollen sind aktenkundig nachvollziehbar zu dokumentieren.

Treten bei der Zusammenarbeit Probleme auf, die auf eine mangelnde Vertrauenswürdigkeit oder Eignung des Honorarkonsuls hinweisen, ist unverzüglich an Referat 508 zu berichten.

Einreisesperre

Quellen:

§ 11 AufenthG

§ 34 AZRG

1. Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten, § 11 Abs. 1 AufenthG.

Zudem kann gegen einen Ausländer, der seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist nachgekommen ist, unter gewissen Umständen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet werden, § 11 Abs. 6 AufenthG. Eine Einreisesperre wird i.d.R. von den Ausländerbehörden oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verhängt. Des Weiteren kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegen einen Ausländer, dessen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, dem kein subsidiärer Schutz zuerkannt, für den das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach nicht festgestellt und der keinen Aufenthaltstitel erteilt oder dessen Folge- oder Zweit Antrag abgelehnt wurde, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen, § 11 Abs. 7 AufenthG.

Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs kein Aufenthaltstitel erteilt, § 11 Abs. 1 AufenthG. Das Vorliegen einer Einreisesperre stellt damit in jedem Fall einen zwingenden Visumversagungsgrund dar. Eine Einreise ist nur dann möglich, wenn ausnahmsweise eine Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 8 AufenthG) und ein Visum erteilt werden (s. Exkurs). Ob eine Einreisesperre vorliegt, ist anhand der Rückmeldung aus dem Ausländerzentralregister (AZR) durch die Visastelle zu beurteilen.

2. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen (Abs. 2). Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden. Sie darf fünf Jahre nicht überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten (Abs. 3).

Die Wirkungen einer unbefristeten Einreisesperre wurden gem. § 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG a. F. auf Antrag zeitlich befristet. Falls eine unbefristete Einreisesperre noch besteht (z. B. Altfall), ist der Antragsteller über die Möglichkeit der Befristung weiterhin zu unterrichten (§82 Abs. 3 AufenthG a. F.). Zuständig ist die Behörde, die die Einreisesperre verhängt hat.

3. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot kann zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder, soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert, aufgehoben oder die Frist nach Absatz 2 verkürzt werden. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot soll aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen. Die Frist nach Absatz 2 kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlängert werden (Abs. 4).

4. Eine Befristung oder eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfolgt nicht, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausgewiesen oder auf Grund einer Abschiebungsanordnung nach § 58a aus dem Bundesgebiet abgeschoben wurde (§ 11 Abs. 5 S. 1 AufenthG), es sei denn, die oberste Landesbehörde lässt im Einzelfall eine Ausnahme zu.
5. Vor Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots kann, außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, dem Ausländer ausnahmsweise erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde (Betretenserlaubnis und Visum, s. Exkurs).
6. Bei Unklarheiten bzgl. einer Befristung (auch bezüglich der insofern zuständigen Behörde) steht Betroffenen ein Auskunftsrecht nach § 34 AZRG zu (s. auch Beitrag „AZR-/ SIS-Abfrage/ Rückmeldung/ Auskunft“).
7. Im Rahmen des Verfahrens der zuständigen Behörde (insbesondere Ausländerbehörden) zur Entscheidung über einer Befristung kann diese u. U. zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ein Ersuchen auf Amtshilfe gegenüber den Auslandsvertretungen stellen (z.B. zur Befragung des Betroffenen vor Ort). Derartigen Amtshilfeersuchen im Rahmen des Befristungsverfahrens ist unabhängig davon nachzukommen, ob bei der Auslandsvertretung bereits ein Visumantrag auf erneute Einreise nach Deutschland gestellt ist oder nicht.
8. Die Frist beginnt mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet zu laufen, § 11 Abs. 2 S. 2 AufenthG. Reist der Ausländer trotz des Verbots ins Bundesgebiet ein, ist der Fristablauf gehemmt (Abs. 9). Zur Dokumentation der Ausreise erhalten Ausreisepflichtige von der zuständigen Ausländerbehörde eine Grenzübertrittsbescheinigung, die bei direkter Ausreise aus Deutschland, d.h. ohne vorherige Durchreise durch einen anderen Schengen-Staat, bei der zuständigen Grenzkontrollstelle abzugeben ist (Ziff. 50.4.1.1.2 VwV-AufenthG). Erfolgt die Ausreise durch einen anderen Schengen-Staat, so ist die Grenzübertrittsbescheinigung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland abzugeben (Ziff. 50.4.1.2 VwV-AufenthG). Die Bestätigung der Ausreise auf dem dafür vorgesehenen Feld der Grenzübertrittsbescheinigung ist in Amtshilfe zu erteilen und damit gem. § 8 AKostG kostenfrei auszustellen. Die Bescheinigungen sind direkt an die Ausländerbehörden zu übersenden und nicht den Antragstellern/Antragstellerinnen auszuhändigen.
9. Da bei der Ausreise in einen anderen Schengen-Staat aufgrund der fehlenden Grenzkontrollen faktisch jederzeit die Wiedereinreise in das Bundesgebiet möglich ist, kann in solchen Fällen die Ausreise durch die Grenzkontrollstellen nicht bestätigt werden und die Frist gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 AufenthG beginnt nicht zu laufen (Ziff. 50.4.1.1.1 VwV zu AufenthG a.F.).

Die Grenzübertrittsbescheinigung berechtigt nicht zur visumfreien Ein- bzw. Durchreise durch andere Schengen-Staaten (vgl. Art. 21 SDÜ, Anl. 2 Visakodex-Handbuch)!

Exkurs: Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 8 AufenthG)

Einem Ausländer, gegen den eine Einreisesperre besteht, kann ausnahmsweise eine **Betretenserlaubnis** erteilt werden, wenn zwingende Gründe seine kurzfristige Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern oder die Versagung der Einreise eine unbillige Härte bedeuten würde und kein Fall des § 11 Absatz 5 Satz 1 AufenthG vorliegt. Dies kann z.B. der Fall sein bei zwingenden Gerichtsterminen (gerichtliche Vorladung bzw. Anordnung) oder aus humanitären Gründen (z.B. schwere Erkrankung von Angehörigen, Todesfälle).

Zuständig für die Erteilung der Betretenserlaubnis ist grundsätzlich die **Ausländerbehörde am vorgesehenen Aufenthaltsort**. Die Ausländerbehörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, oder die Grenzbehörde, die den Ausländer zurückgeschoben hat, ist in der Regel zu beteiligen, § 72 Abs. 1 S.2 AufenthG. Sofern die Übersendung des Originals der Betretenserlaubnis nicht abgewartet werden kann, kann die Auslandsvertretung ausnahmsweise durch die Ausländerbehörde ermächtigt werden. Die Betretenserlaubnis ist dann als gesiegeltes Schreiben der Botschaft (Kopfbogen) auszustellen, wobei die Ermächtigung zur Ausstellung aus Gründen der Rechtssicherheit als Kopie angeheftet wird.

Die Betretenserlaubnis ist kein Aufenthaltstitel (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Sie bewirkt lediglich die zeitweilige Aussetzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG.

Für die Einreise benötigen Ausländer, die **visumpflichtig** sind, **daher neben der Betretenserlaubnis ein Visum für die Einreise**. Eine ggf. bestehende Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels lebt während der Geltungsdauer der Betretenserlaubnis wieder auf. Sog. Positivstaater können daher mit einer Betretenserlaubnis für einen Kurzaufenthalt ohne Visum in das Bundesgebiet einreisen.

Bei der Visumerteilung zum vorübergehenden Betreten des Bundesgebiets sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des Schengen-Rechts zu prüfen, insbesondere die Rückkehrbereitschaft. Auch bei Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen ist im jeweiligen Einzelfall durch die für die Einreiseentscheidung zuständige Visastelle Ermessen über die Visumgewährung auszuüben und dies zu dokumentieren. Die Erteilung einer Betretenserlaubnis zieht nicht automatisch einen Anspruch auf Visumerteilung nach sich. Vielmehr sind die Interessen des Antragstellers abzuwägen mit etwaigen anderen Gesichtspunkten, die für ein weiteres Fernhalten des Antragstellers vom Bundesgebiet sprechen, z.B. schwere Vorstrafen in Deutschland und regelmäßig unerlaubte Aufenthalte bzw. Einreisen.

Das Visum ist als VRG auszustellen (vgl. Beitrag "Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VRG)". Die in der Betretenserlaubnis vorgesehene Zweckbindung sowie die zeitliche Beschränkung sind zu übernehmen.

Einreise und Aufenthalt von Angehörigen fremder Missionen sowie internationaler Organisationen

Quellen:

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG

§ 27 AufenthV

Inhaltsübersicht:

- I. Zuständigkeit
- II. Allgemeines/Definitionen
 1. Entsandte Bedienstete
 2. Familienangehörige von entsandten Bediensteten
- III. Visumverfahren nach Fallgruppen
 1. Visumfreie Einreise
 2. Visumpflichtige Einreise
 3. Visumerteilung an Inhaber dienstlicher Pässe zu Privatreisen
 4. Dienstreisen
 5. Visumerteilung an diplomatische Kuriere
 6. Abordnungen
 7. Visumerteilung an Bedienstete internationaler Organisationen
 8. Sonstige Fallgruppen
- IV. Verfahrenstechnische Hinweise
 1. Antragsformular
 2. Gebühren
 3. Biometrie/Abnahme von Fingerabdrücken

Dieser Beitrag behandelt die Visumerteilung an folgenden Personenkreis:

- Entsandte Mitglieder diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen, die ständig im Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes tätig sind, und deren Familienangehörige
- Bedienstete internationaler Organisationen. Nicht entsandte Mitglieder diplomatischer Missionen oder berufskonsularischer Vertretungen sowie privates Hauspersonal von Mitgliedern dieser Vertretungen bzw. von Bediensteten internationaler Organisationen (im Ausland angeworbene Ortskräfte) und private Hausangestellte
- Diplomatische Kuriere und Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen im Rahmen von Abordnungen
- Dienstreisende
- Inhaber dienstlicher Pässe zu Privatreisen

Er enthält auch Hinweise zur Visumerteilung an sonstige Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen.

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für Visumangelegenheiten des o.g. Personenkreises liegt bei **Referat 703**, mit Ausnahme der Bediensteten internationaler Organisationen, für die **Referat OR 02** in Bonn zuständig ist, sowie der Personengruppen in Kapitel III 3.-5. (**Referat 508 oder 509**, s.u.). Referat 703 und Referat OR 02 stellen Protokollausweise aus. Diese wurden dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union notifiziert und berechtigen daher auch zu einem visumfreien Besuchsaufenthalt (bis zu drei Monaten) in den übrigen Vertragsstaaten des Schengener Abkommens (Art. 21 SDÜ, Anlage 2 Visakodexhandbuch).

Dienstreisende fallen nicht in die Zuständigkeit von Ref. 703 bzw. Ref. OR 02, sondern sind nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen bzw. nach Schengenrecht zu behandeln. Diese Unterscheidung ist wichtig, da Dienstreisende grundsätzlich keine Vorrechte und Befreiungen genießen. Immunität ist nur gegeben, wenn neben der Einreise auch eine Tätigkeit (idR im Rahmen einer Abordnung oder Versetzung) an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat von einer gewissen Dauer vorgesehen ist. Hiervon ist bei Dienstreisenden im Allgemeinen nicht auszugehen. Dies gilt auch dann, wenn Dienstreisende mit einem Diplomaten- oder Dienstpäss ausgestattet sind, da diesen Dokumenten lediglich deklaratorische Wirkung zukommt, sie also keinen Status begründen können. Anders hat die Beurteilung zu erfolgen, wenn es sich bei den Dienstreisenden um Sonderemissäre handelt, die als offizielle Vertreter des Entsendestaates nach Deutschland reisen, um hier offizielle Verhandlungen zu führen. Diese können Vorrechte und Immunitäten in Deutschland beanspruchen (analog gilt dies auch für Parlamentarier bei internationalen Parlamentarierkonferenzen).

Für die Einreise von Delegierten und Teilnehmern an VN-Konferenzen und VN-Veranstaltungen siehe VHB-Eintrag „*Internationale Organisationen*“.

II. Allgemeines/Definitionen

Entsante Mitglieder diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen, die ständig im Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes tätig sind, und deren Familienangehörige

1. Entsante Bedienstete

Als entsante Bedienstete können grundsätzlich nur Inhaber eines Diplomaten- oder Dienstpässes anerkannt werden, die zur Aufnahme einer Tätigkeit an einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung des Entsendestaates in Deutschland einreisen wollen. Neben der üblichen Verbalnote des Außenministeriums sind Visa mit dem beiliegenden Antragsformular (Anlg. 4) zu beantragen. Es bestehen keine Bedenken, vor Ort Formulare in der Landessprache herzustellen. In Fällen, in denen kein/e Vorgänger/in benannt wird (Einrichtung einer neuen Stelle), ist eine **kurze Vorstellung des Aufgabengebietes** für diese neue Stelle beim Außenministerium des Entsendestaates anzufordern.

Die in Kapitel III 2.1 und 2.2 bezeichneten Antragsteller erhalten **nationale Visa (Kat. D)** mit einer Nutzungsfrist von **drei Monaten und mehreren Einreisen, sofern keine speziellen bilateralen Vereinbarungen getroffen wurden**. Je nach Funktion des Antragstellers erhält das Visum den Hinweis „Diplomatisches Visum“ oder „Dienstliches Visum“.

Anmerkung:

Voraussetzung für den Beginn der Privilegien ist neben der Einreise auch die Anmeldung beim Empfangsstaat. Damit also insbesondere bei visumfreier Einreise bereits ab dem Tag der Einreise Vorrechte und Befreiungen geltend gemacht werden können, ist die rechtzeitige Notifizierung der bevorstehenden Entsendung per Verbalnote durch die Botschaft des Entsendestaates in Deutschland erforderlich.

2. Familienangehörige von entsandten Bediensteten

Die Frage der Antragsberechtigung und damit ggf. verbundene Vorfragen (Sorgerecht, Wirksamkeit von Eheschließungen oder Adoptionen, Pflegschaften etc.) sind von den Auslandsvertretungen vorab zu prüfen und auf eventuelle Problemstellungen im Mailbericht hinzuweisen. Gegebenenfalls ist Referat 703 bzw. Referat OR 02 entsprechend zu beteiligen.

2.1 Ehegatten und Kinder

Als Familienangehörige von Entsandten gelten grundsätzlich ein Ehegatte und die minderjährigen Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Auch volljährige ledige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gelten als Familienangehörige, sofern sie wirtschaftlich vom entsandten Bediensteten abhängig sind, in dessen Haushalt leben und gemeinsam mit dem Bediensteten einreisen. Diese Voraussetzungen sind vom Bediensteten im Rahmen des Visumverfahrens schriftlich zu versichern (Anlage 11, entweder in deutscher, englischer oder französischer Sprache). Die unterschriebene Anlage 11 ist zusammen mit dem Mailbericht zu übersenden.

Bei Familienangehörigen richtet sich das anzuwendende Verfahren nach Kapitel III 1. oder 2., je nachdem, ob der Heimatstaat in Anlage 1, 2 oder 3 aufgeführt ist.

2.2. Lebenspartnerschaften und Lebensgemeinschaften

Der Familiennachzug eines Lebenspartners als Familienangehöriger im Sinne des WÜD/WÜK oder eines Lebensgefährten als Angehöriger des Haushalts nach § 27 Abs. (1) Nr. 5 AufenthV erfordert eine ausführliche Prüfung des Sachverhalts. Die Vertretungen werden gebeten, im Falle eines Antrags auf Einreise eines Lebenspartners/-gefährten zu den nachfolgend genannten Punkten unter Verwendung des Berichtsmusters nach Anlage 6 (Übersendung des Originalantrags an BfV nur für Staaten der Anlage 3) zu berichten. **Das Visum ist -nicht- ohne ausdrückliche Zustimmung von Referat 703 bzw. Referat OR 02 zu erteilen.**

2.2.1. Heterosexuelle Lebensgemeinschaften

a) Lebensgemeinschaft ohne gemeinsame Kinder

Für die Visumbeantragung eines heterosexuellen Lebensgefährten des entsandten Bediensteten sind als Anlage zum Mailbericht folgende Unterlagen zu übersenden:

- Begleitnote des Außenministeriums mit Zusicherung der Gegenseitigkeit
- Schriftliche Erklärung des Bediensteten (Anlage 13), dass er alle im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Lebensgefährten in der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Kosten übernimmt und gleichzeitig versichert, dass umgehend nach Einreise eine Krankenversicherung für den Lebensgefährten abgeschlossen wird, deren Leistungen denen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, bei der Vorerkrankungen eingeschlossen sind und die für die Dauer des gesamten Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten wird. Anerkannt werden können Versicherungen von allen deutschen Krankenversicherungsträgern und

allen Versicherungsgesellschaften innerhalb der EU/des EWR, die mit einer Niederlassung in Deutschland vertreten sind

- Vor Visumerteilung ist eine dort anerkannte Reisekrankenversicherung für den Gültigkeitszeitraum des Visums vorzulegen
- Der Antragsteller ist darüber zu belehren, dass der Lebensgefährte nach Einreise und Anmeldung in Deutschland einen Protokollausweis erhält, der ihm den Aufenthalt ohne Privilegien nach dem WÜD, insbesondere ohne Immunität oder persönliche Unverletzlichkeit, in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt. Sollten die Angehörigen von Entsandten wegen geltender Bestimmungen im Entsendestaat nur mit regulärem Reisepass reisen, erhält das Visum den Auflagetext „Visa de Courtoisie“.

b) Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Kind/gemeinsamen Kindern, für die das elterliche Sorgerecht gemeinsam ausgeübt wird

Für die Visumbeantragung eines heterosexuellen Lebensgefährten und eines gemeinsamen Kindes/gemeinsamer Kinder mit dem entsandten Bediensteten sind als Anlage zum Mailbericht folgende Unterlagen zu übersenden:

- Begleitnote des Außenministeriums mit Zusicherung der Gegenseitigkeit
- Nachweis darüber, Eltern des gemeinsamen Kindes/der gemeinsamen Kinder zu sein
- Nachweis darüber, dass beide Lebensgefährten das Sorgerecht gemeinsam inne haben
- Ausdrücklicher Hinweis im Visumbericht, dass der Entsendestaat dem/n gemeinsamen Kind/ern einen Diplomaten-/Dienstpass ausgestellt hat;

Hinweis: Liegen diese Voraussetzungen vor, erhalten der Lebensgefährte und das Kind/die Kinder nach Einreise Protokollausweise mit dem gleichen Status wie der entsandte Lebensgefährte. Lebensgefährten eines Konsularbeamten und das gemeinsame Kind/die gemeinsamen Kinder erhalten den Status eines Familienangehörigen nach dem Wiener Übereinkommen über Konsularische Beziehungen (WÜK).

2.2.2. Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften

Für die Visumbeantragung eines gleichgeschlechtlichen Lebenspartners des entsandten Bediensteten sind als Anlage zum Mailbericht folgende Unterlagen zu übersenden:

- Begleitnote des Außenministeriums mit Zusicherung der Gegenseitigkeit
- Nachweis einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ analog den Bestimmungen des deutschen Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG);
- Ausdrücklicher Hinweis im Visumbericht, dass der Entsendestaat dem Lebenspartner einen Diplomaten-/Dienstpass ausgestellt hat
- Hinweis: Liegen diese Voraussetzungen vor, erhält der Lebenspartner nach Einreise einen Protokollausweis mit dem gleichen Status wie der entsandte Partner. Lebenspartner eines Konsularbeamten erhalten den Status eines Familienangehörigen nach dem Wiener Übereinkommen über Konsularische Beziehungen (WÜK).

2.2.3. Gleichgeschlechtliche nicht eingetragene Lebensgemeinschaften

Für die Visumbeantragung eines gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten des entsandten Bediensteten ohne den Nachweis einer eingetragenen Partnerschaft analog den Bestimmungen des deutschen Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) sind als Anlage zum Mailbericht folgende Unterlagen zu übersenden:

- Begleitnote des Außenministeriums mit Zusicherung der Gegenseitigkeit

- Schriftliche Erklärung des Bediensteten (Anlage 13), dass er alle im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Lebensgefährten in der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Kosten übernimmt und gleichzeitig versichert, dass umgehend nach Einreise eine Krankenversicherung für den Lebensgefährten abgeschlossen wird, deren Leistungen denen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, bei der Vorerkrankungen eingeschlossen sind und die für die gesamte Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten wird. Anerkannt werden können Versicherungen von allen deutschen Krankenversicherungsträgern und allen Versicherungsgesellschaften innerhalb der EU/des EWR, die mit einer Niederlassung in Deutschland vertreten sind
- Vor Visumerteilung ist eine dort anerkannte Reisekrankenversicherung für den Gültigkeitszeitraum des Visums vorzulegen

Der Antragsteller ist darüber zu belehren, dass der Lebensgefährte nach Einreise und Anmeldung in Deutschland einen Protokollausweis erhält, der ihm den Aufenthalt ohne Privilegien nach dem WÜD/WÜK, insbesondere ohne Immunität oder persönliche Unverletzlichkeit, in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt. Sollten die Angehörigen von Entsandten wegen geltender Bestimmungen im Entsendestaats nur mit regulärem Reisepass reisen, erhält das Visum den Aufsatext „Visa de Courtoisie“.

III. Visumverfahren nach Fallgruppen

1. Visumfreie Einreise

Personen, die an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Entsendestaates in Deutschland akkreditiert werden sollen, der in Anlage 1 dieses Beitrags aufgeführt ist, können **visumfrei** einreisen, sofern sie im Besitz des entsprechenden amtlichen Reisedokumentes sind.

Im Falle der visumfreien Einreise hat innerhalb von drei Monaten die Anmeldung bei Ref. 703 zu erfolgen.

Obenstehende Regelungen beruhen im Wesentlichen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. **Sollte in einem Entsendestaats keine Visumfreiheit für deutsche entsandte Bedienstete bestehen und damit die Gegenseitigkeit nicht gegeben sein, wird um Bericht an Referat 703 gebeten.**

2. Visumpflichtige Einreise

Grundsätzliche Vorfragen im Rahmen des Antragsverfahrens (vollständig ausgefüllte Antragsformulare, Passgültigkeit, vom Inhaber unterschriebener Pass etc.) sind von den Vertretungen vorab zu prüfen.

1. Wenn die Zustimmung durch Referat 703 bzw. Referat OR 02 zum Zeitpunkt der Visumerteilung bereits länger als 6 Monate zurück liegt oder das bereits erteilte Visum nicht genutzt wurde, ist ein neuer Antrag erforderlich. Die Antragstellung sollte grundsätzlich frühestens 3 Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Einreise erfolgen.
2. Für Familienangehörige, Lebenspartner oder Lebensgefährten, die später als 3 Monate nach dem Entsandten einreisen, ist die Übersendung eines separaten Mailberichts erforderlich.

3. Da akkreditierte Diplomaten nicht den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, besteht auch keine Verpflichtung zur Abgabe von Fingerabdrücken. Dies schließt alle zu akkreditierenden Familienangehörigen ein.

2.1. Visumerteilung im Schweigefristverfahren

Personen, die an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Entsendestaates in Deutschland akkreditiert werden sollen, der in Anlage 2 dieses Beitrags aufgeführt ist, unterliegen der **Visumpflicht**.

Die Auslandsvertretungen erteilen die erforderlichen Visa in eigener Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

2.1.1. Eingabe in RK-Visa und Absendung des Antrages aus RK-Visa (die erforderlichen AZR-/SIS- und ggf. KZB-Abfragen werden vom Dispatcher (Verteiler) in Bonn automatisch erzeugt. Für die Erfassung des Antrages in RK-Visa aktivieren Sie bitte auf dem Reiter 7 die Funktion „Diplomat zur Akkreditierung“. Dadurch werden die Zusatzangaben automatisch vorbelegt, der Ausnahmegrund für „Fingerabdrücke nicht erforderlich“ wird ebenfalls automatisch gesetzt. Auf dem Register Referenzperson (Reiter 3) erfassen Sie bitte die Auslandsvertretung, an der die Akkreditierung erfolgen soll.

2.1.2. Nach Eingang der Antwort aus der AZR-/SIS-Abfrage bzw. nach Eingang der Quittung über das eingeleitete KZB-Verfahren Bericht an Ref. 703 mittels des als Anlage 5 beigefügten Musters per Mail.

2.1.3. Die Visa können nach Ablauf von fünf Arbeitstagen erteilt werden, sofern bis dahin keine anders lautende Weisung von Ref. 703 ergeht und die AZR-/SIS-Abfrage keine Bedenken ergibt. Im Falle von konsultationspflichtigen Staatsangehörigen ist in jedem Fall die KZB-Rückmeldung abzuwarten.

2.1.4. Werden aufgrund der AZR-/ SIS- bzw. KZB-Abfrage Bedenken rückgemeldet (insbesondere "BF"= Bedenken Fachdienste), so ist umgehend erneut unter Verwendung des Musters der Anlage 7 per Mail an Ref. 703 zu berichten.

2.1.5. Ein Doppel des Visumantrags nebst Verbalnote (ggf. mit stichpunktartiger Übersetzung) und Doppel des unter Ziff. 2 genannten Berichtes ist nach Visumerteilung **mit nächstem Kurier** an Ref. 703 zu übersenden.

Durch die Schweigefrist hat Referat 703 Gelegenheit, der Vertretung rechtzeitig mitzuteilen, ob der Visumerteilung aus seiner Sicht etwas entgegensteht.

2.2. Visumerteilung an Angehörige besonderer Staaten (Anlage 3)

Bei Personen, die an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Entsendestaates in Deutschland akkreditiert werden sollen, der in Anlage 3 dieses Beitrags aufgeführt ist, ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

2.2.1. Eingabe in RK-Visa und Absendung des Antrages aus RK-Visa (die erforderlichen AZR-/SIS- und ggf. KZB-Abfrage werden vom Dispatcher (Verteiler) in Bonn automatisch erzeugt. Für die Erfassung des Antrages in RK-Visa aktivieren Sie bitte auf dem Reiter 7 die Funktion „Diplomat zur Akkreditierung“. Dadurch werden die Zusatzangaben automatisch vorbelegt, der Ausnahmegrund für „Fingerabdrücke nicht erforderlich“ wird ebenfalls

automatisch gesetzt. Auf dem Register Referenzperson (Reiter 3) erfassen Sie bitte die Auslandsvertretung, an der die Akkreditierung erfolgen soll.

2.2.2. Nach Eingang der Quittung ist dem Auswärtigen Amt (Referat 703) unter Nennung des Geschäftszeichens (Barcode-Nummer) und mit dem Beitrag „Besondere Staaten“ mit dem als Anlage 6 beigefügten Muster **im pdf-Format** per Mail zu berichten. Anlagen zum Mailbericht sind ebenfalls im pdf-Format zu übersenden.

2.2.3. Werden aufgrund der AZR-/SIS- bzw. KZB-Abfrage **Bedenken rückgemeldet (insbesondere "BF" = Bedenken Fachdienste)**, so ist umgehend erneut unter Verwendung des Musters der Anlage 7 an Ref. 703 per Mail zu berichten.

2.2.4. Das Visum kann **in jedem Fall** erst nach Weisung des Auswärtigen Amtes erteilt werden. Ref. 703 wird auch das BfV bei der Entscheidung über den Visumantrag beteiligen. In der Regel ist die Bearbeitung innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen.

2.2.5. **Der Originalantrag** ist zusammen mit der Verbalnote des Entsendestaates (ggf. mit stichpunktartiger Übersetzung) **mit nächstem Kurier formlos** an das "BfV Köln, Referat 4 A 1, Im Austausch" zu übersenden, dem Originalantrag ist jeweils eine Kopie des Mailberichts vorzuheften. Ein Doppel der Antragsunterlagen ist gleichzeitig an Ref. 703 zu übersenden.

3. Visumerteilung an Inhaber dienstlicher Pässe zu Privatreisen (Zust. Referat 509)

Staatsangehörige der in Anlage 1 Visakodex-Handbuch aufgeführten Staaten sowie Inhaber dienstlicher Pässe der in Anlage 5 Visakodex-Handbuch in der Spalte "DE" markierten Staaten können sich besuchsweise bis zu drei Monaten (pro Halbjahr) visumfrei in Deutschland aufhalten. Für die übrigen Schengener Staaten gelten die entsprechenden Eintragungen in Anlage 5 Visakodex-Handbuch.

Am Dienstort akkreditierte Mitglieder anderer fremder Missionen aus visumpflichtigen Staaten, die sich zu Privatreisen bis zu einer Dauer von drei Monaten in die Bundesrepublik Deutschland (und ggf. andere Schengen-Staaten) begeben wollen, erhalten **Schengen-Visa (Kat C)**, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, **keinesfalls aber diplomatische oder dienstliche Visa**. Diese Visa erhalten je nach Ortsüblichkeit den Hinweis „Visa de Courtoisie“ oder „Gratis Visum“.

Damit ist klargestellt, dass dieser Personenkreis zwar gebührenfreie Visa erhält, aber für die Dauer des Aufenthalts keine Vorrechte und Befreiungen genießt. Hinsichtlich des Erfordernisses von Antragsunterlagen und der Bemessung der Gültigkeit der Visa sollte eine Abstimmung vor Ort mit den Schengen-Partnern erfolgen.

In Zweifelsfällen ist eine Anfrage per E-Mail an Referat 508 zu richten, um die Praxis des betroffenen Landes gegenüber Inhabern deutscher dienstlicher Pässe nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu klären. Eine AZR-/SIS-Abfrage sowie eine ggf. notwendige KZB-Abfrage **muss** vor Visumerteilung erfolgen.

Ist eine Person nicht in einem Drittstaat akkreditiert und beantragt mit einem dienstlichen Pass ein Visum zu Privatreisen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass hierfür der reguläre Reisepass zu verwenden ist. Macht der Antragsteller glaubhaft, nur einen dienstlichen Pass zu besitzen, wie es in einigen Staaten üblich ist, ist ein normales Visumverfahren durchzuführen und auch eine Visumgebühr zu erheben. Auch hier ist eine AZR-/SIS-Abfrage sowie eine ggf. notwendige KZB-Abfrage unbedingt vor Visumerteilung abzuwarten.

Gleiches gilt im Falle von Privatreisen für Inhaber dienstlicher Pässe des Empfangsstaates, sofern diese der Visumpflicht unterliegen.

Werden Visumanträge für diesen Personenkreis über das Außenministerium des Empfangsstaates per Verbalnote eingereicht, so ist von einem dienstlichen Charakter der Reise auszugehen (s. Kapitel III 4.).

4. Dienstreisen (Zuständigkeit Referat 509)

Zum Verfahren der Visumerteilung gilt das unter Kapitel III 3. ausgeführte, insbesondere hinsichtlich einer AZR-/SIS- sowie einer ggf. notwendigen KZB-Abfrage. Dienstreisende sind nach den allgemeinen nationalen und europäischen Einreisevorschriften zu behandeln. Ihnen werden Schengen-Visa erteilt.

Grundsätzlich sind dienstreisenden Diplomatenpassinhabern sowie dienstreisenden Dienstpassinhabern Schengen-Visa mit dem Hinweis "Visa de Courtoisie/Dienstreise" oder "Gratisvisum/Dienstreise" zu erteilen.

Die Visa dienstreisender Diplomatenpassinhaber können mit dem Hinweis "diplomatisches Visum" erteilt werden, wenn die Auslandsvertretung dies bei Berücksichtigung der Stellung des Dienstreisenden im Gastland und der außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland für geboten hält und dies einer im Verhältnis zum Gastland auf Gegenseitigkeit beruhenden Übung entsprechen würde.

Die Visa werden allen Dienstreisenden gebührenfrei erteilt. Sie genießen für die Dauer ihres Aufenthaltes keine Vorrechte und Befreiungen.

5. Visumerteilung an diplomatische Kuriere (Zuständigkeit 509 oder 703)

Kurierreisen sind nach den allgemeinen ausländerrechtlichen bzw. Schengen-Bestimmungen zu behandeln.

Ausnahme: Sofern es sich bei diplomatischen Kurieren um Inhaber eines Diplomaten- oder Dienstpasses eines in Anlage 3 aufgeführten Staates handelt, ist hiervon abweichend das unter Kapitel III 2.2. beschriebene Verfahren anzuwenden. In diesen Fällen darf das Visum grundsätzlich **nur nach Weisung durch Ref. 703** erteilt werden.

Diplomatische Kuriere (die sich entsprechend durch Kurierausweis ausweisen können) erhalten **Schengen-Visa (Kat C)**, **sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind**, jeweils befristet auf eine Reise. Diese Visa erhalten den Hinweis „Diplomatischer Kurier“.

Eine AZR-/SIS-Abfrage sowie eine ggf. notwendige KZB-Abfrage muss unbedingt vor Visumerteilung erfolgen. Bestehen Zweifel darüber, ob es sich um einen diplomatischen Kurier handelt, wird um Rücksprache mit Ref. 703 gebeten.

6. Abordnungen

In Abgrenzung zu einer Dienstreise findet bei der Abordnung ein "Tätigkeitswechsel" in Form einer Einbindung in den regulären Dienstbetrieb an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat statt. Abordnungen sind daher wie Einreisen zur Aufnahme einer Tätigkeit an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung (vgl. Kapitel III 1. und 2.) zu behandeln, d.h. die visumfreie/-pflichtige Einreise richtet sich nach den Anlagen 1-3. **In Zweifelsfällen wird um Rückfrage bei Referat 703 gebeten.**

7. Visumerteilung an Bedienstete internationaler Organisationen

Bedienstete internationaler Organisationen sowie deren Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines in der Anlage 1 und 2 mit 1) gekennzeichneten Staates haben, unterliegen der Visumpflicht. Sie weisen sich in der Regel durch Nationalpässe aus. Es sollten nationale Visa (Kat. D) mit der Auflage „Zur Aufnahme einer Tätigkeit bei (Bezeichnung der internationalen Organisation), Anmeldung nach Einreise beim Auswärtigen Amt“ erteilt werden. Sofern die Bediensteten internationaler Organisationen sich durch nationale Diplomaten- oder Dienstpässe oder ein von den Vereinten Nationen ausgestelltes Laissez- Passer ausweisen, ändert sich das Verfahren nicht. Die Bestimmungen unter Kapitel II 2. gelten für Familienangehörige von Mitgliedern der internationalen Organisationen analog.

Praktikanten und „Fellows“ (meist innerhalb des „Fellowship-Programms“ von UNFCCC) bei den internationalen Organisationen fallen in der Regel nicht in die Zuständigkeit von Ref. OR 02, sondern sind nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

Die Auslandsvertretungen erteilen die erforderlichen Visa in eigener Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften (AZR/ SIS- bzw. KZB-Abfrage). Dabei ist wie folgt zu verfahren:

7.1. Eingabe in RK-Visa und Absendung der AZR-/SIS- bzw. KZB-Abfrage.

7.2. Die Visa können unmittelbar nach Eingang der AZR-/SIS- bzw. KZB-Antwort (vorbehaltlich etwaiger Erkenntnisse) erteilt werden.

7.3. Werden aufgrund der AZR-/SIS- bzw. KZB-Abfrage **Bedenken rückgemeldet (insbesondere "BF" = Bedenken Fachdienste)**, so ist umgehend erneut unter Verwendung des Musters der Anlage 7 per E-Mail an Ref. OR 02 zu berichten **und Weisung abzuwarten**.

Eine aktuelle Liste der in Deutschland ansässigen internationalen Organisationen kann bei [OR02](#) abgerufen werden.

8. Sonstige Fallgruppen

8.1. Im Ausland angeworbene „unechte“ Ortskräfte

Mit Einführung der neuen Protokollrichtlinien am 01.01.2013 wurde die Genehmigung zur Einstellung von im Ausland angeworbenen „unechten“ Ortskräften aufgehoben. Für Altfälle gelten die nachstehenden Regelungen:

Durch die am 01.02.2010 in Kraft getretene Altfallregelung ist die Aufenthaltsdauer der im Ausland angeworbenen „unechten“ Ortskräfte, deren Beschäftigung **nach diesem Stichtag** genehmigt wurde, auf 5 Jahre beschränkt, der Familiennachzug ist in diesen Fällen nicht möglich.

Für im Ausland angeworbene Ortskräfte, deren Beschäftigung **vor dem 01.02.2010** genehmigt wurde, besteht hingegen grundsätzlich die Möglichkeit des Familiennachzugs (Bestandskraft). Diese endet für deren Kinder mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Der Familiennachzug zu Ortskräften **bedarf in jedem Fall der Zustimmung von Ref. 703** und ist von der Mission zu beantragen, bei der die Ortskraft beschäftigt ist. Die Ausländerbehörde ist nicht zu beteiligen.

8.2. Privates Hauspersonal

Die Visumerteilung an privates Hauspersonal von Mitgliedern diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen bzw. von Bediensteten internationaler Organisationen bedarf (neben der üblichen AZR-/SIS- bzw. KZB-Abfrage) in jedem Fall der Zustimmung des Auswärtigen Amts. Die erforderliche Berichterstattung ist per Mail mittels des als Anlage 9 beigefügten Musters an Referat 703 bzw. Referat OR 02 (für internationale Organisationen) zu richten, der Visumantrag ist mit dem nächsten Kurier (nicht erst nach Visumerteilung) an Ref. 703 bzw. Ref. OR 02 zu übersenden. Werden aufgrund der AZR-/SIS- bzw. KZB-Abfrage Bedenken rückgemeldet (insbesondere "BF" = Bedenken Fachdienste), so ist umgehend erneut unter Verwendung des Musters der Anlage 7 an Ref. 703 bzw. an Ref. OR 02 per E-Mail zu berichten.

Die Einreise von privatem Hauspersonal kann grundsätzlich immer erst **nach** vollzogener Einreise und Anmeldung des sie beschäftigenden Entsandten bzw. des Mitglieds der internationalen Organisation erfolgen und bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung von Ref. 703 bzw. Ref. OR 02.

Voraussetzung dafür ist vor Visumerteilung u.a. die Notifizierung durch die Mission bzw. durch die internationale Organisation, bei deren entsandtem Mitglied das private Hauspersonal beschäftigt werden soll, sowie die Vorlage eines vom Arbeitgeber und dem privaten Hauspersonal unterschriebenen Arbeitsvertrags (ggf. mit Übersetzung).

Die Auslandsvertretungen werden bei Visumanträgen für privates Hauspersonal gebeten, die Antragsteller über die in Deutschland geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Mindeststandards zu belehren und dabei die „[Ban Ying Informations-Broschüre](#)“ (Intranet, Materialsammlung zum VHB) auszuhändigen. Für die Befragung **durch eine/n entsandte/n Beschäftigte/n** ist der als Anlage 12 beigefügte Fragebogen zu verwenden.

Abweichungen von den Mindeststandards sind im Befragungsbogen festzuhalten und ggf. im Bemerkungsfeld des Mailberichts zu erläutern. Der Arbeitgeber/Entsante soll bei dem Beratungsgespräch **nicht** zugegen sein; im Bedarfsfall ist ein Sprachmittler hinzuzuziehen.

Handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis, bei dem die Tätigkeit im wesentlichen unter Aufsicht verrichtet wird (dies dürfte für die Mehrzahl der Arbeitsverhältnisse zutreffen), muss ein Monatslohn mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns, seit 01.01.2019 1.535 Euro bei freier Kost und Logis gezahlt werden. Für höherwertige Tätigkeiten, die im Wesentlichen selbständig verrichtet werden (z.B. selbständige Hauswirtschafterin, Küchenchef usw.), kann ein über dem Mindestlohn liegender, frei zu vereinbarenden Monatslohn bei freier Kost und Logis gezahlt werden. Auf Anordnung des Arbeitgebers geleistete Überstunden sind ab dem 01. Januar 2019 mindestens mit dem Netto-Stundenlohn nach Mindestlohngesetz von derzeit 9,19 Euro zu vergüten. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass sie Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben, in dem ein Lohn in mindestens dieser Höhe angegeben sein muss. Dies ist von dem Antragsteller durch die Erklärung gemäß Anlage 10 zu bestätigen (siehe auch RE 703-701 AM allg. vom 22.03.2004). Sofern der Visumantrag („Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis“) nicht von dem Antragsteller im Rahmen des Beratungsgesprächs ausgefüllt wird, sondern bereits eingereicht wurde, werden die Auslandsvertretungen ferner gebeten, die darin enthaltenen Angaben mit dem Antragsteller zusammen auf Vollständigkeit und Richtigkeit durchzugehen.

E-Mailbericht nach Anlage 9, Visumantrag, Kopie des Arbeitsvertrages (ggf. mit Übersetzung), Anlagen 10 und 12 sind mit nächstem Kurier an Referat 703 bzw. Referat OR 02 zu übersenden.

Das private Hauspersonal von Mitgliedern fremder Missionen und Bediensteter internationaler Organisationen erhält nach Vorlage einer für den Gültigkeitszeitraum des Visums abgeschlossenen **Reisekrankenversicherung** ein **nationales Visum (Kat. D)** mit einer Nutzungsfrist von **nur einem Monat, mit einer Einreise** und dem Hinweis „Dienstliches Visum“ und der Auflage "Familiennachzug nicht gestattet. Anmeldung beim Auswärtigen Amt innerhalb von 14 Tagen nach Einreise."

IV. Verfahrenstechnische Hinweise

1. Antragsformular

Für den in Kapitel III 2.1 - 2., 6. und 7. genannten Personenkreis braucht nur ein vereinfachtes Visumantragsformular nach dem Muster der Anlage 4 ausgefüllt und übersandt zu werden.

Für Ortskräfte und privates Hauspersonal ist hingegen das übliche Visumantragsformular für Langzeitaufenthalte zu verwenden.

In Fällen von Dienst- und Privatreisen sowie Reisen von diplomatischen Kurieren, in denen ein Schengenvisum erteilt wird, ist das übliche Schengen-Antragsformular zu verwenden.

2. Gebühren

Alle beschriebenen Visa (außer der unter III 3. erwähnten Ausnahme) werden gebührenfrei erteilt. Das gilt auch, wenn Antragsteller im Einzelfall nicht über dienstliche Pässe verfügen (z.B. Bedienstete internationaler Organisationen und ihre Familienangehörigen).

3. Biometrie/Abnahme von Fingerabdrücken

Mit der Einführung von RK-Visa und VIS ist grundsätzlich die Abgabe von Fingerabdrücken bei der Beantragung von Visa der Kategorie A oder C notwendig (Art. 13 VK). Ausdrücklich ausgenommen von der Pflicht zur Abgabe der Fingerabdrücke sind gem. Art. 13 Abs. 7 lit c) und d) VK

- Staats- und Regierungschefs und Mitglieder der nationalen Regierung mit mitreisenden Ehepartnern und die Mitglieder ihrer offiziellen Delegation, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden;
- Monarchen und andere hochrangige Mitglieder einer königlichen Familie, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden.

Alle anderen Inhaber von Dienst-, Diplomaten- oder Spezialpässen, die ein A oder C – Visum aus dienstlichen oder privaten Gründen beantragen, sind zur Abgabe der Fingerabdrücke verpflichtet.

Keine Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken besteht bei der Beantragung eines D-Visums für Personen, die in Deutschland an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Entsendestaats akkreditiert werden sollen und die gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 AufenthG nicht dem AufenthG unterliegen. Für die Erfassung des Antrages in RK-Visa aktivieren Sie

bitte in diesem Fall auf dem Reiter 7 die Funktion „Diplomat zur Akkreditierung“. Dadurch werden die Zusatzangaben automatisch vorbelegt, der Ausnahmegrund für „Fingerabdrücke nicht erforderlich“ wird ebenfalls automatisch gesetzt. Auf dem Register Referenzperson (Reiter 3) erfassen Sie bitte die Auslandsvertretung, an der die Akkreditierung erfolgen soll.

Hinweis: Anlage ([Ban Ying Informations-Broschüre für Hausangestellte](#), die für Diplomaten arbeiten) ist gesondert gespeichert (Materialsammlung zum VHB, III. Sonstige Informationen).

Hinweis: Die Anlagen 1 bis 3 sind wegen Einstufung „VS-NfD“ gesondert gespeichert.

Entscheidung und Aktenführung

Rechtsquellen:

Art. 6 Schengener Grenzkodex und Art. 9, 23 VK

§§ 5, 11, 54 AufenthG

§ 75 VwGO

Art. 20 Abs. 3 GG

§12 Abs. 2 GGO, §4 RegR

RES 20-90 zur Aktenrelevanz von Unterlagen und transparenter Aktenführung

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines zum Entscheidungsprozess und der Bedeutung transparenter Aktenführung	2
II.	Entscheidung der Auslandsvertretung	2
1.	Beteiligungserfordernisse und Dokumentation.....	2
a.	Beteiligung von BVA und Sicherheitsbehörden.....	2
b.	Beteiligung der Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit etc	3
2.	Ermessensausübung und Ausschöpfen von Beurteilungsspielräumen.....	3
3.	Fristen für Entscheidungen	3
a.	Schengen-Visa	3
b.	Nationale Visa	3
III.	Einzelheiten zur Führung der laufenden Visumakten	5

I. Allgemeines zum Entscheidungsprozess und der Bedeutung transparenter Aktenführung

Sind der Auslandsvertretung alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt und dokumentiert, wird über den Visumantrag - soweit vorgesehen im Benehmen mit innerdeutschen Behörden - entschieden.

Dabei müssen alle Schritte bis zur endgültigen Entscheidung für nachfolgende Sachbearbeiter oder ggf. eine spätere Überprüfung aus dem Verwaltungsvorgang heraus nachvollziehbar sein. Es muss insbesondere erkennbar sein, welche(r) Bearbeiter im Verfahren beteiligt war(en). Die (notwendige) Beteiligung innerdeutscher Behörden ist in der Visumakte festzuhalten. Visumentscheidungen zugrunde liegende Vorgänge und Prozesse müssen jederzeit zuverlässig und vollständig durch die entsprechende Visumakte nachgewiesen werden können (Transparenzprinzip – Grundsatz von Aktenklarheit und -wahrheit).

Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip verlangen, dass anhand der Akten nachvollziehbar ist, welche Entscheidung wann, von wem und aus welchen Gründen getroffen wurde und wer dafür die Verantwortung trägt („Aktenrelevanz“). Unvollständige Akten erschweren das Verwaltungshandeln und können zu Fehlentscheidungen führen. Umgekehrt mindert aber auch die Aufbewahrung nicht unmittelbar relevanten Aktenmaterials den Gebrauchswert der Akten. Eine sorgfältige und sachliche Aktenführung ist daher unerlässlich, auch um Ansehen und Interessen des Auswärtigen Amts bei späterer Einsichtnahme durch Betroffene oder die Öffentlichkeit nicht zu gefährden.

Transparentes, nachvollziehbares Arbeiten und Einhalten der Verfahrensvorschriften schützt auch vor Regressrisiken und Korruptionsgefahren. Zudem wird die Bearbeitung in Verwaltungsstreitverfahren erleichtert.

Der Beitrag zeigt unter Ziffer III mögliche Fehlerquellen bei der Führung von Visumakten auf und gibt praktische Hinweise zu deren Vermeidung.

II. Entscheidung der Auslandsvertretung

1. Beteiligungserfordernisse und Dokumentation

a. Beteiligung von BVA und Sicherheitsbehörden

Die Abfrage der Daten des Visumbewerbers beim AZR/SIS sowie die entsprechende Antwort des Bundesverwaltungsamtes ist im Verwaltungsvorgang festzuhalten; hierfür ist jedenfalls ein Doppel der BVA-Antwort zur Akte zu nehmen. Entsprechendes gilt für erforderliche Anfragen bei Sicherheitsbehörden. Auf den Beitrag "Konsultationsverfahren (KZB-Verfahren)" wird ergänzend verwiesen.

b. Beteiligung der Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit etc.

Gegenüber dem Antragsteller entscheidet abschließend die Auslandsvertretung über den Visumantrag (§ 71 Abs. 2 AufenthG). In bestimmten Fällen (z.B. FZ oder Verfahren gem. § 73 Abs. 1 S.1 AufenthG) ist jedoch in der Regel nach Maßgabe des § 99 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG i.V.m. § 31 Abs. 1 AufenthV die Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde erforderlich, vgl. hierzu Beitrag „Zustimmung der Ausländerbehörde“ sowie „Konsultationsverfahren (KZB-Verfahren)“. Bei Visaanträgen auf Erwerbstätigkeit kann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 39 AufenthG) erforderlich sein.

Auch die Beteiligung dieser Behörden ist zu dokumentieren. Sofern explizit Rückmeldung der beteiligten Behörde ergeht (kein Schweigefristverfahren), ist ein Doppel der jeweiligen Stellungnahme zu den Akten zu nehmen.

2. Ermessensausübung und Ausschöpfen von Beurteilungsspielräumen

Soweit Ermessen eröffnet ist, ist dieses pflichtgemäß auszuüben. Ermessen bedeutet Abwägung der unterschiedlichen oder widerstreitenden Gesichtspunkte und Interessen sowie abschließende Wertung, welchen Interessen der Vorrang eingeräumt wird.

Auch soweit ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist (z.B. Schengen-Visa: Rückkehrprognose!) müssen die für und gegen das Vorliegen einer Tatbestandsvoraussetzung sprechenden Gesichtspunkte abgewogen werden.

Die jeweils angestellten Erwägungen müssen jedenfalls stichpunktartig im Verwaltungsvorgang und gegebenenfalls im ablehnenden Bescheid vermerkt werden (siehe Beitrag "Sachverhaltsermittlung/Mitwirkungspflichten" und unten zu Ziffer III.)

3. Fristen für Entscheidungen

a. Schengen-Visa

Die Entscheidung über den Antrag muss im **Regelfall innerhalb von 15 Kalendertagen** erfolgen (Art. 23 Abs. 1 VK). Dies schließt die Frist von sieben Tagen für das schengenweite Konsultationsverfahren (Art. 22 Abs. 2 VK) ein. In bestimmten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf 30 (Art. 23 Abs. 2 VK) bzw. 60 Tage (Art. 23 Abs. 3 VK) verlängert werden.

b. Nationale Visa

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums ist der Auslandsvertretung keine gesetzliche Frist gesetzt. Allerdings bestimmt § 75 VwGO, dass i.d.R. **nach Ablauf von drei Monaten** seit Antragstellung über einen Antrag entschieden sein muss, andernfalls kann Untätigkeitsklage erhoben werden (vgl. dazu auch Beitrag "Verwaltungsstreitverfahren").

Die Auslandsvertretung ist demnach verpflichtet, ohne unnötige Verzögerungen und in der Regel innerhalb von drei Monaten über einen Visumantrag zu entscheiden. Dies gilt auch für Visumverfahren, bei denen innerdeutsche Behörden zu beteiligen sind. Die Auslandsvertretung muss dafür Sorge tragen, dass sowohl die Beteiligung als auch spätere Anfragen bei den Ausländerbehörden innerhalb der Dreimonatsfrist des § 75 S. 2 VwGO (Untätigkeitsklage) abgeschlossen werden können. Es empfiehlt sich, hierfür angemessene Wiedervorlagefristen zu notieren und diese stetig zu überwachen. In RK-Visa sollte die Funktion auf dem Reiter „Zusatzangaben“ genutzt werden, um die Wiedervorlagen zu verwalten. Die Wiedervorlagelisten sind in der Eingabetabelle täglich abzurufen. Liegt nach Ablauf der von der Visastelle gesetzten Wiedervorlagefrist noch keine Antwort der Ausländerbehörde vor, muss die Auslandsvertretung dort nach dem Sachstand fragen und an die Beantwortung erinnern.

Wesentliche (landesspezifische) Erkenntnisse oder Zwischenbewertungen der Auslandsvertretung zum Einzelfall sind den beteiligten Inlandsbehörden bereits durch entsprechende Zusatzangaben in RK-Visa bei Antragsübermittlung mitzuteilen und zu den Akten zu nehmen. Sachstandsanfragen und Zusatzangaben sind ebenfalls aktenkundig zu machen.

Zum Schweigefristverfahren (§ 31 Abs. 1 S. 2 und 3 AufenthV) wird auf den Beitrag „Zustimmung der Ausländerbehörde“ verwiesen.

Verzögerungen sind ausnahmsweise dann unschädlich, wenn dafür ein zureichender Grund vorliegt (z.B. bei langwierigen Urkundenüberprüfungen). Der Verfügung und Beachtung **angemessener Wiedervorlagefristen** durch die Visastelle, sowie der lückenlosen Aktenführung/Dokumentation kommt dabei erhebliche Bedeutung zu. Dies betrifft auch die Aufforderung nach § 82 Abs. 1 S. 2 AufenthG (Beibringung von Unterlagen durch den Antragsteller), wobei sich eine Fristsetzung durch die Auslandsvertretung für die Beibringung empfiehlt. Bei fehlender Reaktion sollte dann nach Aktenlage entschieden werden.

Bei längeren Verzögerungen in der Bearbeitung von Visumanträgen (z.B. weil die notwendige Beteiligung der Ausländerbehörde aus Gründen, die bei der Ausländerbehörde liegen, noch nicht abgeschlossen ist) kann es angezeigt sein, dem Antragsteller oder dessen Vertreter eine **Sachstandsmitteilung** zu machen. Hierfür haben sich Formschreiben bewährt.

Trifft die Zustimmung der Ausländerbehörde ein, soll das Visum - vorausgesetzt, alle Erteilungsvoraussetzungen sind gegeben - unverzüglich, spätestens aber binnen drei Monaten ausgestellt werden. Viele Ausländerbehörden limitieren explizit ihre Zustimmung auf einen Zeitraum von drei Monaten. Kann das Visum nicht innerhalb dieses Zeitraums ausgestellt werden, sollte mit der Ausländerbehörde aktenkundig Rücksprache gehalten werden, ob die Zustimmung auch nach Ablauf der drei Monate weiterhin aufrechterhalten wird.

III. Einzelheiten zur Führung der laufenden Visumakten

Nachfolgend werden ausgehend von in der Praxis aufgetretenen Fragen mögliche Fehlerquellen und praktische Hinweise zu einer sachgerechten und effizienten Aktenführung an den Visastellen aufgeführt.

Nachvollziehbarkeit:

- Aus dem Vorgang muss jederzeit zuverlässig der aktuelle Sachstand und der bisherige Verfahrensverlauf nachvollziehbar ersichtlich sein. Eine verständliche Dokumentation von Vorsprachen, Interviews, Telefonaten etc. durch entsprechende Vermerke ist daher unerlässlich. Relevanter E-Mail-Verkehr ist ggfls. auszudrucken und zum Vorgang zu nehmen. Einem mit dem Rechtsgebiet vertrauten, aber nicht der bisherigen Bearbeitung befassten Bearbeiter muss der Vorgang ausreichend verständlich sein.

- **Ermessensausübung** muss sowohl im Vorgang selbst ersichtlich sein, z.B. durch entsprechenden Vermerk im Laufzettel, als auch gegebenenfalls im ablehnenden Bescheid (z.B.: beim Eheschließungsvisum Benennung der Ermessen eröffnenden Rechtsgrundlage § 7 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. §§ 27, 28/30 AufenthG und einzelfallbezogene Abwägung).

Wenn der Vertretung bei der Entscheidung ein **Beurteilungsspielraum** eingeräumt ist (z.B. Schengen-Visa) sind die Beurteilungskriterien und ihre Gewichtung durch die Auslandsvertretung ebenfalls in den Vorgang aufzunehmen. Dies kann gegebenenfalls auch durch ein standardisiertes Formular erfolgen, in das die konkreten Gesichtspunkte des Einzelfalles eingetragen werden (z.B. Aspekte bei Schengen-Visaentscheidung: a) wirtschaftliche Verwurzelung: Arbeitsstelle, Rentenbezug, Immobilienbesitz, b) soziale Verwurzelung: Familienstand, zurückbleibende unterhaltsabhängige oder pflegebedürftige Familienangehörige, soziale Stellung im Heimatland etc. c) sonstige Gründe: Vorvisa, Ermessensausweisungsgründe, AZR/SIS-Rückmeldungen).

- Die abschließende positive oder negative Entscheidung und die entscheidende Person muss ebenfalls nachvollziehbar dokumentiert werden, insbesondere beim einheitlichen Ablehnungsbescheid für Schengen-Visa durch Ankreuzen eines (oder mehrerer) Ablehnungsgrunds 1-9. Ein **Ankreuzen im Feld Anmerkungen reicht nicht** aus. Dieses kann vielmehr optional zusätzlich verwendet werden, um zusätzliche Erläuterungen zum angekreuzten Ablehnungsgrund zu geben, ggfls. wiederum in Form einer vorformulierten Auswahl von ergänzenden Erläuterungen, die am jeweiligen Dienort erfahrungsgemäß besonders häufig relevant sind. Von dem Feld Anmerkungen ist zwingend Gebrauch zu machen, um eine eventuelle spätere Remonstration ggfl. per Kurzremonstrationsbescheid bescheiden zu dürfen (vgl. VHB-Beitrag „Remonstrationsverfahren“).

Ablehnende Bescheide sowohl für Schengen-Visa als auch nationale Visa müssen die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Es genügt demnach eine Unterschrift, die nicht leserlich sein muss, oder die Namensangabe in Druckbuchstaben. Bei Unterschrift ist eine Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben auf dem Ablehnungsbescheid nicht notwendig. Auf dem einheitlichen Schengen-Ablehnungsformular

ist das Datum und der Stempel der zuständigen Vertretung anzubringen. Ein Siegelabdruck ist bei keinem Ablehnungsbescheid erforderlich (vgl. VHB-Beitrag „Erstbescheid“). Positive Entscheidungen werden auf dem Schengen-Antragsformular im Ankreuzfeld mit Paraphe dokumentiert, in allen anderen Fällen an geeigneter Stelle im Vorgang.

- **Behördensprache ist Deutsch.** Werden dennoch fremdsprachige Dokumente als antragsbegründende Unterlagen akzeptiert, so müssen diese mit einem erläuternden Hinweis zu den Akten genommen werden (z.B. „Reisekrankenversicherung“ oder „Beschäftigungsnachweis“), ggfs. auch mit **zusammenfassenden Stichworten zum Inhalt** (z.B. „Auszug aus dem Familienbuch: der Antragsteller hat zwei minderjährige Kinder, die an seinem Wohnort gemeldet sind“, „Kontoauszug mit einer einzigen Einzahlung zwei Wochen vor Antragstellung“ o.ä.). Dies gilt insbesondere für Visumanträge, bei denen eine innerdeutsche Behörde zu beteiligen ist, vgl. den Beitrag „Antrag nationale Visa“.

- In Bescheiden und Schreiben an Antragsteller ist auf eine für Laien verständliche Sprache zu achten. Abhängig von der Situation im Gastland kann eine standardisierte Höflichkeitsübersetzung beigelegt oder ein Verweis auf die Webseite erfolgen.

- Bei handschriftlichen Anmerkungen bitte auf Lesbarkeit achten. Bei Verwendung von Abkürzungen ist in der Grundsatzakte eine Übersicht der verwendeten Kürzel vorzuhalten.

Sachlichkeit:

- Wesentlich zur Dokumentation der unvoreingenommenen und sachgerechten Prüfung der Visumanträge ist eine **sachliche Aktenführung** mit entsprechend bewertenden Aussagen im Schriftverkehr und bei Anmerkungen im Vorgang. In der Regel ergibt sich bei einer stringenten Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen mit konkreten den Einzelfall betreffenden Anmerkungen ohnehin nicht die Gefahr abwertender, voreingenommen wirkender oder unsachlicher Kommentare. Dienstliche Korrespondenz darf ausschließlich dienstliche Inhalte enthalten, nicht aber persönliche Äußerungen. Wertungen über Antragsteller, Unternehmen, Gerichte, andere Behörden etc. sind nicht statthaft und gehören nicht in die Visumakte; Leitgedanke bei der Bearbeitung muss sein, dass Persönlichkeitsrechte und berechtigte Interessen Dritter gewahrt und Äußerungen vermieden werden, die geeignet sein könnten, Ansehen und Interessen des Auswärtigen Amts zu schaden.

Vollständigkeit:

- **aktenrelevante elektronische Aktenbestandteile** (z.B. Laufzettel oder Kommunikation mit der Ausländerbehörde über RK-Visa) sind immer als Ausdruck zum Vorgang zu nehmen.

- Gleiches gilt für wesentliche Aktenbestandteile, die zum Teil bei einer anderen beteiligten Behörde anfallen, z.B. Befragungsprotokolle beider Ehegatten bei Scheinehebefragungen o.ä.

- Nachweise über Vorvisa und Ein- und Ausreisestempel sind stets entscheidungsrelevant und als vollständige Kopie zum Visumvorgang zu nehmen. Eine Anforderung kann bereits mit dem Merkblatt zur Visumbeantragung erfolgen.

- Der **Ablehnungsbescheid** muss - unabhängig von eventuellen Höflichkeitsübersetzungen - in deutscher Sprache ausgehändigt und ein Doppel zum Vorgang genommen werden.

- In die Akte gehört ferner der **Nachweis der Aushändigung** des Visums bzw. des Ablehnungsbescheids, ggfls. Zustellungszeugnis.

- Im Zweifel ist alles aktenrelevant, was mehr als nur einen geringen Informationswert für den Vorgang hat. Grundregel: Trägt das Dokument zur Beantwortung folgender Fragen bei: **Welche** Entscheidung wurde **wann, von wem und aus welchen Gründen** getroffen und **wer** trägt dafür die Verantwortung?

Was nicht in den Visumvorgang gehört:

- Verwendung von "Konzeptpapier" für Vermerke o.ä. ist nur dann unproblematisch, wenn dieses keine dem Datenschutz unterliegenden Angaben enthält und somit die Gefahr besteht, dass schutzwürdige Daten einer dritten Person in die Visumakte gelangen (z.B. Datenblätter anderer Visavorgänge).

- Entwürfe gehören im Regelfall nicht in die Visumakte - ein Durchdruck des jeweiligen Originalschreibens ist ausreichend.

- E-Mail-Schriftverkehr ist nicht mit jeder neuen Nachricht in voller Länge erneut auszudrucken.

Sortierung:

- Der Vorgang beginnt im Regelfall mit dem **Antragsformular** oder dem Ausdruck aus RK-Visa, dann folgen die eingereichten Unterlagen. Wird der Antrag bereits (z.B. zwecks Fristwahrung) vor Abgabe des Antragsformulars formlos, z.B. per Telefax gestellt, beginnt der Vorgang mit diesem Schreiben. Weiterer Schriftverkehr ist streng chronologisch zu sortieren. Etwaige Doppel können selbstverständlich entfernt werden, was mit einem kurzen handschriftlichen Vermerk auf dem jeweiligen Original dokumentiert werden sollte.

- Der Vorgang endet üblicherweise mit dem letzten **Bescheid**.

Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten

- Neufälle seit 01.11.2017 -

Quellen:

§ 26 Abs. 2 BeschV

§§ 4, 18, 39 AufenthG

*Anmerkung zu **Altfällen**: Das Vorabzustimmungsverfahren der BA für Beschäftigungen nach § 26 Abs. 2 BeschV wurde zum 31. Oktober 2017 eingestellt. (siehe 1.2). Bis zum 31. Oktober 2017 bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingegangene und im zeitlichen Zusammenhang bescheinigte Vorabzustimmungen nach § 26 Abs. 2 BeschV konnten im Antragsverfahren nach wie vor eingereicht werden, solange ihr Gültigkeitszeitraum noch nicht abgelaufen war (bis ca. Ende Mai 2018). Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach dem im VHB-Beitrag „Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten -für Altfälle mit vor dem 1.11.2017 bei der BA beantragter Vorabzustimmung“.*

Inhaltsverzeic

I.	Einführung.....	2
II.	Voraussetzungen des§ 26 Abs. 2 BeschV	2
	1. Erteilungsvoraussetzungen	2
	2. Ausschlussgrund und Rückausnahme.....	2
	3. Verfahren.....	3
	a) Antragstellung bei der Auslandsvertretung.....	3
	b) Beteiligung der Ausländerbehörde.....	3
	c) Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit	4
III.	Ergänzende Hinweise	5
	1. Missbrauchsvermeidung.....	5
	2. Abgrenzung unqualifizierte / qualifizierte Beschäftigung	5
	a) nicht-qualifizierte Beschäftigungen (Helfertätigkeiten).....	6
	b) qualifizierte Beschäftigungen.....	6
IV.	Sonderfall reglementierte Berufe (Berufsausübungserlaubnis)	6
	1. Allgemein	6
	2. Insbesondere: Pflegekräfte.....	6
	a) Einordnung der beabsichtigten Tätigkeit	7
	b) Sprachkenntnisse.....	8

I. Einführung

Gemäß § 26 Abs. 2 BeschV erhalten Staatsangehörige der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, eJR Mazedonien, Montenegro und Serbien seit dem 1. Januar 2016 bis Ende 2020 die Möglichkeit, unabhängig von ihrer persönlichen Qualifikation, bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen eine Ausbildung oder Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen.

Andere Tatbestände der Teile 1-4 der BeschV (Bsp. für Hochqualifizierte) bleiben von der Regelung des § 26 Abs. 2 BeschV unberührt. Die Regelung des § 26 Abs. 2 BeschV ergänzt die bestehenden Möglichkeiten der **qualifizierten** Zuwanderung. Die Auslandsvertretungen sollten qualifizierte Antragsteller schon im Vorfeld (Website, Merkblätter) auf alternative Rechtsgrundlagen hinweisen (insbesondere Blaue Karte EU, § 2 Abs. 3 BeschV, qualifizierte Erwerbstätigkeit in einem Ausbildungsberuf der Positivliste, § 18 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV, und Anpassungsmaßnahme, § 17a AufenthG). Dies gilt auch im Hinblick auf eine möglicherweise günstigere Termsituation für die Beantragung des Visums.

II. Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 BeschV

1. Erteilungsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (siehe VHB-Beiträge „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa*“ und „*Lebensunterhalt*“). Der Antragsteller muss zudem einen Arbeits-/Ausbildungsvertrag mit einem Arbeitgeber in Deutschland vorlegen (siehe dazu VHB-Beiträge „*Aus- und Weiterbildung*“ bzw. „*Erwerbstätigkeit*“). Die nach § 26 Abs. 2 BeschV geschaffene Erleichterung für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten gilt grundsätzlich für **sämtliche Beschäftigungen**, für die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erteilt werden kann.¹

Die Zustimmung der BA ist erforderlich. Die BA führt eine **Vorrangprüfung** durch (§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Zudem dürfen die Beschäftigungsbedingungen nicht ungünstiger sein als bei vergleichbaren inländischen Beschäftigten (sog. **Inländergleichbehandlung**, § 39 Abs. 2 Satz 1, 2. Hs. AufenthG). Die Aufnahme und Ausübung der laut Arbeits- oder Ausbildungsvertrag angestrebten Beschäftigung muss für die Erteilung des Visums zudem plausibel erscheinen. Dies ergibt sich aus der Zweckbindung des nationalen Visums, § 6 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG.

2. Ausschlussgrund und Rückausnahme

Die Zustimmung der BA zur Ausübung der Beschäftigung darf gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 BeschV nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor

¹ Anm.: Dies gilt auch für Saisonarbeitnehmer, bei denen eine Rückkehrbereitschaft nicht zu prüfen ist.

Antragstellung **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen** hat.

Dieser Ausschluss der Zustimmung findet wiederum keine Anwendung auf Antragsteller, die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen **Asylantrag gestellt** haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet **aufgehalten** haben **und unverzüglich ausgereist** sind (siehe dazu unten).

3. Verfahren

a) Antragstellung bei der Auslandsvertretung

§ 26 Abs. 2 BeschV nennt als weitere Voraussetzung, dass der Visumantrag bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wird. Antragsteller, die sich nicht in ihrem Herkunftsstaat aufhalten, sondern rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben, können den Antrag an der dafür zuständigen Auslandsvertretung stellen. Im Übrigen wird auf die VHB-Beiträge „*Antrag*“ und „*Zuständigkeit*“ verwiesen.

Exkurs:

Bis 31. Oktober 2017 wurde generell empfohlen, das Vorabzustimmungsverfahren nach § 36 Abs. 3 BeschV zu nutzen. Mit Wirkung zum 1. November 2017 wurde die Nutzung des Vorabzustimmungsverfahrens als Regelverfahren für § 26 Abs. 2 BeschV eingestellt, da hierdurch keine Verfahrensbeschleunigung entstanden ist. Vorabzustimmungsanfragen für Beschäftigungen nach § 26 Abs. 2 BeschV, die seither bei der BA eingehen, werden nicht mehr bearbeitet. Arbeitgeber, die noch eine Vorabprüfung beantragen, erhalten eine entsprechende Nachricht von der BA. Die Zustimmung der BA für Beschäftigungen nach § 26 Abs. 2 BeschV wird nunmehr durch die Visastelle bzw. die Ausländerbehörde (ABH) im regulären behördeninternen Verfahren eingeholt (siehe dazu auch VHB-Beitrag „*Erwerbstätigkeit*“ und Informationen zum Verfahren bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf der [Intranetseite](#) von Ref. 508). Dies bedeutet keinen Nachteil, da der durch die Vorabzustimmung erhoffte Vorteil von Verfahrensbeschleunigungen ohnehin nicht entstanden ist.

b) Beteiligung der Ausländerbehörde

Ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geplant, ist eine Zustimmung der ABH meist nicht erforderlich, § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV. Von der Möglichkeit einer Fakultativbeteiligung sollte insbesondere bei konkreten Anhaltspunkten für möglicherweise bestehende Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Inlandssachverhalte Gebrauch gemacht werden (siehe VHB-Beitrag „*Fakultativanfragen*“).

Bei **Voraufenthalt** in Deutschland ist die ABH zu beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c) AufenthV erfüllt sind. Bei relevanten Voraufenthalt **prüft die ABH**, ob der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz AsylbLG bezogen hat (Ausschlussstatbestand des § 26 Abs. 2 Satz 3 BeschV). Durch den Bezug von Leistungen

nach dem AsylbLG ist das Tatbestandsmerkmal „**Leistungsbezug**“ erfüllt. Eine Aufhebung der zweijährigen Sperrfrist kommt daher selbst dann nicht in Betracht, wenn die erhaltenen Leistungen zurückgezahlt wurden (vgl. VG 29 K 248.16 V vom 15. März 2017).

Falls ein Leistungsbezug festgestellt wurde, prüft die ABH auch, ob wegen § 26 Abs. 2 Satz 4 BeschV eine Rückausnahme greift. Dies ist der Fall, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. der Antragsteller hat einen Asylantrag
2. zwischen dem 1. Januar und 24. Oktober 2015 gestellt bzw. veranlasst,
3. sich am 24. Oktober 2015 gestattet, geduldet oder ausreisepflichtig in Deutschland aufgehalten **und**
4. ist danach unverzüglich ausgereist.

Für die Beurteilung einer **unverzüglichen Ausreise** ist eine Einzelfallbetrachtung (je nach Konstellation) angezeigt. Die „Unverzüglichkeit“ bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Gesetzesverkündung am 24. Oktober 2015 und Ausreise (nicht auf das Abwarten eines laufenden Asylverfahrens). Ausreisen **ab dem 1. Januar 2016** können **im Regelfall nicht mehr** als „unverzüglich“, also „ohne schuldhaftes Zögern“, bejaht werden.

Kann der Ausländer **ausnahmsweise** glaubhaft darlegen, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ausreise gehindert war oder aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen von der Einführung des § 26 Abs. 2 BeschV erst zu einem späteren Zeitpunkt erfahren konnte, kann eine Ausreise **auch nach dem 1. Januar 2016** von der ABH als unverzüglich angesehen werden.

Dabei obliegt es dem Antragsteller, durch Vorlage geeigneter **Nachweise** die unverzügliche Ausreise gegenüber der ABH zu belegen. Als geeignete Nachweise kommen eine Grenzübertrittsbescheinigung, Bescheinigungen der ABH oder auch Reisebelege (Bus- oder Zugtickets, etc.) in Betracht.

Bei der Ausländerreferentenbesprechung am 3./4. Mai 2016 in Berlin wurde festgelegt, dass bei einer Ausreise **nach dem 4. Mai 2016** eine unverzügliche Ausreise im Sinne der Vorschrift des § 26 Abs. 2 BeschV **nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen** begründbar ist. Solche Fälle müssen die ABH eingehend und überzeugend darlegen; eine bloße Zustimmung ohne Begründung reicht nicht aus.

Bei Vorabzustimmungen der ABH gemäß § 31 Abs. 3 AufenthV muss daraus eindeutig hervorgehen, dass die BA bei der Entscheidung beteiligt wurde. In Zweifelsfällen sollte die ABH um Einholung und Übersendung der BA-Zustimmung gebeten werden.

c) Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

Eine Beteiligung der BA ist im Rahmen des § 26 Abs. 2 BeschV stets erforderlich. Die BA führt – wie auch bei anderen Aufenthalten zum Zweck der Beschäftigung – eine Vorrangprüfung (§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) durch und prüft, ob die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen (§ 39 Abs. 2 Satz 1, 2. Hs AufenthG) gegeben ist. Sie prüft **nicht, ob die Aufnahme und Ausübung der angestrebten Beschäftigung** angesichts der

vom Antragsteller geschilderten Motivationslage und den aus dem Antrag ersichtlichen Berufserfahrungen, (Sprach-)Kenntnissen und Fähigkeiten **plausibel erscheint**. Diese **Prüfung obliegt** – wie auch bei anderen Aufenthalten zum Zweck der Beschäftigung – **der Auslandsvertretung**. Im Rahmen des § 26 Abs. 2 BeschV müssen Antragsteller allerdings **nicht** nachweisen, dass sie über die für die beabsichtigte Beschäftigung erforderliche Qualifikation verfügen, soweit es sich nicht um reglementierte Berufe handelt (siehe Ziff. 4).

III. Ergänzende Hinweise

1. Missbrauchsvermeidung

Im Zustimmungsverfahren prüft die BA im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (über den Arbeitgeberservice AG-S) die Stellenbeschreibungen und ggf. vorgelegten Arbeitsverträge und beschränkt bei Verdacht auf einen Scheinarbeitsvertrag oder Gefälligkeitsvertrag die Zustimmung zur Ausübung der angestrebten Erwerbstätigkeit auf sechs Monate (nicht zu verwechseln mit der Gültigkeit der Zustimmung).

Sollten der Auslandsvertretung Unstimmigkeiten auffallen, so können diese der ABH mitgeteilt werden mit dem Hinweis, den zu erteilenden Aufenthaltstitel zeitlich zu beschränken und nach spätestens einem Jahr erneut zu überprüfen. Damit ist eine vertiefte Prüfung durch die Auslandsvertretung vor der Einreise zu diesem Gesichtspunkt entbehrlich.

Die Sicherung des Lebensunterhalts ist durch die Auslandsvertretungen zu überprüfen, insbesondere bei Teilzeitverträgen. Dies gilt auch, wenn (ggf. im weiteren Verlauf des Verfahrens) eine ABH-Beteiligung erfolgt.

2. Abgrenzung unqualifizierte / qualifizierte Beschäftigung

Beantragt ein Staatsangehöriger der oben genannten Länder ein Visum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, so ist zunächst zu prüfen, ob eine Visumerteilung nach den für alle Drittstaatsangehörigen geltenden Regelungen der Beschäftigungsverordnung in Frage kommt (siehe oben, Einführung). Hierbei ist auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme am Modellprojekt PuMa in Baden-Württemberg vorliegen (siehe auch VHB-Beitrag „*Punktebasiertes Modellprojekt für ausländische Fachkräfte (PuMa)*“).

Ist dies der Fall, müssen die Voraussetzungen nach 1.1. nicht vorliegen.

Nur wenn kein anderer Verordnungstatbestand einschlägig ist, sollte die BA um Zustimmung nach § 18 Abs. 3 oder 4 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV gebeten werden. Ob § 18 Abs. 3 oder 4 AufenthG einschlägig sind, orientiert sich an der beabsichtigten Beschäftigung. Für die Abgrenzung nicht-qualifizierte / qualifizierte Beschäftigung ist maßgeblich, ob die Ausübung der angestrebten Beschäftigung nach dem deutschen Berufsbildungssystem eine Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren voraussetzt (§§ 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG i.V.m. 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV).

Lässt sich aus einem vorgelegten Arbeitsvertrag nicht zweifelsfrei erkennen, ob es sich bei der laut Vertrag auszuübenden Tätigkeit um eine qualifizierte oder nicht-qualifizierte Tätigkeit handelt, ist die BA in den Zusatzbemerkungen hierauf hinzuweisen und um fachliche Beurteilung und Überprüfung der vorläufigen Einschätzung der Auslandsvertretung

zu bitten. Die letztgültige Entscheidung trifft die BA auf Grundlage der vom Arbeitgeber unterschriebenen Stellenbeschreibung. Aus diesem Grund können Rechtsgrundlage der Zustimmungsanfrage und Rechtsgrundlage der erteilten Zustimmung voneinander abweichen.

a) **nicht-qualifizierte Beschäftigungen (Helfertätigkeiten)**

Bei Anträgen zur Aufnahme einer **nicht-qualifizierten** Beschäftigung (Helfertätigkeit) ist wie folgt vorzugehen:

Anträge sind nach § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV zu prüfen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, einen dieser Beschäftigung entsprechenden Arbeitsvertrag vorzulegen. Er **muss keine Qualifikationsnachweise erbringen**.

b) **qualifizierte Beschäftigungen**

Bei Anträgen zur Aufnahme einer **qualifizierten** Beschäftigung, ist wie folgt vorzugehen:

Anträge sind nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV zu prüfen. § 26 Abs. 2 BeschV hat im Rahmen seiner übrigen Voraussetzungen den Zugang zum Arbeitsmarkt für Beschäftigungen für sämtliche Berufsgruppen eröffnet. Der Antragsteller **muss nicht nachweisen, dass er über die für die beabsichtigte Beschäftigung erforderliche Qualifikation verfügt**.

IV. Sonderfall reglementierte Berufe (Berufsausübungserlaubnis)

1. Allgemein

Bei reglementierten Berufen² ist – zusätzlich zu § 18 Abs. 3 bzw. 4 AufenthG – die Regelung des § 18 Abs. 5 AufenthG zu beachten. Danach muss die für die Ausübung des Berufes erforderliche Berufsausübungserlaubnis nachgewiesen werden. Das Erfordernis einer Berufsausübungserlaubnis gilt für reglementierte qualifizierte Beschäftigungen **und auch für reglementierte nicht-qualifizierte Beschäftigungen (Helfertätigkeiten)**.

Ist dies nicht der Fall, sollten die Antragsteller auf die Möglichkeit des Aufenthaltes nach § 17a AufenthG zur Erlangung der Berufserlaubnis hingewiesen werden (siehe auch VHB-Beiträge „*Gesundheitsberufe*“ und „*Anerkennung ausländischer Qualifikationen*“).

2. Insbesondere: Pflegekräfte

An der Einreise ausländischer Pflegekräfte besteht aufgrund des Personalmangels grundsätzlich ein großes Interesse. Gleichzeitig liegt es auch im öffentlichen Interesse, dass der Patientenschutz gewahrt wird und nur Personen eine Beschäftigung im Pflegebereich aufnehmen, die hierfür ausreichend qualifiziert sind.

² [Übersicht der BA](#)

Zur Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung im Pflegebereich können Personen einreisen, deren ausländische Ausbildung anerkannt ist (§ 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV - Positivliste), die Anpassungsmaßnahmen zur Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikation absolvieren wollen (§ 17a AufenthG) oder die im Rahmen einer Vermittlungsabsprache (§ 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeschV) nach Deutschland kommen wollen.

Für Staatsangehörige der Westbalkan-Staaten ergibt sich zwar aufgrund der Regelungen des § 26 Abs. 2 BeschV zusätzlich die Möglichkeit, ohne (formal anerkannte) Qualifikation eine Tätigkeit in Deutschland aufzunehmen. Dennoch ist auch bei diesen Anträgen die Vorschrift des § 18 Abs. 5 AufenthG zu beachten, wonach für die Erteilung eines Visums zur Aufnahme einer Beschäftigung in einem reglementierten Beruf die erforderliche Berufsausübungserlaubnis entweder vorliegen oder zugesichert sein muss.

Daher sind bei Anträgen nach § 18 Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Sie beziehen sich nicht auf Anträge im Zusammenhang mit Vermittlungsabsprachen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeschV im Rahmen von „Triple Win“.

a) Einordnung der beabsichtigten Tätigkeit

Bis auf die Berufe „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“, und „Altenpfleger/in“ sind alle weiteren Bezeichnungen nicht bundeseinheitlich geregelt. Zudem werden in Arbeitsverträgen häufig Bezeichnungen verwendet, die nur schwer einen Rückschluss auf die tatsächlichen Tätigkeitsinhalte zulassen.

Bei Neuansuchen ist daher zunächst anhand des vorgelegten Arbeitsvertrages zu prüfen, ob für die angestrebte Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist. Die Zuordnung zu einem Beruf soll dabei anhand des Arbeitsvertrages erfolgen, ggf. kann eine Tätigkeitsbeschreibung angefordert werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich das Erfordernis der Berufserlaubnis nach den Inhalten der Tätigkeit und nicht nach der im Arbeitsvertrag genannten Bezeichnung bestimmt.

Die anliegende Übersicht führt die typischen Tätigkeitsfelder der verschiedenen Pflegeberufe auf. Unter 1. sind dabei die deutschen Ausbildungsberufe aufgeführt. Unter 2. finden sich weitere Berufsbezeichnungen sowie deren Einordnung in die Reglementierung.

Es wird unterstellt, dass eine Beschäftigung in einem Ausbildungsberuf (Punkt 1. der anliegenden Übersicht) eine Berufsausübungserlaubnis erfordert (einzige Ausnahme: Fachkraft Pflegeassistenz). Sollte der Antragsteller angeben, für seine konkrete Beschäftigung sei keine Berufsausübungserlaubnis erforderlich, muss er entsprechende Nachweise vorlegen (§ 82 AufenthG).

Tätigkeiten, die den Zusatz „in Anerkennung“ enthalten, sind nach § 17a AufenthG zu prüfen.

Sofern nach Einschätzung der Auslandsvertretung eine **Berufsausübungserlaubnis erforderlich** ist, gilt:

- Liegt eine Berufsausübungserlaubnis vor, so ist der Antrag nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV bzw. bei Helferberufen nach § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV zu prüfen.
- Liegt keine Berufsausübungserlaubnis vor und kann nicht nachgewiesen werden (§ 82 AufenthG), dass diese nicht erforderlich ist, wird der Antrag in der Regel abgelehnt, ohne die BA zu beteiligen.
- Sofern der Antragsteller bereits über eine ausländische Ausbildung, aber noch keine Berufsausübungserlaubnis verfügt, sollte er auf die Möglichkeiten des Aufenthaltes nach § 17a AufenthG hingewiesen werden. Beratungen hierzu können z.B. über das [IQ-Netzwerk](#) erfolgen.

Ist für die beabsichtigte Tätigkeit **keine Berufsausübungserlaubnis erforderlich**, gilt:

- Insbesondere Hilfs- oder Anlern Tätigkeiten setzen in der Regel keine Ausbildung oder besondere Berufserfahrung voraus.
- Es ist das normale Beteiligungsverfahren (Zustimmung BA und ggfs. ABH) einzuleiten.
- Grundlage für die Abfrage und die Visumerteilung ist immer § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV.

b) Sprachkenntnisse

Sofern die beabsichtigte Tätigkeit eine Berufsausübungserlaubnis erfordert, werden die Sprachkenntnisse von der für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis zuständigen Stelle geprüft. Liegt eine Berufsausübungserlaubnis vor, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen. Im Einzelfall kann jedoch bei begründeten Anhaltspunkten auf unrichtige oder gefälschte Sprachzeugnisse erneut ein Nachweis der Deutschkenntnisse verlangt werden. In diesen Fällen sollte die zuständige Stelle auf die inhaltliche Unrichtigkeit bzw. Fälschung der bei der Auslandsvertretung vorgelegten Sprachzertifikate hingewiesen werden.

Für alle anderen Tätigkeiten im Pflegebereich wird zukünftig unterstellt, dass **Deutschkenntnisse auf dem Niveau von mindestens A2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens **erforderlich** sind. Dieses Niveau ist definiert als:

Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Aus dem Arbeitsvertrag oder der Stellenbeschreibung kann sich im Einzelfall ergeben, dass höhere oder niedrigere Sprachkenntnisse erforderlich sind. Dabei ist zu beachten, dass es gerade im Pflege-Helferbereich Tätigkeiten geben kann, die keine Sprachkenntnisse erfordern (z. B. wenn Arbeits- und Muttersprache übereinstimmen). Bei Zweifelsfällen sollte die

Visastelle die BA um eine berufskundliche Überprüfung sowie ggf. um eine Befristung der Zustimmung bitten.

Die Sprachkenntnisse sind (soweit keine Berufsausübungserlaubnis vorliegt) jeweils durch ein Sprachzertifikat nachzuweisen, das den ALTE-Standards entspricht.

Liegen die nach der berufskundlichen Einschätzung der BA erforderlichen Deutschkenntnisse nicht vor, soll der Antrag abgelehnt werden. In der Begründung sollte hierbei auf Zweifel an der Plausibilität des Aufenthaltszweckes sowie im Rahmen der Ermessensausübung auf das öffentliche Interesse des Patientenschutzes hingewiesen werden.

Erstbescheid (Ablehnung eines Visumantrags)

Quellen:

§§ 77, 83 AufenthG

§§ 37, 41, 43 VwVfG analog

Art. 8, 32 Visakodex (VK), Anhang VI VK

Anhang 25 VK-HB

Inhalt

1.	Form des Ablehnungsbescheids	- 1 -
	a) Allgemeine Vorgaben	- 1 -
	b) Schengen-Visa	- 2 -
	c) Nationale Visa.....	- 2 -
2.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	- 2 -
	a) Schengen-Visa	- 2 -
	b) Nationale Visa.....	- 2 -
	c) Text der Rechtsbehelfsbelehrung.....	- 3 -
3.	Höflichkeitsübersetzung	- 3 -
4.	Wirksamkeit des Bescheides durch Bekanntgabe	- 4 -
5.	Rechtsmittelfähigkeit und Frist.....	- 5 -
6.	Inhalt des Ablehnungsbescheids.....	- 5 -
	a) Ablehnung von Anträgen auf Schengen-Visa (inkl. Flughafentransitvisa)	- 5 -
	b) Ablehnung von Anträgen auf nationale Visa.....	- 6 -
	c) Sonderfall: Begründung der Ablehnung eines Visums zum Familiennachzug	- 6 -
	d) Sonderfall: Ablehnung von Visumanträgen von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen freizügigkeitsberechtigter Unions-/EWR-/CH-Bürger und ihren Ehegatten.....	- 8 -
7.	Ausnahmen von der Erstellung eines Ablehnungsbescheids.....	- 9 -
8.	Sonderfall: Versagung eines Schengen-Visums in Vertretung	- 9 -

1. Form des Ablehnungsbescheids

a) Allgemeine Vorgaben

Die Ablehnung eines Visumantrags muss gem. § 77 Abs. 1 AufenthG schriftlich erfolgen. Es handelt sich dabei um einen Verwaltungsakt, der mit Bekanntgabe an den Betroffenen oder dessen Bevollmächtigten wirksam wird (§ 43 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 VwVfG analog).

Ablehnungsbescheide sind immer in deutscher Sprache abzufassen (§ 23 Abs. 1 VwVfG analog), da die Gerichtssprache Deutsch ist.

Dem Ablehnungsbescheid kann zusätzlich eine Höflichkeitsübersetzung in die Landessprache beigelegt werden (siehe Ziff. 2.). Ablehnende Bescheide (wie auch begünstigende Entscheidungen (z.B. Visumserteilung)) sowohl für Schengen-Visa als auch für nationale Visa müssen die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten (§ 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG analog). Es genügt demnach eine Unterschrift, die nicht leserlich sein muss, oder die Namensangabe in Druckbuchstaben.

Nicht erforderlich sind:

- die Amtsbezeichnung,
- die Nennung auch des Vornamens (Nachname genügt),
- die zusätzliche maschinengeschriebene Namenswiedergabe oder eine Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben auf dem Ablehnungsbescheid, wenn der Bescheid unterschrieben wurde,
- ein Siegelabdruck, dieser ist bei keinem Ablehnungsbescheid erforderlich (siehe auch VHB „*Entscheidung und Visumaktenführung*“).

b) Schengen-Visa

Die Ablehnung von Anträgen auf Schengen-Visa sowie Flughafentransitvisa, die nach Maßgabe des VK zwingend eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss, erfolgt per einheitlichem Ablehnungsbescheid gemäß Anhang VI VK (Anhang 25 VK-Handbuch). Die Auslandsvertretungen verwenden hierzu den in RK-Visa generierten Ablehnungsbescheid. In der Formularensammlung zum Visumhandbuch sind Vordrucke in weiteren Sprachfassungen eingestellt, die für die Höflichkeitsübersetzung herangezogen werden können. Auf dem einheitlichen Schengen-Ablehnungsformular sind das Datum und der Stempel der zuständigen Vertretung anzubringen.

c) Nationale Visa

Für nationale Visa gibt es kein vorgeschriebenes Formular. Es bietet sich an, den aus RK-Visa generierten Bescheid zu verwenden, hierfür können auch Textbausteine angelegt werden (siehe Ziff. 6.)

2. Rechtsbehelfsbelehrung¹

a) Schengen-Visa

Bei Schengen-Visa ist immer eine Rechtsbehelfsbelehrung nach untenstehendem (Ziff. 2. c)) Muster einzufügen. Die Rechtsbehelfsbelehrung wird automatisch durch RK-Visa erstellt.

b) Nationale Visa

Grundsätzlich wird bei nationalen Visa keine Rechtsbehelfsbelehrung verwendet, um den Antragstellern die Möglichkeit zu geben, innerhalb eines Jahres Rechtsmittel einzulegen.

¹ Diese Regelungen ergehen in Ergänzung zu RES 511-1 (Bescheide und Widerspruchsbescheide – Rechtsbehelfsbelehrungen)

Einige Vertretungen verwenden mit Genehmigung der Zentrale auch bei nationalen Visa für bestimmte Aufenthaltzwecke eine Rechtsbehelfsbelehrung. Eine weltweite Einführung der Rechtsbehelfsbelehrung wird geprüft. Sofern darüber hinaus im Einzelfall eine Rechtsbehelfsbelehrung verwandt werden soll, ist Kontakt mit Ref. 509 aufzunehmen.

Für die Rechtsbehelfsbelehrung wird nachfolgender (Ziff. 2.c)) Textbaustein bei den Ablehnungstexten in RK-Visa erstellt.

c) Text der Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfsbelehrung beim Erstbescheid ist **ausschließlich** der nachfolgende Text zu verwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von der Auslandsvertretung (...) prüfen zu lassen (Remonstration). Während der Remonstration können Sie weiterhin innerhalb der oben genannten Frist gegen diesen Bescheid Klage erheben, allerdings wird das Remonstrationsverfahren dadurch beendet und der Bescheid nur noch im Klageverfahren überprüft. Bitte begründen Sie Ihre Remonstration und fügen Sie geeignete Nachweise bei, soweit dies nicht mit dem Visumantrag geschehen ist. Wird der Visumantrag nach Überprüfung durch die Auslandsvertretung erneut abgelehnt, so ergeht ein weiterer Bescheid (Remonstrationsbescheid), gegen den sodann Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden kann.

d) Referat 509 kann abweichende Regelungen als Anlage zu Ziff. 2. treffen.

3. Höflichkeitsübersetzung

Um Missverständnisse bezüglich der Höflichkeitsübersetzung zu vermeiden, sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei allen Ablehnungsbescheiden wird die Höflichkeitsübersetzung in der Landessprache auf einem separaten Papier ausgedruckt.
- Bei allen Ablehnungsbescheiden beginnt die Höflichkeitsübersetzung mit der in größerer Schriftgröße deutlich hervorgehobenen Überschrift in der Landessprache:

„Höflichkeitsübersetzung“

- Bei Ablehnungsbescheiden mit Rechtsbehelfsbelehrung endet die Höflichkeitsübersetzung mit dem in größerer Schriftgröße deutlich hervorgehobenen Text in der Landessprache:

„Dieses Schreiben ist lediglich eine Höflichkeitsübersetzung und entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Ausschließlich der Bescheid in deutscher Sprache ist rechtlich maßgeblich.“

Die Gerichtssprache ist Deutsch. Sie können gegen diesen Bescheid nur in deutscher Sprache Klage erheben. Eine Klage in einer anderen Sprache ist unzulässig.

Bei der Auslandsvertretung (...) können Sie jedoch eine Remonstration in deutscher und englischer Sprache einlegen.“

Auslandsvertretungen in vorwiegend französischsprachigen Staaten können vorsehen, dass eine Remonstration in „deutscher, englischer und französischer Sprache“ oder in „deutscher und französischer Sprache“ eingelegt werden kann.

- Bei Ablehnungsbescheiden ohne Rechtsbehelfsbelehrung endet die Höflichkeitsübersetzung mit dem in größerer Schriftgröße deutlich hervorgehobenen Text in der Landessprache:

„Dieses Schreiben ist lediglich eine Höflichkeitsübersetzung und entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Ausschließlich der Bescheid in deutscher Sprache ist rechtlich maßgeblich.“

- Bei allen Ablehnungsbescheiden wird die Höflichkeitsübersetzung zudem **nicht unterschrieben** oder mit einem Stempel versehen.

4. Wirksamkeit des Bescheides durch Bekanntgabe

Für die Wirksamkeit des Ablehnungsbescheides genügt die Bekanntgabe (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG analog). Ablehnungsbescheide müssen nicht förmlich zugestellt werden.

Die Bekanntgabe kann durch persönliche Aushändigung (ggf. durch einen externen Dienstleister), auf postalischem Wege, per Fax oder elektronisch erfolgen (vgl. § 37 Abs. 2 bis 5 VwVfG analog).

Das VwVfG ist nicht unmittelbar für die Auslandsvertretungen anwendbar: Das örtlich genutzte Kommunikationswesen kann im Ausland, insbesondere bei mangelnder Funktionsfähigkeit des Postwesens und stärkerer Nutzung des elektronischen Postverkehrs, deutlich vom deutschen abweichen. Daher kann sich der Versand per E-Mail als vor Ort geeignet erweisen, wenn die Voraussetzungen für den elektronischen Postverkehr gegeben sind. Der elektronische Versand von Ablehnungsbescheiden ist grundsätzlich zulässig (§ 3a VwVfG analog). Die Nutzung des elektronischen Versands ist daran geknüpft, dass der Antragsteller seine E-Mail-Adresse der Vertretung als Kontaktadresse hinterlassen hat und ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat, dass über diese Adresse elektronische Dokumente übermittelt werden dürfen (Muster siehe Anlage zu diesem Beitrag). Die bloße Angabe der Mail-Adresse auf einem Visum-Antragsformular ist hierfür nicht ausreichend.

Bei nicht handlungsfähigen Antragstellern (siehe hierzu VHB-Beitrag „Antrag“, Ziff. 5) hat die Bekanntgabe gegenüber dem gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigtem zu erfolgen. Hat sich der Antragsteller durch einen bevollmächtigten Dritten vertreten lassen, soll die Bekanntgabe gegenüber dem Vertreter erfolgen (§ 41 Abs. 1 S. 2 VwVfG analog); das gilt insbesondere bei anwaltlicher Vertretung. Eine zusätzliche nachrichtliche Bekanntgabe an den Antragsteller bleibt freigestellt.

Für jeden Antragsteller ist ein eigener Ablehnungsbescheid zu fertigen. Dies gilt auch dann, wenn der Text gleichlautend ist und sich die Ablehnungsbescheide lediglich an verschiedene Personen richten. Auch in diesem Fall ist jedem Antragsteller ein eigener Ablehnungsbescheid bekanntzugeben und dies jeweils zu quittieren, z.B. bei zwei Antragstellern durch Aushändigung je eines Bescheids an beide Antragsteller, soweit nicht einer den anderen zum Empfang bevollmächtigt hat.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **weder** der in Deutschland lebende Ehegatte **noch** der/die in Deutschland lebende/n Elternteil/e eines um ein Visum nachsuchenden Ausländers eine eigene Antragsbefugnis geltend machen können. An sie als Dritte kann daher kein Bescheid ergehen, es sei denn, sie handeln als gesetzliche oder gewillkürte Vertreter für den Antragsteller (vgl. VHB-Beitrag „Antrag“).

5. Rechtsmittelfähigkeit und Frist

a) Allgemeines

In Verwaltungsverfahren oberster Bundesbehörden, also auch in Visumverfahren, findet gem. § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ein förmliches Widerspruchsverfahren nicht statt. Gegen den Ablehnungsbescheid kann daher Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Klagefrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Bescheids, wenn dieser eine Belehrung über die Möglichkeit der Klage enthält (§ 74 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 VwGO). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist immer in deutscher Sprache abzufassen. Ergänzend kann eine Höflichkeitsübersetzung beigelegt werden (siehe Ziff. 1 und 3).

Enthält der Bescheid keine solche Belehrung, ist die Klage innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe zulässig (§ 74 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 58 Abs. 2 VwGO).

b) Beginn der Rechtsmittelfrist

Das Datum der Bekanntgabe des ersten Ablehnungsbescheides an den Adressaten muss wegen des Beginns der Rechtsmittelfrist nach Möglichkeit in geeigneter Weise dokumentiert werden, etwa durch Vermerk des Aushändigungsdatums oder durch Faxjournal. Das Datum der Absendung belegt den tatsächlichen Zugang(szeitpunkt) nicht. In Gastländern mit unzuverlässigem Postwesen soll der Bescheid aus Gründen der Nachvollziehbarkeit möglichst immer an den Adressaten ausgehändigt werden. Bei Bekanntgabe per E-Mail ist eine Lesebestätigung anzufordern, die dann als Zugangsbeleg gilt (siehe Ziff. 4.).

6. Inhalt des Ablehnungsbescheids

a) Ablehnung von Anträgen auf Schengen-Visa (inkl. Flughafentransitvisa)

Visumverweigerungen erfolgen per einheitlichem Ablehnungsbescheid gemäß Anhang VI des Visakodex (s. auch Anlage 25 zum VK-Handbuch).

Die Auslandsvertretungen verwenden den in RK-Visa generierten Ablehnungsbescheid für Schengen-Visa, der die für die Ablehnung maßgeblichen Gründe angibt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Dort ist der jeweils im Einzelfall zutreffende Ablehnungsgrund anzukreuzen. Liegen mehrere Ablehnungsgründe vor, sind entsprechend mehrere Kreuze zu machen.

Da die im Formular verwendeten Formulierungen der Ablehnungsgründe von Antragstellern häufig nicht verstanden werden, gleichwohl aber verwendet werden müssen (vgl. Art. 32 Abs. 2 VK), wird darum gebeten, die Nutzung des Feldes „Anmerkungen (optional)“ zu prüfen, um zusätzliche Erläuterungen zur Visumablehnung zu geben. Bitte beachten Sie, dass Änderungen und Ergänzungen ausschließlich im Feld „Anmerkungen“ möglich sind.

Auslandsvertretungen, die von **Kurzremonstrationen** Gebrauch machen wollen, müssen in dem Feld „Anmerkungen (optional)“ zusätzliche Erläuterungen zur Visumablehnung geben.

Einige Vertretungen haben gute Erfahrungen damit gemacht, in diesem Feld zu den einschlägigen Ablehnungsgründen eine vorformulierte Auswahl von ergänzenden Erläuterungen aufzunehmen, die am jeweiligen Dienort erfahrungsgemäß besonders häufig relevant sind. Die im Einzelfall zutreffenden Ergänzungen werden dann zusätzlich angekreuzt. (siehe auch VHB „*Remonstrationsverfahren*“)

Den Auslandsvertretungen wird außerdem empfohlen, Erläuterungen zu den wichtigsten Ablehnungsgründen auf ihrer Website einzustellen (siehe z.B. [Internetseite der Botschaft Kiew](#)).

Erläuterungen in der **Landessprache** sollten im Rahmen der Höflichkeitsübersetzung (siehe Ziff. 1a und Ziff. 3.) erfolgen. Auf die abweichenden Regelungen bei Antragsablehnungen im Konsultationsverfahren wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. VHB-Beitrag „*Konsultationsverfahren (KZB-Verfahren)*“).

b) Ablehnung von Anträgen auf nationale Visa

Im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidung für die Antragsteller sind auch Bescheide über die Ablehnung von Anträgen auf nationale Visa mit einer (Kurz-)Begründung zu versehen. Aus der Begründung sollte ggfs. hervorgehen, welche Nachweise trotz Aufforderung im Visumverfahren nicht vorgelegt wurden. Auf eine Rechtsbehelfsbelehrung ist dagegen gem. § 77 Abs. 2 Satz 1 AufenthG grundsätzlich zu verzichten (Ausnahmen siehe Ziff. 2.d)); dadurch verbleibt den Antragstellern eine Frist von einem Jahr, um gegen die Entscheidung zu remonstrieren oder Klage zu erheben.

RK-Visa generiert für nationale Visa einen Ablehnungsbescheid, dessen Text einzelfallbezogen gestaltet werden kann.

Auf die abweichenden Regelungen bei Antragsablehnungen im Konsultationsverfahren wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. VHB-Beitrag „*Konsultationsverfahren (KZB-Verfahren)*“).

Bei nationalen Visa hat der Ablehnungsbescheid folgenden Wortlaut:

Sehr geehrte/r

die Botschaft/das Generalkonsulat bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihrem Antrag auf Erteilung eines Visums nach Abschluss der Prüfung auf Grundlage der geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden kann.

Die für die Ablehnung Ihres Antrages wesentlichen tragenden Gründe werden Ihnen nachfolgend mitgeteilt: ...

Die Begründung kann auch in Form eines angehängten separaten mehrsprachigen Formulars (siehe Ziff. 3.) geschehen, auf welchem der entsprechende Versagungsgrund aus einer Liste von möglichen Gründen ausgewählt und angekreuzt wird.

c) Sonderfall: Begründung der Ablehnung eines Visums zum Familiennachzug

Die Schutzwirkungen von Artikel 6 GG machen es erforderlich, bei der Versagung von Visa zur Familienzusammenführung bereits im ersten Ablehnungsbescheid die wesentlichen tragenden Versagungsgründe mitzuteilen.

Dies kann im Ablehnungsbescheid etwa wie folgt formuliert werden:

Sehr geehrte/r

die Botschaft/das Generalkonsulat bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihrem Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs nach Abschluss der Prüfung auf Grundlage der geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden kann.

Aufgrund der besonderen Schutzwirkungen des Artikels 6 Grundgesetz werden Ihnen nachfolgend die wesentlichen tragenden Gründe für die Ablehnung mitgeteilt: ...

Die Gründe einer Ablehnung sollen im ersten Bescheid einfach und klar formuliert sein. Es müssen grundsätzlich bereits sämtliche tragende Versagungsgründe benannt werden (Beispiel: fehlende Schutzwürdigkeit der Ehe und fehlende Sicherung des Lebensunterhalts). Verweise auf die einschlägigen Rechtsvorschriften sollen ebenfalls – ggf. zusammenfassend am Ende des Bescheides – erfolgen. Wenn ein tragender Versagungsgrund bereits feststeht und die abschließende Prüfung weiterer Versagungsgründe eine aufwändige Sachverhaltsermittlung erfordern würde, kann die Ablehnung ausnahmsweise nur auf einen tragenden Ablehnungsgrund gestützt werden.

Die Begründung soll auf den konkreten Einzelfall eingehen und darf nicht den Eindruck einer formularmäßigen Antwort erwecken. Die Kurzbegründung muss daher auch erkennen lassen, ob den Behörden (Auslandsvertretung und Ausländerbehörde) für die Entscheidung Ermessen eingeräumt war und aus welchen Gründen die Ausübung des Ermessens im konkreten Einzelfall zu Ungunsten des Antragstellers ausgefallen ist.

Dies kann in Kurzform etwa mit der Formulierung dargestellt werden:

„Die Ausübung des der Auslandsvertretung nach § ... eingeräumten Ermessens hat zur Ablehnung Ihres Visumantrags geführt, weil ... (Kurzdarstellung der tragenden Erwägungen)“

Aus der Kurzbegründung muss klar hervorgehen, dass es sich um eine Entscheidung der Auslandsvertretung und nicht der Ausländerbehörde oder der Sicherheitsbehörden handelt. Formulierungen, die einen anderen Anschein erwecken, sind zu unterlassen.

Die Kurzbegründung darf sich grundsätzlich nicht darauf beschränken, auf die fehlende Zustimmung der Ausländerbehörde zu verweisen. Die Auslandsvertretung soll vielmehr die von der Ausländerbehörde mitgeteilten Versagungsgründe übernehmen und sich zu eigen machen, sofern die Richtigkeit und angemessene Formulierung geprüft worden ist. Der Hinweis auf die fehlende Zustimmung der Ausländerbehörde kann jedoch als Zusatz, etwa mit der Formulierung *„Im Übrigen hat die innerdeutsche Ausländerbehörde in ... ihre nach § 31 Abs. 1 AufenthV erforderliche Zustimmung zur Visumerteilung verweigert“* angebracht werden.

Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn die Ausländerbehörde ausdrücklich darum bittet, dem Antragsteller die Versagungsgründe nicht mitzuteilen, oder wenn die Ausländerbehörde trotz Remonstration der Auslandsvertretung an der Ablehnung festhält (siehe hierzu auch Beitrag *„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“*), darf die Kurzbegründung ausschließlich den Hinweis auf die fehlende Zustimmung der Ausländerbehörde enthalten.

Stützt sich die Ablehnung auf eine fehlende Tatbestandsvoraussetzung (z. B. fehlende Sicherung des Lebensunterhalts oder fehlende Deutschkenntnisse) und wurden die anderen Voraussetzungen für die Visumerteilung von der Auslandsvertretung noch nicht abschließend geprüft, muss der Ablehnungsbescheid einen entsprechenden Hinweis enthalten. Weiter muss der Bescheid die nicht abschließend geprüften Voraussetzungen benennen. Hierzu können Formulierungen wie in den folgenden Beispielen verwendet werden:

Ihr Einreisebegehren richtet sich nach (beim Nachzug zum dt. Ehepartner) §§ 27, 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG / (beim Nachzug zum ausl. Ehepartner) § 27, 29 und 30 AufenthG in Verbindung mit § 5 AufenthG.

Ihrem Einreisebegehren steht jedoch bereits die mangelnde Sicherung des Lebensunterhalts (nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) / die ungeklärte Identität (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AufenthG) entgegen, / entgegen, dass Sie sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), usw.

Da Ihr Antrag bereits aus den genannten Gründen/dem genannten Grund abzulehnen war, kann dahinstehen, ob die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung des Visums zum Ehegattennachzug erfüllt sind. Die Schutzwürdigkeit der Ehe / die ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts / etc. wurden noch nicht abschließend geprüft. Ggf.: Es bestehen jedoch Zweifel an der Schutzwürdigkeit der Ehe / der ausreichenden Sicherung des Lebensunterhalts da (...)

d) Sonderfall: Ablehnung von Visumanträgen von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen freizügigkeitsberechtigter Unions-/EWR-/CH-Bürger und ihren Ehegatten

Sofern sich drittstaatsangehörige Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern bzw. EWR-/CH-Bürgern und ihren Ehegatten auf das Freizügigkeitsrecht berufen, bestehen im Fall der Visumversagung besondere Begründungs- und Belehrungspflichten.

Die Ablehnung eines Einreisevisums nach Freizügigkeitsrecht muss in jedem Fall mit einer schriftlichen Begründung versehen werden. Dem Familienangehörigen müssen in verständlicher und nachvollziehbarer Weise alle tragenden Gründe für die Nichterteilung des Einreisevisums mitgeteilt werden. Inhalt und Bedeutung der im Einzelfall entscheidungserheblichen Bestimmungen bzw. Erteilungsvoraussetzungen sind dabei anzugeben bzw. zu erläutern.

Aus dem Bescheid muss zunächst hervorgehen, warum das Freizügigkeitsrecht nicht anwendbar ist. Sodann ist (wenn einschlägig) darzustellen, warum auch nach den allgemeinen Schengen-Bestimmungen bzw. dem nationalen Aufenthaltsrecht keine Visumerteilung möglich war.

Dies kann im Ablehnungsbescheid etwa wie folgt formuliert werden:

Sehr geehrte/r

die Botschaft/das Generalkonsulat bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihrem Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs nach Abschluss

der Prüfung auf Grundlage der geltenden ausländer- und europarechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden kann

Der Ablehnungsbescheid ist in jedem Fall mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (siehe Ziff. 2.c)) zu versehen (siehe auch VHB-Beitrag „*Freizügigkeit*“).

7. Ausnahmen von der Erstellung eines Ablehnungsbescheids

Wird – insbesondere bei einem kurzfristigen Besuchsvisum – lediglich ein kürzerer als der vom Antragsteller beantragte Aufenthaltszeitraum gewährt, handelt es sich um einen teilweise belastenden Verwaltungsakt. Dem Visumantrag wird also zum Teil stattgegeben, zum Teil erfolgt eine ablehnende Entscheidung. Die Erstellung eines Ablehnungsbescheides ist in derartigen Fällen entbehrlich.

Es obliegt jedoch der Auslandsvertretung, den Antragsteller in solchen Fällen auf die verkürzte Geltungsdauer des Visums gegenüber dem ursprünglich begehrten Aufenthaltszeitraum in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und aktenkundig über die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln zu belehren. Dies muss auch bei Aushändigung über Dritte oder postalischem Versand erfolgen.

8. Sonderfall: Versagung eines Schengen-Visums in Vertretung

Bei den meisten mit anderen Schengen-Staaten geschlossenen Vertretungsvereinbarungen wurde inzwischen die „große Vertretung“, nach der der vertretende Schengen-Staat für den vertretenen Staat nicht nur Schengen-Visa erteilen, sondern diese auch für den Vertretenen ablehnen kann (Art. 8 Abs. 4 lit. d) VK), vereinbart. Bei der „großen Vertretung“ ist ein Ablehnungsbescheid entsprechend der in Ziff. 2 dargelegten Vorgaben zu erstellen.

Umfasst die Vertretung jedoch nicht die Visumversagung („kleine Vertretung“), so ist ein Visumantrag, der in Vertretung für einen anderen Schengen-Staat entgegen genommen wird und dem nicht stattgegeben werden kann, gem. Art. 8 Abs. 2 VK an die zuständigen Behörden des vertretenen Schengen-Staates weiterzuleiten (siehe VHB-Beitrag „*Vertretung von Schengen-Partnern*“). Da es sich hierbei um ein verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren handelt, ist eine Benachrichtigung des Antragstellers über die erfolgte Weiterleitung zwar entbehrlich, der Antragsteller kann jedoch darüber unterrichtet werden.

Diejenigen Auslandsvertretungen, die Visumanträge anderer Schengen-Staaten in „kleiner Vertretung“ bearbeiten, sollen im Rahmen der lokalen Schengen-Treffen in Erfahrung bringen, wohin die Weiterleitung der Anträge erfolgen soll. Wenn die Information auf diese Weise nicht beschafft werden kann, ist Referat 510 zu beteiligen.

Bei der Weiterleitung der Antragsunterlagen sind die Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften zu beachten (Art. 8 Abs. 3 VK). Seit der Einführung von VIS-Mail, mit der die technischen Voraussetzungen für einen sicheren elektronischen Datenaustausch zwischen den Schengen-Staaten geschaffen wurden, sollte vorrangig dieser Kommunikationsweg gewählt werden.

Ist dies nicht möglich, kommen bezüglich der Weiterleitung von Antragsunterlagen darüber hinaus auch folgende Übertragungswege in Betracht:

- a) Die eingescannten Visumantragsunterlagen werden per E-Mail an diejenige *deutsche* Auslandsvertretung weitergeleitet, die ihren Sitz an dem Dienort der zuständigen Behörde des vertretenen Schengen-Staates hat. Die empfangende deutsche Auslandsvertretung druckt die Unterlagen aus und gibt sie entweder auf dem Postweg oder persönlich an die zuständige Behörde weiter.
- b) Ist das unter a) beschriebene Verfahren nicht mit angemessenem Aufwand durchführbar, kann auch die unmittelbare elektronische Übermittlung der Visumantragsunterlagen durch den Vertretenden an den vertretenen Schengen-Staat in Betracht kommen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. der mit dem vertretenen Staat geschlossene Vertretungsvereinbarung und Art. 6 Abs. 6 Satz 1 lit. e) DS-GVO i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VK). Auf Wunsch des Antragstellers ist das unter a) beschriebene Verfahren durchzuführen, auch wenn dies für die Auslandsvertretung erhöhten Arbeitsaufwand bedeutet.

Eine Rückgabe der Antragsunterlagen an den Antragsteller mit dem Verweis auf die nächstgelegene Auslandsvertretung des vertretenen Schengen-Partners ist nicht zulässig!

Gemäß Art. 32 Abs. 4 VK hat der vertretende Schengen-Staat den Antragsteller über die Entscheidung der zuständigen Behörde des vertretenen Schengen-Staates zu unterrichten. Für den Antragsteller muss klar ersichtlich sein, dass es sich um eine Entscheidung des vertretenen Schengen-Staates handelt. Ggf. ist der Entscheidung ein kurzes Formschreiben mit entsprechendem Hinweis beizufügen.

Möchte der Antragsteller den Rechtsweg zu beschreiten, so ist Rechtsbehelfsgegner im Fall der „großen Vertretung“ der vertretende Schengen-Staat, der endgültig über den Visumantrag entschieden hat. Die Rechtsbehelfsmöglichkeiten richten sich nach dessen nationalem Recht (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 VK). Im Fall der „kleinen Vertretung“ ist der Antragsteller an den vertretenen Schengen-Staat zu verweisen. Ergänzend wird auf den Beitrag „*Vertretung von Schengen-Partnern und weitere Formen der Zusammenarbeit unter den Schengen-Partnern*“ verwiesen.

Erwerbstätigkeit (Einführung)

ACHTUNG:

Weitere Informationen und Eingabehinweise zum Visumverfahren bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit finden Sie im RK-Kompendium unter diesem [Link](#)

Quellen:

§§ 2, 4, 18-21 AufenthG

§ 7 SGB IV

§§ 17 und 32 – 37 AufenthV

BeschV und Fachliche Weisungen BeschV

1. Begriff

Das Aufenthaltsgesetz geht von einem einheitlichen, durch das Sozialrecht definierten Begriff der Erwerbstätigkeit aus. **Gemäß § 2 Abs. 2 AufenthG ist Erwerbstätigkeit die selbständige Tätigkeit, die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Tätigkeit als Beamter.**

§ 7 Abs. 1 und 2 SGB IV lauten:

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind die Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(2) Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung.

Ausnahmen von dieser Definition, die sich aber nur auf das Ausländerrecht beziehen, ergeben sich aus **§ 30 BeschV**. Gemäß **§ 30 Nr. 1 BeschV** gelten Tätigkeiten nach §§ 3 und 16 BeschV, die bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ausgeübt werden, nicht als Beschäftigung i.S.d. AufenthG. Gleiches gilt gemäß **§ 30 Nr. 2 BeschV** für Tätigkeiten nach den §§ 5, 14, 15, 17, 18, 19 Abs. 1 sowie den §§ 20, 22 und 23 BeschV, die bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten im Inland ausgeübt werden. Gemäß **§ 30 Nr. 3 BeschV** gelten Tätigkeiten nach § 21, die von Ausländerinnen und Ausländern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehaben, bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden, ebenfalls nicht als Beschäftigung i.S.d. AufenthG.

Ohne zeitliche Beschränkung gelten gemäß **§ 30 Nr. 4 BeschV** Tätigkeiten von Personen, die nach den §§ 23 bis 30 AufenthV vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, nicht als Beschäftigung i.S.d. AufenthG. Beispiele: Seeleute (§ 24 AufenthV) oder Ortskräfte, die bei Vertretungen ausländischer Staaten in Deutschland beschäftigt sind (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV).

2. Verfahren

In welchen Fällen **Visa zur Erwerbstätigkeit der Zustimmung der Ausländerbehörde (ABH) bedürfen** regelt § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthV.

Danach wird auf die Zustimmung der ABH bei Visa **zur Beschäftigung** - im Unterschied zur selbständigen Erwerbstätigkeit - weitgehend verzichtet. Eine Zustimmung ist nur in den Fällen vorgesehen, in denen

- a) für den Ausländer bereits – aufgrund eines längerfristigen Voraufenthalts oder einer gegen ihn erfolgten aufenthaltsbeendenden Maßnahme – Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister (AZR) vorliegen oder
- b) eine Beschäftigung im Rahmen von § 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse) angestrebt wird.

Abweichend von § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthV ergeben sich Ausnahmen von der Zustimmungspflicht aus den §§ 32 – 37 AufenthV.

Die weitgehende Befreiung von der Zustimmungspflicht durch die Ausländerbehörden bei Beschäftigungen greift unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer und auch unabhängig davon, ob die Erteilung des Aufenthaltstitels der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedarf. Ob die beabsichtigte Beschäftigung rechtlich möglich und eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist oder nicht, ergibt sich insbesondere aus der Beschäftigungsverordnung.

Visa zur Aufnahme einer **selbständigen Tätigkeit** bedürfen **immer** der Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a AufenthV).

Unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 S. 2 AufenthV gilt bei Visa zur **sonstigen** Beschäftigung gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV die Befreiung von der Zustimmungspflicht auch für Familienangehörige (Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder). Der „zeitliche Zusammenhang“ der Visumantragstellung eines Familienangehörigen (§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthV) entspricht der „Mitausreise“ und ist weit auszulegen. Es kommt darauf an, dass der Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich gemeinsam beabsichtigt wird.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 AufenthV kommt bei Visa zur **sonstigen** Beschäftigung (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV) sowohl für den Ausländer als auch seine Familienangehörigen im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 2 AufenthV das Schweigefristverfahren (zehn Tage) zur Anwendung.

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) entscheidet anhand der Eingaben der Visastellen in RK-Visa und nach Prüfung des AZR im Hinblick auf relevante Voraufenthalte oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen, ob die Anträge zur weiteren Bearbeitung entweder direkt an die BA (wenn nur deren Zustimmung erforderlich ist und keine BA-Vorabzustimmung vorliegt) oder an die ABH weitergeleitet werden müssen oder ob keinerlei Beteiligung erforderlich ist (keine BA-Zustimmung erforderlich bzw. BA-Vorabzustimmung vorhanden und keine relevanten Voraufenthalte/aufenthaltsbeendende Maßnahmen). Ist zusätzlich zur Zustimmung der ABH auch die Zustimmung der BA erforderlich, ist Letztere durch die ABH

einzuholen. Hierauf wurden die Innenministerien der Länder mit Schreiben des BMI vom 03.06.2016 hingewiesen.

Die Überwachung der Schweigefrist übernimmt das BVA. Sind sowohl die Zustimmung der BA als auch der ABH erforderlich, wird das Schweigefristverfahren nicht angewendet. Die Rückmeldung der ABH ist abzuwarten. Die ABH übernimmt das Ergebnis der Beteiligung der BA in ihre Zustimmung bzw. deren Ablehnung.

Im Übrigen gilt das Schweigefristverfahren nur, wenn das BVA **Voraufenthalte** feststellt und keine Zustimmung der BA durch die ABH eingeholt werden muss. Stellt das BVA fest, dass gegen den Antragsteller **aufenthaltsbeendende Maßnahmen** erfolgt sind, muss ebenfalls die Antwort der ABH abgewartet werden.

Ausführliche Hinweise zum Verfahren, zur **Eingabe in RK-Visa** sowie **FAQ** sind im Intranet bei Referat 508 eingestellt.

3. Voraussetzungen

Gemäß **§ 4 Abs. 2 AufenthG** berechtigt ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach dem AufenthG bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. **Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Das gilt auch, wenn der Aufenthaltstitel kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Es ist ein entsprechender Vermerk in den Aufenthaltstitel aufzunehmen.**

a) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird **kraft Gesetzes** in den nachfolgenden Fällen gestattet. § 18 AufenthG ist hier nicht anwendbar, d.h. die Beteiligung der BA entfällt:

- Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 1 S. 2 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16 Abs. 3 AufenthG, 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr sowie studentische Nebentätigkeiten),
- Aufenthalt mit einem ICT-Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nach § 19c AufenthG,
- Aufenthaltserlaubnis zur Forschung (§ 20 Abs. 5 AufenthG, Forschungstätigkeit und Lehrtätigkeit),
- Aufenthalt mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates zum Zweck der Forschung im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nach § 20a AufenthG,
- Aufenthaltserlaubnis nach Aufnahme aus dem Ausland zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 22 S. 3 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis nach Anerkennung als politisch Verfolgter oder Verfolgter wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen des Abschnitt 6 (§ 27 Abs. 5 AufenthG) z.B. zum Zweck des Familiennachzugs
- Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Wiederkehr (§ 37 Abs. 1 S. 2 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 4 S. 1 AufenthG).

b) Sofern keine gesetzliche Berechtigung vorliegt, greift **§ 18 Abs. 2 i.V.m. § 39 AufenthG**. Danach kann ein Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder Visum) zum Zweck der Erwerbstätigkeit nur mit **Zustimmung der BA** erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 39 Abs. 1 Satz 1, § 42 AufenthG). Die auf dieser Grundlage zustimmungsfreien Beschäftigungen sind in der **BeschV** abschließend geregelt. Der Aufenthaltstitel wird mit der Nebenbestimmung erteilt **"Beschäftigung nur gem. § ... BeschV gestattet"**.

Im Übrigen kann die Zustimmung der BA erteilt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, durch ein Gesetz oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist (§ 39 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Gesetzliche Regelungen sind enthalten in § 17 AufenthG (i.V.m. § 8 Abs. 1 BeschV), § 19 AufenthG (i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BeschV), § 19a AufenthG (i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 BeschV) und in § 18 AufenthG (diverse §§ in der BeschV).

Die mit einer Zustimmung verbundenen **Vorgaben der BA** sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen, § 17 Abs. 1 S. 2 und § 18 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

Zu den spezifischen Besonderheiten bei einzelnen Beschäftigungen und Berufsgruppen wird auf die jeweiligen Beiträge im VHB verwiesen.

4. Besonderheiten bei kurzfristigen Aufenthalten

Auch für Aufenthalte zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit sind Schengen-Visa zu erteilen, sofern die vorgesehene Aufenthaltsdauer 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen nicht überschreitet.

Die Vorgaben des **§ 4 Abs. 2 und § 18 AufenthG** sind zu beachten, d.h. im **Grundsatz**:

Das Schengen-Visum berechtigt in Deutschland nur dann zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wenn es diese ausdrücklich erlaubt, d.h. wenn die Zustimmung der BA vorliegt oder gem. BeschV oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung entbehrlich ist. **Ausnahmen** sind nur nach Maßgabe des **§ 30 BeschV** möglich. Es liegt dann keine Beschäftigung i.S.d. AufenthG vor („Nichtbeschäftigungsfiktion“). Die Ausübung von Tätigkeiten, die gem. § 30 BeschV nicht als Beschäftigungen im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten, ist auch mit einem Visum mit der Auflage **"Erwerbstätigkeit nicht gestattet"** zulässig. Sofern der Aufenthaltswitz gerade die Ausübung einer solchen Tätigkeit ist, sollte dies im Sinne einer Klarstellung auch aus der Auflage hervorgehen ("Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Tätigkeiten gem. § ...i.V.m. § 30 BeschV gestattet").

Jedes Schengen-Visum muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. **Positivstaater** (vgl. § 15 AufenthV i.V.m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001) unterliegen der **Visumpflicht**, wenn sie innerhalb eines Kurzaufenthaltes die Ausübung einer Erwerbstätigkeit beabsichtigen, § 17 Abs. 1 AufenthV.

Ausnahme: Es liegt keine Erwerbstätigkeit i.S.d. AufenthG vor, § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV.

5. Systematik des § 18 AufenthG

Abs. 1 sieht als Grundsatz eine an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes ausgerichtete Steuerung der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer vor.

Abs. 2 ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Die Bezugnahme der Abs. 3 und 4 auf Abs. 2 verdeutlicht, dass auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18 kein Anspruch besteht. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Zustimmung der BA vorliegt.

Abs. 3 betrifft Tätigkeiten, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, vgl. BeschV.

Abs. 4 behandelt Tätigkeiten, die eine qualifizierte Berufsausbildung verlangen (Satz 1) und lässt in Satz 2 Ausnahmen zu von den in der BeschV ansonsten abschließend geregelten Berufsgruppen, zu denen ausländische Beschäftigte zugelassen werden können, „wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht“.

Abs. 4a regelt die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen.

Abs. 5 stellt klar, dass Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 18, 19, 19a, 19b und 19d AufenthG eine Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich) sowie immer der Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots ist. Dieser kann z.B. durch Vorlage eines Arbeitsvertrags geführt werden.

Abs. 6 besagt, dass die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Absatz 2, §17b, 18d, 19, 19a, 19b, 19d, 20 oder 20b, der nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf, versagt werden kann, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen zur Versagung der Zustimmung nach § 40 Absatz 2 Nummer 3 berechtigen würde.

6. Zu § 18c AufenthG

Visa zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG bedürfen in keinem Fall der Zustimmung der Ausländerbehörden. Soweit sich in diesen Fällen aus Voraufenthalten eine Einreisesperre ergibt, ist dies im Visumantragsverfahren durch die Auslandsvertretung zu berücksichtigen.

Siehe hierzu im Einzelnen den Beitrag „*Arbeitsplatzsuche*“.

7. Zu § 18d AufenthG

In Umsetzung der REST-Richtlinie (2016/801/EU) besteht für die Teilnahme an Europäischen Freiwilligendiensten ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels unter den Voraussetzungen des § 18d AufenthG.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG müssen erfüllt sein, ein Ausschlussgrund nach § 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 AufenthG darf nicht vorliegen, vgl. § 18d Absatz 4. Gegenüber der bisherigen Rechtslage sind aufgrund § 20 Absatz 6 Nr. 1 nunmehr neben Personen, die einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, auch diejenigen ausgenommen, denen internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutzstatus) gewährt wurde.

Parallel dazu bleiben für die übrigen gesetzlich geregelten Freiwilligendienste die bisherigen Regelungen für Aufenthaltstitel zur Beschäftigung im Rahmen eines BFD, FÖJ und FSJ als Ermensensregelung gem. § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV bestehen.

Siehe hierzu im Einzelnen den Beitrag „*Freiwilligendienste*“.

8. Zu § 19 AufenthG

Die Vorschrift zielt auf Spitzenkräfte der Wirtschaft und Wissenschaft mit einer herausragenden beruflichen Qualifikation. Werden die strengen Vorgaben des § 19 AufenthG nicht erfüllt, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19 a, § 20 oder § 18 AufenthG in Betracht.

9. Zu § 19a AufenthG

In Umsetzung der EU-Hochqualifizierten-Richtlinie (2009/50/EG), die darauf abzielt, einen gemeinsamen Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte auf EU-Ebene einzuführen, diesen attraktiv auszugestalten und so die Migration von Hochqualifizierten zu erleichtern und zu fördern, wurde mit der „Blauen Karte EU“ ein neuer Aufenthaltstitel für Ausländer mit akademischem Qualifikationsniveau und einem bestimmten Mindestgehalt in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Siehe hierzu im Einzelnen den VHB-Beitrag „*Blaue Karte EU*“.

10. Zu § 19b AufenthG

In Umsetzung der ICT-Richtlinie (2014/66/EU) schafft § 19b AufenthG die Voraussetzungen für die Erteilung einer ICT-Karte an unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, die sich zum Zweck der Beschäftigung als Führungskräfte, Spezialisten oder Trainees zu Beschäftigungszwecken im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers in Deutschland aufhalten möchten. Die Bezeichnung ICT ist dabei die Abkürzung für die englische Bezeichnung „intra-corporate transfer“ oder „intra-corporate-transferee“.

Siehe hierzu im Einzelnen den Beitrag „*ICT*“.

11. Zu § 20 AufenthG

In Umsetzung der REST-Richtlinie (EU) 2016/801 werden Forscher nicht nur zu anerkannten Forschungseinrichtungen zugelassen; ein Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG kann auch für die Forschung an anderen Forschungseinrichtungen erteilt werden. Personen, die unter die Definition des Forschers in Artikel 3 Nr. 2 der REST-Richtlinie fallen, kann grundsätzlich nur noch der Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung erteilt werden. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 i.V.m. § 5 BeschV ist künftig ausgeschlossen. Vor Erteilung des Aufenthaltstitels hat der Ausländer jedoch ein Wahlrecht, ob er eine Blaue Karte EU nach § 19a oder einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung nach § 20 beantragen möchte, wenn die Voraussetzungen beider Normen vorliegen. (siehe hierzu im Einzelnen die gesonderten Beiträge „*Forscher und Wissenschaftler*“).

12. Selbständige oder freiberufliche Tätigkeiten, § 21 AufenthG

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist § 21 AufenthG, der auch für freiberufliche Tätigkeiten gilt (Absatz 5). Siehe hierzu im Einzelnen den gesonderten Beitrag "*Selbständige Erwerbstätigkeit*".

Visumverfahren in Evakuierungsfällen

Quellen:

§ 6 Abs.1 KonsG

I. Nicht-deutsche Familienangehörige

In Katastrophen- und Krisenfällen wird gemäß § 6 Abs.1 KonsG neben Deutschen auch deren nichtdeutschen Familienangehörigen Hilfe gewährt, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben. Auch diese Personen können bei einer Evakuierung mitberücksichtigt werden. Ausländische Familienangehörige von Deutschen, für die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit die Visumpflicht besteht, bleiben jedoch auch unter den Bedingungen einer Evakuierung visumpflichtig. Ferner besteht für die Einreise in das Bundesgebiet die Passpflicht. Es ist daher in jedem Fall vor der Evakuierung von nichtdeutschen Familienangehörigen zu prüfen, ob die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Einreise in das Bundesgebiet vorliegen bzw. ob und wie sie herbeigeführt werden können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass unter den Bedingungen einer Evakuierung häufig unter humanitären Gesichtspunkten über eine Mitnahme entschieden werden muss. Hierzu ist die umgehende Kontaktaufnahme mit den Referaten 508 und 509 erforderlich, über die im Regelfall das BMI und ggf. die Ausländerbehörden befasst werden. Außerhalb der Dienstzeiten und in besonders dringlichen Fällen ist eine Kontaktaufnahme über das Lagezentrum des AA herzustellen. Ist eine Entscheidung zur Einreise in das Bundesgebiet nicht rechtzeitig einzuholen, kann eine Mitnahme in einen Drittstaat erwogen werden, sofern die Einreise dort möglich ist.

Für Personen ohne gültige bzw. anerkannte Reisedokumente besteht die Möglichkeit, Reiseausweise für Ausländer im Ausland zu erteilen, ggf. auch nach § 13 AufenthV oder eine Ausnahme von der Passpflicht zuzulassen (s. VHB-Beitrag Ausnahme von der Passpflicht).

In Evakuierungsfällen ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine Rückkehr in das Herkunftsland nicht innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen möglich ist. Daher ist (sollte nicht ausnahmsweise doch eine Rückreise innerhalb dieses Zeitraums oder eine Weiterreise in einen Drittstaat geplant und realistisch möglich sein) ein nationales Visum zu beantragen. Die Voraussetzungen zur Erteilung eines Schengenvisums liegen dann grds. nicht vor.

Für das Verfahren ist Folgendes zu beachten:

1. Bei Evakuierung aus einem Herkunftsland, in dem Zugang zu einer deutschen Auslandsvertretung mit Visastelle besteht, ist grds. davon auszugehen, dass bei Ausreisewunsch nach Deutschland die Durchführung eines Visumverfahrens möglich ist. Soweit erforderlich, kann eine Sofortabfrage durchgeführt und ansonsten nach den allgemein gültigen Regeln verfahren werden. Falls die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist, sollte auf die besondere Eilbedürftigkeit

hingewiesen werden. Es ist grds. davon auszugehen, dass der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse dem Familienangehörigen angesichts der Evakuierungssituation vor der Einreise nicht zuzumuten ist.

2. Gleiches wie unter 1. gilt, wenn die Evakuierung zunächst in einen Drittstaat erfolgt, in dem Zugang zu einer deutschen Auslandsvertretung besteht.
3. Wenn die vorherige Durchführung eines Visumverfahrens (ggf. räumlich beschränkt mit KZB-Sofortabfrage) nicht möglich ist, können für die zur Kernfamilie zählenden Angehörigen (Angehörige im Sinne von § 28 Abs. 1 S.1 AufenthG, für die ein Anspruch auf Familiennachzug besteht) nach Zustimmung des BMI nationale Ausnahme-Visa ausnahmsweise auch bei der Einreise erteilt werden (§§ 14 Abs. 2, 6 Abs. 3,4 AufenthG).

In diesen Fällen übermittelt die Auslandsvertretung über das AA-Lagezentrum dem BMI an dessen zentrale Posteingangsadresse [REDACTED] (sowie außerhalb der Dienstzeiten parallel telefonisch Kontaktaufnahme mit BMI-Lagezentrum [REDACTED]) mit EILT-Vermerk und Bitte um sofortige Vorlage bei den Referaten B 2 und M 2 möglichst frühzeitig vorab ein Ersuchen um Erteilung eines nationalen Ausnahmevisums an der Grenze mit folgenden Daten des Reisenden:

- Name und Vorname
- Geburtsort und -datum
- Staatsangehörigkeit
- Art und Serien-Nr. des Reisedokuments mit Angabe des Gültigkeitszeitraums
- Zielflughafen, Flugnummer und planmäßige Ankunftszeit im Bundesgebiet
- beabsichtigter Aufenthaltsort in Deutschland (zwingend erforderlich, damit die örtlich zuständige Ausländerbehörde beteiligt werden kann), ggf. mit Name und Adresse von Kontaktpersonen an diesem Ort.

Personen mit einer der KZB-Pflicht unterliegenden Staatsangehörigkeit sind darauf hinzuweisen, dass Ausnahmevisa an der Grenze nur mit räumlicher Beschränkung auf Deutschland ausgestellt werden können, so dass eine Weiterreise in andere Schengenstaaten mit solchen Visa nicht zulässig ist.

4. Bei nicht zur Kernfamilie zählenden Angehörigen kommt die Erteilung eines Ausnahmevisums an der Grenze grds. nicht in Betracht. Sie müssen für die Einreise nach Deutschland auf jeden Fall ein reguläres Visumverfahren durchlaufen und erforderlichenfalls in einem Drittland, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten können, bei einer deutschen Auslandsvertretung einen Antrag auf ein ihrem beabsichtigten Aufenthaltszweck entsprechendes Visum stellen. Wenn kein anderer Aufenthaltszweck in Frage kommt, wird es sich zumeist um eine Familienzusammenführung nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger, s. VHB-Beitrag Familiennachzug) handeln. Eine Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige zum Nachzug zu Deutschen

oder Drittstaatsangehörigen kann im Rahmen des Ermessens nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erteilt werden, §§ 36 Abs. 2, 28 Abs. 4 AufenthG. Die der Evakuierung zugrunde liegende Krisensituation kann nicht als „außergewöhnliche Härte“ i.S. des Gesetzes angesehen werden. Das Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“, die immer familienbezogen sein muss, muss gesondert begründet werden. Wegen der notwendigen Beteiligung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde muss in diesen Verfahren mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden, was dann die Notwendigkeit eines entsprechend langen Aufenthalts im Drittstaat mit sich bringen kann. Antragsteller sind auf diese Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

5. In dringenden humanitären Sonderfällen mit Ausnahmecharakter besteht für nicht zur Kernfamilie zählende Angehörige die Möglichkeit einer Aufnahme nach § 22 S.1 AufenthG.

II. Weitere Personengruppen

1. Wenn visumpflichtige Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen im Rahmen einer Evakuierung mitberücksichtigt werden sollen, ist das Herbeiführen der Einreisevoraussetzungen grds. Aufgabe des Mitgliedstaats, in den die Weiterreise erfolgen soll.
2. Aus Fürsorgegründen kann für lokale Beschäftigte der Auslandsvertretungen und ihre Angehörigen darüber hinaus je nach Lage des Einzelfalls die Möglichkeit der Aufnahme aus politischen Gründen nach § 22 S. 2 AufenthG bestehen. Die AV berichtet dazu unter Angabe der Gründe und der Personendaten der Aufzunehmenden an Ref. 508-9 und an das Länderreferat, je nach Lage auch an 040 (s. VHB-Beitrag Asyl-Schutzersuchen im Ausland). Wenn eine Aufnahmezusage vorliegt, besteht auch in diesen Fällen die Möglichkeit der Erteilung eines Ausnahmevisums an der Grenze, wofür die oben unter I.3. erwähnten Daten zu übermitteln sind.
3. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch die Berücksichtigung drittstaatsangehöriger Beschäftigter deutscher Mittlerorganisationen im Rahmen einer Evakuierungsmaßnahme in Betracht kommen. Bei diesem Personenkreis kann grds. von der Möglichkeit der raschen Weiterreise in ihr Heimatland ausgegangen werden. Mittlerorganisationen, die entsprechendes Personal beschäftigen, sollten rechtzeitig auf die erforderliche Visumbeantragung hingewiesen werden.

Fachkräfte

Quellen:

§§ 18, 19, 39 AufenthG

§§ 2, 4, 6, 7, 10 BeschV

Die Bundesregierung hat die Fachkräftesicherung zu einem wesentlichen Ziel ihrer Politik gemacht. Dieser Beitrag gibt eine Übersicht über die derzeit bestehenden Möglichkeiten der Zuwanderung von Fachkräften. Einzelheiten sind den thematischen Beiträgen zu entnehmen, auf die jeweils verwiesen wird.

1. Akademisch ausgebildete Fachkräfte

Vorbemerkung:

Grundsätzlich gilt auch bei Akademikern, dass ein Arbeitsplatzangebot im Visumverfahren nachgewiesen werden muss, § 18 Abs. 5, 1. Hs. AufenthG. Hinsichtlich der Möglichkeit für ausländische Hochschulabsolventen, ausnahmsweise zur Arbeitsplatzsuche einzureisen, siehe VHB-Beitrag „*Arbeitsplatzsuche*“.

Für IND, PAK, IRN, SYR und PRK Staatsangehörige ist der VHB-Beitrag „*Proliferation*“ dringend zu beachten.

1.1 Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)

Hochqualifizierte Ausländer i.S.v. § 19 AufenthG sind insbesondere Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrpersonen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion. Diesen kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Siehe dazu VHB-Beitrag „*Wissenschaftler*“.

1.2 Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BeschV)

Mit der Blauen Karte EU können Drittstaatsangehörige, die einen Hochschulabschluss besitzen, eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung aufnehmen. Siehe dazu VHB-Beitrag „*Blaue Karte EU*“.

1.3 Fachkräfte mit einem inländischen Hochschulabschluss (§ 18 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV)

Diese Vorschrift erfasst nicht nur Personen, die nach § 16 Abs. 5 AufenthG innerhalb von 18 Monaten nach erfolgreichem Abschluss einer deutschen Hochschulausbildung eine angemessene Beschäftigung aufnehmen. Sie begünstigt auch Personen, die nach der Hochschulausbildung in Deutschland zunächst ins Ausland zurückgekehrt sind und zur Aufnahme einer akademischen Beschäftigung erneut nach Deutschland einreisen wollen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist nicht erforderlich.

1.4 Fachkräfte mit einem ausländischen Hochschulabschluss (§ 18 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 3 BeschV)

Diese Regelung stellt einen Auffangtatbestand für diejenigen dar, die die Gehaltsbedingungen der Blauen Karte EU nicht erfüllen. Bei erfolgter Zustimmung durch die BA ist kein Lohndumping zu befürchten. Der Antragsteller muss einen deutschen oder anerkannten ausländischen oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen. Die Prüfung des vorgelegten Hochschulabschlusses durch die Visastelle erfolgt grundsätzlich über die Datenbank ANABIN, das Informationsportal der Kultusministerkonferenz zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Für nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren siehe VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“.

Die Prüfung des Vermittlungsvorrangs inländischer Arbeitssuchender obliegt der BA im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach §§ 18, 39 AufenthG.

2. Absolventen deutscher Auslandsschulen (§ 18 AufenthG i.V.m. § 7 Nr. 1 und 2 BeschV)

Bei Absolventen deutscher Auslandsschulen, die einen ausländischen Hochschulabschluss oder eine ausländische Berufsqualifikation in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf besitzen und zur Aufnahme einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung einreisen wollen, ist eine Zustimmung der BA nicht erforderlich. Erforderlich ist ein anerkannter oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss (§ 7 Nr. 1 BeschV) oder eine als einer inländischen Berufsausbildung gleichwertig anerkannte ausländische Berufsqualifikation (§ 7 Nr. 2 BeschV). Zum Anerkennungsverfahren siehe VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“.

3. Beruflich qualifizierte Fachkräfte

Die Zuwanderung von Fachkräften in Ausbildungsberufe, die ihre Ausbildung in Staaten außerhalb der EU absolviert haben, kann nur dann erlaubt werden, wenn sie in einem Verfahren zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland vermittelt werden, das auf einer Vermittlungsabsprache der BA und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes beruht (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeschV) oder dies arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV).

3.1 Vermittlungsabsprachen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeschV)

Vermittlungsabsprachen liegen derzeit nur für die Beschäftigung von Pflegefachkräften vor. Siehe dazu VHB-Beitrag „*Gesundheitsberufe*“.

3.2 Positivliste (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV)

Nach dieser Vorschrift kann für Ausländerinnen und Ausländer, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, die Zustimmung zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, der auf der Positivliste (www.zav.de/positivliste) steht, ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden, wenn

- die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat und die sonstigen berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit vorliegen (z.B. gesundheitliche Eignung, ausreichende Sprachkenntnisse),
- sie einen einstellungsbereiten deutschen Arbeitgeber haben (§ 18 Abs. 5, 1. Hs. AufenthG) und
- die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen (§ 39 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. AufenthG).

Liegt die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses noch nicht vor, kann zunächst keine Einreise zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erfolgen. Die Antragsteller sollten sich zunächst auf www.anererkennung-in-deutschland.de nach den Möglichkeiten der Anerkennung erkundigen. Wird ein Bescheid der Anerkennungsstelle vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass eine Anerkennung aufgrund nur teilweiser Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss besteht, kann die Erteilung eines Visums nach §17a AufenthG in Frage kommen, um die bestehenden Defizite auszugleichen. Siehe dazu VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland erfordert in der Regel Kenntnisse der deutschen Sprache. Müssen lediglich Sprachkenntnisse erworben oder verbessert werden, kommt auch ein Visum für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs bis zu einer Dauer von bis zu zwölf Monaten nach § 16b Abs. 1 Satz 1, 1. Var. AufenthG in Betracht. Mit der Ausländerbehörde sollte vorab geklärt werden, dass im Anschluss eine Beschäftigung aufgenommen werden soll und dieser Zweckwechsel ohne erneute Ausreise ermöglicht wird (§ 16b Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 i.V.m. § 16 Abs. 4 AufenthG). Siehe dazu im Einzelnen VHB-Beitrag „*Sprachkurs*“.

Entsprechend entfällt die Prüfung der Rückkehrbereitschaft, wenn die Absicht, nach dem Sprachkurs eine entsprechende Beschäftigung oder Ausbildung aufzunehmen, mitgeteilt und plausibel dargelegt wird. Im Übrigen sollten die Antragsteller auch darauf hingewiesen werden, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse schon vor der Ausreise durch Deutschkurse im Heimatland, z.B. beim Goethe Institut, erworben werden können. Das verringert für die Betroffenen das Risiko, wieder aus Deutschland ausreisen zu müssen, wenn das für die Beschäftigung erforderliche Sprachniveau innerhalb von zwölf Monaten nicht erreicht wird.

3.3 Außerhalb der Positivliste: Pilotprojekt „Punktebasiertes Modellprojekt für ausländische Fachkräfte (PuMa)“ (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV)

Für ausländische Fachkräfte, deren ausländischer Berufsabschluss schon ganz oder teilweise anerkannt wurde und die in Baden-Württemberg eine Tätigkeit aufnehmen wollen, die **nicht auf der Positivliste** steht, besteht im Rahmen eines Modellprojektes „Punktebasiertes Modellprojekt für ausländische Fachkräfte (PuMa)“ die Möglichkeit der Einreise. Dabei wird anhand von Kriterien zur Integrationsfähigkeit entschieden, ob eine Einreise möglich ist. Siehe dazu VHB-Beitrag „*PuMa*“.

4. Weiteres

Ferner kommt die Einreise von Fachkräften nach folgenden Vorschriften in Betracht:

- Aufenthaltserlaubnis gemäß § 20 AufenthG (Forschung) - vgl. dazu VHB-Beitrag „Forscher“

- Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 Abs. 2 und Abs. 4 AufenthG i.V.m. folgenden Vorschriften der BeschV:

- o § 3 BeschV - Führungskräfte, Zustimmung BA nicht erforderlich,
- o § 5 BeschV - Wissenschaft und Forschung, Zustimmung BA nicht erforderlich,
- o § 4 BeschV - Leitende Angestellte und Spezialisten, Zustimmung BA erforderlich,
- o § 10 BeschV - Internationaler Personalaustausch, Zustimmung BA erforderlich.

Fakultativanfragen

Quellen:

§ 31 AufenthV analog

Grundsätzlich entscheidet die Auslandsvertretung über die Erteilung eines Besuchsvisums mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 3 Monaten pro Halbjahr in eigener Zuständigkeit ohne vorherige Beteiligung der Ausländerbehörde.

Dennoch besteht in besonders begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, bei der Entscheidung über die Erteilung eines Besuchsvisums zusätzlich das Votum der Ausländerbehörde einzuholen (Fakultativanfrage).

Bei der Durchführung der Fakultativanfrage ist Folgendes zu beachten:

- Die Beteiligung der Ausländerbehörde ist auf wirkliche Zweifelsfälle zu beschränken und nur dann durchzuführen, wenn die Auslandsvertretung andernfalls nicht sachgerecht über den Antrag entscheiden kann. Die Verantwortung ist nicht ohne Grund auf die Ausländerbehörde zu verlagern.
- Auf keinen Fall soll ein Antrag kommentarlos „zur Stellungnahme“ weitergeleitet werden, da nicht begründete Anfragen von den Ausländerbehörden häufig nicht beantwortet werden können.
- Der Ausländerbehörde ist mitzuteilen, welche konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Umstände der Fakultativanfrage zu Grunde liegen und welche Ermittlungen oder Überprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden sollen.

Eingabe in RK-Visa

Auf dem Reiter 7 „Zusatzangaben“ ist die Checkbox „Fakultative Beteiligung ABH“ zu aktivieren. Anschließend muss die Postleitzahl und der vorgesehene Aufenthaltsort erfasst werden. Daraus wird automatisch die zuständige Ausländerbehörde ermittelt. Im Freitextfeld kann anschließend die Mitteilung an die Ausländerbehörde eingetragen werden. Im Nachgang ist der Ausländerbehörde unverzüglich – analog zum Verfahren bei zustimmungspflichtigen Visumanträgen gemäß § 31 AufenthV – über das BVA eine Kopie des Visumantrags mit den Doppeln der Antragsunterlagen zuzuleiten.

Wichtiger Hinweis:

Eine Fakultativbeteiligung der Ausländerbehörde über RK-Visa bei Visumanträgen zur **Erwerbstätigkeit**, z.B. zur Prüfung von Inlandssachverhalten, ist derzeit nicht vorgesehen. Falls im Einzelfall eine Ausländerbehörde beteiligt werden soll, muss dies außerhalb des automatisierten Verfahrens (also per Fax oder Email) erfolgen.

Familiennachzug

Quellen:

Art. 6 GG §§ 27 ff. AufenthG

EU-Richtlinie 2003/86/EG vom 22.09.2003 bzgl. des Rechts auf Familienzusammenführung

Inhalt

I	Einleitung.....	1
II	Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes	2
	1. Grundsatz des Familiennachzugs (§ 27 AufenthG)	2
	2. Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG).....	3
	3. Familiennachzug zu Ausländern (§ 29 AufenthG, Grundvoraussetzungen).....	4
	4. Elternnachzug und Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 AufenthG).....	5
III	Familiennachzug zu Unionsbürgern und EWR-Staatsangehörigen	6
IV	Familiennachzug zu Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen EU-Mitgliedstaats.....	6
V	Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten.....	6

I Einleitung

Ein Visum zum Familiennachzug bedarf, von wenigen Ausnahmen abgesehen (§§ 32 – 37 AufenthV), der Zustimmung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV. Dabei soll die Auslandsvertretung im Regelfall ein zustimmungspflichtiges Visum zum Familiennachzug nicht ohne Rückhalt der Innenbehörde ablehnen.

Die Auslandsvertretung nimmt beim Familiennachzug keine eigenen Berechnungen hinsichtlich des Vorliegens der wirtschaftlichen Erteilungsvoraussetzungen vor (Lebensunterhalt und Wohnraum, §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG); dies obliegt der sachnäheren innerdeutschen Ausländerbehörde. Die Auslandsvertretung muss jedoch in der Lage sein, die Berechnung der Ausländerbehörde nachzuvollziehen (s. Beitrag „Lebensunterhalt“).

Sofern die Auslandsvertretung nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Schluss kommt, dass wichtige Gründe vorliegen, die Erteilung des Visums zum Familiennachzug entgegen dem Votum der Ausländerbehörde zu versagen, kann eine Ablehnung auch ohne Rückhalt der Innenbehörde erfolgen. Hierbei wird jedoch dringend um vorherige Rücksprache mit Referat 509 im Hinblick auf ein zu erwartendes Verwaltungsstreitverfahren gebeten (s. Beitrag „Zustimmung der Ausländerbehörde“).

Die wesentlichen tragenden Gründe einer Ablehnung eines Visums zur Familienzusammenführung sind bereits mit dem ersten schriftlichen Ablehnungsbescheid mitzuteilen (vgl. Beitrag "Entscheidung der Auslandsvertretung" und "Erstbescheid"). Die Sprache des Bescheides ist Deutsch, eine kurze Höflichkeitsübersetzung kann angefügt werden.

II Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes

1. Grundsatz des Familiennachzugs (§ 27 AufenthG)

Die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug erfolgt zur Herstellung und Wahrung einer nach Art. 6 GG schützenswerten **familiären Lebensgemeinschaft**.

Bei Hinweisen, dass das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels nur vorgetäuscht wird (§ 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG, sog. **Scheinehe**) oder dass zur Eheschließung genötigt wurde (§ 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG, sog. **Zwangsehe**), kann es im Einzelfall erforderlich sein, eine weitere Sachverhaltsermittlung vorzunehmen (s. zu Einzelheiten Beitrag „*Ehegattennachzug*“, Ziff. 2 u. 3). Für den Nachzug zum deutschen Kind bzw. den Kindernachzug stellt § 27 Abs. 1a Nr. 1, 2. Alt. AufenthG klar, dass die Begründung eines Verwandtschaftsverhältnisses im Fall sog. **Zweckadoptionen** nicht zu einem Nachzugsrecht führt (s. Einzelheiten Beitrag „*Kindernachzug*“).

Zum besonderen behördlichen Anfechtungsverfahren (dieses ist z.Zt. ausgesetzt, da die zuständigen Behörden auf eine Entscheidung des BVerfG zur Vereinbarkeit mit Art. 6 V GG warten) bei ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlich missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen (sog. **Scheinvaterschaften**) siehe Beitrag „*Vaterschaftsanfechtung und Visumverfahren zum Familiennachzug*“. Im Fall der familiengerichtlichen Entscheidung in diesem Vaterschaftsanfechtungsverfahren kommt eine eigene Entscheidung der Auslandsvertretung nach § 27 Abs. 1a Nr. 1, 2. Alt. AufenthG über die Rechtsbeständigkeit des durch Vaterschaftsanerkennung begründeten Verwandtschaftsverhältnisses nicht in Betracht.

Auf die Erteilung eines Visums zur Herstellung und Wahrung von **Lebenspartnerschaften** finden gemäß § 27 Abs. 2 AufenthG die Vorschriften des Familiennachzugs entsprechende Anwendung.

Wenn die Person, zu der der Nachzug stattfindet, **Sozialhilfe für andere ausländische oder deutsche Familienangehörige oder Haushaltsangehörige** in Anspruch nehmen kann, kann nach Ermessen ein Visum nach § 27 Abs. 3 S. 1 AufenthG versagt werden. Einzelheiten dazu s. auch Ziff. 27.3 der VwV AufenthG. Dieser Versagungsgrund ist auch dann zu prüfen, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist oder die Sicherung des Lebensunterhalts nicht verlangt wird. Daher ist es wichtig, in jedem Fall des Familiennachzugs zu ermitteln, ob die Referenzperson andere in Deutschland lebende Angehörige hat (insbes. geschiedene Ehepartner oder Kinder), die bereits einen Anspruch auf Bewilligung von Sozialhilfe haben oder ein solcher Anspruch ggf. nach dem Nachzug entstände. Liegt ein solcher Fall vor, ist eine Ermessensabwägung vorzunehmen. In die Ermessensausübung ist einzubeziehen, ob Bemühungen erkennbar sind, Unterhaltsschulden abzubauen und künftig Unterhaltszahlungen zu leisten. Insbesondere wenn unterhaltsberechtignte Kinder auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist aufgrund des hohen Stellenwertes des Kindeswohls in der Regel das Ermessen zu Lasten der Antragsteller auszuüben.

Das Vorliegen von **Ausweisungsgründen** verhindert im Falle des Familiennachzugs die Visumerteilung nicht zwingend (Ermessensentscheidung nach § 27 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Hierbei sind das persönliche Interesse des Klägers sowie der Schutz der Familie gemäß Art. 6 GG sorgfältig gegen eine zu erwartende konkrete Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des öffentlichen Interesses abzuwägen. Bei Familiennachzug zu Deutschen gilt, dass ihnen grundsätzlich nicht verwehrt werden soll, die familiäre Lebensgemeinschaft in Deutschland zu führen. Eine ähnlich starke Rechtsstellung haben im Grundsatz auch Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge wegen der fehlenden Möglichkeit der Übersiedlung zu im Heimatland lebenden Familienangehörigen.

2. Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG)

Hat einer der Familienangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist zu beachten, dass Artikel 6 GG hier eine besondere Schutzwirkung entfaltet.

Einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zum im Bundesgebiet lebenden Deutschen haben

- der Ehegatte (bzw. eingetragene Lebenspartner),
- das minderjährige ledige Kind,
- sowie der Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge.

Die allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung des **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG – Sicherung des Lebensunterhalts** – ist dabei im Fall des Kindernachzugs und des Nachzugs des personensorgeberechtigten Elternteils nicht anzuwenden, § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG. Beim Ehegattennachzug zu Deutschen gilt das Lebensunterhaltserfordernis im Regelfall ebenfalls nicht, sofern nicht besondere Umstände gegeben sind, § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG (s. zu Einzelheiten Beiträge „Ehegattennachzug“, „Lebensunterhalt“).

Aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Vorwirkungen von Art. 6 GG ist dem personensorgeberechtigten Elternteil bereits **vor Geburt des Kindes** ein Visum zu erteilen, wenn **feststeht**, dass das Kind mit der Geburt durch Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder durch Geburt in Deutschland von einer ausländischen Mutter, die sich bereits in Deutschland aufhält, ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wird. Der schwangeren Mutter ist ein Visum auszustellen (im Hinblick auf die Reisefähigkeit idR zwischen dem 4. und 7. Schwangerschaftsmonat), wenn die Geburt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dem personensorgeberechtigten Vater eines noch ungeborenen Deutschen ist die Einreise so rechtzeitig zu ermöglichen, dass er bei der Geburt des Kindes anwesend sein kann. Ist die Schwangere auf den Beistand des werdenden Vaters angewiesen (z.B. bei Vorliegen einer Risikoschwangerschaft o.ä.), ist diesem auch schon früher ein Visum zu erteilen.

Auch hier gilt die allgemeine Voraussetzung, dass die Visumerteilung zum Zweck der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft erfolgen muss. Die Abgabe einer Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung allein genügt für die Visumerteilung nicht. Vielmehr muss zu erkennen sein, dass der nachziehende Elternteil auch den Willen hat, die Elternrolle auszufüllen und entsprechende Verantwortung zu übernehmen. § 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessenswege zugunsten eines nicht-personensorgeberechtigten Elternteils eines Deutschen ist für die Visumvergabe (Erstzuzug) wegen des Erfordernisses der bisherigen Führung familiärer Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nicht von Bedeutung.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige ist nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte möglich (§§ 28 Abs. 4, 36 Abs. 2 AufenthG).

3. Familiennachzug zu Ausländern (§ 29 AufenthG, Grundvoraussetzungen)

Zwingende Voraussetzungen für den Familiennachzug zu Ausländern (ausgenommen Unionsbürger, EWR-Staatsangehörige und sonst gemeinschaftsrechtlich Begünstigte) sind gemäß § 29 Abs. 1 AufenthG, dass

- der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, im Besitz einer **Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis** ist, und
- **ausreichend Wohnraum** zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 AufenthG).

In der Regel ist auch die **Sicherung des Lebensunterhaltes** erforderlich (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zum Absehen von dieser Regelerteilungsvoraussetzung gem. § 29 Abs. 2 AufenthG vgl. Beitrag „*Lebensunterhalt*“.

Die Antragsfrist des § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG für den Verzicht auf bestimmte Regelerteilungsvoraussetzungen beim **Nachzug zu Flüchtlingen** (= drei Monate nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling) wird auch durch einen formlosen Antrag gewahrt. Bei der Übermittlung des Visumantrags an die zuständige Ausländerbehörde sollte die Auslandsvertretung in diesen Fällen ggf. in RK-Visa („Zusatzangaben“) auf das Datum einer früheren formlosen Antragstellung hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die schriftliche, formlose (per Post oder Fax) Antragstellung bei der Auslandsvertretung (§ 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG) (vgl. Beitrag „*Antrag*“ Punkt 4). Die Frist wird auch durch einen formlosen Antrag des Ausländers, zu dem der Nachzug stattfinden soll, oder von dessen Bevollmächtigtem gewahrt. In diesem Fall sollte dem Einsender das Visumverfahren erläutert und um persönliche Vorsprache des Antragstellers gebeten werden. Werden Fristen zur Vorsprache bzw. zum Beibringen von Unterlagen gesetzt, ist in diesen Fällen angesichts der für die Betroffenen oft schwierigen Situation großzügig zu verfahren. Sofern die nachzugswillige Person nicht über ein (visierfähiges) Reisedokument verfügt, kann gleichzeitig mit dem Visumantrag auch die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer oder eine Ausnahme von der Passpflicht beantragt werden. Eine Entscheidung über diesen Antrag ist erst nach Entscheidung über den Visumantrag möglich (vgl. Beiträge „*Ausnahme von der Passpflicht*“ und „*Reiseausweis für Ausländer*“).

Ein Visum zum Ehegatten- oder Kindernachzug zum **Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis**, die **aus humanitären oder politischen Gründen** gewährt wurde (§§ 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 3 AufenthG), darf gemäß § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG nur aus den dort genannten Gründen bzw. Interessen erteilt werden. Die Sicherung des Lebensunterhaltes und der Nachweis ausreichenden Wohnraumes sind hier regelmäßig erforderlich.

Im Hinblick auf die Schutzwirkung von Art. 6 GG sind für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder eines Ausländers geringere Anforderungen an das Vorliegen eines humanitären Grundes zu stellen. Kommt die Herstellung der Familieneinheit im Ausland aus dringenden persönlichen Gründen nicht in Betracht, ist stets ein humanitärer Grund anzunehmen. Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG ist außer in den Fällen des § 60 Abs. 4 AufenthG davon auszugehen, dass die familiäre Einheit nicht im Herkunftsstaat hergestellt werden kann. Ob die Familieneinheit in einem Drittstaat hergestellt werden kann, ist nur dann zu prüfen, wenn der nachziehende Familienangehörige dort ein Daueraufenthaltsrecht hat, vgl. Ziff. 29.3.1.1 der VwV-AufenthG.

Ein Familiennachzug zu **Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 und 5** und § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b **AufenthG** ist nach § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG **ausgeschlossen**.

Beim Nachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern zu **Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG** (vorübergehender Schutz) kann unter bestimmten Voraussetzungen von §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhaltes, ausreichender Wohnraum) abgesehen werden, vgl. §§ 29 Abs. 4 S. 1, 5 Abs. 3, 24 AufenthG.

Für Einzelheiten zum Ehegatten- und Kindernachzug wird auf die entsprechenden Beiträge verwiesen.

4. Elternnachzug und Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 AufenthG)

a) Eltern bzw. Adoptiveltern (bei sog. Volladoption, Art. 22 EGBGB) eines minderjährigen Ausländers mit Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus (Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG oder Niederlassungserlaubnis nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) haben einen Anspruch auf Familiennachzug, sofern sich in Deutschland nicht bereits ein personensorgeberechtigter Elternteil aufhält, § 36 Abs. 1 AufenthG. Für diesen Nachzug sind die Sicherung des Lebensunterhaltes und ausreichender Wohnraum keine Voraussetzungen.

Der Nachzugsanspruch besteht gem. BVerwG Urteil 10 C 9.12 für beide Elternteile. Auch wenn weitere Kinder im Heimatland zu versorgen sind, kann die Auslandsvertretung ohne das Vorliegen von Versagungsgründen nicht den Visumantrag eines Elternteiles ablehnen. Ist der minderjährige Flüchtling unbegleitet in das Bundesgebiet eingereist, so ist die Voraussetzung, dass sich kein sorgerechtsberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält, auch dann erfüllt, wenn ein Elternteil zeitgleich oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem anderen Elternteil den Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlagert.

Der Nachzugsanspruch besteht nur vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes. Dabei kommt es - im Unterschied zum Kindernachzug gem. § 32 AufenthG - beim Elternnachzug nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung an, da das Nachzugsrecht der Eltern im Gegensatz zu dem des Kindes keine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet, sondern nur dem Schutz des unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlings dient und nicht einem eigenständigen Interesse der Eltern.

b) Eine Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige zum Nachzug zu Deutschen oder Drittstaatsangehörigen kann im Rahmen des Ermessens **nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte** erteilt werden, §§ 36 Abs. 2, 28 Abs. 5 AufenthG. Die übrigen Regelerteilungsvoraussetzungen müssen vorliegen. Der Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist beim „Härtefallnachzug“ gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG besondere Bedeutung zuzumessen.

Eine außergewöhnliche Härte gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG kann nur angenommen werden, wenn die Ablehnung des Aufenthaltstitels im Einzelfall zu Härten führt, die unter Berücksichtigung des Schutzgebotes des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG im Vergleich zu den nach §§ 27 bis 32 AufenthG gestatteten und den nicht erlaubten Fällen des Familiennachzugs als außergewöhnlich zu bezeichnen sind. Es ist mithin ein erhebliches Abweichen vom Regelatbestand der Aufenthaltsversagung für nicht nach §§ 27 bis 32 AufenthG nachzugsberechtigte Personen notwendig. Wie der Gesetzeswortlaut verdeutlicht, kann dabei nicht schon jede Härte genügen, die bei einer Versagung des Aufenthaltstitels entstehen kann. Nicht ausreichend ist auch eine „besondere“ Härte, wie sie das AufenthG an anderen Stellen verlangt. Es muss ein Lebenssachverhalt vorliegen, der im Einzelfall seiner Art und Schwere nach so gravierend ist, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis zu einer unerträglichen Belastung des Ausländers führen würde, die mit Rücksicht auf das Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG und den Gesetzeszweck der §§ 27 ff. AufenthG schlechthin untragbar wäre und daher ausnahmsweise die Erteilung des Visums erfordert. Dies kann in Fällen vorliegen,

in denen ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitgliedes durch Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dringend angewiesen ist und sich diese **Lebenshilfe zumutbar** (z.B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit) **nur im Bundesgebiet erbringen lässt**. Ist der Umfang des Autonomieverlusts und der Hilfsbedürftigkeit jedoch nicht so weit fortgeschritten, dass ein spezifisches Angewiesensein auf familiäre Hilfe anzuerkennen ist, so stellt es regelmäßig keinen unverhältnismäßigen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 6 GG dar, den Familiennachzug im Hinblick auf mögliche Hilfe und Unterstützung durch Dritte zu versagen.

Härtefallbegründende Umstände müssen sich stets aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not). Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland des nachzugswilligen Familienangehörigen ergeben, können hingegen nicht berücksichtigt werden. Keinen Härtefall begründen z.B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse im Heimatstaat.

III Familiennachzug zu Unionsbürgern und EWR-Staatsangehörigen

Es gelten die Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU), s. Beitrag „*Freizügigkeit Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz sowie ihrer Familienangehörigen*“.

IV Familiennachzug zu Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG eines anderen EU-Mitgliedstaats

Es gelten die besonderen Einzelvorschriften im AufenthG, s. Beitrag „*Aufenthaltsfragen allgemein*“.

V Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten

Das FreizügG/EU regelt das Recht auf Einreise und Aufenthalt freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen (§ 1 FreizügG/EU), nicht aber den Familiennachzug von Drittausländern zu daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen von Unionsbürgern. Der Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten ist im FreizügG/EU nicht geregelt.

Die Daueraufenthaltskarte EU gem. § 5 Abs.6 FreizügG/EU i.V.m. § 4a Abs.1 FreizügG/EU stellt, im Gegensatz zum "Daueraufenthalt-EG" (vgl. § 9a AufenthG) **keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz dar** und begründet als solche auch kein Daueraufenthaltsrecht, sondern bestätigt dieses lediglich. Das Daueraufenthaltsrecht entsteht bereits mit Erfüllung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen. Drittstaatsangehörige Ehegatten behalten bei Scheidung ihren Status, der sich in der Aufenthaltskarte ausdrückt, zwar grundsätzlich bei. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 13 der EU-Freizügigkeitsrichtlinie. Nach der Richtlinie behalten die betreffenden Familienangehörigen ihr Aufenthaltsrecht jedoch ausschließlich auf persönlicher Grundlage (Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 EU-Freizügigkeitsrichtlinie). **Dies bedeutet, dass die betroffenen Personen im Bereich des Familiennachzugs nicht nach den privilegierenden Vorschriften des FreizügG/EU behandelt werden.**

Aber auch im AufenthG sind die Voraussetzungen, unter denen ein Drittstaatsangehöriger, der ein Daueraufenthaltsrecht im Sinne des § 4a FreizügG/EU inne hat, seine Familie aus einem Drittstaat nachziehen lassen kann, nicht geregelt, da das AufenthG für den Familiennachzug, voraussetzt, dass der Ausländer, zu dem der Nachzug begehrt wird, im Besitz einer der **im**

AufenthG genannten Aufenthaltstitel ist. Dies ist im Fall eines Daueraufenthaltsberechtigte iSv. § 4a FreizügG/EU wie oben dargelegt gerade nicht der Fall.

Somit greift für diese Fallkonstellationen subsidiär lediglich die Familienzusammenführungsrichtlinie (FZRL - Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung). Bei Antragstellung müssen daher lediglich die unter Art. 5 Abs. 2 FZRL genannten Unterlagen, anhand derer die familiären Bindungen nachgewiesen werden, beigelegt werden. Zum Nachweis des Bestehens familiärer Bindungen können gegebenenfalls auch Befragungen vorgenommen und andere als zweckmäßig erachtete Nachforschungen angestellt werden.

Weiter müssen die in Art. 7 Abs. 1 FZRL genannten Voraussetzungen für den Zusammenführenden erfüllt sein:

- hinreichender Wohnraum für den Zusammenführenden und seine Familienangehörigen;
- eine hinreichende Krankenversicherung für den Zusammenführenden und seine Familienangehörigen;
- feste und regelmäßige Einkünfte des Zusammenführenden, die ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen.

Ausreichende deutsche **Sprachkenntnisse müssen dagegen nicht nachgewiesen werden.**

Art. 7 Abs. 2 FZRL greift hier nicht, da es bisher versäumt wurde, eine entsprechende nationale Regelung zu schaffen. Die speziellen Regelungen in den §§ 27 ff. AufenthG gelten nur für die Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet mit einem Zusammenführenden, der entweder Deutscher ist oder einen der im AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitzt.

Familiäre Hilfeleistung

Quellen:

§§ 6, 7, 36 AufenthG

Der Aufenthaltszweck der familiären Hilfeleistung ist weder im AufenthG noch in der AufenthV oder der BeschV geregelt. Ob ein **Visumantrag zum Besuch** bei Verwandten, bei dessen Gelegenheit eine "familiäre Hilfeleistung" stattfinden soll, erteilt werden kann, richtet sich daher in aller Regel nach den Erteilungsvoraussetzungen für ein Schengenvisum (max. 90 Tage/ Halbjahr). Es ist demnach zu prüfen, ob im Einzelfall eine Erwerbstätigkeit bzw. ein Daueraufenthalt beabsichtigt ist.

Von einer **Erwerbstätigkeit** kann in der Regel dann **nicht** ausgegangen werden, wenn die familiäre Hilfeleistung durch enge Verwandte, z.B. (Groß-) Eltern und Kinder, erbracht werden soll und die Hilfeleistung sich ausschließlich auf eine (auch moralische) Unterstützung im alltäglichen Haushaltsablauf beschränkt.

Klassische Fälle der familiären Hilfeleistung sind der Besuch der Großmutter nach der Geburt des Enkelkindes oder während einer kurzfristigen Abwesenheit der Mutter (z.B. Kur).

Ist der "Ersatz" eines Familienmitgliedes z.B. auch in Form der Mithilfe im familieneigenen Betrieb vorgesehen, ist von einer **Erwerbstätigkeit** auszugehen.

Ist ersichtlich, dass von vorneherein ein längerer Aufenthalt beabsichtigt ist, bzw. dass auch der kurzfristige Aufenthalt der Verwandten den Bedarf an Hilfeleistung nicht decken wird (z.B. wenn klar ist, dass unmittelbar nach dem Kurzaufenthalt eines Verwandten noch weitere Verwandte Kurzaufenthalte zur Fortführung der „Hilfeleistung“ beantragen werden), ist der Reisezweck des Besuchsaufenthaltes nicht mehr gegeben. Grundsätzlich kann die Fragestellung "Wäre das Engagement eines Aupairs oder eines Kindermädchens/ einer Haushaltshilfe angebracht?" hilfreich bei der Einschätzung sein, ob eine Erwerbstätigkeit vorliegt.

Eine Visumerteilung nach **§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG ("sonstiger Zweck")** käme nur dann in Betracht, wenn die Dauer des Aufenthalts drei Monate übersteigt, gleichwohl aber das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit zu verneinen ist und kein Daueraufenthalt angestrebt wird. Die diesbezügliche Zustimmungspraxis der Ausländerbehörden ist uneinheitlich.

Liegen der Auslandsvertretung Erkenntnisse vor, die eine **außergewöhnliche Härte i.S.d. § 36 Abs. 2 AufenthG** nahelegen, ist zu prüfen, ob ggf. der Familiennachzug eines "sonstigen Familienangehörigen" in Betracht kommt.

Fiktionsbescheinigung

Quellen:

Art. 21 SDÜ; Art. 6 Schengener Grenzkodex

Anlage 2 VKHb

§ 81 AufenthG

Beantragt ein Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, **gilt** der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde **als fortbestehend**, § 81 Abs. 4 AufenthG.

Über diese Wirkung der Antragstellung ist dem Ausländer von der Ausländerbehörde eine sog. **Fiktionsbescheinigung** auszustellen, § 81 Abs. 5 AufenthG.

Ausweislich der Anlage 2 VKHb (Länderteil Deutschland) berechtigt eine nach **§ 81 Abs. 4 AufenthG** ausgestellte Fiktionsbescheinigung in Verbindung mit einem abgelaufenen Aufenthaltstitel oder Visum zur visumfreien (Wieder-)Einreise und zum Aufenthalt im Schengen-Ausland für jeweils 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten. Dies gilt nur, wenn die Fiktionsbescheinigung auf dem Trägervordruck entsprechend Anlage D 3 der Aufenthaltsverordnung ausgestellt wurde.

Gemäß Art. 21 SDÜ gilt diese Befreiung für einen Zeitraum von maximal drei Monaten und lediglich in den Fällen, in denen auch die Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1, Buchstaben a, c und e, 39 Abs. 3 Schengener Grenzkodex erfüllt sind.

Fiktionsbescheinigungen, die gemäß **§ 81 Abs. 3 (Satz 1 oder 2) AufenthG** erteilt werden, berechtigen nicht zum visumfreien Reisen im Schengenraum, weil zuvor kein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, dessen Fortgeltung „fingiert“ werden könnte.

Forscher

Quellen:

§ 20 AufenthG

§§ 34 Nr. 4, 38a bis 38f AufenthV

[Richtlinie \(EU\) 2016/801 \(„REST-Richtlinie“\)](#)

[Verordnung \(EU\) Nr. 265/2010 \(D-Visa-VO\)](#)

[VwV-AufenthG](#)

[Anwendungshinweise](#) des BMI

Siehe im Übrigen auch VHB-Beiträge „*Wissenschaftler*“ und „*Erwerbstätigkeit*“

Vorbemerkung:

Der VHB-Beitrag „Proliferation“ ist in den dort beschriebenen Konstellationen zu beachten.

1. Anwendungsbereich

Der Aufenthalt zum Zweck der Forschung richtet sich insbesondere nach § 20 AufenthG. Unter den Voraussetzungen des § 20 AufenthG haben drittstaatsangehörige Personen, die eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer anerkannten Forschungseinrichtung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) AufenthG) oder mit einer Forschungseinrichtung, die Forschung betreibt (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) AufenthG), abgeschlossen haben, einen **Anspruch** auf eine Aufenthaltserlaubnis. Diese ist im Falle des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung zu erteilen (§ 20 Abs. 1 Satz 2).

a) Anerkannte Forschungseinrichtungen

Einrichtungen, die Forschung betreiben, können sich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkennen lassen. Eine [Liste](#) der entsprechenden Einrichtungen wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung gestellt.

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung müssen staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen kein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die betreffenden Einrichtungen gelten vielmehr kraft Gesetzes als anerkannte Forschungseinrichtungen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) i.V.m. § 38a Abs. 4a AufenthV). Dies hat den Hintergrund, dass diese Einrichtungen bereits andere Verfahren durchlaufen haben, die dem Anerkennungsverfahren für Forschungseinrichtungen jedenfalls vergleichbar sind. Die Einrichtung ist aus öffentlichen Mitteln finanziert, wenn der überwiegende Teil der institutionellen Förderung aus öffentlichen Mitteln stammt. Projektmittel und anderweitige Erträge werden nicht berücksichtigt, da sie jährlichen Schwankungen ausgesetzt sind; sie bieten somit keinen hinreichend bestimmten Anknüpfungspunkt.

b) Sonstige Forschungseinrichtungen

Die Aufnahmevereinbarung/der Vertrag über die Durchführung des Forschungsvorhabens kann nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) AufenthG auch mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen werden, die nicht nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannt ist. Der Unterschied zu

§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) besteht insbesondere darin, dass im Fall einer nicht nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannten Forschungseinrichtung die verkürzte Entscheidungsfrist von 60 Tagen (§ 20 Abs. 1 Satz 2) nicht anwendbar ist. Soweit eine Einrichtung mit einer gewissen Regelmäßigkeit Forschende aus Drittstaaten für die Durchführung von Forschungsvorhaben gewinnen will, kann sie über die Durchführung des Anerkennungsverfahrens mehr Planungssicherheit erreichen.

c) **Aufenthalt zum Zweck der Forschung**

Für den Anwendungsbereich ist maßgeblich, ob der Ausländer den Aufenthaltstitel zum **Zweck der Forschung** beantragt. Dies ist der Fall, wenn es sich um systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft handelt und dieses Wissen mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt werden soll. Forschung in diesem Sinne umfasst *Grundlagenforschung*, die auf die Gewinnung grundlegend neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zielt, ohne dabei eine bestimmte Anwendung oder Nutzung im Blick zu haben, *angewandte Forschung*, bei der innovative Arbeiten zur Aneignung neuen Wissens durchgeführt werden, aber primär auf ein spezifisches praktisches Ziel oder Ergebnis ausgerichtet sind, sowie *experimentelle Entwicklung*, die systematische, auf Kenntnissen aus Forschung und praktischer Erfahrung aufbauende und ihrerseits zusätzliches Wissen erzeugende Arbeiten, die auf die Herstellung neuer Produkte oder Verfahren bzw. die Verbesserung existierender Produkte oder Verfahren abzielen.

Zur Prüfung ist zum Beispiel eine Orientierung an der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag sowie insbesondere an Forschungsergebnissen, Publikationen, Forschungskooperationen, Patenten, Patentanmeldungen, Vorträgen auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Forschungspreisen sowie wissenschaftlichen Ehrungen und Anerkennungen möglich. Auch die Mitarbeiter- und Gesellschafterstruktur und die Zusammensetzung von Beiräten kann zur Beurteilung der Forschungstätigkeit herangezogen werden. Diese Angaben sind in der Regel im Internet recherchierbar oder können bei der Einrichtung in Erfahrung gebracht werden. Bei Unternehmen, die neben anderen Geschäftsbereichen auch auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung tätig sind, kommt es auf den dem Ausländer zugewiesenen Aufgabenbereich an – ihm muss die Durchführung eines Forschungsvorhabens zugewiesen sein. Soweit die Zuweisung zu einer Arbeitseinheit mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erfolgt und die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung als Forschung im Sinne der vorstehenden Definition angesehen werden kann, kommt ein Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG in Betracht.

Die Gleichsetzung von **Verträgen** und **Aufnahmevereinbarungen** hat in der Praxis wenig Auswirkungen, da sie jeweils dieselben Inhalte abdecken müssen, vgl. § 38f AufenthV. Die notwendigen Inhalte der Aufnahmevereinbarung/des Vertrags sind in § 38f AufenthV enthalten, siehe unten, Ziff. 3 a).

d) **Abgrenzungsfragen:**

1. Abgrenzung zum Gastwissenschaftler (§ 18 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV)

Personen, bei denen die Forschungstätigkeit dem mit dem Aufenthalt verfolgten Zweck das Gepräge gibt, kann grundsätzlich nur der Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung erteilt werden. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV ist ausgeschlossen.

2. Abgrenzung zu Promovierenden (§ 16 AufenthG)

Wenn die Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist, greift § 16 AufenthG und nicht § 20 AufenthG. Soweit der Promovierende seine Forschungen im Rahmen eines oder begleitend zu einem Promotionsstudiengang betreibt, ist der Ausschlussgrund nach § 20 Absatz 6 Nr. 4 gegeben. Promovierende fallen nur in den Fällen in den Anwendungsbereich von § 20, in denen die Forschung nicht ausschließlich zum Zweck der Erstellung einer Dissertation durchgeführt wird. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Dissertation im Rahmen eines Arbeitsvertrags erstellt wird.

3. Abgrenzung zur Blauen Karte EU (§ 19a AufenthG)

Inhaber einer Blauen Karte EU oder eines entsprechenden, auf der Grundlage der Richtlinie 2009/50/EG erteilten Aufenthaltstitels sind vom Anwendungsbereich des § 20 AufenthG ausgenommen (§ 20 Abs. 6 Nr. 8). Sofern ein Drittstaatsangehöriger also bereits eine Blaue Karte EU besitzt, ist ein Wechsel zur Aufenthaltserlaubnis nach § 20 nicht mehr möglich. Allerdings ist bei der Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ein Wahlrecht des Ausländers gegeben (Blaue Karte EU oder Aufenthaltserlaubnis nach § 20). Für die Beantragung einer Blauen Karte EU kann dabei zum Beispiel die schnellere Möglichkeit der Erlangung einer Niederlassungserlaubnis sprechen, für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 hingegen die Möglichkeiten der Mobilität (insbesondere in Bezug auf die kurzfristige Mobilität) sowie die Möglichkeit, im Anschluss an den Abschluss des Forschungsvorhabens einen Aufenthaltstitel zu Zwecken der Arbeitssuche zu erhalten (§ 20 Abs. 7 AufenthG).

2. Visumpflicht

Für die Einreise zum Zweck der Aufnahme einer Forschungstätigkeit nach § 20 Abs. 1 AufenthG ist – unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer – grundsätzlich ein **Visum erforderlich**. Dies gilt auch für sog. Positivstaater, mit Ausnahme des in § 41 Abs. 1 AufenthV aufgeführten Personenkreises.

Begründung: Bei einem Aufenthalt zum Zweck der Forschung i.S.v. § 20 AufenthG handelt es sich um einen Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit (vgl. Überschrift Abschnitt 4 AufenthG). Das Visum wird daher zur ausdrücklichen Erlaubnis der Tätigkeit benötigt (siehe § 4 Abs. 2 AufenthG).

Bezüglich der Einreise von Personen, die bereits einen nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung besitzen, wird auf den diesbezüglichen Exkurs unter 8. verwiesen.

3. Prüfung und Entscheidung durch die Auslandsvertretung

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums sind in **§ 20 Abs. 1 AufenthG** geregelt. Im Einzelnen gelten folgende Voraussetzungen:

a) Vorlage einer Aufnahmevereinbarung/eines Vertrags

Die vom Forscher vorgelegte Aufnahmevereinbarung bzw. der vorgelegte Vertrag mit der Forschungseinrichtung muss wirksam sein. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen von

Aufnahmevereinbarung bzw. des Vertrages/Vertrag sind in **§ 38f AufenthV** abschließend geregelt. Ein einheitliches Formular ist nicht vorgesehen.

Die **Aufnahmevereinbarung/der Vertrag** muss zwingend **folgende Angaben** enthalten:

- Verpflichtung des drittstaatsangehörigen Forschers, sich darum zu bemühen, das Forschungsvorhaben abzuschließen,
- Verpflichtung der Forschungseinrichtung, den drittstaatsangehörigen Forscher zur Durchführung des Forschungsvorhabens aufzunehmen,
- Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen der Forschungseinrichtung und dem drittstaatsangehörigen Forscher, insb. zum Umfang seiner Tätigkeit sowie zu Gehalt, Urlaub, Arbeitszeit und Versicherung,
- Unwirksamkeitsklausel für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wird,
- Beginn und voraussichtlichen Abschluss des Forschungsvorhabens,
- Angaben zum beabsichtigten Aufenthalt zum Zweck der Forschung in einem oder mehreren weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Anwendungsbereich der Richtlinie 2016/801/EU, soweit diese Absicht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht, sowie
- Angaben zur innereuropäischen Mobilität, sofern diese bereits geplant ist.

Die Vereinbarung/der Vertrag ist darüber hinaus **nur wirksam**, wenn

- feststeht, dass das Forschungsvorhaben durchgeführt wird. Hierzu gehört, dass Fragen des Zwecks, der Dauer und der Finanzierung abschließend geklärt sind. Der Abschluss von Aufnahmevereinbarungen gleichsam auf Vorrat ist unzulässig. Bei Teilprojekten, über deren Durchführung abschnittsweise entschieden wird, gilt der jeweils fest beschlossene Projektteil als einzelnes Forschungsvorhaben.
- der Ausländer für die Durchführung des in der Aufnahmevereinbarung konkret genannten Forschungsvorhabens auch tatsächlich geeignet und befähigt ist. Befähigt ist in der Regel, wer über einen Doktorgrad oder über einen Hochschulabschluss verfügt, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht.
- der Ausländer am Projekt keine reinen Hilfsfunktionen ausführt; diese stellen keine die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 20 AufenthG rechtfertigende Tätigkeit dar. Nicht erforderlich ist, dass er das Projekt auch leitet.
- der Lebensunterhalt gesichert ist (s.u.).

Unerheblich ist, ob die Aufnahmevereinbarung/der Vertrag in einem Dokument oder in Form zweier getrennter, jedoch inhaltsgleicher Willenserklärungen der Forschungseinrichtung und des Forschers geschlossen wird.

Da von den Forschungseinrichtungen in der Regel nur Einladungen an den Forscher versandt werden, in denen wesentliche Teile der Aufnahmevereinbarung/des Vertrags fehlen, soll dem Antragsteller in diesem Fall der [Link](#) zum Muster der Aufnahmevereinbarung und/oder ein Muster der Aufnahmevereinbarung zur Weiterleitung an die Forschungseinrichtung übergeben werden.

Der Visumantrag kann erst (zustimmungsfrei) bearbeitet werden, wenn der Visastelle die von beiden Seiten unterschriebene Aufnahmevereinbarung/Vertrag vorgelegt wird.

Die Auslandsvertretungen überprüfen das Vorliegen der o.g. formellen Pflichtangaben in der Aufnahmevereinbarung/im Vertrag.

Hinsichtlich der weiteren o.g. Wirksamkeitsvoraussetzungen beschränkt sich die Prüfung der Auslandsvertretungen auf eine bloße Plausibilitätskontrolle, d.h. nähere Angaben und weitere Nachweise sollen von der Auslandsvertretung nur dann verlangt werden, wenn bei Antragstellung konkrete Anhaltspunkte für das Fehlen von Wirksamkeitsvoraussetzungen oder für Visummissbrauch erkennbar sind. Hintergrund ist, dass der formelle und materielle Inhalt der Aufnahmevereinbarung/des Vertrags in den Verantwortungsbereich der Forschungseinrichtung fällt: Eine anerkannte Forschungseinrichtung kann ihre Anerkennung u.a. verlieren, wenn sie schuldhaft Aufnahmevereinbarungen/Verträge entgegen den rechtlichen Vorgaben unterzeichnet (vgl. § 38b Abs. 2 AufenthV).

Werden der Auslandsvertretung Tatsachen bekannt, die Anlass für die Aufhebung der Anerkennung einer Forschungseinrichtung geben könnten (§ 38b Abs. 4 AufenthV), hat sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die entsprechenden Sachverhalte unmittelbar wie folgt mitzuteilen:

Telefax: [REDACTED], **E-Mail:** [REDACTED]. Das Auswärtige Amt, Ref. 508, ist nachrichtlich zu beteiligen.

b) Vorlage einer Kostenübernahmeverpflichtung

Die Forschungseinrichtung muss sich schriftlich zur Kostenübernahme für den Lebensunterhalt während eines unerlaubten Aufenthalts in einem EU-Mitgliedstaat und Abschiebung des Ausländers für bis zu sechs Monate nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung oder des entsprechenden Vertrags verpflichtet haben (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Von der Abgabe einer Kostenübernahmeverpflichtung soll abgesehen werden, wenn die Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird (§ 20 Abs. 2 Satz 1).

Zur Klarstellung: Eine Kostenübernahmeverpflichtung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG bezieht sich ausdrücklich nur auf die Zeit nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung und dient **nicht** zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts als Regelerteilungsvoraussetzung im Visumverfahren bzw. Wirksamkeitsvoraussetzung für die Aufnahmevereinbarung.

c) Prüfung der Regelerteilungsvoraussetzungen

§ 11 AufenthG sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG gelten auch bei der Visumerteilung nach § 20 AufenthG. Näheres hierzu enthält der VHB-Beitrag „*Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa*“.

Eine Definition der Lebensunterhaltssicherung enthält § 2 Abs. 3 AufenthG. Die Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst auch die Unterbringungskosten. Sie kann sich neben dem für die Forschungstätigkeit gezahlten Entgelt z.B. auch aus einem fest zugesagten Stipendium ergeben (siehe auch VHB-Beitrag „*Lebensunterhalt*“).

Zu beachten ist ferner, dass bei fehlendem Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts die Aufnahmevereinbarung nicht wirksam ist (s.o.) mit der Folge, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 20 AufenthG nicht in Frage kommt.

Sind die Regelerteilungsvoraussetzungen hingegen erfüllt und liegen keine zwingenden Ablehnungsgründe vor, besteht bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 20 Abs. 1 AufenthG ein **Anspruch** auf Visumerteilung.

d) Ablehnungsgründe

In Umsetzung der REST-Richtlinie wurden für Forschungsaufenthalte in § 20c AufenthG gesetzliche Ablehnungsgründe festgeschrieben:

- Ein Antrag auf Erteilung eines Visums **ist** nach § 20c Abs. 1 **abzulehnen**, wenn die aufnehmende Forschungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern. Es handelt sich dabei um einen Missbrauchstatbestand. Dieser ist dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Missbrauchstatbestands gegeben sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Einrichtung keiner originären eigenen Forschungstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Forschungseinrichtung, die etwaige Dauer der bisherigen Forschungstätigkeit, die Reichweite der Forschungstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der in der Forschungseinrichtung tätigen Forscher mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 20 und 20b AufenthG. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Forschungseinrichtung nahezu ausschließlich Drittstaatsangehörige als Forscher tätig sind, aber keine oder nur wenige EU-Bürger.
- Der Antrag **kann abgelehnt werden**, wenn bestimmte in § 20c Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannte Insolvenztatbestände erfüllt sind. Sofern hierfür Anhaltspunkte vorliegen, können die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland Informationen liefern (<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>). In dem Justizportal können die Bekanntmachungen auch durchsucht werden, zum Beispiel durch Eingabe der Firma. Bei anderen als nach § 38a AufenthV anerkannten Forschungseinrichtungen kann ggf. eine durch die Forschungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden, in der sie folgendes versichert:
 - a) Über ihr Vermögen wurde kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Forschungseinrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet,
 - b) sie wurde nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt,
 - c) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde nicht mangels Masse abgelehnt, und der Geschäftsbetrieb wurde nicht eingestellt und
 - d) sie übt eine Geschäftstätigkeit aus.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass zum Beispiel keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden.

- § 20c Abs. 2 Nr. 5 eröffnet **Ermessen**, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als zu Forschungszwecken nutzen wird. Die Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist

abhängig von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls. Eine Ablehnung kann hier etwa in Betracht kommen, wenn deutlich wird, dass der Ausländer nicht in der Lage sein wird, die Forschungstätigkeit durchzuführen, weil zum Beispiel die entsprechende Qualifikation fehlt oder der Ausländer nicht über **Kenntnisse der Arbeitssprache** (in der Regel dürften Kenntnisse auf dem Niveau **B2** des europäischen Referenzrahmens erforderlich sein) der Forschungseinrichtung verfügt. Soweit weder deutsche noch englische Sprachkenntnisse auf diesem Niveau vorliegen, sollte die Forschungseinrichtung dazu um Stellungnahme gebeten werden.

e) Gültigkeitszeitraum des Visums

Nationale Visa für Forscher werden – wie üblich – grundsätzlich für einen Zeitraum von höchstens drei (bzw. nach aktueller Erlasslage sechs) Monaten erteilt. Ist ein Forschungsaufenthalt von höchstens einem Jahr beabsichtigt, so kann – wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 AufenthG vorliegen – dem Forscher ein Visum mit einer Gültigkeitsdauer für den gesamten Aufenthaltszeitraum erteilt werden (bis max. ein Jahr, vgl. [Verordnung \(EU\) Nr. 265/2010](#)).

Nach Abschluss der Forschungstätigkeit wird die Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde um bis zu neun Monate für die Arbeitsplatzsuche verlängert (§ 20 Abs. 7). Die gesuchte Erwerbstätigkeit muss der Qualifikation des Forschers entsprechen und nach den §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG von ihm aufgenommen werden dürfen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während des Zeitraums der Suche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

4. Beteiligung der Ausländerbehörde

Visa zur Aufnahme einer Tätigkeit als Forscher bedürfen in der Regel **nicht** der Zustimmung der für den vorgesehenen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde (§ 34 Nr. 4 AufenthV). In diesen Fällen ist in RK-Visa auf dem Reiter „Zusatzangaben“ das Feld „keine Zustimmung notwendig“ zu aktivieren.

Auf das für Staatsangehörige bestimmter Länder zwingend vorgeschriebene **Konsultationsverfahren** (siehe Beitrag „KZB-Verfahren“) wird hingewiesen.

5. Nebenbestimmungen

Die Auslandsvertretung erteilt gemäß beabsichtigter Aufenthaltsdauer ein Visum mit folgender Nebenbestimmung: **„Forscher, Beschäftigung nur gem. § 20 Abs. 5 AufenthG gestattet.“** Dabei ist das Visum – auch bei einem für das Forschungsvorhaben geplanten Aufenthaltszeitraum von unter 90 Tagen – wegen der gesetzlich angelegten Langzeitperspektive und möglichem Anschlussaufenthalt (§ 20 Abs. 7 AufenthG) als D-Visum zu erteilen: Die vom Gesetzgeber beabsichtigte unproblematische Anschlusserteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne erneute Ausreise ist regelmäßig nur dann möglich, wenn die Einreise mit dem entsprechenden D-Visum erfolgt ist.

6. Umfang der Berechtigung zur Aufnahme einer Beschäftigung

Ein Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung. Er berechtigt darüber

hinaus auch zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 5 Satz 1 AufenthG). Hochschulrechtliche und andere allgemeine Bestimmungen zur Ausübung von Lehrtätigkeiten bleiben unberührt. Eine Arbeitsmarktprüfung und damit eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit findet nicht statt.

7. Familiennachzug

Der Familiennachzug bei Forschern richtet sich wie allgemein nach den Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG (siehe dazu auch den VHB-Beitrag „*Familiennachzug*“).

Auf die gemäß § 34 Nr. 4 AufenthV auch für miteinreisende Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder geltende Befreiung von der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde wird ausdrücklich hingewiesen.

In den Fällen des § 20 AufenthG besteht beim Nachzug von Kindern immer ein Anspruch auf Kindergeld.

8. Exkurs zur EU-Mobilität von Forschern

Für Forscher besteht nach §§ 20a und b AufenthG die Möglichkeit, mit dem Aufenthaltstitel eines anderen europäischen Mitgliedstaats einen Teil ihres Forschungsaufenthalts im Bundesgebiet zu verbringen.

a) In Fällen der **kurzfristigen Mobilität** von Forschern nach § 20a AufenthG, die bereits einen nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung besitzen, ist kein deutscher Aufenthaltstitel erforderlich. Es erfolgt vielmehr ein Mitteilungsverfahren über das BAMF, das nach Feststellung der Vollständigkeit die Unterlagen zur Prüfung an die zuständige Ausländerbehörde weiterleitet. Dies gilt für Aufenthalte bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen.

Die Richtlinie muss von den Mitgliedsstaaten bis zum 23. Mai 2018 umgesetzt werden. Mit Blick auf die möglicherweise noch nicht erfolgte Umsetzung in den anderen Mitgliedstaaten ist eine Mobilität nach § 20a AufenthG ggf. noch nicht möglich. Es sollte daher vorsorglich nach wie vor ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung beantragt werden, solange keine Gewissheit besteht, dass der betreffende Mitgliedstaat die Richtlinie umgesetzt hat.

b) In Fällen, in denen der Ausländer bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates zu Zwecken der Forschung besitzt und er einen Teil seines Forschungsvorhabens in Deutschland für die Dauer von mehr als 180 Tagen und höchstens einem Jahr – sog. **langfristige Mobilität** von Forschern – durchführen möchte, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20b AufenthG in Betracht. Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung sonstiger Aufenthaltserlaubnisse vergleichbar. Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20b kann nicht nur bei der Ausländerbehörde, sondern auch beim BAMF, das als Kontaktstelle fungiert, gestellt werden.

9. Weitere Informationsmöglichkeiten

<http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/BuergerDrittstaat/Forscher/forscher-node.html>

BAMF-Hotline "Bürgerservice":

Telefonnummer +49 911 943-0

Erreichbar von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 15:00 Uhr.

Telefonische Anfragen und E-Mails nimmt der Bürgerservice des BAMF auf Deutsch und Englisch entgegen. Unter folgendem Link ist auch der Link zum Kontaktformular erreichbar.

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/ServiceCenter/Buergerservice/buergerservice-node.html>

Freiwilligendienste

Quellen:

§§ 18 Abs. 3, 18d, 39 AufenthG

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV

[Richtlinie 2016/801/EU \(„REST-Richtlinie“\)](#)

[Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten](#)

[Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst](#)

[Verordnung \(EU\) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Einrichtung von "Erasmus+"](#)

[Programmleitfaden zum Europäischen Freiwilligendienst](#) Erasmus+

Kurzgefasst:

- Für die Teilnahme an einem **Europäischen Freiwilligendienst** besteht seit 01.08.2017 ein **Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 18d AufenthG**. Für eine Beschäftigung im Rahmen eines **BFD, FÖJ oder FSJ** kann wie bisher im Rahmen des Ermessens ein **Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung** gemäß § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV erteilt werden.
- **Alter:** FSJ/FÖJ bis Vollendung des 27., weltwärts Süd-Nord des 29. Lebensjahres, BFD ohne Altersbegrenzung. Europäischer Freiwilligendienst (EFD) vom vollendeten 17. Lebensjahr bei Dienstbeginn und bis zum vollendeten 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Träger; bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich (*s. Ziff. 1*).
- **Plausibilität des Reisezwecks:** Kompetenzerwerb, individuelle Lebensplanung, Engagement, kulturelle Offenheit, Ziele des Trägers (*s. Ziff. 2*).
- **Sprachkenntnisse:** Grundkenntnisse der deutschen Sprache bzw. Bescheinigung des Trägers, dass darauf verzichtet werden kann oder ein Sprachkurs vorgesehen ist. Beim EFD sind Kenntnisse der deutschen Sprache keine Voraussetzung für den Dienstantritt (*s. Ziff. 3*).
- **Rückkehrbereitschaft:** Angaben aus Motivationsschreiben bzw. Gespräch (*s. Ziff. 4*).
- **Lebensunterhalt:** es genügen in der Regel die Angaben im Vertrag zu Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung, Sozialversicherung. Beim EFD werden Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, pädagogisches Begleitprogramm, internationale Reisekosten (Eigenbeteiligung in geringer Höhe durch Freiwillige ist möglich) übernommen, Versicherung erfolgt über eine Gruppenversicherung (*s. Ziff. 5*).
- **Nachweis:** Vertrag / Vereinbarung. Beim EFD: Vertrag zwischen einer Nationalen

Agentur Erasmus+: Jugend in Aktion und der koordinierenden Organisation sowie die Freiwilligenvereinbarung zwischen der koordinierenden Organisation und dem Freiwilligen. Darin werden die Aufgaben des Freiwilligen und die geplanten Lernergebnisse beschrieben. Die Freiwilligenvereinbarung ist ein internes Dokument, das der fördernden Nationalagentur auf Anfrage vorgelegt werden muss (s. Ziff. 2).

- **Zustimmungserfordernisse:** keine BA-Zustimmung; ABH-Zustimmung nur bei Voraufenthalt; Sonderfall ICJA e.V. (s. Ziff. 7).
- **D-Visa** für die **gesamte Aufenthaltsdauer** (maximal aber bis 12 Monate) (s. Ziff. 8).

1. Allgemeine Hinweise

Insgesamt leisten in Deutschland zurzeit mehr als 85.000 Menschen einen – meist einjährigen – gesetzlich geregelten Freiwilligendienst: Rund 50.000 im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), 35.1 im Bundesfreiwilligendienst (BFD) und 2.500 im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ). Im Rahmen des EFD leisten pro Jahr etwa 650 ausländische Freiwillige aus Europa und den benachbarten Partnerländern einen Dienst in Deutschland und etwa 850 deutsche Freiwillige werden jährlich in diese Regionen entsendet. Dazu kommen rund 7.500 junge Deutsche, die jährlich im Rahmen eines Freiwilligendienstes als Freiwillige ins Ausland gehen (davon ca. 3.000 beim Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD), 3.800 bei weltwärts, 500 bei kulturweit u.a.).

Die Bundesregierung begrüßt und fördert die Teilnahme von Menschen aus aller Welt an den Freiwilligendiensten in Deutschland (FSJ, BFD einschl. weltwärts Süd-Nord und FÖJ) sowie am EFD. Diese sog. "Incoming-Komponente" der Freiwilligendienste (aktuell einige hundert Freiwillige pro Jahr) soll in Zukunft deutlich ausgebaut werden. Im Rahmen des im Jahr 2013 gestarteten weltwärts Süd-Nord Dienstes des BMZ in Kooperation mit dem BFD sind im Jahr 2016 471 Freiwillige nach Deutschland gekommen. Für das Jahr 2017 ist eine weitere Steigerung auf bis zu 800 Freiwillige vorgesehen.

In aller Regel wird ein "Incoming"-Freiwilligendienst durch einen deutschen Träger organisiert, der die Verantwortung für die Auswahl der Freiwilligen, Vorbereitung, Auswahl der Einsatzstellen, Organisation und Begleitung während des Jahres übernimmt. Die fünf größten Träger sind:

- Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e.V.,
- Initiative Christen für Europa e.V. (ICE),
- ICJA Freiwilligenaustausch weltweit e.V.,
- Verein für internationalen und interkulturellen Austausch e.V. (VIA) und
- die Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste e.V. (ijgd).

Dazu kommen zahlreiche, oft kirchlich geprägte kleinere Träger, aber auch freie Träger, die keinem Dachverband angehören.

Die Teilnahme am FSJ/FÖJ/BFD oder anderen Freiwilligeneinsätzen stellt eine sozialversicherungsrechtliche **Beschäftigung** im Sinne von § 7 SGB IV dar und ist damit

ausländerrechtlich als Erwerbstätigkeit anzusehen (vgl. § 2 Abs. 2 AufenthG). Es *kann* ein **Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung** nach § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV erteilt werden.

Die Teilnahme am EFD stellt keine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung dar. Aus Sicht der Europäischen Kommission sind die Freiwilligen im EFD keine Arbeitnehmer bzw. sollen auch nicht als solche von den Aufenthaltsländern klassifiziert werden (Mobilitätsempfehlung, Abl., L 215 v. 10.7.2001). Es **wird** ein **Aufenthaltstitel zum Zweck der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst** nach § 18d AufenthG erteilt.

Die **Einsatzzeit** muss der eines **Vollzeitbeschäftigten** (oder eines Teilzeitbeschäftigten für BFD-Freiwillige über 27 Jahre) in der Einsatzstelle entsprechen, es darf sich jedoch ausschließlich um **arbeitsmarktneutrale Hilfstätigkeiten unter fachkundiger Anleitung, nicht um verantwortliche Aufgaben handeln**. Beim EFD sollen die Projektaktivitäten mindestens 30 und höchstens 38 Wochenstunden umfassen, einschließlich des Sprachkurses und des pädagogischen Begleitprogramms.

Voraussetzung für die **Anerkennung eines Einsatzplatzes** ist, dass die konkrete Tätigkeit der Freiwilligen **gemeinwohlorientiert und arbeitsmarktneutral** erfolgt. **Einsatzplätze** gibt es daher u.a. in den folgenden Bereichen:

- BFD/FSJ/weltwärts Süd-Nord in „klassischen“, sozialen Einsatzbereichen wie insbesondere die Arbeit mit alten, kranken und behinderten Menschen, Kindern und Jugendlichen;
- BFD/FSJ/weltwärts Süd-Nord in der Kultur, im Sport, in der Denkmalpflege;
- BFD/FÖJ/weltwärts Süd-Nord im Natur- und Umweltschutz, in der Landschafts-, Forst-, Gewässer- und Tierpflege, in der ökologischen Landwirtschaft und im Gartenbau, in der Umweltbildung, Umweltinformation und -kommunikation;
- weltwärts Süd-Nord im entwicklungspolitischen Bildungsbereich;
- EFD: in allen Bereichen, in denen ein Freiwilliger dem Gemeinwohl dienend und arbeitsmarktneutral eingesetzt werden kann (z.B. im Umweltbereich, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder auch Theater- oder Radioprojekte, etc.).

FSJ und FÖJ stehen als Jugendfreiwilligendienste Menschen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum 27. Geburtstag, im Rahmen des weltwärts Süd-Nord Programms bis zum 29. Geburtstag offen. Der BFD hat keine Altersbegrenzung. Weltwärts Süd-Nord-Freiwillige sind zwischen 18 und 29 Jahren (Ausnahmen sind möglich) alt. Der EFD steht jungen Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren offen.

2. Plausibilität des Reisezwecks

Die Visumerteilung zum Zweck eines Freiwilligen-Aufenthalts kommt in Betracht, wenn das Engagement für das Allgemeinwohl sowie der **Kompetenzerwerb** als vorrangiges Ziel des Aufenthalts plausibel gemacht werden kann und der Freiwilligen-Aufenthalt in Deutschland **in die konkrete Lebensplanung des Antragstellers - auch unter Berücksichtigung seiner sozialen Situation - passt**. FSJ/FÖJ steht jungen Menschen unabhängig von Bildungsabschluss oder Herkunftsland offen. Weltwärts Süd-Nord-Freiwillige verfügen über einen Schul-, Bildungs- oder Berufsabschluss oder eine vergleichbare persönliche Eignung. Der EFD steht jungen Menschen unabhängig vom Schulabschluss oder vom sozialen Hintergrund offen. Die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen wird als ein Ziel des Programms benannt.

Die **Dauer** des freiwilligen Dienstes im Inland kann zwischen sechs und 24 Monaten liegen, die Regel ist jedoch **ein volles Jahr**. Bestandteil der gesetzlichen Freiwilligendienste sind **Seminartage**. Die Dienstdauer beim EFD, einschließlich eines obligatorischen pädagogischen Seminarprogramms und dem Spracherwerb ist auf insgesamt maximal zwölf Monate begrenzt. Die Mindestdauer beträgt zwei Wochen, ausschließlich Reisetage.

Im Visumverfahren ist die jeweilige **Vereinbarung des Antragstellers mit dem Bundesamt (BFD, weltwärts) bzw. mit dem Träger (FSJ/FÖJ)** vorzulegen. Dies ist erforderlich als Nachweis für die genaue Tätigkeit des Freiwilligen (Plausibilitätsprüfung) und sonstige Prüfpunkte wie insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Versicherung etc.

Die **BFD-Vereinbarung** wird in Deutschland sowohl vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) als auch von der Einsatzstelle, der Zentralstelle und ggf. dem Träger unterzeichnet, die **FSJ- und FÖJ-Vereinbarung** vom Träger und ggfs. der Einsatzstelle. Die Freiwilligen im Ausland sollen die Vereinbarung dann selbst unterzeichnen und unmittelbar anschließend **unter Vorlage des von allen Beteiligten unterzeichneten Vertrags** das Visum bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragen.

Beim **EFD**: Vertrag zwischen einer Nationalen Agentur Erasmus+: Jugend in Aktion und der koordinierenden Organisation (daraus ist nicht ersichtlich, um welchen Freiwilligen es sich handelt) sowie die Freiwilligenvereinbarung zwischen der koordinierenden Organisation und dem Freiwilligen. Darin werden die Aufgaben des Freiwilligen und die geplanten Lernergebnisse beschrieben. Bei Antragstellung sind sowohl der **Vertrag** als auch die **Freiwilligenvereinbarung** vorzulegen, um eine vollständige Übersicht über die künftige EFD-Tätigkeit des einzelnen Antragstellers zu erhalten.

Den Einsatzstellen/Trägern in Deutschland ist wichtig,

- dass den Freiwilligen die Idee des Freiwilligendienstes (Bildungs- und Orientierungsjahr, in dem man sich engagiert und Lernerfahrungen macht) bekannt ist,
- dass nur diejenigen für einen Freiwilligendienst vermittelt werden, die entsprechend engagiert und motiviert sind,
- dass die Freiwilligen über die formalen Bedingungen und Anforderungen vollständig informiert sind (z.B. Grundkenntnisse der dt. Sprache bzw. bei schlechten Grundkenntnissen die Bereitschaft, einen Sprachkurs zu besuchen (siehe dazu auch Ziff. 3); psychische und physische Belastbarkeit; Offenheit, sich auf die andere Kultur einzulassen; Bereitschaft, sich im Freiwilligendienst zu engagieren).

Die meisten Einsatzstellen/Träger nehmen **keine Direktbewerbungen** an, sondern bestehen auf **Vorauswahl durch Partnerorganisationen**. Diese spielen nicht nur bei der Auswahl eine Rolle, sondern sind bei der **Rückkehr der Freiwilligen** dafür verantwortlich, dass diese sich wieder integrieren und ihre Erfahrungen möglichst in die Qualifizierung weiterer Freiwilligeneinsätze einbringen. Der EFD beruht auf einer Partnerschaft zwischen Entsendeorganisationen im Heimatland der Freiwilligen und Aufnahmeorganisationen im Gastland. Die Auswahl von Freiwilligen erfolgt daher in enger Absprache.

Die o.g. Einsatzstellen-/Trägerinteressen können **im Gespräch zur Plausibilitätsprüfung** herangezogen werden.

3. Sprachkenntnisse

Grundkenntnisse der deutschen Sprache sind erwünscht, denn die Einsatzstellen haben ein hohes Interesse daran, dass sich die Teilnehmer ausreichend verständigen können. Diese Prüfung fällt grundsätzlich den Einsatzstellen/dem Träger bei der Auswahl der Bewerber zu. **Völlig fehlende Sprachkenntnisse können ein Grund sein, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abzulehnen.**

Entscheidend sind diesbezüglich die Anforderungen der Einsatzstelle/des Trägers: Sofern die Einsatzstelle/der Träger schriftlich versichert, dass eine ausreichende Verständigung in der Einsatzstelle und die Bildungsarbeit auch ohne ausreichende Deutschkenntnisse möglich sind bzw. wenn für die ausländischen Freiwilligen ein Sprachkurs vorgesehen ist, reicht dies zur positiven Beurteilung hinsichtlich der Sprachkenntnisse aus. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Freiwilligendienst **nicht** vorrangig das Ziel haben darf, Sprachkenntnisse zu erwerben.

Beim EFD findet vor jedem Freiwilligendienst ein Sprachtest statt. Bereits vor Abreise, aber auch begleitend zum EFD können die Freiwilligen an einem europaweit verfügbaren Online-Sprachkurs teilnehmen. Eine weitere Unterstützung des Spracherwerbs im Gastland muss den Freiwilligen je nach Bedarf angeboten werden. Nach dem Freiwilligendienst erfolgt ein erneuter Sprachtest, zur Überprüfung des Sprachniveaus.

4. Rückkehrbereitschaft

Der Aufenthalt zu einem Freiwilligendienst stellt einen **befristeten Aufenthalt** dar, der nur für die Dauer des Freiwilligendienstes zugelassen wird. Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst **begründet keinen Daueraufenthalt**. Bei der Prüfung der Anträge ist daher insbesondere auf **die Rückkehrperspektive der Antragsteller** zu achten. Der Antragsteller sollte dazu im Motivationsschreiben entsprechende Angaben machen bzw. im Gespräch zu diesem Punkt befragt werden. **Angaben des Antragstellers zur Rückkehrperspektive sind aktenkundig festzuhalten.**

Da ein Zweckwechsel gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, sind Anschlussaufenthalte zu einem anderen Zweck denkbar und grundsätzlich zulässig. Diese Möglichkeit hat aber **keinen Einfluss auf die grundsätzliche Prüfpflicht** hinsichtlich der Rückkehrbereitschaft zum Zeitpunkt der Visumbeantragung.

Ausnahme: Auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst besteht gemäß § 18d AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen ein Anspruch. Die Rückkehrbereitschaft ist beim EFD nicht zu prüfen. (siehe aber unter § 20c „Ablehnungsgründe“).

5. Sicherung des Lebensunterhalts

Das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa, insbesondere der Sicherung des Lebensunterhalts, ist vom Antragsteller durch geeignete Nachweise zu belegen und von der Visastelle zu prüfen.

Bezüglich der **Lebensunterhaltsprüfung** reichen in der Regel die Angaben der Einsatzstelle/des Trägers in der Vereinbarung aus. Die Freiwilligen erhalten üblicherweise ein Taschengeld, Unterbringung und Verpflegung (oder entsprechende Zuschüsse). Für gesetzlich

geregelte Freiwilligendienste (siehe Ziff. 1.) gilt der Mindestlohn nicht, da diese unter die Ausnahme für ehrenamtlich Tätige fallen (§ 22 Abs. 3 MiLoG).

Die Freiwilligen werden vollständig in Deutschland gesetzlich sozialversichert. Die Beiträge für Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung werden komplett von der Einsatzstelle oder dem Träger übernommen. Auf entsprechende Angaben in der vorgelegten Vereinbarung ist zu achten. Da diese Versicherungen erst ab Vertragsbeginn bzw. Antritt des Freiwilligendienstes gelten, ist für die Zeit bis dahin ein Nachweis über eine **Reisekrankenversicherung** vorzulegen.

Beim EFD werden Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, pädagogisches Begleitprogramm und internationale Reisekosten (Eigenbeteiligung in geringer Höhe durch Freiwillige ist möglich) übernommen. Alle EFD-Freiwilligen sind über eine Gruppenversicherung versichert, die auch An- und Abreise abdeckt. Diese Versicherung umfasst Krankenversicherung für Fälle, die nicht über die European Health Insurance Card abgedeckt sind, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Rücktransport im Todesfall.

6. Beim EFD: Kein Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 20 c Absatz 1 und 2

Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 20c Abs. 1 AufenthG vor, **wird** ein Visum nach § 18d AufenthG **nicht erteilt**. Dies bedeutet, dass die Einrichtung, bei der der Freiwilligendienst absolviert werden soll, nicht zu dem Zweck gegründet worden sein darf, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern gerade über den (europäischen) Freiwilligendienst zu erleichtern.

Die Auslandsvertretung **kann** die Erteilung eines Visums nach § 18d **versagen**, wenn einer der Ablehnungsgründe des § 20c Abs. 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG erfüllt ist. Ein Ablehnungsgrund kann demnach vorliegen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass der Antragsteller den Aufenthalt dazu nutzen wird, bei Ablauf eines gültigen Aufenthaltstitels seinen Aufenthalt nicht durch Ausreise zu beenden, sondern ihn illegal fortzusetzen (vgl. § 20c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG).

7. Zustimmungserfordernisse im Visumverfahren

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Teilnahme am FSJ/FÖJ/BFD/weltwärts Süd-Nord und EFD bedarf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV **nicht** der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Eine Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen **Ausländerbehörde** ist **nur dann** erforderlich, wenn der Antragsteller bereits einen **Voraufenthalt** im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c) AufenthV hatte (siehe dazu VHB-Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“). Zur ABH-Beteiligung, wenn ein Visum für die Gesamtdauer des Aufenthalts erteilt werden soll, siehe Ziff. 8.

Anträge von Freiwilligen, die den Vorgaben nicht entsprechen, können in eigener Zuständigkeit abgelehnt werden, wenn bezüglich entscheidungsrelevanter Tatsachen keine Inlandsachverhalte aufzuklären sind.

Sonderfall: Freiwilligenaustausch vermittelt durch ICJA Freiwilligenaustausch weltweit e.V., Berlin

Bei einer Vermittlung durch ICJA Freiwilligenaustausch weltweit e.V. (Mitgliedsorganisation des International Cultural Youth Exchange/ICYE) gilt im Land Berlin mit Genehmigung der

obersten Landesbehörde gem. § 32 AufenthV eine generelle Befreiung von der Zustimmung der Ausländerbehörde.

ICJA e.V. führt Freiwilligenaustausche auch außerhalb des Rahmens einer gesetzlichen Grundlage durch (also kein FSJ/FÖJ oder BFD). Diese Freiwilligendienste bedürfen als vorwiegend karitative Beschäftigungen gem. § 14 I Nr. 2 BeschV keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

8. Entscheidung

Auf die Erteilung eines Visums zur Teilnahme am EFD besteht bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen ein Anspruch nach § 18d AufenthG, sofern keine Ablehnungsgründe nach § 20c Abs. 1 und 2 AufenthG vorliegen. Die beim BFD, FSJ, FÖJ und weltweit Süd-Nord im Rahmen der Entscheidungsfindung angestellten **Ermessenserwägungen** müssen zumindest stichpunktartig im Verwaltungsvorgang vermerkt und bei einer ablehnenden Entscheidung im Bescheid dargelegt werden.

Bei einem geplanten Aufenthalt von in der Regel zwölf Monaten (max. 24 Monate, siehe Ziff. 2) können die **nationalen D-Visa** auch **für die gesamte Aufenthaltsdauer, längstens aber für zwölf Monate** erteilt werden, sofern die Erteilungsvoraussetzungen gegeben sind und – sofern die Zustimmung erforderlich ist – die Ausländerbehörde entsprechend zustimmt (siehe dazu VHB Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“). Bereits bei der Übermittlung der Angaben sollte die Ausländerbehörde darauf hingewiesen werden, dass beabsichtigt ist, ein Visum für die Gesamtdauer des Aufenthalts zu erteilen.

Das Visum ist mit der **Auflage** „Beschäftigung nur gem. § 14 I Nr. 1 BeschV gestattet, Freiwilligendienst bei *Name des Trägers, Ort*“ zu versehen. Es sind ergänzend ggf. die von der Ausländerbehörde zusätzlich mitgeteilten abweichenden Auflagen einzutragen.

9. Merkblatt

Ein Muster für ein Merkblatt zum Freiwilligenaufenthalt ist in der Materialsammlung zu finden. Das Muster dient zur Orientierung und ist bei Bedarf um die ortsspezifischen Angaben anzupassen.

10. Weiterführende Informationen

Hintergrundmaterial zu den Freiwilligendiensten finden Sie u.a. in [RES 6-15](#), dem Intranetauftritt von [Ref. 603 zum Freiwilligendienst](#) sowie bei OR-03, RES [4-55](#) und auf folgenden Webseiten:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/freiwilliges-engagement.html>

<http://www.bafza.de/>

<http://www.bundesfreiwilligendienst.de/>

<http://www.pro-fsj.de/>

<http://www.foej.de/>

<http://www.weltwaerts.de>

<http://www.kulturweit.de>

<http://www.jugend-in-aktion.de>

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/index_en.htm

Freizügigkeit

Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz sowie ihre Familienangehörigen

Quellen:

- Art. 20, 45, 49, 56 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend „AEUV“)
- [Freizügigkeitsgesetz/EU](#) (nachfolgend „FreizügG/EU“)
- [Richtlinie 2004/38/EG](#) vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten (nachfolgend „Freizügigkeits-RL“)
- [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 02.09.2001](#) (BGBl. 2001 II S. 810 ff.)
- [VwV-FreizügG/EU](#)

Inhaltsverzeichnis

I. Anwendbares Recht	2
II. Unionsbürger/EWR-Bürger	3
III. Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern.....	4
1. Berechtigter Personenkreis	4
1.1. Drittstaatsangehörigen Familienangehörigen	4
1.2. Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Deutschen.....	4
1.3. Familienangehörige, Unterhaltsgewährung	5
2. Visumpflicht.....	7
3. Begleitung des und Nachzug zum Unionsbürger	8
4. Versagungsgrund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	8
4.1. Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit.....	8
4.2. Wiedereinreiseverbot.....	10
5. Verdacht auf Rechtsmissbrauch	10
6. Visumverfahren.....	11
6.1. Erleichtertes Verfahren.....	11
6.2. Gebührenbefreiung	12
6.3. Prüfschema	12
6.4. Erteilungsvoraussetzungen	12
6.5. Kein Zustimmungserfordernis	15
6.6. Versagung eines Visums.....	15
7. Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten	15
8. Eheschließung mit einem Unionsbürger.....	17
IV. Staatsangehörige der EU-Beitrittsstaaten	17
V. Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz.....	19

I. Anwendbares Recht

Das Recht von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten (Unionsbürger, Art. 20 AEUV), nach Deutschland einzureisen und sich dort aufzuhalten, ergibt sich unmittelbar aus den im AEUV gewährten Grundfreiheiten **Arbeitnehmer-, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit** (Art. 45, 49, 56 AEUV). Das Aufenthalts- und Einreiserecht ist zudem Bestandteil der **Unionsbürgerschaft** (Art. 20 AEUV).

Auf der Ebene des Sekundärrechts sind diese Rechte in der sogenannten **Freizügigkeits-RL** näher konkretisiert.

Sie gestaltet auch die Rechtsstellung der (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen näher aus. Ein Unionsbürger wäre in der Ausübung der grenzüberschreitenden Freizügigkeit innerhalb der EU faktisch beschränkt, wenn ihm nicht auch die Wahrung seines Familienlebens ermöglicht würde.

Bei der Daueraufenthalts-RL 2003/109/EG handelt es sich dagegen nicht um eine Regelung des Freizügigkeitsrechts für Unionsbürger. Die Richtlinie gewährt einem Drittstaatsangehörigen, der in einem EU-Mitgliedstaat ein Daueraufenthaltsrecht innehat, sowie dessen Familienangehörigen das Recht auf Weiterwanderung und Aufenthalt in einem zweiten EU-Mitgliedstaat. Obgleich dieses Recht mit Bezug zum Binnenmarkt geschaffen wurde, handelt es sich bei den Begünstigten und Bezugspersonen nach der Daueraufenthalts-RL nicht um Unionsbürger, vgl. Beitrag „*Daueraufenthaltsfragen allgemein*“.

Das **Freizügigkeitsgesetz/EU** (FreizügG/EU) setzt die europarechtlichen Vorgaben in nationales deutsches Recht um. **Seine Bestimmungen sind für die Auslandsvertretungen die unmittelbare Rechtsgrundlage bei der Bearbeitung von Visumanträgen von Freizügigkeitsberechtigten.** Ergänzend sind, insbesondere zur Auslegung des FreizügG/EU, die Vorgaben der Freizügigkeits-RL heranzuziehen. Soweit dies für die Entscheidung der Visastellen bedeutsam ist, wird nachfolgend ausdrücklich die jeweilige Bestimmung der RL angegeben. Die Vorschriften des FreizügG/EU werden durch die VwV-FreizügG/EU konkretisiert (s. Materialsammlung).

Das FreizügG/EU stellt eine eigenständige, abschließende Regelung für Einreise, Aufenthalt und Aufenthaltsbeendigung für Unionsbürger und deren Familienangehörige dar, § 1 FreizügG/EU. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) findet auch keine entsprechende Anwendung. Nur einzelne Bestimmungen, die § 11 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU ausdrücklich für anwendbar erklärt, sind bei der Visumbearbeitung entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus kann das AufenthG nur dann in Einzelfällen zur Anwendung kommen, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU (§ 11 Abs. 1 S. 11 FreizügG/EU).

II. Unionsbürger/EWR-Bürger

Für die Einreise von Unionsbürgern oder EWR-Staatsangehörigen nach Deutschland darf **weder ein Visum noch eine gleichartige Formalität** verlangt werden. Erforderlich ist lediglich, dass sie beim Grenzübertritt einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen (zur Weitergeltung von Reisepässen mit abgelaufener Gültigkeit im innereuropäischen Reiseverkehr vgl. unter Stichwortbeitrag „*Passpflicht / Passanerkennung*“, Ziff. 2).

Auch für Staatsangehörige der neu beigetretenen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien, Rumänien und Kroatien findet kein Visumverfahren mehr statt.

Unionsbürger benötigen auch für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland keinen Aufenthaltstitel und unterliegen grundsätzlich keiner besonderen ausländerrechtlichen Meldepflicht mehr. Unionsbürger werden melderechtlich – wie Deutsche auch – bei der Meldebehörde erfasst, welche die erforderlichen Daten an die Ausländerbehörde weitergibt. Im Rahmen der meldebehördlichen Anmeldung können Unionsbürger ihre Freizügigkeitsberechtigung geltend machen (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU).

Hierbei können je nach Aufenthaltszweck Nachweise zum Erwerbs- oder Studienzweck, zu den Existenzmitteln und zum Krankenversicherungsschutz verlangt werden.

Die bisher von Amts wegen unverzüglich ausgestellte deklaratorische Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger (Freizügigkeitsbescheinigung) wurde zum 21.01.2013 abgeschafft. Die Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechtes (s. dazu [Ziff. III. 7](#)) existiert dagegen weiterhin.

Das gemeinschaftsrechtlich gewährte Freizügigkeitsrecht ist nicht von einem Mindestalter des Unionsbürgers abhängig. Somit kann auch ein Unionsbürger im Kleinkindalter freizügigkeitsberechtigt sein und seinen Familienangehörigen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht vermitteln (vgl. hierzu [Ziff. III. 1.3. Buchst. b](#)).

Das FreizügG/EU gilt auch für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des EWR (Island, Norwegen, Liechtenstein) und deren Familienangehörige (vgl. § 12 FreizügG/EU). Die nachfolgenden Erläuterungen gelten damit auch für EWR-Bürger und deren Familienangehörige, ohne dass dies stets ausdrücklich erwähnt wird.

III. Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern

Drittstaatsangehörige haben bei einer Visumantragstellung gegenüber der Auslandsvertretung glaubhaft zu machen und ggf. nachzuweisen, dass sie als Familienangehörige von Unionsbürgern die Voraussetzungen für ein von einem Unionsbürger „abgeleitetes“ Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß FreizügG/EU in Deutschland erfüllen. Andernfalls unterliegen sie wie sonstige Ausländer den Bestimmungen des AufenthG.

Im Einzelnen gelten die folgenden Vorgaben:

1. Berechtigter Personenkreis

1.1. Drittstaatsangehörige Familienangehörige

Das abgeleitete Recht von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers, diesen in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu begleiten bzw. ihm dorthin nachzuziehen, besteht **unabhängig davon, ob der Familienangehörige sich bislang schon in der EU aufhält oder zwecks Begleitung oder Nachzug zum Unionsbürger erstmals in die EU einreist**. Damit sind die Regelungen des Freizügigkeitsrechts im Visumverfahren der Auslandsvertretungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU anzuwenden.

Unerheblich ist auch, ob die Ehe bzw. Familie erst nach dem Zuzug des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers nach Deutschland begründet worden ist und der drittstaatsangehörige Familienangehörige damit erst später nach Deutschland nachzieht.

Somit ist jeder von einem Familienangehörigen eines nicht-deutschen Unionsbürgers gestellte Visumantrag gemäß FreizügigG/EU bzw. europäischem Freizügigkeitsrecht zu bearbeiten und zu entscheiden.

1.2. Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Deutschen

Drittstaatsangehörige Familienangehörige **von Deutschen** fallen nur dann in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts, wenn der deutsche Staatsangehörige mit ihnen nach Deutschland zurückkehrt, nachdem er selbst in einem anderen EU-Mitgliedstaat Freizügigkeitsrechte nach dem EG-Vertrag (s.o. Ziffer I) wahrgenommen hat (sog. „**Rückkehrfälle**“). Nach der deutschen Rechtsprechung muss der Gebrauch der Freizügigkeit eine gewisse Qualität und Nachhaltigkeit aufweisen, damit deutsche Staatsangehörige als Rückkehrer angesehen werden können. Ein Urlaub in einem EU-Mitgliedsstaat würde den Anforderungen eines „Rückkehrers“ (VG Darmstadt, B. v. 23.10.2009 - 5 L 557/09.DA (2); VG Düsseldorf, B. v. 10.9.2009 - 27 L 2043/08) nicht genügen, eine Wohnsitznahme im Rahmen des Studiums, der Erwerbstätigkeit o.ä. in einem EU-Mitgliedsstaat hingegen schon. In diesen Rückkehrfällen ist ein

Freizügigkeit

grenzüberschreitender Bezug gegeben, bei dem sich der Deutsche und seine Familienangehörigen in Deutschland in einer Situation befinden, die der Situation eines Unionsbürgers gleicht, der von seinem Freizügigkeitsrecht in Deutschland Gebrauch macht. Dies gilt für eine dauerhafte Rückkehr (Wohnsitznahme im Bundesgebiet) ebenso wie für eine kurzfristige Rückkehr (Urlaub im Bundesgebiet). Diese Praxis soll verhindern, dass deutsche Staatsangehörige von der Ausübung ihrer Freizügigkeit abgeschreckt werden könnten, wenn sie bei einer Rückkehr nach Deutschland ihre Familienmitglieder u.U. nicht mitbringen können. Wenn das für eine dauerhafte Rückkehr gilt, sollte es erst recht für kurze Besuche gelten.

Handelt es sich bei dem Unionsbürger um einen Doppelstaater, der in einem Mitgliedstaat lebt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und hat er bislang nie von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht, so ist auf den Familiennachzug kein Freizügigkeitsrecht anwendbar (Rechtssache C 434/09 McCarthy, EuGH-Urteil vom 05.05.2011).

Zieht jedoch beispielsweise ein deutsch-dänischer Doppelstaater, der bislang stets in Dänemark wohnhaft gewesen ist, mit seiner drittstaatsangehörigen Ehefrau nach Deutschland und macht damit von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch, so fällt er unter den Begriff des Berechtigten gem. Art. 3 Abs. 1 der Unionsbürgerrichtlinie, weshalb für den Familiennachzug Freizügigkeitsrecht anwendbar ist.

1.3. Familienangehörige, Unterhaltsgewährung:

a) Freizügigkeitsberechtigte **Familienangehörige** sind:

- Ehegatten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU) (soll die Ehe erst in Deutschland geschlossen werden, vgl. den Beitrag „*Eheschließung bei anschließendem Daueraufenthalt*“),
- Lebenspartner (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU),
- Verwandte des Unionsbürgers oder ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU),
- Verwandte des Unionsbürgers oder ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner in aufsteigender und absteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU).

Für Unionsbürger, die sich als Studierende in Deutschland aufhalten, besteht der Anspruch auf Familiennachzug nur für den Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, sofern letzteren Unterhalt gewährt wird, § 4 S. 2 FreizügG/EU.

Die Freizügigkeit der Familienangehörigen dient primär dem Zweck, die Ausübung der Freizügigkeit durch die Unionsbürger zu erleichtern. Die Freizügigkeit der Familienangehörigen ist daher auch auf die Herstellung der Familieneinheit ausgerichtet und in Bestand und Dauer mit dem Aufenthaltsrecht des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers verknüpft. Das Aufenthaltsrecht des Ehegatten knüpft an die bestehende Ehe an (zu Scheinehen vgl. nachfolgend [Ziff. III. 5.](#)). Daher kann auch der dauerhaft getrennt lebende drittstaatsangehörige Ehegatte sich bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen bis zur rechtskräftigen Scheidung auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht

berufen, sofern der Unionsbürger nicht durch Wegzug ins Ausland sein Freizügigkeitsrecht aufgibt.

Einem Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, kann die Erteilung des Visums jedoch versagt werden, wenn feststeht, dass er dem Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nachzieht oder ihn nicht zu diesem Zweck begleitet.

b) Die Voraussetzung der **Unterhaltsgewährung** (im Sinne der §§ 3 Abs. 2 Nr. 2, 4 S. 2 FreizügG/EU) setzt eine Leistung an den Familienangehörigen voraus, die von diesem zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Herkunftsland verwendet wird. Dies kann im Einzelfall auch dann der Fall sein, wenn eine einmalige Schenkung so umfangreich ist, dass sie dauerhaft eine unterhaltsgleiche Wirkung entfaltet. Die Deckung der Grundbedürfnisse muss im Herkunftsstaat stattfinden, aus dem der Zuzug des Familienangehörigen nach Deutschland erfolgt, d.h. nach dem dortigen Lebenshaltungsniveau (vgl. oben [Ziff. III. 1.3.](#)). Gem. Urteil des Gerichtshof der Europäischen Union vom 16.01.2014 (Rechtssache C-423/12) muss ein Verwandter in absteigender Linie eines Unionsbürgers, der die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt und 21 Jahre oder älter ist, – um als Person, der von diesem Unionsbürger Unterhalt gewährt wird, angesehen zu werden – nicht nachweisen, dass er mit allen Mitteln versucht hat, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Bedingung ist ebenfalls nicht, dass der Betroffene auf die Unterhaltsleistung angewiesen ist oder er nicht in anderer Weise zur Deckung seines Lebensunterhalts in der Lage wäre. Der Unterhalt muss jedoch

- a) regelmäßig während eines beachtlichen Zeitraums geleistet und
- b) vom Verwandten zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Herkunftsland verwendet worden sein.

Der drittstaatsangehörige Familienangehörige hat im Visumverfahren in schriftlicher Form den Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsleistung zu erbringen, z.B. durch Bescheinigung des Geldinstituts. Eine einfache Erklärung des Familienangehörigen oder des Unionsbürgers selbst, in der diese z.B. bestätigen, dass in der Vergangenheit Unterstützung erfolgt ist und diese künftig fortgesetzt werden soll, genügt ohne jeden weiteren Beleg nicht.

c) Sonderfall: Auch **Unionsbürger im Kindesalter** können ihren drittstaatsangehörigen Eltern – obwohl die nach der Freizügigkeits-RL geforderte Unterhaltsgewährung des Freizügigkeitsberechtigten (hier: Kind) an den Familienangehörigen (hier: Elternteil) regelmäßig nicht vorliegt – unter folgenden Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht vermitteln:

- Das Kind erhält von dem Elternteil Unterhaltsleistungen, so dass es über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügt,
- Elternteil nimmt Personensorge tatsächlich wahr,
- Elternteil hat ausreichende Mittel, um die öffentlichen Finanzen des Aufnahmemitgliedstaates nicht zu belasten.

Dem Unionsbürger im Kindesalter würde andernfalls die Inanspruchnahme des ihm zustehenden Freizügigkeitsrechts praktisch unmöglich gemacht, wenn er nicht von den tatsächlich die Personensorge ausübenden Eltern hierbei begleitet werden könnte (EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2004, Rs. C-200/02, *Zhu/Chen*).

Dies gilt nach der Rechtsprechung des EuGH selbst in Fällen, in denen die drittstaatsangehörigen Eltern des Kindes – auch im Hinblick auf das o.g. Aufenthaltsrecht in anderen EU-Mitgliedstaaten – dessen Unionsbürgerschaft bewusst durch Geburt des Kindes in einem EU-Mitgliedstaat herbeigeführt haben, in welchem der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach *ius soli* erfolgt (kein Fall des Rechtsmissbrauchs, s. hierzu unten Ziff. III.5).

Wenn eine Verweigerung des Aufenthaltsrechts zur Folge hätte, dass das Kind de facto gezwungen wären, **das Gebiet der Union als Ganzes** zu verlassen, würde auch aus der Unionsbürgerschaft der Kinder ein Aufenthaltsrecht für den tatsächlich die Personensorge ausübenden Elternteil abzuleiten sein. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Ausnahme für ganz besondere Sachverhalte. Insbesondere müsste hier vorrangig geprüft werden, ob es dem Kind nicht möglich ist, sich in den Staat seiner Staatangehörigkeit zu begeben.

a) Sonstige Familienangehörige

Für sonstige Familienangehörige, die nicht unter die Definition des § 3 Abs. 2 FreizügG/EU fallen, denen der Unionsbürger im Herkunftsland Unterhalt gewährt oder die mit ihm im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder für die der Unionsbürger aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher Gründe die Pflege übernommen hat, gelten die Einreisevoraussetzungen des § 36 Abs. 2 AufenthG (s.a. Ziff. 36.2.2.9 VwV AufenthG).

2. Visumpflicht

Im Fall der Glaubhaftmachung einer Freizügigkeitsberechtigung ist zunächst gemäß § 2 Abs. 4 FreizügG/EU zu prüfen, ob für den betreffenden Familien-angehörigen überhaupt Visumpflicht besteht.

Dies ist nicht der Fall, wenn der Drittstaatsangehörige

- **gemäß Verordnung (EG) Nr. 539/2001** nicht der Visumpflicht unterfällt, § 2 Abs. 4 S. 2 FreizügG/EU, wobei auch die in Anhang II der VO und die nach AufenthV vorgesehenen Visumbefreiungen zu berücksichtigen sind, oder
- eine von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellte „**Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers**“ gemäß Art. 10 Abs. 1 der RL 2004/38/EG besitzt, § 2 Abs. 4 S. 3 FreizügG/EU.

Nur in den verbleibenden Fällen ist für den drittstaatsangehörigen Familien-angehörigen eines Unionsbürgers ein Visum zur Einreise nach Deutschland erforderlich.

Im Fall der Visumpflicht gilt diese für die Einreise ungeachtet der Tatsache, dass aufgrund der unmittelbaren Gewährung der Rechte aus dem AEUV eine Zurückweisung ohne Visum an der Grenze u.U. unverhältnismäßig sein kann. Der EuGH hat in der einschlägigen Entscheidung vom 25. Juli 2002 (MRAX-Urteil, C-459/99) ausdrücklich auch festgestellt, dass das vorherige Visumverfahren zulässig ist. Sofern Anfragen bezüglich einer „faktisch visumfreien Einreise als Familienangehöriger eines Unionsbürgers“ eingehen, ist darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur Einholung eines Einreisevisums besteht. Insbesondere bei Staatsangehörigen, für die eine Konsultation der zentralen Behörden eines anderen Staates oder anderer Staaten (KZB-Verfahren) verpflichtend ist, kann es an der Grenze andernfalls zu Problemen kommen.

Die Visumvergabe und das Visumverfahren finden unter erleichterten Voraussetzungen statt (vgl. nachfolgend [Ziff. III.6](#)). Sind die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, hat der drittstaatsangehörige Familienangehörige einen **Anspruch** auf Erteilung des Einreisevisums.

3. Begleitung des und Nachzug zum Unionsbürger

Drittstaatsangehörige Familienangehörige sind nur dann zur Einreise nach Unionsrecht berechtigt, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm (später) nachziehen, § 3 Abs.1 FreizügG/EU. Eine gemeinsame Wohnung ist im Fall des Nachzugs keine zwingende Voraussetzung.

Diese Voraussetzung gilt sowohl für den voraussetzungslosen Aufenthalt von bis zu drei Monaten als auch für den längerfristigen Aufenthalt.

Die Prüfung dieser Voraussetzung bei der Visumbearbeitung beschränkt sich – schon allein aufgrund des Prognose-Charakters – grundsätzlich auf die Plausibilität der vom Familienangehörigen im Visumantrag gemachten Angaben. Dabei ist vom Sinn und Zweck der Gewährung des „abgeleiteten“ Aufenthaltsrechts des Familienangehörigen auszugehen, nämlich der Wahrung der bestehenden familiären Lebenssituation des Unionsbürgers. Dies ist nicht der Fall, wenn überwiegend kein gemeinsamer Aufenthalt in Deutschland durchgeführt werden soll. Liegen hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vor, so können von Familienangehörigen zusätzliche geeignete Nachweise zur Glaubhaftmachung gefordert werden (bspw. touristische Buchungsnachweise, Mietverträge etc.). Ohne konkrete Anhaltspunkte dürfen jedoch keine weiteren Nachweise verlangt werden.

4. Versagungsgrund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

4.1. Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

Die Visumerteilung kann versagt werden, wenn der Einreise und dem Aufenthalt des Familienangehörigen **Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit** entgegenstehen, § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 FreizügG/EU.

Es muss sich um Gründe handeln, die im persönlichen Verhalten des Familien-

Freizügigkeit

angehörigen liegen. Es müssen konkrete Anhaltspunkte für eine **tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefährdung** vorliegen, die ein Grundinteresse der Gemeinschaft berührt (Gefahrenprognose). Nicht ausreichend sind die allgemeine Tatsache einer Vorstrafe oder general-präventive Erwägungen, die nicht auf die Einzelperson abstellen.

Zulässig sind die auch sonst im Visumverfahren **durchzuführenden Sicherheitsabfragen (AZR-/SIS- sowie ggf. KZB-Abfrage)**, § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 FreizügG/EU i.V.m. § 73 AufenthG. Mit dem einschränkenden Verweis auf § 6 Abs. 1 FreizügG/EU in § 11 Abs. 1 Satz 2 wird den hohen europarechtlichen Anforderungen für eine Visumversagung Rechnung getragen.

Im Fall der KZB-Abfrage bleibt deren Ergebnis für die Entscheidung über die Visumerteilung verbindlich. Liegen gemäß AZR- und SIS-Abfragen sicherheitsrelevante Tatsachen vor, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die europarechtlich die Versagung der Einreise rechtfertigen können (Ermessensentscheidung). Ergibt die SIS-Abfrage die Ausschreibung eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen zur Einreiseverweigerung durch einen anderen Mitgliedstaat, so darf die Auslandsvertretung das Einreisevisum nicht nur aus diesem Grund ablehnen. Vielmehr hat die Auslandsvertretung nach der Rechtsprechung des EuGH unverzüglich den ausschreibenden Mitgliedstaat zu konsultieren und um ergänzende Informationen zu ersuchen, die es der Auslandsvertretung ermöglichen, selbst das Ausmaß einer tatsächlichen, gegenwärtigen und hinreichend schweren Gefährdung von Grundinteressen der Gemeinschaft am Maßstab des Freizügigkeitsrechts zu prüfen. Eine abschließende Visumentscheidung ist ohne Durchführung dieser Prüfung nicht zulässig.

In entsprechenden Fällen sind die ergänzenden Informationen zur SIS-Ausschreibung durch die Auslandsvertretung zu ermitteln über

**SIRENE Deutschland
Bundeskriminalamt
ZD 12 – Sirene Deutschland
65173 Wiesbaden**

E-mail: [REDACTED]

Zur eingeschränkten Begründung des Ablehnungsbescheids bei entgegen-stehenden Sicherheitsbelangen vgl. nachfolgend [Ziff. III 6.6.](#)

Anmerkung: Die endgültige Umsetzung der vorstehenden Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH auf europäischer Ebene, einschließlich der erforderlichen technischen Anpassungen des SIS zur Informationsübermittlung, ist noch nicht abgeschlossen.

4.2. Wiedereinreiseverbot

Nach § 7 Abs. 2 S. 1 FreizügG/EU besteht für Unionsbürger und für deren Familienangehörige ein **Wiedereinreiseverbot** und damit ein zwingender Visumversagungsgrund, wenn sie ihr Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht in Deutschland aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit (§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU) verloren haben. Ist ein Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts auf der Grundlage von § 2 Abs. 7 FreizügG/EU festgestellt worden (Rechtsmissbrauch oder Betrug), kann ein Verbot der Wiedereinreise verhängt werden (§ 7 Abs. 2 S. 2 bis 4 FreizügG/EU). Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des FreizügG/EU und weiterer Vorschriften zum 9. Dezember 2014 ist ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von Amts wegen zu befristen (§ 7 Abs. 2 S. 5 FreizügG/EU). Die Einreisesperre kann auf Antrag des Betroffenen aufgehoben werden oder die Frist kann abgeändert werden, § 7 Abs. 2 S. 8 FreizügG/EU. Zuständig für die Befristungsentscheidung ist die zuständige Ausländerbehörde (vgl. hierzu Beitrag „*Einreisesperre*“).

5. Verdacht auf Rechtsmissbrauch

Die Möglichkeit, wegen Missbrauchs oder (strafbaren) Erschleichens des Aufenthaltsrechts Maßnahmen zu ergreifen, ist nach Unionsrecht ausdrücklich eröffnet (vgl. Art. 35 Freizügigkeits-RL) und durch den § 2 Abs. 7 FreizügG/EU im nationalen Recht integriert worden. Von dieser Möglichkeit kann nur in begründeten Einzelfällen Gebrauch gemacht werden, in denen Rechtsmissbrauch bzw. Visumerschleichung feststehen und nachgewiesen werden können. Bloße Zweifel oder Verdachtsmomente reichen nicht aus.

Dabei ist im Rahmen der Visumentscheidung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

An „Rechtsmissbrauch“ oder „Betrug“ sind hohe Anforderungen zu stellen, die den strafrechtlichen Charakter widerspiegeln. Sie werden insbesondere nicht durch lediglich fehlerhafte Angaben erfüllt. Rechtsmissbrauch oder Betrug im Sinn von § 2 Abs. 7 S. 1 FreizügG/EU liegen vor, wenn feststeht, dass die betroffene Person das Vorliegen einer Voraussetzung des Freizügigkeitsrechts durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht hat, etwa durch falsche Angaben über ein tatsächlich nicht bestehendes Arbeitsverhältnis oder falsche Angaben über einen tatsächlich nicht im Bundesgebiet bestehenden Wohnsitz des stammberechtigten Unionsbürgers. Gleiches gilt, wenn das Vorliegen einer Voraussetzung für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts durch Vorlage von ge- oder verfälschten Dokumenten vorgetäuscht wurde.

Die Voraussetzungen von § 2 Abs. 7 S. 2 FreizügG/EU sind erfüllt, wenn nach umfassender Ermittlung und Prüfung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles feststeht, dass das Begleiten des Unionsbürgers oder der Nachzug zu dem Unionsbürger nicht der Herstellung oder Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft dient (sog. „**Scheinehe**“ oder „**Scheinvaterschaft**“). Sofern feststeht, dass nicht das Führen einer ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet Ziel des Begleitens des

Unionsbürgers oder des Nachzugs zu dem Unionsbürger ist, sondern die **missbräuchliche Erlangung eines Aufenthaltsrechts aus Freizügigkeitsrecht**, kann das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden. In der Konsequenz kann bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, das erforderliche Visum versagt werden (§ 2 Abs. 7 S. 3 FreizügG/EU).

Ausdrücklich nennt Art. 35 der Freizügigkeits-RL diesen Fall der sog. „**Scheinehe**“. Die hierzu im deutschen Recht entwickelten Prüfungsmaßstäbe (siehe Beitrag „*Ehegattennachzug*“) sind bei Nachzug zu Unionsbürgern nur bei hinreichend konkreten Anhaltspunkten im Einzelfall unter fakultativer Beteiligung der Ausländerbehörde am Wohnort der Referenzperson anzuwenden. In keinem Fall ist eine systematische oder stichprobenartige „Verdachtsprüfung“ aller Anträge von EU-Familienangehörigen zulässig.

Im Fall der Ablehnung sollte in Anlehnung an den Gesetzestext folgende Formulierung gewählt werden und durch eine auf den Einzelfall abstellende schriftliche Begründung ergänzt werden:

„Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums zum Zwecke des Ehegattennachzugs zum Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats wird abgelehnt. Zur Überzeugung der Auslandsvertretung steht nach umfassender Ermittlung und Prüfung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls fest, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 7 FreizügG/EU vorliegen und insbesondere der Antragsteller nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft seinem Ehepartner nachzieht oder ihn zu diesem Zweck begleitet. Das eröffnete Ermessen wird zu Ungunsten des Antragstellers ausgeübt.“

Ein Fall von Rechtsmissbrauch liegt dagegen nicht schon dann vor, wenn ein drittstaatsangehöriger Elternteil, der die tatsächliche Sorge für einen minderjährigen Unionsbürger ausübt, sich auf ein von dem Kind abgeleitetes Recht beruft. Vielmehr müssen hierfür die oben genannten Tatbestände des § 2 Abs. 7 FreizügG/EU nachweislich erfüllt sein. Allerdings kann ein drittstaatsangehöriges Elternteil nur unter besonderen Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht von einem freizügigkeitsberechtigten minderjährigen Unionsbürger ableiten (vgl. dazu oben [Ziff. III. 1.3. Buchst. c](#)).

6. Visumverfahren

6.1. Erleichtertes Verfahren

Im Verfahren zur Erteilung von Visa an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern sollen die Auslandsvertretungen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den betroffenen Personen die Beschaffung des Visums zu erleichtern. Die Familienangehörigen sind zunächst zu beraten, insbes. zur Erforderlichkeit des Visums und zu den benötigten Nachweisen. Im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten sind ihre Anträge unverzüglich anzunehmen, zu bearbeiten und zu entscheiden. Diese Begünstigung ist auch im Rahmen der (seitens der Antragsteller stets freiwilligen) Nutzung von Terminvergabesystemen zu beachten (vgl. auch Beitrag „Organisation von Visa-stellen“, Ziff. VIII.).

Die Vorgabe der Freizügigkeits-RL zur Visumbearbeitung in einem beschleunigten Verfahren steht unter dem Vorbehalt der (objektiven) Möglichkeit. Nicht zu vertreten hat die Auslandsvertretung bspw. Verzögerungen, die sich ergeben, weil der Antragsteller die erforderlichen Nachweise (einschließlich ggf. erforderlicher Urkundenüberprüfungen durch Vertrauensanwälte) noch nicht führen konnte. Auch insoweit sind die Auslandsvertretungen jedoch verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine zügige und erleichterte Erledigung (z.B. bei den beauftragten Vertrauensanwälten) hinzuwirken.

6.2. Gebührenbefreiung

Die Bearbeitung und Erteilung des Einreisevisums erfolgt gebührenfrei (vgl. § 2 Abs. 6 FreizügG/EU).

Kosten, welche im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung der zu prüfenden Voraussetzungen entstehen (z.B. Urkundenüberprüfungen zum Bestehen des Verwandtschaftsverhältnisses, Beschaffung von amtlichen Unterhaltsnachweisen) trägt naturgemäß der Antragsteller. Gleiches gilt in Bezug auf Kosten, welche bei der freiwilligen Inanspruchnahme eines etwaigen Terminvergabe-services der Auslandsvertretung bzw. beauftragter Dienstleister entstehen.

6.3. Prüfschema

Bei der Entscheidung über den Visumantrag sind zunächst die vorgenannten Voraussetzungen zu prüfen:

- a) freizügigkeitsberechtigter Personenkreis
- b) Visumpflicht
- c) Familienangehöriger i.S.d. Freizügigkeits-RL
- d) Begleitung des oder Nachzug zum freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger
- e) Versagungsgründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (**AZR/SIS; ggf. KZB !**)
- f) ggf. Anhaltspunkte auf Rechtsmissbrauch.

6.4. Erteilungsvoraussetzungen

Sodann sind je nach Antragsbegehren die besonderen Voraussetzungen zu prüfen: Für einen **Aufenthalt von bis zu drei Monaten, § 2 Abs. 5 FreizügG/EU**, oder für **darüber hinaus gehende Aufenthalte** als Erwerbstätige (Arbeitnehmer, Selbstständiger, Dienstleistungserbringer oder -empfänger) oder als Nichterwerbstätige (Studierende, sonstige Nichterwerbstätige), vgl. Fallgruppen in **§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU**.

Diese Prüfung erfolgt anhand der Angaben, welche der Familienangehörige bei der Antragstellung macht.

- a) Der Anspruch auf Einreise zu einem **Aufenthalt von bis zu drei Monaten** unterliegt neben der Passpflicht keinen besonderen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Ob es sich um einen zulässigen Pass oder Passersatz handelt, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der AufenthV.

Im einheitlichen **Visumantragsformular** ist die Beantwortung einiger Fragen für freizügigkeitsberechtigte Personen dementsprechend freiwillig (vgl. die mit * gekennzeichneten Ziffern 19, 20, 31-33).

Macht der Antragsteller zu diesen Ziffern keine Angaben, darf dies bei der Visumentscheidung nicht negativ gegen ihn verwendet werden.

Auf die Ausführungen zur Erfassung der Anträge in RK-Visa im VHB-Beitrag „Referenzen“ wird hingewiesen.

Jedenfalls in geeigneter Form nachzuweisen sind:

- die Verwandtschaftsbeziehung zu einem freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger (z.B. Heiratsurkunde i.V.m. Passkopie des Unionsbürgers),
- in den Fällen der § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 4 S. 2 FreizügG/EU die tatsächliche Unterhaltsgewährung durch den Unionsbürger.

Hinsichtlich des Reisezwecks und des Merkmals des „Begleitens“ bzw. „Nachziehens“ reichen grundsätzlich die Angaben im einheitlichen Antragsformular (vgl. Ziffer 29) aus; besondere Nachweise sind bei konkreten Anhaltspunkten für etwaigen Rechtsmissbrauch zu fordern.

Nicht erforderlich sind, anders als im Bereich der Schengen-Visa, Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts.

Das Visum wird als **„C-Visum“** erteilt. Es wird in Unterscheidung zu Schengen-Visa (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und im Hinblick auf mögliche Grenzkontrollen durch den **Hinweis „Familienangehöriger eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers“** im Hinweis-/Auflagenfeld des Visumetiketts kenntlich gemacht (s. **Anlage 22 Visakodex-Handbuch**).

§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU gewährt Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ein „voraussetzungsloses“ Aufenthaltsrecht von bis zu drei Monaten. Es ist unschädlich, wenn bei ausdrücklicher Beantragung eines Kurzzeit-Einreisevisums bereits erkennbar ist, dass anschließend ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland in Frage kommt. Sollten die Voraussetzungen für ein längerfristiges Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 2 FreizügG/EU nicht vorliegen, stellt die Ausländerbehörde dies im Rahmen des ausländerrechtlichen Verfahrens nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU fest.

Gibt der Familienangehörige jedoch bei Antragstellung bereits einen (nachweisbaren) längerfristigen Aufenthaltszweck i.S.d. § 2 Abs. 2 FreizügG/EU an, so richtet sich die Visumbearbeitung nach den hierfür geltenden besonderen Voraussetzungen.

b) Der Anspruch auf Einreise drittstaatsangehöriger Familienangehöriger zur Begleitung von oder zum Nachzug zu Unionsbürgern, die sich länger als drei Monate zu Erwerbszwecken (Arbeitnehmer, Selbstständige, Dienstleistungserbringer und -empfänger) in Deutschland aufhalten, richtet sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1-4 i.V.m. § 3

Abs. 1 FreizügG/EU.

Für den Nachzug **zu nichterwerbstätigen Unionsbürgern** (Studierende und sonstige Nichterwerbstätige) gelten die Voraussetzungen nach **§ 2 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 4 FreizügG/EU**, insbesondere ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz (vgl. zu Ausnahmen für den Zuzug zu Personen mit einem Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU Ziff. 4a.0.2. VwV-FreizügG/EU).

Nähere Erläuterungen zum Begriff der **ausreichenden Existenzmittel** enthalten **Ziff. 4.1.2.1 - 4.1.2.3 VwV-FreizügG/EU**.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ausreichende Existenzmittel vorliegen, wenn während des Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen in Deutschland in Anspruch genommen werden müssen. Der geforderte Betrag darf nicht über dem Schwellenwert liegen, unter dem Deutschen Sozialhilfe gewährt wird. Ein bestimmter Schwellenwert ist nicht festgelegt (vgl. Art. 8 Abs. 4 Freizügigkeits-RL), da die Bedarfswerte in Deutschland regional unterschiedlich sind.

Es genügt, dass der Unionsbürger als Bezugsperson unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände des Einzelfalls über ausreichende Existenzmittel „verfügt“. Existenzmittel sind danach alle gesetzlich zulässigen Einkommen und Vermögen in Geld oder Geldeswert oder sonstige eigene Mittel, insbesondere Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, Stipendien, Ausbildungs- und Umschulungsbeihilfen, Arbeitslosengeld, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Vorruhestands- oder Altersrenten, Renten wegen Arbeitsunfall, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder sonstige auf eigener Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mittel.

In Zweifelsfällen sollte zur Orientierung bei der Ausländerbehörde am beabsichtigten Zuzugsort in Deutschland nachgefragt werden, von welchen regionalen sozialhilferechtlichen Bedarfssätzen dort bei einer Prüfung des Merkmals „ausreichende Existenzmittel“ im Rahmen des Verfahrens gemäß § 5 Abs. 4 FreizügG/EU (Verlust des Aufenthaltsrechts) ausgegangen wird.

Der notwendige, gemeinschaftsrechtlich vorausgesetzte **Krankenversicherungsschutz** ist als ausreichend anzusehen, wenn er im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen umfasst:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- Krankenhausbehandlung,
- medizinische Leistungen zur Rehabilitation und
- Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Der Krankenversicherungsschutz muss beim Unionsbürger und den Familienangehörigen vorliegen.

Der Familienangehörige hat bei Antragstellung das Vorliegen der jeweiligen Freizügigkeitsvoraussetzungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Einstellungsbestätigung, Beschäftigungsbescheinigung; Nachweis über die selbständige Tätigkeit; Vermögens-/Einkommensnachweise bei Nachzug zu Nichterwerbstätigen; familiärer Krankenversicherungsschutz; Unterhaltsnachweis, Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule), wobei keine unverhältnismäßigen Anforderungen zu stellen sind. **Weitergehende Überprüfungen der vorgelegten Nachweise sollten nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Beantragung bzw. Visumerschleichung durchgeführt werden (vgl. auch [Ziff. III.5.](#)). Grundsätzlich ist bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen vom Bestehen des Freizügigkeitsrechts auszugehen.**

Das Einreisevisum wird als **nationales „D“-Visum** erteilt. Es wird insbesondere im Hinblick auf mögliche Grenzkontrollen, durch den Hinweis **„Familienangehöriger eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers“** im Hinweis-/Auflagenfeld des Visumetiketts kenntlich gemacht (vgl. **Anlage 22 Visakodex-Handbuch**).

6.5. Kein Zustimmungserfordernis

Das Visum eines Familienangehörigen, der sein Aufenthaltsrecht von einem freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger ableitet, bedarf **nicht** der vorherigen **Zustimmung der Ausländerbehörde**. § 31 AufenthV ist auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen nicht anwendbar (vgl. § 79 AufenthV).

6.6. Versagung eines Visums

Die Versagung eines Visums gegenüber einem Familienangehörigen muss in jedem Fall mit einer **schriftlichen Begründung** versehen werden. § 77 Abs. 2 AufenthG gilt nicht, vgl. § 11 Abs. 1 FreizügG/EU.

Dem Familienangehörigen sind im Ablehnungsbescheid in verständlicher und nachvollziehbarer Weise alle tragenden Gründe für die Nichterteilung des Visums mitzuteilen. Inhalt und Bedeutung der im Einzelfall entscheidungserheblichen Voraussetzungen bzw. Versagungsgründe sind anzugeben und zu erläutern. Soweit Sicherheitsinteressen einer derartigen Begründung entgegenstehen, ist der Ablehnungsbescheid entsprechend allgemein abzufassen. Soll eine Ablehnung aufgrund von Bedenken der Fachdienste (Deutschlands bzw. der Schengen-Partner) im KZB-Verfahren erfolgen, wird gebeten, in jedem Fall bezüglich des Umfangs der Begründung mit Referat 509 Kontakt aufzunehmen.

Der Ablehnungsbescheid ist zudem mit einer **Rechtsmittelbelehrung** zu versehen. Daneben besteht die Möglichkeit der Remonstration bei der Auslandsvertretung.

7. Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten

Der Familiennachzug zu daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern ist im FreizügG/EU nicht ausdrücklich geregelt. Da Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten, aber noch nicht daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern

Freizügigkeit

ein Aufenthaltsrecht haben, muss dies erst recht für Familienangehörige von daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern gelten. In diesem Fall finden die Vorschriften des FreizügG/EU zum Familiennachzug entsprechend Anwendung (vgl. im Einzelnen Nr. 4a.0.2 VwV-FreizügG/EU).

Hiervon zu unterscheiden ist der Familiennachzug von Drittausländern zu daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die als Familienangehörige von Unionsbürgern ein eigenständiges freizügigkeitsrechtliches Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 4a Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU). Das FreizügG/EU regelt das Recht auf Einreise und Aufenthalt freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen (§ 1 FreizügG/EU), nicht aber den Familiennachzug von Drittausländern zu daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Die Daueraufenthaltskarte gem. § 5 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU i.V.m. § 4a Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU stellt, anders als die „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ (vgl. § 9a AufenthG) **keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz dar** und begründet als solche auch kein Daueraufenthaltsrecht, sondern bestätigt dieses lediglich. **Auf den weiteren Familiennachzug zu den betroffenen Personen können jedoch wie dargelegt nicht die privilegierenden Vorschriften des FreizügG/EU Anwendung finden.**

Aber auch im AufenthG sind die Voraussetzungen, unter denen ein Drittstaatsangehöriger, der ein Daueraufenthaltsrecht im Sinne des § 4a FreizügG/EU inne hat, seine Familie aus einem Drittstaat nachziehen lassen kann, nicht ausdrücklich geregelt, da das AufenthG für den Familiennachzug voraussetzt, dass der Ausländer, zu dem der Nachzug begehrt wird, im Besitz einer der **im AufenthG** genannten Aufenthaltstitel ist. Dies ist im Fall eines Daueraufenthaltsberechtigten i.S.v. § 4a FreizügG/EU wie oben dargelegt gerade nicht der Fall.

Somit greift für diese Fallkonstellationen aktuell subsidiär lediglich die Familienzusammenführungsrichtlinie (FZRL - Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung). Bei Antragstellung müssen daher lediglich die unter Art. 5 Abs. 2 FZRL genannten Unterlagen, anhand derer die familiären Bindungen nachgewiesen werden, beigelegt werden. Zum Nachweis des Bestehens familiärer Bindungen können gegebenenfalls auch Befragungen vorgenommen und andere als zweckmäßig erachtete Nachforschungen angestellt werden.

Weiter müssen die in Art. 7 Abs. 1 FZRL genannten Voraussetzungen für den Zusammenführenden erfüllt sein:

- hinreichender Wohnraum für den Zusammenführenden und seine Familienangehörigen;
- eine hinreichende Krankenversicherung für den Zusammenführenden und seine Familienangehörigen;

- feste und regelmäßige Einkünfte des Zusammenführenden, die ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen.

Ausreichende deutsche **Sprachkenntnisse müssen dagegen nicht nachgewiesen werden**. Art. 7 Abs. 2 FZRL greift hier nicht, da es bisher versäumt wurde, eine entsprechende nationale Regelung zu schaffen. Die speziellen Regelungen in den §§ 27 ff. AufenthG gelten nur für die Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet mit einem Zusammenführenden, der entweder Deutscher ist oder einen der im AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitzt.

Ergänzende Anmerkung: Mit dem Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, der vom Deutschen Bundestag bereits verabschiedet worden ist (Stand: Juli 2015), wird § 4a Abs. 1 FreizügG/EU dahingehend angepasst, dass auf den Familiennachzug zu daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen die Bestimmungen des AufenthG für den Familiennachzug zu Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU entsprechend Anwendung finden.

8. Eheschließung mit einem Unionsbürger

Drittausländer, die beabsichtigen, eine/n in Deutschland lebende/n freizügigkeitsberechtigte/n Unionsbürger/in in Deutschland zu heiraten, müssen vor Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragen. Dabei soll das Visumverfahren erst als letzter Schritt vor der Einreise erfolgen, nachdem die entsprechenden zivil- bzw. personenstandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Eheschließung in Deutschland geschaffen worden sind. Siehe hierzu auch VHB-Beitrag „Eheschließung bei anschließendem Daueraufenthalt“ Punkt 5.

IV. Staatsangehörige der EU-Beitrittsstaaten

Staatsangehörige Bulgariens, Estlands, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, Rumäniens, Ungarns, der Slowakei, Sloweniens, Tschechiens und Zyperns genießen **als Unionsbürger Freizügigkeit. Für sie gilt das Aufenthaltsgesetz – ebenso wie für die Staatsangehörigen der bisherigen Mitgliedstaaten – nicht, § 1 FreizügG/EU.**

Deutschland hat von der in den jeweiligen Beitrittsverträgen zur EU enthaltenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die bestehenden nationalen beschäftigungsrechtlichen Regelungen für den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für eine Übergangszeit von bis zu sieben Jahren beizubehalten, d.h. **Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit (und in Teilen für Dienstleistungen)** vorzusehen.

Für die praktische Arbeit der Visastellen bleiben diese beschäftigungsrechtlichen Übergangsregelungen ohne Bedeutung, da an den betroffenen Personenkreis

(Unionsbürger) **keine Visa zur Einreise mehr erteilt** werden. Für den Aufenthalt der **drittstaatsangehörigen Familienangehörigen** im Gemeinschaftsgebiet bzw. in Deutschland gelten die vorstehenden Ausführungen unter [Ziffer III](#). Über ihre Zulassung zum Arbeitsmarkt entscheidet die Arbeitsverwaltung nach Einreise.

V. Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz

Das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits geschlossene Abkommen über die Freizügigkeit vom 02.09.2001 (BGBl 2001 II, S. 810) (FreizügAbk) ist am 01.06.2002 in Kraft getreten.

Die darin vereinbarten Bestimmungen zu Aufenthaltsrechten sind Bestandteil des europäischen Unionsrechts. Als solches genießen sie gegenüber ggf. entgegenstehendem nationalen Recht Anwendungsvorrang.

Das Abkommen regelt Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates. Es schafft für die genannten Staatsangehörigen und für deren Familienangehörige ein dem im europäischen Sekundärrecht enthaltenen EU-Freizügigkeitsrecht im wesentlichen vergleichbares Recht auf Einreise und Aufenthalt.

Grundsätzlich besteht demzufolge für die Frage der Freizügigkeit und die grenzpolizeiliche Einreisekontrolle im Ergebnis kein Unterschied, ob ein Schweizer Bürger oder ein Unionsbürger einreisen will.

Dennoch kann diese „bilateral“ völkerrechtlich vereinbarte Freizügigkeit, schon allein wegen des unterschiedlichen Geltungsgrunds, nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden mit dem o.g. EU-Freizügigkeitsrecht. Inbesondere können die ausdrücklich im Abkommen ausgehandelten Freizügigkeitsgewährungen nicht mittels Analogie zu Inhalten und Verfahren des EU-Freizügigkeitsrechts ausgelegt oder ergänzt werden. Maßgeblich sind stets die im FreizügAbk ausdrücklich gewährten Einreise- und Aufenthaltsrechte.

Gebühren für die Bearbeitung eines Visumantrags

Quellen:

§§ 46 ff. AufenthV

Art. 16 Visakodex i.V.m. Teil II, Ziff. 4.4. Visakodex-Handbuch

§ 2 Abs. 6 sowie §§ 3, 4 und 12 FreizügG/EU

Visumerleichterungsabkommen der EU

RE vom 31.07.2017- 508-11-233.00

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	1
II. Gebührenbefreiung oder -ermäßigung.....	2
1. Schengen-Visa.....	2
1.1 Gebührenbefreiungen nach dem Visakodex.....	2
1.2 Gebührenermäßigungen nach dem Visakodex.....	5
1.3 Visumerleichterungsabkommen (VEA) der EU.....	5
1.4 Sonstige Gebührenbefreiungen.....	6
2. Nationale Visa.....	7
2.1. Zwingend vorgeschriebene Gebührenbefreiungen.....	7
2.2. Gebührenbefreiungen oder –ermäßigungen im Ermessensweg.....	7
3. Zu beachtende Grundsätze bei der Ermessensausübung.....	8
III. Technische Hinweise RK-Visa.....	9
IV. Wechselkurs für Visumgebühren.....	9
1. Kursanpassung.....	10
2. Rundung.....	10
3. Anschreibung in FITZ.....	11

I. Allgemeines

Die Visumgebühr beträgt für Schengen-Visa 60,- EUR und für D-Visa 75,- EUR. Sie ist **bei Antragstellung** zu vereinnahmen. Sowohl im Visakodex (VK) als auch in der Aufenthaltsverordnung sind jedoch zahlreiche Gebührenermäßigungs- und Gebührenbefreiungstatbestände vorgesehen.

Gemäß Teil II, Ziff. 4.4. des Visakodex-Handbuchs werden die Gebühren in EUR, der Landeswährung des Gastlandes oder in der dort üblicherweise verwendeten Währung erhoben.

Stellt die Auslandsvertretung bei der Beantragung eines Schengen-Visums fest, dass sie für die Bearbeitung des Antrags nicht zuständig oder der Antrag unzulässig ist (z. B. weil die Frist für die Antragstellung nicht eingehalten und der Antrag zu früh eingereicht wurde), so ist gem. Art. 19 Abs. 3 Visakodex bzw. Ziff. 4.4.6 des Visakodex-Handbuchs die Visumgebühr zu erstatten.

Die Gebühr für ein Schengen-Visum wird erstattet, wenn die Auslandsvertretung nicht zuständig (Art. 18 Abs. 2 Visakodex) oder der Visumantrag aus einem der in Art. 19 Abs. 1 Visakodex genannten Gründe nicht zulässig ist (Art. 19 Abs. 3 Visakodex).

Die Gebühr für ein nationales Visum wird gem. § 49 AufenthV nicht erhoben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde oder mangelnder Handlungsfähigkeit des Antragstellers abgelehnt oder zurückgenommen wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wird. Das Merkmal der bereits begonnenen sachlichen Bearbeitung ist spätestens mit der Prüfung von Visumantrag und antragsbegründenden Unterlagen auf Vollständigkeit und Eingabe der Daten in RK-Visa erfüllt.

Die Visumgebühr ist eine Bearbeitungsgebühr, d.h. sie wird unabhängig von der Frage erhoben, ob das Visum erteilt oder der Antrag abgelehnt wird.

II. Gebührenbefreiung oder -ermäßigung

Die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung ist im Vorgang zu dokumentieren. Hinweise zur Ausübung des Ermessens finden sich unter Punkt 3.

1. Schengen-Visa

1.1 Gebührenbefreiungen nach dem Visakodex

Zwingend vorgeschriebene Gebührenbefreiungen bestehen für:

- Kinder unter sechs Jahren (Art. 16 Abs. 4 lit. a) Visakodex).
- Schüler, Studenten, Teilnehmer an Aufbaustudiengängen und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungsaufenthalten einreisen wollen (Art. 16 Abs. 4 lit. b) Visakodex).

- Forscher aus Drittstaaten, die sich im Sinne der Empfehlung 2005/761 vom 28.09.2005 zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen (Art. 16 Abs. 4 lit. c) Visakodex).
- Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden (Art. 16 Abs. 4 lit. d) Visakodex).

Fälle, in denen von der Erhebung der Gebühr für ein Schengen-Visum abgesehen werden **kann**:

- Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren (Art. 16 Abs. 5 lit. a) Visakodex).
- Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen (Art. 16 Abs. 5 lit. b) Visakodex).
- Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden (Art. 16 Abs. 5 lit. c) Visakodex).
- Einzelfälle, in denen die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden kann, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen sowie außenpolitischer, entwicklungspolitischer und sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat (Art. 16 Abs. 6 VK).

Aus Sicht des Auswärtigen Amts sind die **Voraussetzungen** für eine Gebührenbefreiung gem. Art. 16 Abs. 5 bzw. 6 VK **in der Regel** (aber nicht abschließend) bei folgenden Personengruppen **gegeben**:

- ausländische Mitarbeiter, Delegierte und Teilnehmer von in Deutschland stattfindenden VN-Konferenzen und Veranstaltungen,
- Bedienstete der internationalen Atomenergieorganisation in Wien sowie alle übrigen Antragsteller/innen, die im Auftrag der IAEO sowie ITER (Internationaler Thermokernreaktor Experimenteller Reaktor) in Garching reisen, bei Vorlage entsprechender Legitimationen,
- die weiteren Personengruppen, für die im Beitrag *„Einreise und Aufenthalt von Angehörigen fremder Missionen“* Gebührenfreiheit festgelegt wurde,
- ausländische Aussteller auf deutschen Messen bei Vorlage des Messeausweises,
- Spätaussiedler, die im Besitz eines Aufnahmebescheids sind, auch wenn sie vor der endgültigen Übersiedlung nur ein Besuchvisum beantragen (siehe VHB-Beitrag *„Spätaussiedler“*)

- Wiedergutmachungsberechtigte, die nachweisen können, dass die Einreise zur Regelung von Wiedergutmachungsangelegenheiten erfolgen soll, sowie ehemalige deutsche Staatsangehörige, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen verloren und bisher keinen Antrag auf Wiedereinbürgerung gestellt haben,
- Teilnehmer an Jugendtreffen, sofern die Aufenthaltskosten von der gastgebenden Organisation übernommen werden sowie Teilnehmer an Freiwilligendiensten und Programmen für Fachkräfte der Jugendhilfe, wenn hinsichtlich der Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland der Antragsteller besteht,
- Teilnehmer eines Schüleraustausches sowie an Fortbildungsveranstaltungen für Schulleiter und Lehrer, sofern hinsichtlich der Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland der Antragsteller besteht. Die Gebührenbefreiung für Schengen-Visa gemäß § 52 Abs. 8 AufenthV gilt jedoch vorrangig,
- vor Ort ansässige Partnerorganisationen gemeinnütziger deutscher Vereine, deren Mitglieder zu humanitären Zwecken nach Deutschland reisen, sofern hinsichtlich der Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland der Antragsteller besteht,
- wenn Deutschland sich in bi- oder multilateralen Verträgen dazu verpflichtet hat (vgl. § 54 AufenthG), z.B. deutsch-türkische Vereinbarung über jugendpolitische Zusammenarbeit vom 18.04.1994, Art. 6 Abs. 2,
- Regierungsstipendiaten i.S.v. § 2 Nr. 4 BeschV,
- Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen der GIZ, mit Ausnahme von Maßnahmen des Bereichs International Services (IS)(vgl. RES 4-41).

Bei der Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit **Veranstaltungen mit einer großen Zahl visapflichtiger Teilnehmer** ist aufgrund der damit verbundenen Gebührenmindereinnahmen über Ref. 508 eine Zustimmung von Ref. 109 einzuholen. In der Anfrage sind die tatbestandlichen Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 6 Visakodex bzw. § 52 Abs. 7 AufenthV darzulegen. In manchen Fällen, z.B. bei politisch relevanten Großveranstaltungen mit internationalem Teilnehmerfeld, wird Ref. 508 wie auch in der Vergangenheit Vertretungen auffordern, von der Möglichkeit der Gebührenbefreiung gem. Art. 16 Abs. 6 Visakodex Gebrauch zu machen.

In allen übrigen Fällen ist insbesondere die Beurteilung, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 5 oder 6 Visakodex vorliegen, **Angelegenheit der Auslandsvertretung**. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine im **Vergleich zu anderen Schengen-Staaten** zu großzügige Ermessensausübung bei der Frage der Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen keinen Anreiz zum Visa-Shopping geben darf. Es wird empfohlen, die Gebührenbefreiungstatbestände im Rahmen der lokalen Schengen-Zusammenarbeit zu harmonisieren.

1.2 Gebührenermäßigungen nach dem Visakodex

Für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren gilt eine ermäßigte Gebühr von 35,- EUR für die Bearbeitung von Anträgen auf Visa der Kategorie A oder C, s. Art. 16 Abs. 2 Visakodex.

1.3 Visumerleichterungsabkommen (VEA) der EU

Für Staatsangehörige der **Russischen Föderation, der Ukraine, Moldaus, Bosnien und Herzegowinas, Albanien, Mazedoniens, Serbiens, Montenegros, Georgiens, Aserbaidschans und Armeniens** beträgt die Visumgebühr für Schengen-Visa (Kategorien A oder C) grundsätzlich auf **35 EUR**, und zwar unabhängig vom ständigen Wohnsitz oder vom Ort der Antragstellung (Achtung: für **nationale Visa** sind diese Abkommen **nicht einschlägig**, es bleibt daher hier bei der Gebühr von 75 EUR).

Die verschiedenen **Befreiungen** von den Visumgebühren sind den jeweiligen VEA (meist Art. 6) zu entnehmen (Intranet „*Regelungen*“/„*Materialsammlung zum Visumhandbuch*“, dort „*Internationale und sonstige Regelungen*“; siehe auch *Visumhandbuchbeitrag* „*Visumerleichterungsabkommen der EU mit anderen Staaten*“). Es gelten i.d.R. u.a. folgende Befreiungen:

- für Verwandtenbesuche bei Staatsangehörigen des jeweiligen Staates, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten rechtmäßig wohnhaft sind
- für Behinderte und gegebenenfalls ihre Begleitpersonen
- für Teilnehmer an offiziellen Austauschprogrammen von Partnerstädten
- für Rentner und Pensionäre – Ausnahme: Russland; hier ist für diese Personengruppe im VEA keine Gebührenbefreiung vorgesehen
- für Kinder unter sechs Jahren, aber: VEA Georgien: für Kinder unter zwölf Jahren; VEA Ukraine und Moldau: für Kinder unter 18 Jahren sowie unterhaltsberechtigter Kinder unter 21 Jahren
- Russland und Ukraine ausschließlich: Erhöhte Gebühr von 70 EUR bei Antragstellung drei Tage oder weniger vor Reiseantritt (mit Ausnahmen); dies gilt jedoch nicht, wenn die Bearbeitungsdauer regelmäßig weniger als drei Tage beträgt.

1.4 Sonstige Gebührenbefreiungen

- Ehegatten, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher (§ 46 Abs. 1 S. 2 AufenthV).
- Familienangehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen gem. § 3 FreizügG/EU (§ 2 Abs. 6, § 13 FreizügG/EU), sofern diese Freizügigkeit genießen (vgl. hierzu VHB-Beitrag „*Freizügigkeit Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz und deren Familienangehörigen*“).
- „Ersetzen“ eines alten, noch gültigen Visums in einem „vollen“ Reisedokument durch ein neues Visum mit gleicher Gültigkeitsdauer in einem neues Reisedokument des Antragstellers gem. Art. 12 VK i.V.m. Teil II, Ziff. 4.1.1 Handbuch-VK.

Exkurs: Gebührenbefreiung für "Forscher" nach Art. 16 Abs. 4 lit. c) Visakodex bzw. § 52 Abs. 8 AufenthV:

Mit der generellen Gebührenbefreiung sollen die Einreise und der Aufenthalt von Forschern aus Drittstaaten im Unionsgebiet sowie die EU als Forschungs- und Tagungsstandort gefördert werden. Sie betrifft ausschließlich die Erteilung von Schengen-Visa sowohl für die Ersteinreise in das Unionsgebiet als auch für die Einreise nach Deutschland aus einem anderen EU-Mitgliedstaat (Reisen von Forschern aus Drittstaaten und Mobilität innerhalb der EU). Für nationale Visa sind Gebührenbefreiungen je nach Einzelfall allein nach den sonstigen Vorschriften (v.a. § 52 Abs. 5 und 7 AufenthV) möglich. Soweit die Voraussetzungen mehrerer dieser Gebührenbefreiungstatbestände erfüllt werden, geht die generelle Gebührenbefreiung nach Art. 16 Abs. 4 c Visakodex bzw. § 52 Abs. 8 AufenthV vor. Entsprechend der Definition in § 38a Abs. 1 S. 2 AufenthV ist Forscher eine Person, die systematisch eine schöpferische und rechtlich zulässige Tätigkeit betreibt, die den Zweck verfolgt, den Wissensstand zu erweitern, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft, oder solches Wissen einzusetzen, um neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden. Darunter fallen sowohl Natur- und Geistes- als auch Gesellschaftswissenschaften. Voraussetzung ist nach der zugrundeliegenden gemeinschaftsrechtlichen Begrifflichkeit jedoch stets, dass die Person einen Hochschulabschluss besitzt. Die Gebührenbefreiung findet nicht nur auf Reisen im Zusammenhang mit Forschungsprojekten Anwendung, sondern auch auf die aktive wie passive Teilnahme an Konferenzen, Kolloquien o.ä., sofern deren Gegenstand in das Forschungsgebiet des Forschers fällt. Die Feststellung der Eigenschaft als Forscher wird regelmäßig bereits auf Grundlage der vorgelegten Nachweise zum Reisezweck stattfinden. Kommt eine Gebührenbefreiung in Betracht, soll der Antragsteller hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Nationale Visa

2.1. Zwingend vorgeschriebene Gebührenbefreiungen

Zwingend vorgeschriebene Gebührenbefreiungen gelten in folgenden Fällen:

- Ehegatten, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher (§ 52 Abs. 1 AufenthV). Hinweis „Nasciturus“: aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Vorwirkungen des Schutzgebots des Art. 6 GG wird werdenden Eltern von Kindern, die aufgrund ihrer Abstammung von einem deutschen Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen werden, das Visum zur Familienzusammenführung gebührenfrei erteilt.;
- Mitglieder der in Deutschland ansässigen diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen und internationalen Organisationen, deren Ehegatten und Kinder bis einschließlich 25 Jahre (da das AufenthG und damit auch die AufenthV gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG auf diesen Personenkreis nicht anwendbar ist);
- wenn Deutschland sich in bi- oder multilateralen Verträgen dazu verpflichtet hat (vgl. § 54 AufenthV);
- Ausländer, die für ihren Aufenthalt in Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten sowie ihre Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen Kinder, soweit diese in die Förderung einbezogen sind (§ 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV).
- Bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gem. § 50 Abs. 1 S. 1 AufenthV i.V.m. §80 Abs. 3 AufenthG der halbe Gebührensatz, also 37,50 EUR, zu erheben.

2.2. Gebührenbefreiungen oder –ermäßigungen im Ermessensweg

Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihr kann abgesehen werden

- bei Ausländern, die im Bundesgebiet kein Arbeitsentgelt beziehen und nur eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder eine Umschulung erhalten (§ 52 Abs. 6 AufenthV);
- in Einzelfällen, wenn die Amtshandlung der Wahrung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher (deutscher) öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat (§ 52 Abs. 7 AufenthV).

Aus Sicht des Auswärtigen Amts sind die Voraussetzungen für eine Gebühren**befreiung** gemäß § 52 Abs. 7 AufenthV **in der Regel** (aber nicht abschließend) bei den folgenden Personengruppen gegeben:

- der von § 27 AufenthV erfasste Personenkreis;
- Personen, denen aufgrund der §§ 22, 23 und 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (einschließlich jüdischer Emigranten aus den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion);
- Wiedergutmachungsberechtigte, die nachweisen können, dass die Einreise zur Regelung von Wiedergutmachungsangelegenheiten erfolgen soll, sowie ehemalige deutsche Staatsangehörige, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verloren und bisher keinen Antrag auf Wiedereinbürgerung gestellt haben;
- Spätaussiedler, die im Besitz eines Aufnahmebescheids sind (siehe VHB-Beitrag „Spätaussiedler“);
- Fremdsprachenassistenten, die im Rahmen eines Programms an deutschen Schulen eingesetzt werden, sofern hinsichtlich der Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland der Antragsteller besteht;
- Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen der GIZ, mit Ausnahme von Maßnahmen des Bereichs International Services (IS)(vgl. RES 4-41).

3. Zu beachtende Grundsätze bei der Ermessensausübung

Die Visumerteilung ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Erhebung der Visumgebühr dient nicht der Gewinnerzielung sondern der Kostendeckung. Mit der Gebührenbefreiung belegt die Auslandsvertretung das Interesse der Bundesrepublik Deutschland, dem Antragsteller ein Visum zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertretung, selbst wenn sie das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Visumerteilung bejaht, nicht gezwungen ist, das entsprechende Visum kostenfrei zu erteilen. Das Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses ist vielmehr Voraussetzung dafür, dass das Ermessen nach Art. 16 Abs. 6 Visakodex bzw. § 52 Abs. 7 AufenthV überhaupt erst eröffnet wird. **Bei der Ermessensausübung ist dem besonderen öffentlichen Interesse an Gebühreneinnahmen ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung der Bemühungen um Konsolidierung der Haushalte auch durch Erhöhung der Einnahmen.** Eine zu großzügige Praxis der Auslandsvertretungen in dieser Frage kann in der Gesamtbetrachtung aller Auslandsvertretungen zu signifikanten Haushaltsmindereinnahmen führen.

Die Tatsache, dass der Aufenthalt des Antragstellers/ der Antragstellerin aus deutschen öffentlichen Mitteln bezahlt wird, **kann** ein Indiz dafür sein, dass die Visumerteilung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Anderen öffentlichen Institutionen und Behörden sollen jedoch nicht Ausgaben zu Lasten des Bundeshaushaltes erspart werden. Wichtig ist daher auch die Prüfung, ob insbesondere die Reise-, Aufenthalts- und Unterkunftskosten aus öffentlichen Mitteln bezahlt bzw. bezuschusst bzw. Teilnahmegebühren erhoben werden. Sofern der Aufenthalt an sich zwar aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, die Antragsteller jedoch alle bzw. den Großteil der Kosten selbst zu tragen haben, ist in der Regel nicht einzusehen, warum eine Befreiung von den Visumgebühren erfolgen sollte.

Erteilt die Auslandsvertretung **Schengen-Visa in Vertretung für einen anderen Schengen-Staat**, beurteilt sich die Visumerteilung grundsätzlich nach dem Recht des Vertreters, nicht nach dem des Vertretenen. Eine Gebührenbefreiung gem. Art. 16 Abs. 6 VK kommt daher nur in Betracht, wenn in diesem Fall ein erhebliches öffentliches Interesse Deutschlands an der Visaerteilung vorliegt. Liegt im Einzelfall z.B. ein erhebliches außenpolitisches Interesse Deutschlands vor, ist abzuwägen, ob dieses erhebliche öffentliche Interesse an der Visaerteilung oder das besondere öffentliche Interesse an Gebühreneinnahmen überwiegt.

III. Technische Hinweise RK-Visa

Die gängigsten Gebührensätze sowohl für Schengen-Visa als auch für nationale Visa wurden von Ref. 508 in RK-Visa zentral eingepflegt. Sie können vor Ort nicht verändert werden, sondern werden durch die Zentrale verwaltet. Gebührensätze, die nicht oder nur in geringem Umfang weltweite Bedeutung haben, wurden nicht zentral eingestellt. Sie müssen lokal von den Vertretungen erfasst werden. Dies erfolgt durch den Visastellenleiter (oder Vertreter) im Bereich „Verwaltung – Gebührensätze gem. VEA“ (s. hierzu auch S. 295 ff. RK-Visa Benutzeranleitung).

Link: http://my.intra.aa/generator/intranet/amt/abteilungen/abt__5/ref__510/dokumente/RK-Visa/Benutzeranleitung.pdf

IV. Wechselkurs für Visumgebühren

Die Visumgebühr wird in Euro, in der Landeswährung des Gastlandes oder in der üblicherweise im Gastland verwendeten Währung (Drittwährung) erhoben (Art. 16 Abs. 7 Visakodex). Sofern die Visumgebühr in einer anderen Währung als dem Euro erhoben wird, sind die Gebühren unter Verwendung des offiziellen Euro-Kurses der Europäischen Zentralbank (EZB-Wechselkurs) zu berechnen und regelmäßig zu überprüfen. Die EZB-Wechselkurse sind über die Internetseite

<http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

abrufbar. Für Währungen, für die keine EZB-Wechselkurse bereitgestellt werden, sind die nach den nationalen Vorschriften zu ermittelnden Wechselkurse, d.h. der in FITZ ermittelte Wechselkurs, zu verwenden, s. Ziff. 4.4.4 des Visakodex-Handbuch.

1. Kursanpassung

Die Häufigkeit der EZB-Kursanpassungen ist der Stabilität der Währung des Gastlandes im Verhältnis zum Euro anzupassen, Ziff. 4.4.4. des Visakodex-Handbuchs. Sie sind daher an den in FITZ durchgeführten Kursanpassungen (Zahlstellenbestandsverstärkungen bzw. manuelle Kursanschreibungen) zu orientieren, jedoch mindestens alle zwei Wochen vorzunehmen. Bei instabilen Landeswährungen sind Anpassungen des zu verwendenden EZB-Wechselkurses wie bisher in deutlich kürzeren Intervallen durchzuführen, ggfs. sogar täglich.

Die **Auslandsvertretungen sind verpflichtet, die Initiative** bei den EZB-Kursanpassungen im Rahmen der örtlichen Schengen-Zusammenarbeit **zu übernehmen**, um Kursverluste bei der Anschreibung der Visumgebühren in FITZ und damit für den Bundeshaushalt zu vermeiden.

Die im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit festgesetzten Wechselkurse sind aktenkundig festzuhalten. Soweit sich die Kurse bzw. die aufgerundeten Beträge aus Protokollen der Schengen-Treffen ergeben, sind diese zusammen mit den Tagesausdrucken der EZB-Wechselkurse zu verwahren. Hilfsweise ist hierfür ein Aktenvermerk unter Angabe des Namens und der Dienstbezeichnung zu fertigen und zu unterschreiben.

Die Zahlstellenprüfer/-innen prüfen bei der Zahlstellenprüfung stichprobenweise die korrekte Festsetzung der EZB-Wechselkurse.

2. Rundung

Der Visakodex sieht ausdrücklich die Aufrundung der mittels EZB-Wechselkurs ermittelten Visumgebühren vor. Es ist im Rahmen der örtlichen Schengen-Zusammenarbeit darauf zu achten, dass dieses im vertretbaren Rahmen auch umgesetzt wird, um Wechselkursrisiken bei der Anschreibung der Visumgebühren in FITZ zu minimieren.

Zusätzlich zu den im [HKR-Handbuch](#) (unter Gebühren, Ziffer 1) festgelegten Umrechnungs- und Rundungsmodalitäten wurde für ausländerrechtliche Gebühren der neue Absatz 4 in § 69 AufenthG eingefügt, der es den Auslandsvertretungen erlaubt, Gebührenbeträge auf die nächste normalerweise im Gastland verfügbare Einheit der Währung, mit der gezahlt wird (insbesondere bei Zahlung in Euro außerhalb der Eurozone), zu runden.

3. Anschreibung in FITZ

Die in RK-Visa ermittelten Gebührenbeträge werden in FITZ zum geltenden Zahlstellenkurs in Landes-bzw. Drittwährung angeschrieben. Sich daraus u.U. ergebende Kursgewinne oder Kursverluste verbleiben auf der Gebühren-FiPo.

Gesundheitsberufe

Quellen:

- § 18 Abs. 2 und 4 AufenthG
- § 19a AufenthG
- § 18c AufenthG
- § 17 AufenthG

- § 6 BeschV
- § 38 BeschV

Inhalt

I.	Einleitung	2
II.	Ärzte	2
1.	Begriffserklärungen	2
2.	Typische Aufenthaltsw Zwecke	5
2.1.	Blaue Karte EU	5
2.2.	Visum zur Arbeitsplatzsuche	5
2.3.	Visum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit Berufserlaubnis	5
2.4.	Facharzt-Ausbildung (auch: Weiterbildung)	6
2.5.	Visum zur Erlangung der Approbation	6
2.6.	Visum zum Praktikum	6
2.7.	Visum zur Hospitation	7
2.8.	Famulatur	7
III.	Psychologen	7
IV.	Pflegekräfte	8
1.	Begriffsklärungen	8
2.	Allgemeines	9
3.	Vermittlungsabsprachen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeschV)	9
4.	Positivliste (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV)	10
V.	Vermittlung aus Ländern mit einem Mangel an Gesundheits- und Pflegefachkräften	11
VI.	Informationsquellen	12

I. Einleitung

Die Berufe im Gesundheitswesen sind **reglementiert**. Das bedeutet: zur Ausübung eines solchen Berufes ist eine **Erlaubnis** oder eine **Zulassung erforderlich**. Mit der Erteilung dieser Erlaubnis oder Zulassung übernimmt der Staat die Gewähr, dass der einzelne Berufsangehörige über eine Qualifikation verfügt, die ihn zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben befähigt.

Patienten und Kollegen sollen sicher sein können, dass im Gesundheitsbereich tätige Personen ihre Arbeit und die ihnen übertragenen Aufgaben beherrschen.

So ist die Ausübung von **Heilkunde** nur Ärzten erlaubt. Heilkunde wird definiert als jede berufs- oder gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden beim Menschen, auch wenn sie im Dienste anderer durchgeführt wird.

In Auslegung dieser Legaldefinition erlaubt es die Rechtsprechung Ärzten, heilkundliche Verrichtungen auf die Angehörigen der sog. Gesundheitsfachberufe zu delegieren, zu denen auch Gesundheits- und Kranken- sowie Altenpfleger zählen. Voraussetzung ist, dass es sich um einen reglementierten, nichtärztlichen Heilberuf handelt, dass der Beauftragte für die zu übernehmende Tätigkeit durch eine Ausbildung qualifiziert ist, dass die Tätigkeit grundsätzlich delegierbar ist und im Einzelfall auf ärztliche Veranlassung erfolgt.

Entsprechende Aufgaben, die der Heilkunde zuzurechnen sind, finden sich in der Ausbildungszielbeschreibung des Kranken- bzw. des Altenpflegegesetzes. Dort sind im Wesentlichen die Aufgaben umschrieben, die Gesundheits- und Krankenpfleger aufgrund ihrer Ausbildung eigenverantwortlich durchführen dürfen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Gesundheitsberufe, bei denen die erforderliche Qualifikation im außereuropäischen Ausland erworben wurde. Hinweise zur Einreise zur Ausbildung in Gesundheitsberufen finden sich im VHB-Beitrag „*Aus- und Weiterbildung*“.

II. Ärzte

1. Begriffserklärungen

a) Arzt

Die Berufsbezeichnung "Arzt" oder "Ärztin" darf nur führen, wer durch eine Approbation oder eine Berufserlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt ist.

Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.

b) Approbation

Die Approbation als Arzt berechtigt zur Berufsausübung, sie ist zeitlich unbefristet und bundesweit gültig. Seit 2012 ist die Erteilung der Approbation nicht mehr an eine Staatsangehörigkeit geknüpft. Auch Angehörige eines Staates außerhalb der EU/EWR/Schweiz können die Approbation erhalten.

Sie wird auf Antrag erteilt. Dieser kann auch aus dem Ausland gestellt werden. Bei einem im Ausland abgeschlossenen Medizinstudium muss die **Gleichwertigkeit** der Ausbildung durch die zuständige Stelle im Inland festgestellt werden. Dies erfolgt durch eine Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Ausbildung mit der deutschen Ausbildung. Dabei wird auch Berufserfahrung berücksichtigt. Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, muss eine Prüfung zum Nachweis der medizinischen Kenntnisse abgelegt werden¹. Abschlüsse aus Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder der Schweiz werden in der Regel automatisch, d.h. ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei Abschlüssen aus Drittstaaten werden knapp 60 % der Ausbildungen ohne **Kenntnisprüfung** anerkannt, bei den anderen 40 % ist das Bestehen einer Kenntnisprüfung erforderlich.

Daneben müssen **Deutschkenntnisse** nachgewiesen werden. Die Anforderungen können in den einzelnen Bundesländern variieren. In der Regel müssen zunächst Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachgewiesen werden, dann erfolgt die Zulassung zur Fachsprachprüfung für das Niveau C1 des GER.

c) Berufserlaubnis²

Wenn die Approbation nicht unmittelbar erteilt werden kann, kann einer Person mit ausländischem Medizinstudium eine fachlich eingeschränkte **Berufserlaubnis** nach [§ 10 Abs. 1, 2 Bundesärzteordnung \(BÄO\)](#) erteilt werden. Entsprechende Parallelvorschriften finden sich für andere Gesundheitsberufe (etwa Psychotherapeuten, Apotheker). Grundgedanke der Berufserlaubnis ist, mit niedrigeren Anforderungen einen Weg zur Approbation mit gleichzeitiger Tätigkeit als Arzt zu ebneten.

Die Berufserlaubnis wird i.d.R. fachlich eingeschränkt erteilt, d.h. sie wird mit Auflagen versehen (§ 38 VwVfG). Nach der aktuellen Verwaltungspraxis wird von der ganz überwiegenden Zahl zuständiger Stellen eine Berufserlaubnis ausschließlich für eine **ärztliche Tätigkeit unter Auflage der fachlichen Aufsicht eines approbierten Arztes** erteilt. Eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Assistenzarzt ist wegen des noch ausstehenden Nachweises nicht möglich.

Die für die Tätigkeit im Rahmen der Approbation erforderlichen **Sprachkenntnisse** sind zum Teil vor der Erteilung der Berufserlaubnis nachzuweisen. In der Regel verlangen die für die Erteilung der Berufserlaubnis zuständigen Stellen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des GER oder auch Fachsprachenkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER.

Die während der Tätigkeit mit einer Berufserlaubnis erlangte Berufserfahrung kann dazu beitragen, eventuelle Defizite im Hinblick auf die Anerkennung des ausländischen Abschlusses auszugleichen. Die Phase der Berufserlaubnis kann auch genutzt werden, sich begleitend auf die Kenntnisprüfung vorzubereiten. Die Berufserlaubnis wird für maximal zwei Jahre erteilt.

¹ Die Prüfung beschränkt sich bei Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz auf die festgestellten Defizite (Eignungsprüfung), bei Abschlüssen aus Drittstaaten werden Kerninhalte des Studiums orientiert am 2. Staatsexamen geprüft (Kenntnisprüfung).

² Formell richtig ist der Begriff Berufsausübungserlaubnis. Da der Begriff Berufserlaubnis jedoch gebräuchlicher ist, wird er hier durchgängig verwendet.

Für besondere Konstellationen wurde im Rahmen des Asylpakets I eine Regelung zur „vorübergehenden Ermächtigung zur Ausübung von Heilkunde“ eingeführt (§ 90 AsylG), mit der Ärzte, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt im Ausland verfügen, ermächtigt werden können, unentgeltlich und vorübergehend in Flüchtlingseinrichtungen unabhängig von ihren Deutschkenntnissen und einer Zulassung in Deutschland hilfsweise Asylsuchende zu betreuen.

d) Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung. Sie kann maximal zwei Mal wiederholt werden. In der Kenntnisprüfung muss ein ausländischer Arzt nachweisen, dass er über das gleiche Wissen verfügt, das von Bildungsinländern verlangt wird.

Die Gebühren für die Kenntnisprüfung variieren zwischen den einzelnen Bundesländern zwischen 245,- EUR und 1.100,- EUR.

e) Anerkennungsstelle

Das Anerkennungsverfahren ist in den jeweiligen Bundesländern angesiedelt. Die zuständige Stelle lässt sich unter www.erkennung-in-deutschland.de auffinden.

Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich danach, wo die beabsichtigte Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die zuständigen Stellen verlangen dazu in der Regel, dass diese Absicht glaubhaft gemacht wird (z.B. Bewerbungsschreiben, Einladungsschreiben eines Arbeitgebers, Arbeitsplatzangebot). Ein Arbeitsplatzangebot ist aber nach den gesetzlichen Vorgaben keine zwingende Voraussetzung. Im Zusammenhang mit einer geplanten Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Rahmen des Verfahrens gemäß § 17a AufenthG (s.u.) kann bereits der Nachweis der geplanten Teilnahme an der Bildungsmaßnahme im Kontext des § 17a AufenthG die örtliche Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren begründen. Dies ist im Einzelfall mit der zuständigen Stelle zu klären. Die Anforderungen können von Bundesland zu Bundesland variieren.

f) Famulatur

Die Famulatur ist ein **Pflichtpraktikum** während des Medizin- oder Pharmazie-Studiums.

g) Facharztausbildung/Weiterbildung

Laut Bundesärztekammer wird die Weiterbildung wie folgt definiert: *Ärztliche Weiterbildung beinhaltet das Erlernen ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten **nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und Erteilung der Erlaubnis** zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit. Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die **praktische Anwendung** ärztlicher Kenntnisse in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung der Patienten.*

Für die Facharztausbildung ist grundsätzlich immer die Approbation erforderlich. Einige Landesärztekammern erkennen aber Tätigkeiten auf Grundlage der Berufserlaubnis für die Facharztausbildung an.

2. Typische Aufenthaltszwecke

Nachfolgend sind die für Ärzte möglichen Aufenthaltszwecke dargestellt. Die Aufstellung beginnt mit dem günstigsten Aufenthaltstitel, daher sollte das Vorliegen der Voraussetzungen möglichst auch in dieser Reihenfolge geprüft werden.

2.1. Blaue Karte EU

Für die Erteilung einer Blauen Karte EU ist zu unterscheiden, in **welchem Bereich** der ausländische Arzt tätig werden will:

Für die Tätigkeit als **Arzt** ist entweder eine Approbation oder eine Berufserlaubnis erforderlich. Diese dient gleichzeitig als Nachweis der Anerkennung des Hochschulabschlusses. Eine Zusicherung der Approbation oder Berufserlaubnis ist ausreichend, wenn diese lediglich von der persönlichen Anwesenheit des Arztes abhängt.

Für die Erteilung einer Blauen Karte EU für **sonstige Tätigkeiten** ist grundsätzlich die formale Gleichwertigkeit ausreichend. Ein ausländischer Arzt kann in Deutschland eine Arbeit aufnehmen, z.B. in der Pharmaindustrie, bei der er zwar mit seinen Kenntnissen arbeitet, aber nicht als Arzt tätig ist. Die Ausübung sonstiger Tätigkeiten stellt keinen Einzelfall dar; derzeit lassen sich nur etwa die Hälfte der Absolventen eines Medizinstudiums als Arzt nieder.

Zum weiteren Verfahren siehe VHB-Beitrag „*Blaue Karte EU*“.

2.2. Visum zur Arbeitsplatzsuche

Die Arbeitsplatzsuche setzt voraus, dass der ausländische Abschluss anerkannt oder mit einem deutschen Abschluss vergleichbar ist.

Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Es soll ein Arbeitsplatz für eine **ärztliche Tätigkeit** gesucht werden. Hier ist es erforderlich, dass der ausländische Abschluss durch die zuständige Stelle **formal anerkannt** worden ist. Eine Aufführung des Abschlusses in anabin ist **nicht** ausreichend.
- Kann glaubhaft dargelegt werden, dass eine Tätigkeit ausgeübt werden soll, für die keine Berufserlaubnis/Approbation erforderlich ist (z.B. Forschungstätigkeit in einem Unternehmen), kann ein Visum zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden, wenn der ausländische Abschluss mit einem deutschen Abschluss vergleichbar ist, s.a. VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“ und „*Arbeitsplatzsuche*“).

2.3. Visum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit Berufserlaubnis

Mit Berufserlaubnis kann ein Arzt in eingeschränktem Umfang tätig werden. Daher kann bei Vorliegen einer Berufserlaubnis auch ein Visum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 18 Abs. 2, 4 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 3 BeschV erteilt werden. Zunächst sollte jedoch geprüft werden, ob die Erteilung einer (für den Inhaber günstigeren) Blauen Karte (s.o.) möglich ist.

Da für die Erteilung der Berufserlaubnis oftmals die Einreise nach Deutschland erforderlich ist, reicht für die Visumerteilung ein Schreiben der Anerkennungsbehörde aus, in dem die Berufserlaubnis zugesichert wird.

2.4. Facharzt-Ausbildung (auch: Weiterbildung)

Für die Ausbildung zum Facharzt ist zunächst die Approbation erforderlich. In einigen Bundesländern werden jedoch auch Tätigkeiten, die mit Berufserlaubnis ausgeübt wurden, auf die Ausbildung angerechnet.

Die Rechtsgrundlage für die Einreise ist abhängig von dem vorgelegten Arbeitsvertrag:

Wird ein Vertrag über eine Stelle als **Assistenzarzt** vorgelegt, kann das Visum nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte) oder nach § 18 Abs. 2, 4 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 3 BeschV erteilt werden.

Wird keine Stelle als Assistenzarzt angetreten oder sind die Voraussetzungen nach §§ 19a und 18 AufenthG nicht erfüllt, kann ein Visum zur **betrieblichen Aus- und Weiterbildung** nach § 17 AufenthG erteilt werden.

Außer in den Fällen des § 19a i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BeschV ist für die Erteilung des Visums die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich. Diese prüft auch, ob die Weiterbildung inhaltlich den Weiterbildungsordnungen für Fachärzte entspricht.

2.5. Visum zur Erlangung der Approbation

Wird eine Approbation angestrebt und ist nicht zu erwarten, dass sie während des Gültigkeitszeitraumes eines Visums zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden kann, kann eine Einreise auf Grundlage von § 17a (Anpassungsmaßnahme) oder § 16b (Sprachkurs) AufenthG erfolgen. Sofern gleichzeitig eine Berufserlaubnis beantragt werden soll, kommt auch eine Einreise wie in 2.1.-2.3. beschrieben in Betracht.

Im Rahmen von § 17a AufenthG kann der ausländische Arzt für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten an **Kursen zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung** teilnehmen, die Kenntnisprüfung ablegen sowie die für die Berufszulassung erforderlichen **Sprachkurse** besuchen.

Erforderlich ist eine entsprechende Bescheinigung der Anerkennungsstelle (nicht lediglich die Eingangsbestätigung) über die Notwendigkeit einer Kenntnisprüfung (sog. **Defizitbescheid**). Sie wird nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf wesentliche Defizite hin oder aber nach schriftlichem Verzicht auf die Überprüfung erteilt. Zum Aufenthalt nach §17a AufenthG siehe auch VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“.

Soweit noch grundlegende Sprachkenntnisse erworben werden müssen, um die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme zu ermöglichen, kann auch zunächst ein Visum nach § 16b AufenthG erteilt werden. Näheres dazu im VHB-Beitrag „*Sprachkurs*“.

2.6. Visum zum Praktikum

Um ein ärztliches Praktikum abzuleisten, ist mindestens eine Berufserlaubnis erforderlich, da auch im Praktikum Kontakt zu Patienten besteht. Eventuell vorgelegte Praktikumsverträge sollten daher dahingehend geprüft werden, ob eine Tätigkeit beabsichtigt ist, für die eine

Berufserlaubnis erforderlich wäre. Bei Vorliegen der Berufserlaubnis und der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen kann ein Visum nach § 17 AufenthG erteilt werden.

Zu beachten ist, dass bei Erteilung eines Visums zum Praktikum nach § 17 AufenthG der Aus- bzw. Weiterbildungsaspekt im Vordergrund steht. Handelt es sich eher um eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen der Berufserlaubnis, wäre ein Visum nach § 18 Abs. 2, 4 AufenthG zu erteilen (s.o., Ziffer 2.3).

2.7. Visum zur Hospitation

Eine Hospitation, die der Vertiefung von theoretischen Kenntnissen und Sprachkenntnissen dienen soll, kann mangels anderer einschlägiger Vorschriften nur unter § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG fallen. Hierfür ist keine Berufserlaubnis oder Approbation erforderlich. Es sollte stets gesondert geprüft werden, ob es sich tatsächlich nur um eine Hospitation handelt. Die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit (dazu zählen auch: Blutabnahmen, Wunden nähen, Assistenz bei Operationen u.ä.) ohne Berufserlaubnis bzw. Approbation ist strafbar gemäß § 5 HeilPrG.

Hospitationen bedürfen keiner BA-Zustimmung, da keine Beschäftigung i.S.d. § 7 SGB IV vorliegt. Hospitationen sind gekennzeichnet durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich **ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb** (siehe zum Begriff und seiner Abgrenzung auch VHB-Beitrag „*Praktikum*“).

Eine Hospitation eignet sich u.a. zur Überbrückung der Zeit bis zur Erteilung der Berufserlaubnis oder Approbation.

2.8. Famulatur

Die Famulatur ist ein **Pflichtpraktikum** während des Medizin- oder Pharmazie-Studiums. **In Deutschland studierende** Ausländer können dieses auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 15 Nr. 2 BeschV zustimmungsfrei auf Grundlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Studium ausüben. Für **im Ausland immatrikulierte** Studierende ist die Rechtsgrundlage § 17 AufenthG i.V.m. § 15 Nr. 6 BeschV. Hierfür ist das Einvernehmen der BA erforderlich, dieses wird i.d.R. nur erteilt, wenn eine Vergütung mindestens i.H. des Bafög-Satzes gezahlt wird.

III. Psychologen

Für folgende Tätigkeiten ist eine **staatliche Erlaubnis erforderlich**:

- Psychotherapie als Psychotherapeut
- Psychotherapie auf Basis einer Heilpraktikererlaubnis
- Verkehrspsychologischer Berater nach § 71 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- Fachpsychologen (Fachpsychologie für Klinische Psychologie, für Rechtspsychologie, für Verkehrspsychologie) zur gesetzlich geregelten Begutachtung nach dem Waffengesetz (§ 3 WaffG)

Bei allen **anderen Tätigkeitsfeldern** ist **keine staatliche Erlaubnis erforderlich**. Wer allerdings den **Titel „Psychologe“** führen will, muss folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- ein im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss eines Studiums der Psychologie mit akademischem Titel
- der akademische Titel wurde an einer staatlich anerkannten Hochschule erworben
- der Abschluss wurde von der verleihenden Hochschule nach einem ordnungsgemäßen, mit einer Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen

IV. Pflegekräfte

1. Begriffsklärungen

a) Pflegefachkraft:

Der Begriff der Pflegefachkraft ist für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wichtig, wenn es um die Frage geht, wer welche Leistungen erbringen darf. Eine abschließende Definition gibt es nicht. In aller Regel gehören die drei folgenden Berufe zu den Pflegefachkräften:

- Krankenschwestern oder -pfleger
- Kinderkrankenschwestern oder -pfleger
- Altenpfleger/innen

Je nach Aufgabenbereich werden aber auch weitere Berufe zu den Pflegefachkräften gerechnet (z.B. Heilerziehungspfleger im Bereich des SGB IX).

b) Berufserlaubnis³

Zur Ausübung des Berufes des Gesundheits- und Krankenpflegers bzw. des Altenpflegers ist eine staatliche **Erlaubnis erforderlich**.

Mit einem im Ausland erworbenen Abschluss kann die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die im Ausland absolvierte Ausbildung durch die zuständige Stelle **als gleichwertig anerkannt** wurde. Darüber hinaus müssen grds. deutsche **Sprachkenntnisse** auf dem Niveau B2 des GER vorliegen. Ist die ausländische Ausbildung nicht gleichwertig, haben die Antragstellenden die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und einer Kenntnisprüfung. Zudem sind in der Regel noch Sprachkurse erforderlich.

c) Anpassungslehrgang

Anpassungslehrgänge werden in Form von praktischer Ausbildung, theoretischem Unterricht oder einer Mischform an Krankenhäusern oder in Kooperation zwischen Krankenhäusern und Bildungsträgern angeboten. Sie enden mit einem Abschlussgespräch. Ziel ist die Feststellung, dass die Antragstellenden über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse verfügen. Siehe auch VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“.

³ Formell richtig ist der Begriff „Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung“ oder „Berufsausübungserlaubnis“. Da der Begriff Berufserlaubnis jedoch gebräuchlicher ist, wird er hier durchgängig verwendet. Geregelt ist das Führen der Berufsbezeichnung im [Gesetz über die Krankenpflege](#) bzw. im [Gesetz über die Berufe in der Altenpflege](#)

d)Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung umfasst eine praktische und eine mündliche Prüfung. Die praktische Prüfung erfolgt in der Regel am Patienten und ist mit einem Prüfungsgespräch verbunden. Bei nicht bestandener Prüfung kann diese einmal wiederholt werden. Die Kenntnisprüfung muss an einer staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegeschule durchgeführt werden.

e)Anerkennungsstelle

Zum Anerkennungsverfahren bei Pflegekräften gelten die Ausführungen zum Anerkennungsverfahren bei Ärzten (s.o. Ziffer II.1 lit. e)) sinngemäß.

2. Allgemeines

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für **Pflegefachkräfte mit** als gleichwertig anerkannter **beruflicher Qualifikation** bedarf gemäß § 6 BeschV der **Zustimmung der BA**. Die Zustimmung der BA wird ohne Vorrangprüfung i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b) AufenthG erteilt (§ 6 Abs. 3 BeschV).

Für die Einreise von Pflegefachkräften zu Beschäftigungszwecken nach Deutschland gibt es in der BeschV zwei verschiedene Möglichkeiten:

- Vermittlungsabsprachen:

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat mit den Arbeitsverwaltungen Bosnien-Herzegowinas, Serbiens, Tunesiens, der Philippinen sowie Chinas (für ein Pilotprojekt zur Vermittlung von 150 Pflegefachkräften) **Absprachen über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung** von Pflegefachkräften getroffen. Rechtsgrundlage für die Visumerteilung an Pflegefachkräfte im Rahmen einer solchen Absprache ist § 18 Abs. 2 und 4 AufenthG i.V.m. **§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeschV**.

- Positivliste:

Darüber hinaus kann sowohl aus den Ländern, mit denen eine solche Vermittlungsabsprache besteht, als auch aus Ländern, mit denen keine entsprechende Absprache besteht, eine Zulassung über **§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV** erfolgen, soweit es sich um Gesundheits- und Pflegeberufe handelt, für die mit der **Positivliste** ein Engpass festgestellt worden ist.

Nicht in der Positivliste genannte, **artverwandte Berufe** werden von § 6 BeschV **nicht erfasst**. Gehört ein Ausbildungsberuf nicht zu den Mangelberufen, kann der Antragsteller ggf. im Rahmen des Modellprojektes PUMA nach Baden-Württemberg zuwandern (siehe auch VHB-Beitrag „*PuMa*“).

3. Vermittlungsabsprachen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeschV)

Die Absprachen regeln die Vermittlung von Pflegefachkräften unter Beachtung der jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Situation und Gewährleistung von qualifizierter Berufsausbildung und angemessenen Sprachkenntnissen.

Die Vermittlungsabsprachen sind für die einzelnen Länder unterschiedlich ausgestaltet. Auf eine ausführliche Darstellung wird an dieser Stelle verzichtet, da Anträge nach den Vermittlungsabsprachen nur in den zuvor genannten Ländern gestellt werden können.

Bei erfolgreichem Abschluss von Vermittlungs- und Vorbereitungsverfahren erhalten die Teilnehmer eine **Zustimmungsbescheinigung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)**. Dieses Dokument ist neben dem **bindenden zweisprachigen Arbeitsvertrag** als **Nachweis** für den Einreisezweck und die Prüfung der besonderen Tatbestandvoraussetzungen **ausreichend** für ein Visumverfahren gem. § 18 Abs. 2, 4 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeschV.

Die **Sprachkenntnisse** sind im Visumverfahren **nicht gesondert zu überprüfen**, sondern werden im Rahmen des Vermittlungs-, Auswahl- und Vorbereitungsverfahrens durch die von der ZAV beauftragten Durchführungsstellen festgestellt. Nur wenn im Visumverfahren ein offensichtlicher Mangel der Sprachkenntnisse festgestellt wird, ist einzelfallbezogen mit der ZAV Rücksprache zu halten.

Die vermittelten Pflegefachkräfte sind als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig. Sie sind zu gleichen Arbeitsbedingungen wie entsprechende deutsche Arbeitnehmer zu beschäftigen und müssen vom Arbeitgeber entsprechend der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) angemessen untergebracht werden. (vgl. Technische Regel ASR A 4.4 „Unterkünfte“). Neben einem Nachweis zur **Krankenversicherung** für den Zeitraum zwischen Einreise und Arbeitsaufnahme sind daher im Regelfall **keine weiteren Nachweise zur Lebensunterhaltssicherung** erforderlich.

Die Initiative zur Vermittlung kommt von deutschen Arbeitgebern. Die Arbeitgeber können anonym oder ggf. namentlich (siehe nationale Besonderheiten) ausschließlich über die ZAV/BA Anfragen in Form von Arbeitsplatzbeschreibungen an die jeweilige Arbeitsvermittlung des Herkunftslandes weitergeben. In Zusammenarbeit mit der ZAV wird von dieser Stelle das Bewerbungsverfahren durchgeführt. Die Bewerber können der ZAV in Bewerbungsgesprächen in ihrem Heimatland vorgestellt werden, wobei die Teilnahme von Vertretern der deutschen Arbeitgeber möglich ist.

Grundlage für die Ausstellung des Visums nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeschV ist die Zustimmungsbeseinigung der ZAV.

Ob eine berufsrechtliche Anerkennung vorliegt, wird von der ZAV im Vermittlungsprozess geprüft. Bei Vorliegen der Zustimmungsbeseinigung der ZAV ist die berufsrechtliche Anerkennung nicht von der Auslandsvertretung zu prüfen.

Ein mögliches **Zustimmungserfordernis** der **Ausländerbehörde** richtet sich nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c) AufenthV (Zustimmung nur bei Voraufenthalten). Ausnahmen können sich aus § 35 Nr. 2 AufenthV ergeben, wenn die Beschäftigungsdauer neun Monate nicht überschreitet.

4. Positivliste (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV)

Nach dieser Vorschrift kann für Ausländerinnen und Ausländer, die ihre **Berufsqualifikation im Ausland** – oftmals in Form eines ausländischen Hochschulabschlusses (z.B. Hotelgewerbe, Gesundheitsberufe) – erworben haben, die Zustimmung zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung in einem staatlich anerkannten

oder vergleichbar geregelten **Ausbildungsberuf**, der auf der **Positivliste** steht, erteilt werden, wenn

- die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder zuständige Stelle die **Gleichwertigkeit** der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung **festgestellt** hat und in den reglementierten Berufen – wie bei den Pflegefachkräften – die sonstigen **berufsrechtlichen Voraussetzungen** für die Aufnahme der Tätigkeit vorliegen (§ 18 Abs. 5 AufenthG, z.B. gesundheitliche Eignung, ausreichende Sprachkenntnisse),
- sie einen einstellungsbereiten deutschen Arbeitgeber haben und
- die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen (§ 39 AufenthG).

Die Feststellung der **Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation** muss bei Antragstellung vorliegen und ist nicht Sache der Auslandsvertretungen, sondern der hierfür zuständigen Stellen im Inland. Visumantragsteller ohne eine entsprechende Gleichwertigkeitsbescheinigung sollten daher auf einschlägige Informationsquellen zu dieser Thematik (z.B. <https://www.bq-portal.de>, www.anererkennung-in-deutschland.de), verwiesen werden.

Sofern für die Gleichwertigkeit noch Anpassungs- oder Bildungsmaßnahmen erforderlich sind, kann ein Visum zur Teilnahme an diesen Maßnahmen nach § 17a AufenthG erteilt werden (siehe auch VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“).

V. Vermittlung aus Ländern mit einem Mangel an Gesundheits- und Pflegefachkräften

Mit den 2013 eingeführten Regelungen in §§ 38, 39 BeschV wird in Ländern mit kritischer Personallage in den Gesundheitssystemen der Gefahr des „Brain Drain“ begegnet. Auf Grundlage eines WHO-Berichts von 2006 werden Anwerbeprogramme in insgesamt 57 Ländern verboten. Grundlage für §§ 38, 39 BeschV und Auslegungsorientierung bieten die Empfehlungen des **WHO Global Code of Practice on the International Recruitment of Health Personnel**:

Article 3.4 [...] nothing in this Code should be interpreted as limiting the freedom of health personnel, in accordance with applicable laws, to migrate to countries that wish to admit and employ them.

Article 5.1 In accordance with the guiding principle as stated in Article 3 of this Code, the health systems of both source and destination countries should derive benefits from the international migration of health personnel. Destination countries are encouraged to collaborate with source countries to sustain and promote health human resource development and training as appropriate. Member States should discourage active recruitment of health personnel from developing countries facing critical shortages of health workers.

Gemäß § 38 BeschV ist die **Anwerbung und Arbeitsvermittlung in den von der WHO identifizierten [57 Ländern](#) ausschließlich der BA vorbehalten.**

Jede eigenständige Form der privaten Arbeitsvermittlung und der Anwerbung durch Arbeitgeber sowie die Vermittlung durch andere staatliche Stellen ist ausgeschlossen. Dies betrifft alle Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich, auch Ärzte. Gemäß § 39 BeschV kann die unerlaubte Anwerbung durch Arbeitgeber oder private Arbeitsvermittler als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,- EUR geahndet werden (§ 404 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 SGB III).

Unter **Anwerbung** sind alle Tätigkeiten im In- und Ausland zu verstehen, mit denen gezielt Gesundheitsfachkräfte in den „WHO-Krisenstaaten“ angesprochen werden, z.B. im Internet oder in Form der Durchführung oder Nutzung von Stellenbörsen. Eine **Vermittlung** liegt vor, wenn eine dritte Person oder Organisation mit gewerblichem Interesse die Stelle vermittelt hat. Eine Vermittlung z.B. durch Bekannte oder Familienangehörige ist keine Vermittlung i.S.d. § 38 BeschV.

Das Anwerbe- und Vermittlungsverbot gilt **nicht** bei Einreisen auf Grundlage von §§ 16, 16b, 17a AufenthG mit überwiegend **theoretischen Anpassungsmaßnahmen oder §§ 19a und 20 AufenthG**, da in diesen Fällen keine Zustimmung der BA erforderlich ist. Bei Einreisen, die zur Aus- und Weiterbildung mit **praktischen Lehrelementen** erfolgen sollen (§§ 17, 17a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 oder 3 AufenthG) erteilt die BA keine Zustimmung (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass weder der Verhaltenskodex der WHO noch §§ 38, 39 BeschV auf die Staatsangehörigkeit der angeworbenen Kraft abstellen. Im Vordergrund steht der **Staat, aus dem** sie angeworben wird. § 38 BeschV schließt eine Zustimmung der BA nicht aus, wenn sie von einer Auslandsvertretung in einem Drittstaat für einen Angehörigen eines von der WHO aufgeführten Staates angestoßen wird.

Daher sind bei Anträgen, die **in auf der Liste aufgeführten Ländern** von Gesundheitsfachkräften gestellt werden und **bei denen im Visumverfahren die Zustimmung der BA erforderlich ist**, die Antragsteller bei der Beantragung des Visums danach **zu befragen**, auf welchem Weg sie den einstellungsbereiten Arbeitgeber gefunden haben.

Die Zustimmung zur Beschäftigung ist im Fall der unerlaubten Anwerbung durch einen Arbeitgeber und im Fall der unerlaubten Vermittlung zu versagen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB III), die Erteilung eines ist Visums daher abzulehnen.

Damit die BA von der Vermittlung erfährt und die Einleitung rechtlicher Schritte prüfen kann, sollte die Auslandsvertretung bei der Beteiligung der BA im Visumverfahren auf die erfolgte Vermittlung hinweisen

Bestehen Zweifel, ob das Beschäftigungsverhältnis durch Vermittlung zustande gekommen ist, sollten die Erkenntnisse der Auslandsvertretung ebenfalls im Beteiligungsverfahren der BA mitgeteilt werden. Die BA beurteilt dann abschließend, ob ein Verstoß gegen das Vermittlungsverbot nach § 38 BeschV vorliegt.

VI. Informationsquellen

Informationen des BAMF zu akademischen Heilberufen:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/AnerkennungBerufsabschluss/berufliche_erkennung_akademische-heilberufe.html

Informationen des Marburger Bundes: <https://www.marburger-bund.de/mitgliederservice/faq-auslaendische-aerzte>

Informationen zum Anerkennungsverfahren: www.erkennung-in-deutschland.de

Informationen speziell für Altenpfleger: www.altenpflegeausbildung.net

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Quellen:

§ 27 AufenthG,

§ 31 AufenthV

Für die Herstellung und Wahrung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften gelten gem. § 27 Abs. 2 AufenthG die Vorschriften für den Ehegattennachzug entsprechend. Insbesondere gilt also der Gedanke der Schutzwürdigkeit: Eine Partnerschaft, die lediglich aufenthaltsrechtlichen Zwecken geschuldet ist, begründet keinen Nachzugsanspruch. Die Ausführungen zur sog. Scheinehe (Beitrag "Ehegattennachzug") gelten entsprechend. Der Begriff der „lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft“ verdeutlicht entsprechend der Voraussetzungen beim Ehegattennachzug, dass Schutzgut und Voraussetzung für den Nachzug auch hier nicht allein das formale Bestehen einer rechtlichen Lebenspartnerschaft ist, sondern die Herstellung und Wahrung der tatsächlichen Lebenspartnerschaft.

Auch die Regelungen bezüglich des Mindestalters und des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse gelten entsprechend.

Für die Einreise zur Eintragung einer Lebenspartnerschaft wird auf den Beitrag *„Eheschließung bei anschließendem Daueraufenthalt“* verwiesen. Die Visumanträge sind nach § 31 Abs. 1 AufenthV stets der zuständigen Ausländerbehörde zuzuleiten.

Mit Blick darauf, dass Homosexualität weiterhin in vielen Staaten strafbewehrt ist und den Heimatbehörden der Antragsteller im Rahmen der Visumerteilung kein Anlass für diskriminierende Maßnahmen oder sonstige Repressionen gegeben werden soll, erhält das Visum wie bei jeder anderen Familienzusammenführung den allgemeinen Hinweis zum Aufenthaltszweck „Familienzusammenführung“ (vgl. auch die gemäß Anlage VII Ziff. 9b Visakodex iVm Teil II Ziff. 11.1 und Anlage 22 Visakodex-Handbuch zulässigen Hinweise).

Sofern die Ausländerbehörde ihre Zustimmung nach § 31 Abs. 1 AufenthV mit der Auflage verbindet: "gilt nur zum Führen der Lebensgemeinschaft mit..." ist diese nicht in den Pass bzw. Visum des Antragstellers einzutragen. Die Auslandsvertretungen klären in diesen Fällen mit der zuständigen Ausländerbehörde, ob die Auflage gegen Empfangsbekanntnis zur Akte genommen oder ganz auf die Auflage verzichtet werden kann.

Hauspersonal (auch: Mitreisendes Hauspersonal)

Quellen:

§§ 18, 39 AufenthG

§ 13 BeschV

Fachliche Weisungen BeschV

1) Privates Hauspersonal von Angehörigen fremder Missionen sowie internationaler Organisationen

Siehe hierzu: VHB-Beitrag „*Einreise und Aufenthalt von Angehörigen fremder Missionen sowie internationaler Organisationen*“ (dort unter Ziffer III. Nr. 8).

2) Hausangestellte nach § 13 BeschV

2.1 Personen, die für ihren Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland im Inland vorübergehend tätig werden (Entsandte), ist die Mitnahme von Hauspersonal möglich, wenn die Hausangestellten bereits vor Einreise seit mindestens einem Jahr im Haushalt der Entsandten zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen Haushaltsmitglieds beschäftigt sind. Dies gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Entsandten. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung und für die Dauer des Aufenthaltes der Person, bei der die Hausangestellten beschäftigt sind, längstens aber für fünf Jahre erteilt (§ 13 Nr. 1 BeschV, Ziff. 2.13.101 DA BeschV).

2.2 Diese Regelung ist gemäß § 13 Nr. 2 BeschV auch auf Hausangestellte entsandter Bediensteter des Auswärtigen Amtes anwendbar. Demnach können Hausangestellte, die auf der Grundlage des WÜD oder WÜK eingestellt wurden und vor Einreise seit mindestens einem Jahr im Haushalt von Bediensteten des AA zur Kinderbetreuung oder Pflegebetreuung beschäftigt worden sind, von dem Bediensteten während einer zwischenzeitlichen Verwendung im Inland weiterbeschäftigt werden (§ 13 Nr. 2 BeschV, Ziff. 2.13.201 DA BeschV). Die Vorbeschäftigungszeit von mindestens einem Jahr ist bei der Beantragung des Visums der Visastelle gegenüber glaubhaft zu machen.

Die **Arbeitsbedingungen** für Hausangestellte von AA Bediensteten werden entsprechend den Bedingungen für Hausangestellte anderer Entsandter geprüft. Dies bedeutet, dass der Hausangestellte nicht zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt werden darf als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer (§ 39 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz AufenthG).

Im Übrigen sollten bei der Beantragung eines Visums für Hausangestellte von AA Bediensteten folgende **Unterlagen** vorgelegt werden:

- **Bestätigung**, dass die/der Hausangestellte vom Bediensteten während der Tätigkeit im Ausland **seit mindestens einem Jahr als private Hausangestellte nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) zur Kinderbetreuung oder Pflegebetreuung beschäftigt worden ist** und von dem Bediensteten während einer zwischenzeitlichen Verwendung im Inland weiterbeschäftigt wird. Diese Bestätigung wird von der **Auslandsvertretung** erteilt.
- **Bestätigung** über die voraussichtliche **Dauer der Inlandsverwendung** des Mitarbeiters. Diese Bestätigung wird von den **Personalreferaten** des Auswärtigen

Amtes erteilt.

- **Stellenbeschreibung** der vorgesehenen Tätigkeit
- Entwurf des **Arbeitsvertrags** für die Tätigkeit in Deutschland

2.3 Zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht gelten die allgemeinen Bestimmungen. Die gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen müssen gewährt werden. Als Richtwert für die wenigstens zu gewährenden Arbeitsbedingungen können die jeweils geltenden tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsbedingungen für Haushaltshilfen gemäß § 15 c) BeschV herangezogen werden:

So hängt bei den Haushaltshilfen z.B. die erforderliche Vergütungshöhe vom Beschäftigungsort (Bundesland) ab. In Berlin und Brandenburg beträgt sie derzeit (Stand 06/2015) 1.680,-- €; in NRW 1.559,-- € brutto. Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung sind zusätzlich abzuführen. Sachbezüge für freie Unterkunft und Verpflegung werden hierauf gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung mit derzeit maximal 450,-- € bzw. bei Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt mit derzeit maximal 416,85 € angerechnet.

Der Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr bei einer Fünftagewoche muss mindestens 26 Tage (ab dem 30. Lebensjahr 30 Tage) betragen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat bis zum Monatsende.

Es empfiehlt sich, diese Punkte in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Eine abschließende Entscheidung bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Im Übrigen wird auch auf die Stichwortbeiträge Zustimmung/Vorabzustimmung/Beteiligung der Ausländerbehörde und Erwerbstätigkeit, Arbeitserlaubnis, Arbeitsaufnahme (kurz- und langfristig) hingewiesen.

3) Mitreisendes Hauspersonal (Kurzaufenthalte – Schengenvisum)

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dem betreffenden Personenkreis Visa erteilt werden können, ist zunächst davon abhängig, ob der Aufenthalt auch von den grds. weit auszulegenden Zweckbestimmungen des Schengenvisums erfasst werden kann oder ausschließlich von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausgegangen werden muss (§ 2 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 7 SGB III).

Wenn die Reise für die in den Haushalt der antragstellenden Familie integrierte Haushaltshilfe insgesamt auch einen Urlaubs-/Erholungscharakter hat, sollen ohne Beteiligung der Ausländerbehörde Schengen-Visa mit der Auflage „Touristisches Visum. Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“ erteilt werden, sofern die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies wird zumindest im Falle von Hotelaufenthalten regelmäßig der Fall sein. Dabei sollte bei der Beurteilung des Charakters der Reise kein allzu enger Maßstab angelegt werden.

Die Finanzierung des Aufenthalts ist ggf. über die begleitete Person in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Rückkehrbereitschaft ist einzelfallbezogen zu beurteilen. Kriterien hierbei sind u.a. Dauer des Aufenthalts und aufenthaltsrechtlicher Status im Wohnsitzstaat, Arbeitsbedingungen sowie Dauer der bisherigen Zugehörigkeit zum Hausstand der begleiteten Person(en). Zur Vermeidung von Visa-Shopping sollte die Vertretung hierbei auch die Praxis anderer Schengen-Vertretungen berücksichtigen.

ICT (Unternehmensinterner Transfer)

Quellen:

§§ 19b bis 19d AufenthG

§ 10a BeschV

Richtlinie [2014/66/EU](#) (sogenannte „ICT-Richtlinie“)

[Anwendungshinweise](#) des BMI

1. Allgemeines

Die Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (§§ 19b bis 19d AufenthG) dienen der Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU (sogenannte ICT-Richtlinie). Diese gilt für vorübergehende Abordnungen von Personal von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU in eine Niederlassung desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe innerhalb der EU. Dadurch soll die innereuropäische Mobilität erleichtert und die EU als Standort für multinationale Unternehmen wettbewerbsfähiger gemacht werden.

§§ 19b bis d AufenthG wurden als Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von intra-corporate-transferees (ICTs) eingeführt. Für diesen Aufenthaltzweck wurden auch zwei neue Aufenthaltstitel geschaffen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2b, 2c AufenthG).

Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel in Form der ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bezeichnung ICT ist dabei die Abkürzung für die englische Bezeichnung „intra-corporate transfer“ oder „intra-corporate-transferee“, die in der Richtlinie 2014/66/EU gebraucht wird. Die Abkürzung „ICT“ oder „mobile ICT“ muss nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU ebenso wie bei der ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte auch in den entsprechenden Aufenthaltstiteln anderer EU-Mitgliedstaaten enthalten sein. Dies soll die Einordnung der entsprechenden Aufenthaltstitel insbesondere in Fällen der innereuropäischen Mobilität erleichtern.

Die Regelungen zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern ersetzen nicht bislang geltende Regelungen des AufenthG oder der AufenthV, sondern ergänzen diese bzw. dienen als zusätzliches Instrument. Bereits bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen aus dem Welthandelsabkommen (GATS) werden konkretisiert.

Auch ein nur zum Teil in Deutschland stattfindender unternehmensinterner Transfer ist im Rahmen der Regelungen zur Mobilität möglich, wenn ein anderer Mitgliedstaat hauptsächlich zuständig ist.

Die ICT-Richtlinie sieht verschiedene Fallgruppen vor, die im AufenthG wie folgt umgesetzt werden:

- § 19b AufenthG: Drittstaatsangehörige, die längerfristig, d.h. länger als 90 Tage, nach Deutschland einreisen wollen (**visarelevant**). Zu beachten ist, dass auch für die gem. § 41 Abs. 1 oder 2 AufenthV grundsätzlich privilegierten Staatsangehörigen in diesen Fällen laut § 41 Abs. 4 AufenthV keine Ausnahme von der Visumpflicht besteht. Die Ausländerbehörde in Deutschland erteilt nach der Einreise eine ICT-Karte.

- § 19c AufenthG (kurzfristige Mobilität): Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen ICT-Aufenthaltstitel besitzen und kurzfristig, d.h. maximal 90 Tage innerhalb von 180 Tagen, innerhalb derselben Unternehmensgruppe nach Deutschland trans-

feriert werden. In diesem Fall ist weder für den Aufenthalt noch für die Beschäftigung im Rahmen des unternehmensinternen Transfers in Deutschland ein weiterer Aufenthaltstitel erforderlich. Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat, bei welcher der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer tätig ist. Die Mitteilung erfolgt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (**reiner Inlandssachverhalt**).

- § 19d AufenthG (langfristige Mobilität): Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen ICT-Aufenthaltstitel besitzen und längerfristig, d.h. länger als 90 Tage, innerhalb derselben Unternehmensgruppe nach Deutschland transferiert werden. Die Ausländerbehörde in Deutschland erteilt nach der Einreise eine Mobiler-ICT-Karte (**reiner Inlandssachverhalt**).

2. Anwendungsbereich

a) Sachlicher Anwendungsbereich

Die Regelungen der §§ 19b ff. AufenthG greifen nur für unternehmensinterne Transfers. § 19b Abs. 1 Satz AufenthG enthält eine Legaldefinition des unternehmensinternen Transfers. Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Abordnung eines Ausländers

- in eine inländische Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU, dem der Ausländer angehört, oder
- in eine inländische Niederlassung eines Unternehmens, welches zu der Unternehmensgruppe gehört, zu welcher auch das Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU gehört, welchem der Ausländer angehört.

Maßgeblich ist also insbesondere, dass das Unternehmen, welchem der Ausländer angehört, seinen Sitz außerhalb der EU hat.

Der Ausländer muss vor und während des Transfers arbeitsvertraglich an seinen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat gebunden sein. Eine ICT-Karte kann deshalb nur in Fällen der Entsendung erteilt werden.

b) Persönlicher Anwendungsbereich

§ 19b AufenthG enthält eine Legaldefinition der Personen, die unter die Vorschriften der §§ 19b ff. AufenthG fallen. Dies sind Führungskräfte, Spezialisten und Trainees.

- Führungskräfte

Führungskraft ist eine in einer Schlüsselposition beschäftigte Person, die in erster Linie die aufnehmende Niederlassung leitet und die hauptsächlich unter der allgemeinen Aufsicht des Leitungsorgans oder der Anteilseigner oder gleichwertiger Personen steht oder von ihnen allgemeine Weisungen enthält. Dies schließt die Leitung der aufnehmenden Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der aufnehmenden Niederlassung, die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Führungskräfte sowie die Befugnis zur Empfehlung einer Anstellung, Entlassung oder sonstigen personellen Maßnahme ein (§ 19b Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG).

Entscheidend ist für den Anwendungsbereich des § 19b AufenthG, dass der Arbeitnehmer eine leitende Position innehat, welche sowohl Leitung als auch Steuerung und Kontrolle beinhaltet. Der Arbeitnehmer ist Führungskraft, wenn er für das Management des konkreten Tagesgeschäfts der aufnehmenden Niederlassung, Abteilung oder Unterabteilung verantwortlich ist. Eine Person, welche allein die Aufsicht innehat, stellt somit keine Führungskraft dar.

- **Spezialisten**

Spezialist ist nach § 19b Abs. 2 Satz 4 AufenthG, wer über unerlässliche Spezialkenntnisse über die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung, ein hohes Qualifikationsniveau sowie angemessene Berufserfahrung verfügt und somit in einer Schlüsselposition des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe beschäftigt ist.

Bei der Bewertung der Qualifikation kommt es nicht nur darauf an, ob der Arbeitnehmer Kenntnisse hat, die auf die Bedürfnisse der aufnehmenden Niederlassung passen, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person über ein hohes Qualifikationsniveau verfügt. Anhaltspunkte für ein hohes Qualifikationsniveau bieten das Vorliegen eines Hochschulabschlusses oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Liegen diese Anhaltspunkte nicht vor, bilden sie für sich genommen jedoch kein zwingendes Ausschlusskriterium, denn darauf allein kommt es nicht an. Das Qualifikationsniveau muss vielmehr bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten erfassen, die unternehmensspezifische Kenntnisse erfordern. Zur Bewertung dieses Qualifikationsniveaus spielt auch die Berufserfahrung eine Rolle. Letztlich ist somit auf Basis nachgewiesener formaler Qualifikationen (Hochschulabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, Fortbildungen) und Berufserfahrung zu beurteilen, ob es sich bei dem Ausländer um einen Spezialisten handelt.

Die Qualifikation muss sich auf die aufnehmende Niederlassung beziehen. Dies kann die Tätigkeitsbereiche (unternehmensspezifische Fachbereiche), die Verfahren (also Techniken und spezielles technisches Know-How) oder die Verwaltung des Unternehmens umfassen.

- **Trainees**

Trainee ist nach § 19b Abs. 3 Satz 2 AufenthG, wer über einen Hochschulabschluss verfügt, ein Traineeprogramm absolviert und entlohnt wird. Das Traineeprogramm muss dabei der beruflichen Entwicklung oder der Fortbildung in Bezug auf Geschäftstechniken und Methoden dienen. Neben der Förderung der beruflichen Entwicklung kann danach das Traineeprogramm auch dazu dienen, sich branchenspezifisch, technisch oder methodisch fortzubilden.

Der **Nachweis** über die Erfüllung der Voraussetzungen des persönlichen Anwendungsbereichs kann in erster Linie über die eingereichten Unterlagen, insbesondere über den Arbeitsvertrag oder das Abordnungsschreiben bzw. eine ergänzende Entsendungsvereinbarung des Arbeitnehmers erfolgen. Hier sind insbesondere Angaben zu dem Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers in der aufnehmenden Niederlassung im Inland möglich. Die Qualifikation des Arbeitnehmers für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit lässt sich darüber hinaus über Zeugnisse oder ähnliche geeignete Unterlagen nachweisen. Dies ist insbesondere bei Trainees von Bedeutung, bei denen nach § 19b Abs. 3 Satz 2 AufenthG ein Hochschulabschluss erforderlich ist. Dafür ist die Vorlage einer Kopie des Hochschulabschlusses ausreichend. Die Feststellung der Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses anhand von anabin ist nicht erforderlich.

c) Abgrenzungsfragen

- Führungskräfte, leitende Angestellte, Spezialisten gemäß § 18 AufenthG i.V.m. §§ 3, 4 BeschV

Im Einzelfall kann es notwendig sein, den Begriff des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers von anderen Regelungen zur Erwerbsmigration nach § 18 i.V.m. AufenthG Vorschriften der BeschV abzugrenzen. Hier kann es insbesondere Überschneidungen mit §§ 3 und 4 BeschV geben. Die Notwendigkeit der Abgrenzung kommt insbesondere hinsichtlich § 3 Nr. 1 und Nr. 4 BeschV (leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura bzw. in leitender Position, die für die Entwicklung des Unternehmens von entscheidender Bedeutung sind) und § 4 Nr. 1 BeschV (leitende Angestellte und Unternehmensspezialisten) in Betracht. Hier erfolgt die Entscheidung, ob ein Titel nach § 18 AufenthG i.V.m. § 3 bzw. § 4 BeschV oder nach §§ 19b ff. AufenthG erteilt wird weniger über den Begriff der Führungskraft bzw. des Spezialisten als über den Begriff des unternehmensinternen Transfers, der Voraussetzung für einen Titel nach §§ 19b ff. ist. Der Begriff des unternehmensinternen Transfers ist in § 19b Absatz 1 legal definiert; es handelt sich insofern um eine Spezialregelung (lex specialis) gegenüber §§ 3, 4 BeschV. Eine Überschneidung des Anwendungsbereichs von § 19b mit § 3 Nr. 2 und Nr. 3 BeschV kommt nicht in Betracht, da unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer weder Organmitglieder noch Gesellschafter des Unternehmens sein können.

- Führungskräfte, Spezialisten, Trainees gemäß § 18 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV i.V.m. Freihandelsabkommen:

Der Personenkreis der Führungskräfte und Spezialisten sowie teilweise der Trainees, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland nach Deutschland entsandt werden, konnten bislang bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen auf der Grundlage des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und bilateraler Freihandelsabkommen einen Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV erhalten. Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen der §§ 19b/19c AufenthG erfüllen, können künftig keinen Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV erhalten (vgl. Art. 2 Abs. 3 der ICT-Richtlinie). Bei Aufhalten von weniger als 90 Tagen besteht für entsandte Führungskräfte/Spezialisten/Trainees weiterhin die Möglichkeit eines Aufenthaltstitels nach § 18 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV i.V.m. Freihandelsabkommen. Darüber hinaus sehen das GATS und bilaterale Freihandelsabkommen den vorübergehenden Aufenthalt weiterer Personengruppen (z.B. Erbringer vertraglicher Dienstleistungen) vor, für die § 29 Abs. 5 BeschV einschlägig ist.

Hinweis: Aus rein organisatorischen Gründen stellt die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31.12.2017 weiterhin Vorabzustimmungen für eine Beschäftigung nach § 18 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV aus. Fällt der Antragsteller in den Anwendungsbereich der ICT-RL, können diese als Vorabzustimmungen nach § 19b AufenthG i.V.m. § 10a BeschV gedeutet werden.

- Internationaler Personalaustausch und Auslandsprojekte gemäß § 18 AufenthG i.V.m. § 10 BeschV

Ggf. kann es zu Überschneidungen mit § 18 AufenthG i.V.m. § 10 BeschV (Internationaler Personalaustausch) bezüglich des Anwendungsbereichs kommen.

In Bezug auf § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV kann die Abgrenzung zum einen über die Definition des unternehmensinternen Transfers erfolgen, der nicht wie § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV einen wechselseitigen Austausch von Personal voraussetzt. Reicht dies nicht aus, weil sowohl ein internationaler Personalaustausch gegeben ist als auch die Voraussetzungen eines unternehmensinternen Transfers erfüllt sind, ist der persönliche Anwendungsbereich der §§ 19b ff. AufenthG maßgeblich dafür, ob ein nach den §§ 19b ff. zu behandelnder unternehmensinterner Transfer einer Führungskraft, eines Spezialisten oder Trainees vorliegt oder ob es sich um einen internationalen Personalaustausch von ausländischen Arbeitnehmern mit einem Hochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation handelt. Die Erteilung einer ICT-Karte ist nur bei Führungskräften, Spezialisten und Trainees möglich. Andere akademische Fachkräfte können weiterhin einen Aufenthaltstitel nach § 18 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV erhalten.

In Bezug auf § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeschV kann die Abgrenzung über die geplante Tätigkeit des Ausländers erfolgen. Handelt es sich um die Tätigkeit im Rahmen eines einzelnen Projekts, liegt die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeschV nahe. Darüber hinaus ist auch in diesen Fällen maßgeblich der persönliche Anwendungsbereich zu prüfen.

- **Grenzgängerkarte gemäß § 12 AufenthV**

Der Anwendungsbereich der §§ 19b ff. AufenthG greift für Personen, die beabsichtigen, sich im Bundesgebiet aufzuhalten und hier erwerbstätig zu sein. Darin unterscheidet sich der Anwendungsbereich von demjenigen der Grenzgängerkarte in § 12 AufenthV, der für Personen gilt, die sich in einem an das Bundesgebiet angrenzenden Staat aufhalten, dorthin regelmäßig zurückkehren und in Deutschland allein die Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

3. Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 19b AufenthG

Der Ausländer muss die Erteilung einer deutschen ICT-Karte bzw. das entsprechende deutsche Einreisevisum auf Grundlage des § 19b AufenthG beantragen, auch wenn er sich im Rahmen des unternehmensinternen Transfers noch in anderen EU-Staaten aufhalten möchte, sofern Deutschland der sogenannte „erste Mitgliedstaat“ ist. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer sich am längsten in Deutschland aufhalten möchte (unabhängig davon, ob er sich als erstes in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten möchte). Dies wird insbesondere am Ablehnungsgrund in § 19b Abs. 6 Nr. 2 AufenthG deutlich. Sind die Zeiträume identisch, so ist maßgeblich, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich zuerst aufhalten wird (vgl. Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2014/66/EU).

Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung von anderen Aufenthaltstiteln vergleichbar. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

a) Zuständigkeit

Die Erteilung der ICT-Karte kann nur aus dem außereuropäischen Ausland bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragt werden, vgl. § 5 Absatz 2 Satz 3 AufenthG sowie § 39 Satz 2 AufenthV. Die bestehenden Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragstellung aus dem Ausland sind für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer nicht anwendbar (vgl. § 41 Abs. 4 AufenthV). Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt des Ausländers sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus.

b) Sitz des Unternehmens

Der Transfer muss innerhalb der gleichen Unternehmensgruppe stattfinden, d.h. die aufnehmende Niederlassung muss zu dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe gehören, dem auch der Ausländer angehört. Das Unternehmen, dem der unternehmensintern transferte Arbeitnehmer angehört, muss zudem seinen Sitz außerhalb der EU haben.

Beide Voraussetzungen lassen sich insbesondere mit Hilfe von Registerauszügen überprüfen. Zusätzlich ist auch denkbar, die Voraussetzungen anhand von Gesellschaftsverträgen oder ähnlichen Unterlagen zu überprüfen. Auch Geschäftsberichte und der Internetauftritt des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe können sich zur Überprüfung eignen. Darüber hinaus kann auch eine schriftliche Erklärung durch die aufnehmende Niederlassung abgegeben werden, welche die Zugehörigkeit zur Unternehmensgruppe bestätigt.

Eine Unternehmensgruppe liegt nach Art. 3 lit. 1) der Richtlinie 2014/66/EU vor bei „zwei oder mehr Unternehmen, die nach nationalem Recht insofern als miteinander verbunden gelten, als ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder befugt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens zu bestellen, oder die Unternehmen unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen.“ Maßgeblich ist somit, ob ein Unternehmen von dem anderen Unternehmen die Mehrheit des Kapitals besitzt (mehr als 50%), die Mehrheit der Stimmrechte besitzt (mehr als 50%) oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans (mehr als 50%) stellen darf. Darüber hinaus ist auch ausreichend, wenn beide Unternehmen unter der Leitung desselben Mutterunternehmens stehen.

c) Tätigkeit des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter muss entweder Führungskraft, Spezialist oder Trainee sein (zur Definition siehe oben, Ziffer 2.) Die geplante Tätigkeit kann insbesondere über den vorzuweisenden Arbeitsvertrag oder ein vorgelegtes Abordnungsschreiben nachgewiesen werden. Es ist aber beispielsweise auch ein Nachweis mittels einer Funktionsbeschreibung möglich (Formular „Stellenbeschreibung“ der BA; die Eigenschaft als Führungskraft, Spezialist oder Trainee wird auch im Rahmen der Erteilung der Zustimmung nach § 10a BeschV von der Bundesagentur für Arbeit geprüft).

d) Vorbeschäftigungszeiten

Der Ausländer muss dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe vor Beginn des Transfers bereits seit sechs Monaten angehören. Auch diese Voraussetzung lässt sich zum Beispiel mit Hilfe des Arbeitsvertrags nachweisen. Sie dient der Abgrenzung zu anderen Formen der Zuwanderung zur Erwerbstätigkeit.

e) Dauer des Einsatzes

Der geplante Transfer muss mehr als 90 Tage andauern. Hierfür ist es nötig, im Antrag auf Erteilung der ICT-Karte oder in den vorgelegten Unterlagen die Daten (Beginn und Ende) des geplanten Transfers anzugeben.

Die Erteilungsdauer der ICT-Karte ist in § 19b Abs. 4 AufenthG geregelt. Danach wird die ICT-Karte grundsätzlich für die Dauer des Transfers erteilt; die Erteilungsdauer ist jedoch begrenzt. Die Höchstfrist beträgt bei Führungskräften und Spezialisten drei Jahre, bei Trainees ein Jahr. Die Höchstfrist darf auch bei Verlängerung nicht überschritten werden.

f) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nach § 19b Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i.V.m. § 10a BeschV erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit prüft insbesondere die Voraussetzungen des § 10a Absatz 1 BeschV, also die Tätigkeit als Führungskraft/Spezialist/Trainee sowie das Arbeitsentgelt und die Arbeitsbedingungen. In den in § 40 Abs. 3 AufenthG genannten Fällen kann sie ihre Zustimmung versagen. Dies ist insbesondere bei Verstößen gegen Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrecht, bei Vorliegen bestimmter Insolvenz- oder vergleichbarer Tatbestände sowie bei einer befürchteten Einflussnahme auf betriebliche Auseinandersetzungen möglich.

Zu Vorabzustimmungen der BA nach § 18 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 5 BeschV siehe 2c)

g) Arbeitsvertrag

Der Ausländer muss einen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorlegen, aus dem sich insbesondere die Arbeitsbedingungen für die Dauer des Transfers sowie eine (arbeitsrechtliche) Rückkehrgarantie für den Ausländer in eine Niederlassung mit Sitz außerhalb der EU ergibt. Ein Abordnungsschreiben oder eine Entsendungsvereinbarung ist dann erforderlich, wenn ein Arbeitsvertrag bereits besteht, sich aus diesem aber nicht die Möglichkeit eines Transfers und nicht die Bedingungen für den Transfer ergeben. Das Abordnungsschreiben bzw. die Entsendungsvereinbarung tritt dann zu dem bereits bestehenden Arbeitsvertrag hinzu. Der Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls das Abordnungsschreiben/Entsendungsvereinbarung müssen mit dem Unternehmen im Drittstaat geschlossen bzw. von diesem verfasst worden sein. Der Arbeitsvertrag und gegebenenfalls das Abordnungsschreiben muss vor dem Transfer geschlossen bzw. verfasst worden und für die gesamte Dauer des Transfers gültig sein. Ein Arbeitsvertrag allein mit dem Unternehmen in Deutschland reicht nicht aus; ebenso darf der mit dem Unternehmen im Drittstaat geschlossene Arbeitsvertrag nicht ruhend gestellt sein. Im Falle der Entsendung wird der Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen in einem Drittstaat unter Fortgeltung der vertraglichen Hauptpflichten aufrechterhalten. Die Vergütung (Gehalt und geldwerte Zuwendungen) müssen mit der eines deutschen Arbeitnehmers vergleichbar sein; die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc.) mit denen vergleichbarer entsandter Arbeitnehmer.

h) Berufliche Qualifikation

Der Ausländer muss seine berufliche Qualifikation nachweisen. Diese muss einen Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit während des Transfers aufweisen. Anhaltspunkte für die berufliche Qualifikation können sich aus dem beruflichen Werdegang ergeben. Hierfür sind insbesondere Nachweise über einen vorhandenen Berufsabschluss (Ausbildung), sonstige berufliche Qualifikationen (z.B. Zertifikate) sowie über die bisher ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen (z.B. in Form von Arbeitszeugnissen) bei dem aktuellen bzw. früheren Arbeitgeber maßgeblich. Hochschulabschlüsse müssen keiner ANABIN-Prüfung unterzogen werden. Der Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit kann insbesondere anhand einer Stellen- oder Funktionsbeschreibung (siehe oben, lit. c) festgestellt werden. Trainees haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über einen Hochschulabschluss verfügen.

4. Ablehnungsgründe

§ 19b Abs. 5 AufenthG enthält Regelungen zum Ausschluss vom Anwendungsbereich. Die ICT-Karte wird nicht an Personen erteilt, die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen oder in einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat arbeiten, dessen Staatsangehörige ein Recht auf freien Personenverkehr genießen (derzeit Staatsangehörige der Schweiz und der EWR-Staaten; vgl. auch die entsprechende Regelung bei der Blauen Karte EU, § 19a Abs. 5 Nr. 7 AufenthG).

Ebenso wird die ICT-Karte nicht für Praktika im Rahmen des Studiums erteilt.

Die in der Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Ablehnungsgründe sind in § 19b Abs. 6 AufenthG geregelt:

Die ICT-Karte wird nicht erteilt, wenn die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Niederlassung keiner originären eigenen Geschäftstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Niederlassung, die etwaige Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit, die Reichweite der Geschäftstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der Arbeitnehmer mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 19b und 19d für eine Tätigkeit bei der Niederlassung. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Niederlassung nahezu ausschließlich unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer beschäftigt werden, aber keine oder nur wenige EU-Bürger.

Die ICT-Karte wird auch abgelehnt, wenn die sechsmonatige Karenzzeit nicht eingehalten wurde. Zwischen dem Ende des letzten Transfers des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers und einem neuen Antrag desselben Arbeitnehmers müssen sechs Monate liegen. Dies dient insbesondere der Abgrenzung zu anderen Formen der Arbeitsmigration und der Verhinderung von Missbrauch.

Außerdem muss der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer sich am längsten im Bundesgebiet aufhalten wollen (§ 19b Abs. 6 Nr. 2 AufenthG).

5. Familiennachzug

Die Richtlinie 2014/66/EU sieht bestimmte Erleichterungen für Familienangehörige von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern vor. Im Ergebnis werden damit Familienangehörige von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die eine ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte besitzen, im Wesentlichen Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU gleichgestellt. Der Familiennachzug (§§ 27 ff. AufenthG) im Rahmen der ICT-Regelungen ist somit möglich (vgl. §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. g), 32 Abs. 1 AufenthG). Für Ehegatten und über 16-jährige Kinder entfällt der Sprachnachweis (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 AufenthG bzw. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AufenthG).

Für Familienangehörige von kurzfristig mobilen unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, deren Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nicht länger als 90 Tage andauern wird, ist grundsätzlich kein Familiennachzug vorgesehen. Da jedoch der Aufenthalt des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität ohnehin nicht länger als 90 Tage andauern kann, können mitreisende Familienangehörige auf

ihre Rechte nach Art. 21 SDÜ verwiesen werden. Sollte der erste Mitgliedstaat kein Schengen-Staat sein, können sie ein Schengen-Visum beantragen, um den Arbeitnehmer ins Bundesgebiet begleiten zu können. Eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit geht damit nicht einher.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - Umgang mit Anfragen zu Visumanträgen

Quellen:

- Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz)
- RE vom 07.09.2016 (RES 20-80)
- IFG-Handbuch des Referats 505
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO)

Das Informationsfreiheitsgesetz gewährt **jedem** - unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Wohnsitz - einen **Anspruch auf Auskunft, Akteneinsicht oder anderweitigen Informationszugang** und zwar grundsätzlich **ohne Angabe von Gründen** oder Geltendmachung eines subjektiven rechtlichen Interesses. Die Begründung eines IFG-Antrages ist ausnahmsweise dann erforderlich, wenn Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter beantragt wird.

Der Anspruch auf Informationszugang steht allerdings unter dem Vorbehalt der im IFG normierten **Ausnahmetatbestände** (§§ 3-6 IFG).

Der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht parallel zu einem eventuellen Anspruch auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG (vgl. § 1 Abs. 3 IFG). Die Abgrenzung zwischen der allgemeinen Akteneinsicht in analoger Anwendung des VwVfG und einem Ersuchen nach dem IFG wird im Stichwortbeitrag „*Akteneinsicht und Auskünfte im Visumverfahren*“ näher erläutert. Anträge auf Akteneinsicht in einem Visumeinzelfallverfahren werden in der Regel als Anträge auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG analog gewertet.

Der Informationszugang nach dem IFG wird in der Regel so gewährt, dass Referat 505 (**das IFG-Anträge zentral registriert und koordiniert**) nach Zulieferung der zuständigen Auslandsvertretung dem IFG-Antragsteller den Visumvorgang oder Teile davon in Kopie oder als pdf-Datei ohne weitere Begründung der Entscheidung im Visumverfahren, zur Verfügung stellt. Weitere Hinweise zum Verfahren entnehmen Sie bitte RES 20-80 sowie dem von Referat 505 erstellten IFG-Handbuch.

Auf folgende Punkte, die bei IFG-Anfragen zu Visumverfahren eine Rolle spielen können, wird besonders hingewiesen:

1. **Schutz besonderer öffentlicher Belange:** Im Einzelfall kann der Informationszugang nach § 3 Nr. 1 lit. c) IFG (nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit) ausgeschlossen sein. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Bedenken im Sinne der §§ 5 Abs. 4 i.V.m. 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG gegen die Visumerteilung bestehen oder bestanden haben. Bitte prüfen Sie in diesen Fällen immer, ob eine Einstufung von Teilen des Vorgangs oder ggf. des gesamten Vorgangs nach der Verschlussachenanweisung (VSA) erforderlich ist. Die Unterlagen, die der Antragsteller selbst eingereicht hat, sind nicht einzustufen.
2. **Laufende Gerichtsverfahren:** Ein Informationszugang ist nach § 3 Nr. 1 lit. g) IFG ausgeschlossen, wenn durch das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens zu erwarten sind. Wenn der Antragsteller Einblick in "seine" Visumakte auch i.R.d. Verwaltungsstreitverfahrens erhalten könnte, dürfte dieser Ausschlussatbestand regelmäßig nicht einschlägig sein.
3. **Urkundenüberprüfungsberichte:** Sorgfältig zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang ggf. Kopien von Urkundenüberprüfungsberichten oder ähnlichen Dokumenten herausgegeben werden können. Soweit den ermittelnden oder befragten Personen ein vertraulicher Umgang mit ihren Daten zugesichert wurde, steht grundsätzlich § 3 Nr. 7 IFG einer Informationsgewährung entgegen. Kann beispielsweise durch Schwärzung der personenbezogenen Daten der Schutz dieser Personen und ihrer Daten sichergestellt werden, kommt eine teilweise Informationsgewährung in Betracht (§ 7 Abs. 2 IFG). Die von der Auslandsvertretung gefertigte **Auswertung** des Urkundenüberprüfungsberichts kann hingegen in der Regel herausgegeben werden, da diese schützenswerte, persönliche Daten Dritter ohnehin nicht enthalten sollte.
4. **Personenbezogene Daten Dritter** sind nach § 5 Abs. 1 IFG besonders geschützt. Zugang zu diesen Daten darf grundsätzlich nur mit Einverständnis des Betroffenen gewährt werden. In die Weitergabe von besonders sensiblen personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 DS-GVO) an Dritte muss immer ausdrücklich eingewilligt werden (§ 5 Abs. 1 S. 2 IFG). Derjenige, der Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter beantragt, muss dies ausnahmsweise begründen (§ 7 Abs. 1 S. 3 IFG).

Grundsätzlich holt das zuständige Fachreferat bzw. die zuständige Auslandsvertretung die schriftliche Zustimmung des Betroffenen ein (**Drittbeteiligungsverfahren**). Dieser hat einen Monat Zeit, dazu Stellung zu nehmen. Da Betroffene ihr Einverständnis in vielen Fällen davon abhängig machen, wer warum Interesse am Zugang zu ihren personenbezogenen Daten hat, empfiehlt es sich, den Antragsteller ggf. um sein Einverständnis zur Weitergabe seiner Daten und Beweggründe an den Betroffenen zu bitten. Bitte sprechen Sie das Vorgehen im konkreten Einzelfall mit Ref. 505 -IFG- ab.

Erteilt der Betroffene sein Einverständnis nicht bzw. kann dieses nicht eingeholt werden, weil z.B. die Anschrift nicht bekannt und/oder ermittelbar ist, muss

abgewogen werden, ob das Informationsinteresse des Dritten das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Schutz seiner personenbezogenen Daten überwiegt (vgl. dazu auch §§ 7 und 8 IFG). Dies dürfte in der Regel nicht der Fall sein und ist im Falle der o.g. besonderen Kategorie personenbezogener Daten ausgeschlossen (s.o.).

5. **Entscheidungszeitpunkt:** Hinsichtlich des Informationszugangs nach dem IFG ist im Übrigen danach zu differenzieren, ob die Entscheidung über den Visumantrag bereits bekannt gegeben wurde oder nicht.

a) **Vor Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung** gilt, dass zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses der Informationszugang zu Entwürfen für Entscheidungen bis zum Abschluss der Entscheidung abgelehnt werden soll, wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IFG).

Die Herausgabe der Visumakte wird daher nicht im laufenden Verfahren in Betracht kommen, sondern erst, wenn der Erstbescheid ergangen ist. Die Mehrzahl der Unterlagen ist den Antragstellenden ohnehin bekannt, da sie diese selbst eingereicht haben. Insofern besteht ein Interesse an der Herausgabe der Visumakte üblicherweise erst nach Erlass des Erstbescheides.

Sollten die Beteiligten nach entsprechendem Hinweis auf die Herausgabe der Visumakte bestehen, wird dem Antrag ggf. im Wege einer Teilherausgabe entsprochen. Bis zum Abschluss des Verfahrens werden bereits in der Akte vorhandene Entscheidungsentwürfe nur herausgegeben, wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung nicht vereitelt würde.

b) **Nach Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung** im Visumverfahren ist der Informationszugang nach dem IFG grundsätzlich zu ermöglichen, vorausgesetzt, es liegen keine Versagungstatbestände vor (§§ 3 bis 6 IFG).

6. **Sonstige Ausschlussgründe**, die bei IFG-Anfragen zu Visumanträgen eine Rolle spielen können, sind:
- **Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** (§ 6 S. 2 IFG), ein Zugang zu diesen darf nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen.
 - **Informantenschutz** bei vertraulich ermittelten bzw. erhobenen Informationen (§ 3 Nr. 7 IFG), es sei denn, der Informant erteilt sein Einverständnis zur Weitergabe
7. **Fristen:** Der Informationszugang nach dem IFG soll **unverzüglich** erfolgen, spätestens innerhalb eines Monats (§ 7 Abs. 5 IFG).

Internationale Organisationen - Laissez-Passer-Dokument der VN -

Quellen:

Völkerrecht / Sitzstaatabkommen

VO (EG) Nr. 539/2001 vom 15.03.2001 i.V.m. § 20 Abs. 4 AufenthV

1. Allgemeines

Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, die Einreise von Delegierten und Teilnehmern von VN-Konferenzen und VN-Veranstaltungen im Rahmen des geltenden Rechts zu ermöglichen und - wo möglich - Erleichterungen für zügiges Reisen zu gewähren. Darüber hinaus liegt es im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, weitere VN-Organisationen in Deutschland anzusiedeln.

Visa für Delegierte und Teilnehmer an VN-Konferenzen und -Veranstaltungen in Deutschland sollen daher zügig, unkompliziert und gebührenfrei erteilt werden. In der Regel ist die Vorlage des Einladungsschreibens der VN-Institution (Original oder Fax) sowie eines anerkannten und gültigen Reisedokumentes ausreichend. **Die Abfrage im AZR/SIS sowie ggf. eine KZB-Abfrage sind in jedem Fall durchzuführen.** Die Antragsteller sind in der Regel auch vom Erfordernis, eine Reisekrankenversicherung abzuschließen, befreit (vgl. Beitrag)

Ergänzend wird auch auf den Beitrag „*Bona-Fide-Antragsteller*“ hingewiesen.

Die Dauer des erteilten Visums ist nicht strikt auf die Dauer der Konferenz/ Veranstaltung zu begrenzen, wenn auch für einen längeren Aufenthalt (vor oder nach der Konferenz/ Veranstaltung) die allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere Finanzierung und Krankenversicherungsschutz) gewährleistet sind.

Bezüglich der längerfristigen Einreise zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit bei einer in Deutschland ansässigen VN-Institution wird auf den Beitrag „*Einreise und Aufenthalt von Angehörigen fremder Missionen*“, Ziff. III.7.), verwiesen.

2. Visumerteilung an Kinder von Mitarbeitern der in Deutschland ansässigen VN-Organisationen

Ledigen Kindern von Mitarbeitern der in Deutschland ansässigen VN-Organisationen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben, sollen möglichst unechte Jahresvisa erteilt werden.

Nachgewiesen werden sollte – auch bei minderjährigen Kindern – der Status des in Deutschland akkreditierten Elternteils, die familiäre Beziehung, die Sicherung des Lebensunterhaltes (z.B. durch formlose Verpflichtungserklärung des in Deutschland akkreditierten Elternteils, sofern die Finanzierung nicht durch eigene Mittel nachgewiesen werden kann) sowie ein ausreichender Krankenversicherungsschutz, wie mit den Schengen-Partnern vereinbart, vgl. Beitrag „Reisekrankenversicherung“. Die Visa sind gebührenfrei zu erteilen.

3. Besonderheiten für Inhaber von Passierscheinen (Laissez-Passer) der Vereinten Nationen:

Von den Vereinten Nationen ausgestellte Laissez-Passer werden von allen Schengen-Staaten als visierfähig anerkannt.

Die Frage der **Visumpflicht** ergibt sich in diesem Fall aus Artikel 4 Abs. 1 e) der VO (EG) Nr. 539/2001 vom 15.03.2001 i.V.m. § 20 Nr. 4 **AufenthV**. Danach sind Inhaber von Passierscheinen zwischenstaatlicher Organisationen, die diese den in ihrem Auftrag reisenden Personen ausstellen, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, soweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Vereinbarung mit der ausstellenden Organisation verpflichtet ist, dem Inhaber die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten.

Nach Praxis der Bundespolizei ist Inhabern von VN-Laissez-Passer grundsätzlich die visumfreie Einreise (und Durchreise) durch Deutschland gestattet. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Inhaber eines VN-Laissez-Passer dieses nur auf Reisen zu dienstlichen Zwecken mitführt. Eines besonderen Nachweises des dienstlichen Charakters der Reise bedarf es im Regelfall nicht.

Wenn der Antragsteller gegenüber der Auslandsvertretung jedoch ausdrücklich angibt, zu privaten Zwecken reisen zu wollen, so ist ein sonstiges (nationalstaatliches) anerkanntes Pass- oder Passersatzdokument zu benutzen und erforderlichenfalls zu visieren.

Journalisten

Quellen:

§§ 18, 42 AufenthG

§ 31 Abs. 1 Nr. 2 c) AufenthV

§ 18 Nr. 1 BeschV

Kurzgefasst:

- *Ausländische Korrespondenten mit ausländischem Arbeitgeber*
- *Längerfristige Entsendung ins Inland (über 90 Tage/180 Tage)*
- *Vom Bundespresseamt anerkannte Tätigkeit (s. Ziff. 1)*
- *In der Regel zustimmungsfrei, auch für Familienangehörige (s. Ziff. 2)*
- *Keine Zustimmung Bundesagentur für Arbeit (s. Ziff. 3)*

Ausländischen Korrespondenten, die sich längerfristig in Deutschland aufhalten und erwerbstätig werden möchten, können einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 18 Nr. 1 BeschV erhalten. Tatbestandsvoraussetzung des § 18 Nr. 1 BeschV ist es, dass die Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist.

1. Beteiligung des BPA – Verbindungsbüro für ausländische Korrespondenten

Das Bundespresseamt (BPA) ist gemäß §§ 18, 42 AufenthG i.V.m. § 18 Nr. 1 BeschV u.a. für die Anerkennung von **ausländischen Korrespondenten** zuständig, die von ihrem **ausländischen Arbeitgeber** für einen **befristeten Zeitraum** nach Deutschland entsandt werden, um sich hier für eine kontinuierliche Berichterstattung aus Deutschland zu akkreditieren. Die Beteiligung des BPA im Rahmen des Visumverfahrens ist durch die Auslandsvertretungen sicher zu stellen.

Auslandskorrespondenten sind

- Journalisten mit **ausländischer Staatsbürgerschaft**,
- die ihren **Wohnsitz in Deutschland** begründen wollen,
- die ihre **journalistische Tätigkeit hauptberuflich** ausüben und
- für **Medien mit Sitz im Ausland** tätig sind (maßgeblich bei Tochtergesellschaft/lokalen Büros ist immer der Hauptsitz des Mediums).
- Hauptberuflich als Journalist ist tätig, wer seinen **Lebensunterhalt überwiegend aus journalistischer Tätigkeit** erzielt.

Zur Bewertung der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit werden in Übereinstimmung mit den Berufsverbänden und journalistischen Vereinigungen die Kriterien des „Berufsbildes Journalist“ herangezogen.

Im Einzelfall können sich Abgrenzungsprobleme durch Veränderungen des journalistischen Berufsfeldes ergeben, zum Beispiel infolge der technischen Entwicklung sowie durch die Annäherung verwandter Berufe aus den Bereichen Organisation, Unterhaltung, Technik und Öffentlichkeitsarbeit/Werbung/Marketing.

Die Prüfung erfolgt einzelfallbezogen. Bei Fragen, ob es sich grundsätzlich um einen Journalisten iSd §§ 18, 42 AufenthG i.V.m. § 18 Nr. 1 BeschV handelt, steht das BPA-Verbindungsbüro als Ansprechpartner zur Verfügung

Bei Visumanträgen von ausländischen Medienvertretern, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland (z.B. TV- oder Hörfunksender, Print- oder Online-Medien, Nachrichtenagenturen, Fotografen, zum Teil technisches Personal wie z.B. Kameramänner, Cutter etc.) für mehr als drei Monate nach Deutschland entsandt werden und ihren gewöhnlichen Wohnsitz nach Deutschland verlegen, um sich hier zu akkreditieren, ist wie folgt zu verfahren:

Übersendung der folgenden Unterlagen per Mail (in Ausnahmefällen, z.B. bei besonders umfangreichen Unterlagen, auch per Postaustausch)

Ein ausführliches Einführungsschreiben bzw. eine Bestätigung des Arbeitgebers, für den der KoITespondent tätig ist, einschließlich Angaben zur geplanten Art und Dauer des Aufenthalts, zur Art der Beschäftigung, zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Krankenversicherung;

Eine übersetzte Kopie des Arbeitsvertrages oder bei freiberuflicher Beschäftigung die Vorlage einer Vielzahl aktueller Veröffentlichungen als Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit;

Eine Kopie des nationalen Reisepasses

an die

Leiterin des Verbindungsbüro für ausländische KoITespondenten
im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
Dorotheenstraße 84
10117 Berlin



Das BPA prüft auf der Basis dieser Unterlagen, ob eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit vorliegt und übermittelt der Auslandsvertretung die Anerkennung bzw. Ablehnung direkt. Sodann entscheidet die Auslandsvertretung über den Antrag in eigener Verantwortung.

Hinweis zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis:

Unmittelbar nach Einreise und Anmeldeung des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland wenden sich die Antragsteller direkt an das Verbindungsbüro für ausländische KoITespondenten, um die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Um einen entsprechenden Hinweis an die Antragsteller wird gebeten.

2. Umsetzungsfragen

In RK-Visa sind entsprechende Anträge von Journalisten durch Kennzeichnung der Felder "Erwerbstätigkeit" und "Keine Zustimmung BA notwendig" kenntlich zu machen. Im Feld „Bemerkungen“ ist auf die bereits erfolgte BPA-Beteiligung (s.o.) hinzuweisen.

Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV bedarf das Visum zur Aufnahme einer Tätigkeit als Journalist nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde.

Bei Fällen mit Voraufenthalten wird ein zehntägiges Schweigefristverfahren angewandt, lediglich bei zuvor erfolgten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist eine aktive Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich. Die Abfrage und Rückmeldung erfolgt automatisiert in RK-Visa.

Das Visum der Familienangehörigen bedarf in der Regel gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 AufenthV ebenfalls nicht der Zustimmung. Auch hier erfolgt eine Abfrage und Rückmeldung über Voraufenthalte und aufenthaltsbeendende Maßnahmen in RK-Visa.

3. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit findet bei dem o.g. Personenkreis **nie** statt.

4. Hinweis

Das hier beschriebene Verfahren gilt nur für den o.g. Personenkreis. Visumanträge von Journalisten, die lediglich für einen **Kurzaufenthalt** nach Deutschland einreisen oder für einen **inländischen Arbeitgeber** (z.B. eine deutsche Zeitung, eine deutsche Rundfunkanstalt) in Deutschland tätig werden wollen, werden hiervon nicht berührt.

Jüdische Zuwanderung

Quellen:

- §§ 23 Abs. 2, 75 Nr. 8 AufenthG
- Anordnung des BMI über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai.2007 in der Fassung vom 21. Mai 2015
- Leitfaden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Durchführung des Verfahrens in den Auslandsvertretungen (AV's) (VS-NfD)

I. Zuständigkeit

Das Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne Baltische Staaten) ist im Bewusstsein der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland entstanden. Wesentlicher Gesichtspunkt für die Aufnahme war und ist der Erhalt und die Stärkung der Lebensfähigkeit der jüdischen Gemeinden in Deutschland. Die Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren „Jüdische Zuwanderung“ liegt beim Bund. Für die Bearbeitung von Anträgen ist das BAMF zuständig.

Die AV's unterstützen das BAMF bei der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Amtshilfe. Näheres dazu regelt der **Leitfaden des BAMF zur Durchführung des Verfahrens in den AV's** (siehe Materialsammlung). Aufgrund der Zuständigkeit des BAMF sind alle Verfahrensschreiben im Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer mit Briefköpfen des BAMF zu versehen. Verschiedene vom BAMF entworfene Standardschreiben befinden sich in der Anlage zum Leitfaden. Der eigene Briefkopf der AV's kann lediglich für die Weiterleitung von erstellten und unterzeichneten Schreiben des BAMF genutzt werden.

II. Aufnahmevoraussetzungen

Das Bundesministerium des Innern hat mit Anordnung vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Mai 2015 folgende Aufnahmevoraussetzungen für das Antragsverfahren festgelegt:

1. Die jüdischen Zuwanderer und ihre Familienangehörigen müssen Staatsangehörige eines Staates im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten (Herkunftsgebiet) oder spätestens seit dem 1. Januar 2005 staatenlose Personen mit Wohnsitz im Herkunftsgebiet sein und dürfen zuvor nicht bereits in einen Drittstaat übersiedelt sein.
2. Als jüdische Zuwanderer aufgenommen werden können nur Personen,
 - a) die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden
 - selbst jüdischer Nationalität sind oder
 - von mindestens einem jüdischen Elternteil oder
 - von mindestens einem jüdischen Großelternteil abstammen,

- b) von denen erwartet werden kann, dass sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht dauerhaft auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind (eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts); dabei soll die Familienzusammenführung ermöglicht werden. Eine Prognose hinsichtlich dieser Erwartung wird für den selbst aufnahmeberechtigten Antragsteller abgegeben, bezieht aber auch das familiäre Umfeld ein. Die Prognose hinsichtlich der Erwartung der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt zunächst nach einer Selbstauskunft der Zuwanderungswilligen, mit der abgefragt wird, welche Ausbildung, beruflichen Pläne, Deutschkenntnisse usw. vorliegen;
 - c) die über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, GER) verfügen; dabei können Härtefälle, die ein Absehen von diesem Erfordernis möglich machen, geltend gemacht werden; soweit der Erwerb oder die Zertifizierung solcher Sprachkenntnisse infolge von besonderen und durch das Auswärtige Amt bestätigten, regionalen Gegebenheiten auf absehbare Dauer unmöglich ist, wird von diesem Erfordernis abgesehen und die Aufnahmezusage mit der Auflage erteilt, die Sprachkenntnisse innerhalb von zwölf Monaten nach Einreise nachzuweisen;
 - d) die sich nicht zu einer anderen als der jüdischen Religionsgemeinschaft bekennen und
 - e) für die der Nachweis erbracht wird, dass die Möglichkeit zu einer Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet besteht. Der Nachweis erfolgt durch gutachterliche Stellungnahme der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden e.V.. Die Union progressiver Juden e. V. wird in dieses Verfahren eingebunden und kann im Rahmen dieses Verfahrens eine Stellungnahme abgeben.
3. Bei den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird auf die Aufnahmevoraussetzungen nach Nr. 2. lit. b) und c) verzichtet. Für Personen nach Nr. 2. lit. a), die vor dem 1. Januar 1945 im Herkunftsgebiet geboren wurden, wird die nationalsozialistische Verfolgung widerleglich vermutet.
4. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die mit dem Aufnahmeberechtigten in familiärer Lebensgemeinschaft leben und selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen, können nur gemeinsam mit diesem aufgenommen werden. Die Ehe muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens drei Jahren bestehen. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder müssen ebenfalls über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, GER) verfügen. Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann von einem Nachweis der Grundkenntnisse abgesehen werden, sofern keine wesentlichen Integrationsprobleme zu erwarten sind. Die Aufnahmezusage erfolgt unter der Bedingung, dass die Einreise vor Vollendung des 15. Lebensjahres tatsächlich erfolgt.
5. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige,

- die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls war,
- die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder
- bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben sowie in den Fällen des § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes oder des BAMF ist einmalig eine erneute Antragstellung nur zulässig

- bei bis zum 31. Dezember 2008 abgelaufenen Aufnahmezusagen,
- bei ab dem 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2015 abgelaufenen Aufnahmezusagen, wenn für die Nicht-Inanspruchnahme ein triftiger Grund glaubhaft gemacht werden kann.

III. Aufgaben der Auslandsvertretungen

Gemäß dem Leitfaden des BAMF hat die AV in Amtshilfe für das BAMF insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Information (Ziff. III.5. des Leitfadens)

Die AV's beraten mit Informationen auf ihrer Website sowie in persönlichen Beratungsgesprächen zum Aufnahmeverfahren.

2. Antragsannahme (Ziff. IV. des Leitfadens)

Antragsformulare stehen auf der Homepage des BAMF zum Download bereit und werden auch im Rahmen der Beratungsgespräche an den AV's ausgehändigt.

Antragsteller können das Antragsverfahren nur aus ihren Herkunftsländern betreiben. Die Antragstellung ist daher nur an der zuständigen AV möglich.

Anträge sind in **Schriftform** mit Hilfe der dafür vorgesehen Antragsformulare einzureichen. Die Anträge müssen in deutscher Sprache ausgefüllt oder vom Antragsteller auf eigene Kosten übersetzt werden.

3. Interview mit dem Antragsteller (Ziff. III.5. des Leitfadens)

Mit dem Antragsteller ist ein persönliches Gespräch zu führen. Dabei sind insbesondere eventuelle Rückfragen bzw. Zweifel, die sich aus den Angaben der Antragsteller ergeben, anzusprechen und zu überprüfen.

4. Prüfung des Antrags/Antragsunterlagen (Ziff. IV des Leitfadens)

Die Auflistung aller erforderlichen Dokumente und Unterlagen kann der Anlage 1 des Antragsformulars „Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage/Selbstauskunft“ entnommen werden. Alle Dokumente müssen im Original sowie in Kopie und in deutscher Übersetzung vollständig vorliegen.

5. Weiterleitung des Antrags an das BAMF (Ziff. IV.7. des Leitfadens)

Die Anträge sowie die Antragsunterlagen werden zusammen mit eventuellen Vermerken und Erkenntnissen an das BAMF auf dem Kurierweg übersandt. Der Sendung sollte eine kurze Zusammenstellung des Inhalts in Form einer Liste beigelegt werden. Soweit keine geeigneten Unterlagen zum Nachweis der jüdischen Nationalität bzw. Abstammung vorgelegt wurden und der Antragsteller auf der Weiterleitung besteht, sollte ein Aktenvermerk beigelegt werden, warum der Antragsteller zur Vorlage nicht in der Lage ist.

6. Übermittlung der Entscheidung des BAMF (Ziff. IV.8. des Leitfadens)

Ist kein Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland vorhanden, wird der vom BAMF übermittelte Originalbescheid dem Antragsteller persönlich in der AV gegen Empfangsbekundnis ausgehändigt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 VwZG).

Erscheint der Antragsteller nicht zur Entgegennahme des Bescheids und bleibt ein weiteres Anschreiben nach Adressenermittlung erfolglos, ist dies dem BAMF spätestens nach sechs Monaten rückzumelden. Der Bescheid wird dann in Deutschland öffentlich zugestellt.

IV. Beantragung des Visums bei Aufnahmezusagen

Eine positive Aufnahmeentscheidung berechtigt den Antragsteller grundsätzlich **innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe** zur Beantragung eines nationalen Visums zur Einreise mit 90-tägiger Gültigkeit. Dabei ist zu beachten, dass nur die Antragstellung innerhalb der Gültigkeit des Aufnahmebescheides erfolgen muss. Die einjährige Gültigkeit der Aufnahmezusage ist getrennt von der Gültigkeit des Visums zu sehen. Die Gültigkeitsdauer des Visums kann daher die Gültigkeitsdauer der Aufnahmezusage überschreiten.

Ist die Jahresfrist abgelaufen und wurde keine Fristverlängerung beim BAMF beantragt, erlischt die Aufnahmezusage und ein Visumantrag ist abzulehnen. Visaerteilungen sind dem BAMF per E-Mail mitzuteilen.

Die Antragsteller sind von der Visumgebühr befreit. Der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes ist nicht erforderlich.

Damit Hintergrundinformationen zum Antragsverfahren der Visastelle durch die Einspeicherung in RK-Visa durchgehend zur Verfügung stehen, kann der Visumantrag auch **bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der jüdischen Zuwanderung** gestellt werden.

Ein Doppel des Visumantrags Antragsformular für D-Visa ist der nach Einreise zuständigen **Ausländerbehörde** zu übermitteln.

Nachweise zur **Alterssicherung** und zu vorhandenem Wohneigentum im Herkunftsland sollten nicht dem BAMF, sondern nur der ABH zusammen mit einem Doppel des Visumantrags übermittelt werden, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies ermöglichen. Der Nachweis des vorhandenen Vermögens (z.B. Immobilien) ist sinnvoll für die ggf. nach Einreise notwendige Berechnung von erforderlichem Leistungsbezug.

Vor Ausstellung des Visums ist die **Abmeldung bzw. Ausreiseerlaubnis** des Herkunftsstaates vorzulegen. Dahingehend wird der Abmeldevermerk „Zur ständigen Wohnsitznahme im Ausland“ als zweckmäßig erachtet.

V. Eingabe in RK-Visa

Da bei der Erteilung des Visums keine Ausländerbehörde zu beteiligen ist (§ 32 AufenthV i.V.m. der Anordnung des Bundesministeriums des Innern über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer, setzen Sie bitte auf der Registerkarte 7 (Zusatzangaben) bei Art der Beteiligung den Haken bei „Keine ABH-Zustimmung notwendig“.

Es ist die tatsächliche PLZ und der Aufenthaltsort zu erfassen. Zur Verfahrensvereinfachung können hier die Daten der Erstaufnahmeeinrichtung oder ähnliches erfasst werden. Die Eingabe von "00000, keine ABH" ist keine zulässige Eingabe.

Im Freitextfeld geben Sie bitte an: **„Jüdische Emigration, keine Beteiligung einer Ausländerbehörde“**.

Da die jüdische Zuwanderung unter die allgemeinen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes fällt, besteht auch für jüdische Emigranten die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken.

Das Visumetikett wird mit der Auflage

„Aufnahme nach § 23 Abs. 2 AufenthG für „Bundesland“; Erwerbstätigkeit gestattet“

gem. Anlage 22 zum Visakodex-Handbuch erteilt.

Kautionen

Quellen: -

1. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Bereitschaft zur Hinterlegung einer Kaution kein ausreichendes Indiz für die Rückkehrbereitschaft ist. Kautionsleistungen wurden vielfach als "Eintrittspreis" für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet gesehen und der Verfall der Kaution in Kauf genommen.

2. Von der – früher in Ausnahmefällen praktizierten - Erhebung von Kautionen im Visumverfahren ist daher generell abzusehen.

3. Hinsichtlich der Rückzahlung noch nicht abgewickelter Kautionen gilt: Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt in jedem Falle, unabhängig vom Wechselkurs, in Höhe des ursprünglich eingezahlten Landeswährungsbetrages (nicht nach dem bei der Einzahlung gültigen EUR- oder DM-Gegenwert!). Sollte die Währung zwischenzeitlich abgewertet worden sein, geht der Kursverlust zulasten des Einzahlers/ der Einzahlerin.

Die Originalquittung ist einzuziehen und der Auszahlungsanordnung beizufügen. In der Begründung der Auszahlungsanordnung muss die laufende Nummer der Eintragung im Sichtvermerkskautionsregister sowie das Datum und die Unterbelegnummer der entsprechenden Annahmeanordnung angegeben werden.

4. **Antragsunterlagen** zu Vorgängen, in denen Kautionen noch nicht abgewickelt sind, sind mindestens fünf Jahre gerechnet ab dem Eintritt der Verjährung eines Rückzahlungsanspruchs aufzubewahren. Hinsichtlich der Fristberechnung gilt folgendes:

- Die Frist beginnt regelmäßig mit dem Entstehen des Rückzahlungsanspruchs und damit mit dem Tag, an dem der mit der Kautionshinterlegung verfolgte Sicherungszweck weggefallen ist. Wurde dem/der Betroffenen ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet eingeräumt, beginnt sie mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die zuständige Ausländerbehörde.

- Das Fristende bestimmt sich nach § 195 BGB und beträgt - aufgrund der Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 6 Satz 1 EGBGB auch für vor der letzten Rechtsänderung am 01.01.2002 entstandene und noch nicht verjährte Ansprüche - drei Jahre, gerechnet ab dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Da die in Ziff. 2 genannte Regelung seit 13.07.2005 gilt, dürften Rückzahlungsansprüche heute nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen nicht verjährt sein. Werden solche an eine Vertretung heran getragen, wird um Berichterstattung an Ref. 508, cc. Ref. 109, gebeten.

5. Die **Sichtvermerkskautionsregister** sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Frist erst mit Ablauf des Jahres zu laufen beginnt, in dem der letzte Eintrag im Sichtvermerkskautionsregister *vorgenommen* wurde.

Kindernachzug

Quellen:

- §§ 27, 28, 32 AufenthG
- § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. §§ 3, 4 FreizügG/EU
- Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betr. das Recht auf Familienzusammenführung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	1
a) Altersgrenze.....	1
b) Anwendung von Übergangsregelungen	2
c) Ausschlussgrund nach § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG (Zweckadoption).....	2
2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Kindernachzugs	3
a) Kindernachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28 AufenthG).....	3
b) Kindernachzug zu Ausländern (§ 32 AufenthG).....	3
c) Nachzug von Kindern als „sonstige Familienangehörige“ (§ 36 Abs. 2 AufenthG).....	6
d) Kindernachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 22-24 und § 25 Abs. 3 AufenthG (§ 29 AufenthG)	7
e) Kindernachzug zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern / EWR-Staatsangehörigen und zu langfristige Aufenthaltsberechtigten-EG	7
3. Übergangsregelung.....	7
4. Exkurs: Sorgerecht und Übertragung des Personensorgerechts.....	8

1. Allgemeines

a) Altersgrenze

Sehen die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes für den Kindernachzug eine Altersgrenze vor, so ist für die Feststellung, ob das ausländische Kind unter 16 Jahren oder minderjährig ist, stets der Zeitpunkt der ersten Antragstellung bei der Auslandsvertretung maßgeblich. Auch unvollständige Anträge, die erkennbar zur Fristwahrung auch durch einen Verfahrensbevollmächtigten gestellt werden, sind daher entgegenzunehmen. In diesem Fall ist jedoch von der in § 82 Abs. 1 S. 1 u. 2 AufenthG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Antragsteller aufzufordern, fehlende Unterlagen innerhalb einer von der Vertretung festzulegenden angemessenen Frist nachzureichen und auf die Folgen einer Fristversäumnis, insbes. § 82 Abs. 1 S. 3 AufenthG (Entscheidung nach Aktenlage) hinzuweisen.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist für die Frage der Minderjährigkeit stets das deutsche Recht (§2 BGB) maßgebend. Unberührt bleibt die ab dem 16. Lebensjahr mögliche Vornahme eigener Verfahrenshandlungen im Visumverfahren (§ 80 Abs. 1 AufenthG).

b) Anwendung von Übergangsregelungen

Nach § 104 Abs. 3 AufenthG gilt bzgl. des Nachzugs

- a) von Kindern, die vor dem 01.01.2005 geboren wurden bzw.
- b) zu Eltern, die sich schon vor dem 01.01.2005 rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben,

nach wie vor § 20 AuslG (abgedruckt z.B. als Fußnote in Beck-Texte dtv zu § 104 Abs. 3 bis zur 22. und in der 26. Auflage), es sei denn, das AufenthG bietet die günstigere Rechtsstellung.

Die Übergangsregelung betrifft nur die speziellen Voraussetzungen des Kindernachzugs; für die allgemeinen Nachzugsvoraussetzungen (z.B. Feststellung der Identität, Lebensunterhalt) gilt auch in diesen Fällen das AufenthG.

§ 32 AufenthG wird bei einem Großteil der Fälle die günstigere Rechtsstellung vermitteln, da diese Vorschrift dem nachzugswilligen Kind einen Anspruch auf Einreise gewährt, während das Ausländergesetz den Nachzug in das Ermessen der Behörden gestellt hat.

c) Ausschlussgrund nach § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG (Zweckadoption)

§ 27 Abs. 1a Nr. 1, 2. Alternative AufenthG stellt klar, dass ein Recht auf Kindernachzug von vornherein nicht besteht, wenn das zugrunde liegende Verwandtschafts- bzw. Kindschaftsverhältnis keinem anderen Zweck dient, als dem Kind zu einem Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verhelfen. Damit soll Formen des „Handels“ mit Kindern aus so genannten Armutsregionen entgegengewirkt werden.

In Fällen von Visumanträgen zum Nachzug von im Ausland adoptierten (ausländischen) Kindern ist zunächst die zivilrechtliche Vorfrage zu prüfen, inwieweit die **wirksame (schwache) Auslandsadoption anerkennungsfähig** ist (vgl. hierzu RES 52-36; vgl. zum Erwerb deutscher Staatsangehörigkeit aufgrund sog. starker Adoption § 6 StAG).

Ist eine wirksame und anerkennungsfähige Auslandsadoption gegeben, so ist aufenthaltsrechtlich zu prüfen, ob eine den **Nachzug ausschließende sog. Zweckadoption i.S.d. § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG** gegeben ist. Dies ist nicht der Fall, wenn das Ziel der Adoption das Zusammenleben mit der adoptierenden Familie in einer Eltern-Kind-Beziehung ist, und der Umstand, dass die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorteilhafter sind als im Herkunftsland u.U. eines der Motive, aber nicht das alleinige Motiv der konkreten Adoption darstellt.

Liegt jedoch die Entscheidung eines deutschen Familiengerichts zur Abstammung des Kindes vor, kommt eine eigene Entscheidung der Auslandsvertretung nach § 27 Abs. 1a Nr. 1, 2. Alt. AufenthG nicht in Betracht.

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Kindernachzugs

Die **allgemeinen Voraussetzungen des Familiennachzugs** können dem Beitrag „Familiennachzug“ entnommen werden.

a) Kindernachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28 AufenthG)

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Kindernachzugs zu deutschen Staatsangehörigen ist § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG. Demnach besteht für das ledige Kind, das im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sofern der Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und Elternteil im Rechtssinn ist.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (**gesicherter Lebensunterhalt**) müssen gem. § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG **nicht erfüllt** sein. Auch auf das Sorgerecht des in Deutschland lebenden Elternteils kommt es materiellrechtlich nicht an.

b) Kindernachzug zu Ausländern (§ 32 AufenthG)

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Kindernachzugs zu Ausländern ist § 32 i.V.m. § 27 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG. Für den Kindernachzug gelten die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (ausreichender Wohnraum) sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG, soweit sich aus § 28, 29 AufenthG nichts anderes ergibt. Diesbezüglich wird auf den Beitrag „Familiennachzug“ verwiesen.

§ 32 Abs. 1 AufenthG:

Minderjährige ledige Kinder eines Ausländers haben einen Nachzugsanspruch, wenn beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt.

Für das Vorliegen des Anspruchs ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. *Zu Ermittlungen zur Sorgerechtsituation siehe Exkurs „Sorgerecht und Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen“.*

§ 32 Abs. 1 AufenthG gilt grundsätzlich für den Kindernachzug bis zum 16. Lebensjahr und in den folgenden Fällen bis zum 18. Lebensjahr (vgl. § 32 Abs. 2 im Umkehrschluss):

Fallkonstellation a) Das minderjährige Kind verlegt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet.

Fallkonstellation b) Der den Nachzugsanspruch vermittelnde Ausländer ist im Besitz einer der in § 32 Abs. 2 Satz 2 AufenthG genannten Aufenthaltstitel. In diesen Fällen wird gem. § 29

Abs. 2 AufenthG i. V. m. EU-Richtlinie 2003/86/EG **von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG** (gesicherter Lebensunterhalt) und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (ausreichender Wohnraum) **abgesehen**, wenn die in § 29 Abs. 2 AufenthG genannten Fristen erfüllt sind. Im Übrigen **kann** von den Voraussetzungen abgesehen werden. (s. VHB-Beiträge „*Familiennachzug*“, „*Lebensunterhalt*“).

§ 32 Abs. 2 AufenthG:

Hat das minderjährige ledige Kind bereits das 16. Lebensjahr vollendet und liegt keine der beiden vorgenannten Fallkonstellationen vor, gilt Absatz 1 nur dann, wenn das Kind die deutsche Sprache beherrscht (dabei ist auf das Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen abzustellen, Legaldefinition § 2 Abs. 12 AufenthG) oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Im Allgemeinen ist bei Kindern, die in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR, oder einem anderen in § 41 Abs. 1 S. 1 AufenthV genannten Staat aufgewachsen sind, anzunehmen, dass sie sich in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen werden.

§ 32 Abs. 3 AufenthG:

Bei **gemeinsamem Sorgerecht** der Eltern **soll** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 und 2 in Zukunft **auch zum Nachzug zu nur einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden**, wenn der andere Elternteil sein **Einverständnis** mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet erklärt hat oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt. Daraus ergeben sich folgende Fallkonstellationen:

➤ § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AufenthG:

Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers soll eine Aufenthaltserlaubnis zu einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden, wenn dieser eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen und der andere sorgeberechtigte Elternteil sein Einverständnis mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet erklärt hat oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt.

➤ § 32 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 AufenthG:

Hat das minderjährige ledige Kind bereits das 16. Lebensjahr vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit dem personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, gilt Absatz 1 nur, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

Konkret bedeutet das, dass bei einem Nachzug eines über 16-jährigen zu nur einem Elternteil bei gemeinsamem Sorgerecht beider Elternteile grundsätzlich ein Sprachnachweis zu erbringen ist. Ausgenommen (neben den Ausnahmen in § 32 Abs. 2

Satz 2 AufenthG) ist allerdings der Fall, in dem das Kind gemeinsam mit diesem Elternteil seinen Wohnsitz in das Bundesgebiet verlegt.

Bei Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und -- **gemeinsam** -- mit einem sorgeberechtigten Elternteil ins Bundesgebiet reisen möchten, greift § 32 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 AufenthG. Der § 32 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AufenthG findet hier keine Anwendung, da der Lebensmittelpunkt gemeinsam ins Bundesgebiet verlegt wird. Wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen und der im Ausland verbleibende Elternteil zustimmt bzw. eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Stelle (zum Beispiel eines Gerichtes) vorliegt, wäre ein Sprachnachweis demnach in dieser Fallkonstellation grundsätzlich nicht erforderlich.

Die im Rahmen der Prüfung nach § 32 Abs. 3 AufenthG vorzulegende Einverständniserklärung des verbleibenden Elternteils mit der Ausreise des Kindes muss in einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Form (z.B. notarielle Beurkundung) vorgelegt werden. Diesbezüglich entscheiden die Auslandsvertretungen für ihren jeweiligen Amtsbezirk – unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten – in eigener Verantwortung. In Ländern mit tendenziell unzuverlässigem Notar- bzw. Urkundswesen sollte die Erklärung jedoch in der Regel bei persönlicher Vorsprache (Identitätsprüfung!) in der Auslandsvertretung oder bei einem Honorarkonsul schriftlich abgegeben werden. *Eine Musterformulierung für die Einverständniserklärung ist auf der Intranet-Seite von 508 eingestellt.* Die nachweisliche Zustimmung insbesondere des Elternteils, das im Ausland verbleibt, oder eine diese Zustimmung ersetzende Entscheidung der zuständigen Stelle sind von großer Bedeutung in der praktischen Anwendung der Vorschrift. Wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Echtheit und der Rechtsverbindlichkeit solcher Zustimmungserklärungen oder gerichtlicher bzw. behördlicher Entscheidungen bestehen, ist eine gründliche Prüfung erforderlich, da die aufenthaltsrechtliche Entscheidung insbesondere nicht dazu führen darf, dass ein Kind ohne Einverständnis des mit personensorgeberechtigten Elternteils dessen Einflussbereich entzogen wird. Insbesondere wenn der im Ausland verbleibende Elternteil problemlos erreichbar ist, sollte in Zweifelsfällen das schriftliche Einverständnis eingeholt werden. *Siehe auch Exkurs „Sorgerecht und Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen“.*

Aufgrund der Ausgestaltung als Sollvorschrift (intendiertes oder gelenktes Ermessen für den Normalfall) besteht die Möglichkeit, den Nachzug des Kindes in Ausnahmefällen im Ermessenswege zu versagen, insbesondere, wenn es konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Ausnutzung des Nachzugsrechts gibt. Solche Anhaltspunkte können beispielsweise darin bestehen, dass der Antrag erst kurz vor Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes gestellt wird und das Kind bis dahin keinerlei Bezug zu Deutschland und dem hier lebenden Elternteil hatte. Im Rahmen des Visumverfahrens sollten dann die Antragsteller vortragen, inwiefern die Eltern-Kind-Beziehung bisher gelebt wurde. Als Nachweise können ggfls. Urlaubsfotos o.ä. angefordert werden.

§ 32 Abs. 4 AufenthG:

Liegen die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 1-3 AufenthG nicht vor, kann eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Wege der **Ermessensentscheidung nach § 32 Abs. 4 AufenthG** in Betracht kommen. Voraussetzung für die Eröffnung des Ermessens ist das Vorliegen einer **besonderen Härte**. Eine solche Härte ist nur dann anzunehmen, wenn die Versagung des Nachzugs für ein minderjähriges Kind nachteilige Folgen auslöst, die sich wesentlich von den

Folgen unterscheiden, die anderen minderjährigen Ausländern zugemutet werden, die keine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 bis 3 AufenthG erhalten.

Bei der Abwägung aller Umstände sind insbesondere das Kindeswohl, aber auch die Integrationschancen des Kindes sowie die allgemeinen integrations- und zuwanderungspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Lassen die Eltern ihr Kind freiwillig im Ausland zurück, rechtfertigt allein eine Änderung der Auffassung der Eltern, welche Aufenthaltslösung für das Kind die bessere ist, nicht eine nachträgliche Nachholung des Kindes gem. § 32 Abs. 4 AufenthG.

Eine besondere Härte liegt nicht vor bei einer vorhersehbaren Änderung der persönlichen Verhältnisse (Ende einer Ausbildung) oder der Änderung der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsstaat (z.B. bessere wirtschaftliche Aussichten in Deutschland). Nach der Rechtsprechung des BVerwG kommt es auf den Eintritt von unvorhersehbaren Änderungen der Lebensumstände an, die die Eltern bis zur aktuellen Nachzugsentscheidung nicht in Rechnung stellen konnten und die das Verbleiben des Kindes im Heimatland ermöglicht haben.

Kindernachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen

Der neue § 32 AufenthG sieht anders als der alte § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zwar vor, dass auch beim Kindernachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen der Elternteil, zu dem der Nachzug erfolgen soll, personensorgeberechtigt sein muss. Allerdings genügt es in Fällen des Kindernachzugs zu Asylberechtigten und Flüchtlingen, dass der Asylberechtigte oder Flüchtling seine Personensorge glaubhaft macht, sofern ein förmlicher Nachweis nach § 32 Abs. 3 AufenthG n.F. nicht möglich oder zumutbar ist. An die Glaubhaftmachung der Personensorge sind die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an die Glaubhaftmachung der Elternschaft, die bereits nach der vorherigen Rechtslage erforderlich war.

Darüber hinaus ermöglicht § 32 Abs. 4 AufenthG den Kindernachzug zu Asylberechtigten und Flüchtlingen ggf. auch bei Fehlen der Zustimmung des anderen Elternteils, wenn diese Zustimmung aufgrund der flüchtlingspezifischen Situation nicht möglich oder zumutbar ist, mithin eine besondere Härte vorliegt.

c) Nachzug von Kindern als „sonstige Familienangehörige“ (§ 36 Abs. 2 AufenthG)

Kinder, die wegen Überschreitens der Altersgrenze keine Nachzugsmöglichkeit gem. § 32 AufenthG haben, können allenfalls zur Vermeidung einer **außergewöhnlichen Härte** nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 AufenthG ihren Aufenthalt im Bundesgebiet begründen. Es ist darauf zu achten, dass die an sich abschließenden Nachzugsregelungen des § 32 AufenthG nicht umgangen werden. An das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind entsprechend hohe Anforderungen zu stellen.

Auch ein Nachzug von Stief- oder Pflegekindern ist allenfalls gem. § 36 Abs. 2 AufenthG möglich. Auf den Beitrag „*Familiennachzug*“ und die VwV-AufenthG wird verwiesen.

d) Kindernachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 22-24 und § 25 Abs. 3 AufenthG (§ 29 AufenthG)

Der Kindernachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 3 AufenthG ist in § 29 Abs. 3 und 4 AufenthG geregelt. Er unterliegt besonderen zusätzlichen Voraussetzungen. Vergleiche hierzu auch Beitrag „*Familiennachzug*“.

Ein Kindernachzug zu **Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG** ist nach § 29 Abs. 3 S. 2 **ausgeschlossen**.

e) Kindernachzug zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern / EWR-Staatsangehörigen und zu langfristig Aufenthaltsberechtigten-EG

Auf die gem. § 2 Abs. 1 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger und ihre Familienangehörigen findet das AufenthG keine Anwendung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Gemäß § 12 FreizügG/EU findet das Gesetz ebenfalls Anwendung auf Staatsangehörige der EWR-Staaten und deren Familienangehörige. Nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. §§ 3, 4 FreizügG/ EU haben Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern ein Recht auf Einreise und Aufenthalt. Siehe auch Beitrag „*Freizügigkeit*“.

Wer Kind im Sinne des Gesetzes ist, bestimmt § 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU. Danach findet das FreizügG/EU auf Verwandte in absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anwendung. Dies bezieht sich nicht nur auf Kinder des Unionsbürgers, sondern schließt Kinder des Ehegatten des Unionsbürgers ein.

Kinder von nicht erwerbstätigen Unionsbürgern haben einen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt allerdings nur, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird und ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden (§ 4 S. 1 FreizügG/EU). Kinder von Unionsbürgern, die sich zu Studienzwecken in Deutschland aufhalten, haben dieses Aufenthaltsrecht allerdings nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass ihnen vom Unionsbürger tatsächlich Unterhalt geleistet wird, § 4 S. 2 FreizügG/EU (vgl. zu den Begrifflichkeiten auch den o. g. Beitrag).

3. Übergangsregelung

Die o.g. Regelungen zum Kindernachzug sind mit Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern am *06.09.2013* in Kraft getreten. Für die Bearbeitung von Anträgen, die vor diesem Datum eingereicht wurden gilt gem. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom *27.02.2014* (OVG 2 B 14.11), dass Personen, die Ihre Anträge als Minderjährige gestellt haben, bei der Überschreitung der einschlägigen Altersgrenze nicht von den begünstigenden Folgen einer Rechtsänderung ausgeschlossen sind. Erforderlich, aber auch ausreichend ist demnach, dass

- die Altersgrenze im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten worden war und
- die übrigen Erteilungsvoraussetzungen sowohl im Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze als auch im Zeitpunkt der (ggf. gerichtlichen) Entscheidung vorgelegen haben.

4. Exkurs: Sorgerecht und Übertragung des Personensorgerechts

I. Sorgerechtslage kraft Gesetzes:

Das Sorgerecht richtet sich in der Regel nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 16 Abs. 1 KSÜ). Hat der Elternteil, der sein Kind mit nach Deutschland nehmen möchte, nicht kraft Gesetzes das alleinige Personensorgerecht, so kommt es nach § 32 Abs. 1-2 AufenthG auf den Nachweis an, dass das alleinige Personensorgerecht auf ihn übertragen wurde.

II. Übertragung des Personensorgerechts:

a) Werden entsprechende Urkunden vorgelegt, ist zunächst zu prüfen, ob die Übertragung formwirksam erfolgt ist. Zur Formwirksamkeit gehört die Frage, ob eine Übertragung z.B. durch schriftliche oder notarielle Vereinbarung der Eltern nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Vereinbarung hat, wirksam ist oder ob sie durch Gerichtsbeschluss erfolgen muss. In Deutschland ist dies der Fall, im Aufenthaltsland des Kindes könnte das anders geregelt sein.

b) Wird die Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts vorgelegt, ist zu prüfen, ob diese rechtskräftig geworden ist.

c) Die Entscheidung zur Übertragung des Personensorgerechts ist außerdem (ggf. in Verbindung mit zusätzlichen Erklärungen oder Gerichtsbeschlüssen) inhaltlich darauf zu prüfen, ob das umfassende Personensorgerecht übertragen wurde. Entscheidend ist, inwieweit einem Elternteil sämtliche substantiellen Entscheidungsrechte und -pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung der Personensorge übertragen wurden. Eine umfassende Übertragung liegt nicht vor, wenn dem anderen Elternteil noch wesentliche Mitentscheidungsrechte und -pflichten z.B. in Bezug auf den Aufenthalt, den Schulbesuch, die Ausbildung oder Heilbehandlungen zustehen. Im Zweifelsfall soll die Rechtslage mit einem Gutachten, z.B. durch den Vertrauensanwalt der Auslandsvertretung, geklärt werden.

Es ist nicht zulässig, die ausländische Entscheidung dabei auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, auch nicht am Maßstab des ausländischen Rechts (Verbot der sog. *révision au fond*). Dies bedeutet, dass selbst einem Ergebnis, das so im zugrunde liegenden ausländischen Recht nicht vorgesehen ist, aus diesem Grund nicht die Anerkennung versagt werden kann.

III. Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen:

Eine ausländische Sorgerechtsentscheidung ist grundsätzlich inzident, d.h. von der Behörde auf Anerkennung zu prüfen, der sie, z.B. im Rahmen eines Visumantrags, vorgelegt wird. Bei der Prüfung, ob eine nach Ortsrecht formwirksame und rechtskräftige Entscheidung, die die Übertragung des umfassenden Personensorgerechts auf einen Elternteil zum Inhalt hat, anerkannt werden kann, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Wurde die Entscheidung in einem EU-Staat (außer Dänemark) getroffen, richtet sich die Anerkennung vorrangig nach Art. 21 und 23 der sog. **Brüssel IIa-Verordnung** (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, auch EuEheVO genannt).

2. Wurde die Entscheidung in einem Nicht-Brüssel IIA-Staat, aber einem Vertragsstaat des sog. Haager Kinderschutzübereinkommens (**KSÜ**) getroffen, richtet sich die Anerkennung nach Art. 23 KSÜ, der weitgehend mit Art. 23 Brüssel IIA-VO übereinstimmt. Das KSÜ ersetzt das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) und bringt gegenüber dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ) deutliche Erleichterungen mit sich (Näheres dazu unter 3). Daher ist die Anerkennung hier vorrangig nach dem KSÜ zu prüfen.

Zur Übersicht der KSÜ-Vertragsstaaten s. Link:

http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=703

3. Wurde die Entscheidung in einem Vertragsstaat des **ESÜ** oder des **MSA** getroffen, in dem nicht auch die Brüssel IIA-VO oder das KSÜ gilt (dies betrifft nur noch die Türkei und Macau (Stand Juli 2013)) richtet sich die Anerkennung nach Art. 7 und 16 MSA. Für Macau gilt nur das MSA, für die Türkei das MSA und das ESÜ.-Hier sollte das MSA vorrangig angewandt werden, weil es die für eine Anerkennung günstigere Regelung enthält.

4. Die Anerkennung einer Sorgerechtsentscheidung, die in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs der o.g. Verordnung und Übereinkommen getroffen wurde, richtet sich nach §§ 108, 109 FamFG.

Ein zentrales Anerkennungshindernis, das alle o.g. Regelungen kennen, besteht darin, dass die ausländische Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung / den wesentlichen Grundsätzen / den Grundrechten des eigenen Rechts (sog. **ordre public**) vereinbar sein muss. Die Anerkennung ist daher ausgeschlossen, wenn das Ergebnis der ausländischen Entscheidung zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint. **Eine Anerkennung kann daher nur bei gravierenden Verstößen versagt werden.** Ein gravierender Verstoß gegen das Kindeswohl läge z.B. bei der Sorgerechtsübertragung auf einen gewalttätigen Elternteil vor.

Ein Ergebnis, das dem deutschen Familienrecht bekannt ist (z.B. die Übertragung der alleinigen Sorge auf den nicht mit der Mutter verheirateten Vater), verstößt dagegen grundsätzlich nicht gegen den ordre public, selbst wenn es in Widerspruch zu Regelungen des ausländischen Rechts steht. Auch eine im Wesentlichen von ausländerrechtlichen oder ökonomischen Interessen getragene Entscheidung steht nicht notwendigerweise im Gegensatz zum Kindeswohl.

Die **Anhörung des Kindes** ist ein weiterer, verfahrensrechtlicher Grundsatz mit **Verfassungsrang**, weil sie den Anspruch auf rechtliches Gehör und die Wahrung eigener Grundrechte des Kindes gewährleistet. Um anerkennungsfähig zu sein, müssen ausländische Sorgerechtsentscheidungen die Mindeststandards, die das deutsche Recht hinsichtlich der Anhörung von Kindern setzt, erfüllen. Gem. § 159 FamFG sind Jugendliche ab 14 Jahren in Sorgerechtsverfahren stets vor Gericht anzuhören. Jüngere Kinder ab drei Jahren müssen ebenfalls grundsätzlich angehört werden. Bei ihnen sind Ausnahmen möglich, wenn gravierende Aspekte des Kindeswohls gegen eine Anhörung sprechen.

Eine Anerkennung ist daher grundsätzlich nur möglich, wenn ein Kind ab dem Alter von 3 Jahren vor der Entscheidung in irgendeiner Form angehört wurde. Durch die Anhörung muss sichergestellt sein, dass der Richter die notwendigen Eindrücke vom Willen des Kindes zur Beurteilung des Kindeswohls gewinnen kann. Da Entwicklungsstand und seelische Verfassung zu berücksichtigen sind, müssen Jugendliche persönlich vor Gericht, Kinder

jedenfalls durch ein funktionales Äquivalent, also eine neutrale, kompetente Stelle wie das Jugendamt, einen Sozialarbeiter oder im Rahmen einer psychologischen Begutachtung angehört werden.

Dies bedeutet nicht, dass die Entscheidung dem Kindeswillen folgen muss. Es muss sich aber entweder aus der Entscheidung selbst oder aus anderen Unterlagen ergeben, dass vor der Entscheidung eine Anhörung erfolgt ist. Es ist grundsätzlich ausreichend, wenn die Anhörung in der Entscheidung ausdrücklich erwähnt wird. Ist dies nicht der Fall, so obliegt es dem Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht entsprechende Unterlagen (z.B. Verhandlungsprotokolle) vorzulegen.

IV. Härtefälle:

In Härtefällen kann laut BVerwG eine Sorgerechtsentscheidung, die wegen fehlender Anhörung gegen den deutschen ordre public verstößt, ausnahmsweise doch anerkannt werden, wenn die Nichtanerkennung das Kindeswohl verletzen würde. Bei dieser Ermessensentscheidung muss zwischen den grundrechtlich geschützten Verfahrensinteressen des Kindes und anderen grundrechtlich geschützten Rechtspositionen, z.B. dem körperlichen Wohlergehen oder der familiären Bindung abgewogen werden. Dabei ist keine umfassende Kindeswohlprüfung durchzuführen, sondern lediglich festzustellen, ob die Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung das Kindeswohl verletzt.

Diese Ausnahme kann gerade solchen Härtefällen abhelfen, in denen Verfahrensregeln im Gastland eine Anhörung erst ab einem gewissen Alter oder gar nicht ermöglichen und die Ablehnung der Anerkennung dem Kindeswohl widerspräche. Ausnahmsweise könnten so z.B. Entscheidungen anerkannt werden, in denen ohne Anhörung des Kindes einem gewalttätigen Elternteil das Sorgerecht entzogen wurde, oder in denen das Sorgerecht derjenige Elternteil erhält, bei dem das Kind stets gelebt hat, während sich der andere Elternteil nicht gekümmert hat.

Härtefallregelungen im Ausländerrecht sind unabhängig davon zu betrachten.

Korruptionsverdacht/Unregelmäßigkeiten in der Visastelle/Kontrollmechanismen

Quelle:

Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004

1. Hintergrund

Die Auslandsvertretungen sind oftmals Vorwürfen über Korruption / **Unregelmäßigkeiten im Visumverfahren** ausgesetzt. **Diese Vorwürfe erweisen sich zum größten Teil als unbegründet.**

Dies enthebt das Auswärtige Amt jedoch nicht der Verpflichtung, derartigen Hinweisen zeitnah und sorgfältig nachzugehen.

2. Berichtspflicht bei Verdacht auf Korruption / Unregelmäßigkeiten in der Visastelle

Bei Korruptionsvorwürfen Dritter, Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten im Visum- oder Terminvergabeverfahren (z.B. Vergabe von Sonderterminen, Befreiung von persönlicher Vorsprache unter Annahme von Gegenleistung, unberechtigtes Nichterheben von Visagebühren) kann sich der Verdacht ergeben, dass es im Visumverfahren zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist und dass Bedienstete der Auslandsvertretungen oder anderen deutschen Behörden beteiligt sein könnten. In diesem Fall ist das Auswärtige Amt hierüber **umgehend per Mail-Schriftbericht (VS-NfD) – nicht per Drahtbericht** – zu unterrichten. Der Bericht ist an das Referat 100 (Federführung, falls Beschuldigte(r) namentlich bekannt) bzw. an 07-IK (Federführung, falls Beschuldigte(r) namentlich nicht bekannt), jeweils mit Doppel unmittelbar an Referat 510 zu richten. Er ist von dem Leiter/der Leiterin der Vertretung o.V.i.A. zu zeichnen. Bei der Adressierung des Berichts ist der Kreis der befassten Personen so klein wie möglich zu halten (Kenntnis nur wenn nötig!).

3. Kontrollmechanismen

3.1. Allgemeine Überprüfungsverfahren

Alle in einer Vorgesetztenfunktion tätigen Bediensteten in Visastellen und die Leiter/innen der RK-Referate sind verpflichtet, die Entscheidungspraxis ihrer Mitarbeiter/innen 1x pro Quartal durch eine angemessene Zahl von Stichproben zu überprüfen und zu dokumentieren.

3.2. Ex-Post-Kontrollen

Außerdem sind an den **Visastellen in regelmäßigen Abständen** positiv beschiedene Visumanträge durch monatliche **Ex-post-Kontrollen** zu überprüfen (Auslandsvertretungen in Schengen-Mitgliedsstaaten bitte Ziff. 3.3. beachten). Die Prüfung erfolgt jeweils zum 05. eines Monats für den vorangegangenen Monat.

Zuständig für diese Prüfungen ist der Visastellenleiter. An Auslandsvertretungen mit einem hohen Visaaufkommen kann zusätzlich ein (an den geprüften Vorgängen nicht beteiligter) weiterer entsandter Mitarbeiter zur Durchführung der Prüfung hinzugezogen werden.

Bei kleineren Auslandsvertretungen, an denen der Visastellenleiter alleiniger Bearbeiter der Visumvorgänge ist, geht die Prüfaufgabe auf den Leiter des RK-Referats über.

Die Prüfungen sollen **alle Visumkategorien** umfassen und verhältnismäßig auf die Kategorien aufgeteilt werden. Die Auswahl der Vorgänge innerhalb der Kategorien erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

Die **Anzahl der zu prüfenden Anträge** ist abhängig von der Anzahl der im vorangegangenen Monat (basierend auf den Zahlen der Quartalsstatistik) erteilten Visa und schlüsselt sich wie folgt auf:

6 bis 100 Visa	min. 5 Stichproben
101 bis 1.000	min. 10
1.001 bis 5.000	min. 15
5.001 bis 10.000	min. 25
ab 10.001	min. 50

Insbesondere ist zu prüfen, ob in dem Visumvorgang der Grund für die Erteilung in ausreichender Weise dokumentiert ist. **Über das Prüfergebnis ist ein Vermerk zu fertigen, der dem nächsten Vorgesetzten zur Billigung vorzulegen ist und zu den Akten genommen wird.** Dies wird im Rahmen der Inspektion überprüft.

Auch im Falle der Feststellung von Unregelmäßigkeiten bei einer ex-post-Kontrolle ist unverzüglich an 07-IK mit Doppel unmittelbar an die Referate 100 und 510 zu berichten.

3.3. Ausnahme Schengen-Mitgliedstaaten

Für Visastellen in **Schengen-Mitgliedstaaten** können Ex-Post-Kontrollen bei erfolgter dokumentierter Entscheidung der Auslandsvertretung entfallen. Voraussetzung: Die Prüfungen nach Ziff. 3.1. sowie sonstige Ausgleichsmaßnahmen wie Rotation, verstärkte Dienst- und Fachaufsicht werden sorgfältig umgesetzt.

Künstler

Quellen:

§§ 22, 25, 30 BeschV

Fachliche Weisungen BeschV

§ 31 AufenthV

1. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Bei der Bearbeitung von Visumanträgen von Personen, die beabsichtigen, im Bundesgebiet künstlerisch tätig zu werden, ist durch die Auslandsvertretung im Hinblick auf ein eventuell zu berücksichtigendes Zustimmungserfordernis i.S.d. § 39 Abs. 1 AufenthG die Frage zu klären, ob für die vom Antragsteller beabsichtigte Tätigkeit die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingeholt werden muss – vgl. dazu auch VHB-Beitrag „Erwerbstätigkeit“.

a) Zustimmungsfrei sind Tätigkeiten, die unter die Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV fallen. Diese Tätigkeiten gelten gemäß § 30 Nr. 2 BeschV nicht als Beschäftigung, wenn sie bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ausgeübt werden.

Dies gilt gemäß § 37 AufenthV auch für entsprechende selbständige Tätigkeiten. Für diese Fälle ist abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a) AufenthV die Beteiligung der Ausländerbehörde nicht erforderlich.

Das Visum (Kategorie C) wird mit der **Auflage** versehen "Erwerbstätigkeit nicht gestattet, Tätigkeiten gem. § ... i.V.m. § 30 BeschV gestattet".

Positivstaater reisen visumfrei ein, § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV.

b) Die Zustimmung der BA muss hingegen eingeholt werden, wenn § 25 BeschV einschlägig ist.

Das Visum wird mit der **Auflage** erteilt: "Beschäftigung nur gem. § ... BeschV gestattet.

2. Auslegungsfragen

a) Darbietung von besonderem künstlerischen Wert, § 22 Nr. 1 BeschV

Ein Kriterienkatalog für diese den Auslandsvertretungen übertragene Einschätzung existiert nicht. Die Entscheidung kann nur im Einzelfall und nur unter Einbindung entsprechender Sachverständiger erfolgen. Ausgenommen vom Erfordernis der Zustimmung sollten lediglich international bekannte und anerkannte Künstler und Künstlergruppen sein, deren Darbietungen sich im internationalen Vergleich weit von ähnlichen artgleichen Leistungen abheben.

Als Indikatoren für den besonderen künstlerischen Wert der beabsichtigten Tätigkeit können der Bekanntheitsgrad des Künstlers in seinem Heimatland sowie das Interesse an den künstlerischen Darbietungen in Deutschland dienen. Die Höhe der vereinbarten Gage kann nur sehr bedingt als Indiz dienen, da sie von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist.

Das BMAS hat auf Rückfrage bekräftigt, dass eine Beteiligung der Arbeitsverwaltung im Visumverfahren in Fällen des § 22 Nr. 1 BeschV grundsätzlich nicht vorgesehen ist und die Beurteilung, ob die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind, allein in die Zuständigkeit der Auslandsvertretung fällt. Dies schließt nicht aus, dass in besonders gelagerten Einzelfällen eine Abstimmung mit der zuständigen Agentur für Arbeit erfolgt.

b) Tagesdarbietungen, § 22 Nr. 3 BeschV

Um eine Tagesdarbietung handelt es sich, wenn außerhalb des üblichen Geschäftsablaufes eine besondere Veranstaltung, die auch nach außen hin als solche erkennbar ist, durchgeführt wird. Eine Tagesdarbietung wird grundsätzlich z.B. durch Annoncen oder Plakate besonders angekündigt. Die Auftritte dürfen nicht an mehr als an zwei Tagen hintereinander erfolgen.

§ 22 Nr. 3 BeschV ist auch auf Personen anzuwenden, die nicht auf der Bühne agieren.

c) Darstellende Künstler, § 25 BeschV

Während bildende Künstler in der Regel selbständig tätig sind, können darstellende Künstler als Arbeitnehmer oder im Rahmen von selbständigen Dienstverträgen bzw. Werkverträgen tätig werden. Die Entscheidung, ob ein Künstler als Arbeitnehmer tätig wird und die angestrebte Tätigkeit damit der Zustimmung der BA bedarf, richtet sich nach dem Grad der persönlichen Abhängigkeit vom Auftraggeber (insbes. Weisungsgebundenheit).

Künstler bzw. Künstlergruppen, die im Bereich Show/Unterhaltung im Rahmen von kurzfristigen Engagements bzw. so genannten Tagesgeschäften "konzertmäßig" auftreten, gelten nach der Rechtsprechung des BSG als i.d.R. selbständig. Sie fallen damit nicht unter § 25 BeschV. Das gilt auch für Einzelauftritte (z.B. Artisten, Zauberer), wenn seitens des Veranstalters zu Art und Inhalt der künstlerischen Darbietung keine Weisung erteilt wird.

Unter "konzertmäßigen" Auftritten sind solche zu verstehen, bei denen der Künstler eigenständig über sein Programm disponiert und weder eine Weisungsgebundenheit noch eine Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers vorliegt.

Tänzerinnen in Nachtclubbetrieben, deren Auftritte längerfristig angelegt sind (z.B. Wochen- oder Monatsengagements), sind als abhängig beschäftigt anzusehen, da sie in den Betrieb des Arbeitgebers eingegliedert werden. "Tagesgeschäfte" sind bei Tänzerinnen in Nachtbars unüblich und dienen der Vortäuschung der Selbständigkeit. Zur Verhinderung von Missbrauch sind daher auch "konzertmäßige" Auftritte in diesen Nachtbetrieben zustimmungspflichtig.

Das Zustimmungserfordernis nach § 4 Abs. 2 S. 3 bzw. § 18 Abs. 2 AufenthG ist daher zu beachten.

Hinsichtlich der Abgrenzung von "Tänzerinnen" und "Prostituierten" sind die Ausländerbehörden und Agenturen für Arbeit in besonderem Maße auch auf ggf. vorhandene einschlägige Erkenntnisse der Auslandsvertretungen zu der Antrag stellenden Person angewiesen.

Im Übrigen wird auf die Beiträge "Erwerbstätigkeit" und "Selbständige Erwerbstätigkeit" verwiesen.

d) technisches Personal, § 25 BeschV

Hierzu zählen u.a. Tierpfleger, Elektriker, Beleuchter, Requisiteure und sonstige Helfer, die zur Vorbereitung und Durchführung der künstlerischen Darbietung notwendig sind.

3. Abgrenzungsfragen

§ 25 Nr. 1 BeschV betrifft im Gegensatz zu § 22 Nr. 1 BeschV Künstler, die im Rahmen eines längeren Engagements auftreten oder deren Darbietungen keinen außergewöhnlichen künstlerischen Stellenwert haben und deshalb nur zugelassen werden sollen, wenn die Möglichkeiten vorher ausgeschöpft worden sind, inländische Künstler für diese Tätigkeit zu gewinnen. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten sollte im Zweifel eher das Vorliegen eines Falls von § 25 Nr. 1 BeschV angenommen werden.

§ 25 Nr. 2 BeschV schafft im Gegensatz zu § 22 Nr. 2 BeschV die Möglichkeit, ausländische Gastspielgruppen (z.B. Zirkusunternehmen, Eisrevuen, Tanzshowprogramme), sowie die Mitglieder ausländischer Film- und Fernsehproduktionsteams über § 22 Nr. 2 hinaus auch zu länger als drei Monate dauernden Gastspielreisen und Dreharbeiten zulassen zu können.

Lebensunterhalt bei nationalen Visa

Quellen:

§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3, 17-21, 27 ff. AufenthG

§§ 31-37 AufenthV

Ziffern 2.3. sowie 5.1.1.1. und 5.1.1.2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zum AufenthG

§§ 20 ff. SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Sicherung des Lebensunterhalts als Regelerteilungsvoraussetzung	2
2. Prüfungsumfang der Auslandsvertretung	2
2.1 Familiennachzug.....	2
2.2 Beschäftigung	3
2.2.1 Sonderfall Binnenschiffer	3
2.2.2 Sonderfall Arbeitsplatzsuche.....	4
2.2.3 Sonderfall Ausbildung/Praktikum.....	4
2.3 Aufenthalte nach § 16b AufenthG (Schulbesuch, Sprachkurs).....	5
2.4 Ausreichender Krankenversicherungsschutz	5
2.5 Ergänzende Empfehlungen an die Auslandsvertretungen.....	5
2.6 Übersicht: Prüfung des Lebensunterhalts an der Auslandsvertretung (Bruttolohnschwellen)	6
3. <i>Informatorisch: Prüfungsumfang der Ausländerbehörde</i>	7
3.1 <i>Berechnung des Bedarfs durch die Ausländerbehörde</i>	7
3.2 <i>Ergänzende Hinweise zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens</i>	8
3.3 <i>Sonderfälle beim Familiennachzug</i>	8
3.3.1 Lebensunterhaltssicherung beim Nachzug zu Deutschen	8
3.3.2 Nachzug zu Flüchtlingen und Asylberechtigten.....	10
3.3.3 Unterhalt von anderen Angehörigen (§ 27 Abs. 3 S. 1 AufenthG).....	10

1. Sicherung des Lebensunterhalts als Regelerteilungsvoraussetzung

Die Sicherung des Lebensunterhalts ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in der Regel Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung dient dazu, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu vermeiden. Die gesetzliche Definition der Lebensunterhaltssicherung findet sich in § 2 Abs. 3 AufenthG.

Von der Regelerteilungsvoraussetzung kann nur bei Vorliegen besonderer, atypischer Umstände abgesehen werden, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, aber auch dann, wenn entweder aus Gründen höherrangigen Rechts wie etwa Art. 6 GG oder im Hinblick auf Artikel 8 EMRK (Schutz des Familienlebens) die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug zwingend geboten ist.

2. Prüfungsumfang der Auslandsvertretung

2.1 Familiennachzug

Die Prüfung und Feststellung, ob der Lebensunterhalt im Falle des Familiennachzugs gesichert ist, betrifft einen Inlandssachverhalt und ist daher von der sachnäheren Ausländerbehörde (ABH) vorzunehmen. Die Ergebnisse der Prüfung durch die Ausländerbehörde sind grundsätzlich zu übernehmen.

Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund von Inlandssachverhalten im Einzelfall eine Atypik angenommen oder der Lebensunterhalt durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung gesichert wird.

Im Visumverfahren müssen die Auslandsvertretungen in den meisten Fällen die Ausländerbehörden beteiligen. Dabei formulieren sie wie folgt:

"Es wird um Stellungnahme gebeten, ob der Visumerteilung zugestimmt wird. Bei Zustimmung wird davon ausgegangen, dass insbesondere die Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs.1 Nr. 1 AufenthG (Lebensunterhalt) geprüft und erfüllt ist."

Dadurch wird sichergestellt, dass die Zustimmung der Ausländerbehörde die Aussage umfasst, dass die Lebensunterhaltssicherung der Visumerteilung nicht entgegensteht.

Wenn die ABH in ihrer Rückmeldung Gesamteinkommen und Familiengröße angibt, überprüft die Auslandsvertretung nur, ob Gesamteinkommen einerseits und Familiengröße andererseits aus der Sicht eines dritten Betrachters so offensichtlich auseinanderfallen, dass ein Versehen der ABH vorliegen muss. Dies muss so offensichtlich sein, dass es keine Gegenberechnung erfordert. Im Falle eines offensichtlichen Missverhältnisses bittet die Auslandsvertretung die ABH um Überprüfung und übernimmt das Ergebnis bzw. lehnt bei

Verstreichen einer zweiwöchigen Verschweigefrist das Visum mangels Zustimmung der ABH ab.

2.2 Beschäftigung

Die meisten Visumverfahren zu Beschäftigungsverhältnissen sehen keine Beteiligung der ABH vor (§§ 31-37 AufenthV). Damit liegt neben der aufenthaltsrechtlichen Prüfung der Tatbestandsmerkmale der §§ 17-21 AufenthG auch die Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen allein bei der Auslandsvertretung. Für die Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gilt:

Bei Visumanträgen nach §§ 18-21 AufenthG gilt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 39 AufenthG (**zustimmungsbedürftige Beschäftigungen**) als Feststellung der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Eine gesonderte Prüfung der allgemeinen Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG durch die Auslandsvertretung ist daher bei zustimmungsbedürftiger Vollzeitbeschäftigung entbehrlich. Begründung: Eine Vollzeitbeschäftigung stellt bei einem Alleinstehenden grundsätzlich den Lebensunterhalt in Deutschland sicher (wegen Mindestlohn).

Soweit weder die BA noch die ABH im Visumverfahren beteiligt sind (**zustimmungsfreie Tätigkeit**), ist Folgendes zu beachten: Seit dem 1. Januar 2019 beträgt der Mindestlohn

9,19 EUR/h. Die Monatsvergütung muss daher grundsätzlich bei 40 Wochenarbeitsstunden t bei mindestens 1.593,- EUR brutto liegen

Für die Berechnung des Mindestlohns wird auf den **Mindestlohnrechner des BMAS** verwiesen. Ggf. kann durch tarifliche oder vertragliche Regelungen eine geringere Wochenarbeitszeit als Vollzeitbeschäftigung festgelegt werden. Wird bei einer Vollzeitbeschäftigung der Mindestlohn gezahlt, gilt der Lebensunterhalt eines Alleinstehenden als gesichert.

2.2.1 Sonderfall Binnenschiffer

Handelt es sich um eine Beschäftigung in der Binnenschifffahrt (siehe zum Begriff VHB-Beitrag „*Seeleute*“), die **vor allem außerhalb des Bundesgebiets** ausgeübt wird, so ist das Mindestlohngesetz nicht anwendbar und die Auslandsvertretung führt nur eine Evidenzkontrolle durch. Danach kommt eine Visumerteilung zumindest dann nicht in Betracht, wenn sich das Entgelt im Vergleich zu der für Inländer üblichen Vergütung am Rande der Sittenwidrigkeit i.S.v. § 138 BGB bewegt (Faustregel: wenn das Entgelt 30 % unter dem Tarif- oder ortsüblichen Lohn liegt). Die Auslandsvertretung prüft darüber hinaus, ob die Gesamtvergütung ausreicht, um für etwa zu erwartende Beschäftigungsabschnitte im

Bundesgebiet fiktiv den Mindestlohn zu erfüllen (Testfrage: „Genügt die vorgesehene Gesamtvergütung, um in den voraussichtlichen Erwerbstagen in Deutschland die Mindestlohngrenzen zu decken?“). Bejaht die Auslandsvertretung dies, gilt auch der Lebensunterhalt als gesichert.

2.2.2 Sonderfall Arbeitsplatzsuche

Bei Visumanträgen zur **Arbeitsplatzsuche** (§ 18c AufenthG) wird auf einen **bundesweiten Einheitssatz** abgestellt, der sich an den Vorgaben des **BaföG** orientiert (ab 1. August 2016 720,- EUR pro Monat). Die aktuellen und zukünftigen Beträge zum Lebensunterhalt sind in der Materialsammlung zum Visumhandbuch / Nationale Regelungen / Punkt IV - Sonstige Informationen zu finden).

2.2.3 Sonderfall Ausbildung/Praktikum/Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Bei Aufenthalten zur beruflichen Ausbildung (§ 17 AufenthG), zur Ableistung von Praktika (§§ 17, 17b bzw. 18 AufenthG) und zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen (§ 17a AufenthG) gilt zur Sicherung des Lebensunterhalts ein Orientierungsbetrag von 800,- EUR brutto. Dieser Betrag entspricht netto in etwa den BaföG-Leistungen für Studenten.

Von den 800,- EUR können pauschal jeweils 150,- EUR für Kost und Logis abgezogen werden, sofern sie von Dritten übernommen werden (dieser Betrag orientiert sich am RegelbedarfermittlungsG).

Eventuelle Fehlbeträge, die etwa durch eine geringere Ausbildungsvergütung entstehen, können durch Eigenmittel gedeckt werden. Für deren Nachweis kann auf Sperrkonten und die anderen Formen der Finanzierungsnachweise zurückgegriffen werden (siehe VHB-Beitrag „*Studierende*“). Dabei ist jedoch zu beachten, dass Teilnehmer an einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. an einer Maßnahme zur Anerkennung einer ausländischen Qualifikation nebenher einer Erwerbstätigkeit in eingeschränktem Umfang nachgehen dürfen (§ 17 Abs. 2 AufenthG bzw. § 17a Abs. 2 AufenthG).

Grundsätzlich muss der Lebensunterhalt für die gesamte Dauer der Ausbildung/des Praktikums/der Anpassungsmaßnahme nachgewiesen werden. Zulässige, vom Hauptaufenthaltszweck unabhängige Erwerbstätigkeiten können dabei berücksichtigt werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Frage der Zahlung des Mindestlohnes in den genannten Konstellationen (2.2.1 bis 2.2.3) zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerheblich ist. Allerdings kann das Beschäftigungsverhältnis an sich unzulässig sein, wenn der Mindestlohn nicht gezahlt wird und keine Ausnahme i.S.d. § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) vorliegt.

Bezüglich des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhalts bei Freiwilligen und Au-pairs wird auf die jeweiligen VHB-Beiträge („*Freiwilligendienste*“ und „*Au-pair*“) verwiesen.

2.3 Aufenthalte nach § 16b AufenthG (Schulbesuch, Sprachkurs)

Für Aufenthalte nach § 16b AufenthG obliegt die Prüfung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, der zuständigen ABH. Der für Studierende festgesetzte Betrag nach § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG ist hier nicht zwingend ausreichend. Dennoch kann dieser als erste Orientierung dienen, Antragsteller sollten jedoch darauf hingewiesen werden, dass die zuständige ABH im Einzelfall den Nachweis eines höheren Betrags verlangen kann.

2.4 Ausreichender Krankenversicherungsschutz

Zum Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts gehört gem. § 2 Abs. 3 AufenthG auch ausreichender Krankenversicherungsschutz. Dieser liegt in Bezug auf nationale Visa vor, wenn der Ausländer in Deutschland im Falle des Nachzugs entweder gesetzlich krankenversichert ist (bei Erwerbstätigkeit ist dies der Beginn des Arbeitsvertrags, bei Familienzusammenführung die Aufnahme in die Familienversicherung, bei Studierenden die Immatrikulation, die nur erfolgen kann, wenn der Studierende eine Krankenversicherung nachweist) **oder** vor Einreise eine ausreichende private Krankenversicherung in Deutschland abschließt (bewährt haben sich sog. „incoming“-Krankenversicherungen). Der Abschluss einer Reisekrankenversicherung ist je nach Versicherungsbedingungen meist nicht ausreichend. Es obliegt dem Antragsteller (ggf. unter Kenntlichmachung der relevanten Passage der Versicherungsbedingungen oder Vorlage einer Bestätigung des Versicherers) nachzuweisen, dass der Versicherungsschutz auch bei von vorneherein als längerfristig geplantem Aufenthalt in Deutschland greift.

Der Gültigkeitszeitraum des Versicherungsschutzes sollte grundsätzlich die Gültigkeitsdauer des Visums abdecken. Erforderlich ist dies jedoch nur so lange, bis der Antragsteller nachweislich in Deutschland anderweitig versichert ist.

2.5 Ergänzende Empfehlungen an die Auslandsvertretungen

Den Auslandsvertretungen wird geraten, sich im Remonstrationsverfahren die Berechnung des Lebensunterhalts der ABH darlegen zu lassen.

Formulierungsvorschlag: *„Es wird insbesondere um Mitteilung gebeten, ob der Lebensunterhalt unter Berücksichtigung der geänderten Steuerklasse und ggf. des zusätzlichen Kindergeldes sowie der Freibeträge nach § 11 b SGB II gesichert wäre. Es wird des Weiteren um entsprechenden Hinweis gebeten, sofern sich nur geringfügige Abweichungen vom Regelbedarf ergeben.“*

Dies dient der Überprüfung der Visumentscheidung und insbesondere der Frage, ob die Ausländerbehörden ihre Berechnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe dazu unten, Ziff. 3.2) angepasst haben. In Einzelfällen kann es notwendig werden, die Ausländerbehörden (ggf. unter Einschaltung von Ref. 509) auf fehlerhafte Berechnungsgrundlagen hinzuweisen. Auch bei der Frage, ob ein atypischer Fall vorliegen könnte, bei dem ausnahmsweise auf die Sicherung des Lebensunterhalts verzichtet werden kann, ist in Absprache mit der ABH eine umfassende Sachverhaltsermittlung unumgänglich.

2.6 Übersicht: Prüfung des Lebensunterhalts an der Auslandsvertretung (Bruttolohnschwellen)

Fall	AV Prüfung LU
Familiennachzug (§§ 27 ff. AufenthG)	Übernahme Ergebnis ABH
Zustimmungsbedürftige Beschäftigung mit Zustimmung der BA zu Vollzeitbeschäftigung	LU gesichert
Zustimmungsfreie Vollzeitbeschäftigung mit Mindestlohn	nach Mindestlohnrechner des BMAS
Zustimmungsfreie Beschäftigung ohne Mindestlohn (Orientierung an den Vorgaben des BaföG-Satzes): <ul style="list-style-type: none"> - Seeleute (beachte § 138 BGB Sittenwidrigkeit) - Arbeitsplatzsuche (§ 18c AufenthG) - Weitere nicht vom Mindestlohngesetz erfasste, zustimmungsfreie Beschäftigungen wie bestimmte Praktika (vgl. § 22 Abs. 1 MiLoG) 	seit 01.08.2016: 800 EUR brutto bzw. 720 EUR netto
Au-pairs und Freiwillige	siehe jeweiliger VHB-Beitrag
Aus- und Weiterbildung (§ 17 AufenthG)	800 EUR brutto
Familiennachzug bei fehlender Beteiligung der ABH (§§ 31, 32 AufenthV)	mit Ehepartner zusätzlich 400 EUR
	mit erstem Kind zusätzlich 300 EUR
	mit zwei Kindern zusätzlich 600 EUR
	für jedes weitere Kind zusätzlich 300 EUR

3. Informativ: Prüfungsumfang der Ausländerbehörde

Nach der gesetzlichen Definition in § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gilt der Lebensunterhalt eines Ausländers als gesichert, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann.

Die Voraussetzungen werden grundsätzlich durch die ABH geprüft. Bei der Prüfung stellt sie das tatsächlich verfügbare, anrechenbare Einkommen dem zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendigen Betrag (Bedarf) gegenüber. Ausführliche Informationen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind den Ziffern 2.3., 5.1.1.1. und 5.1.1.2. der AVV zum AufenthG zu entnehmen.

Die ABH stellt nicht lediglich auf den individuellen Bedarf des Ausländers ab, sondern auf die Sicherung des Lebensbedarfs der in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kernfamilie. Diese umfasst den in familiärer Gemeinschaft lebenden Ehepartner und die im Haushalt lebenden, unverheirateten Kinder bis zum 25. Lebensjahr.

3.1 Berechnung des Bedarfs durch die Ausländerbehörde

Der Bedarf wird anhand der sozialhilferechtlichen Regelsätze berechnet. Er setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Regelsatz (jeweils pro Monat)	ab 1.1.2019	Norm des SGB II
<i>für volljährige Alleinstehende und Alleinerziehende:</i>	424,00 €	§ 20 II 1
<i>für volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft:</i>	382,00 €	§ 20 IV
<i>für sonstige Volljährige in einer Bedarfsgemeinschaft:</i>	339,00 €	§ 20 II 2 Nr.2 / § 20 III
<i>für Kinder bis zum 6. Geburtstag:</i>	245,00 €	§ 23 Nr. 1
<i>für Kinder vom 6. bis zum 14. Geburtstag:</i>	302,00 €	§ 23 Nr. 1
<i>für Jugendliche vom 14. bis zum 18. Geburtstag:</i>	322,00 €	§ 23 Nr. 1
<i>sowie Miete inklusive Nebenkosten; ggf. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung; ggf. Unterhaltspflichten.</i>		

3.2 Ergänzende Hinweise zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens

Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die der sog. „Chakroun“-Entscheidung des EuGH folgt, sind bei erwerbsfähigen Ausländern von dem Erwerbseinkommen nur noch die in § 11 b Abs. 2 Satz 2 SGB II pauschal erfassten Werbungskosten abzuziehen, wobei der Ausländer allerdings die Möglichkeit hat, geringere Aufwendungen als die gesetzlich veranschlagten 100,- EUR nachzuweisen. Ein Freibetrag für Erwerbstätigkeit gem. § 11 b Abs. 3 SGB II darf im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung nicht mehr abgezogen werden. Einzelheiten dazu s. BVerwG 1 C 20.09 vom 16.11.2010.

Konkret bedeutet dies, dass vom tatsächlich (unter Berücksichtigung der nach dem Nachzug geltenden Steuerklasse) erzielten Nettoeinkommen i.d.R. 100,- EUR abzuziehen sind, sofern der oben genannte Nachweis über geringere Aufwendungen nicht erbracht wurde.

Zum Nettoerwerbseinkommen hinzuzurechnen sind jedoch etwaige Kindergeldansprüche oder sonstiges Einkommen, während Eltern- oder Erziehungsgeld wegen der kürzeren Bezugsdauer regelmäßig nicht zu berücksichtigen ist.

In der Entscheidung Chakroun hatte der EuGH im Übrigen festgestellt, dass anstelle einer Einzelfallberechnung auch ein Festbetrag europarechtlich möglich ist (z.B. orientiert am Mindestlohn zzgl. prozentualer Aufschlag pro Familienmitglied).

Darüber hinaus muss das so berechnete Nettoeinkommen in nachhaltiger Weise erzielt werden, d.h. eine Prognose muss ergeben, dass die entsprechende Summe auch künftig zur Verfügung stehen wird. Dafür ist zu prüfen, wie lange die Referenzperson schon in dem aktuellen oder einem anderen Beschäftigungsverhältnis steht. Eine dauerhafte Berufstätigkeit von mindestens sechs Monaten wird im Allgemeinen erforderlich sein, auch die Art des Beschäftigungsverhältnisses (qualifiziert, unqualifiziert) kann Hinweise geben. Nebeneinkünfte (z.B. aus einem „450-Euro-Job“) können gleichfalls nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in nachhaltiger Weise erzielt werden.

3.3 Sonderfälle beim Familiennachzug

3.3.1 Lebensunterhaltssicherung beim Nachzug zu Deutschen

Nachzug zum deutschen Elternteil oder zum deutschen Kind

Beim Nachzug minderjähriger Kinder zu einem deutschen Elternteil sowie beim Nachzug eines Elternteils zu seinem minderjährigen ledigen deutschen Kind kommt es nicht auf die Sicherung des Lebensunterhalts an (§ 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG): Die Eltern-Kind Beziehung ist so wichtig, dass eine Trennung aufgrund fehlender Sicherung des Lebensunterhalts als unzumutbar erachtet wird.

Nachzug zum deutschen Ehegatten

Auch beim Ehegattennachzug zu Deutschen ist die Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in der Regel keine Voraussetzung (siehe auch Beitrag „Ehegattennachzug“ sowie Ziff. 28.1.1.0 und 28.1.1.1 AVV-AufenthG).

Die Sicherung des Lebensunterhalts kann indes gefordert werden, wenn dem Deutschen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zugemutet werden kann. Dies kann insbesondere bei Doppelstaatlern in Bezug auf den Staat in Betracht kommen, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen. In der Praxis dürfte die Rechtsprechung allerdings verlangen, dass die Sicherung des Lebensunterhalts nur dann gefordert werden darf, wenn weitere Aspekte hinzukommen (etwa fehlende Integration in Deutschland, Aufenthalt bisher überwiegend im Herkunftsstaat, Straffälligkeit, dauerhafter Sozialmissbrauch o.ä.) und überdies eine konkrete Integrationsprognose in Bezug auf das Heimatland besteht.

Liegt beim deutschen Ehepartner keiner der o.g. besonderen persönlichen Umstände vor, so sollte nicht allein wegen der Doppelstaatsangehörigkeit die (vollständige) Sicherung des Lebensunterhalts verlangt werden. Dies gilt umso mehr, wenn der Deutsche im Bundesgebiet geboren wurde oder bereits seit vielen Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Nur in Ausnahmefällen dürfte es vor Gericht Bestand haben, die Sicherung des Lebensunterhalts beim Nachzug zu Deutschen zu verlangen, die keine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen (z.B. aufgrund kulturellen Hintergrunds bzw. langjährigen Aufenthalts im Herkunftsland des ausländischen Ehepartners).

Ausnahmen beim Nachzug zu Ausländern

Ausnahmen von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG können beim Nachzug zu ausländischen Familienangehörigen in Betracht kommen, wenn ein Bestehen auf die Sicherung des Lebensunterhalts unzumutbar erscheint (sog. atypischer Fall). Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die Referenzperson im Bundesgebiet weitere enge Familienangehörige deutscher Staatsangehörigkeit, insbesondere deutsche Kinder hat, zu denen ein tatsächlicher Kontakt (mindestens im Rahmen des gesetzlichen Umgangsrechts) besteht und wahrgenommen wird. In diesen Fällen könnte ein Bestehen auf der Sicherung des Lebensunterhalts dazu führen, dass die Referenzperson bei regelmäßiger Ausübung des Umgangs sich zwischen seinem Umgang mit den Kindern in Deutschland und denen im Ausland entscheiden müsste bzw. die deutschen Kinder die Referenzperson im Ausland besuchen müssten. Allerdings führt das Vorhandensein deutscher Kinder nicht automatisch zu einer Atypik. Entscheidend sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls.

3.3.2 Nachzug zu Flüchtlingen und Asylberechtigten

Ermessensregelung des § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG

Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG kann beim Nachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG (Flüchtlinge und Asylberechtigte) im Ermessenswege von der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werden. Regelmäßig wird das Ermessen auf null reduziert sein, wenn die Referenzperson sich (seit längerem) um die Sicherung des Lebensunterhalts bemüht und der Betrag der Unterdeckung nur geringfügig ist.

Für den Fall einer Ablehnung ist im Rahmen der Ermessensausübung darauf einzugehen, warum es im Einzelfall unter Berücksichtigung der Privilegierung von Flüchtlingen und Asylberechtigten zu Lasten der Familienangehörigen ausgeübt wird. Ein pauschaler Hinweis darauf, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann, genügt nicht.

Zwingende Ausnahme gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

Von der Sicherung des Lebensunterhalts ist gem. § 29 Abs. 2, S. 2 AufenthG abzusehen, wenn

- *der Antrag auf Familienzusammenführung binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Anerkennung gestellt wird und*
- *die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem anderen Staat nicht möglich ist.*

Ein Ermessen ist in solchen Fällen nicht eröffnet.

3.3.3 Unterhalt von anderen Angehörigen (§ 27 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)

Unabhängig von den unter 3.3.1 und 3.3.2 erwähnten Sonderregelungen kann der Familiennachzug versagt werden, wenn die Person, zu der der Nachzug stattfinden soll, für die Sicherung des Lebensunterhalts von anderen Angehörigen (z.B. von Kindern aus früherer Ehe) auf Leistungen nach dem SGB angewiesen ist. Einzelheiten dazu siehe Ziff. 27.3 der AVV-AufenthG.

Lehrkräfte aus Drittstaaten

Quellen:

§ 18 AufenthG
§§ 5 und 11 BeschV
Fachliche Weisungen BeschV

1. Lehrkräfte nach § 5 Nr. 4 BeschV

Lehrkräfte an

- öffentlichen Schulen
- staatlich genehmigten privaten Ersatzschulen
- anerkannten privaten Ergänzungsschulen soweit die Anerkennung des jeweiligen Bundeslandes als allgemeinbildende Schule in Form eines Anerkennungsbescheids vorliegt

können einen Aufenthaltstitel nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 und 4 AufenthG i.V.m. § 5 Nr. 4 BeschV erhalten, ohne dass es der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

Lehrkräfte i.S.v. § 5 Nr. 4 BeschV sind Personen mit einer pädagogischen Hochschulausbildung, einschließlich Fremdsprachenassistenten für fremdsprachlichen Unterricht an deutschen Schulen (sog. Lehrassistenten). Bei Lehrkräften muss ein Nachweis über die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses sowie ein Nachweis über die Lehrbefähigung der inländischen zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslandes vorliegen. Bei Fremdsprachenassistenten ist die Lehrbefähigung nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen sind bei Lehrkräften auch dann erfüllt, wenn das Gehalt von einer ausländischen Regierung bezahlt wird.

2. Lehrkräfte nach § 5 Nr. 5 BeschV

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an inländischen Hochschulen bedarf nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

3. Lehrkräfte nach § 11 Abs. 1 BeschV

Die Tätigkeit als Lehrkraft zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Tätigkeit erfolgt unter der Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung und ist auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

Lokale Schengen-Zusammenarbeit (LSZ)

Quellen: Art. 48 VK

I. Zweck der LSZ

Der Visakodex bildet die für alle Mitgliedstaaten einheitliche und gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Visumanträgen. Die praktische Umsetzung der Vorschriften obliegt den Auslandsvertretungen der einzelnen Mitgliedstaaten in den jeweiligen Gastländern.

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der LSZ dient dazu, durch einen institutionalisierten Informations- und Erfahrungsaustausch ein schengeneinheitliches Visumverfahren sicherzustellen, Synergieeffekte zu erzielen, mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und Lösungsansätze zu entwickeln.

Eine einheitliche Auslegung der Vorschriften des Visakodex durch die vor Ort vertretenen Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf Form und Umfang der antragsbegründenden Unterlagen sowie die Prüfung der Visumerteilungsvoraussetzungen, soll die Gleichbehandlung der Visumantragsteller sicherstellen und Visa-Shopping verhindern.

Die LSZ ist ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik und muss von den Auslandsvertretungen aktiv unterstützt werden.

II. Organisation der LSZ

Die örtliche EU-Delegation ist verpflichtet, im Rahmen der LSZ im jeweiligen Konsularbezirk regelmäßige Treffen einzuberufen, zu denen alle vor Ort vertretenen Mitgliedstaaten (einschließlich derer, die den Schengen-Besitzstand noch nicht voll anwenden) eingeladen werden sollen. Vertreter des Gastlandes oder anderer Drittstaaten können, wenn dies sachlich gerechtfertigt erscheint, ebenfalls an den Treffen teilnehmen.

Die Auslandsvertretungen sind gehalten, einen aktiven Beitrag zur Organisation der Treffen zu leisten. Die Teilnahme des/der Visastellenleiters/in und/oder seines/ihrer Stellvertreters/in und, sofern notwendig, weiterer Mitarbeiter der Auslandsvertretung (z.B. BKA-Verbindungsbeamter, Dokumentenberater) ist obligatorisch.

Die EU-Delegation verfasst über jedes Treffen einen Bericht, stimmt diesen inhaltlich mit allen Mitgliedstaaten ab und zirkuliert ihn am Dienstort. Die KOM ist berechtigt, das Erstellen des Berichts an einen Mitgliedstaat zu delegieren (Art. 48 Abs.5 VK).

Enthält der gemeinsame Bericht Themen von grundsätzlicher Bedeutung, werden die Auslandsvertretungen gebeten, ihn an Referat 508 weiterzuleiten. Dadurch soll die Zentrale in die Lage versetzt werden, sich einen objektiven Eindruck von der LSZ zu verschaffen.

Sollten einzelne Fragen nicht im Rahmen der LSZ gelöst werden können, so besteht subsidiär die Möglichkeit, diese in dem zuständigen Ratsgremium in Brüssel mit den Schengen-Partnern unmittelbar aufzunehmen. Die Auslandsvertretungen werden gebeten, Referat 508 entsprechend zu

unterrichten und dabei besonderes Augenmerk auf Tendenzen und Probleme zu legen, auf die die Zentrale ggf. reagieren muss.

In Gastländern mit mehreren Auslandsvertretungen wird empfohlen, dass die Protokolle der Schengen-Treffen zwischen der Botschaft und dem/den Generalkonsulat/en ausgetauscht werden, um wo angezeigt auf eine Vereinheitlichung der Verfahrenspraxis zwischen den einzelnen Konsularbezirken hinarbeiten zu können.

III. Themenbereiche der LSZ

Im Vordergrund der LSZ steht die Beschäftigung der Mitgliedstaaten mit Fragen, die bei der praktischen Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik auftauchen können.

Übergeordnetes Ziel ist eine einheitliche Anwendung der einschlägigen Bestimmungen durch sämtliche Mitgliedstaaten.

Vor diesem Hintergrund sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten innerhalb eines Konsularbezirks zu prüfen, **ob in den nachfolgend genannten Bereichen eine formelle Harmonisierung erforderlich erscheint** (vgl. Art. 48 Abs. 1 a und b VK):

1. **Antragsbegründende Unterlagen** (vgl. Art. 14 und Anhang II VK)
2. **Gebührenbefreiungstatbestände** (vgl. Art. 16 Abs. 5 VK)

Wird die entsprechende Notwendigkeit festgestellt, so sollen die Mitgliedstaaten gemeinsam harmonisierte Listen mit antragsbegründenden Unterlagen bzw. Gebührenbefreiungstatbeständen erstellen. Diese Listen müssen vor praktischer Nutzung am Dienort von dem zuständigen Ratsgremium (Visa-Ausschuss) formell gebilligt werden (Verfahren: s. Art. 48 i.V.m. Art. 52 Abs. 2 VK). Die Auslandsvertretungen sollten in der LSZ diskutierte wesentliche Änderungen rechtzeitig Referat 508 mitteilen, damit eine einheitliche deutsche Positionierung sichergestellt werden kann. Nach Billigung durch den Visa-Ausschuss ist die Anwendung der harmonisierten Liste für alle Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten im Konsularbezirk verbindlich. Eine Änderung einer bereits angenommenen harmonisierten Liste kann auf Initiative der LSZ durch den Visa-Ausschuss gebilligt werden.

Unabhängig davon sollen die Mitgliedstaaten im Rahmen der LSZ insbesondere im Hinblick auf Form und Umfang der antragsbegründenden Unterlagen sowie die Prüfung der Visumerteilungsvoraussetzungen eine einheitliche Verfahrenspraxis sicherstellen, um Visa-Shopping zu vermeiden.

Daneben sollen die Mitgliedstaaten **in den beiden folgenden Bereichen zusammenarbeiten** (vgl. Art. 48 Abs. 1 b und c VK):

1. **Übersetzung des einheitlichen Antragsformulars** (Anhang I VK) in die Sprache des Gastlandes (vgl. Art. 11 Abs. 5 VK)
2. Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer **Liste der vom Gastland ausgestellten Reisedokumente** einschließlich deren Sicherheitsmerkmale

Wenn die **Visumgebühr** in der Währung des Gastlandes oder in einer anderen Drittwährung erhoben wird, sollen die Mitgliedstaaten im Rahmen der LSZ harmonisierte Gebührensätze sicherstellen (vgl. Art. 16 Abs. 7 VK und Beitrag „Gebühren für die Erteilung eines Visums“).

Im Falle der **Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern** (vgl. Art. 43 VK) sollen die Mitgliedstaaten auf eine Harmonisierung der erhobenen Dienstleistungsgebühren hinwirken, wenn die einzelnen Dienstleister vergleichbare Leistungen erbringen.

Ein **regelmäßiger Informationsaustausch** soll weiterhin in den folgenden Bereichen erfolgen:

- Neueinführung oder Aufhebung von Konsultationserfordernissen gem. Art. 22 Abs. 3 VK
- Änderung der Unterrichtungserfordernisse gem. Art. 31 Abs. 2 VK
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern gem. Art. 43 Abs. 3 VK
- Zusammenarbeit mit gewerblichen Mittlerorganisationen (vgl. Art. 45 Abs. 4, 5 VK)
- Monatliche Visastatistiken (Art. 48 Abs. 3 a VK)
- Zusammenarbeit mit Beförderungsunternehmen (Art. 48 Abs. 3 c VK)
- Angebote örtlicher Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die in Art. 15 VK festgelegten Mindestanforderungen (Art. 48 Abs. 3 d VK).

Zudem bietet sich eine Abstimmung der Fälle an, in denen Personen von der Abgabe von Fingerabdrücken ausgenommen werden können.

Das von den Staatsangehörigen des Gastlandes ausgehende potentielle migrations- und sicherheitspolitische Risiko soll durch regelmäßigen Informationsaustausch gem. Art. 48 Abs. 3 b VK eingeschätzt werden.

Weitere Beispiele für Zusammenarbeit im Rahmen der LSZ:

- Gemeinsame regionale Fortbildungsmaßnahmen
- Gegenseitige Einladungen zu Informationsveranstaltungen
- Personalaustausch/Hospitationen.

Medizinische Behandlung

Quellen:

§§ 66, 68 AufenthG

§ 31 AufenthV

1. Einreise zur medizinischen Behandlung

Die finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Einreise zum Zweck der medizinischen Behandlung übersteigen die übliche Absicherung gegen medizinische Notfälle durch eine Reisekrankenversicherung. Bei Visumanträgen zur medizinischen Behandlung in Deutschland, auch aufgrund von Initiativen nationaler und internationaler Organisationen, ist daher Folgendes zu beachten:

Vorzulegende Unterlagen:

- Bestätigung über die Erkrankung und Behandlungsbedürftigkeit
- Bestätigung des behandelnden Krankenhauses / Arztes oder der behandelnden Institution in Deutschland, dass ein Platz zur Behandlung zur Verfügung steht, sowie eine Terminbestätigung für die Behandlung. Wenn möglich, Bestätigung über die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes,
- Kostenübernahmeerklärung der behandelnden Stelle oder einer anderen Stelle / Privatperson und ggf. Bonitätsprüfung (Fakultativbeteiligung der Ausländerbehörde, s. VHB-Kapitel „Fakultativanfragen“).
- Vor allem bei Aufenthalten zur ambulanten Behandlung oder wenn abzusehen ist, dass der Aufenthalt über die Dauer der Behandlung hinaus vorgesehen ist, ist die Finanzierung des Aufenthaltes zusätzlich zur Bestätigung der Klinik über die gezahlten Behandlungskosten zum Beispiel durch eine förmliche Verpflichtungserklärung gem. §§ 66, 68 AufenthG nachzuweisen.
- Sofern über die reine medizinische Versorgung hinaus ein weiterer Aufenthalt vorgesehen ist, ist ggf. auch das zusätzliche Vorliegen einer Reisekrankenversicherung zu prüfen, vgl. Beitrag „Reisekrankenversicherung“.
- Sofern Ausnahmen von der Fingerabdruckpflicht gemacht werden sollen, sind entsprechende medizinische Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, weshalb das persönliche Erscheinen des Patienten nicht möglich ist.
- Auch Fälle, in denen besondere Eilbedürftigkeit geltend gemacht wird, und für die deshalb Sondertermine vergeben werden oder VRG-Visa erteilt werden sollen, sind durch Vorlage entsprechender medizinischer Unterlagen zu begründen.
- Bei Zweifeln an den vorgelegten medizinischen Unterlagen, kann der Antragsteller verpflichtet werden, von einem Vertrauensarzt der AV ausgestellte Unterlagen vorzulegen.

Beteiligung der Ausländerbehörde:

Soweit die Aufenthaltsdauer nicht absehbar ist, jedoch erkennbar ist, dass der Aufenthalt möglicherweise drei Monate übersteigen wird, ist die zuständige Ausländerbehörde gem. § 31 AufenthV zu beteiligen. Da das Aufenthaltsgesetz keine expliziten Regelungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der medizinischen Behandlung enthält, ist

Rechtsgrundlage für die Erteilung eines nationalen Visums in diesen Fällen § 6 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Medizinische Behandlung von Minderjährigen:

Bei Anträgen zur medizinischen Behandlung von Minderjährigen ist insbesondere die Antragsmündigkeit (§ 80 AufenthG) zu prüfen, siehe auch Beitrag "Antrag". Außerdem ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters/ Sorgeberechtigten zur medizinischen Behandlung und zum Aufenthalt einzuholen. Insoweit nach der medizinischen Behandlung ein Aufenthalt in Gastfamilien vorgesehen ist, ist eine Bestätigung des Organisers (Hilfsorganisation) bzw. des Finanzgebers einzuholen, dass für die Rückkehr des Minderjährigen in sein Heimatland Sorge getragen wird.

Sollen Eltern / Betreuungspersonen zur Begleitung mitreisen, ist die Erforderlichkeit der Begleitung sowie die Rückkehrwilligkeit dieser Personen besonders genau zu prüfen.

2. Medizinische Behandlung in Notfällen / MEDEVAC Verfahren

Im Rahmen des sogenannten MEDEVAC-Verfahrens können visumpflichtige Angehörige der US-Streitkräfte ausnahmsweise visumfrei in das Bundesgebiet einreisen, wenn aufgrund von im Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder Terroranschlägen erlittenen lebensbedrohlichen Verletzungen eine sofortige Verlegung in das US-Militärkrankenhaus in Landstuhl zur medizinischen Notfallbehandlung angezeigt ist.

Sollten die Auslandsvertretungen Anträge der US-Streitkräfte zur Durchführung des MEDEVAC-Verfahrens erhalten, so sind diese **unverzüglich** zur weiteren Bearbeitung an das Referat 503 weiterzuleiten.

Liegen die Voraussetzungen zur Durchführung des MEDEVAC-Verfahrens nicht vor, kommt die Erteilung von Ausnahmevisa an der Grenze durch die Bundespolizei in Betracht. Falls Art und Schwere der erlittenen Verletzungen eine sofortige Verlegung der Patienten nach Deutschland nicht erforderlich machen, kann das reguläre Visumverfahren durchgeführt werden.

Detaillierte Informationen zum MEDEVAC-Verfahren können den Anlagen zu diesem Beitrag entnommen werden.

Messebesuch

Quellen:

§ 18 AufenthG

§§ 17 Abs. 2, 37 AufenthV

§§ 16 Nr. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeschV

Fachliche Weisungen der BA zur BeschV

I. Allgemeine Bestimmungen für die Visumerteilung an Messebesucher

Bei Messebesuchern wird es sich in der Regel um Geschäftsleute handeln. Bei Staatsangehörigen der in Anhang II zur Verordnung EG 539/2001 (Visum-Verordnung) genannten Staaten (sog. „Positivstaater“) gilt aufgrund der Nichtbeschäftigungsfiktion des § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV, dass sie auch für Messebesuche visumfrei einreisen und sich Deutschland aufhalten dürfen.

Visumpflichtige Messebesucher können den Reisezweck "Messebesuch" im Visumverfahren z.B. durch die Vorlage folgender Unterlagen glaubhaft machen:

1. schriftliche Einladung des Antragstellers durch ein Unternehmen, das auf der Messeveranstaltung ausstellt,
2. Empfehlung des Messedienstes der örtlichen AHK,
3. Eintrittskarte für die Messeveranstaltung.

Auch wenn die oben aufgeführten Unterlagen vorgelegt werden, entbindet dies nicht von einer weiteren Prüfung der Plausibilität des angegebenen Reisezwecks, insbesondere im Hinblick auf die berufliche Situation des Antragstellers. Sofern lediglich eine Eintrittskarte vorgelegt wird, ist dies als alleiniger Nachweis des Reisezwecks keinesfalls ausreichend.

Ein Visum zum Messebesuch kann andererseits selbstverständlich auch solchen Antragstellern erteilt werden, die keine persönliche Einladung im o.g. Sinn vorweisen, jedoch ihr spezifisches berufliches Interesse an einer bestimmten Messe auf andere Art nachweisen können.

Soweit bei der Prüfung des Reisezwecks auch Angaben zur geplanten Unterkunft mit herangezogen werden, ist zu berücksichtigen, dass Messebesucher teilweise weite Anfahrtswege in Kauf nehmen (müssen). Eine Unterkunft in einiger Entfernung zum Messestandort muss daher nicht generell ein Indiz für mangelnde Plausibilität des Reisezwecks sein.

Das Visum (Kategorie C) für einen Messebesuch wird in der Regel mindestens für die Dauer der Messe als Geschäftsvisum erteilt. Einem beabsichtigten Nachmessegeschäft (Vertiefung der Geschäftskontakte, ggf. Aushandlung von Verträgen), der Notwendigkeit flexibler Reiseplanung und auch einem eventuellen zusätzlichen Reisezweck (z.B. Tourismus) ist bei der Entscheidung über die Aufenthaltsdauer ausreichend Rechnung zu tragen. Hinsichtlich des Gültigkeitszeitraums gilt im Übrigen auch bei Messevisa Art. 24 Abs. 1 Visakodex (Zusatzfrist von 15 Tagen).

II. Betreuung sowie Auf- und Abbau von Messeständen

Für Beschäftigte eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, die für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Deutschland entsandt werden, um unternehmenseigene Messestände auf- und abzubauen und zu betreuen kann gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeschV ein Visum erteilt werden, ohne dass dies der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedarf. Die Visumauflage lautet: "Erwerbstätigkeit nicht gestattet, Tätigkeiten gem. § 19 I Nr. 4 i.V.m. § 30 BeschV gestattet".

Das Unternehmen des Arbeitnehmers muss entweder selbst auf der Messe ausstellen, oder aber im gleichen Land ansässig sein wie die ausstellende Firma, für die der Stand aufgebaut, vermietet und technisch betreut werden soll.

Auch Dienstleistungen, die im Rahmen von "internationalen Werbewochen" vom eigenen Personal ausländischer Firmen erbracht werden, fallen unter § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeschV. Auf die Fachlichen Weisungen der BA zur BeschV wird hingewiesen.

III. Abgrenzung Messe – Verkaufsveranstaltung

Bei einer **Messe** handelt es sich "um eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt oder überwiegend nach Muster und überwiegend für gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt", § 64 Gewerbeordnung (GewO). In beschränktem Umfang kann vom Messeveranstalter allerdings an einzelnen Tagen und während bestimmter Öffnungszeiten, z.B. zum Abverkauf der ausgestellten Produkte am letzten Messetag, auch der Verkauf an

Endverbraucher zugelassen werden, soweit dadurch der Charakter der Messe als Wiederverkäuferveranstaltung nicht gefährdet wird.

Darüber hinaus können in die Anwendung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeschV aber auch **Ausstellungen** einbezogen werden, auf denen „eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert“ (§ 65 GewO).

Davon zu unterscheiden sind **Verkaufsveranstaltungen**, die weder wiederkehrend sind, noch auf eine große Zahl von gewerblichen Teilnehmern aus bestimmten Wirtschaftszweigen zielen, die auch keinen internationalen Charakter haben, sondern vielmehr auf kleiner Fläche einen kleinen Kreis von Händlern ansprechen sollen und praktisch ausschließlich dem direkten Verkauf an den Endverbraucher dienen. Wesentliche Prüfkriterien werden dabei die Anzahl der Aussteller sowie der Umfang der ausgestellten und angebotenen Waren sein.

Da die BeschV die Möglichkeit der Zustimmung der BA zu einem Aufenthaltstitel zum Zwecke des Verkaufs von Waren im Inland nicht vorsieht, können Anträge zum Zwecke der unselbständigen Ausübung derartiger Verkaufsaktivitäten grundsätzlich bereits in eigener Zuständigkeit abgelehnt werden. In Betracht käme lediglich die Visumerteilung zur selbständigen Ausübung einer solchen Erwerbstätigkeit, sofern die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde vorliegt (siehe dazu VHB-Betrag „*Selbständige Erwerbstätigkeit*“).

Sofern im Einzelfall nicht ausräumbare Zweifel an der Abgrenzung zwischen Messen und Ausstellungen im Sinne von §§ 64 f. GewO und anderen Veranstaltungsformen bestehen, kann die Ausländerbehörde fakultativ beteiligt werden mit der Bitte, eine entsprechende Stellungnahme der nach §§ 69, 155 Abs. 2 GewO zuständigen Landesbehörden (in der Regel das Wirtschaftsministerium des Landes) einzuholen (siehe dazu VHB-Beitrag „*Fakultativanfragen*“).

IV. Gebührenbefreiung für ausländische Aussteller

Ausländischen Ausstellern auf deutschen Messen wird das Visum bei Vorlage eines Messeausweises gem. Art. 16 Abs. 6 Visakodex gebührenfrei erteilt (siehe auch Beitrag "*Gebühren für die Erteilung eines Visums*").

V. Zusammenarbeit mit Messegesellschaften und Wirtschaftsabteilung der Vertretung

Die Vertretungen werden gebeten, Messegesellschaften (insbesondere Messevertreter im Gastland) soweit wie möglich einzubeziehen und den gegenseitigen Informationsaustausch zu intensivieren. Die Zusammenarbeit kann sowohl dazu beitragen, das Visumverfahren zu optimieren als auch Missbrauchspotential frühzeitig zu erkennen.

Die Vertretungen werden darüber hinaus gebeten, im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa an Messebesucher und -aussteller für eine **enge Vernetzung von RK- und Wirtschaftsabteilung** Sorge zu tragen. Durch gegenseitigen Informationsaustausch soll auch innerhalb der Vertretungen sichergestellt werden, dass evtl. Erkenntnisse der Wirtschaftsabteilungen über Messekunden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Visastelle frühzeitig im Visumverfahren vorliegen.

Montage

Quellen:

§§ 19 BeschV

Fachliche Weisungen BeschV

§ 18 Abs. 2 und 3 AufenthG

1. Beteiligung der Ausländerbehörde

Hinsichtlich der Beteiligung von Ausländerbehörde und Arbeitsverwaltung sind folgende Konstellationen denkbar:

a) Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer, § 19 Abs. 1 BeschV

Die Tätigkeit, die nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres ausgeübt werden darf, ist zustimmungsfrei. In den Fällen des § 19 Nr. 1 und 3 BeschV setzt die Befreiung von der Zustimmung voraus, dass der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigung vor deren Aufnahme angezeigt hat.

Positivstaater sind visumfrei, § 17 Abs. 2 AufenthG.

b) Längerfristig entsandte Arbeitnehmer, § 19 Abs. 2 BeschV

Die Vorschrift ist das Gegenstück zu § 19 Abs. 1 BeschV und gilt für gleichgelagerte Tätigkeiten, die jedoch länger als drei Monate im Jahr ausgeübt werden sollen.

2. Abgrenzung der Tatbestände

Die für die Auslandsvertretungen wichtigste Aufgabe besteht darin, den Einzelfall einer der vorgenannten Vorschriften aus der BeschV zuzuordnen. Zur Abgrenzung dienen folgende Kriterien und Definitionen (vgl. auch die DA BeschV):

a) § 19 Abs. 1 BeschV

Nr. 1 und Nr. 2: Die Befreiungsvorschrift gilt generell nur für Monteure der Firmen, die die Anlagen und Maschinen hergestellt und geliefert haben. Handelt es sich um eine Auslandsniederlassung einer deutschen Firma, ist entscheidend, dass der Arbeitnehmer ausschließlich im Ausland angestellt ist und den arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen des anderen Staates unterliegt.

Für die Frage, ob eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur benötigt wird, ist allein die Dauer des Einsatzes des einzelnen Arbeitnehmers entscheidend. Steht von vornherein fest, dass die Dauer drei Monate überschreiten wird, ist § 19 Abs. 2 BeschV zu prüfen.

Anlagen sind nur solche Einrichtungen, die eine selbständige, in sich geschlossene, verwendungsfertige technische Einheit darstellen.

Als Maschine ist eine eigenständig komplett funktionierende Einheit zu verstehen.

Teilanlagen können ausnahmsweise als verwendungsfertige Anlagen i.S.d. § 19 BeschV anerkannt werden, siehe dazu die vorl. DA BeschV zu § 19, Punkt 2.19.001.

Als Programme der EDV sind nur Komplettlösungen zu verstehen, die allerdings auch auf bereits bestehende Programme aufsetzen können.

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BeschV umfasst die Abnahme oder Einweisung in die Bedienung bestellter Anlagen, Maschinen oder sonstiger Sachen. Von der Vorschrift werden nur Arbeitnehmer ausländischer Besteller erfasst.

Nr. 3: Entscheidend ist der Wiederaufbau der Anlage im Ausland. Eine Demontage für eine (zwischenzeitliche) Einlagerung in Deutschland fällt nicht unter die Vorschrift. Unerheblich ist, ob die Anlage von Arbeitnehmern des Käufers demontiert werden soll. Allerdings muss eine demontierende Drittfirma ihren Sitz im gleichen Land haben wie das Unternehmen, das die Anlage gekauft hat.

§ 19 Abs. 1 BeschV ist nur anwendbar, wenn die Dauer des Aufenthalts des einzelnen Arbeitnehmers drei Monate nicht überschreitet. Anderenfalls wäre § 19 Abs. 2 BeschV einschlägig.

Nr. 4: siehe Ziffer 2 im Beitrag „Messebesuch“

Nr. 5: Betriebslehrgänge können neben theoretischen Inhalten auch praktische Ausbildungsabschnitte umfassen.

Ein Lizenzvertrag liegt nur vor, wenn ein ausländisches Unternehmen für ein deutsches Unternehmen in Lizenz produziert. Der Lizenzvertrag ist vorzulegen.

Ein Exportlieferungsvertrag liegt vor, wenn ein deutsches Unternehmen Produkte in das Ausland liefert und durch die Lehrgänge die Absatzmöglichkeiten der deutschen Produkte im Ausland unterstützt werden.

Besonderheit: Amerikanische (und ggf. kanadische) Staatsangehörige, die Aufträge bei US-Streitkräften ausführen und sich insgesamt nicht länger als drei Monate ab der erstmaligen Einreise aufhalten, benötigen kein Visum, wenn die Beschäftigung bei der Regionaldirektion Baden-Württemberg der BA angezeigt wurde.

b) § 19 Abs. 2 BeschV

Die Regelung ergänzt § 19 Abs. 1 BeschV für den Fall, dass der Arbeitseinsatz länger als drei Monate andauert. Die Ausführungen zu § 19 Abs. 1 BeschV gelten entsprechend.

Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug

Quellen:

§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, 3 AufenthG

§ 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG

Inhaltsverzeichnis

I.	Anwendungsbereich	2
1.	Ehegattennachzug zu Deutschen und in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen	2
2.	Ehegattennachzug zu in Deutschland lebenden nicht-deutschen Unionsbürgern und EWR-Angehörigen	2
3.	Parallele Ansprüche auf Nachzug als Ehegatte und als Elternteil eines deutschen Kindes.....	3
4.	Nachweis von Deutschkenntnissen bei Nachzug zum assoziationsberechtigten türkischen Ehepartner	3
II.	Gestaltung des Visumverfahrens	3
1.	Nachweis der Deutschkenntnisse bei visumfreier Einreise des Ehegatten	3
2.	Information zu Sprachkursen.....	4
3.	Information zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug	4
4.	Gewährung persönlicher Vorsprache am Visaschalter	5
5.	Behandlung von Visumanträgen ohne Sprachnachweis	5
III.	Begriff der einfachen Deutschkenntnisse	5
IV.	Nachweis der Deutschkenntnisse im Visumverfahren	6
1.	Verzicht auf gesonderten Sprachnachweis bei Offenkundigkeit	7
2.	Sprachnachweis durch geeignetes und zuverlässiges Sprachzeugnis	7
V.	Überprüfung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Sprachzeugnisse	8
VI.	Gesetzliche Ausnahmetatbestände.....	8
1.	Nachzug zu langfristig Aufenthaltsberechtigten mit Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	8
2.	Nachzug zu Schutzberechtigten.....	8
3.	Krankheit oder Behinderung des nachziehenden Ehegatten.....	9

4. Geringer Integrationsbedarf des nachziehenden Ehegatten.....	9
4.1 Hochschulabsolventen mit positiver Erwerbs- und Integrationsprognose.....	9
4.2 Vorübergehender Ehegattennachzug.....	10
4.3 Nicht-erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels nach AufenthG.....	11
4.4 Aufnahme und Fortsetzung schulischer Ausbildung der Ehegatten.....	11
5. Nachzug zu Stammberechtigten mit bestimmter Staatsangehörigkeit.....	11
6. Nachzug zu Hochqualifizierten.....	12
7. Härtefälle.....	13
7.1 Generelle Unzumutbarkeit von Sprachlernbemühungen.....	13
7.2 Erfolgreiche Sprachlernbemühungen.....	13

I. Anwendungsbereich

1. Ehegattennachzug zu Deutschen und in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen

Nach § 28 Abs. 1 Satz 5 und § 30 Abs. 1 Satz Nr. 2 AufenthG ist für den Ehegattennachzug zu deutschen und in Deutschland lebenden drittstaatsangehörigen Stammberechtigten Voraussetzung, dass der zuziehende Ehegatte sich mindestens auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

Die einfachen Deutschkenntnisse sind im Regelfall bereits **vor dem Zuzug nach Deutschland im Visumverfahren nachzuweisen**.

2. Ehegattennachzug zu in Deutschland lebenden nicht-deutschen Unionsbürgern und EWR-Angehörigen

Der Nachzug drittstaatsangehöriger Ehegatten von nicht-deutschen Unionsbürgern (Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten), EWR-Angehörigen und aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach nachhaltigem Gebrauch ihrer Freizügigkeit nach Deutschland „rückkehrenden“ Deutschen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Freizügigkeitsrechts (vgl. VHB-Beitrag „*Freizügigkeit - Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz sowie ihrer Familienangehörigen*“).

Die für diesen Personenkreis geltenden Aufenthaltsvoraussetzungen des FreizügG/EU sehen im Einklang mit der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) und im Unterschied zum AufenthG keine sprach- oder altersbezogenen Zuzugsvoraussetzungen für den Ehegattennachzug vor. Der hierfür nach dem AufenthG geltende Sprachnachweis ist auf diesen Personenkreis auch nicht analog anwendbar.

3. Parallele Ansprüche auf Nachzug als Ehegatte und als Elternteil eines deutschen Kindes

Kommt im Einzelfall sowohl der **Nachzug als Ehegatte als auch als personensorgeberechtigter Elternteil eines minderjährigen deutschen Kindes in Betracht (Anspruchskonkurrenz)**, so können diese Zuzugsansprüche jeweils unabhängig voneinander geltend gemacht werden. Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist in beiden Fällen nach Art. 6 GG grundrechtlich besonders geschützt. Die Einreise im Wege des Nachzugs als personensorgeberechtigter Elternteil eines minderjährigen deutschen Kindes stellt in diesen Fällen keine missbräuchliche Umgehung des ausschließlich für den Ehegattennachzug geltenden Sprachnachweiserfordernisses dar, wenn der betreffende Antragsteller noch nicht über einfache Deutschkenntnisse verfügt. Wird der Nachzug als Elternteil beantragt, kann hierbei ein Sprachnachweis deshalb auch nicht in analoger Anwendung verlangt werden. Antragsteller sind bei der Visumbeantragung in derartigen Fällen hierüber zu beraten.

4. Nachweis von Deutschkenntnissen bei Nachzug zum assoziationsberechtigten türkischen Ehepartner

Auch beim Nachzug zum assoziationsberechtigten türkischen Ehepartner darf nach Inkrafttreten des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG am 1. August 2015 der Sprachnachweis verlangt werden. In dieser Fassung des Gesetzes steht dem Spracherfordernis auch die assoziationsrechtliche Stillhalteklausele des Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation nicht mehr entgegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist dies als neue Beschränkung nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses erfolgt und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist; letzteres war nach der früheren Rechtslage deshalb nicht der Fall, weil der fehlende Nachweis des Erwerbs hinreichender Sprachkenntnisse automatisch zur Ablehnung des Antrages auf Familienzusammenführung führte, ohne dass besondere Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden konnten (EuGH, Urteil von 10. Juli 2014 – C 138/13-, Dogan juris Rn. 38). Dieser Beanstandung ist – wie oben gesagt – durch § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG nunmehr Rechnung getragen. (vgl VG Berlin, Urteil vom 2. Februar 2016 – VG 2 K 417.15 V)

II. Gestaltung des Visumverfahrens

Die Regelungen der §§ 28 Abs. 1 Satz 5, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG und die hierzu bestehenden gesetzlichen Ausnahmen erfordern im Visumverfahren bestimmte Vorkehrungen.

1. Nachweis der Deutschkenntnisse bei visumfreier Einreise des Ehegatten

Die einfachen Deutschkenntnisse sind **im Regelfall bereits vor dem Zuzug nach Deutschland im Visumverfahren** nachzuweisen.

Dies gilt nicht für Ehegatten, die auch zu langfristigen Aufenthalten **visumfrei in das Bundesgebiet einreisen** und somit eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach

Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug

Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen können. Derartige Visumbefreiungen bestehen zugunsten von nachziehenden **Ehegatten mit einer Staatsangehörigkeit nach § 41 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthV** (zu Ehegatten mit einer visumpflichtigen Staatsangehörigkeit, die zu Ausländern mit einer Staatsangehörigkeit nach § 41 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthV nachziehen, siehe VI.5.).

Im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis stellt die Ausländerbehörde auch das Vorliegen einfacher Deutschkenntnisse fest. Wegen Auskünften zu Art und Weise der Feststellung sollen die o.g. Staatsangehörigen unmittelbar an die zuständige Ausländerbehörde verwiesen werden.

Die Betroffenen können darauf hingewiesen werden, dass der Erwerb eines bei der Ausländerbehörde anerkanntsfähigen Sprachzeugnisses (z.B. Goethe-Institut, Telc, ÖSD, TestDaF) bereits vor Ausreise im Herkunftsstaat erfolgen kann, um Zweifel an den Erfolgsaussichten des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis von vorherein auszuräumen.

Die Auslandsvertretungen werden gebeten, in ihren **Veröffentlichungen (Internet, Merkblätter etc.)** in geeigneter Weise auf die Visumbefreiung beim Ehegattennachzug zugunsten der o.g. Staatsangehörigen hinzuweisen und entsprechend zu beraten.

Besteht ein betreffender Staatsangehöriger trotz Beratung über die Visumbefreiung auf der Durchführung eines Visumverfahrens zum Ehegattennachzug – etwa aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit –, ist der Visumantrag zu bearbeiten. Für die Feststellung der einfachen Deutschkenntnisse durch die Auslandsvertretung gelten in diesem Fall die nachfolgenden Weisungen.

2. Information zu Sprachkursen

Art und Weise des Erwerbs einfacher Deutschkenntnisse sind den Ehegatten freigestellt. Bei **Hinweisen der Auslandsvertretungen auf von dritten Sprachkursanbietern** (z.B. sonstige örtliche Sprachschulen) durchgeführte Deutschkurse (d.h. nicht Kurse des Goethe-Instituts, Telc oder ÖSD) soll zugleich **deutlich gemacht werden, dass die von diesen ausgestellten Sprachzeugnisse keine Anerkennungsfähigkeit für das Visumverfahren besitzen, vgl. Punkt 3. VHB-Beitrag „Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren“.**

Dieser Hinweis muss andererseits derart erfolgen, dass er Antragsteller nicht zu der Annahme verleitet, bereits die Art und Weise des Deutschlernens sei auf Sprachkurse der o.g. anerkanntsfähigen Prüfungsanbieter beschränkt. Die Auslandsvertretungen werden hierzu um besondere Beachtung gebeten.

3. Information zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug

Die Antragsteller sollen bereits bei der Terminvergabe **in allgemeiner Weise über die Voraussetzung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug informiert** werden. Dies sollte mittels ausführlicher Merkblätter oder durch einen deutlichen Verweis auf Internet-Informationen der Auslandsvertretung erfolgen. Werden bei der Antragstellung **Anhaltspunkte für einen Ausnahmetatbestand** erkennbar, soll die Auslandsvertretung den Antragsteller hierzu besonders **beraten**.

4. Gewährung persönlicher Vorsprache am Visaschalter

Antragstellern zum Ehegattennachzug ist in jedem Fall die **persönliche Vorsprache am Visaschalter der Auslandsvertretung zu gewähren**, damit sie die Möglichkeit haben, am Schalter etwaige gesetzliche Ausnahmen vom Spracherfordernis geltend zu machen oder die Offenkundigkeit ihrer Deutschkenntnisse nachzuweisen. Deshalb dürfen ihnen **auch bei (noch) fehlendem Sprachnachweis** der Vorsprachetermin oder der Einlass in die Visastelle nicht verwehrt werden. Lokal Beschäftigte (auch Sicherheitskräfte) und ggf. externe Dienstleister sind hierauf besonders hinzuweisen.

5. Behandlung von Visumanträgen ohne Sprachnachweis

Ein **Visumantrag darf grundsätzlich nicht zurückgewiesen werden** (vgl. VHB-Beitrag „Antrag“, Ziff. 8). Wird ein Visumantrag ohne erforderlichen Sprachnachweis eingereicht, bestehen folgende Handlungsalternativen:

- Kann der Sprachnachweis nicht in absehbarer erbracht werden, soll dem Antragsteller in seinem Interesse empfohlen werden, den Visumantrag vorläufig zurückzunehmen, um eine unnötige Antragsablehnung mit Kostennachteilen zu vermeiden. Besteht der Antragsteller dennoch auf Antragsbearbeitung, so ist dieser negativ zu bescheiden, sofern keine Ausnahmetatbestände bzgl. des Sprachnachweiserfordernisses vorliegen. Nur auf diese Weise wird dem Antragsteller auch die Einlegung von Rechtsbehelfen in Bezug auf den Sprachnachweis ermöglicht.
- Wird der Erwerb der einfachen Deutschkenntnisse in absehbarer Zeit glaubhaft gemacht, kann die Auslandsvertretung dem Antragsteller eine angemessene Frist für die Beibringung des Sprachnachweises setzen. Besonders in Herkunftsstaaten, in denen sich wegen unzuverlässigen Urkundenwesens bzw. Aussetzung der Legalisation regelmäßig eine mehrmonatige Bearbeitungszeit aufgrund von Urkundenüberprüfungen ergibt, zweckmäßig, die diesbezüglichen Bearbeitungsschritte bereits einzuleiten, während der Antragsteller die erforderlichen Deutschkenntnisse erwirbt.

III. Begriff der einfachen Deutschkenntnisse

Die gesetzliche Voraussetzung, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, entspricht der **Definition des Sprachniveaus „A1“ der kompetenten Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats (GER)**. Die Stufe „A1“ GER beinhaltet als **unterstes Sprachstandsniveau** die folgenden sprachlichen Fähigkeiten:

„Kann sich mit einfachen, überwiegend isolierten Wendungen über Menschen und Orte äußern. Kann sich auf einfache Art verständigen, doch ist die Kommunikation davon abhängig, dass etwas langsamer wiederholt, umformuliert oder korrigiert wird. Kann einfache Fragen stellen und beantworten, einfache Feststellungen treffen oder auf solche reagieren, sofern es sich um unmittelbare Bedürfnisse oder um sehr vertraute Themen handelt, z.B. wo sie/er wohnt, welche Leute sie/er kennt oder welche Dinge sie/er hat.“

Im Visumverfahren ist im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe darauf zu achten, dass nicht bereits weitergehende Fähigkeiten verlangt werden, etwa nach der nächsthöheren Sprachstufe „A2“ GER, die folgende Fähigkeiten umfasst:

„Kann eine einfache Beschreibung von Menschen, Lebens- oder Arbeitsbedingungen, Alltagsroutinen, Vorlieben oder Abneigungen usw. geben, und zwar in kurzen listenhaften Abfolgen aus einfachen Wendungen und Sätzen.“

Kann sich relativ leicht in strukturierten Situationen und kurzen Gesprächen verständigen, sofern die Gesprächspartner, falls nötig, helfen. Kann ohne übermäßige Mühe in einfachen Routinegesprächen zurechtkommen. Kann Fragen stellen und beantworten und in unvorhersehbaren Alltagssituationen Gedanken und Informationen zu vertrauten Themen austauschen. Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen unkomplizierten und direkten Austausch von Informationen über vertraute Routineangelegenheiten in Zusammenhang mit Arbeit und Freizeit geht (z.B. Informationen zur Person und Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um das Gespräch selbst in Gang halten zu können“

Das Sprachstandsniveau nach „A1“ GER umfasst alle **vier Sprachfertigkeiten** (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben). Die schriftlichen Kenntnisse umfassen z.B. Folgendes:

„Kann eine kurze einfache Postkarte schreiben, z.B. Feriengrüße. Kann auf Formularen, z.B. in Hotels, Namen, Adresse und Nationalität eintragen.“

Dies ist in Bezug auf den Inhalt der vorgelegten Sprachzeugnisse bzw. im Rahmen der Eigenfeststellung der Auslandsvertretungen zu berücksichtigen.

IV. Nachweis der Deutschkenntnisse im Visumverfahren

Sprachfertigkeiten mindestens der Stufe „A1“ GER sind vom Ehegatten grds. bei Antragstellung durch ein **geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis** nachzuweisen, sofern seine Deutschkenntnisse nicht offenkundig sind. Das Sprachstandszeugnis muss auf einer **standardisierten Sprachprüfung beruhen** (siehe unten).

Dem Antragsteller ist freigestellt, auf welche Weise er die geforderten Deutschkenntnisse erwirbt. Die mit dem Sprachnachweis verbundenen **Kosten** hat er nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen zu tragen. Das Sprachzeugnis ist im Original vorzulegen; eine Kopie sollte zur Visumakte genommen werden.

Die Vorlage eines anererkennungsfähigen Sprachzeugnisses führt nicht automatisch zu einer Bejahung der Erteilungsvoraussetzung nach §§ 28 Abs. 1 Satz 5, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG. **Die Entscheidung über den Visumantrag liegt ausschließlich bei der Auslandsvertretung. Zur Überprüfung der Echtheit und der Plausibilität der vorgelegten Sprachzeugnisse vgl. Punkt 4. VHB-Beitrag „Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren“.**

Werden im Amtsbezirk der Auslandsvertretung keine Sprachprüfungen eines anerkannten Sprachinstituts angeboten, hat die Auslandsvertretung sich stattdessen vom Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Ehegatten in anderer geeigneter Weise selbst zu überzeugen (**Eigenfeststellung**). Dies trifft nur auf wenige

Herkunftsstaaten zu, in denen keine der genannten anererkennungsfähigen Sprachprüfungen angeboten wird. Im Einzelnen gilt für den Sprachnachweis Folgendes:

1. Verzicht auf gesonderten Sprachnachweis bei Offenkundigkeit

Ist im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Ehegatten offenkundig, d.h. bestehen **keine vernünftigen Zweifel**, dass dieser mindestens die erforderlichen einfachen Sprachkenntnisse i.S.d. Sprachniveaus „A1“ GER besitzt, so braucht der Antragsteller aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keinen gesonderten Sprachnachweis mehr beizubringen. Hierfür müssen die Deutschkenntnisse des Antragstellers **„auf der Hand“ liegen und bei der Vorsprache auf Anhieb ersichtlich** sein. Besondere „Tests“ oder „Prüfungen“ der Auslandsvertretungen kommen insoweit von vornherein nicht in Betracht.

Dies wird vor allem bei Sprachkenntnissen deutlich oberhalb des Niveaus „A 1“ gegeben sein (z.B. bei Antragstellern mit vorherigen Aufenthalten in Deutschland, mit Studien- oder Schulabschlüssen u. a. in deutscher Sprache). In diesen Fällen wird auf den Nachweis schriftlicher Kenntnisse verzichtet, da davon ausgegangen werden kann, dass entsprechende Schriftkenntnisse auf A1 Niveau vorliegen. Dies ist nicht der Fall bei Analphabeten, auch wenn die mündlichen Kenntnisse offenkundig sind.

Die Offenkundigkeit ist aktenkundig von einem Entsandten und nachvollziehbar zu vermerken.

Die Feststellung offenkundiger Deutschkenntnisse darf in der Praxis nicht dem Grundsatz zuwiderlaufen, dass der Sprachnachweis grundsätzlich durch ein standardisiertes, anererkennungsfähiges Sprachzeugnis zu erbringen ist. **Bestehen am Sprachvermögen des Antragstellers Zweifel, liegt keine Offenkundigkeit vor.** In diesem Fall ist stets die Vorlage eines Sprachzeugnisses zu verlangen. Für grundsätzliche Hinweise zur Eigenfeststellung durch die Auslandsvertretung siehe Punkt 5.2 im VHB-Beitrag „*Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren*“.

2. Sprachnachweis durch geeignetes und zuverlässiges Sprachzeugnis

Als Sprachnachweis im Visumverfahren können Sprachzeugnisse anerkannt werden, die auf einer **standardisierten Sprachprüfung** gemäß den **Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen**. Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu:

1. „Start Deutsch 1“ des **Goethe-Instituts e.V.**;
2. „Start Deutsch 1“ der **telc GmbH** (*The European Language Certificate*, Tochtergesellschaft Deutscher Volkshochschulverband);
3. „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (**ÖSD**);
4. „TestDaF“ des **TestDaF-Instituts e.V.** (Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER).

V. Überprüfung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Sprachzeugnisse

Die im Visumverfahren vorgelegten Sprachnachweise sind von der Auslandsvertretung wie sonstige antragsbegründende Unterlagen auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit zu prüfen, um etwaige Identitätstäuschungen oder sonstigen Missbrauch bei der Prüfung oder Zeugnisausstellung feststellen zu können.

Grundsätzliche Hinweise zur Überprüfung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit von Sprachzeugnissen finden sich unter Punkt 4. im VHB-Beitrag „Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren“.

VI. Gesetzliche Ausnahmetatbestände

1. Nachzug zu langfristig Aufenthaltsberechtigten mit Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG

Der Sprachnachweis ist gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 AufenthG entbehrlich, wenn der Stamberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft **bereits** in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union **bestand**, in dem der Stamberechtigte die Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter innehat. Sofern die Ehegatten bisher nicht in einem anderen EU-Mitgliedstaat zusammengelebt haben, sondern der Ehegattennachzug erstmals aus einem Drittland erfolgt, ist die Ausnahme nicht einschlägig.

2. Nachzug zu Schutzberechtigten

Besitzt der in Deutschland lebende Stamberechtigte einen Aufenthaltstitel nach

- § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement-Flüchtlinge),
- § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte),
- § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG (GFK-Flüchtlinge),
- § 26 Abs. 3 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach längerem Aufenthalt als Asylberechtigter oder GFK-Flüchtling)
- § 26 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach längerem Aufenthalt als subsidiär Schutzberechtigter mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG)

und bestand die Ehe bereits, als der Stamberechtigte seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat, ist der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse gem. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG entbehrlich. Es kommt lediglich auf den formalen Bestand der Ehe, nicht auf die bereits gelebte eheliche Lebensgemeinschaft an. Wurde die Ehe erst nach Einreise des Stamberechtigten nach Deutschland geschlossen, ist die Ausnahme nicht einschlägig.

3. Krankheit oder Behinderung des nachziehenden Ehegatten

Die in § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AufenthG vorgesehene **Ausnahmeregelung bei Vorliegen von körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung** des nachziehenden Ehegatten erfordert stets eine Betrachtung des Einzelfalls.

Die Anknüpfung an die fehlende Nachweismöglichkeit bedeutet, dass nicht nur Umstände zu berücksichtigen sind, welche das sprachliche und schriftliche Ausdrucksvermögen unmittelbar beeinträchtigen. Auch eine Krankheit oder Behinderung, welche den Antragsteller daran hindert, die geforderten Deutschkenntnisse im Herkunftsland in zumutbarer Weise zu erlernen, kann einen Härtefall darstellen (Beispiel: Die Art der Behinderung schließt den Besuch von Sprachkursen und eine eigenständige Aneignung der Deutschkenntnisse zu Hause aus). Bei Erkrankungen von vermutlich kurzfristiger Dauer ist in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit voraussichtlich in absehbarer Zeit ein Spracherwerb wieder möglich und zumutbar sein wird.

Eine Schwangerschaft stellt keine Erkrankung dar. Bei Schwangerschaftskomplikationen können jedoch im Einzelfall die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AufenthG gegeben sein.

Analphabetismus bzw. höheres Lebensalter des Ehegatten stellen keine Behinderung bzw. Erkrankung i.S.d. Ausnahmetatbestands dar.

Das tatsächliche Vorliegen der Krankheit bzw. Behinderung ist vom Antragsteller durch eine aktuelle und zuverlässige ärztliche Bescheinigung (vorzugsweise Ausstellung durch Vertrauensarzt der Botschaft) nachzuweisen. Die Bescheinigung muss insbesondere Aufschluss geben, inwieweit die diagnostizierte körperliche oder psychische Beeinträchtigung für die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Erlernens der Fremdsprache (Kursbesuch oder Eigenstudium) oder die Erlangung des grundsätzlich vorzulegenden Sprachzeugnisses ursächlich ist.

4. Geringer Integrationsbedarf des nachziehenden Ehegatten

Die Feststellung der Ausnahmen vom Sprachnachweis gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG aufgrund eines **erkennbar geringen Integrationsbedarfs des nachziehenden Ehegatten bzw. bei fehlendem Anspruch auf Integrationskursteilnahme aus anderen Gründen** bedarf im Regelfall einer engen Abstimmung mit der beteiligten Ausländerbehörde unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

4.1 Hochschulabsolventen mit positiver Erwerbs- und Integrationsprognose

Ein erkennbar geringer Integrationsbedarf ist in der Regel anzunehmen, wenn der Ehegatte über einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügt oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, die regelmäßig eine solche Qualifikation voraussetzt, und innerhalb eines angemessenen Zeitraums der Arbeitssuche eine entsprechende Erwerbstätigkeit in Deutschland wird aufnehmen und sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland wird integrieren können (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 Integrationskursverordnung, IntV). Diese drei Voraussetzungen (**Qualifikation, positive Erwerbsprognose, positive Integrationsprognose**) müssen kumulativ vorliegen. Die Voraussetzungen der positiven

Erwerbs- und Integrationsprognose bilden dabei ein Korrektiv zur generellen Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse. Die Prüfung einer der drei Voraussetzungen kann dahinstehen, wenn es ersichtlich an der Erfüllung der übrigen beiden Voraussetzungen fehlt.

Abzustellen ist auf den **Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss** oder eine entsprechende Qualifikation im Herkunftsland. Nicht maßgeblich ist deren Vergleichbarkeit oder Anerkennungsfähigkeit in Deutschland. Echtheit und inhaltliche Richtigkeit vorgelegter Zeugnisse sind von der Auslandsvertretung im Zweifelsfall näher zu überprüfen.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 IntV setzt die **positive Erwerbsprognose** voraus, dass der Ausländer wegen seiner Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen kann.

Damit können einerseits nur solche Abschlüsse bzw. Qualifikationen berücksichtigt werden, die voraussichtlich zur tatsächlichen Aufnahme einer qualifikationsgerechten Erwerbstätigkeit auch im Bundesgebiet befähigen können. Andererseits ist die Ausnahme faktisch nur von Bedeutung bei Erwerbstätigkeiten, die Tätigkeiten mit Fremdsprachenkenntnissen beinhalten (insbes. Wirtschafts- und Wissenschaftssprache Englisch oder ausnahmsweise andere Fremdsprachen, z.B. feste Zusage einer Stelle als Lehrkraft am Sinologischen Institut); eine qualifikationsgerechte Erwerbstätigkeit wird in aller Regel erheblich höhere als einfache Deutschkenntnisse erfordern, so dass die Betroffenen von vornherein nicht auf den o.g. Ausnahmetatbestand angewiesen sein werden. Ein konkreter Arbeitsvertrag oder die Arbeitsplatzzusage ist nicht erforderlich; der Ehegatte sollte jedoch nähere Überlegungen zur Erwerbstätigkeitsaufnahme nach Zuzug darlegen.

Die Bundesagentur für Arbeit ist an der Prognoseentscheidung nicht zu beteiligen; soweit die Ausländerbehörde im Einzelfall dennoch die Bundesagentur beteiligt hat, kann deren Votum bei der Visumentscheidung berücksichtigt werden.

Liegen eine entsprechende Qualifikation und Erwerbsprognose des Ehegatten vor, ist regelmäßig auch von einer **positiven Integrationsprognose** in Deutschland nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 IntV auszugehen, sofern nicht konkrete gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen, und sofern der Lebensunterhalt des nachziehenden Ehegatten von ihm selbst bzw. durch den Stambberechtigten ohne staatliche Hilfe bestritten werden kann.

Bei der Bewertung des jeweiligen Einzelfalls wird regelmäßig eine enge **Abstimmung zwischen Auslandsvertretung und Ausländerbehörde** geboten sein. Im Zustimmungsverfahren nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV ist auch die Ausländerbehörde grundsätzlich zur Prüfung aller Ausnahmevoraussetzungen verpflichtet (insbesondere zur Erwerbs- und Integrationsprognose im Inland), wenn sie ihre Zustimmung unter Absehen vom Sprachnachweis erteilt. Eine Zustimmung unter Hinweis auf fehlende Prüfungszuständigkeit oder ohne wenigstens rudimentäre eigene Würdigung der Ausnahmevoraussetzungen („Blanko“-Zustimmung) ist nach allgemeinen Grundsätzen keine ausreichende Grundlage für die Visumerteilung. Die Ausländerbehörde hat dem Votum der Auslandsvertretung mit einzelfallbezogenen Erwägungen zumindest im Ergebnis zuzustimmen.

4.2 Vorübergehender Ehegattennachzug

Eine fehlende Berechtigung zur Integrationskursteilnahme nach § 44 Abs. 1 Satz 2, letzter HS AufenthG besteht im Fall eines **nicht dauerhaft beabsichtigten Ehegattennachzugs**. In

Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug

der Regel ist von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen, wenn der Aufenthalt länger als ein Jahr dauern wird, es sei denn, die lediglich vorübergehende Natur des Aufenthalts wird bei der Visumbeantragung in geeigneter Weise glaubhaft gemacht. Im Fall eines beabsichtigten **Aufenthalts von mehr als 5 Jahren** in Deutschland sind darüber hinaus ein eingehender Nachweis des befristeten Aufenthalts und eine Würdigung des Integrationsbedarfs im Einzelnen erforderlich.

Beispiele sind Geschäftsleute und Mitarbeiter international tätiger Unternehmen und deren Ehegatten, die nur für einen befristeten oder zumindest absehbaren Zeitraum nach Deutschland entsandt und hier gemäß § 18 AufenthG tätig werden, zum anderen Inhaber einer ICT-Karte (§ 19b AufenthG) oder Forscher (§ 20 AufenthG) sowie deren Ehegatten, soweit die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 AufenthG nicht erfüllt sind. Nur vorübergehend können sich gemäß bilateraler Vereinbarung auch Religionslehrer und Imame aufhalten, die für mehrere Jahre nach Deutschland entsandt werden. Weitere einschlägige Personengruppen sind die Ehegatten von ausländischen Studierenden und Stipendiaten (sofern diese einen nachzugsfähigen Aufenthaltstitel gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG besitzen). Falls nach Studienabschluss der Stammberechtigte die Erlaubnis für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland beantragt (Fall des Aufenthaltswertwechsels von § 16 zu bspw. § 18 AufenthG), prüft die Ausländerbehörde vor Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis im Inland das Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse des Ehegatten.

4.3 Nicht-erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels nach AufenthG

Kein Anspruch auf Integrationskursteilnahme besteht im Umkehrschluss aus **§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b AufenthG** bei Ehegatten, die sich bereits **früher mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG in Deutschland aufgehalten** haben. Die frühere Aufenthaltserlaubnis muss nicht zum Zweck des Ehegattennachzugs erteilt worden sein.

Die Ausnahme vom Sprachnachweis gilt außerdem im Fall der Visumbeantragung zur Wiedereinreise von Ehegatten, die nach dem 1. Januar 2005 im Besitz eines gemäß § 102 Abs. 2 AufenthG fortwirkenden Aufenthaltstitels nach dem Ausländergesetz zu einem der in § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG genannten Zwecke waren, der erst später erlosch.

4.4 Aufnahme und Fortsetzung schulischer Ausbildung der Ehegatten

Kein Anspruch auf Integrationskursteilnahme besteht nach **§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG** bei jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in Deutschland fortsetzen. In diesen Fällen sind ggf. die Voraussetzungen der Wirksamkeit der Ehe sowie des Mindestalters der Ehegatten (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) gesondert zu prüfen.

5. Nachzug zu Stammberechtigten mit bestimmter Staatsangehörigkeit

Eine generelle Ausnahme vom Sprachnachweis gilt für den Ehegattennachzug zu denjenigen Stammberechtigten, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit **zu langfristigen Aufenthalten visumfrei nach Deutschland einreisen dürfen**, **§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG**.

Dies trifft auf Stammberechtigte mit den **in § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV genannten Staatsangehörigkeiten** zu. Die Gewährung der Befreiung vom Sprachnachweis gilt dabei in

Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug

den Fällen des § 41 Abs. 2 AufenthV ungeachtet der Frage der Erwerbstätigkeit; § 41 Abs. 2, 2. HS AufenthV bezieht sich allein die Frage der Visumbefreiung bei der Einreise.

Die Ausnahme vom Sprachnachweis lehnt sich an die bestehenden Begünstigungen der stammberechtigten Ehepartner mit bestimmter Staatsangehörigkeit an, um diese im Fall des Zuzugs mit ihren Ehegatten nicht durch erhöhte Voraussetzungen zu unterlaufen. Maßgeblich ist daher die Staatsangehörigkeit des Ausländers, zu dem der Ehegattennachzug stattfindet, nicht die Staatsangehörigkeit des zuziehenden Ehegatten.

Zum Ehegattennachzug zu Unionsbürgern vgl. oben Ziffer I.2.

6. Nachzug zu Hochqualifizierten

Die in § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und 7 AufenthG aufgeführten Ausnahmetatbestände überschneiden sich inhaltlich teilweise. Wird der Ehegattennachzug zu einem Stammberechtigten mit einem Aufenthaltstitel nach

- § 19a AufenthG (Blaue Karte EU),
- § 19b AufenthG (ICT-Karte)
- § 19d AufenthG (Mobiler-ICT-Karte),
- § 20 AufenthG (Forscher),
- § 20b AufenthG (mobile Forscher)

beantragt, ist auf die günstigere Vorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 AufenthG abzustellen. Ob die Eheschließung vor oder nach Übersiedlung des Stammberechtigten nach Deutschland erfolgte, ist in diesen Fällen unerheblich.

War der Stammberechtigte unmittelbar vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG (Forscher), ist gem. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 AufenthG auch weiterhin vom Sprachnachweis abzusehen. Dasselbe gilt analog für Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a AufenthG, um eine Schlechterstellung zur Aufenthaltserlaubnis zu vermeiden.

Besitzt der Stammberechtigte einen Aufenthaltstitel nach

- § 19 AufenthG (Hochqualifizierte) oder
- § 21 AufenthG (Selbstständige)

ist gem. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 AufenthG nur dann kein Sprachnachweis erforderlich, wenn die Ehe bereits bestand, als der Stammberechtigte seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat. Es kommt lediglich auf den formalen Bestand der Ehe, nicht auf die bereits gelebte eheliche Lebensgemeinschaft an. Wurde die Ehe erst nach Einreise des Stammberechtigten nach Deutschland geschlossen, ist die Ausnahme nicht einschlägig.

7. Härtefälle

Nach § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG wird vom Sprachnachweis gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG abgesehen, wenn es dem Ehegatten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssen dann nach der Einreise in Deutschland erworben werden, um eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte zu erhalten.

Die Härtefallregelung enthält unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG zwei verschiedene Fallgestaltungen.

7.1 Generelle Unzumutbarkeit von Sprachlernbemühungen

Bemühungen zum Spracherwerb sind insbesondere dann unmöglich oder unzumutbar, wenn Sprachkurse in dem entsprechenden Land nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolgversprechende Alternativen zum Spracherwerb nicht bestehen.

Die Bereitschaft zum Erwerb einfacher Deutschkenntnisse und dafür zu unternehmender Anstrengungen gehört zu den Kriterien für die vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung. Bei der Zumutbarkeitsprüfung sind insbesondere die Verfügbarkeit von Lernangeboten, deren Kosten, ihre Erreichbarkeit sowie persönliche Umstände zu berücksichtigen, die der Wahrnehmung von Lernangeboten entgegenstehen können, etwa Alter, Gesundheitszustand, finanzielle Lage oder Unabkömmlichkeit. Bei der Abwägung ist indes grundsätzlich in Rechnung zu stellen, dass keine Gründe mit einfließen können, die auch für eine später in Deutschland verpflichtend vorgesehenen sprachlichen Integration unbeachtlich wären.

Bei der Zumutbarkeitsprüfung ist eine Gesamtschau vorzunehmen. So kann die Kumulation mehrerer der genannten Faktoren gegen die Zumutbarkeit sprechen, auch wenn die einzelnen Faktoren, bei isolierter Betrachtung, Bemühungen zum Spracherwerb noch zumutbar erscheinen lassen. Es obliegt dabei dem Antragsteller, Nachweise für die vorgetragenen Härten vorzulegen.

Außerdem dürfen die Kosten für den Sprachnachweis die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren. Die zumutbare Höhe der Kosten hängt dabei auch davon ab, was für die im Inland durchzuführenden Integrationsmaßnahmen noch aufgewendet werden muss (z.B. Fortsetzung der Sprachkurse bis zum durchschnittlichen Sprachniveau B2).

7.2 Erfolglose Sprachlernbemühungen

Aus dem grundrechtlich geforderten Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG leitet das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 4. September 2012 (BVerwG 10 C 12.12) die Verpflichtung ab, die integrationspolitisch begründete – und grundsätzlich beanstandungsfreie – Regelung des Sprachnachweiserfordernisses so auszulegen, dass ein schonender Ausgleich der in ihr zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interessen mit dem privaten Interesse der Betroffenen an einem ehelichen und familiären Zusammenleben im Bundesgebiet stattfindet. Dies bedeute, dass dem ausländischen Ehepartner grundsätzlich nur zumutbare Bemühungen zum Spracherwerb abverlangt werden dürfen, die den zeitlichen

Rahmen von einem Jahr nicht überschreiten. Die Rechtsprechung des BVerwG vom 30. März 2010 – 1 C 8.09 ist somit weitgehend überholt.

Ein Härtefall ist zudem anzunehmen, wenn es dem ausländischen Ehegatten trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen. Dieses Jahr stellt einen Richtwert der zumutbaren Bemühungen dar. Die Grenze kann im Einzelfall nach kürzerer Dauer erreicht sein.

Bei eingeschränkter Verfügbarkeit von Lernangeboten (Beispiel: Sprachkurse werden nur in der Hauptstadt angeboten) ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung festzustellen, ob und wie ein selbstständiger Erwerb von einfachen Deutschkenntnissen mit audiovisuellen Lernprogrammen oder Büchern zumutbar ist. Es obliegt dem Antragsteller nachzuweisen, dass für ihn eine eingeschränkte Verfügbarkeit von Lernangeboten besteht (Beispiel: Gründe und Belege dafür, warum das Kursangebot in der Hauptstadt für ihn konkret nicht in Frage kommt) und welche Bemühungen zum selbstständigen Spracherwerb er aus diesem Grund unternommen hat oder warum ihm auch dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Auch hier ist nachzuweisen, weshalb die Erlangung der Verfügbarkeit innerhalb des Zeitraums der Zumutbarkeit dem einzelnen nicht möglich sein soll.

Analphabetismus steht dem Sprachnachweis nicht entgegen. Analphabetismus geht regelmäßig mit einem geringen Bildungsgrad einher. Es ist einem Antragsteller grundsätzlich zumutbar, zunächst an einem Alphabetisierungsprogramm teilzunehmen und dann die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dies ist innerhalb eines Jahres grundsätzlich möglich und daher nicht per se unzumutbar.

Ob zumutbare Bemühungen allein durch die erfolglose Teilnahme an einer Sprachprüfung eines anerkannten Prüfungsanbieters nachgewiesen werden können, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls (z.B. regelmäßige / unregelmäßige Teilnahme an einem vorgeschalteten Sprachkurs) ab. Ein Hinweis auf erfolgte Lernbemühungen könnte laut BVerwG-Urteil aber z.B. sein, dass ein Antragsteller zwar die schriftlichen Anforderungen nicht erfüllt, wohl aber die mündlichen. Die Vorlage weiterer Nachweise (Anwesenheitslisten, Einschreibungen, Beschreibung der Lernbemühungen, etc.) kann im Einzelfall sachdienlich sein. Entscheidend ist, dass ernsthafte und nachhaltige Lernanstrengungen plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden.

Für die zu fordernden Lernbemühungen des Antragstellers können sich unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit Einschränkungen sowohl aus dessen persönlicher Situation als auch aus den besonderen Umständen im Herkunftsland ergeben. Bei der Zumutbarkeitsprüfung sind insbesondere die Verfügbarkeit von Lernangeboten, deren Kosten, ihre Erreichbarkeit sowie persönliche Umstände (z.B. Krankheit oder Unabkömmlichkeit), die der Wahrnehmung von Lernangeboten entgegenstehen können, zu berücksichtigen. Von einer Unzumutbarkeit ist – bei Zugrundelegung der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – dann auszugehen, wenn Sprachkurse oder (erforderlichenfalls) Alphabetisierungskurse im betreffenden Land nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolgversprechende Alternativen zum Spracherwerb nicht bestehen.

In den zeitlichen Rahmen von einem Jahr fallen auch ernsthafte und nachhaltige Alphabetisierungsanstrengungen.

Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren

Inhalt

1. Einführung.....	1
2. Prüfung von Sprachkenntnissen im Visumverfahren.....	2
2.1. Sprachkenntnisse als gesetzlich vorgesehene Tatbestandsvoraussetzung.....	2
2.2. Sprachkenntnisse im Rahmen der Plausibilität.....	2
3. Anerkennung von Sprachzertifikaten für Deutsch.....	3
4. Überprüfung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Sprachzeugnisse.....	4
4.1. Echtheit.....	4
4.2. Ansprache auf Deutsch.....	5
4.4. Verfahren bei Zweifeln an Echtheit bzw. inhaltlicher Richtigkeit	5
4.5. Ausländerrechtliche Folgen bei Unechtheit bzw. inhaltlicher Unrichtigkeit des Sprachzertifikats ..	5
4.6. Ausschluss eines Prüfungsanbieters	6
5. Ausnahmen von der Vorlage eines Sprachnachweises	6
5.1. Offenkundigkeit	6
5.2. Eigenfeststellung durch die Auslandsvertretung	7
6. Übersicht der Zertifikate über deutsche Sprachkenntnisse.....	8
6.1. Goethe Institut.....	8
6.2. ÖSD	8
6.3. TELC für Deutsch.....	8
6.4. TestDaF	9
6.5. DSH	9
6.6. Feststellungsprüfung	9
6.7. Das deutsche Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz	9

1. Einführung

Die Sprachkenntnisse eines Antragstellers sind in verschiedenen Fallkonstellationen zu prüfen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Fällen, in denen per Gesetz (z.B. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) oder Verordnung (z.B. § 12 BeschV) ein bestimmtes Sprachniveau festgeschrieben ist, und der Prüfung von Sprachkenntnissen im Rahmen der Plausibilität des Aufenthaltszwecks.

Ein im ausländerrechtlichen Verfahren erforderliches Sprachniveau wird anhand des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) definiert.

Der GER ist eine Empfehlung des Europarats für Sprachenlernende und -lehrende zu Spracherwerb, Sprachanwendung und Sprachkompetenz. Es gibt die Niveaustufen:

- A: Elementare Sprachverwendung
- B: Selbstständige Sprachverwendung
- C: Kompetente Sprachverwendung.

Die genauen Definitionen der einzelnen Niveaustufen können [hier](#) nachgelesen werden.

§ 2 AufenthG enthält folgende Definitionen der gesetzlich für verschiedene Aufenthaltzwecke vorgesehenen Sprachkenntnisstufen:

- Einfache deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 1 des GER (Absatz 9).
- Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 2 des GER (Absatz 10).
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 1 des GER (Absatz 11).
- Die deutsche Sprache beherrscht ein Ausländer, wenn seine Sprachkenntnisse dem Niveau C 1 des GER entsprechen (Absatz 12).

Dem Antragsteller ist freigestellt, auf welche Weise er die geforderten Deutschkenntnisse erwirbt. Hinsichtlich des Nachweises sind jedoch die nachstehenden Ausführungen zu beachten. Auf die Anforderungen an das hierfür in der Regel erforderliche Sprachzertifikat ist in den Merkblättern der Auslandsvertretung deutlich hinzuweisen. Das Sprachzeugnis ist im Original vorzulegen. Eine Kopie sollte zur Visumakte genommen werden.

Nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen hat der Antragsteller die mit der Erlangung des Sprachnachweises verbundenen Kosten zu tragen. Überdies obliegt ihm die Nachweispflicht, dass mit den vorhandenen Sprachkenntnissen der beabsichtigte Aufenthaltzweck verfolgt werden kann(vgl. § 82 Abs. 1 AufenthG).

2. Prüfung von Sprachkenntnissen im Visumverfahren

2.1. Sprachkenntnisse als gesetzlich vorgesehene Tatbestandsvoraussetzung

Sofern Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung eines Visums aufgrund von Vorschriften im Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung sind, müssen sie im Visumverfahren nachgewiesen werden.

Sofern dies für einzelne Vorschriften zutrifft, sind Erläuterungen im jeweiligen Visumhandbuchbeitrag enthalten.

2.2. Sprachkenntnisse im Rahmen der Plausibilität

Sprachkenntnissen kommt auch im Rahmen der Prüfung der Plausibilität des Aufenthaltzwecks eine hohe Bedeutung zu, selbst wenn sie nicht ausdrücklich als gesetzliches Tatbestandsmerkmal vorgegeben sind. Hier sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

a)In einer für den Aufenthaltzweck relevanten Vorschrift außerhalb von AufenthG und BeschV ist ein Mindestniveau für Sprachkenntnisse vorgeschrieben

Beispiele:

- *die Berufserlaubnis für Pflegekräfte setzt in der Regel voraus, dass Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 vorliegen.*
- *In der einschlägigen Studienordnung sind Sprachkenntnisse festgelegt, die für die Zulassung erforderlich sind.*

Die Sprachkenntnisse sind somit zwingende Voraussetzung für die Plausibilität des Aufenthaltszweckes. Liegen sie nicht vor und kann nicht dargelegt werden, wie sie erworben werden sollen, ist der Aufenthaltszweck nicht plausibel.

b) Ohne gewisse Sprachkenntnisse ist ein Aufenthaltszweck nicht plausibel

Auch wenn es keine gesetzliche Festlegung eines Sprachniveaus gibt, sind die meisten Aufenthaltszwecke aus den Bereichen Bildung und Erwerbstätigkeit ganz ohne bestimmte Sprachkenntnisse nicht plausibel. Hier sollte allerdings beachtet werden, dass nicht immer Deutschkenntnisse erforderlich sind. Gerade bei einer Erwerbstätigkeit im internationalen Umfeld können Englischkenntnisse ausreichen.

Ist kein bestimmtes Sprachniveau festgeschrieben, kommt es auf die Würdigung des Einzelfalls an, inwiefern der Antragsteller darlegen kann, mit seinen vorhandenen Sprachkenntnissen den Aufenthaltszweck verfolgen zu können:

Beispiele:

- *Bei einem studienbegleitenden Praktikum sollen die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen ergänzt werden. Dies ist nur plausibel, wenn ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um das im Praktikumsplan festgehaltene Ausbildungsziel zu erreichen.*
- *Die Arbeitsplatzsuche ohne Deutschkenntnisse kann plausibel sein, wenn eine Beschäftigung in einem internationalen Umfeld angestrebt wird und z.B. gute Englischkenntnisse vorhanden sind.*

3. Anerkennung von Sprachzertifikaten für Deutsch

Als Beleg deutscher Sprachkenntnisse können nur Sprachzertifikate anerkannt werden, die auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen.

Dies trifft derzeit für Zertifikate folgender Anbieter – unabhängig vom Prüfungsort – zu:

- Goethe-Institut e.V.,
- telc GmbH,
- Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD),
- TestDaF-Institut e.V. (Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER).

Grundsätzlich wird bei diesen Anbietern unterstellt, dass die zugrundeliegende Prüfung auch im Ausland anhand der einschlägigen Prüfvorschriften und mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurde. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass die Anbieter vor Ort Maßnahmen zur Korruptionsprävention und gegen Täuschungsversuche ergreifen. Die Auslandsvertretungen sollten im direkten Kontakt mit den Prüfzentren prüfen, ob eine ausreichende Fachaufsicht durch den Prüfungsanbieter erfolgt. Hierbei sind die örtlichen

Verhältnisse (Migrationsdruck, Anfälligkeit für Korruption, Auffälligkeiten in der Vergangenheit) zu berücksichtigen.

Es sollten in der Regel nur Zertifikate akzeptiert werden, bei denen das Prüfungsdatum nicht länger als ein Jahr zurück liegt. Sind einzelne Module wiederholt worden, gilt das Datum des ältesten bestandenen Moduls.

Ein Zertifikat kann nur dann als Nachweis dienen, wenn alle Prüfbestandteile bestanden wurden. Das Ablegen verschiedener Prüfteile bei unterschiedlichen Anbietern ist **nicht** ausreichend.

In Deutschland abgelegte Sprachprüfungen können dann anerkannt werden, wenn sie von einem der oben genannten Prüfungsanbieter oder einem ihrer Prüfungslizenznehmer durchgeführt wurden und die Sprachzeugnisse dem in der Anlage befindlichen Muster entsprechen. Sprachzertifikate von anderen Sprachschulen, auch wenn sie über die Zulassung zur Durchführung von Integrationskursen verfügen, sind nicht anerkennungsfähig.

Davon ausgenommen sind Zeugnisse für Fachsprachenprüfungen, sofern diese von einem dafür zugelassenen Prüfinstitut ausgestellt wurden.

4. Überprüfung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Sprachzeugnisse

Die im Visumverfahren vorgelegten Sprachnachweise sind von der Auslandsvertretung – wie sonstige antragsbegründende Unterlagen – auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit zu prüfen, um etwaige Identitätstäuschungen oder sonstigen Missbrauch bei der Prüfung oder Zeugnisausstellung feststellen zu können. Eine vertiefte Prüfung soll jedoch nur bei konkreten Anhaltspunkten erfolgen.

4.1. Echtheit

Zur Überprüfung der Echtheit der vorgelegten Sprachzeugnisse kann in Zweifelsfällen unter den im Intranet eingestellten Kontaktadressen mit dem Prüfanbieter Kontakt aufgenommen werden, um eine Bestätigung der Echtheit zu erhalten.

Mit den örtlichen Anbietern kann zudem eine Absprache zur fortlaufenden Übermittlung von Angaben (Name, Zeugnisnummer, Prüfungsergebnis) zu denjenigen Prüfungsteilnehmern, die die Sprachprüfung zu Visumzwecken bestanden haben, getroffen werden. Diese Angaben können sodann mit den von den Antragstellern vorgelegten Sprachzeugnissen abgeglichen werden.

Die Übermittlung durch den Prüfungsanbieter wird grundsätzlich eine freiwillige datenschutzrechtliche Einwilligung der betreffenden Prüfungsteilnehmer gegenüber dem Prüfungsanbieter bzw. Prüfungslizenznehmer voraussetzen. Sofern in einer übermittelten Liste keine Angaben zu einem Visumantragsteller enthalten sind, kann deshalb nicht zwangsläufig von der Unechtheit des vorgelegten Sprachzeugnisses ausgegangen werden, ggf. hat der Antragsteller nicht in die Übermittlung an die Auslandsvertretung eingewilligt. Ggfs. kann mit dem örtlichen Anbieter vereinbart werden, dass eine Übermittlung der Zeugnisnummer und des Ergebnisses ohne Namen des Prüflings erfolgt.

Im Anhang (VS-nfD) zu diesem Beitrag finden sich Muster der oben genannten Anbieter und Angaben zu ihren Sicherheitsmerkmalen. Gegebenenfalls können die ausstellenden Stellen vor Ort gebeten werden, Unterschriftsmuster zur Verfügung zu stellen.

4.2. Plausibilität

Bei der persönlichen Vorsprache zur Visumbeantragung sollen Entsandte oder geeignete lokal Beschäftigte den Antragsteller in dem nach dem erforderlichen Sprachniveau gebotenen Umfang auf Deutsch anreden bzw. individuell befragen (z.B. „Guten Morgen, Frau ...; Wie heißen Sie?“). Hierdurch sollen solche Einzelfälle festgestellt werden, die ggf. eine eingehende Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit des Sprachzeugnisses notwendig machen. Von einer vertieften Plausibilitätsüberprüfung oder gar erneuten „Sprachprüfung“ jedes Antragstellers durch die Auslandsvertretung ist jedoch abzusehen.

3. Verfahren bei Zweifeln an Echtheit bzw. inhaltlicher Richtigkeit

Bestehen Zweifel an der Plausibilität des erreichten Prüfergebnisses, soll die Auslandsvertretung unter den im Intranet eingestellten Kontaktadressen mit dem Prüfungsanbieter Kontakt aufnehmen. Dieser erhält hierdurch auch die Möglichkeit, über einen etwaigen nachträglichen Prüfungsausschluss gemäß seiner Prüfungsordnung zu entscheiden. Je nach Einzelfall kann auch eine freiwillige Schriftprobe des Antragstellers genommen und bei Verdacht auf Identitätstäuschung um einen Abgleich der Handschrift mit den Prüfungsunterlagen gebeten werden. Die zu begründende Stellungnahme des Prüfungsanbieters zur inhaltlichen Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit des Sprachzeugnisses ist für die weitere Visumantragsbearbeitung grundsätzlich maßgeblich. Die Abstimmung mit dem Prüfungsanbieter und der Inhalt der Stellungnahme sind in der Visumakte in nachvollziehbarer Weise zu vermerken. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auslandsvertretung bei der Visumantragsbearbeitung von der Stellungnahme der ausstellenden Stelle abweichen. In diesem Fall ist Referat 509 vorab zu beteiligen.

Das vorstehende Beteiligungsverfahren des Prüfungsanbieters berücksichtigt sowohl die ausschließliche Entscheidungszuständigkeit der Auslandsvertretung im Visumverfahren als auch die sprachfachliche Expertise des jeweiligen Prüfungsanbieters, dessen Sprachzeugnisse für das Visumverfahren anerkennungsfähig sind.

Sind Zertifikate, deren Echtheit oder inhaltliche Richtigkeit bezweifelt wird, bereits bei anderen Behörden vorgelegt worden (z.B. im Rahmen der Erteilung einer Berufserlaubnis), so ist diese Behörde über die Zweifel bzw. Anhaltspunkte der Auslandsvertretung zu informieren.

4.4. Ausländerrechtliche Folgen bei Unechtheit bzw. inhaltlicher Unrichtigkeit des Sprachzertifikats

Wird die Unechtheit bzw. inhaltliche Unrichtigkeit des vorgelegten Sprachnachweises festgestellt, so ist der Visumantrag abzulehnen. Je nach Einzelfall ist das Visum aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Erteilungsvoraussetzung (z.B. § 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) oder mangelnder Plausibilität (insbesondere bei Aufhalten nach §§ 16, 17, 18 AufenthG) abzulehnen. Im Falle der Unechtheit des Sprachzertifikats ist die Ablehnung ergänzend auf die fehlende Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 lit. a) AufenthG zu stützen (siehe zu Regelerteilungsvoraussetzungen und zur Ermessensentscheidung nach § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG beim Familiennachzug VHB-Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“).

Antragsteller, die ein gefälschtes Zertifikat vorgelegt haben, können mit Einreisebedenken in das AZR eingespeichert werden. Ein Prüfungsausschluss beim Sprachanbieter erfolgt hier regelmäßig nicht, da keine Prüfung abgelegt und somit nicht gegen die Prüfungsordnung verstoßen wurde.

Unabhängig davon sollte der betreffende Antragsteller jedoch in die Visa-Warndatei (siehe VHB-Beitrag "*Visa-Warndatei*") eingespeichert werden. Ein ge- bzw. verfälschtes Dokument sollte in RK-Visa zur Einspeicherung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 11 AZRG erfasst werden. Diese Einspeicherungen würden auch bei einem eventuell erneuten Visumantrag zurückgemeldet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller jederzeit weitere Visumanträge stellen kann, in diesem Fall ist das vorgelegte Sprachzeugnis sorgfältig zu prüfen.

Antragstellern, welche das Sprachzertifikat aufgrund einer Identitätstäuschung bei der Prüfung oder in sonst unlauterer Weise erlangt haben, wird mangels hinreichender eigener Deutschkenntnisse ein Bestehen der Sprachprüfung und eine erfolgreiche erneute Visumbeantragung allerdings kurzfristig nicht möglich sein. Auch wird der Prüfungsmissbrauch regelmäßig zu einem befristeten Prüfungsausschluss der ausstellenden Stelle führen.

4.5. Ausschluss eines Prüfungsanbieters

Ergeben sich aufgrund der laufenden Beobachtung und der von der Auslandsvertretung durchgeführten Plausibilitätsüberprüfungen begründete Zweifel am generellen Prüfungsstandard bzw. an der Zuverlässigkeit der vom Prüfungsanbieter bzw. dessen Prüfungslizenznehmer vor Ort ausgestellten Sprachzeugnisse, soll die Auslandsvertretung die Einhaltung der o.g. Anerkennungsvoraussetzungen zunächst mit der örtlichen Niederlassung des Prüfungsanbieters unter Beteiligung der Zentrale des Anbieters erörtern. Bleiben die Zweifel auf Dauer bestehen, ist an Referate 508-9 und 509 zu berichten, inwieweit die o.g. Voraussetzungen für die Anerkennungsfähigkeit vor Ort nicht (mehr) erfüllt werden. Eine Nichtanerkennung der Sprachzeugnisse bzw. die vorübergehende Aussetzung der Anerkennung von Sprachzeugnissen eines Prüfungsanbieters bzw. dessen Prüfungslizenznehmers vor Ort ist nur mit Zustimmung von Referat 508-9 zulässig.

Ist ein Prüfungsanbieter oder eine bestimmte Niederlassung (vorübergehend) von der Anerkennung ausgeschlossen, sollte die Auslandsvertretung die Antragsteller auf der Webseite entsprechend informieren.

Bevor Zertifikate des Anbieters wieder akzeptiert werden, muss dieser gegenüber der Auslandsvertretung darlegen, wie die aufgetretenen Missstände zukünftig vermieden werden sollen. Die Entscheidung über eine Wiederezulassung eines Anbieters ist gemeinsam mit Ref. 508-9 zu treffen.

5. Ausnahmen von der Vorlage eines Sprachnachweises

5.1. Offenkundigkeit

Sofern Sprachkenntnisse als Erteilungsvoraussetzung für einen Visumantrag nachzuweisen sind und der Antragsteller kein entsprechendes Zertifikat vorlegt, ist ihm grundsätzlich ein Sprachtest bei einem der o.g. anerkannten Prüfungsanbieter zu empfehlen. Eines solchen bedarf es jedoch nicht, wenn in einem persönlichen Gespräch **offenkundig** wird, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen. Die Sprachkenntnisse des Antragstellers müssen dafür „auf der Hand liegen“ und bei der Vorsprache auf Anhieb ersichtlich sein. Dies wird regelmäßig bei geringeren Niveaustufen der Fall sein, da mit steigenden Anforderungen die Abgrenzung zwischen den einzelnen Niveaus schwieriger wird. Die Anforderungen sind dabei indessen nicht zu hoch anzusetzen, allerdings ist zu berücksichtigen, dass neben den mündlichen auch die schriftlichen Sprachkompetenzen geprüft werden.

Das Vorliegen von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B1 oder darunter kann unterstellt werden, wenn ein Ausländer

- den „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (Kompetenzstufe B1) nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 IntV bestanden hat,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht hat, wenn dieser Schulbesuch nicht mehr als 5 Jahre zurück liegt,
- einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,
- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Ob ein Studium der Germanistik im Ausland auf ausreichende Deutschkenntnisse schließen lässt, ist wesentlich von der Qualität der Studiengänge abhängig und im Einzelfall zu prüfen. Im Zweifel sollte hier die Vorlage eines Zertifikates eines der o.g. Prüfanbieter verlangt werden.

5.2. Eigenfeststellung durch die Auslandsvertretung

Werden im Amtsbezirk der Auslandsvertretung keine Sprachprüfungen eines o.g. anerkannten Sprachinstituts angeboten, hat ein Entsandter der Visastelle einfache Deutschkenntnisse des Antragstellers anhand der Sprachstufe „A1“ GER und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse anhand der Sprachstufe „A2“ GER im Rahmen der persönlichen Vorsprache selbst festzustellen. Eine eigenständige Überprüfung von Sprachkenntnissen auf höherem Niveau erfolgt durch die Auslandsvertretung nicht.

Der in der Anlage beigefügte „Leitfaden“ des Goethe-Instituts gibt für diese Feststellung eine Hilfestellung. Die im Leitfaden enthaltenen konkreten Beispiele dürfen nicht als „Muster- bzw. Ersatzprüfung“ verwendet werden; Sie sollen der Auslandsvertretung lediglich eine beispielhafte Orientierung für die Eigenfeststellung geben.

Während eines zur Eigenfeststellung durchgeführten Gesprächs mit dem Antragsteller ist besonders darauf zu achten, dass die akustische Verständigungsmöglichkeit nicht beeinträchtigt ist. Auf die besondere „Prüfungssituation“ im Visumverfahren (u. U. Verunsicherung, Stress) ist ebenfalls Rücksicht zu nehmen, insbesondere durch eine ruhige und offene Gesprächsführung, langsames und deutliches, aber nicht überakzentuiertes Sprechen und hinreichende Möglichkeit zur Antwortfindung in angemessener Zeit. Auch das Vorliegen von Schriftkenntnissen ist zu prüfen.

Die Art und Weise der Eigenfeststellung und deren Ergebnis sind – entsprechend einer Ehegattenbefragung zur Feststellung von Scheinehen – ausführlich (Fragen/Themen und Antworten, Würdigung von vorgelegten Sprachstandsnachweisen) in der Visumakte zu dokumentieren. Sie sind auch im Votum gegenüber der ggf. zu beteiligenden Ausländerbehörde wenigstens zusammenfassend darzulegen.

Ein Verweis auf die Möglichkeit der Erlangung anererkennungsfähiger Sprachzeugnisse, die in benachbarten Amtsbezirken ausgestellt werden, ist nicht zulässig. Dennoch vorgelegte Zertifikate der entsprechenden Institute sind jedoch zu berücksichtigen.

6. Übersicht der Zertifikate über deutsche Sprachkenntnisse

6.1. Goethe Institut

- Goethe-Zertifikat A1:
 - Jugendliche (Fit in Deutsch 1)/Erwachsene (Start Deutsch 1)
- Goethe-Zertifikat A2:
 - Jugendliche (Fit in Deutsch)/Erwachsene
- Goethe-Zertifikat B1:
 - Jugendliche/Erwachsene
- Goethe-Zertifikat B2:
 - Jugendliche/Erwachsene
- Goethe-Zertifikat C1:
 - Erwachsene
- Goethe-Zertifikat C2
 - Erwachsene

6.2. ÖSD

- ÖSD Zertifikat A1/ÖSD Zertifikat A1 / Österreich/ÖSD KID A1
- ÖSD Zertifikat A2/ÖSD Zertifikat A2 / Österreich/ÖSD KID A2
- ÖSD Zertifikat B1/ÖSD Zertifikat Deutsch Österreich B1/ÖSD Zertifikat Deutsch Österreich B1 / Jugendliche/ ÖSD Zertifikat B1 / Jugendliche
- ÖSD Zertifikat B2/ÖSD Zertifikat B2 / Jugendliche
- ÖSD Zertifikat C1/ÖSD Zertifikat C1 / Jugendliche
- ÖSD Zertifikat C2/ÖSD Zertifikat C2 / Wirtschaftssprache Deutsch
- Integrationsprüfungen (für Zuwanderer nach Österreich)

6.3. TELC für Deutsch

Die Sprachtests der TELC GmbH richten sich sowohl an Schüler als auch an Erwachsene, die ihre Deutschkenntnisse allgemein oder speziell auf das Berufsleben gerichtet verbessern wollen. Die TELC Zertifikate (The European Language Certificates) existieren für diverse europäische Sprachen und richten sich ebenfalls nach den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Sie unterscheiden sich jedoch im Inhalt zum deutschen Sprachdiplom (zum Beispiel gibt es ein Sonderzertifikat für berufliche Zwecke). Dieses Zertifikat ist in Deutschland noch relativ unbekannt und weniger weit verbreitet als das deutsche Sprachdiplom. Häufig vorgelegt wird jedoch das Zertifikat für Sprachkenntnisse speziell für Pflege.

» Niveaustufen: A1, A2, B1, B2, C1, C2

6.4. TestDaF

Der Test Deutsch als Fremdsprache wird vom TestDaF-Institut in Bochum entwickelt und betreut. Er dient vor allem zum Nachweis von Deutschkenntnissen für den Studien- und Wissenschaftsbereich und kann weltweit an lizenzierten Testzentren abgelegt werden.

Er besteht aus vier Teilen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck und Mündlicher Ausdruck).

Die Prüfungsergebnisse werden in allen vier Prüfungsteilen einer von drei Stufen zugeordnet:

- TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3)
- TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4)
- TestDaF-Niveaustufe 5 (TDN 5)

Im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats entsprechen die TestDaF-Niveaustufen den Kompetenzstufen B2 bis C1.

6.5. DSH

Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) wird von den einzelnen Hochschulen und Studienkollegs abgehalten und verantwortet. Die Prüfungsordnungen der Hochschulen und Studienkollegs müssen bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert werden. Der Fachverband Deutsch als Fremdsprache ist mit der Förderung der Einheitlichkeit und der Qualitätssicherung beauftragt.

Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

6.6. Feststellungsprüfung

Der Prüfungsteil "Deutsch" wird im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs in Deutschland abgelegt. Studienkollegs dienen vor allem der Studienvorbereitung für diejenigen Studienbewerber, die mit ihrer Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland keinen direkten Hochschulzugang erhalten.

6.7. Das deutsche Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz

Das Deutsche Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz (oft als Deutsches Sprachdiplom oder DSD abgekürzt) ist eine Sprachprüfung für Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache, die nach mehrjährigem **schulischem** Deutschunterricht abgelegt werden kann.

Der zentrale Unterschied des Deutschen Sprachdiploms zu anderen Sprachzertifikaten besteht in der schulischen Einbindung der Teilnehmer. Die Teilnahme an der Sprachprüfung ist nicht mit Prüfungsgebühren verbunden und nur nach Durchlaufen mehrjährigen deutschen Schulunterrichts möglich.

Das Deutsche Sprachdiplom Stufe 1 (Stufe GER A2/B1) bildet für Ausländer in Deutschland die Voraussetzung für den Besuch eines Studienkollegs, das Deutsche Sprachdiplom Stufe 2 (Stufe GER B2/C1) die Voraussetzung für das Studium an einer deutschen Hochschule.

Einreise und Aufenthalt von Angehörigen ausländischer Streitkräfte im Rahmen des NATO-Truppenstatuts und der NATO-Partnerschaft für den Frieden

Quellen:

- Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut, NTS)
- Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS)
- Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1995 (PfP-Truppenstatut) Art. 4 Abs. 2 lit. c) Verordnung Nr. 539/2001 (EG-Visum-VO)
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG

I. Vorbemerkung

Das **NATO-Truppenstatut (NTS)** ¹ gilt für folgende Staaten: Albanien, Belgien, Bulgarien, Kanada, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxembourg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Großbritannien, USA

Das **PfP-Truppenstatut** ² gilt für die NATO-Mitgliedsstaaten, sowie für: Armenien, Österreich, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Belarus, Schweiz, Finnland, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Mazedonien, Montenegro, Russland, Serbien, Schweden, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan.

II. Einreise und Aufenthalt von in Deutschland stationierten Angehörigen ausländischer Streitkräfte im Rahmen des NATO-Truppenstatuts und der NATO-Partnerschaft für den Frieden

1. Allgemeines

Für Angehörige der Streitkräfte (Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges sowie jeweils deren Angehörige) der NATO-Mitgliedstaaten gelten aufgrund des NATO-Truppenstatuts Sonderregelungen für Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet im Rahmen eines Einsatzbefehls. Sie sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 NTS **von der Passpflicht sowie der Einreisekontrolle** beim Betreten oder Verlassen des Hoheitsgebiets eines Aufnahmestaats **befreit**, wenn sie in ihren Ausweisen als Mitglieder der Truppe bzw. in Ihren Pässen als Mitglieder des zivilen Gefolges oder Angehörige bezeichnet sind (Art. 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 NTS). Sie können gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1

¹ Bundesgesetzblatt 1961 II S. 1190.

² Bundesgesetzblatt 1998 II S. 1338.

NTS zudem **visumfrei** nach Deutschland einreisen. Für Streitkräfte aus Mitgliedsstaaten der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP) gelten grundsätzlich nach Art. 1 des PfP-Truppenstatuts ebenfalls die Vorschriften des NTS, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Schengen-rechtlich ist dies umgesetzt durch Annex 5 des Handbuchs zum Visakodex. Im nationalen Recht ist die umgesetzt durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG, wonach die Regelungen des AufenthG für die vom NTS und PfP-Truppenstatut erfassten Personen nicht anwendbar sind.

2. Begriffsdefinitionen

„**Truppe**“ ist das zu den Land-, See- und Luftstreitkräften gehörende Personal einer Vertragspartei, wenn es sich im Zusammenhang mit seinen Dienstobliegenheiten in dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei innerhalb des Gebiets des Nordatlantikvertrags befindet, mit der Maßgabe jedoch, dass die beiden beteiligten Vertragsparteien vereinbaren können, dass gewisse Personen, Einheiten oder Verbände nicht als „Truppe“ im Sinne diese Abkommens oder als deren Bestandteil anzusehen sind (Art. 1 Abs. 1 lit. a) NTS).

„**Ziviles Gefolge**“ ist das die Truppe einer Vertragspartei begleitende Zivilpersonal, das bei den Streitkräften dieser Vertragspartei beschäftigt ist, soweit es sich nicht um Staatenlose handelt oder um Staatsangehörige eines Staates, der nicht Partei des Nordatlantikvertrags ist, oder um Staatsangehörige des Staates, in welchem die Truppe stationiert ist, oder um Personen, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 1 Abs. 1 lit. b) NTS).

„**Angehöriger**“ ist der Ehegatte eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, sowie ein dem Mitglied gegenüber unterhaltsberechtigtes Kind (Art. 1 Abs. 1 lit. c) NTS).

Daneben **können nahe Verwandte** eines Mitgliedes einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, **die** von diesem **aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen abhängig** sind, von ihm tatsächlich unterhalten werden, die Wohnung teilen, die das Mitglied innehat, und sich mit Genehmigung der Behörden der Truppe – die durch die Ausstellung der Statusbescheinigung nachgewiesen wird – im Bundesgebiet aufhält, ebenfalls als Angehöriger im Sinne der genannten Bestimmung gelten (Art. 1 Abs. 1 lit. c) NTS und Art. 2 Abs. 2 lit. a) ZA-NTS).

3. Verfahren

Den unter die Privilegierung fallenden Angehörigen der Streitkräfte **können grundsätzlich keine Visa erteilt werden**. Die für den Nachweis der Zugehörigkeit zum Kreis der privilegierten Angehörigen der Streitkräfte notwendigen Statusbestätigungen werden von den Behörden der Stationierungsstreitkräfteerfolgt in Form einer **Statusbescheinigung (SOFA-ID = Status Of Forces Agreement Identification) bzw.** für Mitglieder des zivilen Gefolges oder Angehörige in Form eines **Einreisestempels im Pass (sog. SOFA-Stamp)** erteilt.

In Ausnahmefällen wird **im Inland** gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d) ZA-NTS eine von den Behörden der Truppe ausgestellte **vorläufige Bescheinigung** darüber, dass die betreffende Person Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges oder Angehöriger einer solchen Person ist, von den deutschen Behörden ersatzweise **anerkannt**. Dies gilt allerdings **nicht für den Grenzübertritt**.

Die SOFA-ID und der SOFA-Stamp **berechtigten** regelmäßig **nicht zum Aufenthalt in anderen Schengen-Staaten**. Auf Antrag kann den Berechtigten von der Ausländerbehörde ein deklaratorischer Aufenthaltstitel erteilt werden. In Ausnahmefällen kommt auch die Erteilung eines deklaratorischen Visums durch die Auslandsvertretung in Betracht. Auf den VHB-Beitrag „*Deklaratorisches Visum*“ wird diesbezüglich verwiesen.

Bei **sonstigen Reisen** von und zu Personen, die Mitglied der in Deutschland stationierten NATO-Streitkräfte im Sinne des NTS und des ZA-NTS oder als „Angehörige“ eines solchen anzusehen sind, gelten die allgemeinen Einreisevorschriften. In Zweifelsfällen ist Ref. 509 zu kontaktieren.

Insbesondere: Angehörige der US-amerikanischen Streitkräfte

Angehörige der US-amerikanischen Streitkräfte sind in allen Fragen, die die **nicht nur besuchsweise** Einreisen betreffen, an die betroffenen Dienststellen der US-Streitkräfte (IMCOM – Europe G-, ATTN: IMEU-HB/SOFA) oder an diese Anlaufstelle zu verweisen:

Verbindungsbüro der US-Streitkräfte in Europa
Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika
Pariser Platz 2
14191 Berlin

Die folgenden Informationen dienen daher nur als Hintergrund für den Fall, dass unter die Privilegierung fallende Mitglieder der US-amerikanischen Streitkräfte sich an die Auslandsvertretung wenden. Es ist bei Auskünften darauf hinzuweisen, dass **verbindliche Auskünfte über das Verfahren US-amerikanischer Seite nur die zuständigen US-Behörden geben können**.

Laut den US-amerikanischen militärischen Vorschriften ist das Installation Management Command (IMCOM)-Europe in Sembach (Rheinland-Pfalz) die einzige Ausstellungsbehörde für „SOFA Identifications“ bzw. „SOFA-Stamps“ für Angehörige der US-amerikanischen Streitkräfte aus visumpflichtigen Drittländern.

Wenn die Angehörige der Streitkräfte sich außerhalb Deutschlands befinden, müssen sie alle Dokumente nach Deutschland schicken. IMCOM stellt die "SOFA-ID" aus und schickt sie zurück das Truppenmitglied. An Mitglieder des zivilen Gefolges und Familienangehörige im Ausland wird entsprechend der eingesandte, mit der „SOFA-Stamp“ versehene Pass geschickt. Befindet sich der Soldat, dessen Angehörige einreisen sollen bereits in Deutschland, kann der Versandt der mit der „SOFA-Stamp“ versehenen Pässe auch an diesen und die Weitergabe an die Angehörigen durch ihn erfolgen.

IMCOM kann die „SOFA-ID“ bzw. den mit „SOFA-Stamp“ versehenen Reisepass auch an eine amerikanische diplomatische Vertretung (als sichere Adresse) schicken.

Praktikum

Quellen:

§§ 16, 17, 17b, 18 AufenthG

§§ 8, 14, 15 BeschV

§§ 34, 35 AufenthV

[Verordnung \(EU\) Nr. 265/2010](#) („D-Visa-VO“)

[Richtlinie \(EU\) 2016/801](#) („REST-Richtlinie“)

[Fachliche Weisungen der BA](#)

Inhalt

I. Allgemeines	- 1 -
II. Praktikum EU	- 3 -
III. Sonstige Praktika.....	- 4 -
1. Studienfachbezogene Praktika	- 4 -
2. EU-geförderte Praktika.....	- 5 -
3. Praktika im Rahmen offizieller Austauschprogramme	- 5 -
4. Fach- und Führungskräfte mit Stipendium.....	- 6 -
5. Praktika an ausländischen Botschaften / Konsulaten in Deutschland.....	- 6 -
6. Praktikantenprogramm des Internationalen Seegerichtshofs (ISGH)	- 7 -
7. Studienvorbereitende Praktika	- 7 -
IV. Hospitationen	- 7 -
V. Ferienbeschäftigungen.....	- 7 -
VI. Sonstiges und Abgrenzungsfälle	- 8 -

I. Allgemeines

Häufig werden die Begriffe „Praktikum“, „Hospitation“ und „Ferienbeschäftigung“ von Antragstellern nicht so gebraucht, wie sie das deutsche Aufenthalts- bzw. Beschäftigungsrecht versteht. Der Gebrauch der Bezeichnungen durch die Antragsteller ist im Sinne des Beschäftigungsrechts auszulegen. Nach diesem sind die Begriffe wie folgt zu verstehen:

Praktika geben Einblicke in den Berufsalltag. Sie dienen entweder der Berufswahlvorbereitung oder dem Erwerb von Berufserfahrung. Praktika erfüllen in der Regel die Voraussetzungen einer Beschäftigung i.S.v. § 2 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 7 SGB IV. Anhaltspunkte dafür sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Hospitationen sind gekennzeichnet durch das Sammeln von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb (siehe Ziff. IV.). Wenn die Voraussetzungen einer Beschäftigung nach § 7 SGB IV nicht erfüllt sind, ist ein Aufenthaltstitel nach § 17 oder

§ 18 AufenthG nicht einschlägig, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist nicht erforderlich.

Bei **Ferienbeschäftigungen** steht nicht der Aus- und Weiterbildungscharakter im Vordergrund, sondern i.d.R. die Verdienstmöglichkeit. Ferienbeschäftigungen von Studierenden bzw. Schülerinnen und Schülern ausländischer Hoch- und Fachschulen können daher auch zugelassen werden, wenn kein Bezug zum Studienfach besteht (siehe Ziff. V.).

Die Beteiligung der Ausländerbehörde ist grundsätzlich nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c) AufenthV nur bei relevanten Voraufenthalten erforderlich.

Bei Praktika, die unter die Regelungen des § 15 BeschV fallen und deren Dauer 90 Tage innerhalb eines Jahres nicht überschreitet, benötigen Positivstaater gem. § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV kein Visum.

Für Praktika gilt grundsätzlich der gesetzliche **Mindestlohn**, soweit kein gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vorliegt. Als Ausnahmen vom Mindestlohn kommen insbesondere folgende Konstellationen in Betracht:

- Pflichtpraktika, die auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie zu leisten sind. Darunter fallen auch Praktika, die auf Grund der hochschulrechtlichen Bestimmungen einer ausländischen Hochschule oder auf Grund einer vergleichbaren ausländischen Ausbildungsordnung geleistet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG). Hierbei muss die Studienordnung nicht zwingend vorsehen, dass das Praktikum in Deutschland zu absolvieren ist.
- bis zu dreimonatige Orientierungspraktika im Vorfeld einer Berufsausbildung oder eines Studiums (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MiLoG)
- bis zu dreimonatige Praktika begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, sofern nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit dem Arbeitgeber bestanden hat (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MiLoG)

Besteht Mindestlohnpflicht und wird dieser nicht gezahlt, ist der Antrag nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG abzulehnen. Bei Schengen-Visa ist im Formblatt nach Anhang VI zum Visakodex der Ablehnungsgrund 6 auszuwählen (Gefahr für die öffentliche Ordnung).

Falls gem. § 22 MiLoG eine Ausnahme von der Mindestlohnpflicht vorliegt, muss monatlich mindestens der Höchst-Förderbetrag nach dem BAföG zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Dies kann in Form eines Praktikantengehaltes, eines Stipendiums, einer nachgewiesenen Bürgschaft oder nachgewiesener Eigenmittel geschehen.

Nationale Visa **sollen** für den gesamten Aufenthaltszeitraum (vgl. [Verordnung \(EU\) Nr. 265/2010](#)), jedoch mit einer **max. Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten**, erteilt werden. Dies setzt voraus, dass auch für den gesamten Gültigkeitszeitraum das Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen (v.a. Lebensunterhalt inkl. Krankenversicherung) nachgewiesen wurde.

II. Praktikum EU

Nach § 17b AufenthG haben Studierende oder Hochschulabsolventen, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, einen **Anspruch** auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Praktikum. Das Praktikum soll dazu dienen, dass sich der Ausländer Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld aneignet.

Dabei müssen neben den **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Antragsteller muss in den zwei Jahren vor der Antragstellung ein **Hochschulstudium** abgeschlossen haben oder aktuell noch ein Hochschulstudium absolvieren. Als Hochschule gilt dabei jede Bildungseinrichtung, die einen Studienabschluss ermöglicht, der mit einem Hochschulabschluss, wie er in Deutschland erworben werden könnte, vergleichbar ist. Diesbezüglich ist auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz (ZAB) abzustellen, die im Internet unter www.anabin.de öffentlich zugänglich sind (siehe zu Anabin auch VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“).
- Das Praktikum muss fachlich und im Niveau dem Hochschulabschluss bzw. Studium **entsprechen**.
- Das Praktikum kann **maximal sechs Monate** dauern.
- Es muss eine **Vereinbarung mit der aufnehmenden Einrichtung** über die Teilnahme an einem Praktikum einschließlich der vorgesehenen theoretischen und praktischen Schulungsmaßnahmen vorgelegt werden. Aufgrund der Vorgaben der REST-Richtlinie soll der Praktikant eine echte Ausbildung erhalten und nicht als normaler Mitarbeiter eingesetzt werden (siehe auch Erwägungsgrund 18 der Richtlinie). Die folgende Punkte müssen enthalten sein:
 - o eine Beschreibung des Programms für das Praktikum einschließlich des Bildungsziels oder der Lernkomponenten,
 - o die Angabe der Dauer des Praktikums,
 - o die Bedingungen der Tätigkeit und der Betreuung des Praktikanten,
 - o die Arbeitszeiten des Praktikanten und
 - o das Rechtsverhältnis zwischen dem Praktikanten und der aufnehmenden Einrichtung
- Die aufnehmende Einrichtung muss eine **Verpflichtungserklärung** zur Übernahme aller Kosten abgeben, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Praktikumsvereinbarung entstehen für den Lebensunterhalt des Praktikanten während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet und eine Abschiebung des Praktikanten.

Die Zustimmung der BA ist nicht erforderlich, § 15 Nr. 1 BeschV.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die **Rückkehrbereitschaft nicht zu prüfen** ist (da ein Anspruch besteht, siehe § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

Das Visum kann für die vereinbarte Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für die Höchstdauer von sechs Monaten erteilt werden.

Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen.

Das Visum kann **nicht** erteilt werden, wenn ein Ausschlussgrund nach § 20 Abs. 6 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 8 AufenthG vorliegt (§ 17b Abs. 4 AufenthG). Ebenso ist zu prüfen, ob ein Ablehnungsgrund nach § 20c Abs. 1 oder 2 AufenthG vorliegt. Zur genauen Erläuterung dieser Vorschrift siehe auch VHB-Beitrag „*Studierende*“ oder „*Sprachkurs*“.

III. Sonstige Praktika

Für Praktika, die nicht die Voraussetzungen des § 17b AufenthG erfüllen, **kann** in den folgenden Fällen ein Aufenthaltstitel erteilt werden:

Für **Praktika im Rahmen von ausländischen Berufsausbildungen** und für **betriebliche Weiterbildungen** von Personen, die bereits über eine abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, kann ein Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 1 BeschV mit Zustimmung der BA erteilt werden (siehe dazu VHB-Beitrag „*Aus- und Weiterbildung*“, Ziff. 1.1.1 und 1.3).

In den Fällen des § 15 Nr. 3 bis 5 BeschV (im Rahmen eines von der EU oder der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit finanziell geförderten Praktikums, Praktika im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms, mit öffentlichen Mitteln geförderte Praktika von Fach- oder Führungskräften) kann ein Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG zum Zweck der Aus- und Weiterbildung oder nach § 18 AufenthG zum Zweck der Beschäftigung ohne Zustimmung der BA erteilt werden. Die einzelnen Fallgestaltungen des § 15 Nr. 3 bis 5 BeschV sind unten (Ziff. 3.2 bis 3.4) dargestellt.

Ein Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG ist in diesem Fall nur einschlägig für Personen, die in Deutschland teilweise eine betriebliche Berufsausbildung absolvieren oder eine abgeschlossene Ausbildung besitzen (mind. zweijährige betriebliche/schulische Berufsausbildung, gehobene schulische Berufsausbildung, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung), alle anderen Fälle fallen unter § 18 Abs. 3 AufenthG.

1. Studienfachbezogene Praktika

Für studienfachbezogene Praktika kann während des Studiums an einer ausländischen Hochschule nach dem vierten Fach-Semester ein Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 15 Nr. 6 BeschV im Einvernehmen mit der BA erteilt werden.

Praktika nach § 15 Nr. 6 BeschV, die maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ausgeübt werden sollen, gelten nach § 30 Nr. 2 BeschV nicht als Beschäftigung. Positivstaater benötigen dann weder das Einvernehmen der BA, noch einen Aufenthaltstitel. Visumpflichtige Staatsangehörige benötigen zwar ein Visum, aber **kein** Einvernehmen der BA.

Ist ein Einvernehmen erforderlich, prüft die BA die Voraussetzungen nach der BeschV. Für Praktika unter 90 Tagen obliegt die Prüfung der Auslandsvertretung:

- Der Nachweis, dass der Antragsteller bereits mindestens vier Fach-Semester studiert hat, sich aber dennoch in einem laufenden Studium befindet, soll durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.
- Als Hochschule gilt jede Bildungseinrichtung im Ausland, die einen Studienabschluss ermöglicht, der einem Hochschulabschluss, wie er in Deutschland erworben werden könnte, vergleichbar ist. Zur Prüfung ist der Status der Hochschule über die Datenbank www.anabin.de heranzuziehen (siehe zu Anabin auch VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“). In Frage kommen **ausschließlich** Hochschulen mit Eintragung H+. Die Prüfung des konkreten (angestrebten) Abschlusses ist **nicht** erforderlich.

Bei Beantragung des Visums ist die Bestätigung der BA über das Einvernehmen grundsätzlich im Original vorzulegen. Das Verfahren ergibt sich aus dem [Merkblatt der BA](#).

2. EU-geförderte Praktika

Für Praktika im Rahmen eines von der EU finanziell geförderten Programms wie z.B. ERASMUS+, LEONARDO DA VINCI, IPA II bedarf es gem. § 15 Nr. 3 BeschV nicht der Zustimmung der BA.

Auch betriebliche Praktika, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden (z.B. das Bundesprogramm XENOS) können zustimmungsfrei sein. Dies ist im Einzelfall zu prüfen aufgrund der Ausgestaltung und dem Zweck des Praktikums. Um eine Berufsausbildung darf es sich dabei nicht handeln. In Zweifelsfällen ist die BA zu beteiligen.

3. Praktika im Rahmen offizieller Austauschprogramme

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum bis zu einem Jahr im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der BA bedarf gem. § 15 Nr. 4 BeschV nicht der Zustimmung der BA. Die Praktika können absolviert werden von Personen, die im Ausland studieren oder ein Studium abgeschlossen haben. Für Studienabsolventen wird das Einvernehmen in aller Regel nur erteilt, wenn der Hochschulabschluss nicht länger als 18 Monate zurückliegt.

Die BA ist durch die Erteilung des **Einvernehmens** bereits im Vorfeld beteiligt, eine erneute Beteiligung im Visumverfahren ist daher bei Vorlage des Einvernehmens nicht erforderlich. Kann das Einvernehmen der BA im Visumverfahren nicht vorgelegt werden, so ist zunächst an die BA zur Einholung des Einvernehmens zu verweisen. Die dabei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus den Fachlichen Weisungen der BA.

Praktika nach § 15 Nr. 4 BeschV, die maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ausgeübt werden sollen, gelten nach § 30 Nr. 2 BeschV nicht als Beschäftigung. Positivstaater benötigen dann weder das Einvernehmen der BA, noch einen Aufenthaltstitel. Visumpflichtige Staatsangehörige benötigen zwar ein Visum, aber **kein** Einvernehmen der BA.

Der Austausch muss grundsätzlich **gegenseitig** sein – das bedeutet, diese Perspektive zumindest langfristig aufweisen. Das Programm muss generell so ausgelegt sein, dass sowohl Praktikanten vom Ausland nach Deutschland kommen als auch Praktikanten von Deutschland ins Ausland gehen.

Bisher anerkannte **Austauschorganisationen** sind zum Beispiel: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), AIESEC, International Association of Agricultural Students (IAAS), Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd), Hochschulen und von diesen betriebene Austauschseinrichtungen.

Ziel des Praktikums muss der Erwerb von studienfachbezogenen Kenntnissen und der kulturelle Austausch sein.

Die Praktikumsdauer beträgt längstens ein Jahr. Das Praktikum kann auch in mehreren Teilen durchgeführt werden, wenn dies von vornherein zur Erreichung des Weiterbildungszieles vorgesehen war.

4. Fach- und Führungskräfte mit Stipendium

Für Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln, EU-Mitteln oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen wie z.B. Weltbank oder ILO erhalten, bedarf die Erteilung des Aufenthaltstitels gem. § 15 Nr. 5 BeschV nicht der Zustimmung der BA.

Fachkräfte sind Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über eine mindestens sechsjährige, einschlägige Berufserfahrung verfügen. **Führungskräfte** sind Personen mit Leitungsfunktion, die über ein abgeschlossenes Fach- bzw. Hochschulstudium oder über einen vergleichbaren internationalen Abschluss (zum Beispiel Bachelor, Master) verfügen.

Von einem **Stipendium** im Sinne dieser Vorschrift kann ausgegangen werden, wenn mindestens 25 % der Gesamtförderung von öffentlicher Hand getragen wird und dem Praktikanten ein Betrag zur Verfügung steht, der für den Lebensunterhalt ausreicht. Öffentliche deutsche Mittel sind Stipendien, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts vergeben werden. Hierzu gehören auch Religions- und Weltanschauungs-Gemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen (z.B. Evangelische Kirche in Deutschland, Römisch-Katholische Kirche). Ausgenommen sind kirchliche Institutionen und Einrichtungen, deren Rechtsform privatrechtlicher Natur ist.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der Frage, ob eine **Zustimmung der Ausländerbehörde** erforderlich ist, die in § 34 und 35 AufenthV genannten Voraussetzungen gelten.

5. Praktika an ausländischen Botschaften / Konsulaten in Deutschland

Die BA hat mit [Schreiben vom 08.11.2013](#) vorab ihr Einvernehmen gemäß § 15 Nr. 6 BeschV für ausländische Studierende erteilt, die ihr studienfachbezogenes Praktikum an einer Auslandsvertretung ihres Herkunftslandes in Deutschland absolvieren möchten.

Voraussetzungen für die Arbeitsmarktzulassung auf Grundlage dieses Schreibens sind:

- Studium an einer anerkannten Hochschule,
- Staatsangehörigkeit des Landes, an dessen Auslandsvertretung das Praktikum absolviert wird oder Studium an einer anerkannten Hochschule des Landes, an dessen Auslandsvertretung das Praktikum absolviert wird,

- das Praktikum an der Auslandsvertretung des Herkunftslandes muss inhaltlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fachstudium des Antragstellers stehen.

Das Mindestlohngesetz ist zu beachten. Anträge, die die von der BA im o.g. Schreiben aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen, sollten mit der BA direkt aufgenommen werden.

6. Praktikantenprogramm des Internationalen Seegerichtshofs (ISGH)

Auch für Beschäftigungen im Rahmen des Praktikantenprogramms des ISGH hat die BA mit [Schreiben vom 27.06.2013 vorab ihr Einvernehmen](#) gemäß § 15 Nr. 4 und Nr. 6 BeschV erteilt. Ferner erklärte die BA vorab ihre Zustimmung gemäß § 17 AufenthG für Absolventen ausländischer Hochschulen, die im Rahmen des Praktikantenprogramms des ISGH, aber nicht im Rahmen eines Austauschprogramms gemäß § 15 Nr. 4 BeschV, tätig werden, sofern die Beschäftigung zu Bedingungen erfolgt, die nicht ungünstiger als die vergleichbarer deutscher Praktikanten sind.

7. Studienvorbereitende Praktika

Praktika, die zwingend zur Zulassung in bestimmten Studiengängen erforderlich sind, fallen unter die Regelung des § 16 Abs. 6 AufenthG und sind allgemein eher dem Aufenthaltzweck Studium zuzurechnen. Erläuterungen daher im VHB-Beitrag „*Studierende*“.

IV. Hospitationen

Die **Hospitation** ist kein Beschäftigungsverhältnis, sondern ist gekennzeichnet durch das Sammeln von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb. Aufschluss bzgl. der schwierigen Abgrenzung Praktikum / Hospitation kann nur der Praktikums-/Hospitationsvertrag geben. Dabei ist schon nicht mehr von einer Hospitation auszugehen, wenn im Hospitationsvertrag Rechte und Pflichten der Beteiligten (z.B. Anwesenheitspflicht (40 Stunden/Woche), verpflichtende Übertragung bestimmter Aufgaben, Pflicht zur Dienstleistung, Bezahlung als Gegenleistung für den Dienst, etc.) enthalten sind. Ebenso deuten lange Vertragslaufzeiten (mehrere Monate) darauf hin, dass es sich nicht um eine Hospitation handelt.

Ausländische Ärzte, die sich im Rahmen von Kongress- oder Fortbildungsreisen nur kurzfristig (tage- oder wochenweise) in einem Krankenhaus aufhalten und mangels Ausübung der Heilkunde keiner Erlaubnis nach § 10 BÄO bedürfen, üben keine Beschäftigung aus; die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist in diesen Fällen nicht zustimmungspflichtig.

V. Ferienbeschäftigungen

Die Aufnahme einer **Ferienbeschäftigung** im Sinne von § 14 Abs. 2 BeschV bedarf keiner Zustimmung der BA, wenn die Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit vermittelt wurde und die Dauer 90 Tage in zwölf Monaten nicht überschreitet. Weitere Informationen enthält das [Merkblatt der BA](#).

Da es sich in der Regel um Aufenthalte von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen handelt, werden meist Schengen-Visa erteilt. Positivstaater benötigen gem. § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV kein Visum.

Eine Ferienbeschäftigung können nur Studierende bzw. Schülerinnen und Schüler ausländischer Hoch- und Fachschulen aufnehmen, es muss aber kein Bezug zum Studienfach bestehen. Die Beschäftigung muss entweder während der jeweiligen ferien- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen oder der/die Betroffene muss ausdrücklich vom Unterrichts-/Vorlesungsbetrieb freigestellt sein. Letzteres dürfte nur dann vorkommen, wenn ein gewisser sachlicher Zusammenhang zwischen Ausbildung und Art der Ferienbeschäftigung besteht.

Die Zustimmungsfreiheit nach § 14 Abs. 2 BeschV besteht nur, wenn die Vermittlung durch die BA erfolgt ist. Daher muss im Visumverfahren die Vermittlungsbescheinigung der BA vorgelegt werden. Besteht Grund zu der Annahme, dass die Vermittlungsbescheinigung durch unrichtige Angaben, z.B. hinsichtlich der lokalen Ferienzeiten, erschlichen wurde, wird gebeten, vor einer Entscheidung die BA (<mailto:> [REDACTED], cc: Ref. 508) um Stellungnahme zu bitten.

VI. Sonstiges und Abgrenzungsfälle

- Die unter § 15 Nr. 2 BeschV aufgeführten Praktika **während eines Aufenthaltes** zum Zwecke der **schulischen Ausbildung oder des Studiums** sind für das Visumverfahren ohne Bedeutung. Die Vorschrift nimmt Bezug auf einen Aufenthalt nach § 16 bzw. 16b AufenthG (Studium oder Schulbesuch in Deutschland) und stellt klar, dass die Zustimmung der Arbeitsverwaltung zu einem solchen Aufenthalt auch dann nicht erforderlich ist, wenn dieser die beschriebenen Pflichtpraktika einschließt.
- Studenten, die **lediglich ihre Abschlussarbeit im Betrieb schreiben**, absolvieren kein betriebliches Praktikum. Üben ausländische Studenten tatsächlich eine praktische Tätigkeit aus und schreiben sie nebenbei eine Abschlussarbeit, können sie unter die Regelung des § 15 BeschV fallen.
- Die **Famulatur** ist eine durch die Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene mehrmonatige praktische Tätigkeit an Krankenhäusern oder in Arztpraxen, die Medizinstudenten während ihres Studiums absolvieren müssen. Bei **in Deutschland studierenden** ausländischen Medizinstudenten fällt die Famulatur deshalb unter die Regelung des § 15 Nr. 2 BeschV (s.o.). Die Famulatur von Medizinstudenten **ausländischer Universitäten** ist ein Anwendungsfall eines Fachpraktikums eines im Ausland immatrikulierten Studenten gemäß § 15 Nr. 6 BeschV (s.o.).
- § 8 BeschV eröffnet der BA die Möglichkeit, der Ausübung **praktischer Tätigkeiten** zuzustimmen, soweit dies (z.B. nach den bestehenden berufsrechtlichen Regelungen für Pflegekräfte) als Voraussetzung **für die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses** in Deutschland erforderlich ist, siehe auch Beitrag „*Gesundheitsberufe*“. Es ist ein Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG zum Zweck der Beschäftigung einschlägig.

Prostitution

Quellen:

§§ 18, 21 AufenthG

Spätestens seit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten vom 20.12.2001 (BGBl. I 2001, S. 3893) stellt die Ausübung der Prostitution eine von der Bundesrepublik **geduldete bzw. erlaubte Tätigkeit** dar.

Sofern Visumanträge zur Ausübung der Prostitution gestellt werden, stellt sich die Vorfrage, ob die Tätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeübt werden soll.

- Eine Visumerteilung zur **unselbständigen Ausübung der Prostitution** nach § 18 Abs. 3 AufenthG ist mangels entsprechender Regelung in der BeschV nicht möglich. Entsprechende Anträge sind daher ohne Beteiligung der Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit abzulehnen.
- Soll die **Prostitution selbständig ausgeübt** werden, ist § 21 AufenthG einschlägig. Eine Visumerteilung wird regelmäßig bereits an § 21 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, dem Bestehen eines übergeordneten wirtschaftlichen Interesses oder besonderen regionalen Bedürfnisses, scheitern. Auch hier bestehen grundsätzlich keine Bedenken, entsprechende Anträge ohne Beteiligung der Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit abzulehnen.

Punktebasiertes Modellprojekt für ausländische Fachkräfte (PuMa) in Baden-Württemberg

Quellen:

§ 17a AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 2 BeschV

§ 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV

I. Hintergrund und Voraussetzungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Bundesagentur für Arbeit (BA) führen vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2019 in Baden-Württemberg das „Punktebasierte Modellprojekt für ausländische Fachkräfte“ (PuMa) durch. Mit PuMa sollen wichtige Erkenntnisse für die zukünftige Ausrichtung der Fachkräftezuwanderung gewonnen werden. PuMa richtet sich an Personen, die bereits eine Berufsausbildung und gleichzeitig eine gute Integrationsprognose haben. Unter Berufsausbildung kann dabei auch ein ausländisches Studium fallen, das in Deutschland eher eine Ausbildung wäre.

Voraussetzung für die Zustimmung der BA im Rahmen von PuMa ist

- eine **in Deutschland anerkannte bzw. teilanerkannte ausländische Berufsausbildung** in einem **Beruf, der nicht auf der Positivliste für Engpassberufe aufgeführt ist** (siehe Ziff. III., Aufenthaltzweck). Dabei kann es sich auch um Ausbildungen handeln, die im Ausland als Studium geführt werden (z.B. Erzieher, Krankenpflege, Hotelmanagement);
- der Nachweis von **100 Punkten durch festgelegte Kriterien zur Integrationsfähigkeit**, die durch unterschiedliche Kombinationsmöglichkeiten erreicht werden können und
- ein **konkretes Arbeitsplatzangebot für eine Beschäftigung in Baden-Württemberg**. Die BA prüft dann noch, ob die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind, als die vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer. Eine Vorrangprüfung findet nicht statt.

Kriterien zur Integrationsfähigkeit:

Die einzelnen Kriterien zur Integrationsfähigkeit werden durch die Vergabe von Punkten unterschiedlich gewichtet:

- Deutschkenntnisse (mind. auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erforderlich):
 - Niveau B2 des GER: 100 Punkte
 - Niveau B1 des GER: 50 Punkte
 - Niveau A2 des GER: 25 Punkte
- Weitere Kriterien zur Integrationsfähigkeit:
 - 50 Punkte:
 - Legaler Voraufenthalt in Deutschland (mind. zwölf Monate in max. drei Teilen)
 - Verwandtschaft in Baden-Württemberg (bis 2. Grades, daueraufenthaltsberechtigt)
 - 25 Punkte:
 - Bildungs- oder Erwerbenaufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat (mind. sechs Monate in max. zwei Teilen)

- Fortgeschrittene Englisch- oder Französischkenntnisse (mind. Niveau B1 des GER)

Deutschkenntnisse müssen mindestens auf dem Niveau A2 des GER vorliegen. Sind Deutschkenntnisse nicht oder nur auf dem Niveau A1 des GER vorhanden, ist eine Zustimmung der BA nicht möglich.

Die Prüfung der einzelnen Kriterien erfolgt durch die BA. Hat eine Auslandsvertretung Zweifel, kann sie das zuständige Arbeitsmarktzulassungsteam der BA kontaktieren und auf diese hinweisen (siehe Ziff. II).

Als Anlage zu diesem Beitrag ist eine Vorlage für die Erstellung eines Merkblattes beigelegt.

II. Verfahren

Wer über eine in Deutschland **anerkannte bzw. teilanerkannte Berufsausbildung** (im Ausland oftmals: Studienabschluss) in einem Beruf verfügt, der **nicht auf der Positivliste** aufgeführt ist, und 100 Punkte durch die Kriterien zur Integrationsfähigkeit ggü. der BA nachweist, wird durch das zuständige Arbeitsmarktzulassungsteam in einen **Pool „vorgeprüfter“ Bewerber** aufgenommen und durch die BA an Arbeitgeber vermittelt.

Im **Visumverfahren** ist durch den Antragsteller **vorzulegen**:

- die **Bestätigung der BA** über die positive Prüfung der **Voraussetzungen für die Teilnahme** am Projekt PuMa,
- ein konkretes **Arbeitsplatzangebot**

Die Bestätigung der BA über die positive Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme am Projekt PuMa stellt noch keine Zustimmung i.S.d. § 39 AufenthG dar. In RK-Visa ist der Antrag daher wie gewohnt bei Erwerbstätigkeit (Erwerbstätigkeit – Beschäftigung – regulärer Teilnahmefall) zu erfassen. Bei Fällen mit überwiegend theoretischer Weiterbildung (siehe Ziff. III., Aufenthaltswitz) ist lediglich die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich.

Legt der Antragsteller keine Bestätigung der BA über die positive Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme am Projekt PuMa vor, sollte er zunächst an das **Virtuelle Welcome Center der BA** verwiesen werden (Telefon: [REDACTED], E-Mail: [REDACTED]), um bezüglich der Teilnahme an PuMa beraten zu werden.

Die Zustimmung der BA für die Ausübung einer (ggf. zusätzlichen Neben-)Beschäftigung nach § 17a AufenthG oder nach § 18 AufenthG ist ebenfalls im Visumverfahren einzuholen. Ausnahme: Bei einem Aufenthalt nach § 17a AufenthG ist nur in bestimmten Fällen ein verbindliches Arbeitsplatzangebot bzw. eine Zustimmung der BA erforderlich (siehe Ziff. III., Aufenthaltswitz).

Antragsteller, die sich nicht von selbst auf PuMa beziehen, aber bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen (d.h. eine noch nicht anerkannte aber voraussichtlich anerkennbarer ausländischer Ausbildungs-/Studienabschluss, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Baden-Württemberg geplant in einem Beruf, der nicht auf der Positivliste steht, Anhaltspunkte für das Erreichen von 100 Punkten zur Integrationsfähigkeit) **sollten an das Virtuelle Welcome Center verwiesen werden.** Die

Bearbeitung des Antrages sollte bis zu einer Mitteilung über die Teilnahme am Projekt PuMa zurück gestellt werden.

Bei Rückfragen kann sich die Visastelle an das zuständige Arbeitsmarktzulassungsteam der BA Essen, Team 008 (Zentrale Rufnummer: [REDACTED]), wenden.

III. Aufenthaltzweck

1. Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV)

Die BA kann die Zustimmung zur Ausübung einer der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung nach § 18 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV erteilen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder zuständige Stelle hat die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt (**Anerkennung**, siehe hier VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“),
- der **Beruf ist nicht auf der Positivliste aufgeführt**,
- in den reglementierten Berufen: die sonstigen berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit liegen vor, § 18 Abs. 5 AufenthG (siehe hierzu ggf. VHB-Beitrag „*Gesundheitsberufe*“).
- Der Antragsteller hat nachgewiesen, dass er die **100 Punkte durch die Kriterien zur Integrationsfähigkeit** erfüllt (s.o., Ziff. I) und
- *Exkurs: Die BA muss im Rahmen des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV feststellen, dass die Besetzung von offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist. Diese Anforderung wird derzeit grundsätzlich durch die „Positivliste“ umgesetzt; ihr kann aber auch durch einen kriterienbasierten Ansatz entsprochen werden. In Bezug auf Baden-Württemberg hat sie dies mit dem PuMa getan: Baden-Württemberg verfügt über eine niedrige Arbeitslosenquote und einen hohen Fachkräftebedarf, sodass die BA festgestellt hat, dass die Besetzung von offenen Stellen in Baden-Württemberg arbeitsmarktpolitisch auch außerhalb der Positivliste verantwortbar ist. Die Besetzung von offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern ist integrationspolitisch verantwortbar, wenn der Antragsteller 100 Punkte durch die Kriterien zur Integrationsfähigkeit nachweist.*
- Es liegt ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** vor (§ 18 Abs. 5 AufenthG) und die **Arbeitsbedingungen** entsprechen denen vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer (§ 39 AufenthG).

Ist der Beruf auf der Positivliste aufgeführt, ist eine Aufnahme in den Pool „vorgeprüfter“ Bewerber nicht erforderlich. Es kann wie sonst üblich die Zustimmung der BA für die Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV eingeholt werden (siehe dazu VHB-Beitrag „*Fachkräfte*“).

2. Aufenthalt zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (§ 17a AufenthG)

Antragsteller können auch in den Pool „vorgeprüfter“ Bewerber aufgenommen werden, wenn **aufgrund berufspraktischer oder sprachlicher Defizite nur die teilweise Gleichwertigkeit** der ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt wurde (Teilanerkennung). Dies betrifft sowohl ausländische Ausbildungen als auch ausländische Studiengänge. Defizite können mit einer Bildungsmaßnahme in Deutschland ausgeglichen werden, für die Antragsteller für die Dauer von bis zu 18 Monaten einen Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG erhalten können (s. VHB-Beitrag „*Anerkennung ausländischer Abschlüsse*“). Antragsteller mit einer Teilanerkennung werden im Rahmen von PuMa dabei unterstützt, die im Einzelfall festgestellten Defizite mit einer passenden Bildungsmaßnahme auszugleichen, und an interessierte Arbeitgeber vermittelt. Ein Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG kann auch erteilt werden, wenn der Antragsteller nicht an PuMa teilnimmt.

Die Zustimmung der BA ist bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 17a AufenthG nur in bestimmten Fällen erforderlich. Der Aufenthaltstitel berechtigt zur **Ausübung einer von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung von bis zu zehn Stunden je Woche (Nebenbeschäftigung)**, ohne dass die Zustimmung der BA erforderlich ist.

Bestehen vornehmlich berufspraktische Defizite, wird eine **Bildungsmaßnahme häufig überwiegend in einem Betrieb** durchgeführt (praktische Tätigkeit im Betrieb). Im Rahmen von PuMa können Antragsteller an Arbeitgeber in Baden-Württemberg vermittelt werden, bei denen sie eine Bildungsmaßnahme im Betrieb durchführen können. Die Zustimmung der BA ist nach § 17a AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 2 BeschV erforderlich. Die BA prüft in diesem Fall die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen und die Geeignetheit der Bildungsmaßnahme anhand eines Weiterbildungsplans.

Der Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG berechtigt neben der Bildungsmaßnahme außerdem zur Ausübung einer zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung, deren Anforderungen in engem berufsfachlichen Zusammenhang mit der späteren Beschäftigung stehen (z.B. als **Helfer**), wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf vorliegt. Im Rahmen von PuMa kann Antragstellern, die eine Bildungsmaßnahme in Deutschland durchführen, eine Beschäftigung in einem engen berufsfachlichen Zusammenhang mit der späteren Beschäftigung sowie eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf bei einem oder mehreren Arbeitgebern in Baden-Württemberg vermittelt werden. Die Zustimmung der BA ist nach § 17a AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 2 BeschV erforderlich. Die BA prüft dabei sowohl die Beschäftigung während der Bildungsmaßnahme als auch das Arbeitsplatzangebot für die künftige qualifizierte Beschäftigung.

Reiseausweis für Flüchtlinge / Asylberechtigte im Ausland

Quellen:

§§ 6, 11 Anhang der GFK

Artikel 28, 32 GFK

§ 51 Abs. 7 AufenthG

§ 3 Abs. 2 AufenthG

§ 31 Abs. 1 und 3, § 11 AufenthV

§ 72 Abs. 1 Ziff.1 und 1a AsylVerfG

§ 73 AsylVerfG

Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16.10.1980 (BGBl. 1994 II, S. 2645)

1. Begriff

Der Reiseausweis für Flüchtlinge (vgl. § 1 Abs. 3 AufenthV, kurz: Flüchtlingsausweis) nach dem Londoner Abkommen vom 15.10.1946 betreffend die Reiseausweise von Flüchtlingen bzw. nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (sog. Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) wird ausschließlich von den Ausländerbehörden (ABH) als Passersatzpapier ausgestellt. In Deutschland anerkannte Asylberechtigte oder Ausländer, bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft festgestellt hat, haben gemäß § 2 bzw. § 3 AsylVerfG i.V.m. § 28 GFK Anspruch auf einen Flüchtlingsausweis. Dieser verbietet grundsätzlich eine Rückkehroption nach Deutschland. Zu unterscheiden ist der Flüchtlingsausweis vom Reiseausweis für Ausländer, vgl. § 4 Abs. 1 AufenthV.

2. Ausgangssituation

In Deutschland anerkannte Asylberechtigte oder Ausländer mit Flüchtlingseigenschaft wenden sich mit der Bitte um Verlängerung/Neuausstellung von Reisedokumenten an die AVs. Dann ist regelmäßig zu prüfen, ob ein Aufenthaltsanspruch in Deutschland besteht. Die Wiedereinreise ist diesen Personen grundsätzlich nur unter den unter Ziff. 3 skizzierten Voraussetzungen zu ermöglichen. Es ist zwischen **Asylstatus**, **Aufenthaltstitel** und dem **Besitz eines gültigen Flüchtlingsausweises** zu unterscheiden.

3. Voraussetzungen

3.1 Kein Verlust des Asylstatus bzw. kein Zuständigkeitsübergang

Der Asylstatus kann erlöschen (§ 72 AsylVerfG), widerrufen bzw. zurückgenommen werden (§ 73 AsylVerfG) oder die Zuständigkeit für einen Asylberechtigten kann auf einen anderen Vertragsstaat der GFK (§ 11 des Anhangs zur GFK) / des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 übergehen. Zuständig für die Prüfung von Widerruf und Rücknahme des Asylstatus oder der Flüchtlingseigenschaft (§ 73 AsylVerfG) ist das BAMF. Die Ausländerbehörden dagegen stellen fest, ob ein Asylstatus nach § 72 AsylVerfG erloschen ist, wenn sich der Ausländer z.B. durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz seines Heimatstaates unterstellt (§ 72 Abs. 1 AsylVerfG) oder freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor

Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist **und** sich dort niedergelassen hat (§ 72 Abs. 1 a n. F. AsylVerfG). Für die AV bedeutet dies:

3.1.1 Erlöschen des Asylstatus: Stellt eine ABH selbstständig oder nach Rückfrage durch die AV das Erlöschen des Asylstatus fest, muss die AV den Flüchtlingsausweis im Benehmen mit der ABH einziehen (§ 4 Abs. 2, 3 AufenthV i.V.m. § 72 Abs. 2 AsylVerfG). Der Widerruf des Aufenthaltstitels muss gem. § 52 Abs. 1 Ziff. 4 AufenthG gesondert durch die ABH im Einzelfall geprüft werden. Dieser Widerruf des Aufenthaltstitels steht im Ermessen der ABH und kann durch gesetzliche Aufenthaltsrechte beschränkt sein.

3.1.2 Widerruf des Asylstatus: Bei Widerruf des Asylstatus durch das BAMF kann die AV den Flüchtlingsausweis erst nach Bestandskraft des Widerrufs des Asylstatus und nach Aufforderung durch das BAMF einziehen (§ 73 Abs. 6 AsylVerfG). Eine Prüfung von Widerruf oder Rücknahme der Asylberechtigung würde erst im Falle seiner Rückkehr in das Bundesgebiet und bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte erfolgen da ansonsten die Gewährung rechtlichen Gehörs wesentlich erschwert würde. Liegt ein Bescheid vor, der noch nicht bestandskräftig ist, kann die AV beim BAMF den Sofortvollzug beantragen. Die Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels durch die ABH kann unabhängig von der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des BAMF getroffen werden. Dieser Widerruf steht im Ermessen der ABH und kann durch gesetzliche Aufenthaltsrechte beschränkt sein. Dies hat die ABH im Einzelfall zu prüfen.

3.1.3 Zuständigkeitsübergang an andere Vertragspartei der GFK / des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980:

- Die Zuständigkeit geht gemäß § 11 der Anlage zur Genfer Flüchtlingskonvention auf den anderen Staat über, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen Vertragsstaates der **Genfer Flüchtlingskonvention** (GFK) niederlässt:
„Wechselt ein Flüchtling seinen Wohnort oder lässt er sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen vertragsschließenden Staates nieder, so geht gemäß Art. 28 die Verantwortung für die Ausstellung eines neues Ausweises auf die zuständige Behörde desjenigen Gebietes über, bei welcher der Flüchtling seinen Antrag zu stellen berechtigt ist.“ [GFK, §11 des Anhangs]

Ein illegaler, vorübergehender oder nur tolerierter Aufenthalt, etwa weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchführbar sind, reicht nicht aus. [NB: Die Alternative „Wechsel des Wohnorts“ in § 11 bezieht sich nur auf einen innerdeutschen Umzug.] Dies gilt unabhängig davon, ob der Ausländer im Besitz eines gültigen Flüchtlingsausweises ist. Ist die Aufenthaltserlaubnis erloschen, kann gleichwohl die zuständige Ausländerbehörde kontaktiert werden.

- Das **Europäische Übereinkommen** über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 (BGBl. 1994 II S. 2645, vgl. Ziff. 4) konkretisiert den Zuständigkeitsübergang nach § 11 der Anlage der GFK. Nach Artikel 2 des Übereinkommens geht die Zuständigkeit für die Erneuerung des Reiseausweises u. a. unter folgenden Voraussetzungen auf einen anderen Vertragsstaat über: Zwei Jahre tatsächlicher und dauernder Aufenthalt mit Zustimmung der Behörden des anderen Staates, Gestattung des dauernden Aufenthalts durch den anderen Staat, Gestattung

des Aufenthalts über die Geltungsdauer des Reiseausweises hinaus. Zu beachten ist, dass nicht alle europäischen Staaten das Übereinkommen unterzeichnet haben und es insoweit nur eingeschränkt anwendbar ist. Zudem können einzelne Bestimmungen aufgrund nationaler Vorbehalte im Verhältnis zu den jeweiligen Staaten nicht angewendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Ausländer im Besitz eines gültigen Flüchtlingsausweises ist. Ein Verlust kann nicht eintreten, wenn der betroffene Staat keine Vertragspartei ist. Ist die Aufenthaltserlaubnis erloschen, kann gleichwohl die zuständige Ausländerbehörde kontaktiert werden.

3.2 Kein Verlust des Aufenthaltstitels in Deutschland

Der Aufenthaltstitel von in Deutschland anerkannten Asylberechtigten oder Ausländern, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ist gem. § 51 Abs. 7 AufenthG (lex specialis zu § 51 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 AufenthG) besonders geschützt. Solange der Ausländer im Besitz eines gültigen und von einer deutschen Behörde ausgestellten Flüchtlingsausweises ist, geht der Aufenthaltstitel grundsätzlich nicht verloren. Der Anspruch auf Aufenthalt kann nur unter bestimmten Voraussetzungen – unabhängig von dem asylrechtlichen Status des Ausländers – erlöschen. Der Anspruch auf erneute Ausstellung eines Aufenthaltstitels erlischt gem. § 51 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, wenn der Ausländer das Bundesgebiet verlassen hat und die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Flüchtlingsausweises auf einen anderen Staat übergegangen ist (Ziffer 3.1.3).

Ist die Zuständigkeit für eine Neuausstellung nicht auf eine andere Vertragspartei übergegangen, bleibt der Aufenthaltsanspruch in Deutschland unabhängig von der Gültigkeit des Flüchtlingsausweises erhalten.

3.3 Gültiges Reisedokument

Grundsätzlich ist zur Erneuerung des Flüchtlingsausweises die ausstellende Behörde zuständig (§ 6 Abs. 1 Anhang GFK). Mit Umsetzung der VO (EG) 2252/2004 ist die Möglichkeit zur Verlängerung (§ 6 Abs. 2 Anhang GFK) von Reiseausweisen für Flüchtlinge mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium grundsätzlich weggefallen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthV); bei Vorlage eines Reiseausweises für Flüchtlinge ohne elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium kann dieser bis zu einer maximalen Gültigkeitsdauer von 12 Monaten verlängert werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthV).

- Ist der Flüchtlingsausweis verloren oder seine Gültigkeit abgelaufen, kann dem Ausländer eine Einreise durch eine Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder durch Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gem. § 4 Abs. 1 AufenthV) jeweils unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen (siehe entsprechende Beiträge) ermöglicht werden.
- Droht ein Ablauf der Gültigkeit des Flüchtlingsausweises, kann die AV diesen - sofern es sich um ein Dokument ohne elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium handelt - unter Berücksichtigung einer maximalen Gesamtgültigkeitsdauer von 12 Monaten um maximal 6 Monate verlängern (§ 6 Abs. 2 Anhang GFK). Voraussetzung ist, dass die Zuständigkeit zur Verlängerung nicht auf einen anderen Staat übergegangen ist (vgl. Ziff. 3.1.3).

4. Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16.10.1980 (BGBl. 1994 II, S. 2645)

Das Europäische Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16.10.1980 (in Kraft für Deutschland seit dem 01.03.1995) präzisiert für folgende Staaten die Regeln der GFK (insbesondere § 28 GFK und § 6 und § 11 des Anhangs GFK):

Nach Art. 2 Abs. 1 dieses Übereinkommens gilt der Übergang der Verantwortung als erfolgt, sobald sich der Flüchtling für zwei Jahre tatsächlich und ununterbrochen mit Zustimmung der Behörden in einem Zweitstaat aufhält, oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn der Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, ständig oder über die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises hinaus, in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben.

Deutschland hat im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens den Vorbehalt erklärt, dass für Verantwortung für den Flüchtling nicht allein aus dem Grunde übergehen soll, dass Deutschland dem Flüchtling lediglich zu Studien- oder Ausbildungszwecken gestattet hat, sich über die Geltungsdauer des Reiseausweises hinaus in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten.

Zu Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens hat Deutschland den Vorbehalt erklärt, dass es einen aufgrund dieser Artikels gestellten Antrag auf Wiederaufnahme (d.h. später als sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises) nicht stattgeben wird.

Der Zeitraum beginnt mit Aufnahme des Flüchtlings in dem Hoheitsgebiet oder, falls diese nicht feststellbar ist, mit Anmeldung bei den Behörden. Bewilligte Aufenthalte für Studium, Ausbildung oder ärztliche Betreuung werden ebenso wenig mit einberechnet wie Haftzeiten. Aufenthalte von weniger als sechs Monaten Dauer außerhalb des Zweitstaates werden mit eingerechnet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens).

Vertragsparteien:

Deutschland, Dänemark, Finnland, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich.

(Quelle: Bundesgesetzblatt, Fundstellennachweis B, Stand 18.02.2009)

Reiseausweis für Ausländer

Quellen:

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV sowie §§ 5, 7 bis 11 AufenthV

1. Begriffsbestimmungen

Der Reiseausweis für Ausländer ist ein Passersatz für Ausländer (§ 4 AufenthV). Der deutsche Reiseausweis für Ausländer (RAfA) wird von nahezu allen Schengen- und anderen Staaten anerkannt.

Er kann an Ausländer ausgestellt werden, die nachweislich keinen Pass oder Passersatz eines anderen Staates besitzen und diesen auch nicht in zumutbarer Weise erlangen können (§ 5 AufenthV). Der Reiseausweis für Ausländer ist nicht zu verwechseln mit dem Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 1 Abs. 3 AufenthV) und dem Reiseausweis für Staatenlose (§ 1 Abs. 4 AufenthV), welche nicht von deutschen Auslandsvertretungen ausgestellt werden.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer hat Ausnahmecharakter, da hierdurch in die Passhoheit des Heimatstaates des Ausländers eingegriffen wird. Aus diesem Grunde legt § 5 Abs. 2 AufenthV einen strengen Maßstab bei der Zumutbarkeit der Beschaffung eines ausländischen Passes an. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Ausland bedarf der Zustimmung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat hierfür ermächtigt wurde (§ 11 AufenthV).

Wegen des Eingriffs in die Passhoheit ist vorrangig zu prüfen, ob eine Ausnahme von der Passpflicht gem. § 3 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz in Frage kommt. Erst wenn feststeht, dass dies nicht der Fall ist, kommt die Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer in Betracht.

Im Ausland darf ein Reiseausweis für Ausländer nur ausgestellt werden, um dem Ausländer die Einreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines hierfür erforderlichen Aufenthaltstitels vorliegen (§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 5 AufenthV).

In den Auslandsvertretungen kommt lediglich die Ausstellung eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer ohne elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium in Frage (vgl. Anlage D4d der Aufenthaltsverordnung).

2. Personenkreis

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer kommt in der Regel nur für Ausländer in Betracht,

- deren dauernde Niederlassung im Bundesgebiet (z.B. zum Zweck der Familienzusammenführung) durch die zuständige Ausländerbehörde genehmigt worden ist,
- die gemeinsam mit dem deutschen Familienangehörigen/Lebenspartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, um ihnen Reisen in das Bundesgebiet zu ermöglichen (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 AufenthV und § 28 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) oder
- die ihren Reiseausweis im Ausland verloren haben, sofern die Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht gem. § 3 Abs. 2 AufenthG zur Einreise nach Deutschland nicht ausreicht (s.u.).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer ist grundsätzlich nicht dafür vorgesehen, Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland Reisen in dritte Staaten aus überwiegend persönlichen oder geschäftlichen Interessen zu ermöglichen.

3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Ausland ist an Referat 509 zu übersenden. Die Beteiligung des BAMF erfolgt durch das Auswärtige Amt.

Für jeden Reisenden ist die Ausstellung eines eigenen Reiseausweises für Ausländer erforderlich. Die Eintragung von Kindern in das Dokument der Eltern ist nicht möglich.

Zur Erleichterung des Verfahrens wird den Auslandsvertretungen als Anlage 1 ein Berichtsvordruck zur Verfügung gestellt. Dieser ist zusammen mit den nachstehend aufgeführten antragsbegründenden Unterlagen per Mail oder per Kurier vorzulegen.

Dem Antrag sind zwingend folgende Unterlagen beizufügen:

- Visumantrag (sofern erforderlich) Nachweis der Identität
- bei Familiennachzug: Nachweis der Familienzusammengehörigkeit
- sofern erforderlich: Zustimmung zur Einreise durch die zuständige Ausländerbehörde gem. § 31 Abs. 1 AufenthV
- Begründung, warum der Antragsteller einen Pass oder Passersatz im Aufenthaltsstaat nicht erlangen kann
- Nachweise zur beabsichtigten Aufenthaltsdauer und zum Reisezweck
- sofern erforderlich: Bestätigung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums vorliegen und der Visumantrag positiv beschieden wird
- bei Verlust eines Reisedokuments: Verlustprotokoll, Nachweis des aufenthaltsrechtlichen Status in Deutschland.

Bezüglich des Nachweises der Identität wird auf Folgendes hingewiesen:

- a) Als Identitätsnachweise gelten (in analoger Anwendung pass- und ausweisrechtlicher Bestimmungen für Deutsche) Reisedokumente (Nationalpässe, Passersatzpapiere), auch mit abgelaufener Gültigkeit, sowie dem deutschen Personalausweis vergleichbare amtliche Identitätskarten.
- b) Sofern ein solches Dokument nicht vorliegt, sind Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers durch andere geeignete Mittel nachzuweisen. Dabei ist es grundsätzlich Aufgabe der Auslandsvertretung, etwa bestehende Zweifel an Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers auszuräumen. Sie hat dazu die ihr vor Ort zur Verfügung stehenden oder zugänglichen Erkenntnisquellen heranzuziehen (vgl. Beitrag „*Sachverhaltsermittlung/Mitwirkungspflichten*“).

Sind die Angaben des Antragstellers nicht genügend nachgewiesen und bleiben Zweifel an seiner Person oder Staatsangehörigkeit, müssen ggf. erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Abs. 1 und 2 AufenthG in Betracht gezogen werden. Solche Maßnahmen sind eng mit den grundsätzlich hierfür zuständigen Ausländerbehörden (vgl. § 71 Abs. 4 AufenthG) abzustimmen. Die Identitätsfeststellung wird vor allem in solchen Ländern problematisch sein, die eine staatliche Personenstandsbuchführung nicht kennen, oder in denen die Beschaffung von

entsprechenden Urkunden den Betroffenen unzumutbare Schwierigkeiten bereiten würde. In diesem Fall kann eine Vertretung auch Personenstandsurkunden heranziehen, deren Vorlage den Identitätsnachweis zwar nicht ersetzen, die aber eine Hilfe bei der Überzeugungsbildung der Auslandsvertretung sein können.

Die Auslandsvertretung hat dann zunächst zu prüfen, welche ortsüblichen Unterlagen anerkannt werden können. Hierfür dürften grundsätzlich amtliche Bestätigungen des Heimat- oder Aufenthaltsstaates in Betracht kommen, aus denen sich Hinweise oder konkrete Angaben auf Personenstand und Familienzugehörigkeit ergeben. Unter Umständen muss auch auf von staatlichen Dienststellen bestätigte oder überbeglaubigte kirchliche Bescheinigungen oder Dokumente zurückgegriffen werden.

Die Auslandsvertretung muss bei der Weiterleitung des Antrags auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer erklären, dass sie aufgrund der vorgelegten Unterlagen den Nachweis von Identität bzw. Familienzugehörigkeit als geführt erachtet. Dabei ist mitzuteilen, auf welchen Unterlagen diese Überzeugung beruht. Ggf. sind die Unterlagen dem Antrag in Kopie beizufügen.

Bezüglich der erforderlichen Zustimmung zur Einreise ist folgendes zu beachten:

Um die erforderliche Zustimmung einzuholen, ist die Erfassung des Visumantrages in RK-Visa sowie die Übermittlung der Daten über das Bundesverwaltungsamt an die Ausländerbehörde erforderlich. Eine evtl. räumliche Beschränkung des Visums sowie die Nummer des für den Antragsteller vorgesehenen Reiseausweises müssen bereits im Rahmen der Antragserfassung eingegeben werden. Eine nachträgliche Änderung dieser Daten ist im gleichen Datensatz nicht möglich. Es bietet sich daher an, für den Antragsteller ein bestimmtes Reisedokument aus dem Bestand der Vertretung zu reservieren und dessen Daten zu erfassen (ausstellender Staat: Deutschland!). Als Ausstellungs- und Ablaufdatum können fiktive Daten erfasst werden; diese können bei der Visumerteilung nachträglich geändert werden. Sollte es zu einer Verweigerung der Zustimmung kommen, so kann das zunächst reservierte Reisedokument zu einem späteren Zeitpunkt für einen anderen Antragsteller vorgesehen werden.

4. Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer (§ 8 Abs. 2 AufenthV)

Ein gem. § 7 Abs. 1 AufenthV im Ausland ausgestellter Reiseausweis für Ausländer darf grundsätzlich nur für die Dauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden. In Fällen, in denen der Staat, in oder durch den die beabsichtigte Reise führt, die Einreise nur mit einem Reiseausweis für Ausländer gestattet, der über den beabsichtigten Zeitpunkt der Einreise oder Ausreise hinaus gültig ist, kann der Reiseausweis ausnahmsweise auch für einen entsprechend längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt werden; dieser darf aber auch nach Verlängerung zwölf Monate nicht überschreiten (vgl. auch § 4 Abs. 1 Satz 3 AufenthV).

5. Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer (§ 9 Abs. 4, § 10 AufenthV)

Der Geltungsbereich eines im Ausland gem. § 7 Abs. 1 AufenthV ausgestellten Reiseausweises für Ausländer ist räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland, den Ausreisestaat, den Staat der Ausstellung sowie die auf dem geplanten Reiseweg zu durchreisenden Staaten zu beschränken. Diese sind im Reiseausweis einzeln aufzuführen.

In den Reiseausweis können zur Vermeidung von Missbrauch bei oder nach Ausstellung sonstige Beschränkungen aufgenommen werden, insbesondere die Bezeichnung der zur Einreise in das Bundesgebiet zu benutzenden Grenzübergangsstelle oder die Bezeichnung der Person, in deren Begleitung sich der Ausländer befinden muss.

6. Verfahren zur Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland (§ 11 AufenthV)

1. Im Ausland darf ein Reiseausweis **ohne** elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium für Ausländer nur mit Zustimmung des BAMF ausgestellt werden. Gleiches gilt für die Verlängerung eines im Ausland ausgestellten Reiseausweises.
2. Im **Inland ausgestellte** vorläufige Reiseausweise (ohne elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium) dürfen im Ausland nur mit Zustimmung der zuständigen oder zuletzt zuständigen Ausländerbehörde verlängert werden. Ist die entsprechende Behörde nicht bekannt oder feststellbar, ist die Zustimmung der Behörde einzuholen, die den Reiseausweis ausgestellt oder zuletzt verlängert hat.
3. Dasselbe gilt für die Aufhebung von Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 AufenthV.

Die Verlängerung eines Reiseausweises im Ausland erlaubt die (Wieder-) Einreise, sofern der im Ausweis enthaltene ggf. erforderliche Aufenthaltstitel fort gilt und ggf. die erneute Einreise erlaubt. Es wird auf den Beitrag „*Aufenthaltsfragen allgemein*“ (Abschnitt Erlöschen) verwiesen.

Für sonstige Ausstellungshinweise siehe Schulungsunterlagen für RK-Pass.

7. Gebühren

Die Gebühren bestimmen sich gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a-g AufenthV. Für die Tätigkeit der AV relevant sind:

- vorläufige Reiseausweise gem. Nr. 1e (früher 1c): **67 Euro**;
- vorläufige Reiseausweise für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gem. Nr. 1 g (früher 1 d): **14 Euro**;
- gesonderte Rechtsgrundlage für Gebühren für Reiseausweise für Resettlement-Flüchtlinge (§23 Abs. 4 Satz 1 AufenthG): nach Nr. 1 f bzw. 1 g **26 Euro**, bzw. **14 Euro** bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres.

8. Bestellung und Aufbewahrung

Siehe Beitrag „*Visumetiketten/ Reiseausweise für Ausländer/ Blattvisa/ Verpflichtungserklärungsvordrucke – Bestellung/ Versand/ Aufbewahrung/ Verwaltung*“.

9. Entzug des Passersatzes

Siehe § 4 Abs. 7 und 8 AufenthV

Reisekrankenversicherung

Quellen:

Art. 10, 15, 24 VK

Art. 6 SGK

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Erteilung von Visa für Kurzetaufenthalte.

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 10 Abs. 3 g), 15 VK ist der Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung eine der grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums für den **kurzfristigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten pro Halbjahr**.

Weder entbindet die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 AufenthG vom Erfordernis der Vorlage einer Reisekrankenversicherung, noch ersetzt der Reisekrankenversicherungsnachweis umgekehrt eine Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 AufenthG.

2. Anforderungen an die Versicherung

- Der Antragsteller muss nachweisen, dass er im Besitz einer gültigen Einzel- oder Gruppenreiseversicherung ist, die die Kosten für seine etwaige Repatriierung im Krankheits- oder Todesfall sowie die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder eine Notaufnahme im Krankenhaus während der gesamten geplanten Aufenthalts- und Durchreisedauer und im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden, abdeckt. Bei Erteilung eines Visums, dessen Gültigkeit räumlich auf das Gebiet einzelner Mitgliedstaaten beschränkt ist (s. Beitrag „*Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit*“), muss die Versicherung zumindest für die betreffenden Mitgliedstaaten gültig sein.
- Der Antragsteller sollte die Versicherung grundsätzlich in dem Staat abschließen, in dem er seinen Wohnsitz hat. Ist dies nicht möglich, sollte er sich in einem beliebigen anderen Land um Versicherungsschutz bemühen. Schließt der Gastgeber eine Versicherung für den Antragsteller ab, so sollte er das am Ort seines Wohnsitzes tun. Für den Fall, dass ein Dritter (Gastgeber, Arbeitgeber, Organisation, u.a.) den Versicherungsnachweis erbringt, muss dies aus den vorgelegten Unterlagen deutlich hervorgehen.
- Bei der Beurteilung, ob der Versicherungsschutz ausreichend ist, können die Schengenstaaten nachprüfen, ob Forderungen gegen die betreffende Versicherungsgesellschaft in den Schengenstaaten oder Liechtenstein beigetrieben werden können.
- Die Mindestdeckung muss 30.000 Euro betragen.
- Der Versicherungsnachweis ist grundsätzlich bei Antragstellung zu erbringen. Eine Kopie des Nachweises ist zu den Akten zu nehmen.

In Fällen einer Reise zum Zwecke der medizinischen Behandlung muss darüber hinaus die Übernahme der Kosten gesondert nachgewiesen werden, vgl. Beitrag „*Medizinische Behandlung*“.

Die **Ablehnung eines bestimmten Versicherungsnachweises** trotz formalen Vorliegens der Voraussetzungen sollte (nur) erfolgen, wenn die Versicherung nachweislich berechtigten Forderungen nicht nachgekommen ist. Erkenntnisse dieser Art sollten im Rahmen der lokalen konsularischen Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

3. Ausnahmen und Befreiungen

- Die RKV-Nachweispflicht gilt nicht bei Beantragung von Visa der Kategorie A (Flughafentransitvisa).
- Die für die Prüfung eines Visumantrags zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung kann beschließen, dass die Anforderung angemessenen Versicherungsschutzes erfüllt ist, wenn nachgewiesen wurde, dass in Anbetracht der **beruflichen Situation des Antragstellers** davon ausgegangen werden kann, dass ein angemessener Versicherungsschutz besteht (Bsp.: Seeleute, Geistliche; vgl. Art. 15 Abs. 6 VK).
- **Inhaber von Diplomatenpässen** (Art. 15 Abs. 7 VK) sind von der Pflicht zum Nachweis ausreichenden Krankenversicherungsschutzes befreit.
- Die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen können von Fall zu Fall beschließen, für die **Inhaber von Dienst- oder sonstigen amtlichen Pässen**, oder wenn dadurch die nationalen Interessen auf dem Gebiet der Außenpolitik, der Entwicklungspolitik oder in anderen Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse geschützt werden, eine Ausnahme vom Erfordernis eines Krankenversicherungsnachweises zu gewähren. Im Rahmen der lokalen Schengen-Zusammenarbeit soll diesbezüglich eine harmonisierte Verfahrenspraxis angestrebt werden, um Visashopping zu vermeiden.
- **Familienangehörige von EU-/EWR-/CH-Staatsangehörigen und ihre Ehegatten** (§ 3 Abs. 2 FreizügG/EU), **die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben** (d.h. ihren Familienangehörigen mit EU-/EWR-/CH-Staatsangehörigkeit begleiten oder ihm nachziehen, vgl. § 3 Abs. 1 FreizügG/EU) fallen nicht unter den Regelungsinhalt des Visakodex (Art. 1 Abs. 2 lit. a VK). Deren Einreise und Aufenthalt für eine Dauer von bis zu drei Monaten unterliegt vielmehr gemäß § 2 Abs. 5 FreizügG/EU keinen besonderen Voraussetzungen, weshalb keine Nachweispflicht bzgl. ausreichenden Krankenversicherungsschutzes besteht. Dies betrifft nicht Familienangehörige von Deutschen, die den nicht in der EU oder in Deutschland wohnhaften Deutschen bei Reisen nach Deutschland begleiten oder ihn dort besuchen (vgl. § 1 FreizügG/EU).

Bei der Beantragung eines einheitlichen Visums für eine oder zwei Einreisen muss der Antragsteller nachweisen, dass er für die Dauer des geplanten Aufenthalts bzw. der geplanten Aufenthalte im Besitz einer Reisekrankenversicherung ist. Bei der Beantragung eines Visums für mehrere Einreisen weist der Antragsteller nach, dass er für die Dauer seines ersten geplanten Aufenthalts im Besitz einer Reisekrankenversicherung ist. Der Antragsteller muss in diesem Fall auf dem Antragsformular (Anhang I VK) eine Erklärung darüber unterzeichnen,

dass ihm bekannt ist, dass er für weitere Aufenthalte ebenfalls eine angemessene Reisekrankenversicherung abschließen muss.

In dem für besondere Angaben der einzelnen Staaten vorgesehenen Feld der Visummarke ist zu vermerken, ob der Inhaber des Visums von der Reiseversicherungspflicht befreit worden ist. In das entsprechende Feld ist die Anmerkung –„**Nachweis der Krankenversicherung nicht erforderlich**“ bzw. „**Keine Versicherung erforderlich**“ einzutragen.

4. Praktische Umsetzung

Folgende Hinweise sollen die praktische Umsetzung der Regelungen zum RKV-Nachweis im Visumverfahren erleichtern:

- Weicht die Gültigkeitsdauer der vorgelegten RKV von der lt. Visumantrag beabsichtigten Aufenthaltsdauer ab, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, eine RKV vorzulegen, die die gesamte geplante Aufenthaltsdauer abdeckt. Andernfalls ist die Aufenthaltsdauer an die vorgelegte RKV anzupassen
- Gibt es keinen **Gesamtversicherungsbetrag**, so können die Versicherungsbeträge für die einzelnen Posten addiert werden, so dass ein Betrag von mindestens 30.000,- EUR erreicht wird. Eine Versicherung ist allerdings dann abzulehnen, wenn aus der Versicherungspolice eine **problematische Gewichtung der einzelnen Risiken** hervorgeht.
- Die **Beitreibung** einer Versicherungssumme kann dann als gewährleistet angesehen werden, wenn die Gesellschaft eine Niederlassung in einem Schengen-Staat hat, oder wenn ein Kooperationsabkommen mit einer Versicherungsgesellschaft aus einem Schengen-Staat besteht, durch das die Forderungen gedeckt sind.
- Bei der Prüfung der vor Ort angebotenen Versicherungsprodukte vor dem Hintergrund der Anforderungen des Visakodex muss beurteilt werden, ob Forderungen gegen eine Versicherungsgesellschaft in einem Mitgliedstaat tatsächlich beigetrieben werden könnten. Im Rahmen der LSZ soll zu dieser Frage ein regelmäßiger Informationsaustausch über Erfahrungen mit einzelnen Versicherungsanbietern stattfinden. Die Mitgliedstaaten sollen als Arbeitshilfe für die Visastellen Listen erarbeiten, in denen Versicherungsgesellschaften geführt werden, die die Anforderungen nachweislich erfüllen.
- Sofern Kreditkartenunternehmen zusammen mit der **Kreditkarte** einen Reisekrankenversicherungsschutz anbieten und dieser Schutz den Anforderungen des Visakodex entspricht, sollte im Rahmen der LSZ vereinbart werden, dass solche Kreditkarten als gültiger Versicherungsnachweis akzeptiert werden können.
- In den einschlägigen **Informationen der Schengenpartner** zum Erfordernis einer RKV (z.B. auf der Webseite, Hinweistafeln etc.) sind Antragsteller darauf hinzuweisen, dass Versicherungspolice oftmals Auflagen in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten bzw. bestimmte gesundheitlichen Voraussetzungen oder Alter enthalten, **aufgrund derer die RKV-Deckung beschränkt bzw. ausgeschlossen sein kann.**
- Sofern bestimmte Versicherungsgesellschaften Versicherungsschutz nur mit einer **Selbstbeteiligung** anbieten, sollte geprüft werden, ob der Antragsteller über ausreichende Mittel verfügt, die Selbstbeteiligung bestreiten zu können, sowie im

Rahmen der LSZ geprüft werden, ob die konkrete Praxis missbräuchlich ist, z.B. im Falle einer unverhältnismäßig hohen Selbstbeteiligung.

- Die Antragsteller sind mit Hinblick auf Art. 6 SGK zusätzlich darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnachweis bei jeder Reise in den Schengen-Raum für evtl. Grenzkontrollen mitzuführen ist.

- Reisekrankenversicherung und Zusatzfrist von 15 Tagen:

Nach Art. 24 Abs. 1 S. 4 VK umfasst die Gültigkeitsdauer des Visums eine Zusatzfrist von 15 Tagen. Der Antragsteller benötigt gemäß Art. 15 VK für die gesamte Aufenthaltsdauer eine Reisekrankenversicherung. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass die Reisekrankenversicherung die gesamte Gültigkeitsdauer (also inkl. der Zusatzfrist) abdeckt (siehe Ziffer IV 1.a. des Visumhandbuchbeitrags „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Schengen-Visa“).

Zur Klarstellung: Durch die Zusatzfrist wird lediglich der Gültigkeitszeitraum des Visums erweitert, nicht jedoch die Aufenthaltsdauer! Effektiver Versicherungsschutz muss nur für die geplante Aufenthaltsdauer nachgewiesen werden.

Beispiel: Beantragt wird ein Visum zum Messebesuch. Die Messe findet vom 10. bis 13.07.2010 statt. Die Anreise erfolgt laut vorgelegter Flugbuchung am 09.07.10. Nach der Messe möchte der Antragsteller einen touristischen Aufenthalt anschließen und am 20.07.2010 in sein Heimatland zurückreisen. Die Auslandsvertretung erteilt ein Visum zur einmaligen Einreise mit dem Gültigkeitszeitraum 09.07. bis 04.08.2010 (geplante Aufenthaltsdauer plus Zusatzfrist) Die Vorlage einer RKV mit 12-tägiger Gültigkeit innerhalb des Zeitraums 09.07.- 20.07.2010 genügt. Da der Antragsteller einen ausreichenden Reisekrankenversicherungsschutz für den beantragten Aufenthaltszeitraum nachgewiesen hat kann hier – vorausgesetzt, dass auch das Vorliegen ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts gemäß Art. 21 Abs. 5 Visakodex belegt ist – davon ausgegangen werden, dass diese Mittel auch für einen vom beantragten Aufenthaltszeitraum abweichenden Gültigkeitszeitraum in Hinblick auf den Reisekrankenversicherungsschutz ausreichend sind. Im eigenen Interesse sollte der Antragsteller allerdingst möglichst eine RKV mit flexibler 12-tägiger Gültigkeit innerhalb des Zeitraums 09.07.-04.08.2010 abschließen. Dementsprechend sollte auch beraten werden.

5. Technische Umsetzung

Angaben zur Reisekrankenversicherung sind Pflichtangaben in RK-Visa.

- a) Liegt eine Reisekrankenversicherung vor, so ist im Reiter „Reisedaten“ das Feld „Reisekrankenversicherung“ zu aktivieren. Weitergehende Angaben zur Versicherungsgesellschaft, Deckungssumme etc. sind optional.
- b) Liegt ein legitimer Fall einer Ausnahme oder Befreiung von der RKV-Pflicht vor, so ist im Reiter „Reisedaten“ das Feld „Verzicht auf RKV“ zu aktivieren. Weiterhin ist die Auswahl eines Grundes für den Verzicht eine Pflichtangabe. Die Auswahlliste der Verzichtgründe ist vom Visastellenleiter zu führen.

Es wird ausdrücklich gebeten, das Thema „Reisekrankenversicherung“ regelmäßig im Rahmen der lokalen Schengen-Zusammenarbeit zu erörtern und einheitliche Verfahrenswesen mit den anderen Schengen-Partnern abzusprechen.

Remonstrationsverfahren

Quellen:

- § 2 Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD)
- §§ 77, 80 ff. AufenthG
- §§ 58, 68, 74, 81 und 82 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- §§ 14, 23 und 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Inhalt

1. Kein Widerspruchsverfahren gegen Visumversagung.....	1
2. Hintergrund und Einordnung des Remonstrationsverfahrens.....	1
3. Gebühren und Fristen	2
4. Durchführung des Remonstrationsverfahrens.....	2
a) Einlegung der Remonstration (Zuständigkeit und Remonstrationsfrist).....	2
b) Form	3
c) Amtssprache	4
d) Remonstrationsbefugnis/Remonstrationsmündigkeit.....	4
e) Prüfung und Entscheidung über die Remonstration	4
f) Remonstrationsbescheid.....	6
g) Begründung des Remonstrationsbescheids.....	6
h) Form des Remonstrationsbescheids	9
i) Bekanntgabe des Remonstrationsbescheids	10
j) Akteneinsicht	10
5. Verhältnis von Remonstrations- und Klageverfahren.....	10

1. Kein Widerspruchsverfahren gegen Visumversagung

Gem. § 2 GAD bilden das Auswärtige Amt und seine Auslandsvertretungen eine einheitliche oberste Bundesbehörde. Gegen die Entscheidungen oberster Bundesbehörden findet gem. § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO kein Widerspruchsverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO statt. Die §§ 68 ff. VwGO sind deshalb auch nicht analog anwendbar.

2. Hintergrund und Einordnung des Remonstrationsverfahrens

Da die wesentlichen Zwecke des Widerspruchsverfahrens (Selbstkontrolle der Verwaltung, Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rechtsschutz des Bürgers und Befriedigungsfunktion) auch bei der Vielzahl anhängiger Visumverfahren erreicht werden sollen, hat das Auswärtige Amt die Möglichkeit der Remonstration eingerichtet. Remonstration ist die gegen die Ablehnung eines Visums von dem Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigten erhobene Gegenvorstellung. Bei der Remonstration handelt es sich weder um einen Widerspruch im Sinne der §§ 68 ff. VwGO noch um einen neuen Visumantrag, welcher etwa die

Gebührenpflicht auslöst, noch um einen Wiederaufgreifensantrag im Sinne von § 51 VwVfG. Es handelt sich um ein formloses Rechtsbehelfsverfahren, das verfahrensrechtlich als Antrag auf Überprüfung des ablehnenden Erstbescheids zu verstehen ist. Das Remonstrationsverfahren führt dazu, dass der Erstbescheid aufgehoben und durch den Remonstrationsbescheid ersetzt wird.

Die Möglichkeit der Remonstration besteht unabhängig von einer Klageerhebung, d.h. Antragsteller können gegen den Erstbescheid Remonstration und/oder gleichzeitig auch Klage erheben (zur Bearbeitung der Remonstration bei gleichzeitiger Klage s.u. Ziffer 5). Die Möglichkeit der Remonstration besteht nur dann nicht, wenn der Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, die ausschließlich auf die Möglichkeit der Klage verweist.

3. Gebühren und Fristen

Es werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben, da es sich um eine Weiterbearbeitung des früheren (Erst-)Antrags handelt. War der Erstantrag fristgebunden (etwa in Fällen des Kindernachzugs oder der Wiederkehroption), ist zur Beurteilung des maßgeblichen Alters bzw. der Fristwahrung auf den Zeitpunkt des Erstantrages abzustellen.

4. Durchführung des Remonstrationsverfahrens

a) Einlegung der Remonstration (Zuständigkeit und Remonstrationsfrist)

Die Zuständigkeit der Auslandsvertretungen für das Remonstrationsverfahren folgt aus § 71 Abs. 2 AufenthG.

Bei Erstablehnungsbescheiden **ohne Rechtsbehelfsbelehrung** (in der Regel Versagung nationaler Visa) beträgt die „Frist“ für die Remonstration ein Jahr nach Bekanntgabe des Bescheids (§§ 74 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 2 VwGO).

Bei Erstablehnungsbescheiden **mit Rechtsbehelfsbelehrung** (bei Schengen-Visa oder Visaanträgen gem. FreizügG/EU sowie in Absprache mit der Zentrale bei nationalen Visa für bestimmte Aufenthaltzwecke) beträgt die Frist zur Remonstration einen Monat nach Bekanntgabe des Erstbescheids.

Wird eine Remonstration erst nach Ablauf der Frist erhoben, ist der Antragsteller auf die Verfristung und die Stellung eines neuen Visumantrags zu verweisen. Lässt sich die Auslandsvertretung hingegen auch nach Ablauf der Frist inhaltlich auf eine Remonstration ein, ohne dies explizit als neuen Visumantrag zu behandeln, wird dies aus Gründen des Vertrauensschutzes zugunsten des Antragstellers in der Regel als Zulassung der Remonstration und damit Durchbrechen der Bestandskraft des Ablehnungsbescheids gewertet.

b) Form

Die Remonstration ist grundsätzlich ein formloser Rechtsbehelf (vgl. § 10 VwVfG) und **muss nicht als solche bezeichnet werden**. Auch solche Schreiben, die als „Widerspruch“ bezeichnet werden, sind als Remonstration zu werten. Das Begehren des Antragstellers ist bürgerfreundlich auszulegen; auf die Verwendung des Begriffs "Remonstration" kommt es nicht an. Es genügt, wenn aus dem Vorbringen des Antragstellers deutlich wird, dass er mit dem Ergebnis des Erstbescheids nicht einverstanden ist und eine Überprüfung der behördlichen Entscheidung begehrt.

Auch wenn es sich bei der Remonstration um einen formlosen Rechtsbehelf handelt, muss erkennbar sein, dass die Remonstration tatsächlich vom angegebenen Absender und nicht von einem unbefugten Dritten stammt. Deshalb **muss** die Remonstration **unterschrieben sein**, damit die Unterschrift mit der Unterschrift im Pass bzw. dem Antragsformular abgeglichen werden kann. Die Remonstration kann deshalb nur in folgender Weise eingelegt werden:

- Unterschriebenes Schreiben **per Brief oder Fax**,
- unterschriebenes und eingescanntes Dokument **als Anhang zu einer E-Mail**.

Legt ein Antragsteller oder dessen Vertreter eine Remonstration innerhalb der Remonstrationsfrist per formloser E-Mail ein, ist der Antragsteller bzw. der Vertreter des Antragstellers aufzufordern, die Remonstration innerhalb einer von der Auslandsvertretung gesetzten angemessenen Frist (z. B. von zwei Wochen) in einem der oben genannten Formate nachzureichen, die Frist wird aber (wenn die Nachreichung erfolgt) bereits durch diese formlose Remonstration gewahrt. Die Auslandsvertretung kann hierfür folgenden Textbaustein verwenden:

Ihre am [Datum] hier eingegangene E-Mail kann nur als Remonstration bearbeitet werden, wenn sie erkennbar von Ihnen bzw. Ihrem Bevollmächtigten stammt. Bitte übersenden Sie deshalb innerhalb von zwei Wochen Ihre Remonstration erneut, als unterschriebenes Schreiben als Brief, per Telefax oder als eingescanntes Dokument als Anhang zu einer E-Mail.

Ausnahme: In Deutschland ansässige Rechtsanwälte können eine Remonstration auch fristwährend per formloser E-Mail einlegen, wenn sie ihre ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichern und sich aus der E-Mail-Adresse ohne weiteres ergibt, dass die E-Mail von ihnen stammt. Zur den Möglichkeiten, im weiteren Verlauf die ordnungsgemäße Bevollmächtigung nachweisen zu lassen siehe VHB-Beitrag „*Bevollmächtigte und Rechtsbeistände im Visumverfahren*“.

Es besteht keine Verpflichtung zur Begründung der Remonstration, auch wenn der angegriffene Erstbescheid bereits eine Begründung für die Visumversagung enthält. Auch unbegründete Remonstrationsen müssen daher entgegengenommen und bearbeitet werden. Es kann aber geboten sein, vom Antragsteller bzw. dessen Vertreter eine Begründung der Gegenvorstellung nachzufordern. Der Antragsteller ist weiterhin darlegungspflichtig, § 82 Abs. 1 AufenthG. Fristsetzungen nach § 82 Abs. 1 Satz 2 AufenthG sind möglich und sinnvoll.

c) Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch (§ 23 Abs. 1 VwVfG analog). Dies gilt grundsätzlich auch für das Remonstrationsverfahren. Die Auslandsvertretung kann dem Erstbescheid eine Höflichkeitsübersetzung beifügen, die vorsieht, dass eine Remonstration auch in englischer und/oder französischer Sprache erhoben werden kann (siehe VHB-Beitrag „*Erstbescheid*“). In Fällen, in denen die Ausländerbehörde (ABH) im Visumverfahren beteiligt ist, ist der Remonstrationsführer darauf hinzuweisen, dass die Remonstration und ggf. begründende Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit deutscher Übersetzung vorzulegen sind.

Unabhängig von einer ABH-Beteiligung ist jedenfalls der wesentliche Inhalt einer fremdsprachigen Remonstration stichwortartig auf Deutsch in der Akte festzuhalten.

d) Remonstrationsbefugnis/Remonstrationsmündigkeit

Die Remonstration ist von demjenigen zu erheben, der von der Versagung des Visums betroffen ist, also vom Antragsteller selbst bzw. seinem Bevollmächtigten; die Ausführungen zur Antragsbefugnis in den VHB-Beiträgen „*Antrag*“ und „*Bevollmächtigte und Beistände im Visumverfahren*“ gelten entsprechend.

Hinsichtlich der Remonstrationsmündigkeit gelten die Ausführungen zur Antragsmündigkeit entsprechend (siehe VHB-Beitrag „*Antrag*“).

Weder der in Deutschland lebende Ehegatte noch in Deutschland lebende Eltern(teile) oder Einlader/Verpflichtungsgeber sind remonstrationsbefugt. Sie können jedoch als gesetzliche oder gewillkürte Vertreter auftreten, wobei die Vertretungsbefugnis nachzuweisen ist.

Lässt der Antragsteller die Remonstration von einem Rechtsanwalt erheben, soll die Auslandsvertretung um eine schriftliche Vollmacht bitten. Eine anwaltliche Remonstration muss auch ohne Vollmacht bearbeitet werden, sofern diese anwaltlich versichert wurde. Die Vollmacht kann in diesem Fall nachgereicht werden.

Ist für das Remonstrationsverfahren ein Bevollmächtigter bestellt, sind Nachfragen, Sachstandsmitteilungen und Bescheide primär an diesen zu richten (§ 14 Abs. 3 VwVfG analog); bei Direktkontakt mit den Antragstellern (z.B. bei der Aufforderung zu Nachreichungen), sollte auch der Bevollmächtigte informiert werden, vgl. VHB-Beitrag „*Bevollmächtigte und Rechtsbeistände im Visumverfahren*“.

e) Prüfung und Entscheidung über die Remonstration

Bei Remonstrationsverfahren sollte grundsätzlich das „Vier-Augen-Prinzip“ angewandt werden. Dies bedeutet, dass ein anderer Visaentscheider über die Remonstration entscheidet als derjenige, der die ursprüngliche Ablehnung ausgesprochen hat. Die Visastellenleiter werden gebeten, das Vier-Augen-Prinzip bei der Arbeitseinteilung ihrer Visastelle zu beachten, soweit die personelle Ausstattung der Auslandsvertretung dies zulässt. In größeren Visastellen sollte

geprüft werden, ob ein Mitarbeiter alle Remonstrationen bearbeiten kann, um eine möglichst gleichmäßige Entscheidungspraxis sicherzustellen.

Die Bearbeitung der Remonstration soll in der Regel drei Monate nicht überschreiten (Einlegung der Remonstration bis Bekanntgabe Remonstrationsbescheid). Ist dies der Auslandsvertretung aufgrund personeller Engpässe oder aufgrund der Komplexität des Einzelfalles (z. B. Nachforderung von ergänzenden Unterlagen beim Antragsteller, Beteiligung inländischer Behörden, aufwendige Dokumentenüberprüfung etc.) nicht möglich, ist dem Remonstrationsführer vor Ablauf der Dreimonatsfrist (ggf. unter Angabe der Gründe) mitzuteilen, bis wann eine Bescheidung voraussichtlich erfolgen wird. Andernfalls droht eine Untätigkeitsklage (vgl. § 75 VwGO).

Im Remonstrationsverfahren wird das ursprüngliche Visumbegehren vollständig und ergebnisoffen überprüft. Wurden bei Erlass des Erstbescheids (wie in Fällen der Familienzusammenführung) bereits Gründe genannt, dürfen im Remonstrationsverfahren nicht lediglich die für die damalige Ablehnung herangezogenen Gründe wiederholt und die damalige Entscheidung bestätigt werden. Sämtliche Erteilungsvoraussetzungen müssen auch in diesem Fall erneut geprüft werden.

Trägt der Remonstrationsführer neue Argumente bzw. neue Tatsachen vor, müssen diese berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie belegt wurden. Dazu ist der Remonstrationsführer ggf. aufzufordern. Für die Vorlage neuer Nachweise sollte in der Regel eine angemessene Frist gesetzt werden (§ 82 Abs. 1 Satz 2 AufenthG), deren Einhaltung durch Wiedervorlage überprüft wird. Die Überprüfung des Visumbegehrens kann u. a. auch eine erneute Anhörung erfordern. Auf den VHB-Beitrag "*Sachverhaltsermittlung/Amtsermittlung, Mitwirkungspflichten, Anhörungen*" wird verwiesen. Im Bereich der Schengen-Visa besteht zudem die Möglichkeit, in Fällen unsubstanziierter Remonstrationen einen sog. Kurzremonstrationsbescheid zu erstellen, siehe dazu noch unter g).

Eine (erneute) Beteiligung der zuständigen ABH ist erforderlich, wenn der Remonstrationsführer neue Argumente vorträgt, die erstmalig eine Beteiligung erforderlich machen (z.B. weil zuvor mangels Erfolgsaussichten der Antrag ohne ABH-Beteiligung in eigener Zuständigkeit abgelehnt wurde) oder die im Rahmen der bisherigen Entscheidung noch keine Berücksichtigung fanden und zu einer neuen Bewertung der Erfolgsaussichten führen. In diesen Fällen ist das im VHB-Beitrag „*Entscheidung und Aktenführung*“ dargestellte Verfahren entsprechend anzuwenden.

Ist der Antragsteller konsultationspflichtig, ist im Rahmen der Neuansfrage im Remonstrationsverfahren vor Visumerteilung unbedingt die Konsultationsantwort abzuwarten (siehe auch VHB-Beitrag „*Konsultationsverfahren (KZB-Verfahren)*“, Ziff. 7.6.).

Gelangt die Auslandsvertretung nach Prüfung der Remonstration und ggf. Beteiligung innerdeutscher Behörden zu der Auffassung, dass das zunächst versagte Visum nunmehr doch erteilt werden kann, so wird der mit der Remonstration angegriffene Erstbescheid durch die Visumerteilung konkludent aufgehoben. Kann der Remonstration nicht abgeholfen werden, ergeht ein schriftlicher Remonstrationsbescheid.

f) Remonstrationsbescheid

Der Remonstrationsbescheid ergeht gegenüber dem Remonstrationsführer, also dem Antragsteller oder dessen gesetzlichen bzw. gewillkürten Vertreter. Wird der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist der Remonstrationsbescheid stets diesem zu übersenden. Er enthält – in Anlehnung an den Widerspruchsbescheid, § 73 Abs. 3 VwGO – grds. eine ausführliche Begründung und stets eine Rechtsbehelfsbelehrung mit folgendem Wortlaut (§ 58 VwGO i.V.m. §§ 74, 81, 82 Abs. 1 VwGO – vgl. RES 511-1, 505-0-511.01/1 vom 24. März 2014):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Der Remonstrationsbescheid ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Remonstrationsbescheid darf ungeachtet der Wortwahl des Antragstellers nicht als Widerspruchsbescheid bezeichnet werden. Bei Bedarf wird folgende Formulierung vorgeschlagen.

Sie haben mit Schreiben vom Widerspruch erhoben. Gem. § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO in Verbindung mit § 2 GAD findet im Visumverfahren kein Widerspruchsverfahren statt. Ihr Schreiben vom wurde daher als Remonstrationsbescheid gewertet.

Da der Remonstrationsbescheid den angegriffenen Erstbescheid ersetzt, soll er zudem folgende Eingangsformel enthalten:

*Sehr geehrter Antragsteller, sehr geehrte Antragstellerin,
mit Schreiben vom haben Sie gegen die Entscheidung der Botschaft/ des Generalkonsulats in Dienstadt vom Datum des Erstbescheides remonstriert. Hierauf ergeht folgender Remonstrationsbescheid:*

- 1. Der Bescheid der Botschaft/ des Generalkonsulats in Dienstadt vom Datum des Erstbescheides wird aufgehoben und durch diesen Bescheid ersetzt.*
- 2. Ihr Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke vom Datum der Antragstellung wird abgelehnt.*

g) Begründung des Remonstrationsbescheids

Der Remonstrationsbescheid muss eine ausführliche Begründung der Visumversagung unter Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes und aller Rechts- und Entscheidungsgrundlagen enthalten. Es müssen sämtliche tragenden Ablehnungsgründe einzeln klar benannt werden. Die Begründung muss auf den konkreten Einzelfall eingehen und darf nicht formularmäßig ausfallen. Es muss erkennbar sein, ob und auf welcher Rechtsgrundlage der Auslandsvertretung (und ggf. der Ausländerbehörde) für die Entscheidung Ermessen eingeräumt war. Es ist auch darzulegen, aus welchen Gründen dieses Ermessen im konkreten Einzelfall im Ergebnis zu Ungunsten des Antragstellers ausgeübt wurde.

Die Formulierung „Die Auslandsvertretung hat das ihr nach § eingeräumte Ermessen zu Ihren Ungunsten ausgeübt“ genügt **nicht** den Anforderungen an einen sorgfältigen

Remonstrationsbescheid, der in einem etwaigen Klageverfahren nachgeprüft wird. Die Ermessensausübung muss vielmehr nachvollziehbar dargelegt werden. Dies beinhaltet, dass auch solche Gründe ausgeführt und bewertet werden, die **für** die Visumerteilung sprechen. Ihnen sind die gegen eine Visumerteilung sprechenden Gesichtspunkte (insbesondere öffentliche Interessen) gegenüber zu stellen und abschließend zu begründen, warum diese ggf. überwiegen, vgl. § 39 VwVfG analog.

Wurde im Visumverfahren die Ausländerbehörde beteiligt und hat sie ihre erforderliche Zustimmung versagt, muss aus der Begründung des Remonstrationsbescheids gleichwohl hervorgehen, dass es sich um eine Entscheidung der Auslandsvertretung und nicht der Ausländerbehörde handelt. Formulierungen, die den Anschein erwecken, dass nicht die Auslandsvertretung, sondern die Ausländerbehörde die Entscheidung über die Nichterteilung des Visums getroffen hat, sind zu unterlassen.

Die Begründung darf sich daher grundsätzlich nicht darauf beschränken, auf die fehlende Zustimmung der Ausländerbehörde zu verweisen. Die Auslandsvertretung soll vielmehr die von der Ausländerbehörde mitgeteilten Versagungsgründe prüfen und sie – wenn die Auslandsvertretung die Versagungsgründe der Ausländerbehörde teilt – übernehmen. Der Hinweis auf die fehlende Zustimmung der Ausländerbehörde kann jedoch als Zusatz, etwa mit der Formulierung *„Im Übrigen hat die Ausländerbehörde in ihre nach § 31 Abs. 1 AufenthV erforderliche Zustimmung zur Visumerteilung verweigert“* angebracht werden.

Ein Verweis auf die fehlende Zustimmung der Ausländerbehörde als alleiniger Versagungsgrund kommt nur ausnahmsweise in den Fällen in Betracht, in denen aus der Akte ersichtlich ist, dass die Auslandsvertretung das begehrte Visum erteilen würde und nur aufgrund der fehlenden Zustimmung der Ausländerbehörde daran gehindert ist. Diese Fälle sind vor Erlass des Remonstrationsbescheids mit Referat 509 aufzunehmen.

Stützt sich der Remonstrationsbescheid auf eine fehlende Tatbestandsvoraussetzung (z. B. fehlende Sicherung des Lebensunterhaltes oder fehlende Deutschkenntnisse) und wurden die anderen Voraussetzungen für die Visumerteilung von der Auslandsvertretung noch nicht abschließend geprüft, soll der Remonstrationsbescheid einen entsprechenden Hinweis enthalten. Hierzu empfiehlt sich die folgende Formulierung: *„Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen aus o. a. Gründen noch nicht abschließend geprüft wurden.“*

Sonderfall: Kurzremonstration bei Schengen-Visa

Bei unsubstantiierten Remonstrationsen gegen die Ablehnung eines Schengen-Visums kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Remonstrationsbescheid in abgekürzter Form erstellt werden (s. [Muster Kurz-Remonstrationsbescheid](#)). Dieser verweist im Wesentlichen auf die Gründe des Erstbescheids. Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss auch dem Kurz-Remonstrationsbescheid beigelegt werden.

Die Verwendung des Kurz-Remonstrationsbescheids kommt ausschließlich bei Schengen-Visa und nur dann in Betracht, wenn der Antragsteller mit seiner Remonstration keine neuen Tatsachen vorbringt oder Belege einreicht, die eine Neubewertung seines Anliegens ermöglichen. Vertretungen, die den Kurz-Remonstrationsbescheid verwenden, müssen von dem Feld „Anmerkungen (optional)“

im Ablehnungs-Standardformular Gebrauch machen, um zusätzliche Erläuterungen zur Visumablehnung – wenn möglich auch in der Landessprache – zu geben. Einige Vertretungen haben gute Erfahrungen damit gemacht, unter dem Feld des einschlägigen Ablehnungsgrundes eine vorformulierte Auswahl von ergänzenden Erläuterungen aufzunehmen, die am jeweiligen Dienstort besonders häufig relevant sind. Die im Einzelfall zutreffenden Ergänzungen werden dann zusätzlich angekreuzt. Den Auslandsvertretungen wird außerdem empfohlen, ein Erläuterungsangebot auf ihre Homepage einzustellen, das auf die einzelnen Ablehnungsgründe in dem Ablehnungsformular eingeht.

Auf die Remonstration hin wird der Visumantrag einer erneuten, sorgfältigen und ergebnisoffenen Prüfung unterzogen. Der Kurz-Remonstrationsbescheid muss von einem anderen Visaentscheider als dem Bearbeiter des Erstbescheids erstellt werden. Auslandsvertretungen, an denen es aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, dieses Erfordernis zu erfüllen, und an denen gleichzeitig ein Bedarf für eine Einführung des Kurz-Remonstrationsbescheids besteht, werden gebeten an Referat 509 zu berichten.

Von der Möglichkeit des Kurz-Remonstrationsbescheids darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Überprüfung des Vorgangs ergeben hat, dass der **Erstbescheid sorgfältig erstellt** wurde, der Erstbescheid **hinsichtlich der Ablehnungsgründe ausreichend aussagekräftig** ist und der **Verwaltungsvorgang sorgfältig geführt** ist. Ist auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, muss ein ausführlicher Remonstrationsbescheid erstellt werden. Sollte die Überprüfung des Erstbescheids ergeben, dass die Ablehnung zwar im Ergebnis richtig war, der Erstbescheid jedoch an rechtlich erheblichen Mängeln leidet (z. B. Ankreuzung nur eines Ablehnungsgrundes, obwohl mehrere gegeben sind, o. ä.), so muss in jedem Fall ein ausführlicher Remonstrationsbescheid in der üblichen Form erstellt werden. Es wird daran erinnert, dass es im Hinblick auf eine mögliche Überprüfung der Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren von besonderer Bedeutung ist, im Visumvorgang (Laufzettel) zu dokumentieren, welche Erwägungen die Auslandsvertretung angestellt hat und mit welchem Ergebnis.

Sonderfall: Aufforderung zur Begründung der Remonstration bei D-Visa

Bei unsubstantiierten Remonstrationen gegen die Ablehnung eines D-Visums ist ein Kurz-Remonstrationsbescheid **nicht** vorgesehen. Bei D-Visa ist grundsätzlich immer ein ausführlicher Remonstrationsbescheid zu fertigen, damit der Antragsteller die rechtlichen und tatsächlichen Gründe für die Ablehnung erfährt und er auf dieser Grundlage entscheiden kann, ob er gegen den Remonstrationsbescheid Klage erhebt.

Wenn der Antragsteller mit seiner Remonstration keine neuen Tatsachen vorbringt oder Belege einreicht, die eine Neubewertung seines Anliegens ermöglichen, kann die Auslandsvertretung jedoch den Antragsteller nach § 82 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 AufenthG zur Begründung der Remonstration auffordern und ihm mitteilen, welche Belege er einreichen soll. Hierzu kann die Auslandsvertretung folgenden Textbaustein verwenden:

„Die Botschaft/das Generalkonsulat hat am _____ Ihre Remonstration vom _____ gegen den Ablehnungsbescheid vom _____ erhalten. Damit die Botschaft/das Generalkonsulat den Ablehnungsbescheid erneut überprüfen kann, müssen Sie Ihre Remonstration begründen und geeignete Nachweise beifügen, soweit dies noch nicht mit dem Visumantrag geschehen ist.

Sie sind gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verpflichtet, alle Ihre Belange und für Sie günstigen Umstände unverzüglich geltend zu machen. Bitte teilen Sie uns bis zum _____ mit, für den Einzelfall relevante Informationen.“

oder

„Sie sind gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verpflichtet, alle erforderlichen Nachweise über Ihre persönlichen Verhältnisse sowie alle sonstigen erforderliche Nachweise unverzüglich beizubringen, soweit Sie das noch nicht getan haben. Bitte senden Sie uns bis zum _____ geeignete Nachweise über _____, insbesondere _____./ Bitte reichen Sie bei der Botschaft/dem Generalkonsulat bis zum _____ geeignete Nachweise über _____ ein, insbesondere _____.“

Sollte der Antragsteller trotz dieser Aufforderung zur Begründung der Remonstration keine neuen Tatsachen vorbringen oder Belege einreichen, die eine Neubewertung seines Anliegens ermöglichen, fertigt die Auslandsvertretung zwar einen Remonstrationsbescheid, der die rechtlichen und tatsächlichen Gründe für die Ablehnung dargelegt, jedoch kann der Remonstrationsbescheid dann weniger ausführlich formuliert sein. Die Auslandsvertretung weist den Antragsteller darüber hinaus darauf hin, dass er seiner Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht nachgekommen ist und trotz der Aufforderung zur Begründung der Remonstration keine neuen Tatsachen vorgebracht und/oder Belege einreicht hat.

h) Form des Remonstrationsbescheids

Remonstrationsbescheide (sowohl für Schengen-Visa als auch für nationale Visa) müssen die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift **oder** die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten (§ 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG analog). Es genügt demnach eine Unterschrift, die nicht leserlich sein muss, oder die Namensangabe in Druckbuchstaben.

Nicht erforderlich sind:

- die Amtsbezeichnung,
- die Nennung auch des Vornamens (Nachname genügt),
- die zusätzliche maschinengeschriebene Namenswiedergabe oder eine Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben auf dem Ablehnungsbescheid, wenn der Bescheid unterschrieben wurde,
- ein Siegelabdruck; dieser ist bei keinem Ablehnungsbescheid erforderlich (siehe auch VHB-Beitrag „Entscheidung und Aktenführung“).

i) Bekanntgabe des Remonstrationsbescheids

Der Remonstrationsbescheid unterliegt nicht dem – im Ausland ohnehin nicht zu erfüllenden – Zustellungserfordernis des § 73 Abs. 3 VwGO, da das Remonstrationsverfahren kein Widerspruchsverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO darstellt. Für die Wirksamkeit des Remonstrationsbescheids genügt die Bekanntgabe (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG analog).

Remonstrationsbescheide müssen also nicht förmlich zugestellt werden. Die Bekanntgabe erfolgt grds. durch Aushändigung oder Übersendung des Bescheids (auch per Fax oder, soweit die Antragsteller hierzu zuvor ihr Einverständnis erklärt haben, auch per E-Mailanhang in unterschriebener und eingescannter Form) an den Remonstrationsführer (ggfs.: an dessen Bevollmächtigten, siehe oben, lit. f). Die zur Bekanntgabe des Erstbescheids gemachten Ausführungen (VHB-Beitrag „*Erstbescheid*“) gelten entsprechend.

j) Akteneinsicht

Begehren Visumantragsteller, die die Versagung eines Visums im Wege der Remonstration überprüfen lassen möchten, zunächst Einsicht in die Akten der Auslandsvertretung, um später die Remonstration weiter zu begründen, ist entsprechend dem VHB-Beitrag „*Akteneinsicht und Auskunftsrechte im Visumverfahren*“ zu verfahren.

5. Verhältnis von Remonstrations- und Klageverfahren

Da das Remonstrationsverfahren kein Widerspruchsverfahren im Sinne der VwGO darstellt, hat die Einlegung der Remonstration bezüglich einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen den Erstbescheid keine fristhemmende Wirkung. Eine fristgemäß eingelegte Remonstration ist auch bei eventuellem Ablauf der Klagefrist gegen den Erstbescheid (ein Jahr nach Bekanntgabe bei Bescheiden ohne Rechtsbehelfsbelehrung bzw. ein Monat nach Bekanntgabe bei Bescheiden mit Rechtsbehelfsbelehrung) weiter zu bearbeiten und zu bescheiden. Dem Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers wird dadurch Rechnung getragen, dass das Remonstrationsverfahren – binnen angemessener Frist, siehe oben. Ziff. 4 lit. e) – abgeschlossen wird. Der Erlass eines Remonstrationsbescheids eröffnet die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid binnen eines Monats zu klagen (siehe Rechtsbehelfsbelehrung unter Ziff. 4 lit. f).

Remonstriert der Antragsteller parallel zum Klageverfahren bei der Auslandsvertretung, dann ruht das Remonstrationsverfahren bis zum Abschluss des Klageverfahrens.

Rettungsflüge/ Katastrophenhilfe

Quellen:

§§ 3, 5, 99 AufenthG

§§ 14, 29 AufenthV

Ausländer,

- a) die aus den Nachbarstaaten, auf dem Seeweg oder im Wege von Rettungsflügen aus anderen Staaten einreisen und bei Unglücks- oder Katastrophenfällen **Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen**, oder
- b) die zum Flug- oder Begleitpersonal von Rettungsflügen gehören,

sind nach §§ 3 Abs. 1, 99 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i.V.m. **§§ 14, 29 AufenthV** sowohl **von der Passpflicht** als auch vom **Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit**.

Zeitliche Geltung:

Die Befreiung von der Passpflicht und vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels **endet**, sobald die Beschaffung oder Beantragung eines Passes oder Passersatzes bzw. die Beantragung eines Aufenthaltstitels, auch in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und des Vorrangs der Leistung oder Inanspruchnahme von Hilfe, **zumutbar wird**,
§ 14 Satz 2 AufenthV, § 29 Satz 2 AufenthV.

Sachverhaltsermittlung / Mitwirkungspflichten

Quellen:

§§ 24, 26 Abs.1 VwVfG analog
§ 82 AufenthG

Grundsatz der Sachverhaltsermittlung muss sein, der Auslandsvertretung (und den zu beteiligenden innerdeutschen Behörden) eine Entscheidung über den Visumsantrag in Kenntnis aller maßgeblichen Umstände zu ermöglichen. Erst durch Kenntnis aller für das Verfahren relevanten Tatsachen kann die Visastelle sachgerecht darüber entscheiden, ob die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Erst hieran anschließend ist eine Entscheidung über den Visumantrag und/oder eine ggfls. vorzunehmende Ermessensausübung möglich.

1. Amtsermittlungs- / Beibringungspflicht

Im allgemeinen Verwaltungsverfahren ist die Behörde verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 24 Abs. 1 VwVfG analog). Im Visumverfahren ergeben sich aus § 82 Abs. 1 AufenthG besondere Darlegungs- und Mitwirkungsobliegenheiten des Antragstellers, die dem allgemeinen Grundsatz des § 24 VwVfG vorgehen (hierzu näher Rz. 82.1.1. bis 82.1.3. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG).

2. Beweismittel

Zur Sachverhaltsermittlung bedient sich die Behörde der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält (§ 26 Abs. 1 VwVfG analog). Dies sind vor allem:

- Angaben des Antragstellers und Beteiligter,
- Urkunden (insbesondere Personenstandsurkunden) und sonstige Dokumente (z.B. Verdienstbescheinigungen) – jeweils im Original,
- Sachverständigenauskünfte (wissenschaftliche Gutachten wie z. B. Abstammungs- und Adoleszenzgutachten oder auch das anwaltliche Urkundenprüfungsverfahren).

3. Mitwirkungs- und Beibringungspflicht des Antragstellers

Falls erforderlich besteht nach § 82 Abs. 1 Satz 2 AufenthG die Möglichkeit, dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Beibringung weiterer Beweismittel einräumen. Gem. § 82 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann nach Ablauf der Frist nach Aktenlage entschieden werden.

Welche Frist „angemessen“ im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. So kann die Durchführung einer Urkundenüberprüfung mehrere Wochen oder gar Monate in Anspruch nehmen, wohingegen Verdienst- oder Arbeitgeberbescheinigungen innerhalb kürzerer Zeiträume beigebracht werden können.

In der Praxis hat sich bewährt, dem Antragsteller oder dessen Vertreter einen zweisprachigen „Laufzettel“ (in Deutsch und der Sprache des Gastlandes) auszuhändigen/ zu übermitteln, auf dem z.B. angekreuzt ist, welche weiteren Beweismittel beizubringen sind. Auf diesem Laufzettel ist zu vermerken, welche Frist dem Antragsteller für die Beibringung gesetzt wird. Auf dem Laufzettel ist auch darauf hinzuweisen, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist nach Aktenlage entschieden werden kann (vgl. § 82 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit ist ein Doppel des paraphierten Laufzettels in der Visumakte der Auslandsvertretung zurückzubehalten, vgl. hierzu auch Beitrag „Antrag“. Auf diesem Doppel sind später auch der Eingang der angeforderten Unterlagen inkl. Eingangsdatum festzuhalten.

4. Anhörungen

Eine der wesentlichen Erkenntnisquellen im Visumverfahren sind die Angaben des Antragstellers. Schon aus diesem Grunde ist eine Vorsprache des Antragstellers in der Visastelle grundsätzlich erforderlich. Ausnahmen kommen für „bona-fide“-Antragsteller und bei Anwendung des Reisebüroverfahrens in Betracht (s. einschlägige VHB-Kapitel).

Bei einer Anhörung ist der Antragsteller zwingend auf die Freiwilligkeit der Angaben, seine Mitwirkungspflicht (§ 82 AufenthG) sowie auf die Rechtsfolgen von Falschangaben (§§ 54 Nr. 6, 55 Abs. 2 Nr. 1, 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) hinzuweisen und entsprechend zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Auch die Anhörung von Beteiligten (z.B. Elternteilen, Betreuungspersonen, sonstigen Bezugspersonen) kommt in Betracht. Hierfür gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend.

Wegen ihrer Wichtigkeit sind die im Rahmen einer Anhörung gewonnenen Erkenntnisse zwingend schriftlich in der Visumakte niederzulegen, um den Ermittlungs- und Entscheidungsprozess nachfolgenden Sachbearbeitern oder in einem etwaigen gerichtlichen Verfahren nachvollziehbar zu machen. Eine Anhörung ist daher stets sorgfältig zu dokumentieren, wobei sich verschiedene Möglichkeiten eröffnen:

a) Anhörung im Rahmen der Bearbeitung von Schengen-Visumanträgen

Im Rahmen der Bearbeitung eines Schengen-Visumantrages wird der Antragsteller in der Regel von einer Ortskraft bzw. dem Entscheider direkt am Schalter befragt. Die Befragung soll sich auf die wesentlichen Tatsachen/ Umstände beschränken und sollte in einer kurzen Niederschrift festgehalten werden.

Da die Befragung am Schalter in der Regel mit der ersten Vorsprache / Beantragung des Visums einhergeht, hat sich in der Praxis die Verwendung des „Laufzettels“ in RK-Visa bewährt.

Dieser Laufzettel dient der Dokumentation der Angaben des Antragstellers sowie der erforderlichen Belehrungen (Freiwilligkeit der Angaben, Mitwirkungspflicht, Rechtsfolgen von Falschangaben). Er kann darüber hinaus die unter 3. beschriebenen Funktionen hinsichtlich der beizubringenden Dokumente übernehmen. Zudem können hierauf weitere Vermerke zur internen Bearbeitung (z.B. Ergebnis der AZR / SIS-Abfrage) sowie die abschließende Entscheidung des Visaentscheiders niedergelegt werden.

b) Anhörungen im Rahmen von Anträgen auf nationale Visa

Anträge auf Erteilung nationaler Visa verfolgen unterschiedliche Aufenthaltszwecke (z.B. Au-Pair, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, Studenten, Wiederkehroption) und bedingen bereits deswegen unterschiedliche Anhörungen. Es steht letztlich im Ermessen der Auslandsvertretung, in welcher Weise eine Anhörung im Einzelfall erfolgen soll, soweit keine speziellen Vorgaben bestehen, vgl. z.B. Stichwortbeiträge "Studenten" oder

"Ehegattennachzug". Die Anhörungen müssen zudem örtliche Gegebenheiten berücksichtigen (Bsp.: Anhörungen von Frauen in islamischen Ländern sollten durch/in Anwesenheit von Mitarbeiterinnen der AV durchgeführt werden).

In der Regel empfiehlt sich eine individuelle Befragung des Antragstellers mit Nachfragen bei entscheidungserheblichen Antworten. Durch Nachfragen sollen Mißverständnisse vermieden werden. Die Fragen und Antworten sollten in einem Befragungsprotokoll in wörtlicher Rede dokumentiert werden. Die Niederschrift wird von dem Mitarbeiter der AV unterschrieben, der die Befragung durchgeführt hat. Wenn ein Sprachmittler hinzugezogen wurde, sollte dieser für die ordnungsgemäße Übersetzung unterschreiben. Eine Übersetzung des Protokolls in die Landessprache wäre zu Beweis Zwecken für ein späteres Klageverfahren wünschenswert, wird aber wegen der Arbeitsbelastung nur in Ausnahmefällen leistbar sein.

In dem Befragungsprotokoll sollte vermerkt werden:

- die Namen des Befragers, des Befragten und ggf. des Übersetzers,
- Datum und Uhrzeit der Befragung,
- Belehrungen zur Freiwilligkeit der Angaben, Mitwirkungspflicht, Rechtsfolgen von Falschangaben (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG),
- in welcher Sprache die Befragung durchgeführt wurde und ob der Befragte dieser Sprache zur Überzeugung des Fragestellers hinreichend mächtig war,
- falls für den Reisezweck erheblich: Umfang der Deutschkenntnisse des Antragstellers.

c) Für alle Anhörungen und deren Niederschrift gilt:

In die Befragungsniederschrift werden nur die tatsächlichen Aussagen des Antragstellers und rein faktische Feststellungen des Fragestellers (z.B. „spricht kaum Deutsch“) aufgenommen. Die übrigen Wertungen sind in einem gesonderten Vermerk aufzunehmen. Diese Trennung ist erforderlich, um die Zurechenbarkeit der Angaben festzuhalten und in einem evt. späteren Gerichtsverfahren dem Gericht zu ermöglichen, die Aussagen des Antragstellers und die Wertungen des Befragenden klar trennen zu können. Besonders wichtig ist dies bei Visumanträgen, die den Schutzbereich des Art. 6 GG berühren (Scheineheproblematik).

Der gesonderte Vermerk darf nur sachbezogene Wertungen enthalten, ist zu unterschreiben oder mindestens zu paraphrasieren und dem Verwaltungsvorgang beizufügen.

5. Amtssprache

Auch bezüglich der Sachverhaltsermittlung ist zu beachten, dass die Amtssprache Deutsch ist. Jedenfalls in solchen Fällen, in denen nach § 31 Abs. 1 AufenthV die Ausländerbehörde im Visumverfahren zu beteiligen ist, ist der Antragsteller daher darauf hinzuweisen, dass Anträge (und antragsbegründende Unterlagen) in deutscher Sprache bzw. mit deutscher Übersetzung vorzulegen sind.

Werden im Rahmen des Visumverfahrens Anhörungen durchgeführt, können diese in der Amtssprache des Gastlandes erfolgen. Es obliegt aber der Vertretung, in diesen Fällen eine Übersetzung des Anhörungsprotokolls zu fertigen oder wenigstens eine stichwortartige Zusammenfassung des Anhörungsergebnisses in deutscher Sprache (z.B. durch Benutzung des o.g. Laufzettels) zu den Akten zu nehmen.

Schaustellergehilfen

Quellen:

§ 18 Abs. 2 und 3 AufenthG

§ 15b BeschV

§ 35 Nr. 2 AufenthV

Schaustellergehilfen kann gem. §§ 18 Abs. 2 und 3, 39 AufenthG i.V.m. § 15b BeschV eine Aufenthaltserlaubnis für eine Dauer von bis zu neun Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, wenn die **Arbeitsverwaltung zustimmt** und eine vorherige Vermittlung des Arbeitnehmers über die Bundesagentur für Arbeit aufgrund einer Vermittlungsabsprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes erfolgt ist. Eine derartige Absprache besteht zurzeit nur mit der Arbeitsverwaltung von Kroatien.

Die Zustimmung der **Ausländerbehörde** ist nicht erforderlich, § 35 Nr. 2 AufenthV. Eine **Wiederbeschäftigung** beim gleichen Arbeitgeber im folgenden Jahr ist nicht ausgeschlossen.

Schaustellergehilfe ist, wer

- mit einer oder mehreren Betriebsstätten,
- auf Volksfesten, Jahrmärkten, Kirmessen, Schützenfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen,
- mit nach äußerer Aufmachung und Gestaltung volksfesttypischen Geschäften aus den Bereichen
 - a) Fahrgeschäfte
 - b) Verkaufsgeschäfte
 - c) Zeltgaststätten, Imbiss und Ausschank
 - d) Schau- und Belustigungsgeschäfte
 - e) Schießgeschäfte
 - f) Ausspielungsgeschäfte,

ausschließlich oder überwiegend seine Reisegewerbetätigkeit an wechselnden Orten ausübt. Hierzu zählen ausdrücklich auch Zirkusunternehmen.

Keine Schaustellergehilfen sind z.B.

- Hilfsdienste, Lieferanten und Verleiher, die lediglich Serviceleistungen für Schaustellerbetriebe leisten (Zeltverleiher o.ä.),
- Betreiber stationärer Gaststätten, die nur gelegentlich anlässlich von Volksfesten eine Zeltgaststätte betreiben, ansonsten nicht als Schausteller tätig sind,
- Markthandel, der ausschließlich auf Verkaufsveranstaltungen ohne Volksfestcharakter ausgeübt wird.

Im Rahmen des Visumverfahrens ist das die Zustimmung der Arbeitsverwaltung zur Erteilung eines Visums enthaltende Formular "Einstellungszusage / Arbeitsvertrag" (EZ / AV) vorzulegen. Die Auslandsvertretung erteilt ein Visum der Kategorie "D" (bei Aufenthalt bis zu 3 Monaten Kategorie "C") für den beantragten Zeitraum, versehen mit der **Auflage**: "Beschäftigung nur gem. § 15b BeschV i.V.m. Einstellungszusage / Arbeitsvertrag gestattet".

Zusätzlich sind die Angaben zum Arbeitgeber aus dem Formular "Einstellungszusage / Arbeitsvertrag" zu übernehmen.

Schengen-Historie

Quellen:

Vertrag von Amsterdam

Schengener Durchführungsübereinkommen

1. Die Idee: Reisen ohne Grenzen

Am Anfang stand die Frage, warum Güter ohne Zoll- und Grenzkontrolle quer durch die Mitgliedstaaten der EG verbracht werden dürfen, Personen jedoch nicht. Zwar waren die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen des Binnenmarktes, der nach der Verabschiedung des Maastrichter Vertrags seiner Vollendung entgegenstrebte, eher oberflächlich. Aber sie fanden dennoch statt und oft genug gab es Anlass für die Mitgliedstaaten, die Möglichkeit der Kontrolle auch auszunutzen. Die Vorschläge der Kommission, die **Grenzkontrollen** innerhalb der Europäischen Gemeinschaft einfach aufzuheben, lagen deshalb nahe.

Nachdem jedoch zunächst kein Konsens der Mitgliedstaaten erzielt werden konnte, entschlossen sich zunächst fünf Mitgliedstaaten, im Wege der Zusammenarbeit außerhalb der EG einen Vertrag zu schließen, mit dem das Ziel erreicht werden konnte, die Grenzkontrollen zwischen ihnen abzuschaffen.

2. Die Umsetzung: Gemeinsame Visa- und Polizeizusammenarbeit

Vor der endgültigen Öffnung der Grenzen mussten zahlreiche Fragen geklärt werden, die am Mark der **Souveränität der Mitgliedstaaten** rührten. Der beabsichtigte Wegfall der Grenzkontrollen betraf nicht nur die eigenen Staatsangehörigen, sondern auch Ausländer, sowohl solche, die im Territorium der Vertragsparteien ihren Wohnsitz hatten, als auch solche, die sich nur zeitweise dort aufhielten. Deshalb war es richtig, zunächst die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizeien der Vertragsstaaten zu regeln, ein Informationssystem über Straftäter und anderweitig zur Fahndung ausgeschriebene Personen und Sachen aufzubauen und letztlich auch zu vereinbaren, nach welchen Kriterien Drittstaater Zutritt zum Territorium der Vertragsstaaten haben sollten. Die Koordinierung dieser Fragen führte erstmals in der jüngsten Geschichte Europas dazu, dass einzelne Staaten einen Kernbereich der Souveränität, nämlich die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatern in großem Stile multilateral regelten; bisher gab es nur Vereinbarungen über zahlenmäßig beschränkte Gruppen (z.B. Flüchtlinge, Diplomaten usw.).

Immerhin gelang es den Staaten, die 1985 im luxemburgischen Schengen im **Schengener Abkommen** die Aufhebung der Binnengrenzkontrollen beschlossen und als Ausgleichsmaßnahmen fünf Jahre später das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) vereinbarten, ein System der Reisefreiheit bei gleichzeitiger Gewährung der inneren Sicherheit aufzubauen, das attraktiv genug war, um fast alle EU-Mitgliedstaaten dafür zu gewinnen. Am 26. März 1995 fiel der Startschuss und die ersten gemeinsamen Visa für die „Schengener Staaten“ wurden ausgestellt. Einzelne Bestimmungen des SDÜ, einschließlich derjenigen zu den materiellen Erteilungsvoraussetzungen von Schengen-Visa, sind mit dem Inkrafttreten des neuen Schengener Grenzkodex am 13.10.2006 aufgehoben worden. Es gelten die entsprechenden Vorschriften des Grenzkodex (vgl. hierzu auch Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Schengen-Visa*“). Seit dem 5.4.2010 ist in wesentlichen Teilen die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) anwendbar, die die bis dahin gültige Gemeinsame Konsularische Instruktion (GKI) als einheitliche Rechtsgrundlage

für das Visumverfahren der Schengener Staaten ablöst und einen wichtigen Schritt zur Umsetzung der harmonisierten EU-Visumpolitik darstellt.

3. Der Vertrag von Amsterdam

Der größte Einschnitt erfolgte am 01. Mai 1999 mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam. Die EU-Mitgliedstaaten waren endlich so weit, den Schritt zu vollziehen, der 1985 noch nicht denkbar schien. Nämlich bei der Einreise und dem Aufenthalt die nationale Hoheitsgewalt an die Gemeinschaft abzugeben, aus dem koordinierten Politikbereich in den integrierten zu überführen und die Schengener Abkommen in den Bestand des **Gemeinschaftsrechts** aufzunehmen. Diese Entscheidung bedeutet, dass die Bestimmung der Drittstaaten, die visumfrei einreisen und sich im Territorium der Schengenstaaten aufhalten dürfen, nicht mehr dem Veto der einzelnen Mitgliedstaaten unterliegen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und deren Parlamente konnten einer solchen Regelung zustimmen, weil in der Zeit, in der das Schengener Abkommen angewandt wurde, das **Vertrauen** der Mitgliedstaaten aufgebaut wurde. Das Vertrauen bestand darin, sich gegenseitig zuzubilligen, bei der Entscheidung über die Zulassung von Drittstaaten in den jeweiligen Territorien auch die Interessen der Partner angemessen zu berücksichtigen. Der Vertrag von Amsterdam wurde mit den Verträgen von Nizza (2001) und Lissabon (2007) verändert und erweitert, die unter anderem das Prinzip der qualifizierten Mehrheit (s. Ziff. 4 a) bei Entscheidungen des Rates der Europäischen Union fortentwickelten.

4. Die Fortentwicklung von Schengen

Unter diesen Vorzeichen konnten die Mitgliedstaaten und die Kommission auch verstärkt daran gehen, den Schengener Bestand fortzuentwickeln. Diese Fortentwicklung erfolgte in mehreren Bereichen:

a) Eine echte gemeinsame Visumpolitik

Das zwischenzeitliche Schengener Recht vor der Integration in den EG-Vertrag 1999 verlangte die Aufstellung einer Liste mit Staaten, für deren Staatsangehörige die Visumpflicht bestand. Die Schengenstaaten durften keinen Drittstaater visumfrei einreisen lassen, der auf dieser Liste aufgeführt war. Allerdings durften sie zusätzliche Visumerfordernisse einführen; es gab also nur eine „Mindestliste“. Mit dem Amsterdamer Vertrag wurde diese sogenannte „Graue Liste“ abgeschafft (also Staatsangehörige, die in einigen Schengenstaaten visumpflichtig waren und in anderen nicht). Vielmehr obliegt es nunmehr der **EU-Kommission** – und zwar ausschließlich – festzulegen, welche Staaten visumfrei und welche visumpflichtig sind. Mit der VO (EG) Nr. 539/01 vom 15. März 2001 ist diese Liste für alle Mitgliedstaaten verbindlich festgelegt worden. Sie kann nur durch eine neue Ratsverordnung auf Initiative der Kommission wieder geändert werden.

Die Entscheidung über die Aufhebung oder Einführung der Visumpflicht kann mit qualifizierter Mehrheit durch den Rat erfolgen. Das Veto eines einzelnen Mitgliedstaates kann also eine visumpolitische Entscheidung nicht verhindern. Da die Entscheidung darüber, ob ein Land visumpflichtig ist oder nicht, stets auch eine politische Entscheidung ist, greift die gemeinsame Visumpolitik weiter als nur die Klärung einer innenpolitischen Frage. Hier ist vielmehr ein Bereich dem Mehrheitsvotum unterworfen, der unmittelbar **außenpolitische Auswirkungen** hat. Die Entscheidung über die Visumfrage drückt nicht mehr den einzelstaatlichen außenpolitischen Willen aus, sondern den gemeinsamen europäischen.

b) Die Beteiligung Irlands und Großbritanniens, Dänemarks Sonderrolle

Obwohl Großbritannien und Irland keine Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens sind, beteiligen sie sich doch auf einigen Gebieten, so wie beispielsweise der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit. Gemäß dem Protokoll zum Vertrag von Amsterdam können Irland und Großbritannien an allen Schengen-Aktivitäten teilnehmen, wenn die 25 Schengen-Mitgliedstaaten sowie der Regierungsvertreter des betroffenen Landes dies einstimmig im Rat beschließen (sog. Opt-In-Möglichkeit).

Auch Dänemark besitzt einen gewissen Sonderstatus. Es hat zwar das Schengener Abkommen unterzeichnet, kann jedoch wählen, ob es neue Entscheidungen im Rahmen des Abkommens anwenden möchte.

c) Norwegen, Island und Schweiz

Die Nicht-EU-Mitglieder Norwegen, Island und Schweiz sind ebenfalls Teil des Schengen-Gebietes. Norwegen und Island gehören zusammen mit den EU-Mitgliedstaaten Schweden, Finnland und Dänemark zur Nordischen Passunion, die Grenzkontrollen an ihren Binnengrenzen bereits abgeschafft hatte. 2001 bestätigte der Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" den fünf Mitgliedern der Nordischen Passunion ordnungsgemäße Verwendung des Schengener Informationssystems und regelgerechte Kontrollen an den Außengrenzen.

d) Schengen und die Erweiterung

Zwar haben Großbritannien und Irland sowie zu einem gewissen Grad auch Dänemark abweichende Bestimmungen bezüglich ihrer Beteiligung am Schengen-Besitzstand und an dessen Entwicklung, doch waren die Mitgliedstaaten überzeugt, dass ein Gebiet des freien Verkehrs, der Sicherheit und des Rechts innerhalb einer erweiterten Union nur funktionieren kann, wenn alle neuen Mitgliedstaaten den Schengen-Besitzstand ohne Einschränkungen oder Ausnahmen akzeptieren. Dies wurde im Anhang zum Vertrag von Amsterdam dann auch für die Beitrittskandidaten zur Bedingung gemacht.

Der **Beitritt eines neuen EU-Mitgliedstaates** ist jedoch nicht automatisch gleichzusetzen mit einer Aufnahme in das Schengen-Gebiet. Die Aufhebung der inneren Grenzen erfordert eine Sonderentscheidung des Rates, nachdem mittels eines speziellen Bewertungsprozesses bestätigt wurde, dass das betroffene Land fähig ist, die notwendigen Maßnahmen anzuwenden.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist ein voll funktionierendes Schengener Informationssystem.

Die nicht direkt mit der Aufhebung der inneren Grenzen verbundenen Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes müssen unmittelbar nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten angewandt werden. Dazu gehören beispielsweise Bestimmungen zur gemeinsamen Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Kriminalität und die meisten Bestimmungen zur polizeilichen Zusammenarbeit. Auch führen die Beitrittsländer die Visapflicht für Drittstaaten entsprechend der VO (EG) Nr. 539/01 ein bzw. heben sie für diejenigen Drittstaaten auf, die in deren Positivliste stehen.

Trotz Vollmitgliedschaft in der EU wenden Bulgarien und Rumänien (Beitritt am 01.01.2007) und Zypern (Beitritt am 01.05.2004) den Schengen-Besitzstand bislang nur teilweise an. Diese Staaten erstellen dementsprechend noch keine einheitlichen Schengen-Visa.

Zur Übernahme des gesamten Schengener Besitzstands sind bestimmte Voraussetzungen notwendig. Hierzu zählen die Inbetriebnahme des weiterentwickelten Personen- und

Sachfahndungssystem (Schengener Informationssystem der zweiten Generation - SIS II) und der erfolgreiche Abschluss eines Evaluierungsverfahrens, in dem die für die Vollenwendung des Schengen-Besitzstands erforderlichen Voraussetzungen geprüft werden. Erst danach können die Grenzkontrollen wegfallen.

Schüler

Quellen:

§ 16b AufenthG

VwV zum AufenthG

Inhalt

I. Schulbesuch.....	1
1. Ausnahmeregelung.....	2
2. Fachschulen.....	3
3. Staaten mit Rückführungsschwierigkeiten.....	3
II. Schulvorbereitender Sprachkurs.....	4
1. über 90 Tage.....	4
2. bis zu 90 Tage.....	4
III. Schüleraustausch.....	5
1. Vereinfachtes Verfahren bei Vermittlungseinrichtungen des AJA-Verbands.....	6
a) Schweigefristverfahren.....	6
b) Sprachkenntnisse.....	6
2. Standardverfahren.....	7

I. Schulbesuch

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Schulbesuch ist gemäß § 16b Abs. 1 AufenthG nur **im Ausnahmefall** vorgesehen. Hintergrund ist zum einen die Schonung öffentlicher Mittel für die Gewährleistung eines für den Bürger kostenlosen Unterrichts an den allgemeinbildenden Schulen und an Fachschulen, vor allem soweit Schulpflicht besteht. In diesem Zusammenhang hat außerdem die Förderung der in Deutschland rechtmäßig lebenden Ausländer zum Ausgleich nicht seltener Bildungsunterschiede Vorrang. Zum anderen stehen allgemeine migrationspolitische Erwägungen einem Schulbesuch grundsätzlich entgegen.

Die Auslandsvertretungen haben deshalb bei der Prüfung der Kriterien für die Erteilung eines Visums zum Schulbesuch grundsätzlich einen **strengen Maßstab** anzulegen.

Nicht ausreichend ist in der Regel ein Schulbesuch an allgemeinbildenden Schulen insbesondere, wenn die Einreise zum Zweck des Schulbesuchs erfolgen soll, oder wenn nicht die Eltern des ausländischen Schülers, sondern andere Verwandte im Bundesgebiet leben. Sofern der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen (§ 16b Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Eine Ausnahme im Sinne des § 16b Abs. 1 AufenthG kann v. a. dann vorliegen, wo die Gesetzeserwägungen nicht erfüllt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Schulaufenthalt des Ausländers anderweitig finanziert ist (Privatschulen). Dies ist unabhängig von der Klassenstufe des Schülers.

Es ist immer zu prüfen, ob ein Ablehnungsgrund nach § 20c Abs. 1 oder 2 AufenthG vorliegt (Erläuterungen dazu siehe Beitrag „*Sprachkurs*“ und „*Studierende*“).

Die Aufnahme eines Studiums nach einem Schulbesuch in Deutschland ist grundsätzlich unschädlich. Bei einem direkt nach dem Schulbesuch geplanten Studium in Deutschland muss nicht die Rückkehrbereitschaft im Anschluss an die Schulausbildung gem. Ziff. 16.5.2.2 S. 2 VwV zum AufenthG verneint werden. Ein Zweckwechsel (zu einem Studium) ist möglich, wenn der bisherige Aufenthaltszweck (Schulbesuch) mit Erreichen des Schulabschlusses bzw. der Hochschulreife erreicht ist. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Erteilung eines Visums zum Schulbesuch, wenn der Antragsteller beabsichtigt, direkt danach ein Studium in Deutschland zu beginnen.

1. Ausnahmeregelung

Die Fallgruppen, in denen die Visumerteilung zum Zweck des Schulbesuchs ausnahmsweise und in der Regel frühestens ab der 9. Klassenstufe möglich ist, sind in Ziff. 16.5.2.2 ff. VwV-AufenthG dargelegt.

Grundsätzlich ist dabei immer zu prüfen, ob der Lebensunterhalt und entstehende Ausbildungskosten des Schülers z. B. durch Zahlungen der Eltern gesichert sind und die Rückkehrbereitschaft im Anschluss an die Schulausbildung sichergestellt ist.

Ausnahmen kommen demnach gemäß Ziff. 16.5.2.2 VwV zum AufenthG in Betracht, wenn

- es sich um Schüler handelt, die die Staatsangehörigkeit von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika besitzen (vgl. § 41 AufenthV) oder die als deutsche Volkszugehörige einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) besitzen und wenn eine Aufnahmezusage der Schule vorliegt (Ziff. 16.5.2.2.1), oder
- im Rahmen eines zeitlich begrenzten **Schüleraustausches** der Austausch mit einer deutschen Schule oder einer sonstigen öffentlichen Stelle in Zusammenarbeit mit einer Schule oder öffentlichen Stelle in einem anderen Staat oder einer Schüleraustauschorganisation oder einem Träger der freien Jugendhilfe vereinbart worden ist (Ziff. 16.5.2.2.2), oder
- es sich bei der Schule um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung handelt (Ziff. 16.5.2.2.3), oder
- es sich um eine Schule handelt, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, die Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet und insbesondere bei Internatsschulen eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleistet (Ziff. 16.5.2.2.4).

Weitere außergewöhnliche Einzelfälle, die in Nummer 16.5.2.2 bis 16.5.2.6 VwV AufenthG nicht erfasst sind, sind gem. Ziff. 16.5.2.7 Satz 2 VwV zum AufenthG im Rahmen bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen der Bundesländer möglich, wenn die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde dieser Vereinbarung zugestimmt hat.

Die Schule muss entweder staatlich oder staatlich *anerkannt* sein. Die Trägerschaft ist nicht entscheidend, eine private Finanzierung aber eher geeignet als eine durch die öffentliche

Hand. In Betracht kommen grundsätzlich allgemeinbildende weiterführende Schulen, aber auch *Fachschulen*, die zu einem beruflichen Abschluss führen.

2. Fachschulen

Zum Schulbesuch im Sinne von § 16b Abs. 1 AufenthG zählen auch schulische Berufserstausbildungen und berufliche Fortbildungsmaßnahmen in vorwiegend fachtheoretischer Form, mithin alle Ausbildungsformen, die weder unter § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) noch unter § 17 AufenthG (betriebliche Aus- und Weiterbildung) fallen.

Diese Ausbildungen müssen nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlichen Berufsabschluss führen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn sich der Bildungsgang bei dem Bildungsträger nicht ausschließlich an Staatsangehörige eines Staates richtet. Die Bundesländer können bestimmen, dass Ausnahmen von den vorgenannten Voraussetzungen der Billigung der obersten Landesbehörde obliegen.

3. Staaten mit Rückführungsschwierigkeiten

In Ziff. 16.5.2.3 VwV-AufenthG wird darauf hingewiesen, dass ein Ausnahmefall i. S. d. § 16b Abs. 1 AufenthG bei Staatsangehörigen eines Staates, bei dem die Rückführung eigener Staatsangehöriger auf Schwierigkeiten stößt, (außer im Rahmen eines zeitlich begrenzten Schüleraustausches, Ziff. 16.5.2.2.2) nur dann in Betracht kommt, wenn weitere Voraussetzungen zur erfüllt sind, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Die aktuelle Liste der betroffenen Staaten ist als Anlage zu diesem Beitrag im Intranet eingestellt. **Ausnahmen** sind unter den in Ziff. 16.5.2.3.1 bis 16.5.2.3.4 der VwV aufgeführten Voraussetzungen möglich. Es müssen alle genannten Voraussetzungen vorliegen:

- Angestrebte Hochschulreife oder vergleichbarer Abschluss (Ziff. 16.5.2.3.1):
Die meisten an einem Schulbesuch in Deutschland interessierten Antragsteller dürften die Hochschulreife zwecks späteren Studiums in Deutschland oder einem anderen Land anstreben.
- Unterbringung in einem zur Schule gehörenden Internat (Ziff. 16.5.2.3.2):
Sofern die Schule über ein Internat verfügt oder zusammen mit anderen schulischen Einrichtungen ein Internat betreibt, ist der minderjährige Schüler nach Möglichkeit dort unterzubringen. Dadurch soll eine hinreichende Betreuung des Schülers auch außerhalb der Schulzeit sichergestellt werden. Nur wenn eine solche Unterbringungsmöglichkeit nicht besteht, sind Ausnahmen vom Grundsatz in Ziff. 16.5.2.3.2 möglich. Eine Ausnahme, die oft eine besonders gute Einbindung in das soziale Leben in Deutschland eröffnet und daher oftmals erstrebenswert ist, kann die Unterbringung in einer Gastfamilie darstellen, auch wenn ein Verwandtschaftsverhältnis besteht. Auch hier ist die hinreichende Betreuung und Aufsicht außerhalb der Schulzeit maßgebend. Die Anmietung einer eigenen Wohnung durch einen volljährigen Antragsteller stellt eine weitere Ausnahme vom Grundsatz dar.

Prozentualer Anteil ausländischer Schüler (Ziff. 16.5.2.3.3): Der Anteil ausländischer Schüler je Staatsangehörigkeit der Staaten, mit denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen, darf eine Quote von 20 % je Schulklasse nicht übersteigen. Die Prüfung dieser Voraussetzung liegt in der Verantwortung der ABH.

- Verpflichtungserklärung (Ziff. 16.5.2.3.4): Die zu besuchende Schule soll für den Schüler eine förmliche Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG abgeben. Dies sollte der Schule – insbesondere den Privatschulen, die für die Ausbildung der Schüler hohe Schulgebühren einnehmen – möglich sein. Die Verpflichtungserklärung kann auch von einer anderen Person abgegeben werden. Die zuständige ABH ist auf die Regelvorgabe zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung hinzuweisen. Es ist ausreichend, wenn die Ausländerbehörde bestätigt, dass eine Verpflichtungserklärung vorgelegt wurde; in diesen Fällen kann auf die Vorlage bei der Auslandsvertretung verzichtet werden.

Weitere Ausnahmen sind gem. Ziff. 16.5.2.7 VwV zum AufenthG im Rahmen bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen der Bundesländer möglich, wenn die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde dieser Vereinbarung zugestimmt hat.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen sich nicht auf Visumanträge zum Studium und zur Studienbewerbung gem. § 16 Abs. 1 und 7 AufenthG, zum Sprachkurs nach § 16b Abs. 1 AufenthG bzw. zu einer betrieblichen Aus- und Weiterbildung gem. § 17 AufenthG beziehen.

II. Schulvorbereitender Sprachkurs

1. über 90 Tage

Bei Einreise zum schulvorbereitenden Sprachkurs von mehr als 90 Tagen ist im Visumverfahren als **Haupteinreisezweck** der **Sprachkursbesuch** zu betrachten und zu prüfen. Der sich anschließende Schulbesuch ist dann Prüfgegenstand der ABH für den Anschlussaufenthalt und spielt im Visumverfahren lediglich im Hinblick auf die Plausibilität des Einreisezwecks eine Rolle.

Wegen des geplanten Zweckwechsels ist die ABH bereits bei der Abfrage darauf hinzuweisen, dass nach dem Sprachkurs ein Schulbesuch beabsichtigt wird. Um Missverständnisse und ggf. Rückfragen ggü. der ABH zu vermeiden, sollte die ABH-Abfrage direkt mit der Bitte versehen werden, Rückmeldung insbesondere zur Prüfung der Punkte 16.5.2.2, 16.5.2.3 und 16.5.2.7 VwV zum AufenthG (Ausnahmefälle des Schulbesuchs) zu geben, die nur von der ABH ausreichend überprüft werden können.

Zudem sollte die ABH bei der Abfrage gebeten werden, ausdrücklich zur ggf. in Deutschland für den Schüler bestehenden **Schulpflicht** Stellung zu nehmen und der AV dazu Rückmeldung zu geben, da das nicht von der AV für alle Bundesländer gesondert geprüft werden kann.

Die antragsbegründenden Unterlagen müssen dann allein auf den Sprachkurs abgestimmt werden. Zusätzliche Informationen/Nachweise zum anschließenden Schulbesuch geben der Visastelle und der zu beteiligenden ABH einen Hinweis auf die Ernsthaftigkeit und Plausibilität des Haupteinreisezwecks (Sprachkursbesuch).

2. bis zu 90 Tage

Bei Einreise zum schulvorbereitenden Sprachkurs von bis zu 90 Tagen ist im Visumverfahren als **Haupteinreisezweck** ein **Schulbesuch mit vorzeitiger Einreise** zu beantragen. Als Be-

gründung für die frühere Einreise muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass er die zusätzliche Zeit für die Vorbereitung des Schulbesuchs (z. B. Sprachkurs) benötigt. Die antragsbegründenden Unterlagen müssen dann allein auf den Schulbesuch abgestimmt sein. Zusätzliche Informationen zum Zweck der vorzeitigen Einreise (wie z. B. Nachweise zum beabsichtigten Sprachkurs) geben der Visastelle und der für den Schulbesuch zu beteiligenden Ausländerbehörde einen Hinweis auf die Ernsthaftigkeit des Hauptreisezwecks (Schulbesuch).

III. Schüleraustausch

Grundlage für die Erteilung von Visa zum Zwecke des Schüleraustausches ist § 16b Abs. 1 AufenthG.

Mit Änderung des Aufenthaltsgesetzes zum 1. August 2017 wurde im Gesetz klargestellt, dass es bei dem Schüleraustausch auf einen unmittelbaren Austausch **nicht** ankommt (§ 16b Abs. 1 Satz 2).

Der zeitlich befristete Schüleraustausch erfordert nicht, dass in jedem Fall ein "Eins zu Eins"-Austausch erfolgt. Vielmehr ist von Bedeutung, dass bei einer Gesamtbetrachtung langfristig und global ein Schüleraustausch angestrebt wird. Dabei ist unerheblich, ob zeitweise mehr ausländische Schüler in das Bundesgebiet einreisen als deutsche Schüler im Ausland ein Schuljahr absolvieren sollen. Ebenso verhält es sich, wenn aus einigen Staaten mehr Schüler einreisen als deutsche Schüler in diese Staaten reisen sollen.

Der Schüleraustausch im Sinne von Ziffer 16.5.2.2.2 VwV-AufenthG überschreitet in der Regel eine Dauer von einem Jahr nicht und wird oftmals über Schüleraustauschorganisationen durchgeführt. Er unterscheidet sich insofern vom Schulbesuch. Der zeitlich begrenzte Schüleraustausch liegt im öffentlichen Interesse. Sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist, sollen Austauschschüler daher im Rahmen von § 52 Abs. 7 AufenthV von der Visumgebühr befreit werden (siehe auch Beitrag „*Gebühren für die Erteilung eines Visums*“).

Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen.

Es ist immer zu prüfen, ob ein Ablehnungsgrund nach § 20c Abs. 1 oder 2 AufenthG vorliegt (Erläuterungen dazu siehe Beitrag „*Sprachkurs*“ und „*Studierende*“).

Nationale Visa für den Schüleraustausch werden grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von nicht mehr als drei Monaten ausgestellt.

1. Vereinfachtes Verfahren bei Vermittlungseinrichtungen des AJA-Verbands¹

a) Schweigefristverfahren

Bund und Länder haben sich auf die Verfahrensoptimierung der **Schweigefrist** geeinigt, wenn die vermittelnde Einrichtung dem Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen (AJA) e.V. angehört. Tritt eine dieser Einrichtungen als Vermittler auf, sollen die Auslandsvertretungen grundsätzlich das Schweigefristverfahren (§ 31 Abs. 1 Satz 5 AufenthV) anwenden. Erhebt die Ausländerbehörde innerhalb der Schweigefrist von drei Wochen und zwei Werktagen keine Einwände, gilt die Zustimmung als erteilt, und das Visum kann ausgestellt werden (siehe auch Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa*“).

Zur Vermeidung von Rückfragen durch die Ausländerbehörden sollte in diesen Fällen im Feld „Zusatzangaben“ in RK-Visa bereits darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen von einer anerkannten Austauschorganisation vermittelten Schüleraustausch handelt und die Austauschorganisation sich, sofern zutreffend, zur Übernahme aller Kosten nach §§ 66 - 68 AufenthG verpflichtet hat.

Nationale Visa für den Schüleraustausch können mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als drei Monaten (bis max. ein Jahr, vgl. Art. 18 Abs. 2 SDÜ) versehen werden, wenn

- es sich um einen Schüleraustausch handelt, der von einer anerkannten Austauschorganisation vermittelt wurde, die Mitglied des AJA ist und
- die Austauschorganisation sich zur Übernahme aller Kosten nach §§ 66 - 68 AufenthG verpflichtet hat (Hinweis: lt. BMI-Merkblatt zu Verpflichtungserklärungen kann bei Schüleraustauschorganisation auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks verzichtet werden und die Kostenübernahme nach §§ 66 - 68 AufenthG auch formlos erklärt werden).

Auch bei sorgfältiger Planung durch die Austauschorganisationen kommt es in Einzelfällen (beispielsweise weil sich erst spät eine geeignete Gastfamilie gefunden hat) zur Antragstellung mit sehr knappem zeitlichen Vorlauf zum beabsichtigten Einreisetermin. Die Auslandsvertretungen sollen von Verfahrensbeschleunigungen (z.B. parallele Faxübermittlung von Unterlagen an die Ausländerbehörde) Gebrauch machen. Auch bestehen keine Bedenken, die Einladung/Bestätigung einer der dem Arbeitskreis angehörenden Organisation als Ausdruck eines pdf-Dokuments oder als Faxkopie zu akzeptieren.

b) Sprachkenntnisse

Mit AJA wurde zum Thema Sprachnachweis Folgendes vereinbart:

1) Wo Sprachkenntnisse nachweisbar sind, ist ein Nachweis auch vorzulegen. Das gilt nur für den Fall, dass es Nachweise gibt. In keinem Fall sollte dies dazu führen, dass den Antragstellern aufgegeben wird, einen solchen Nachweis (z.B. in Form einer GI-Sprachprüfung o.ä.) nachzuholen.

¹ Derzeitige Mitglieder: AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.; Deutsches Komitee Youth for Understanding e.V.; Experiment e.V.; Open Door International e.V.; Partnership International e.V.; Rotary Jugenddienst Deutschland e.V.; aubiko e.V., Volunta GmbH (ab 29. Oktober 2019).

2) Wo Sprachkenntnisse vorhanden, aber nicht durch Prüfungszeugnisse o.ä. nachweisbar sind, ist in der Zuschrift an die Visastelle zur Qualität der Sprachkenntnisse nachvollziehbar Stellung zu nehmen. Dazu hat die Austauschorganisation in ihrem Anschreiben (Verpflichtungserklärung o.ä.) einzelfallbezogen Stellung zu nehmen bzw. entsprechende Angaben zu den individuellen Sprachkenntnissen zu machen. Die AV nimmt dann in eigenem Ermessen ggf. Überprüfungen der Angaben vor (z. B. durch Überprüfung der tatsächlichen Sprachkenntnisse in einem persönlichen Gespräch).

3) Sind keine Sprachkenntnisse oder nur geringe Sprachkenntnisse vorhanden, muss ein Sprachkurs belegt werden. Dazu reicht es aus, wenn die Austauschorganisation im Anschreiben oder der Verpflichtungserklärung bestätigt, dass dieser im Heimatland des Bewerbers und/oder nach dessen Ankunft in Deutschland durchgeführt wird.

2. Standardverfahren

In Fällen von Schüleraustausch ohne Beteiligung des AJA muss die Ausländerbehörde aktiv zustimmen. Deshalb empfiehlt es sich, dass die Organisatoren im Vorfeld der Antragstellung die zuständige Ausländerbehörde kontaktieren, um zu sehen, ob das Vorhaben dort getragen wird und um die Frage der Kostenabsicherung zu klären.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Quellen:

§ 21 AufenthG

§§ 17, 37 AufenthV

§ 30 BeschV

Ziff. 21 VwV-AufenthG

1. Definition

Die selbständige Tätigkeit ist gemäß § 2 Abs. 2 AufenthG vom Oberbegriff der Erwerbstätigkeit im Sinne des Aufenthaltsgesetzes umfasst. Eine gesetzliche Definition liegt hingegen nicht vor. Der Rechtsprechung zufolge ist selbständig, wer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf unbestimmte Zeit und nicht nur gelegentlich erwerbstätig ist. Der Selbständige ist nicht weisungsgebunden, und das wirtschaftliche Ergebnis seiner Tätigkeit muss ihm unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereichen (Wannagast, Kommentar zu § 7 SGB IV). Abzugrenzen ist der Begriff der selbständigen Tätigkeit von der Beschäftigung (siehe dazu VHB-Beitrag „*Erwerbstätigkeit*“).

Bei Abgrenzungsproblemen kann die Bundesagentur für Arbeit (BA) beteiligt werden (Ziff. 20.5 VwV-AufenthG).

Ausnahme: Nicht als Erwerbstätigkeit gelten den in § 30 BeschV genannten Beschäftigungen entsprechende selbständige Tätigkeiten, die im Bundesgebiet bis zu 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten ausgeübt werden. Positivstaater können derartige Tätigkeiten daher auch im Rahmen eines visumfreien Kurzaufenthalts ausüben; bei Negativstaatern ist die Zustimmung der Ausländerbehörde (ABH) zur Visumerteilung nicht erforderlich, vgl. §§ 17 Abs. 2, 37 AufenthV.

2. Anwendungsbereich

§ 21 AufenthG findet **keine Anwendung auf die Fälle, in denen bereits kraft Gesetzes die Ausübung einer Erwerbstätigkeit** und damit auch eine selbständige oder freiberufliche Erwerbstätigkeit **gestattet ist**, z.B. in den Fällen der §§ 9 f. sowie der § 22 Satz 3, § 27 Abs. 5, § 37 Abs. 1 Satz 2 AufenthG (siehe hierzu auch VHB-Beitrag "*Erwerbstätigkeit*"). Keine Anwendung findet § 21 AufenthG außerdem auf § 24 Abs. 6 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz), da in diesem Fall die Ausübung einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden darf.

Die zuständige ABH ist nach Maßgabe der AufenthV zu beteiligen (siehe dazu auch VHB-Beitrag „*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa*“).

3. Gesetzlicher Tatbestand

§ 21 Abs. 1 AufenthG ist eine Ermessensnorm, die sowohl Unternehmensgründer und Einzelunternehmer als auch Geschäftsführer und gesetzliche Vertreter von Personen- und Kapitalgesellschaften begünstigt, soweit diese **nicht als Beschäftigte nach § 18 AufenthG i.V.m. § 3 BeschV** gelten, vgl. Ziff. 21.1.0 VwV-AufenthG.

In Abgrenzung zu § 21 AufenthG dient § 3 BeschV i.V.m. § 18 AufenthG dazu, einer Führungskraft eines bereits in Deutschland tätigen Unternehmens Einreise und Aufenthalt zu erleichtern. Ist ein Unternehmen bereits in Deutschland etabliert und in der Vergangenheit eine Niederlassung bereits positiv geprüft worden, sind § 3 BeschV i.V.m. § 18 AufenthG vorrangig gegenüber § 21 AufenthG anzuwenden.

Ist das Visumverfahren nach § 21 AufenthG, das die Prüfung eines Unternehmens umfasst, noch nicht abgeschlossen, kann ein Visumantrag nach § 3 BeschV für die Beschäftigung in diesem Unternehmen bereits gestellt werden. Eine Entscheidung ist erst mit Abschluss des Verfahrens nach § 21 AufenthG möglich.

3.1. Selbständige Erwerbstätigkeit

Ein Aufenthaltstitel kann erteilt werden, wenn

- ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht (näheres hierzu s. Ziff. 21.1.2 und 21.1.3 VwV-AufenthG),
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
- die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die **Beurteilung der Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Interesses oder eines regionalen Bedürfnisses** sowie die zu erwartenden **positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft** erfolgt nach der

- Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen des beantragenden Ausländers,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes sowie
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung.

Maßgeblich sind die inländischen Interessen oder Bedürfnisse an der speziellen Tätigkeit des Ausländers in Deutschland und nicht die unternehmerischen Interessen eines Ausländers. **Die unternehmerischen Interessen des Ausländers begründen für sich genommen noch kein wirtschaftliches Interesse.** Darüber hinaus muss die selbständige Tätigkeit des Ausländers positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lassen. Der Antragsteller ist darlegungspflichtig.

Bei der Prüfung beteiligt die ABH die regionalen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer sowie ggf. die für die Berufszulassung zuständigen Behörden. Eine Verfahrensdauer von zwei Monaten soll nicht überschritten werden. Dafür ist ein grundsätzliches Vertrauen auf die Entscheidungen der beteiligten Stellen erforderlich.

Die Prüfung der Tatbestandsmerkmale des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG kann – abgesehen von offensichtlichen Fällen der Nichterfüllung – naturgemäß in der Regel nicht von der Auslandsvertretung, sondern nur von den Inlandsbehörden durchgeführt werden. **Die Auslandsvertretungen übernehmen daher hinsichtlich dieser beiden Voraussetzungen grundsätzlich das Ergebnis der Ausländerbehörde.**

Das gilt auch für die Anwendung von Auslegungen, Ausnahmemöglichkeiten und Einzelfragen, soweit sie inlandsbezogen sind (z.B. Sicherung des Lebensunterhalts, Nachweis angemessener Altersversorgung ab 45 Jahre, § 21 Abs. 3 AufenthG, notwendiger rechtskräftiger Bestand des Unternehmens bei Visumantragstellung).

Die Auslandsvertretung überprüft die Entscheidung der Ausländerbehörde nur, soweit sich begründete Zweifel an Prüfdichte oder -ergebnis der Ausländerbehörde aufdrängen. Die Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die Ausländerbehörde die Stellungnahme der zuständigen fachkundigen Körperschaften (insbesondere der Industrie- und Handelskammer) eingeholt hat und ob in die Stellungnahme der ABH Erwägungen im Einzelfall, vor allem zur positiven Auswirkung der beabsichtigten Tätigkeit auf den Wirtschafts- und Beschäftigungsmarkt, eingeflossen sind. Die BA ist keine in § 21 AufenthG aufgeführte Stelle, ihr Mandat ist auf Beschäftigungsverhältnisse beschränkt. **Fehlt es an der Stellungnahme der zuständigen fachkundigen Körperschaften und deren Berücksichtigung, ist dies erneut von der Ausländerbehörde anzufordern.**

Auch im Übrigen werden die Auslandsvertretungen gebeten, eng mit den Innenbehörden zusammenzuarbeiten, um eine umfassende Aufklärung und Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts zu gewährleisten. Dies gilt auch in Fällen, in denen die ABH, etwa in einer Vorabzustimmung, ein besonderes regionales Bedürfnis bescheinigt, die Zustimmung aber erkennen lässt, dass eine Einzelfallprüfung nicht erfolgt ist und der Auslandsvertretung belastbare Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel an der Plausibilität des Aufenthaltszwecks begründen.

Zwecks **Prüfung** der umfänglichen Voraussetzungen ist die Vorlage eines vollständigen Firmenprofils, d.h. einer strukturierten und detaillierten Beschreibung einer Geschäftsidee sinnvoll. Nach einer Aufstellung der Ausländerbehörde des Landes Berlin soll dieser Plan folgende Angaben enthalten:

- Firmenprofil
- Businessplan
- Geschäftskonzept
- Kapitalbedarfsplan
- Finanzierungsplan
- Marketingstrategie
- Ertragsvorschau
- Lebenslauf
- Zusatzangaben über Anzahl der voraussichtlich entstehenden Arbeitsplätze und Anzahl der voraussichtlich entstehenden Ausbildungsplätze
- falls möglich: Erläuterung, inwiefern die Bereiche Innovation und Forschung von dem Vorhaben positiv beeinflusst werden.

Unverbindliche Muster, die insbesondere Aussagen zum Inhalt der vorgenannten Unterlagen treffen, finden sich auf den Webseiten der Ausländerbehörden des Landes Berlin (<http://www.berlin.de/labo/auslaender/dienstleistungen/selbststaendige.html>). Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Katalog keine bundesweite Allgemeinverbindlichkeit besitzt. Es empfiehlt sich, im Zweifel bei der zuständigen ABH anzufragen, welche Kriterien dort bestehen.

Über die Stellungnahme der ABH hinaus sind im Rahmen der originär eigenen Prüfungscompetenz der Auslandsvertretung Missbrauchsgesichtspunkte vor Ort zu berücksichtigen. Diese können im Rahmen des Zwecks und der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG geprüft werden. Sie können sich u.a. ergeben aus:

- fehlender Sachkenntnis des Antragstellers über den Unternehmensgegenstand
- fehlender Investitionsabsicht
- Vortäuschung einer legalen Unternehmenstätigkeit
- Anhaltspunkten in der Person des Antragstellers, die die Umsetzung des Investitionsplans von vornherein als unglaubwürdig erscheinen lassen
- Umgehung eines abgelehnten Antrags auf Familiennachzug

Weicht die Beurteilung der Auslandsvertretung von der der ABH ab, ist wie in allen übrigen Beteiligungsfällen zu verfahren, siehe auch VHB-Beitrag "*Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa*".

3.2. Freiberufliche Tätigkeit

Die Niederlassung von Freiberuflern soll der Intention des § 21 Abs. 5 AufenthG zufolge auch ermöglicht werden, wenn die engen Grenzen des § 21 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Der Personenkreis der Freiberufler orientiert sich an den Katalogberufen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG: Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.

Gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 AufenthG muss eine ggf. erforderliche Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufes erteilt oder ihre Erteilung zugesagt worden sein. Eine Liste der reglementierten Berufe ist in der [Datenbank der EU](#) zu finden.

Durch die entsprechende Anwendbarkeit von Abs. 1 Satz 3 ist die Beteiligung fachkundiger Stellen **zwingend** vorgeschrieben. Solche können zur Beurteilung, ob der Freiberufler in einem Bereich tätig werden soll, in dem vergleichbare Arbeitnehmer in größerem Umfang zur Vermittlung zu Verfügung stehen, auch die Agenturen für Arbeit sein.

3.3. Ein-Personen-Unternehmen

Eine Niederlassung **erfordert nicht die Einstellung weiterer Mitarbeiter**. Auch für ein **von einer Einzelperson zu führendes Unternehmen kann eine Niederlassung** nach § 21 Abs. 1 AufenthG beantragt werden. Eine Niederlassung ist auch im Rahmen einer **freiberuflichen Tätigkeit** möglich, wenn auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation und schöpferischer Begabung persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig Dienstleistungen höherer Art erbracht werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG, vgl. den **beispielhaften Katalog** in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG).

Die Auslandsvertretung prüft in eigener Zuständigkeit, ob es sich bei der Führung der Niederlassung um eine freiberufliche Tätigkeit handelt odertatsächlich ein Beschäftigungsverhältnis angestrebt wird. Grundsätzlich ist der **vorgetragene Antragszweck ausschlaggebend**, für den ein ausgearbeitetes Arbeits- und Vorgangskonzept vorgelegt wird.

Wenn im Einzelfall der Antragsteller wie ein abhängig Beschäftigter arbeiten und sich auch hinsichtlich der sozialen Schutzbedürftigkeit nicht von ihm unterscheiden wird, liegt keine Selbständigkeit und damit kein Niederlassungsantrag vor (sog. Scheinselbständigkeit). Der Antrag kann dann ggfls. in einen Antrag nach § 18 AufenthG umgedeutet werden.

3.4. Gesellschafter (§ 3 Nr. 3 BeschV)

Einem **Gesellschafter nach § 3 Nr. 3 BeschV soll ein Visum i.V.m. § 21 AufenthG erteilt werden**. Liegt für das Unternehmen bereits eine Stellungnahme nach § 21 AufenthG durch die zuständige Kammer vor, kann diese im Rahmen der Beteiligung von der ABH herangezogen werden. Hat eine Prüfung nach § 21 AufenthG hinsichtlich des Unternehmens des ausländischen Gesellschafters bisher nicht stattgefunden, weil es etwa von Inländern gegründet wurde, sind ABH und Kammer im Rahmen des üblichen Verfahrens nach § 21 AufenthG zu beteiligen. Die Kammer führt eine entsprechend angepasste Bewertung des deutschen Unternehmens durch.

3.5. Reines Immobiliareigentum

Verfügt der Antragsteller über in Deutschland belegenes Immobilienvermögen in einem nach Ersteinschätzung der Auslandsvertretung ausreichenden Umfang und beabsichtigt er keine selbständige Tätigkeit oder Beschäftigung, kann subsidiär § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG geprüft werden, wenn ein langfristiger durchgängiger Aufenthalt in Deutschland beabsichtigt ist. Die Begründung, woraus ein Interesse an einem langfristigen Aufenthalt des Antragstellers im Einzelfall hervorgeht, obliegt in erster Linie der ABH. Dieses kann, auch ausweislich herrschender juristischer Lehrmeinung, Konstellationen betreffen, in denen ein Ausländer eine Ferien- oder Zweitwohnung in Deutschland dauerhaft zu nutzen beabsichtigt. Ist nur eine wiederkehrende vorübergehende Nutzung und sind damit verbunden nur kurzfristige Aufenthalte in Deutschland beabsichtigt, ist die Erteilung eines Schengen-Visums zur mehrfachen Einreise mit einer Gültigkeit von mehr als sechs Monaten gemäß Art. 24 Abs. 2 Visakodex zu prüfen.

Die Auslandsvertretung soll der Stellungnahme der ABH grundsätzlich folgen. Fehlt es an einer Stellungnahme oder sind die Erwägungen der ABH nicht aus dem Zusammenhang oder aus vergleichbaren Fällen erkennbar, fordert die Auslandsvertretung diese nach.

Die Ausländerbehörde prüft i.Ü. die allgemeinen, auf das Inland bezogenen Erteilungsvoraussetzungen; der Lebensunterhalt kann auch durch ausreichendes Vermögen sichergestellt werden. Die Auslandsvertretung beschränkt sich auf die in eigener Zuständigkeit zu prüfenden Gesichtspunkte.

3.6. Sonderfall: Leitende Angestellte

Für leitende Angestellte werden Anträge nicht nach § 21 AufenthG, sondern **nach § 18 AufenthG i.V.m. § 3 Nr. 1, 2 und 4 bzw. 4 BeschV** geprüft, weil die Tätigkeit als

Führungskraft eines bereits in Deutschland tätigen Unternehmens eher als Beschäftigung einzuordnen ist (s.o., Ziff. 3). Für die Führungsrolle des Betreffenden sind zu prüfen:

- Arbeitsplatz-/Stellenbeschreibung des leitenden Angestellten/Geschäftsführers bzw. Nachweis über seine Bestellung/Arbeitsvertrag
- Handelsregisterauszug (Eintragung der Generalvollmacht bzw. Prokura)
- bei Zweifeln an der Plausibilität der tatsächlichen Führungsrolle des Antragstellers:
 - Firmenbilanzen;
 - Fähigkeit des Antragstellers als leitender Angestellter. Ist erkennbar, dass der Antragsteller über keine in seiner Person liegende Fähigkeit verfügt, die Position eines leitenden Angestellten auszufüllen, bestehen Zweifel an dem angegebenen Aufenthaltszweck. Dabei ist keine Fähigkeitsprüfung durchzuführen, sondern es sind allein Fälle offensichtlicher Ungeeignetheit zu identifizieren (fehlendes betriebswirtschaftliches Verständnis, fehlende Fremdsprachenkenntnisse, keine Schulbildung, keine weiterführende Bildung).

Sofern das Unternehmen noch nicht hinreichend etabliert ist und erst mit der Einsetzung des Antragstellers als leitender Angestellter seine volle Unternehmenstätigkeit aufnehmen kann, soll die Auslandsvertretung die Eignung des Antragstellers als Führungskraft für das Unternehmen aus eigenem Anlass und vertieft prüfen. Ggf. soll die Auslandsvertretung bei der zuständigen ABH eine Befristung des zu erteilenden Aufenthaltstitels anregen.

4. Völkerrechtliche Vergünstigungen

4.1 Allgemeine Grundsätze

Auf **Staatsangehörige eines Staates**, mit dem völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen, ist die Vorschrift des **§ 21 Abs. 2 AufenthG** anzuwenden, wenn diese ein Visum zum Zwecke der selbständigen Erwerbstätigkeit beantragen.

Soweit **völkerrechtliche Vergünstigungen** bestehen, verfahren Auslandsvertretung und ABH grundsätzlich **wie in Ziffer 3 beschrieben**. Die ABH stellt zudem sicher, dass ggf. zur Prüfung verbleibende niederlassungsrechtliche Aspekte durch die ggf. zu beteiligenden fachkundigen Inlandsstellen nach dem Maßstab der völkerrechtlich eingeräumten Vergünstigungen geprüft werden bzw. auf eine weitere Prüfung verzichtet wird.

4.2 Abkommen im Sinne des § 21 Abs. 2 AufenthG

Folgende **Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge** bestehen:

- **Dominikanische Republik** - Freundschafts-, Handels- und Republik Schifffahrtsvertrag vom 23. Dezember 1957 (BGBl.1959 II S. 1468; Artikel 2 Abs. 1 (Wohltvollensklausel)
- **Indonesien** - Handelsabkommen vom 22. April 1953 nebst Briefwechsel (BAnz. Nr. 163); Briefe Nr. 7 und 8 (Meistbegünstigungsklausel); die Meistbegünstigung bezieht sich nur auf Aktivitäten, deren Zweck die Förderung des Handels zwischen den Vertragsstaaten ist

- **Iran** - Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929 (RGBl. 1930 II S. 1002); Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel)
- **Japan** - Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 20. Juli 1927 (RGBl. II S. 1087), Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 (Meistbegünstigungsklausel)
- **Philippinen** - Übereinkunft über Einwanderungs- und Visafragen vom 3. März 1964 (BAnz. Nr. 89), Nr. 1, 2 und 4 (Wohllollensklausel)
- **Sri Lanka** - Protokoll über den Handel betreffende allgemeine Fragen vom 22. November 1972 (BGBl. 1955 II S.189); Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel)
- **Türkei** - Niederlassungsabkommen vom 12. Januar 1927 (RGBl. II S. 76; BGBl. 1952 S. 608), Artikel 2 Sätze 3 und 4 (Meistbegünstigungsklausel)
- **Vereinigte Staaten von Amerika** - Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 (BGBl. II S. 487), Artikel II Abs. 1 (Meistbegünstigungsklausel)

Zudem sind im Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (englisch: General Agreement on Trade in Services, **GATS**) und den **Freihandelsabkommen** mit Georgien, Moldawien, Korea, Peru und Kolumbien sowie mit den „CARIFORUM-Staaten“ Regelungen zu Freiberuflern (**Independent Professionals (IPs)**) enthalten, die als Vergünstigungen i.S.d. § 21 Abs. 2 AufenthG gelten können.

4.3 Prüfung bei Einwanderungsvorbehalt

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass das jeweilige Abkommen auch anwendbar ist. Ist in dem jeweiligen Abkommen ein sog. **Einwanderungsvorbehalt** vorgesehen, gilt das Aufenthaltsgesetz in Gänze (inklusive § 21 Abs. 1 AufenthG).

In Art. 1 Abs. 3 des **deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens** ist ein solcher Einwanderungsvorbehalt geregelt.

Auch im **deutsch-US-amerikanischen Niederlassungsabkommen** ist ein sog. Einwanderungsvorbehalt vorgesehen und somit das AufenthG in Gänze anwendbar.

Auch **türkischen Staatsangehörigen** bietet das Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei vom 12. Januar 1927 nebst Zusatzprotokoll vom 12. September 1963 keine Vergünstigungen. Gemäß Art. 4 des Abkommens haben Staatsangehörige jedes vertragschließenden Teils auf dem Gebiet des anderen Teils das Recht, unter Beachtung der Landesgesetze und Verordnungen jede Art von Handel und Industrie zu betreiben und jede Art von Erwerbstätigkeit und jeden Beruf auszuüben, soweit diese nicht den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten sind. Eine völkerrechtliche Vergünstigung im Sinne von § 21 Abs. 2 AufenthG liegt darin nicht. Die Regelung in Art. 4 ist rein berufsrechtlicher Art und hat zur Voraussetzung, dass sich der Ausländer zu der von ihm beabsichtigten Tätigkeit im Bundesgebiet aufhalten darf. Daraus folgt lediglich, dass türkische Staatsangehörige von selbständigen Erwerbstätigkeiten nicht generell ausgeschlossen werden dürfen (vgl. VG Berlin, VG 14 K 14.14 V).

Die Rechtsprechung schließt aus Einwanderungsvorbehalten, dass das jeweilige Abkommen nicht mehr anwendbar ist, soweit die Staaten eigene nationale Regeln erlassen, die die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Staatsbürgern regeln. Deutschland hat davon Gebrauch gemacht und das Aufenthaltsgesetz mit der Regelung des § 21 Abs. 2 AufenthG

erlassen. Geprüft wird bei Einwanderungsvorbehalt nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, soweit die Gegenseitigkeit gegeben ist.

In den vorgenannten **Freihandelsabkommen** sind **keine Einwanderungsvorbehalte** enthalten.

4.4 Kein Einwanderungsvorbehalt

Ist **Inländergleichbehandlung** vorgesehen **oder** besteht **Meistbegünstigung** und besteht **kein Einwanderungsvorbehalt**, gilt lediglich § 21 Abs. 2 AufenthG; § 21 Abs. 1 AufenthG ist nicht anzuwenden. Es erfolgt daher **keine niederlassungsrechtliche Prüfung und Einholung einer Stellungnahme** gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Lediglich das Vorliegen des Einreisezwecks „selbstständige Tätigkeit“ sowie der allgemeinen Visumerteilungsvoraussetzungen sind von der Auslandsvertretung zu prüfen.

Zudem ist gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a) AufenthV auch in diesen Fällen die ABH zu beteiligen. Die Auslandsvertretung prüft jedoch, ob sich die Ausländerbehörde gem. § 21 Abs. 2 AufenthG auf den Prüfungsumfang der völkerrechtlichen Vereinbarung beschränkt hat.

Nur soweit nach der völkerrechtlichen Vereinbarung ausnahmsweise **einzelne Aspekte** des § 21 Abs. 1 AufenthG zu prüfen und fachkundige Inlandsstellen zu beteiligen sind, prüft die Auslandsvertretung, ob eine darauf bezogene **Stellungnahmen** der beteiligten Inlandsstellen in das Ergebnis der ABH eingeflossen ist.

5. Ermessen

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG ist in das Ermessen der Auslandsvertretung gestellt. Bei **Nichtvorliegen der Tatbestandsmerkmale** muss der Antrag grundsätzlich abgelehnt werden, ohne dass Ermessen ausgeübt werden muss.

Bei **Vorliegen der Tatbestandsmerkmale** ist die Ausübung des Ermessens eröffnet und notwendig. Der bloße Verweis auf die Erwägungen der beteiligten Behörden reicht nicht aus, um den Antrag abzulehnen. Vielmehr muss deutlich werden, aus welchen Gründen die Auslandsvertretung zu ihrer ablehnenden Entscheidung kommt.

Gilt zugunsten des Antragstellers eine Wohlwollens- oder Meistbegünstigungsklausel aus einem völkerrechtlichen Vertrag im Sinne des § 21 Abs. 2 AufenthG und besteht die geforderte Gegenseitigkeit, ist die auch bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

6. Familiennachzug

Der **Familiennachzug zu selbständig Erwerbstätigen** bestimmt sich nach §§ 30 und 32 AufenthG.

Sportler

Quellen:

§§ 22, 23, 30 BeschV
§ 18 Abs. 3 AufenthG
§ 21 Abs. 5 AufenthG
§§ 31, 37 AufenthV
Fachliche Weisungen BeschV

1. Berufssportler und -trainer (§ 22 Nr. 4 BeschV)

Berufssportler und -trainer können einen Aufenthaltstitel nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 und 4 AufenthG i.V.m. § 22 Nr. 4 BeschV erhalten, ohne dass es der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) bedarf.

Auch **Amateure**, die auf Grund eines Arbeitsvertrages **unter den gleichen Bedingungen wie Lizenzspieler ihrer sportlichen Betätigung nachgehen**, fallen unter § 22 Nr. 4 BeschV. Dies gilt nur für Vereine der Fußballbundesligen bzw. oberste Spielklassen anderer Sportarten, wenn dort ein Vertragsspielerstatut besteht. Gleiches gilt für Reiter und ihre Trainer, die eine deutsche Lizenz (A- oder B-Lizenz des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen) besitzen.

Berufstrainer können ligenunabhängig zugelassen werden, wenn der für die Sportart zuständige Spitzenverband die fachliche Eignung des Trainers bestätigt hat. Trainer im Fitnessstudio usw. werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Berufssportler, die als solche nicht vom Verein, sondern von einem Sponsor bezahlt werden, können ebenfalls unter § 22 Nr. 4 BeschV fallen. Der Sportler darf dabei ausschließlich im Wettkampfsport eingesetzt sein und keine Beschäftigung im Betrieb des Sponsors ausüben. Neben herkömmlichen Sportvereinen (e.V.) sind neuere Organisationsformen (GmbH, AG) unproblematisch, solange die Vereinstätigkeit (Einsatz einer Mannschaft im Wettkampfsport) erhalten bleibt.

Der zuständige **Sportfachverband muss die sportliche Qualifikation** im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) **bestätigen**. Der DOSB hat sein Einvernehmen gegenüber den Spitzenverbänden generell erteilt für:

- Berufssportler, wenn der Einsatz in der höchsten Spiel- bzw. Wettkampfklasse erfolgt. Für den Fußball hat der Deutsche Sportbund sein Einvernehmen auf die 2. Bundesliga erweitert. Auf die seit der Spielzeit 2008/09 bestehende 3. Fußball-Bundesliga erstreckt sich dieses Einvernehmen ausdrücklich nicht.
- Berufstrainer, wenn deren fachliche Eignung aufgrund der von dem Spitzenverband durchgeführten Prüfung als gegeben anzusehen ist.

Das **Mindestalter** für Berufssportler, die nach Maßgabe des § 22 BeschV einreisen wollen, beträgt 16 Jahre.

Zusätzliche Anforderung ist gem. § 22 Nr. 4 BeschV ein Bruttogehalt, das mindestens 50 % der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt, siehe

2. Internationale Sportveranstaltungen (§ 23 BeschV)

Visa können nach § 18 Abs. 3 AufenthG, § 23 BeschV ohne Zustimmung der BA erteilt werden.

§ 23 BeschV zielt ab auf Veranstaltungen wie Fußballweltmeisterschaften und vergleichbare Sportereignisse. Umfasst werden Personen, die durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden, soweit die Bundesregierung Durchführungsgarantien übernommen hat, **insbesondere**

- Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragte von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten,
- die Spieler und bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
- die Vertreter der offiziellen Verbandspartner und der offiziellen Lizenzpartner,
- Medienvertreter einschließlich des technischen Personals, sowie die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner.

3. Darbietungen sportlichen Charakters (§ 22 Nr. 1 BeschV)

Gem. § 22 Nr. 1 BeschV bedürfen Aufenthaltstitel für Darbietungen sportlichen Charakters (hierzu zählt insbesondere die Teilnahme an Wettkämpfen, aber beispielsweise auch die Absolvierung eines Probetrainings) nicht der Zustimmung der BA, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreitet.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Berufssportlerinnen und Berufssportler gemäß § 22 Nr. 4 BeschV kommt für eine Beschäftigung im „E-Sport“ nicht in Betracht. Vor dem Hintergrund des sich wandelnden Sportbegriffs und der entsprechenden Vereinbarung im Koalitionsvertrag können **E-Sportveranstaltungen** (Bsp. „Riot Games“) jedoch nunmehr in Abgrenzung zu internationalen Sportveranstaltungen gemäß § 23 BeschV unter **§ 22 Abs. 1 Nr. 1 BeschV** als „**Veranstaltung mit sportlichem Charakter**“ subsumiert werden.

4. Selbständige Profisportler (§ 21 Abs. 5 AufenthG)

Die Teilnahme von Profisportlern an Wettkämpfen in Deutschland ist in der Regel auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet und somit als selbständige Erwerbstätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG zu werten. Selbständig tätig sind Personen, die mit Gewinnerzielungsabsicht eine Tätigkeit in persönlicher Unabhängigkeit und auf eigene Rechnung und Gefahr (Unternehmerrisiko) ausüben. Allein die Tatsache, dass ein Profisportler im Falle einer Niederlage kein Preisgeld erhält, kann als Indiz für das Vorliegen eines Unternehmerrisikos gedeutet werden. Im Einzelfall sind ggf. Honorarvereinbarungen mit dem Wettkampfvveranstalter oder sonstige Verträge zu überprüfen.

5. Einsätze in Amateurvereinen

Die Beschäftigung eines ausländischen Sportlers in einem Amateurverein, der nicht die unter Ziff. 1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, würde voraussetzen, dass er über einen Aufenthaltstitel verfügt, der ihm die Ausübung dieser Tätigkeit erlaubt. Die BeschV sieht jedoch (abgesehen von den Ausnahmen des § 26 BeschV) nicht vor, dass die BA die

Zustimmung zur Beschäftigung eines Amateursportlers erteilen kann oder eine solche Tätigkeit ohne Zustimmung der BA erlaubt wäre. Eine Beschäftigung gegen Vergütung (oder erhöhte Aufwandsentschädigung) bei einem Amateurverein kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht und wäre als illegale Beschäftigung anzusehen. Der Einsatz drittstaatsangehöriger Sportler, die sich visumfrei oder mit einem Touristen- oder Besuchervisum in Deutschland aufhalten, als Amateure, kommt nur dann in Betracht, wenn allenfalls eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Als Richtwert für die Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf die einkommensteuerfreie **Aufwandsentschädigung** nach § 3 EStG – derzeit **200 € pro Monat** – zurückgegriffen, wobei Sachleistungen zu berücksichtigen sind. Dieser Betrag ist nicht ausreichend, um den Lebensunterhalt während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern, so dass in derartigen Fällen hierzu ergänzende Nachweise erforderlich sind.

6. Sonstige Hinweise

Gemäß § 30 Nr. 2 BeschV gelten Tätigkeiten nach §§ **22 und 23 BeschV** nicht als Beschäftigung, wenn sie **bis zu 90 Tage** innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeführt werden. In diesen Fällen **entfällt die Beteiligung der Ausländerbehörde** nach § 37 AufenthV. Das ggf. bestehende Beteiligungserfordernis des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthV (Risikostaater) bleibt hiervon unberührt.

Bei **längerfristigen Aufenthalten** wird die Ausländerbehörde gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a) bzw. lit. c) AufenthV nur bei freiberuflicher Tätigkeit oder bei relevanten Voraufenthalten des Antragstellers beteiligt.

Positivstaater sind gem. § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV visumfrei, wenn sie eine von §§ 22, 23 BeschV umfasste Tätigkeit nicht länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Inland ausüben wollen.

Das Visum (Kategorie C oder D, vgl. § 6 Abs. 1 und 3 AufenthG) wird mit der **Auflage** versehen: "Erwerbstätigkeit nach § ... BeschV gestattet".

Sprachkurs

Quellen:

§§ 16 und 16b AufenthG

[RL EU 2016/801](#) („REST-Richtlinie“)

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass durch Besuch der Sprachkurse die deutsche Sprache erlernt werden soll. Zu unterscheiden sind studienvorbereitende Sprachkurse nach § 16 Abs. 1 AufenthG und § 16 Abs. 6 AufenthG sowie sonstige Sprachkurse nach § 16b AufenthG:

1. Studienvorbereitende Sprachkurse nach § 16 Abs. 1 bzw. 6 AufenthG

Ausländern, die eine Ausbildung an einer deutschen Hochschule anstreben, **ist** ein Visum für einen studienvorbereitenden Sprachkurs zu erteilen, wenn der Ausländer zu einem Vollzeitstudium zugelassen worden ist und die Zulassung an den Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses gebunden ist (einzige Bedingung), § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG.

Zudem **kann** ein Visum für die Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs erteilt werden, ohne dass eine Zulassung an einer staatlichen Hochschule vorliegt, wenn die für die Erteilung eines Aufenthaltstitels an ausländische Studienbewerber geltenden Voraussetzungen vorliegen und der Intensivsprachkurs auf die Vorbereitung einer für den Hochschulzugang notwendigen Sprachprüfung ausgerichtet ist (§ 16 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Antragsteller sind dahingehend zu beraten, dass nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Besuchs eines Studienkollegs bzw. eines Studiums verlängert werden kann, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Einzelheiten zum studienvorbereitenden Sprachkurs sind im Beitrag „*Studierende*“ enthalten.

2. Sonstige Sprachkurse nach § 16b Abs. 1 AufenthG

Intensivsprachkurse nach § 16b Abs. 1 AufenthG kommen in verschiedenen Konstellationen in Betracht. Es liegt dabei im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, dass Ausländer die deutsche Sprache erlernen, sei es etwa, weil sie die in Deutschland erlernten Sprachkenntnisse im Ausland anwenden werden oder sei es, weil sie eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit in Deutschland anstreben.

Prüfschema:

- a) Anmeldung zu einem Intensivsprachkurs

Sprachkurse im Sinne des § 16b Abs. 1 AufenthG sind nur **Intensivsprachkurse**. Es muss i. d. R. ein täglicher Unterricht mit mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche stattfinden. Abend- und Wochenendkurse sind nicht ausreichend. Der Sprachkurs muss auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet und die Dauer von vornherein zeitlich begrenzt sein.

b) Plausibilität des Aufenthaltszwecks „Intensivsprachkurs“

Bei der Prüfung, ob der angegebene Aufenthaltszweck schlüssig begründet ist, sollte sich der Bearbeiter die Frage stellen, wie ein Intensivsprachkurs unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, beruflichen und familiären Situation des Antragstellers in dessen konkrete Lebensplanung passt.

Deutschkenntnisse sind im Vorfeld nicht zwingend erforderlich. Auch einem Ausländer, der keinerlei Vorkenntnisse der deutschen Sprache hat, kann grundsätzlich ein Visum für einen Sprachkurs in Deutschland erteilt werden. Die Frage, ob der Antragsteller sich im Rahmen der im Heimatland bestehenden Möglichkeiten zumindest bereits um die Aneignung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache bemüht hat, kann jedoch bei der Prüfung der Plausibilität des angegebenen Aufenthaltszwecks eine Rolle spielen.

Hierbei sollte auch beachtet werden, dass die Maximaldauer für einen Aufenthalt zum Sprachkurs ein Jahr beträgt. Es sollte daher auch geprüft werden, ob das Erreichen des geplanten Niveaus in der veranschlagten Zeit möglich ist oder ob der Erwerb von Grundkenntnissen im Heimatland nicht sinnvoller erscheint.

Als Orientierung können die folgenden Angaben des Goethe-Instituts dienen. Die genaue Kursdauer hängt ab von den Vorkenntnissen und den individuellen Lernvoraussetzungen.

Niveau nach GER	Anzahl der Unterrichtseinheiten à 45 Minuten	Ungefähre Kursdauer
A1	80-200 Stunden	4-10 Wochen
A2	200-350 Stunden	10-18 Wochen
B1	350-650 Stunden	18-33 Wochen
B2	600-800 Stunden	30-40 Wochen
TestDaF	700-1.000 Stunden	35-50 Wochen
C1	800-1.000 Stunden	40-50 Wochen
C2	mind. 1.000 Stunden	Über 1 Jahr

Die **Lerndauer kann individuell erheblich variieren**. So sind Teilnehmergruppen bekannt, die mittels sehr intensiver Kurse ohne Vorkenntnisse in sieben Monaten das Niveau C1 erreichen.

c) Anschlussaufenthalt bzw. Rückkehrbereitschaft

Die im Rahmen der Plausibilität gemachten Angaben spielen eine Rolle bei der Beantwortung der Frage, ob eine Rückkehrbereitschaft im Anschluss an den Aufenthalt zum Sprachkurs zu prüfen ist. Mit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes wird der Wechsel des Aufenthaltszweckes nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses in Deutschland ausdrücklich ermöglicht. Kann also plausibel dargelegt werden, dass der Erwerb der Sprachkenntnisse der Vorbereitung eines Anschlussaufenthaltes dient, muss eine Rückkehrbereitschaft nicht geprüft werden.

Insbesondere für Ausländer, die eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen wollen, sind Kenntnisse der deutschen Sprache oft unerlässlich. Daher ist es nachvollziehbar, dass einem durrutigen Aufenthalt ein Sprachkurs vorangestellt werden soll. Die Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ohne einen vorherigen, längeren Aufenthalt in Deutschland, vorzugsweise als sprachlicher Aufenthalt, ist üblicherweise kaum

möglich. Ein solcher glaubhaft nachgewiesener und möglicher Anschlussaufenthalt indiziert damit grundsätzlich die Plausibilität des beantragten Sprachkurses.

§16b Absatz 4 verweist auf § 16 Absatz 4 Satz und 3 AufenthG. Danach ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck nach Abschluss des Sprachkurses möglich. Ein Sprachkurs ist abgeschlossen, wenn ein bestimmtes Niveau erreicht worden ist. Zum Nachweis ist ein Zertifikat erforderlich.

Während des Aufenthalts zum Sprachkurs ist ein Wechsel des Aufenthaltszweckes nur dann möglich, wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht (z.B. Familienzusammenführung, Blaue Karte).

Gibt der Antragsteller im Visumverfahren an, dass er im Anschluss an den Sprachkurs einen weiteren Aufenthalt anstrebt, so ist auch die Schlüssigkeit dieses Aufenthaltes bereits zu prüfen (z.B. liegen die Voraussetzungen für die anschließend beabsichtigte Erwerbstätigkeit grundsätzlich vor). Die Ausländerbehörde ist in den Zusatzangaben in RK-Visa auf den beabsichtigten Anschlussaufenthalt hinzuweisen.

d) Lebensunterhalt

Der Lebensunterhalt muss nach allgemeinen Regeln (§ 5 Abs. 1 AufenthG) gesichert sein. Die Regelungen des § 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG (Lebensunterhalt ist gesichert, wenn Bafög-Höchstsatz nachgewiesen ist) findet auf den Sprachkurs keine automatische Anwendung, bietet jedoch eine erste Orientierung. Die Vorlage einer (ausreichend werthaltigen) Verpflichtungserklärung reicht aus. Über die Sicherung des Lebensunterhaltes hinaus muss nachgewiesen werden, dass die Kosten für den Sprachkurs getragen werden können.

e) Kein Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 20 c Absatz 1 und 2

In Umsetzung der REST-Richtlinie wurden für den Zweck des Sprachkurses gesetzliche Ablehnungsgründe festgeschrieben:

- Ein Antrag auf Erteilung eines Visums **ist** nach § 20 c Abs. 1 **abzulehnen**, wenn die Sprachschule nur zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zum Zweck des Sprachkurses zu erleichtern, also Missbrauch vorliegt. Dies ist immer dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Missbrauchstatbestands gegeben sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Einrichtung keiner originären eigenen Ausbildungstätigkeit nachgeht oder die Einrichtung erst seit kurzem besteht. Missbrauch liegt nicht allein schon deswegen vor, weil die Sprachschule hauptsächlich visumpflichtige Kursteilnehmer aufnimmt. Bei Unklarheiten sollte 508-22 kontaktiert werden.
- Der Antrag **kann abgelehnt werden**, wenn bestimmte in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannte Insolvenztatbestände erfüllt sind. Ob einer dieser Tatbestände erfüllt ist, muss nicht in jedem Einzelfall, sondern nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte (Medieninformationen, Hinweise der Ausländerbehörde u.ä.) geprüft werden.
- § 20c Absatz 2 Nr. 5 eröffnet **Ermessen**, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einreise zu anderem Zweck als dem Sprachkurs genutzt werden soll. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen – sofern der angegebene Zweck nicht nachgewiesen ist – es oftmals bereits an der Tatbestandsvoraussetzung des § 16b

Abs. 1 fehlt. Für die Ermessensentscheidung nach § 20c Abs. 2 Nr. 5 ist somit nur dann Raum, wenn trotzdem Zweifel daran bestehen, ob der Ausländer den Zweck tatsächlich verfolgen wird. Derartige Zweifel können bestehen, wenn anzunehmen ist, dass der Ausländer nicht in der Lage ist, den Sprachkurs zu absolvieren. Die Ermessensentscheidung ist somit i.d.R. höchstens zusätzlich und hilfsweise zu fällen.

f) Ermessen

Im Rahmen der Visumerteilung an Sprachschüler ist dem öffentlichen Interesse an der Förderung der deutschen Kultur und Sprache Rechnung zu tragen. Zudem sind die privaten Interessen des Antragstellers zu berücksichtigen und schließlich ist das öffentliche Interesse an einer geregelten Steuerung der Zuwanderung in Rechnung zu stellen. Gem. Ziffer 16.5.1.2. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG soll einem Ausländer, der **lediglich** den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen anstrebt, eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Intensivsprachkurs erteilt werden, wenn auch die übrigen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. In die Ermessenserwägungen sind ggfs. die Gesichtspunkte einzustellen, die dafür sprechen, dass der beabsichtigte Sprachkurs nur vorgeschoben wird, um einen anderen Aufenthaltszweck, für den ein entsprechendes Visum nicht erteilt werden könnte, zu verschleiern. Hier sind die wirtschaftliche und familiäre Verwurzelung des Ausländers und der Migrationsdruck ebenso in die Gesamtabwägung einzustellen wie eine Einschätzung darüber, inwieweit der Besuch eines Sprachkurses nach dem bisherigen Lebenslauf des Antragstellers nicht gänzlich fernliegend erscheint. Überwiegen die Zweifel daran, dass der Ausländer tatsächlich einen Intensivsprachkurs absolvieren will oder ob nicht tatsächlich ein gesetzlich nicht vorgesehener Aufenthaltszweck verwirklicht werden soll, so steht der angestrebte Aufenthaltszweck nicht mehr mit dem öffentlichen Interesse an der Verbreitung der deutschen Sprache im Einklang. In der Regel ist dann aber bereits der Ablehnungsgrund nach § 20c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG erfüllt.

Erscheint dagegen die Absolvierung eines Intensivsprachkurses als ernsthaft beabsichtigt und sind die Gesamtumstände schlüssig, etwa im Hinblick auf bereits erfolgreich absolvierte Sprachkurse und die angestrebte Qualifizierung, so ist ein Antrag nicht allein deshalb abzulehnen, weil der Antragsteller beabsichtigt, während des Sprachkurses z.B. mit einem zukünftigen Ehepartner zusammenzuleben.

Sonstiges

Eine Erwerbstätigkeit neben dem Sprachkurs ist grundsätzlich nicht erlaubt, Ausnahmen sind während der Ferienzeiten des Sprachkurses möglich.

Das Visum ist mit folgender Auflage zu versehen:

"Berechtigt nur zur Teilnahme an einem Sprachkurs derschule. Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet."

Spätaussiedler

Quellen:

Art. 116 Abs. 1 GG

§§ 4, 7, 8, 15, 27 BVFG

Ziffer 1.3.2 S. 2 Verwaltungsvorschrift zum § 27 BVFG

§§ 7, 30 AufenthG

§§ 32, 33 AufenthV

§ 7 StAG

1. Allgemeines

Der Spätaussiedler ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 4 Abs. 3 Satz 1 [BVFG](#)). Die in den Aufnahmebescheid einbezogenen **Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern** erwerben mit dem Eintreffen und der ständigen Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet diese **Statusdeutschen**-Eigenschaft (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 [BVFG](#)). Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 [BVFG](#) die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. § 7 [StAG](#)). Zur Einreise ins Bundesgebiet ist ihnen daher ein nationales Visum gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 [AufenthG](#) zu erteilen. Das Visum bedarf gem. § 33 [AufenthV](#) bei Inhabern von Aufnahmebescheiden nach dem [BVFG](#) und den nach § 27 Abs. 2 Satz 1 bis 4 [BVFG](#) in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlingen nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde.

Bei **weiteren Familienangehörigen** wie z.B. Ehegatten von Abkömmlingen eines Spätaussiedlers (§ 8 Abs. 2 [BVFG](#)), die in die Anlage zum Aufnahme-/Einbeziehungsbescheid eingetragen wurden, stellt sich die Rechtslage anders dar. Diese Personen werden mit Aufnahme **KEINE Statusdeutschen**, sondern bleiben Drittstaatsangehörige. Die Ehegatten von Abkömmlingen sind --wie alle anderen Drittstaatsangehörigen auch-- nach dem [AufenthG](#) zu behandeln. Allerdings wird diesen Personen nach IMK-Beschluss vom 06./07.12.2007 zum Zwecke der gemeinsamen Einreise mit dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum **ohne Zustimmung der Ausländerbehörde** (gem. § 32 AufenthV) erteilt. Weitere Informationen können dem Visumhandbuchbeitrag „[Ehegattennachzug](#)“ entnommen werden.

2. Sprachnachweise

2.1. Sprachnachweise bei Spätaussiedlern

Spätaussiedler haben im Aufnahmeverfahren Sprachkenntnisse (einfaches Gespräch in deutscher Sprache) nachzuweisen. Aufnahmebescheide ab dem 01.01.2005 enthalten in der Regel einen Hinweis auf die Teilnahme am Sprachtest. Sofern – insbesondere bei älteren Bescheiden – nicht feststellbar ist, ob Sprachkenntnisse nachgewiesen wurden, ist eine Rücksprache mit dem BVA, Referat SII4, angezeigt.

2.2 Sprachnachweis bei Ehegatten und Abkömmlingen von Spätaussiedlern

Seit 01.01.2005 werden die **Sprachkenntnisse** der in den Einbeziehungsbescheid nach § 7 [BVFG](#) aufgenommenen Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlern im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vom Bundesverwaltungsamt geprüft und sind grundsätzlich im Rahmen der Visumverfahren von der Auslandsvertretung **nicht erneut zu prüfen. Vor dem 01.01.2005** musste für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid **kein Sprachnachweis** erbracht werden. Antragsteller mit entsprechenden älteren Einbeziehungsbescheiden genießen **Vertrauensschutz** und müssen keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Für den Einbeziehungsbescheid gilt für Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern (§ 7 Abs. 2 [BVFG](#)), die das 60. Lebensjahr vollendet haben, die Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ bereits mit 52 Punkten als bestanden (Ziffer 1.3.2 Satz 2 der [Verwaltungsvorschrift](#) zum § 27 [BVFG](#)).

Für Ehegatten und Abkömmlinge gilt die Ausnahmeregelung des § 27 Abs. 2 Satz 5 [BVFG](#), nach der die Einbeziehung auch ohne Sprachkenntnisse erfolgt, wenn wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder einer Behinderung keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache erworben werden können.

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 werden Bescheide mit Nebenbestimmungen iSd § 36 [Verwaltungsverfahrensgesetz \(VwVfG\)](#) versehen. Insbesondere bei zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides noch minderjährigen Abkömmlingen ist darauf zu achten, ob die auflösende Bedingung inzwischen eingetreten ist. Ist dies der Fall bzw. hat der Bescheid seine Wirksamkeit verloren, ist eine Einreise auf der Grundlage des unwirksamen Bescheides nicht mehr möglich.

2.3. Sprachnachweis bei Ehegatten von Abkömmlingen eines Spätaussiedlers

Ehegatten von Abkömmlingen eines Spätaussiedlers (§ 8 Abs. 2 [BVFG](#)) werden mit Aufnahme **keine Statusdeutschen**, sondern bleiben Drittstaatsangehörige. Die Ehegatten von Abkömmlingen sind --wie alle anderen Drittstaatsangehörigen auch-- nach dem [AufenthG](#) zu behandeln und müssen im Rahmen des Visumverfahrens zum Ehegattennachzug die erforderlichen einfachen **Deutschkenntnisse nachweisen**.

Nach den einschlägigen [Verwaltungsvorschriften](#), die das Bundesverwaltungsamt in seinem Verwaltungshandeln binden, gilt, dass für die Ehegatten von Abkömmlingen eines Spätaussiedlers (§ 8 Abs. 2 [BVFG](#)) stets 60 Punkte bei der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ erforderlich sind. Eine Privilegierung gibt es nur für Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern (§ 7 Abs. 2 [BVFG](#)), die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht aber für die Ehegatten von Abkömmlingen von Spätaussiedlern (bspw. die Schwiegertochter des Spätaussiedlers). Die privilegierende Regelung der Ziffer 1.3.2 Satz 2 der [Verwaltungsvorschrift](#) zu § 27 [BVFG](#) findet auf Ehegatten von Abkömmlingen eines Spätaussiedlers keine Anwendung.

Das Bundesverwaltungsamt prüft vor der Aufnahme in die Anlage zum Einbeziehungsbescheid nach § 8 [BVFG](#), ob die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorliegen. Erfolgt eine Eintragung trotz fehlender Sprachkenntnisse, liegt entweder ein Ausnahmetatbestand nach § 30 Abs. 1 S. 3 [AufenthG](#) vor oder der Betreffende hat die

Personensorge für ein miteinreisendes minderjähriges Kind inne, das in den Aufnahmebescheid einbezogen ist.

Die Anlage zum Einbeziehungsbescheid kann somit als Nachweis der Sprachkenntnisse (analog zu Sprachzeugnissen) bei Beantragung eines Visums zum Ehegattennachzug zu Abkömmlingen von Spätaussiedlern angesehen werden. Dabei wäre zu beachten, dass die Prüfung der Sprachkenntnisse durch das Bundesverwaltungsamt bei Aufnahme in die Anlage zum Einbeziehungsbescheid (§ 8 Abs. 2 [BVFG](#)) erfolgt. Dies muss nicht unbedingt dem aktuellen Sprachstand entsprechen. Ergeben sich bei einer älteren Aufnahme in den o.g. Bescheid erhebliche Zweifel an den aktuell bestehenden einfachen Deutschkenntnissen des Ehegatten, sollte (analog zu Sprachzeugnissen) ein aktuelles Prüfungszeugnis nachgefordert werden.

Weitere Informationen zum Sprachnachweis können dem Visumhandbuch unter „[Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug](#)“ entnommen werden.

Sollte **im Einzelfall** bei der Beantragung eines Visums zur Einreise im Rahmen des BVFG festgestellt werden, dass der Spätaussiedler oder Familienangehörige nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, obwohl ein entsprechendes Zertifikat vorgelegt wurde, kann **bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte** eine (erneute) Prüfung der Sprachkenntnisse durch die Auslandsvertretung erfolgen. Sofern die Sprachkenntnisse nur vorgetäuscht wurden, käme ein Widerruf oder eine Rücknahme des Aufnahme-bzw. Einbeziehungsbescheides durch das Bundesverwaltungsamt in Betracht.

3. Gebühren

- **D-Visa** zur Übersiedlung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für **Spätaussiedler (§4 BVFG)** sowie Ihre Familienangehörigen nach **§ 7 und § 8 BVFG sind gebührenfrei** zu erteilen.

In der VwV zum AufenthG ist unter Ziffer 28.1.10 geregelt, dass sich bei Personen, die als Spätaussiedler oder Einbezogene in einen Aufnahmebescheid eingetragen sind, der Familiennachzug weiterer Angehöriger nach den Vorschriften des Familiennachzugs zu Deutschen richtet, auch wenn Spätaussiedler oder Einbezogener sich zur Zeit der Entscheidung über den Familiennachzug noch in den Herkunftsgebieten aufhalten. Da Visa für den Nachzug zu deutschen Familienangehörigen gem. §52 Abs. 1 AufenthV gebührenfrei zu erteilen sind, würde das auch hier greifen.

- **C-Visa für Spätaussiedler (§4 BVFG)**, die im Besitz eines Aufnahmebescheids sind, und vor der endgültigen Übersiedlung ein Besuchsvisum für eine Erkundungs-/Vorbereitungsreise für die Übersiedlung beantragen, sind ebenfalls **gebührenfrei** zu erteilen. Nicht unter die Gebührenfreiheit bei der Beantragung von C-Visa fallen Familienangehörige (§§ 7 und 8 BVFG), diese zahlen die normale Gebühr.

Stipendiaten

Quellen:

§§ 34, 35 AufenthV

§§ 5, 15 BeschV

1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen sind ausschließlich verfahrensrechtlicher Natur. Je nach Aufenthaltzweck sind ergänzend jeweils weitere Beiträge des Visumhandbuches zu beachten. Insbesondere sind auch bei Stipendiaten die allgemeinen ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen.

Ein Stipendium (*lateinisch stipendium, Zahlung eines Betrages, Sold, Löhnung*) ist eine finanzielle Unterstützung für Künstler, Sportler, Schüler, Studenten oder Wissenschaftler.

Die nachfolgend beschriebenen Verfahrenserleichterungen gelten nur, wenn die beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Stipendien, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können dennoch im Visumverfahren zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes anerkannt werden, sie führen jedoch nicht zu der beschriebenen Zustimmungsfreiheit.

2. Gebühren

Ausländer, die für ihren Aufenthalt in Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten sowie ihre Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen Kinder, soweit diese in die Förderung einbezogen sind, sind meist von der Gebührenpflicht befreit (bei Schengen-Visa werden oftmals Art. 16 Abs. 4 lit. c), oder Abs. 6 Visakodex einschlägig sein, bei nationalen Visa gilt § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV; siehe auch VHB-Beitrag „*Gebühren für die Erteilung eines Visums*“).

3. Zustimmung der Ausländerbehörde

In den Fällen des § 34 Satz 1 Nr. 1 (**Wissenschaftler**) und 3 (**Studierende**) AufenthV ist die **Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erforderlich**. Dies **gilt auch für** den mit- oder nacheinreisenden **Ehegatten oder Lebenspartner**, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits bei der Einreise in das Bundesgebiet bestand, sowie für die minderjährigen ledigen Kinder.

Bei **Teilstipendien** ist es ausreichend, wenn der Lebensunterhalt zu mindestens 50 Prozent aus dem Stipendium finanziert wird.

§ 34 Satz 1 Nr. 1 und 3 AufenthV regeln die maßgeblichen **Fallgruppen** von Wissenschaftlern und Studierenden, denen als Stipendiaten ohne Zustimmung der Ausländerbehörde ein Visum erteilt werden kann:

- Die wissenschaftliche Tätigkeit oder das Studium muss von einer deutschen Wissenschafts- oder Mittlerorganisation (z.B. Deutscher Akademischer Austauschdienst, Alexander von Humboldt-Stiftung) oder einer deutschen öffentlichen Stelle vermittelt worden sein, die Stipendien auch aus öffentlichen Mitteln vergeben und
- der Antragsteller muss ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln oder aufgrund eines auch für öffentliche Mittel verwendeten Vergabeverfahrens erhalten.

Hiermit ist sichergestellt, dass auch Stipendiaten begünstigt werden, die von den o.g. Stellen vermittelt wurden, deren Stipendien von diesen Stellen aber aus Zuwendungen privater Geldgeber finanziert werden. Laut der Verordnungsbegründung zu § 34 Satz 1 Nr. 3 AufenthV ist es nicht erforderlich, zu überprüfen, ob das konkrete Stipendium (aus privaten Mitteln) nach einem Vergabeverfahren für öffentliche Mittel vergeben wurde; es reicht vielmehr aus, dass die Auswahl der Stipendiaten durch eine Wissenschaftsorganisation erfolgt, die auch mit der Vergabe öffentlicher Mittel betraut ist. Dann kann davon ausgegangen werden, dass auch die Vergabe der privaten Mittel in diesem Verfahren erfolgt.

Zum von § 34 Satz 1 Nr. 3 AufenthV umfassten Personenkreis zählen auch ERASMUS+-Stipendiaten (da die Stipendien in Deutschland vom DAAD vergeben werden).

Wird ein Aufenthalt über 90 Tage durch ein Stipendium finanziert, das die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann das nationale Visum mit einer **Gültigkeitsdauer** bis zum **Ablauf der Stipendienzusage, höchstens ein Jahr**, erteilt werden, vgl. Ziff. 16.1.1.2 VwV-AufenthG.

4. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Die BeschV sieht in bestimmten Fallkonstellationen vor, dass für die Ausübung einer Beschäftigung keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist (siehe insbes. §§ 5, 15 BeschV).

Bei der Zustimmungsfreiheit nach § 15 Nr. 5 BeschV kommt es – anders als bei den Regelungen der AufenthV – auf die Herkunft der Mittel an. Dabei ist es ausreichend, wenn mindestens 25 Prozent der Gesamtförderung aus öffentlichen Mitteln stammen und dem Praktikanten ein Betrag zur Verfügung steht, der für den Lebensunterhalt ausreicht. (vgl. [Fachliche Weisungen der BA](#); siehe zum Lebensunterhalt auch VHB-Beitrag „Lebensunterhalt“).

Straßenverkehr und Gütertransport

Quellen:

§§ 20, 30 BeschV

Fachliche Weisungen zur BeschV

§§ 17, 31 AufenthV

Visumerleichterungsabkommen der EU

Die Tätigkeit im Güterfernverkehr stellt grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit dar. Dies gilt auch bei Kurzaufenthalten.¹

In folgenden beiden Fallkonstellationen ist die Erteilung eines Visums im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr auch **ohne Zustimmung der Arbeitsverwaltung** möglich:

1. § 20 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) BeschV:

- das den Fahrer beschäftigende Unternehmen hat seinen **Sitz in einem EU- / EWR-Mitgliedsstaat** und
- dem Arbeitgeber wurde für seinen drittstaatsangehörigen Fahrer eine **EU-Fahrerbescheinigung** gemäß der Verordnung EG Nr. 1072/2009 (Verordnung über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs) ausgestellt. Diese Bescheinigung dient dem Nachweis, dass der betreffende Fahrer gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften (ggf. auch den Tarifverträgen) des Mitgliedsstaates, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist, beschäftigt ist. Ein Muster der Bescheinigung befindet sich in Anhang III der Verordnung.

Für die Visumpflicht und die Beteiligung der Ausländerbehörde gilt hierbei Folgendes:

- a) Ist der Fahrer Positivstaater und beträgt sein Gesamtaufenthalt in Deutschland in seiner Eigenschaft als Kraftfahrer maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, so benötigt er hierfür kein Visum (§ 17 Abs. 2 Satz 1 AufenthV i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV). Für **reine Transitfahrten** durch Deutschland – also *kein* Be- oder Entladen der Güter bzw. kein Wechsel der beförderten Personen in Deutschland – bedürfen Positivstaater gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 AufenthV keines Visums, solange die nach Art. 1 Abs. 1 Visakodex zulässige Aufenthaltsdauer von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschritten wird.
- b) Inhaber (auch Negativstaater) eines gem. Art. 21 Abs. 1 bzw. 2a SDÜ i.V.m. [Anlage 22](#) zum SGK veröffentlichten Aufenthaltstitels oder eines nationalen Visums eines anderen Schengen-Staates, die sich maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf

¹ Siehe dazu VHB-Beitrag „[Erwerbstätigkeit](#)“

Monaten in ihrer Eigenschaft als Kraftfahrer in Deutschland aufhalten, benötigen hierfür ebenfalls kein Visum.

- c) Ist der Fahrer Negativstaater, beträgt sein Gesamtaufenthalt in Deutschland in seiner Eigenschaft als Kraftfahrer maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten und ist er nicht im Besitz eines gem. Art. 21 Abs. 1 bzw. 2a SDÜ veröffentlichten Aufenthaltstitels oder nationalen Visums eines anderen Schengen Staates, so ist wegen § 37 AufenthV i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV die Zustimmung der Ausländerbehörde abweichend von § 31 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV nicht erforderlich. Das Visum (Kategorie C) kann in eigener Zuständigkeit der Auslandsvertretung erteilt werden und ist mit folgender Auflage zu versehen: "Erwerbstätigkeit nicht gestattet, Tätigkeiten gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 a) i.V.m. § 30 BeschV gestattet."
- d) Beträgt in den unter Ziff. 1. genannten Fällen der Gesamtaufenthalt in Deutschland in der Eigenschaft als Kraftfahrer mehr als 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, liegt eine Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes vor; im Rahmen der Visumerteilung richtet sich das Erfordernis der Beteiligung der Ausländerbehörde dann nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c) AufenthV. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Das Visum ist mit folgender Auflage zu versehen: "Beschäftigung nur gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 a) BeschV gestattet".

2. § 20 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BeschV:

- das den Fahrer beschäftigende Unternehmen hat seinen **Sitz außerhalb eines EU- / EWR Mitgliedsstaates**,
- das **Fahrzeug ist im Sitzstaat** des Arbeitgebers **zugelassen** und
- der Gesamtaufenthalt in Deutschland beträgt maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

Für die Visumpflicht und die Beteiligung der Ausländerbehörde gilt hierbei Folgendes:

Ist der Fahrer Positivstaater, so benötigt er kein Visum (§ 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV).

Ist der Fahrer Negativstaater, so ist wegen § 37 AufenthV i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV die Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erforderlich. Das Visum (Kategorie C) kann in eigener Zuständigkeit der Auslandsvertretung erteilt werden und ist mit folgender Auflage zu versehen: "Erwerbstätigkeit nicht gestattet, Beschäftigung nur gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 b) BeschV gestattet."

Exkurs: Ausstellung von „unechten“ Jahres- und Mehrjahresvisa an Kraftfahrer

Vor dem Hintergrund, dass ein „unechtes“ Jahres- oder Mehrjahresvisum (siehe dazu VHB-Beitrag „Aufenthaltsfragen allgemein“, Ziff. 1 lit. b)) nach den europarechtlichen Vorgaben zu einem bzw. mehreren Aufenthalt(en) im Schengen-Raum von max. 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen berechtigt, während die Beschäftigung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BeschV nur für maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Bundesgebiet gestattet ist, ist die Ausstellung „unechter“ Jahres- und Mehrjahresvisa an Kraftfahrer missbrauchsanfällig (Beschäftigung in Deutschland über 90 Tage hinaus innerhalb eines Jahres).

Die Ausstellung von Visa mit einer Gültigkeit von mehr als sechs Monaten und einer darin eingetragenen Aufenthaltsdauer von weniger als 90 Tagen würde gegen Schengen-Recht verstoßen und kann daher nicht als Lösungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden.

Allerdings ist der bloße Hinweis auf § 20 BeschV in der Visumaufgabe, der die Dauer der zulässigen Ausübung einer Beschäftigung als Kraftfahrer in Deutschland auf 90 Tage pro Jahr beschränkt, in der Praxis kein geeignetes Mittel zur Durchsetzung der Vorschrift. Vielmehr bedarf es hierzu auch der Mitwirkung der innerdeutschen Behörden, die im Rahmen ihrer Aufgaben auch Kontrollen der in § 20 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BeschV genannten Höchstbeschäftigungszeit durchführen.

Als Beitrag zur Problemlösung wird für den Bereich der Visumerteilung für die Fälle, in denen Kraftfahrern „unechte“ Jahres- oder Mehrjahresvisa ausgestellt werden sollen, Folgendes festgelegt:

- a) Mit seinem Antrag hat der Fahrer eine von ihm unterschriebene **Erklärung** vorzulegen, die seine im Rahmen der Gültigkeit des letzten Visums durchgeführten Fahrten in das Gebiet der Schengener Staaten auflistet. Ein Muster dieser Erklärung steht in der [Formularsammlung zum Visumhandbuch](#) zur Verfügung. Die Vertretung überprüft die Richtigkeit der Angaben regelmäßig anhand der ihr zugänglichen Unterlagen, z.B. Pässeinträge über Reisebewegungen, Frachtpapiere, Fahrtenbücher u.Ä. und fordert ggf. noch weitere Unterlagen nach.²
- b) Bei **jeder** Antragstellung eines Berufskraftfahrers erfolgt ein niederschriftlicher Hinweis **in der Landessprache**, dass
 - ungeachtet der maximal zulässigen Nutzungsdauer des Visums im **Schengen-Gebiet** die Ausübung der Beschäftigung **in Deutschland** nur bis maximal **90 Tage** im Zeitraum **von zwölf Monaten** zulässig ist, und
 - Verstöße straf- und bußgeldbewehrt sind und dazu führen, dass der Betroffene keine Visa mehr erhält, auch nicht für einen anderen Aufenthaltsweg.

Die **Niederschrift**, die ebenfalls in der [Formularsammlung zum Visumhandbuch](#) zur Verfügung steht, wird zum Vorgang genommen und bei im Inland festgestellten

² Hier sind bei der Nachforderung von Unterlagen ggf. Beschränkungen zu beachten, die sich aus den Visumerleichterungsabkommen der EU ergeben können (siehe auch VHB-Beitrag „Visumerleichterungsabkommen der EU mit anderen Staaten“).

Missbräuchen den mit der Ahndung befassten Behörden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

- c) Vor Einführung dieser Regelung wird einschlägigen Institutionen des Gastlandes (Behörden, Verbänden u.Ä.) in dort geeignet erscheinender Weise kommuniziert, dass Transportunternehmen, bei deren Fahrern Missbrauch festgestellt wird, mit einem Ausschluss vom Visumverfahren bzw. mit gravierenden Einschränkungen (z.B. Visumerteilung nur für einzelne Fahrten o.Ä.) zu rechnen haben.

Im Falle von Staatsangehörigen aus Staaten, mit denen die EU **Visumerleichterungsabkommen** geschlossen hat, sind die dort genannten Vorgaben zur erleichterten Erteilung „unechter“ Jahres- und Mehrjahresvisa zu beachten (i.d.R. Art. 5 Abs. 2 und 3 des jeweiligen Abkommens). In diesen Fällen sind auch bei der Anforderung von Unterlagen und Nachweisen die Vorgaben der Abkommen zu beachten.

3. § 20 Abs. 1 Nr. 2 BeschV:

Aus § 20 Abs. 1 Nr. 2 BeschV folgt, dass die für LKW-Fahrer getroffenen Ausführungen im Wesentlichen auch für **Busfahrer** gelten.

Zu unterscheiden ist, ob ein grenzüberschreitender Personenverkehr oder ein grenzüberschreitender Linienverkehr vorliegt. Der Linienverkehr umfasst die regelmäßige Beförderung von Personen auf einer zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichteten und genehmigten Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- oder aussteigen können.

Der grenzüberschreitende Personenverkehr ist zustimmungsfrei, wenn das Fahrzeug **im Sitzstaat** des Arbeitgebers zugelassen ist. Beim grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen ist der Einsatz des ausländischen Fahrers auch dann zustimmungsfrei, wenn das benutzte Fahrzeug **im Inland** zugelassen ist.

Auch Visa für Begleitpersonen in Linienbussen sind **zustimmungsfrei** i.S.d. § 20 BeschV (vgl. die fachlichen Weisungen zur BeschV).

Drittstaatsangehörigen Busfahrern, die von einem in einem EU-Mitgliedsstaat ansässigen Busunternehmen beschäftigt werden, wird keine EU-Fahrerbescheinigung ausgestellt.

Die BeschV eröffnet der Arbeitsverwaltung keine Möglichkeit, in von **§ 20 BeschV** abweichenden Fällen die grundsätzlich gem. § 39 AufenthG erforderliche Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels an Kraftfahrer zu erteilen. Da gem. § 18 AufenthG die Erteilung eines Visums an das Vorliegen eines Zulassungstatbestandes gem. BeschV bzw. an eine zwischenstaatliche Vereinbarung geknüpft ist, beides aber außerhalb der Fälle des § 20 BeschV für Fahrer nicht gegeben ist, sind die hier dargestellten Konstellationen **abschließend. Eine Visumerteilung in anders gelagerten Fällen ist daher nicht möglich.**

4. § 20 Abs. 2 BeschV:

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an das Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Schienenverkehr, wenn das Beförderungsunternehmen seinen Sitz im Ausland hat.

5.CEMT

Die Abkürzung "CEMT" steht für "Conférence Européenne des Ministres de Transport", nähere Informationen unter www.cemt.org.

Die Verkehrsminister der CEMT-Mitgliedstaaten erhalten kontingentierte CEMT-Genehmigungen, die sie an die Speditionsunternehmen ihres jeweiligen Landes verteilen. Die Inhaber der CEMT-Genehmigungen sind berechtigt, mit einem LKW aus ihrem Fuhrpark Transporte zwischen den CEMT-Mitgliedstaaten durchzuführen. CEMT-Vollmitglieder sind alle EWR-Staaten (außer Zypern) sowie Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Kroatien, Mazedonien, Moldau, Montenegro, die Russische Föderation, Serbien, die Türkei und die Ukraine.

Wichtig sind diese Genehmigungen vor allem für Transportunternehmen mit Sitz außerhalb des EWR, die damit auch den lediglich die EWR-Binnengrenzen überschreitenden Verkehr durchführen dürfen. Nicht erforderlich sind CEMT-Genehmigungen für den ausschließlich bilateralen Verkehr (z.B. Georgien - Deutschland - Georgien), für den auch sog. bilaterale Genehmigungen ausreichen. **Die CEMT-Genehmigung ist an den Unternehmer gebunden, nicht an ein konkretes Fahrzeug** (sie kann also zwischen mehreren Fahrzeugen „getauscht“ werden).

Zu näheren Einzelheiten wird auf ein Merkblatt des Bundesamts für Güterverkehr verwiesen, das in der Materialsammlung zum Visumhandbuch zu finden ist.

Der Kraftfahrer, der die Transporte durchführt, unterliegt weiterhin den einschlägigen ausländer- u. arbeitsrechtlichen Vorschriften der CEMT-Mitgliedstaaten. Sofern die Durchführung der vom Antragsteller beabsichtigten Fahrten einer CEMT-Genehmigung bedarf, so ist dem Visumantrag eine beglaubigte Kopie derselben beizufügen

Studierende

Quellen:

[RL EU 2016/801](#) („REST-Richtlinie“)

§ 16 AufenthG sowie die hierzu einschlägigen VwV-AufenthG, ergänzt bzw. ersetzt durch die [Anwendungshinweise des BMI](#)

§§ 31, 34 AufenthV

RES 6-32 (zum Studium von Ausländern in Deutschland)

Inhalt

I. Allgemeines.....	3
II. Prüfschemata.....	3
1. Fallgruppen	3
2. Prüfschema für § 16 Abs. 1 AufenthG	4
3. Prüfschema für §16 Abs. 6 oder 7 AufenthG	4
III. Einzelne Prüfpunkte.....	5
1. Nachweise über den Aufenthaltzweck.....	5
1.1. Begriff des Studiums	5
1.2. Ausbildungseinrichtung.....	8
1.3. Zulassungsschreiben.....	8
1.4. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse	9
2.	10
Plausibilität des Aufenthaltzweckes	10
2.1. Plausibilität in der Gesamtschau der bisherigen (Bildungs-)Biografie	10
2.2. Nachweis von Sprachkenntnissen	12
3. Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG	12
3.1 Sicherung des Lebensunterhaltes	13
3.2. Krankenversicherung	15
3.3. Kein Erfordernis des Wohnraumnachweises.....	16
3.4. Kein Erfordernis der Rückkehrbereitschaft.....	16
4. Ausschlussgründe.....	16
2.1. Zwingende Ausschlussgründe	16
a) § 20c Abs. 1 AufenthG.....	16
b) § 16 Abs. 11 AufenthG	16
2.2. Ausschlussgründe mit Ermessensentscheidung.....	17
a) Insolvenz- oder insolvenzähnlicher Tatbestände (§ 20c Absatz 2 Nr. 1 bis 4)	17

b) wegen eines Aufenthalts zu anderen Zwecken (§ 20c Absatz 2 Nr. 5)	17
5. Rechtsfolge.....	19
4.1. Rechtsfolge bei § 16 Abs.1 AufenthG: Anspruch.....	19
4.2. Rechtsfolge bei § 16 Abs. 6 bzw. 7 AufenthG: Ermessen.....	19
IV. Verfahrenshinweise	19
1. Beteiligung der Ausländerbehörde im Schweigefristverfahren.....	19
2. Keine Zustimmung der Ausländerbehörde.....	20
3. Handlungsfähigkeit Minderjähriger	20
4. Gültigkeitsdauer des Visums zu Studienzwecken.....	21
5. Auflagen.....	21
V. Europäische Mobilität für Studierende	22
1. Studierende, die in einem EU-Staat internationalen Schutz genießen.....	22
2. Mitteilungsverfahren zur Mobilität zum Zweck des Studiums, § 16a AufenthG	22
VI. Sonstiges.....	23
1. Familiennachzug zu Studierenden.....	23
2. Aufnahme einer Beschäftigung	23
3. Zweckwechsel.....	24
4. Rechtliche Einordnung von Doktoranden/Promovierenden.....	24

I. Allgemeines

Die Ausbildung qualifizierter ausländischer Studierender an deutschen Hochschulen ist ein **vordringliches Anliegen** der Bundesrepublik Deutschland. Die Vergabe eines Visums an Studierende liegt nicht allein im Interesse des Antragstellers, sondern grundsätzlich auch im besonderen Interesse der Bundesrepublik Deutschland.

Auf den RES 6-32 wird explizit hingewiesen. Dieser regelt auch die Zusammenarbeit zwischen den Kulturreferaten und den Visastellen bei der Beratung der Studieninteressenten.

II. Prüfschemata

1. Fallgruppen

Mit der Umsetzung der REST-Richtlinie in das Aufenthaltsgesetz wird zwischen dem Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16 Abs. 1 AufenthG und den Ermessensvorschriften der § 16 Abs. 6 und 7 unterschieden.

Daher ist zunächst zu prüfen, unter welche der nachfolgenden Fallgruppen der konkrete Antrag zu fassen ist:

a) Anspruch bei Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen:

- §16 Abs. 1 Satz 1 – Aufnahme eines (Vollzeit-)Studiums bei direkter Zulassung zu einem Vollzeitstudium
- §16 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Nr. 1 – Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs bei direkter Zulassung zu einem Vollzeitstudium mit entsprechender Bedingung
- §16 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Nr. 2 – Annahme zum Studienkolleg oder vergleichbarer Einrichtung (nicht Einstufungs- oder Aufnahmetest)

b) Ermessen bei Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen

- §16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 lit. a) – Aufnahme eines Studiums bei Zulassung zu einem Vollzeitstudium unter einer sonstigen Bedingung, die nicht auf den Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist (dann § 16 Abs. 1 – Anspruch)
- §16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 lit. b) – Zulassung zum Studium unter der Bedingung des Besuchs eines Studienkollegs, ohne dass eine verbindliche Annahme zum Studienkolleg vorliegt,
- §16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 lit. c) – Aufnahme eines Teilzeitstudiums
- §16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 – Teilnahme an einem studienvorbereitendem Sprachkurs ohne Zulassung an einer Hochschule
- §16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 – Absolvieren eines studienvorbereitenden Praktikums
- §16 Abs. 7 – Studienbewerbung

Hier kommt es im Wesentlichen auf die Zulassungsentscheidung der Hochschule an. Ergibt sich aus den Schreiben der Hochschulen nicht eindeutig, ob und ggfs. welche Zulassungsentscheidung getroffen wurde sollte die Hochschule mit der in der

[Formularsammlung](#) bereit gestellten Vorlage kontaktiert und um Präzisierung gebeten werden.

Den Hochschulen wurde zudem eine [Handreichung](#) zur Verfügung gestellt, in der sie auf die Möglichkeiten zur Unterstützung eines raschen Visumverfahrens hingewiesen werden. Bei Bedarf kann auf diese Handreichung verwiesen werden.



2. Prüfschema für § 16 Abs. 1 AufenthG:



- 👉📄 Nachweise über das beabsichtigte Studium i.S.v. § 16 Abs. 1 wurden vorgelegt (III.1.)
 - Studium i.S.d. § 16 AufenthG
 - Ausbildungseinrichtung staatliche Hochschule, staatlich anerkannt oder vergleichbar
 - Zulassungsschreiben o.ä. liegt vor
 - ggfs. Nachweis von Sprachkenntnissen in der Ausbildungssprache
- 👉📄 Aufenthaltswitz ist plausibel (III.2)
 - Plausibilität in der Gesamtschau der bisherigen (Bildungs-)Biografie
- 👉📄 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen liegen vor, v.a. Finanzierung des Aufenthaltes (III.3)
- 👉📄 keine Ausschlussgründe (III.4)
 - keine zwingenden Ausschlussgründe (III.4.1.)
 - hilfsweise: Ermessen hinsichtlich des Ausschlussgrundes nach § 20c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG
- 👉📄 Rechtsfolge: **Anspruch**

Zur Orientierung kann auch die [Muster-Klageerwiderung](#) von Ref. 509 dienen.



3. Prüfschema für § 16 Abs. 6 oder 7 AufenthG

- 👉📄 Nachweise über das beabsichtigte Studium i.S.v. § 16 Abs. 1, 6 oder 7 AufenthG wurden vorgelegt (III.1.)
 - Studium i.S.d. § 16 AufenthG
 - Ausbildungseinrichtung staatliche Hochschule, staatlich anerkannt oder vergleichbar
 - Zulassungsschreiben o.ä. liegt vor
- 👉📄 Aufenthaltswitz ist plausibel (III.2)
 - Plausibilität in der Gesamtschau der bisherigen (Bildungs-)Biografie
 - Sprachkenntnisse

  Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen liegen vor, v.a. Finanzierung des Aufenthaltes (III.3)

  keine Ausschlussgründe (III.4)

- keine zwingenden Ausschlussgründe (III.4.1.)
- hilfsweise: Ermessen hinsichtlich des Ausschlussgrundes nach § 20c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG

  Rechtsfolge: **Ermessen**

Zur Orientierung kann auch die [Muster-Klageerwiderung](#) von Ref. 509 dienen.

III. Einzelne Prüfpunkte

1. Nachweise über den Aufenthaltswitzweck

1.1. Begriff des Studiums

Zum Aufenthaltswitzweck Studium gehört ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Bei Bachelor-Studiengängen fällt auch der darauffolgende Master-Abschluss darunter. Dabei ist zunächst unbeachtlich, ob der gleiche Abschluss bereits im Ausland erworben wurde.

Nicht zulässig sind Studiengänge, die erneut zu einem Abschluss führen, der bereits an einer deutschen Hochschule erworben wurde (also nur **ein** Bachelor-Studium an einer deutschen Hochschule und nur **ein** Masterstudium). Für ein zweites Studium mit dem gleichen Abschluss an einer deutschen Hochschule gibt es keine Rechtsgrundlage.

Studienvorbereitende Maßnahmen sind ebenso vom Begriff des Studiums umfasst. Möglich sind auch die Studienbewerbung sowie die Aufnahme eines Teilzeitstudiums.

Während eines Studiums vorgeschriebene Pflichtpraktika fallen ebenfalls unter den Aufenthaltswitzweck Studium. Da die Praktika grundsätzlich während eines bereits bestehenden Inlandsaufenthaltes zu absolvieren sind, dürften entsprechende Fälle für die Auslandsvertretungen (AVs) keine Relevanz haben.

Nicht erfasst ist die Schaffung der schulischen Voraussetzungen. Dies bedeutet, dass der Antragsteller bereits in seinem Heimat- bzw. Wohnsitzland über eine Hochschulzugangsberechtigung für die dortigen Hochschulen verfügen muss. Sofern diese für eine Hochschulzugangsberechtigung für deutsche Hochschulen nicht ausreicht, können noch studienvorbereitende Maßnahmen in Deutschland besucht werden (s.o.).

Ein Abend-, Wochenend-, online- oder Fernstudium ist in der Regel **nicht** ausreichend. Hierunter fallen in der Regel auch berufsbegleitende Studien (sog. duale Studiengänge), wenn die dafür erforderliche Beschäftigung nicht in Deutschland ausgeübt wird.

Präsenzzeiten im Rahmen eines Fernstudiums dürften in der Regel mit Schengen-Visa absolviert werden können; sofern ein über 90-tägiger Aufenthalt geplant ist, kommt ausnahmsweise für die Präsenzphase die Erteilung eines Visums gem. § 16 Abs. 1 AufenthG

in Betracht. Bei einem online-Studium, das einen tatsächlichen Anknüpfungspunkt zum deutschen Bundesgebiet aufweist, kann für den Zeitraum ein Visum erteilt werden, für den der Studienplan eine Studienphase in Deutschland vorsieht.

Besonderheiten für die möglichen Varianten des § 16 Abs. 1

- Die Hochschule hat den Bewerber zum Studium zugelassen (§ 16 Abs. 1 Satz 1). Dies bedeutet, die Aufnahme des Studiums hängt nur noch von der Einreise des Ausländers ab, ein Studienplatz ist ihm aber sicher. Für den Studienbeginn übliche Formalien wie die Zahlung des Semesterbeitrages und die persönliche Vorsprache sind unbeachtlich. Ist die Zulassung jedoch mit einer Bedingung verknüpft, die nicht unter die beiden nachfolgenden Punkte fällt, besteht der Anspruch nicht. Gleiches gilt, wenn vor Aufnahme des Studiums zunächst ein Aufnahmetest o.ä. abgelegt werden muss, da dann der Studienplatz nicht sicher ist.
- Die Hochschule wird den Bewerber zum Studium zulassen, sobald er einen studienvorbereitenden Sprachkurs erfolgreich abgeschlossen hat **und** der Bewerber eine verbindliche Anmeldung zu einem solchen Sprachkurs vorlegt; der studienvorbereitende Sprachkurs ist somit die einzige Bedingung der Zulassung (§16 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Nr. 1). Der Besuch des Sprachkurses kann entfallen, wenn die in dem Sprachkurs zu erwerbenden Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Bei dem Sprachkurs muss es sich um einen Intensivkurs mit mindestens 18 Wochenstunden handeln, der auf die Prüfung der für den Hochschulzugang erforderlichen Sprachkenntnisse vorbereitet.
- Der Bewerber verfügt über eine Annahme zu einem Studienkolleg oder ähnlichen Einrichtungen (§16 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Nr. 2). Wichtig ist hier wieder, dass der Platz am Studienkolleg sicher zur Verfügung stehen muss. Eine Einladung zum Aufnahmetest am Studienkolleg ist **nicht** ausreichend.

Besonderheiten für § 16 Abs. 6 AufenthG

- Die Hochschule hat den Bewerber unter einer Bedingung zugelassen (§16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 lit. a)). Als Bedingung in diesem Sinn gelten **nicht** der Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses (bzw. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse) und der Besuch eines Studienkollegs, wenn eine Annahme zum Studienkolleg vorliegt (siehe § 16 Abs. 1). Eine Bedingung kann z.B. die Vorlage des Bachelor-Zeugnisses bei Master-Studiengängen sein.
- Die Hochschule hat den Bewerber unter der Bedingung des Besuches eines Studienkollegs zugelassen, für das Studienkolleg liegt aber noch keine Annahme vor (§16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 lit. b)). Hierunter fallen auch die Fälle, in denen eine Einladung zum Aufnahmetest am Studienkolleg vorgelegt wird. Wird lediglich ein Schreiben eines Studienkollegs mit einer Einladung zum Aufnahmetest, aber keine Zulassung einer Universität vorgelegt, so fällt dies unter § 16 Abs. 7 (s.u.).
- Die Hochschule hat den Bewerber zum Teilzeitstudium zugelassen (§16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 lit. c)). Dabei ist zu unterscheiden zwischen einem auf Teilzeit angelegten Studium und einem Studium, das wegen vorübergehender persönlicher Gründe nur in Teilzeit absolviert wird. Letzteres wird in der Regel als Inlandssachverhalt auftreten. Abend- und Wochenendstudien fallen nicht hierunter.

- *Der Bewerber legt eine Anmeldung zu einem studienvorbereitenden Sprachkurs vor, verfügt aber noch über keine Zulassung an einer Hochschule (§16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2). Bei dem Sprachkurs muss es sich um einen Intensivkurs mit mindestens 18 Wochenstunden handeln, der auf die Prüfung der für den Hochschulzugang erforderlichen Sprachkenntnisse vorbereitet. Zudem muss in dieser Fallkonstellation bereits geprüft werden, ob das im Anschluss geplante Studium hinreichend plausibel ist. Ein studienvorbereitender Sprachkurs kann nur dann plausibel erscheinen, wenn der Antragsteller über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt oder diese (z.B. durch den Besuch eines Studienkollegs) noch erwerben kann.*
- *Der Antragsteller hat die Zusage für ein studienvorbereitendes Praktikum (§16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3). Bei dem Praktikum kann es sich sowohl um ein freiwilliges Praktikum handeln als auch um eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Sofern das Praktikum für die Zulassung erforderlich ist, sollten entsprechende Unterlagen (Schreiben der Hochschule, Zulassungsordnung) vorgelegt werden können. Soll das Praktikum freiwillig absolviert werden, ist dies kritisch zu hinterfragen. Hier muss in der Regel bereits die Zulassung einer Hochschule in Aussicht stehen und das Praktikum der Aufnahme des Studiums unmittelbar vorgelagert sein.*

Für die Ausübung des Praktikums ist keine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich. Da RK-Visa diese spezielle Konstellation nicht abbilden kann (Zustimmungsfreiheit aufgrund gesetzlicher Regelung), sollte der Antrag in RK-Visa als Studium und nicht als Erwerbstätigkeit erfasst werden.

Besonderheiten für § 16 Abs. 7 AufenthG

- *Sofern die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 oder 6 nicht erfüllt sind, kann ein Visum zum Zweck der Studienbewerbung erteilt werden.*
- *Unter den Begriff der Studienbewerbung fällt auch die Teilnahme an Aufnahmetests, z.B. für das Studienkolleg, wenn noch keine Zulassung einer Hochschule vorliegt.*
- *Studienbewerbung liegt auch bei Vorlage der nachfolgenden Unterlagen vor:*
 - *eine Studienplatzvormerkung einer Hochschule oder einer staatlichen, staatlich geförderten oder staatlich anerkannten Einrichtung,*
 - *eine Bestätigung über das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bewerbung zur Zulassung zum Studium (Bewerber-Bestätigung)*
 - *die sog. "endgültige Mitteilung" von UNI-ASSIST (Muster in [Materialsammlung](#))*
- *Kann ein Bewerber keinerlei Unterlagen von Bildungseinrichtungen vorlegen und trägt schlüssig vor, zunächst ohne formelle Bewerbung und ohne Zulassung einer Hochschule in das Bundesgebiet einreisen zu wollen, um sich dort weitergehend über den Studienstandort Deutschland zu informieren, fällt dies ebenfalls unter den Begriff der Studienbewerbung.*
- *Bei der Studienbewerbung muss geprüft werden, ob der Bewerber über eine Hochschulzugangsberechtigung für deutsche Hochschulen verfügt oder diese (z.B. durch den Besuch eines Studienkollegs) noch erwerben kann.*

- *Der Aufenthalt als Studienbewerber ist auf max. neun Monate begrenzt. Dieser Zeitraum kann dazu genutzt werden, ggf. fehlende Voraussetzungen für die Bewerbung oder zur Aufnahme eines Studiums zu schaffen. Sollte der Bewerber eine Zulassung o.ä. erhalten, kann ihm vor Ort eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 oder 6 AufenthG erteilt werden, ohne dass er erneut ausreisen muss.*
- *Hat sich der Bewerber noch nicht abschließend festgelegt, an welchem Ort in Deutschland er sich für ein Studium bewerben will, so legt die Auslandsvertretung (ggf. in Absprache mit ihm) den nach den gemachten Angaben vorrangig ins Auge gefassten Ort in Deutschland fest. Sofern diesbezüglich überhaupt keine Vorstellungen bestehen und auch keine Nachweise über bereits im Vorfeld aufgenommene Kontakte mit deutschen Hochschulen erbracht werden können, spricht dies in der Regel gegen eine ernsthafte Studienabsicht.*

1.2.Ausbildungseinrichtung

Studierwillige haben Studienort und -einrichtung, Studiengang und Fachrichtung anzugeben. Die Ausbildung kann an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Kunst- oder Fachhochschulen) oder an vergleichbaren Ausbildungsstätten, an Berufsakademien sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Studienkollegs durchgeführt werden (siehe auch Ziffer 16.0.3 der VwV-AufenthG).

Eine Übersicht zu den Hochschulen in Deutschland kann auf der Website www.hochschulkompass.de gefunden werden, eine Übersicht über das Angebot der Studienkollegs an Hochschulen findet sich auf der Website www.studienkollegs.de.

Zu vergleichbaren Ausbildungsstätten zählen z.B. auch duale Studien-/Ausbildungsgänge an Fachhochschulen. Duale Studiengänge zeichnen sich durch eine Verbindung von praktischer und theoretischer Ausbildung aus. Sie fallen, obwohl auch eine Beschäftigung ausgeübt wird, unter den Begriff „Studium“.

Handelt es sich bei der Hochschule nicht um eine anerkannte oder vergleichbare Hochschule, kommt nur eine Visumerteilung nach § 16b AufenthG in Frage.

Kann die Auslandsvertretung nicht ohne weiteres feststellen, ob es sich um eine Hochschule i.S.d. § 16 AufenthG handelt, sollte die zuständige Ausländerbehörde als sachnähere Behörde um Prüfung dieses Punktes ausdrücklich gebeten werden (keine Anwendung des Schweigefristverfahrens, siehe Ziff. IV.1.).

1.3.Zulassungsschreiben

Der Bewerber muss ein Zulassungsschreiben vorlegen, aus dem sich die feste Zusicherung eines Studienplatzes ergibt (ggfs. unter einer Bedingung, s.o.) bzw. die Annahme zum Studienkolleg oder zur Sprachschule. Dieses kann auch als Scan oder Kopie akzeptiert werden, wenn aufgrund der oft kurzen Dauer zwischen ausländischem Schulabschluss/Bewerbung/Visumverfahren der Versand auf dem Postweg zu lange dauert oder zu unsicher ist. Sollten Fälschungen im Visumverfahren jedoch oft vorkommen, kann auf der Vorlage von Originalen bestanden werden. In Zweifelsfällen ist die Bildungseinrichtung um Bestätigung der Echtheit zu bitten.

Soweit sich anhand des Schreibens der Bildungseinrichtung nicht eindeutig ergibt, ob ein Studienplatz fest zugesagt wurde, kann mit der in der [Formularsammlung](#) bereit gestellten Vorlage die Hochschule kontaktiert und um Präzisierung gebeten werden.

Die Schreiben von uni-assist sind weder mit Stempel noch mit Unterschrift versehen. Bei Zweifeln an der Echtheit kann diese unter der im [Intranet eingestellten Kontaktadresse](#) verifiziert werden.

1.4.Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 AufenthG muss der Studierende erforderliche Kenntnisse in der Ausbildungssprache gegenüber der Auslandsvertretung nachweisen, wenn diese weder bei der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind noch durch die studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen. Die Prüfung im Rahmen der Zulassungsentscheidung muss sich eindeutig aus dem Zulassungsschreiben ergeben.

Dies bedeutet, dass der Antragsteller nachweisen muss, über die Sprachkenntnisse zu verfügen, die für den Besuch der Bildungseinrichtung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme eines Studiums, aber auch für den Besuch des Studienkollegs und von studienvorbereitenden Sprachkursen. Hier muss jeweils das Niveau nachgewiesen werden, dass zu Beginn der Bildungsmaßnahme gefordert wird. Abzustellen ist hier jeweils auf den konkreten Studiengang, Kurs des Studienkollegs oder Sprachkurses, wobei Informationen hierzu durch den Antragsteller vorgelegt werden sollen.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass gegenüber der Hochschule Sprachkenntnisse nachgewiesen wurden, die tatsächlich nicht vorhanden sind (z.B. durch inhaltlich falsche oder auch gefälschte Zertifikate), kann im Visumverfahren der Nachweis von Sprachkenntnissen mittels anerkannter Sprachzertifikate gefordert werden.

Es können nur Nachweise über Sprachkenntnisse anerkannt werden, die auf einer Sprachprüfung gemäß den Standards der *Association of Language Testers in Europe (ALTE)* beruhen.

Ist die **Ausbildungssprache Deutsch**, gelten die Sprachkenntnisse als ausreichend, wenn eine der beiden hochschulspezifischen Zugangsprüfungen

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

bereits erfolgreich abgelegt wurde **oder** der Bewerber gemäß Kultusministerkonferenz-Beschlusslage aufgrund seiner schulischen Vorbildung von diesen Zugangsprüfungen befreit ist. Letzteres ist der Fall, wenn (Aufzählung abschließend!)

1. das deutsche Abitur,
2. das Deutsche Sprachdiplom der Stufe II der KMK (DSD-II),
3. die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des GI,
4. das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) des GI oder
5. das Große Deutsche Sprachdiplom (GDS) des GI

abgelegt wurde.

Für einen Sprachnachweis in der Unterrichtssprache Englisch sollen für ein Studium erforderliche Prüfungsergebnisse anerkannter Institutionen vorgelegt werden (z.B. IELTS, TOEFL). Auch hier ist maßgeblich, welche Zulassungsanforderungen der konkrete Studiengang hat.

Erfolgt der Nachweis nicht, mangelt es an den gesetzlichen Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 4 AufenthG.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für Anträge nach § 16 **Abs. 6 oder 7** AufenthG die Sprachkenntnisse keine gesetzliche Voraussetzung sind, sie sind im Rahmen der Plausibilität (III.2) zu prüfen.

2. Plausibilität des Aufenthaltszweckes

2.1. Plausibilität in der Gesamtschau der bisherigen (Bildungs-)Biografie

Die Erteilung eines Visums nach § 16 AufenthG setzt voraus, dass der jeweils beschriebene Aufenthaltszweck (Studium, Studienvorbereitung etc.) verfolgt wird (§ 16 Abs. 1, 6 oder 7 AufenthG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG und § 20c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG).

Das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 20c Abs. 2 Nr. 5 und Zweifel an der Plausibilität des Aufenthaltszweckes können in erster Linie von der Auslandsvertretung beurteilt und bewertet werden. Dabei sollen insbesondere Kenntnisse über das Gastland (Qualität der Hochschulen, Migrationsdruck etc.) in die Entscheidung einfließen.

Im Fall von Beweisen oder konkreten Anhaltspunkten dafür, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt hat, kann der Antrag abgelehnt werden. Den Auslandsvertretungen steht hier ein weiter Beurteilungsspielraum zu, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Da eine eingeschränkte gerichtliche Überprüfung aber möglich ist, sollten sich die hierzu angestellten Erwägungen aus dem Vorgang und insbesondere aus den Bescheiden ergeben.

Bei der Prüfung des Ausschlussgrundes § 20c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG geht es **nicht** um eine Prüfung der Erfolgsaussichten des Studiums. Vielmehr ist im Rahmen dieses Prüfungspunktes festzustellen, ob eine missbräuchliche oder betrügerische Inanspruchnahme eines Visums nach § 16 AufenthG vorliegt. Hierzu hat die Auslandsvertretung zu beurteilen, ob der Antragsteller den Zweck verfolgt, ein Studium an der ausgewählten Ausbildungsstätte tatsächlich zu absolvieren, und der Antragszweck nicht angegeben wird, um andere Zwecke zu verfolgen.

Anlass für eine vertiefte Prüfung bezüglich der Plausibilität des Aufenthaltszweckes und somit des Ausschlussgrundes nach § 20c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG geben insbesondere **folgende Indizien**:

- Schlechte Schulleistungen (z.B. dergestalt, dass ein Studium im Herkunftsland dem Antragsteller verwehrt bliebe);
- Betreiben eines Studiums im Heimatland mit mäßigem Erfolg;

- Lange Dauer des studienvorbereitenden Aufenthaltes (z.B. zunächst Sprachkurs, dann Studienkolleg) bei gleichzeitiger unsicherer Finanzierung des Aufenthaltes;
- Deutliches Missverhältnis zwischen den Kosten des Studiums, insbesondere an Privat-Hochschulen, und den Einkommensverhältnissen;
- Mehrfaches Stellen verschiedener Visumanträge, dabei sprunghafter Wechsel der zu studierenden Fächer, ohne dass dies nachvollziehbar begründet wird;
- Unkenntnis über den angestrebten Studiengang;
- Auffällige zeitliche Koinzidenz zum Familiennachzug naher Verwandter, z.B. der jüngeren Geschwister zu den in Deutschland lebenden Eltern, während dem Antragsteller ein Kindernachzug verwehrt bleibt, da er bereits volljährig ist, wenn nicht erkennbar ist, dass der Zweck „Studium“ nicht zumindest auch ernsthaft verfolgt werden soll;
- Sonstige Hinweise, die einen Verdacht auf Umgehung der Familiennachzugsvorschriften begründen;
- Der Antragsteller ist im Herkunftsland zwar eingeschrieben, verfolgt dieses Studium aber nicht ernsthaft;
- Kein erkennbares Bemühen, deutsche Sprachkenntnisse bereits im Vorfeld zu erwerben;
- Der Antragsteller kann nicht plausibel begründen, welchen Vorteil er in einem in Deutschland erworbenen Studienabschluss für seinen weiteren Werdegang sieht;
- Schließlich kann der Migrationsdruck im Herkunftsland in der Beurteilung berücksichtigt werden.

Eine Ablehnung darf dabei nicht allein auf einen Gesichtspunkt gestützt werden, sondern entscheidend ist die **Gesamtschau aller vorliegenden Indizien**:

- So genügt es nicht, etwa anhand der bisherigen schulischen Leistungen die objektive Erreichbarkeit des Aufenthaltszwecks „Studium“ anzuzweifeln. Es muss geprüft werden, ob bei Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls die **Ernsthaftigkeit der Studienabsicht** gegeben ist oder in Zweifel gezogen werden muss. Diese subjektive Tatsache kann nur anhand objektiver Indizien festgestellt werden.
- Ein gewichtiges Indiz für eine missbräuchliche Inanspruchnahme kann darin bestehen, dass zwischen dem nachgewiesenen Leistungsstand des Antragstellers und den inhaltlichen und sprachlichen Anforderungen, die der angestrebte Studiengang stellt, ein derart deutliches Missverhältnis zu Tage tritt, dass aus Sicht eines objektiven Betrachters **unwahrscheinlich** erscheint, dass der Antragsteller das in Aussicht genommene **Studium tatsächlich durchzuführen und abzuschließen vermag**.
- Auch der Umstand allein, dass ein Antragsteller während des angestrebten Studiums bei einem nahen Verwandten wohnen möchte, führt für sich gesehen nicht zu einem Verdacht der Umgehung von Familiennachzugsvorschriften, wenn aufgrund der weiteren Indizien eine ernsthafte Studienabsicht angenommen werden kann.

Bei der beschriebenen Missbrauchs- bzw. Schlüssigkeitsprüfung sind, **soweit vorhanden**, begründete Ergebnisse aus dem Zulassungsverfahren der deutschen Hochschule zu berücksichtigen. Ist – für die AV erkennbar – im Zulassungsverfahren der deutschen Hochschule etwa die Motivation des zugelassenen Studierenden individuell geprüft worden, so ist eine Feststellung fehlender Motivation als Anhaltspunkt für mangelnde Studienabsicht im Rahmen der Missbrauchskontrolle nur noch mit entsprechend erhöhtem Begründungsaufwand möglich.

Dies gilt darüber hinaus auch, wenn vor Ort eine Prüfung durchgeführt wird, in der die Studienbefähigung des Studienbewerbers individuell und zugeschnitten auf die Leistungsanforderungen des Studiums geprüft wird. Diese Prüfung kann u.a. von einer deutschen Hochschule, einem Studienkolleg oder von diesen, der Auslandsvertretung oder dem Auswärtigen Amt beauftragten Dritten (z.B. APS) abgenommen werden.

Sofern zwar keine Zweifel daran bestehen, dass der Antragsteller beabsichtigt, ein Studium an einer deutschen Hochschule aufzunehmen, aber nicht plausibel erscheint, dass das Studium an der angegebenen Hochschule aufgenommen werden soll (z.B. weil diese Hochschule durch eine großzügige Zulassungspraxis bekannt ist oder der Zulassungsbescheid der Wunschhochschule noch nicht vorliegt), sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen für ein Visum zur Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG) vorliegen. In diesem Fall sollte die Ausländerbehörde am Sitz der Wunschhochschule beteiligt werden und auf die besondere Konstellation des Falls hingewiesen werden.

2.2.Sprachkenntnisse

Für Anträge nach § 16 Abs. 1 AufenthG stellen die Sprachkenntnisse eine gesetzliche Voraussetzung dar (siehe Ziff. III.1.4.).

Für Anträge nach § 16 Abs. 6 oder 7 AufenthG ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. Es ist jedoch nicht plausibel, dass die dort genannten Aufenthaltzwecke verfolgt werden sollen oder können, wenn die hierfür erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vorhanden sind. So kann man z.B. an der Aufnahmeprüfung für das Studienkolleg nur dann teilnehmen, wenn man über die für die Prüfung und den sich anschließenden Kurs des Studienkollegs erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt. Es ist daher auf den konkreten Einzelfall abzustellen, wobei der Antragsteller den Nachweis führen muss, welche Sprachkenntnisse jeweils erforderlich sind und dass er über eben diese verfügt.

Unabhängig von der Frage, welche Sprache Ausbildungssprache ist, können nur Nachweise anerkannt werden, die auf einer Sprachprüfung gemäß den Standards der *Association of Language Testers in Europe (ALTE)* beruhen und die Prüfungsabnahme durch eigene Mitarbeiter des Prüfungsanbieters oder – bei Lizenznehmern des Prüfungsanbieters – unter dessen örtlicher fachlicher Aufsicht erfolgt.

Ist die **Ausbildungssprache Deutsch**, gelten die in Ziff. III.1.4. gemachten Ausführungen zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse entsprechend.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für Anträge nach § 16 **Abs. 1** AufenthG die Sprachkenntnisse eine gesetzliche Voraussetzung sind, und daher im Rahmen des Aufenthaltzwecks bereits zu prüfen sind (III.1.4).

3. Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG

Bezüglich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen **wird grundsätzlich auf den VHB-Beitrag „Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung von nationalen Visa“ verwiesen.**

Auf die **Besonderheiten**, die sich **beim Aufenthaltzweck „Studium“** ergeben, wird **im Folgenden** hingewiesen. Ebenso ist der **VHB_Beitrag „Proliferation“** in den dort beschriebenen Konstellationen **zu beachten**.

3.1 Sicherung des Lebensunterhaltes

Studierende und Studienbewerber müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, die im Zusammenhang mit ihrem Studium entstehenden Kosten zu decken. Dem Studierenden/Studienbewerber muss dazu monatlich ein Betrag in Höhe der BAföG-Beträge aus § 13 und § 13a Abs. 1 BAföG zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG)¹. Entscheidend ist der Betrag, welchen das BMI im Rahmen der Bekanntmachung nach § 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG veröffentlicht.²

Bei etwaigen Studiengebühren ist darzulegen, dass diese **neben** den Kosten des Lebensunterhaltes getragen werden können.

Im Rahmen des Visumverfahrens ist die Finanzierung für das erste Studienjahr nachzuweisen, sofern das Studium nicht für weniger als ein Jahr aufgenommen werden soll. Möglichkeiten des zustimmungsfreien Zuverdienstes bleiben im Visumverfahren unberücksichtigt, vgl. Ziff. 16.0.9 der VwV-AufenthG. Sofern im Einzelfall für die Finanzierung der Restdauer des Studiums keinerlei realistische Perspektive besteht, kann auch bei Vorliegen eines Nachweises für das erste Jahr des Aufenthalts nicht von einem gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden.

Dem Studierenden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, gegenüber der AV die ausreichende Sicherung seines Lebensunterhaltes während des Studiums nachzuweisen. Die folgenden Optionen stehen **gleichberechtigt** nebeneinander und sind beispielhaft in Ziff. 16.0.8.1 VwV-AufenthG aufgeführt („insbesondere“). Dabei soll, soweit möglich, die im Herkunftsland und im Einzelfall praktikabelste Lösung akzeptiert werden:

- (1) **Stipendien** aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn die Vermittlung an die deutsche Hochschule über das Auswärtige Amt, den DAAD oder eine sonstige, deutsche Stipendien gewährende Organisation erfolgte

¹ Aufgrund häufiger Nachfragen wird darauf hingewiesen, dass ausländische Studenten nicht nachweisen müssen, dass sie über Mittel für die Pflegeversicherung verfügen, da sie hier nicht einzahlen. § 13a Abs. 2 BAFöG ist daher in § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG ausdrücklich ausgenommen. Daher beträgt der BAFöG-Höchstsatz für inländische Studierende aktuell 735 Euro, ausländische Studierende müssen jedoch nur 720 Euro pro Monat nachweisen.

² siehe dazu auch Materialsammlung „Nationale Regelungen“ Punkt IV.

- (2) Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein **Sperrkonto** bei einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist und von dem monatlich nur über 1/12 des eingezahlten Betrages verfügt werden darf.

Die Einrichtung eines Sperrkontos ist in der Regel auch vom Ausland aus möglich. Die Vertretungen sollten auf ihren Webseiten über die bekannten Anbieter informieren, dazu wurde im ACMS-System eine entsprechende Vorlage erstellt.

Hinweise zum Sperrkontoverfahren bei den derzeit bekannten bundesweiten Anbietern sind der [Anlage](#) zu diesem Beitrag zu entnehmen.

- (3) Darlegung der **Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern**, soweit nach Einschätzung der Auslandsvertretung im Gastland geeignete Nachweise vorhanden und ausreichend vertrauenswürdig sind.

In diesen Fällen prüft die Auslandsvertretung die vorgelegten Nachweise und teilt das Ergebnis der Ausländerbehörde mit. Zur Erleichterung der Arbeit der Ausländerbehörden sollte bei Unterlagen in Landeswährung der ungefähre Euro-Gegenwert angegeben werden. Erforderlich sind entweder ein Gehaltsnachweis, der ausreicht, die Kosten des Studiums abzudecken und/oder Vermögen in Höhe von mindestens einem Jahr Lebensunterhalt. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Vielfach wird dieser Nachweis von den Ausländerbehörden nur zögerlich akzeptiert. Daher sollten Studienbewerber zusätzlich zu einer schriftlichen Erklärung verpflichtet werden, in der sie zusagen, unverzüglich nach Einreise ein Sperrkonto bei einer Bank in Deutschland einzurichten (nach Einreise nach Deutschland wesentlich einfacher möglich als vom Ausland aus). Sie sollten aktenkundig belehrt werden, dass eine Aufenthaltserlaubnis im Inland nur dann erteilt wird, wenn ein solches Konto eingerichtet worden ist. Eine Vorlage für diese Erklärung ist in der [Formularsammlung](#) bereit gestellt.

Es liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, bei Erteilung des Aufenthaltstitels eine andere Nachweisform nach Ziff. 16.0.8.1. der [VwV](#) AufenthG zu akzeptieren oder aber bei fehlendem Nachweis eines Sperrkontos oder eines anderen geeigneten Nachweises die Aufenthaltserlaubnis nicht zu erteilen.

- (4) Vorlage einer **Verpflichtungserklärung**.

Eine Verpflichtungserklärung für einen langfristigen Aufenthalt wie einem Studium muss den Vermerk „Bonität nachgewiesen“ enthalten. Die Angabe „Bonität glaubhaft gemacht“ reicht regelmäßig nicht aus. Zur Frage der Aufnahme einer Verpflichtungserklärung durch die Auslandsvertretung siehe Beitrag „*Verpflichtungserklärung*“.

- (5) Darüber hinaus kann die Lebensunterhaltssicherung auch durch **im Ausland lebende Dritte** (neben dem Antragsteller selbst und dessen Eltern) erfolgen. An den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Dritten („Sponsor“) sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen ist das folgende Verfahren anzuwenden:

Der Sponsor gibt eine Unterhaltserklärung ab. Die Auslandsvertretung prüft nach einem besonders strengen Maßstab, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit vorliegt. Dies wird nur in „bona fide“-Fällen möglich sein, bei denen die Auslandsvertretung den Erklärenden als seriös und zahlungsfähig kennt und zusätzlich die entsprechenden Einkommens- oder Vermögensnachweise vorliegen.

Als Sponsor kommt jede natürliche oder juristische Person in Betracht, die der Auslandsvertretung bekannt und vertraut ist. Beispielhaft seien genannt: Personen mit eigenem „Bona Fide“-Status im Visumverfahren oder die dessen Anforderungen erfüllen würden; Personen mit entsprechender Bonitätsbewertung vertrauenswürdiger, lokaler Banken; bekannte und vertrauenswürdige Schulen oder gemeinnützige Einrichtungen des Gastlandes.

Auch hier soll eine Erklärung verlangt werden, dass nach Einreise unverzüglich ein Sperrkonto eröffnet wird, und dass andernfalls eine Aufenthaltserlaubnis wahrscheinlich nicht erteilt werden wird.

Es liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, bei Erteilung des Aufenthaltstitels eine andere Nachweisform nach Ziff. 16.0.8.1. der VwV AufenthG zu akzeptieren oder aber bei fehlendem Sperrkonto oder eines anderen geeigneten Nachweises die Aufenthaltserlaubnis nicht zu erteilen.

Eine Vorlage für die Erklärungen ist in der [Formularsammlung](#) eingestellt.

- (6) „**Ausländisches Sperrkonto**“: Einzahlung einer **Sicherheitsleistung** für eine einjährige Finanzierung auf ein Konto bei einem durch die AV als vertrauenswürdig eingestuften, **örtlichen Geldinstitut** im Herkunftsstaat des Antragstellers. Über die Sicherheitsleistung darf der Antragsteller keine eigene Verfügungsgewalt haben, sondern muss diese auf ein – ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt zu bestimmendes – deutsches Geldinstitut übertragen. Er muss dabei das örtliche Geldinstitut beauftragen, die Sicherheitsleistung auf ein bei dem deutschen Geldinstitut geführtes, den Antragsteller begünstigendes **Sperrkonto** zu übertragen. Das deutsche Sperrkonto soll den in Nummer (2) genannten Voraussetzungen entsprechen.
- (7) Grundsätzlich kann die Finanzierung auch durch einen **Bildungskredit** erfolgen. Dabei übernimmt ein Dritter die Sicherung des Lebensunterhaltes unter der Maßgabe, dass der Student nach Abschluss des Studiums die für ihn aufgewendeten Kosten zurückzahlt. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Finanzierungszusage des Dritten im Visumverfahren anerkannt werden kann oder ob z.B. die Einrichtung eines Sperrkontos erforderlich sein wird.

3.2. Krankenversicherung

Für die Einschreibung an einer deutschen Universität oder am Studienkolleg ist zwingend der Nachweis einer Krankenversicherung vorzulegen. Spätestens ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation muss jeder Student über eine Krankenversicherung verfügen. Für den Zeitraum bis zur Immatrikulation und idealerweise einen „Puffer-Zeitraum“ ist im Visumverfahren ausreichender Versicherungsschutz nachzuweisen. Dabei sollten vorzugsweise sog. Incoming-Versicherungen vorgelegt werden. Reisekrankenversicherungen können Versicherungsschutz ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist.

Für studienvorbereitende Maßnahmen, die nicht mit einer Einschreibung verbunden sind (v.a. Sprachkurse, Studienkolleg) ist für die gesamte Gültigkeitsdauer des Visums ausreichender Versicherungsschutz nachzuweisen.

3.3.Kein Erfordernis des Wohnraumnachweises

Ein Nachweis über ausreichenden Wohnraum ist im Visumverfahren nicht zu führen, vgl. Ziff. 16.0.9 VwV-AufenthG. Zur Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde kann auch die Adresse der Hochschule genutzt werden.

3.4.Kein Erfordernis der Rückkehrbereitschaft

Es besteht ein Interesse daran, dass Ausländer nach erfolgreichem Hochschulabschluss in Deutschland eine der Ausbildung angemessene Beschäftigung aufnehmen. Daher besteht die Möglichkeit, nach erfolgreichem Studium den Aufenthaltswitz zu wechseln (§ 16 Abs. 4 Satz 1 AufenthG) oder eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung zu suchen (§ 16 Abs. 5 AufenthG).

Die Prüfung der Rückkehrbereitschaft entfällt daher.

4. Ausschlussgründe

4.1.Zwingende Ausschlussgründe

Sofern einer der nachfolgend aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt, muss der Antrag abgelehnt werden. Ermessen liegt nicht vor.

a)§ 20c Abs. 1 AufenthG

Ein Antrag auf Erteilung eines Visums **ist** nach § 20c Abs. 1 **abzulehnen**, wenn die Ausbildungseinrichtung nur zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zum Zweck des Studiums zu erleichtern, also Missbrauch vorliegt. Dies ist immer dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Missbrauchstatbestands gegeben sind. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung, die etwaige Dauer der bisherigen Ausbildungstätigkeit, die Reichweite der Ausbildungstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der in der Ausbildungseinrichtung aufgenommenen Studierenden mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 16. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung nahezu ausschließlich Drittstaatsangehörige studieren, aber keine oder nur wenige EU-Bürger (einschließlich deutscher Staatsangehöriger). Ausgenommen sind Studienkollegs der staatlichen Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen (siehe Ziff. 3.1.4.1 der Anwendungshinweise des BMI).

Das Vorliegen des Ausschlussgrundes kann in der Regel besser von der sachnäheren Ausländerbehörde beurteilt werden.

b)§ 16 Abs. 11 AufenthG

Nach § 16 Abs. 11 i.V.m. § 20 Abs. 6 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 8 AufenthG darf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nicht erteilt werden an Ausländer

- die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, weil sie einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Gewährung subsidiären

Schutzes gestellt haben oder die in einem Mitgliedstaat der EU internationalen Schutz genießen,

- die sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten,
- deren Abschiebung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde,
- die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder einen Aufenthaltstitel, der durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf der Grundlage der Richtlinie 2003/109/EG erteilt wurde, besitzen,
- die auf Grund von Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist, oder
- die Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG oder einen Aufenthaltstitel, der durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Grundlage der Richtlinie 2009/50/EG erteilt wurde, besitzen.

4.2. Ausschlussgründe mit Ermessensentscheidung

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 20c Abs. 2 der nachfolgenden Ausschlussgründe vor, ist **hinsichtlich des Ausschlussgrundes** (also noch auf Tatbestandseite) **Ermessen** auszuüben.

Dies bedeutet: noch vor der Prüfung der Rechtsfolge der § 16 Abs. 1, 6 oder 7 AufenthG muss bezüglich der nachfolgenden Ausschlussgründe Ermessen ausgeübt werden. Dazu muss zunächst festgestellt werden, dass die gesetzlich definierten Voraussetzungen des Ausschlussgrundes vorliegen. Ist dies der Fall, muss darauf eingegangen werden, wie intensiv der Ausschlussgrund betroffen ist und das betroffene öffentliche Interesse gegen die Interessen des Antragstellers **an der Visumerteilung** abgewogen werden.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, sind kaum Fallkonstellationen vorstellbar, in denen das Ermessen zugunsten des Antragstellers ausgeübt wird.

Im Einzelnen gilt für die Ausschlussgründe:

a) Insolvenz- oder insolvenzähnlicher Tatbestände (§ 20c Absatz 2 Nr. 1 bis 4)

Die § 20c Abs. 2 Nr. 1 bis 4 werden von der Auslandsvertretung nur in Zusammenarbeit mit Innenbehörden oder nach entsprechenden Hinweisen der Innenbehörden geprüft werden können.

b) wegen eines Aufenthalts zu anderen Zwecken (§ 20c Absatz 2 Nr. 5)

Bestehen konkrete Anhaltspunkte oder Beweise, dass ein anderer Aufenthaltszweck verfolgt werden soll, ist in der Regel schon das Tatbestandsmerkmal „Plausibilität des Zwecks Studium/Studienvorbereitung etc.“ nicht erfüllt. Wie oben (Ziff. III.2) ausgeführt besteht hier ein Beurteilungsspielraum. Hilfsweise sollte aber hinsichtlich des Ausschlussgrundes

Ermessen ausgeübt werden. In der Prüfung ergibt sich damit zweckmäßigerweise folgendes Vorgehen:

Im Fall des **§ 16 Abs. 1 AufenthG** ist hilfsweise (zusätzlich zur Verneinung der Plausibilität) auf Tatbestandsseite Ermessen auszuüben, ob das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 20c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG zu einer Ablehnung führt. Diese Ermessensausübung muss sich aus dem Vorgang und aus dem Bescheid ergeben, da anderenfalls ein Ermessensfehler (Ermessensnichtgebrauch) möglich scheint.

Im Fall des **§ 16 Abs. 6 AufenthG/§ 16 Abs. 7 AufenthG** kann das Ermessen hinsichtlich des Ausschlussgrundes des § 20c Abs. 2 AufenthG hilfsweise (zusätzlich zur Verneinung der Plausibilität) gemeinsam mit dem Ermessen der Rechtsfolge (siehe Ziff. 5.) ausgeübt werden, um Wiederholungen zu vermeiden.

Für die **Feststellung, dass der Ausschlussgrund nach Nr. 5 vorliegt** gilt: Im Rahmen einer Gesamtschau ist festzustellen, ob der Studienbewerber tatsächlich und nicht ganz ohne Aussicht auf Erfolg ein Studium in Deutschland aufzunehmen beabsichtigt.

Kann dies nicht festgestellt werden, sind die Voraussetzungen des § 20 c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG erfüllt. Bei der dann vorzunehmenden **Ermessensausübung** ist Folgendes zu beachten: Es liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, dass Ausländer an Hochschulen in Deutschland studieren. Allerdings entspricht es ebenfalls dem öffentlichen Interesse, dass Studierwillige das beabsichtigte Studium ziel- und zweckgerichtet in angemessener Zeit absolvieren. Die mit erheblichem Mittelaufwand verbundene Bereitstellung von Studienplätzen kann nur dann im öffentlichen Interesse liegen, wenn mit der zum Zwecke der Studienbewerbung/des Studiums erteilten Aufenthaltserlaubnis keine zweckfremden Ziele verfolgt werden.

Es liegt daher nicht im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, dass eine Person ohne ernsthaftes Studieninteresse zum Studium in das Bundesgebiet einreist. Ebenso wenig liegt es im öffentlichen Interesse, dass Personen in das Bundesgebiet einreisen und sich die Art des von ihnen beantragten und ihnen danach erteilten Aufenthaltstitels mit dem tatsächlichen Aufenthaltsgrund oder -zweck nicht deckt. Des Weiteren liegt es auch nicht im öffentlichen Interesse, dass Personen in das Bundesgebiet einreisen, bei denen die Gefahr der rechtswidrigen Einwanderung besteht. Hinsichtlich möglicher Indizien wird auf Ziff. II.2.1 verwiesen.

Im Rahmen der **Ausführungen zur Ermessensausübung** sollte bei negativem Abwägungsergebnis ausgeführt werden, welche Interessen des Antragstellers berücksichtigt wurden, warum sie nicht überwogen und (zusätzlich zu den Ausführungen im Rahmen der Verneinung der Plausibilität des Aufenthaltszwecks noch einmal) hervorgehoben werden, dass angesichts der bestehenden Zweifel an der zweckentsprechenden Nutzung des Visums das Ermessen zu Lasten des Antragstellers ausgeübt werden musste.

5. Rechtsfolge

4.1. Rechtsfolge bei § 16 Abs. 1 AufenthG: Anspruch

Wenn alle im Prüfschema genannten Punkte erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Erteilung des Visums. Das Visum **ist** daher **zu erteilen**.

Liegen nicht **alle** genannten Voraussetzungen vor, **ist** der Antrag **abzulehnen**.

4.2. Rechtsfolge bei § 16 Abs. 6 bzw. 7 AufenthG: Ermessen

Wenn alle im Prüfschema genannten Punkte erfüllt sind, ist **Ermessen** nach § 16 Abs. 6 oder 7 AufenthG auf der Rechtsfolgenseite eröffnet.

Liegen nicht **alle** genannten Voraussetzungen vor, **ist** der Antrag **abzulehnen**.

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 20c Abs. 2 AufenthG vor, so ist das im Rahmen des Ausschlussgrundes eröffnete Ermessen gemeinsam mit dem nach § 16 Abs. 6 oder 7 AufenthG bestehenden Ermessen auszuüben.

Auf die Ausführungen unter Punkt III.4.2.b wird verwiesen.

IV. Verfahrenshinweise

1. Beteiligung der Ausländerbehörde im Schweigefristverfahren

Die Erteilung eines Visums zu den oben dargestellten Zwecken bedarf in der Regel der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV).

Zuständig ist die Ausländerbehörde am künftigen **Wohnort** des Studierenden. Steht der Wohnort noch nicht fest, ist hilfsweise die Ausländerbehörde am Sitz der Hochschule zuständig.

Zur Verfahrensbeschleunigung sollte regelmäßig von der Möglichkeit der Beteiligung der Ausländerbehörde im sog. Schweigefristverfahren Gebrauch gemacht werden (§ 31 Abs. 1 Satz 5 AufenthV).

Grundsätzlich können folgende mögliche Konstellationen unterschieden werden:

- Bei den Anträgen, bei denen nach Prüfung durch die Auslandsvertretung **alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen**, sollte die Zustimmung der Ausländerbehörde im sog. Schweigefristverfahren eingeholt werden. Aus den Zusatzangaben in RK-Visa sollte sich eindeutig ergeben, dass die Erteilungsvoraussetzungen durch die AV geprüft wurden. Hierzu kann ein Textbaustein verwendet werden.
- Anträge, bei denen die Erteilungsvoraussetzungen **nicht** vorliegen, sollten in eigener Zuständigkeit abgelehnt werden. Eine Beteiligung der Ausländerbehörde ist **nicht** erforderlich.
- Eine Beteiligung der Ausländerbehörde im sonst üblichen Verfahren (ohne Schweigefrist) sollte nur dann erfolgen, wenn die Einbindung der Ausländerbehörde einen **zusätzlichen Erkenntnisgewinn** für die Entscheidung über den Antrag verspricht. Dies wäre etwa in dem Fall gegeben, dass der AV nur unzureichende Informationen zur deutschen

Bildungseinrichtung oder dem Studiengang vorliegen und die Einschätzung besteht, dass die Ausländerbehörde über eine bessere Informationslage verfügt (AVs werden gebeten, eine regelmäßige Verwendung dieser Ausnahme bei Ref. 508 anzuzeigen).

Sollte erkennbar sein, dass einzelne Ausländerbehörden das Schweigefristverfahren über den Einzelfall hinaus aufheben, wird um Hinweis an Ref. 508 gebeten.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Schweigefristverfahren

- das für Staatsangehörige bestimmter Länder zwingend vorgeschriebene **Konsultationsverfahren** (KZB-Verfahren³) unberührt lässt und
- auf alle Aufenthalte Anwendung findet, für die die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16 Abs. 1, 6 oder 7 AufenthG in Betracht kommt.

2. Keine Zustimmung der Ausländerbehörde

Eine Zustimmung der Ausländerbehörde ist in den folgenden Konstellationen **nicht** erforderlich:

- wenn der Ausländer für sein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation (z.B. DAAD) vermittelt wurde und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium über eine in § 34 Satz 1 Nr. 3 AufenthV näher definierte deutsche Institution erhält,⁴
- wenn es sich um Ausländer handelt, die als Absolventen deutscher Auslandsschulen über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen (§ 34 Satz 1 Nr. 5 AufenthV),
- wenn der Ausländer an einer deutschen Auslandsschule eine internationale Hochschulzugangsberechtigung oder eine nationale Hochschulzugangsberechtigung in Verbindung mit dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusminister-Konferenz (KMK) erlangt hat (§ 34 Satz 1 Nr. 6 AufenthV) oder
- wenn der Ausländer an einer mit deutschen Mitteln geförderten Schule im Ausland eine nationale Hochschulzugangsberechtigung in Verbindung mit dem Deutschen Sprachdiplom der KMK erlangt hat (§ 34 Satz 1 Nr. 7 AufenthV).

Die Möglichkeit, die Ausländerbehörde im Einzelfall zur Aufklärung eines Inlandssachverhalts fakultativ zu beteiligen, bleibt unberührt.

3. Handlungsfähigkeit Minderjähriger

Minderjährige, die einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu Studienzwecken anstreben, bedürfen gem. § 16 Abs. 10 AufenthG der Zustimmung der zur Personensorge berechtigten Personen (zur Vornahme von Verfahrenshandlungen vgl. i.ü. § 80 Abs. 1 AufenthG, der ebenfalls grundsätzlich Volljährigkeit für die Antragstellung erfordert). Sprechen die Sorgeberechtigten nicht persönlich vor, so ist auf anderem Weg sicherzustellen, dass alle erforderlichen Personen ihre Zustimmung gegeben haben. Allein die Unterschrift auf dem Antrag reicht **nicht** aus.

³ siehe dazu VHB-Beitrag „Konsultationsverfahren“

⁴ siehe dazu auch VHB-Beitrag „Stipendiaten“

Ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die begehrte Visumerteilung nicht vor und der Antrag ist mit entsprechender Begründung abzulehnen. Bei der Frage, wer personensorgeberechtigt ist, sind die Regelungen des Internationalen Privatrechts und ggf. das einschlägige ausländische Recht zu beachten.

4. Gültigkeitsdauer des Visums zu Studienzwecken

Das Visum (Kategorie D) wird regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von **drei Monaten** (bzw. gemäß ggf. abweichender Bestimmungen der Ausländerbehörde) erteilt. Bis auf weiteres werden die Visa **zum Studium** zur Entlastung der Ausländerbehörden mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt.⁵

Bei **Studienbewerbern** sollte die Gültigkeitsdauer weiterhin drei Monate betragen. Im Inland kann das Visum von der Ausländerbehörde als Aufenthaltserlaubnis um sechs Monate verlängert werden mit der Auflage, dass der Studienbewerber innerhalb dieser Frist die Zulassung zum Studium oder die Aufnahme in einen studienvorbereitenden Deutschkurs oder in ein Studienkolleg nachzuweisen hat.

Bei einem **Studentenaustausch** für ein Semester im Rahmen von Hochschulkooperationen wird das Visum regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von **sechs Monaten** erteilt (Ziff. 16.1.1.2 VwV-AufenthG).

Das Visum ist mit einer Gültigkeitsdauer von **einem Jahr** auszustellen, wenn die Ausländerbehörde dem ausdrücklich zustimmt.⁶ Dies gilt abweichend vom VHB-Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“ auch dann, wenn der beabsichtigte Aufenthalt zwölf Monate übersteigt.

In Absprache mit der jeweils beteiligten **Ausländerbehörde** kann **im Einzelfall** zur Wahrung von Sicherheitsbelangen eine **kürzere Gültigkeitsdauer** vorgesehen und können **Nebenbestimmungen** verfügt werden (z.B. Verpflichtung zur sofortigen Vorsprache bei der Ausländerbehörde nach der Einreise, Beschränkung auf einen bestimmten Studienstandort), wobei entsprechende Anregungen bereits bei Übersendung des Visumantrags in das Votum an die Ausländerbehörde aufgenommen werden können.

5. Auflagen

Die Visa sollten mit folgenden Auflagen versehen werden:

- Aufnahme des Studiums (§ 16 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 lit. a) und c) AufenthG):
Studium an der XY Universität im Studiengang XY. Erwerbstätigkeit gem. § 16 Abs. 3 AufenthG gestattet.
- Studienvorbereitender Sprachkurs (§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG):
Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses an der XY Schule in XY. Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet.

⁵ siehe dazu auch VHB-Beitrag „Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“

⁶ siehe dazu auch VHB-Beitrag „Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“

- Besuch des Studienkollegs (§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 lit. b) AufenthG):
Besuch des Studienkollegs in XY. Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet.
- Studienvorbereitendes Praktikum (§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG):
Absolvierung eines studienvorbereitenden Praktikums bei der Firma XY. Sonstige Erwerbstätigkeit nicht gestattet.
- Studienbewerbung/Teilnahme an Aufnahmeprüfungen (§ 16 Abs. 7 AufenthG):
Studienbewerbung. Erwerbstätigkeit nicht gestattet.

Bei **Proliferationsrisiko** ist zudem zusätzlich die Auflage „Wechsel des Studienfaches nicht gestattet“ aufzunehmen, siehe auch Beitrag „Proliferation“.

V. Europäische Mobilität für Studierende

1. Studierende, die in einem EU-Staat internationalen Schutz genießen

Ausländer, die in einem EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, sind nicht vom Anwendungsbereich der REST-Richtlinie erfasst. Ihnen kann dennoch nach **§ 16 Abs. 9 AufenthG** eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums in Deutschland erteilt werden.

Der Ausländer muss bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Studium begonnen haben. Die Aufenthaltserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn er einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet absolvieren möchte, die ihn zum Zweck des Studiums zugelassen hat. Dafür ist entweder erforderlich, dass die Durchführung eines Studienteils in einem anderen EU-Mitgliedstaat für den Ausländer verpflichtend ist, er an einem Austauschprogramm teilnimmt oder er das begonnene Studium bereits seit mindestens zwei Jahren betreibt und sich höchstens 360 Tage im Bundesgebiet aufhalten wird.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Studienteils, der im Bundesgebiet durchgeführt wird, erteilt. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 16 Abs. 3 AufenthG.

2. Mitteilungsverfahren zur Mobilität zum Zweck des Studiums, § 16a AufenthG

§ 16a AufenthG regelt die visafreie Einreise und Aufenthalt von Ausländern, die bereits einen nach den Vorgaben der REST-Richtlinie erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck des Studiums besitzen.

Sie benötigen für Aufenthalte bis zu 360 Tage keinen deutschen Aufenthaltstitel, sofern das in § 16a AufenthG beschriebene Mitteilungsverfahren eingehalten wird.

Grundlage für die visafreie Einreise ist neben dem Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedsstaates die Mitteilung der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet an das BAMF.

Besteht der Student darauf, ein Visum beantragen zu wollen, sollte der Antrag nach den allgemeinen Regelungen des § 16 AufenthG bearbeitet werden. Der Student sollte aktenkundig darüber belehrt werden, dass seine Einreise bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 16a AufenthG visafrei erfolgen kann.

Stellt ein Mitgliedsstaat (noch) keine Aufenthaltserlaubnis nach der Richtlinie aus, müssen dort Studierende das Visumverfahren nach § 16 AufenthG durchlaufen.

Nähere Informationen zum Verfahren sind auf der [Webseite des BAMF](#) und in diesem [Flyer](#) zu finden. Zudem kann auf die BAMF-Hotline "Bürgerservice" (Telefonnummer +49 911 943-0, erreichbar von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 15:00 Uhr) verwiesen werden. Telefonische Anfragen und E-Mails nimmt der Bürgerservice des BAMF auf Deutsch und Englisch entgegen. Unter folgendem Link ist auch ein Link zum Kontaktformular erreichbar: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/ServiceCenter/Buergerservice/buergerservice-node.html>.

VI. Sonstiges

1. Familiennachzug zu Studierenden

Der Familiennachzug zu Studierenden richtet sich grundsätzlich nach den Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG.⁷ Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob der in Deutschland studierende Ausländer über einen nachzugsfähigen Aufenthaltstitel verfügt.⁸

Der Nachzug zu Studierenden, die sich im Rahmen der Europäischen Mobilität (§ 16a AufenthG) in Deutschland aufhalten, ist nicht möglich.

2. Aufnahme einer Beschäftigung

Die Frage der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit regelt sich nach dem jeweiligen Aufenthaltswort:

Sofern ein Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 oder § 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilt wird, können Studierende ohne Einschränkungen einer studentischen Nebentätigkeit und zusätzlich noch 120 Tage oder 240 halbe Tage einer Beschäftigung nachgehen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Beim Aufenthalt zum Zweck der **Studienvorbereitung** wird die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit im ersten Jahr des Aufenthalts nur während der Ferien eingeräumt, § 16 Abs. 3 Satz 2 AufenthG.

Aufenthaltstitel für Studienaufenthalte nach § 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 berechtigen nur zu einer Beschäftigung während der Ferienzeiten sowie zur Ausübung eines Praktikums (§ 16 Abs. 6 Satz 3 AufenthG).

Aufenthaltstitel zur Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG) berechtigen nicht zur Erwerbstätigkeit.

Darüber hinausgehende Beschäftigungen unterliegen der Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit. Weiter kann Studierenden auch die selbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden (§ 21 Abs. 6 AufenthG), wenn dadurch der Abschluss des Studiums nicht gefährdet wird.

Ferner sieht das Aufenthaltsgesetz nunmehr einen **Anspruch** darauf vor, dass Studierende nach erfolgreichem Studienabschluss eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate zur Suche

⁷ siehe dazu VHB-Beitrag „Familiennachzug“

⁸ siehe dazu VHB-Beitrag „Ehegattennachzug“, Ziff. 1c)

eines **der im Studium erworbenen Qualifikation angemessenen Arbeitsplatzes** erhalten, siehe § 16 Abs. 5 AufenthG. Die für den Zweck der Arbeitsplatzsuche erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt für den erteilten Zeitraum zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Aufgrund des Bestimmtheitsgebots aus § 4 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ist ein Visum zum Studium immer mit einer Angabe zur Zulässigkeit einer Beschäftigung zu versehen (siehe Ziff. IV.5.).

3. Zweckwechsel

§ 16 Abs. 4 AufenthG regelt die Möglichkeit des Wechsels in einen anderen Aufenthaltzweck:

- Dieser ist grundsätzlich möglich nach Abschluss des Studiums (Satz 1). Häufigster Anwendungsfall wird der direkte Wechsel in die Erwerbstätigkeit sein, wenn nicht zunächst ein Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche nach Absatz 5 geplant ist.
- Wird das Studium ohne Abschluss beendet, kann ein Wechsel entweder in eine qualifizierte Berufsausbildung nach §16b Abs. 2 oder § 17 AufenthG erfolgen, sofern diese in einem Engpassberuf erfolgt oder in einen anderen Aufenthaltzweck, sofern für den ein gesetzlicher Anspruch besteht (Satz 2). Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Ausländer, die zum Beispiel den Anforderungen eines Hochschulstudiums nicht gewachsen sind, bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen eine Ausbildung zur Fachkraft in einem Mangelberuf absolvieren können.
- Ist das Studium noch nicht beendet, soll ein Zweckwechsel nur bei Vorliegen eines Anspruchs erfolgen (Satz 3).

4. Rechtliche Einordnung von Doktoranden/Promovierenden

Wird ein Visum im Zusammenhang mit einer Promotion beantragt, können mehrere Rechtsgrundlagen in Betracht kommen. Hierbei sollte nach dem Ausschlussprinzip vorgegangen werden:

- § 16 AufenthG (Studium): es liegt eine Zulassung einer deutschen Hochschule vor
- § 18 Abs. 2, 4 i.V.m § 5 BeschV (Wissenschaftler): es liegt ein entsprechender Arbeitsvertrag vor; Näheres siehe Beitrag „Wissenschaftler“
- § 20 AufenthG (Forscher): es liegt eine Forschungsvereinbarung oder ein entsprechender Vertrag vor, Näheres siehe Beitrag „Forscher“
- anderenfalls: § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG

Auch im Fall der Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG findet § 34 Satz 1 Nr. 2 lit. a) AufenthV Anwendung.

Türkische Staatsangehörige (Dienstleistungserbringung)

Quellen:

- Assoziierungsabkommen EWG – Türkei vom 23. Dezember 1963
- Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls vom 23. November 1970 (in Kraft seit 1. Januar 1973)
- §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG vom 10. September 1965
- Leitlinien zur Einreise von türk. Staatsangehörigen zur Dienstleistungserbringung in EU-Mitgliedstaaten (Mitteilung der Europäischen Kommission) vom 15. April 2009
- § 9 Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) in der Fassung vom 2. März 1971
- Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu § 22 BeschV

I. Hintergrund

Zur Visumpflicht türkischer Staatsangehöriger hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 19. Februar 2009 (Rs. C-228/06, Soysal u.a.) im Fall der Einreise von bei Unternehmen mit Sitz in der Türkei beschäftigten Berufskraftfahrern entschieden, dass die Anwendung der allgemeinen Visumpflicht für türkische Staatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen eine **unzulässige nachträgliche Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit** der betreffenden Unternehmen darstellt.

Danach untersagt es die **Stillhalteklausele des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei**, nach dem **Stichtag 1. Januar 1973** neue Beschränkungen für Dienstleistungserbringungen einzuführen. Deutschland hat bzgl. türkischer Staatsangehöriger Ausnahmen von der allgemeinen Visumpflicht erst im Jahr 1980 abgeschafft. Der mit der Visumpflicht verbundene und wiederholte Verwaltungs- und Kostenaufwand ist nach Ansicht des EuGH geeignet, die Dienstleistungsfreiheit der betreffenden Unternehmen zu beeinträchtigen. Da diese Beeinträchtigung durch das Visumerfordernis nach Inkrafttreten und entgegen der Stillhalteklausele geschaffen wurde, ist sie unzulässig.

Die für alle EU-Mitgliedstaaten geltende EG-Visumverordnung aus dem Jahr 2001 (VO 539/2001), welche die allgemeine Visumpflicht für türkische Staatsangehörige bestimmt, gilt insoweit nach Maßgabe und mit den Einschränkungen der Stillhalteklausele aus dem Assoziierungsabkommen, da letzteres laut EuGH Vorrang vor dem abgeleiteten Gemeinschaftsrecht genießt und dessen Stillhalte-Klausele vorrangig zu beachten ist.

Zu Einzelheiten des Begriffs der „Dienstleistung“ siehe Ziff. 2 lit. a) im VHB-Beitrag „*Vander Elst*“-*Regelung/Dienstleistungserbringung*“.

Die vorgenannte Entscheidung des EuGH betrifft jedoch **nicht** Einreise und Aufenthalt zum Zweck der **Entgegennahme von Dienstleistungen (passive Dienstleistungsfreiheit)**, z.B. touristische Reisen oder Aufenthalte zu medizinischen Behandlungen. Dies ergibt sich u. a.

daraus, dass der gemeinschaftsrechtliche, vor dem Hintergrund des innergemeinschaftlichen Binnenmarkts geprägte Begriff der passiven Dienstleistungsfreiheit nicht unmittelbar in den assoziierungsrechtlichen Zusammenhang übertragen werden kann. Zudem sah das im maßgeblichen Zeitpunkt geltende deutsche Ausländerrecht keine Visumbefreiung für Zwecke der Entgegennahme von Dienstleistungen in Deutschland vor. Keine Auswirkung hat die o.g. Entscheidung des EuGH für Aufenthalte von über zwei Monaten bzw. für sonstige Aufenthaltzwecke ohne Bezug zu einer Dienstleistungserbringung (z.B. Familiennachzug, Verwandtenbesuche).

II. Visumbefreiung für bestimmte Aufenthalte der Dienstleistungserbringung

II.1. Maßgebliches deutsches Ausländerrecht am Stichtag 1. Januar 1973

Die Frage der Visumbefreiung türkischer Staatsangehöriger zwecks Ausübung der aktiven Dienstleistungsfreiheit richtet sich gemäß der assoziierungsrechtlichen Stillhalteklausele nach der **am 1. Januar 1973 geltenden Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 10. September 1965 (DVAuslG 1965)**. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits eine visumfreie Einreise türkischer Staatsangehöriger nach Deutschland zum angestrebten Aufenthaltzweck zulässig war, ist die Visumfreiheit auch zum jetzigen Zeitpunkt zu gewähren.

§ 1 Abs. 2 DVAuslG 1965 i.d.F. vom 12. März 1969 lautet wie folgt:

Staatsangehörige der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten, die Inhaber von Nationalpässen sind, bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn sie

- 1. sich nicht länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten und keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen;*
- 2. sich im Dienst eines nicht im Geltungsbereich des Ausländergesetzes ansässigen Arbeitgebers zu einer ihrer Natur nach vorübergehenden Dienstleistung als Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten, sofern die Dauer des Aufenthalts zwei Monate nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Ausländer, die im Geltungsbereich des Ausländergesetzes ein Reisegewerbe (§ 55 der Gewerbeordnung) ausüben wollen;*
- 3. unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland im Geltungsbereich des Ausländergesetzes in Vorträgen oder Darbietungen künstlerischen, wissenschaftlichen oder sportlichen Charakters tätig werden wollen, sofern die Dauer des Aufenthalts zwei Monate nicht übersteigt;*
- 4. Inhaber von Seefahrtbüchern sind, die von Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden sind, sofern sie sich lediglich in Ausübung oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Besatzungsmitglied eines Schiffes im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten.*

Im Jahr 1980 wurde die Türkei aus der Anlage zur DVAuslG 1965 („Positivliste“) gestrichen, so dass die dargestellten Ausnahmen vom Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis türkischen Staatsangehörigen nicht mehr zugutekamen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAusIG 1965 war die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form eines Sichtvermerks einzuholen, wenn der betreffende Ausländer im Bundesgebiet eine (selbständige oder unselbständige) Erwerbstätigkeit ausüben wollte. Die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt stellt stets eine Erwerbstätigkeit in diesem Sinne dar.

II.2. Einreise- und Aufenthaltzwecke mit Visumbefreiung

Türkische Staatsangehörige können danach

- unter **Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland** und
- für jeweils **längstens zwei Monate** – jedoch nicht länger als nach dem spezifischen Reisezweck angemessen - einreisen:
 - zu einem Aufenthalt, der der **Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung als Arbeitnehmer im Dienst eines Arbeitgebers mit Sitz in der Türkei** dient (ausgenommen Tätigkeiten im Reisegewerbe), soweit die Tätigkeit nach den am 1. Januar 1973 geltenden beschäftigungsrechtlichen Vorschriften rechtmäßig (insbes. arbeitserlaubnisfrei und außerhalb einer unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung) ausgeübt werden konnte. Dies gilt für (abschließende Aufzählung)
 - fahrendes Personal im **grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr** sowie die Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen (§ 9 Nr. 2 der Arbeitserlaubnisverordnung – AEVO – vom 2. März 1971), sowie
 - Personen, die im Zusammenhang mit **Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen** an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden (§ 9 Nr. 3 AEVO),

oder

- zu einem Aufenthalt, der der **Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen** in Form von Vorträgen oder Darbietungen von **besonderem künstlerischem** oder **wissenschaftlichem Wert** oder **in Form von Darbietungen sportlichen Charakters** dient (§ 9 Nr. 4 AEVO). § 9 Nr. 4 AEVO war nahezu wortgleich mit dem aktuellen § 22 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BeschV.

Deshalb kann zur Abgrenzung von Darbietungen von besonderem künstlerischem Wert zu sonstigen sowie insb. zu Tagesdarbietungen (§ 9 Nr. 5 AEVO bzw. § 22 Nr. 3 BeschV) auf Ziff. 22.01 sowie 22.03 der fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur BeschV zurückgegriffen werden (in jeweils aktueller Fassung im Intranet abrufbar: *Startseite/Regelungen/Materialsammlung/Nationale Regelungen*).

Für die Darbietung sportlichen Charakters folgt schon aus dem Erfordernis der entgeltlichen (auf Gewinnerzielung ausgerichteten) Dienstleistungserbringung, dass

ausschließlich Berufssportler erfasst sind, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dieser Tätigkeit bestreiten.

Für sonstige Formen der Dienstleistungserbringung (aktive Dienstleistungsfreiheit) bestand nach dem am Stichtag 1. Januar 1973 geltenden deutschen Ausländer- und Arbeitserlaubnisrecht keine Visumbefreiung.

Zum jeweiligen Nachweis der Visumbefreiung gegenüber den Grenzbehörden bzw. zur Ausstellung deklaratorischer Bescheinigungen durch die Auslandsvertretungen siehe Ziffer IV.

II.3 Rechtmäßigkeit der Dienstleistung

Keine Visumfreiheit nach Ziffer II.2 besteht, wenn die Dienstleistung nicht rechtmäßig erbracht werden konnte. **Die Rechtmäßigkeit der Dienstleistung bestimmt sich nach der heute und am 1. Januar 1973 geltenden deutschen Rechtslage.** Handelt es sich danach um einen unzulässigen Aufenthaltswitz, hat die nachträgliche Einführung der Visumpflicht insoweit zu keiner neuen Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland geführt.

Dies gilt insbesondere für eine **unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung**.

Leiharbeit ist generell nur zulässig, wenn die Leiharbeitsfirma im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit ist, die allerdings an in Drittstaaten ansässige Arbeitgeber nicht erteilt werden darf. Daher stellt die Einreise von Arbeitnehmern von in der Türkei ansässigen Arbeitgebern zum Zwecke der Arbeitnehmerüberlassung keinen rechtmäßigen Aufenthaltswitz dar und kann nicht der Visumbefreiung unterfallen. Die vorgenannte, im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geregelte Erlaubnispflicht ist bereits am 1. Oktober 1972, somit vor dem maßgeblichen Stichtag für das Verschlechterungsverbot nach der Stillhalteklausele des Zusatzprotokolls, eingeführt worden. Zu Abgrenzungsfragen siehe Materialsammlung zum Visumhandbuch, Rubrik „Nationale Regelungen“, Stichwort „Leiharbeit“.

Im besonderen Fall von **Berufskraftfahrern**, die Transportleistungen für ein Unternehmen mit Sitz in der Türkei **auf einem in Deutschland zugelassenen Lastkraftwagen** erbringen, liegt nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Urteil v. 13.09.2007, Az. C-49/06) im Regelfall eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung vor. Der Rechtsschein der Unrechtmäßigkeit des Aufenthaltswitzes kann in diesem Fall nur durch **Vorlage einer EU-Fahrerbescheinigung** (vgl. VHB-Beitrag „*Straßenverkehr und Gütertransport*“) entkräftet werden, deren Ausstellung die Prüfung der rechtmäßigen Beschäftigung voraussetzt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG wird die Vorlage der Fahrerbescheinigung nur im Ausnahmefall möglich sein. Darüber hinaus ist eine **Einreise auf dem Landweg** mit einem in Deutschland zugelassenen LKW ohne die EU-Fahrerbescheinigung nicht zulässig und kann somit auch nicht visumfrei erfolgen. Zu weiteren Prüfungskriterien der Rechtmäßigkeit im Fall einer Einreise von Berufskraftfahrern ohne

LKW (z.B. per Flugzeug), die einen in Deutschland zugelassenen LKW erst im Bundesgebiet übernehmen sollen, vgl. Mustermerkblatt in Anlage 2.

II.4. Wiederholte Einreisen

Die Beschränkung der unter Ziffer II.2 genannten Visumbefreiungen auf Aufenthalte von jeweils längstens zwei Monaten ist nach der DVAuslG 1965 nicht von einem Bezugszeitraum (z.B. Kalenderjahr) abhängig.

Es sind **wiederholte Einreisen zu jeweils höchstens zwei Monaten Aufenthalt** möglich, wenn vor der erneuten Einreise eine Ausreise aus dem Bundesgebiet stattgefunden hat. Hierbei ist jedoch auch die weitere Voraussetzung der „Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts“ im Ausland zu berücksichtigen.

Für die Fallgruppe der Berufskraftfahrer, deren Transportfahrten in Deutschland zumeist nur von kurzer Dauer sind, ist die Höchstaufenthaltsdauer daher im Regelfall nicht von Bedeutung. Sie können grundsätzlich beliebig häufige visumfreie Einreisen zu Transportfahrten nach Deutschland vornehmen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn auf Grund der Gesamtumstände festgestellt werden kann, dass kurzzeitige Ausreisen missbräuchlich benutzt werden, um die Zuwanderungsvoraussetzungen der Bundesrepublik Deutschland zu umgehen („bona fide Nicht-Einwanderer“).

II.5. Geltung der Visumbefreiung ausschließlich für Deutschland

Die vorgenannten Visumbefreiungen gelten nur im Verhältnis zu Deutschland. Hieraus folgt insbesondere **kein Recht auf einen visumfreien Transit durch andere Schengen-Staaten**. Insoweit sind ggf. Visa bei der jeweils zuständigen Vertretung des Schengen-Staates zu beantragen, über den die erste Einreise erfolgt, siehe Ziffer IV.

Aufgrund der assoziierungsrechtlichen Stillhalteklausele ist neben Deutschland auch Dänemark zur Visumbefreiung türkischer Staatsangehöriger für bestimmte Formen der Dienstleistungserbringung verpflichtet. In allen übrigen EU-Mitgliedsstaaten waren türkische Staatsangehörige zum Zeitpunkt des jeweiligen Beitritts zum Zusatzprotokoll auch für Reisen zum Zwecke der Dienstleistungserbringung visumpflichtig.

III. Visumpflicht für andere Aufenthaltsw Zwecke

Für alle nicht unter Ziffer II. genannten oder längerfristigen Aufenthalte von türkischen Staatsangehörigen in Deutschland besteht die allgemeine Visumpflicht nach der EG-Visumverordnung (VO 539/2001). Die einschlägige Weisungslage gilt hierfür unverändert.

1. Visumpflicht besteht für **Einreisen zu sämtlichen kurzfristigen Aufenthalten von mehr als zwei bis zu drei Monaten**
2. Visumpflicht besteht für **Einreisen zu sonstigen – nicht unter II. 2. genannten - kurzfristigen Aufenthalten von längstens drei Monaten, z.B.**

- zu **Besuchszwecken** (insbes. Verwandtenbesuche),
 - zu **anderen, nicht unter Ziff. II.2 genannten Formen der Dienstleistungserbringung als Arbeitnehmer,**
 - zur **Dienstleistungserbringung als Selbständiger**, soweit diese nicht unter § 1 Abs. 2 Nr. 3 DVAuslG 1965 zu subsumieren ist,
 - zu Aufhalten zum Zweck der **Entgegennahme von Dienstleistungen (insbes. touristische Reisen).**
3. Visumpflicht besteht für **längerfristige Aufenthalte von über drei Monaten**, z.B. nach
- Abschnitt 3 des AufenthG (**Studium, Schulbesuch oder sonstige Ausbildung**),
 - Abschnitt 4 des AufenthG (**selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um Dienstleistungserbringung als Arbeitnehmer im Sinne von Ziffer II.2 handelt**),
 - Abschnitt 6 des AufenthG (**Familiennachzug**).

IV. Beratung von visumbefreiten Personen durch die Auslandsvertretungen

IV.1 Allgemeine Informationen

Als allgemeine Information auf Anfragen zur Visumbefreiung bzw. -pflicht türkischer Staatsangehöriger kann das in Anlage 2 beigefügte Muster-**Merkblatt** ausgehändigt oder übermittelt werden. Es ist mit aktuellem Stand im Intranet verfügbar (Startseite/Regelungen/Materialsammlung/Nationale Regelungen).

Die **Auslandsvertretungen in der Türkei** werden zusätzlich um geeignete allgemeine Veröffentlichung des Merkblatts gebeten (Internet, örtlicher Aushang).

IV.2. Bescheinigungen über die Visumbefreiung

Auf Verlangen kann visumbefreiten türkischen Staatsangehörigen eine **gebührenfreie Bescheinigung** über die Visumbefreiung erteilt werden. In ihnen bestätigt die Auslandsvertretung lediglich, dass nach den im Einzelfall vorliegenden Angaben und vorgelegten Unterlagen die Visumbefreiung für den konkreten Reisezweck gegeben ist. Es handelt sich nicht um ein Schengen- oder um ein deklaratorisches Visum.

Die deutschen Grenzbehörden können jedoch trotz Bescheinigung eine eigenständige Überprüfung der Einreisevoraussetzungen vornehmen und ggf. die Einreise verweigern.

Dem Verlangen auf Ausstellung der Bescheinigung ist unabhängig von einer Begründung zu entsprechen. Nähere Angaben zum Verwendungszweck o.ä. sollen daher nicht verlangt werden.

Für die Ausstellung gilt das folgende Verfahren:

a) Zur Glaubhaftmachung der Visumbefreiung sind **geeignete Nachweise** (wenigstens in Kopie) über die **Dienstleistungserbringung in einer nach Ziffer II.1 genannten Form** in Deutschland vorzulegen (siehe auch Merkblatt in Anlg. 2), insbesondere

- die Stellung als (dienstleistungserbringender) Arbeitnehmer für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Türkei (insbes. Arbeitsverträge u.ä.),
- das konkrete Vorhaben der Dienstleistungserbringung in Deutschland (Transport- und Lieferaufträge; Wartungsvertrag unter genauer Bezeichnung der Anlagen/Maschinen in Deutschland, Ausführungsvereinbarungen etc.).

Anhand dieses Nachweises sind auch Anhaltspunkte zu prüfen, ob es sich im Einzelfall um einen Aufenthalt handeln könnte, der die visumfreie Höchstaufenthaltsdauer von zwei Monaten überschreiten oder mit einer Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts nach Deutschland einhergehen wird;

- ggf. EU-Fahrerbescheinigung im Fall von Berufskraftfahrern auf in Deutschland zugelassenen LKW (siehe Ziffer II.2).

Nicht zu prüfen sind in diesem Zusammenhang die Finanzierung des Aufenthalts und die Rückkehrbereitschaft, soweit nicht im Einzelfall besondere Anhaltspunkte für deren Nichtvorliegen erkennbar sind.

Der Abschluss einer Reisekrankenversicherung, die die in Art. 14 Visakodex festgelegten Kriterien erfüllt, kann (lediglich) empfohlen werden.

Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte, dass die beabsichtigte **Dienstleistungserbringung gegen sonstiges deutsches Recht verstößt** und damit nicht rechtmäßig erfolgen kann, kommt die Bescheinigung über eine Visumbefreiung von vornherein nicht in Betracht (vgl. Ziff. III.2).

b) Die Bescheinigung ist **ausschließlich in Form des Musters in der Anlage** auszustellen, das auch im Intranet verfügbar ist (Startseite/Regelungen/Materialsammlung zum Visumhandbuch/Formulare zum Visumhandbuch).

Darin wird die Visumbefreiung auf der Grundlage der gemachten Angaben und der vorgelegten Unterlagen im Zeitpunkt ihrer Ausstellung und ohne Angabe eines Gültigkeitszeitraums bestätigt.

Darüber hinaus enthält die Bescheinigung den ausdrücklichen Hinweis, dass die deutschen Grenzbehörden die Einreisevoraussetzungen und den Grund für die Visumbefreiung ggf. eigenständig überprüfen können.

Die Bescheinigung ist mit vom Antragsteller beizubringenden Kopien der wesentlichen, die Visumbefreiung belegenden Unterlagen (s.o.) in geeigneter Weise zu verbinden und mit einem Siegelabdruck zu versehen; hierzu siehe RES 52-51 zum konsularischen Beurkundungswesen. Gegen das bei einigen Auslandsvertretungen praktizierte Verfahren, das in RES 52-51, Ziff. 5.1. als "Knicken, Tackern, Siegeln"

umschrieben ist, bestehen auch bei der Herstellung von Bescheinigungen über den visumfreien Aufenthaltsweg keine Bedenken.

Die Vertretungen in der Türkei legen die Konzepte der Bescheinigungen in einer gesonderten Sammlung in der Visastelle ab. Eine Aufbewahrung von Doppeln der beigebrachten Unterlagen kann unterbleiben.

Die Verwendung von Visumetiketten und Erteilung von „deklaratorischen Visa“ ist nicht zulässig.

V. Beantragung von Schengen-Visa zum Transit nach Deutschland

Visumbefreite türkische Staatsangehörige benötigen für eine **beabsichtigte Durchreise oder einen weiteren Aufenthalt in einem anderen Schengen-Staat** (z.B. Landtransit im Güterkraftverkehr zwischen Türkei und Deutschland) – ungeachtet ihrer für Deutschland bestehenden Visumbefreiung – weiterhin ein Schengen-Visum, vgl. auch Ziffer II.3.

Visumpflicht für Flughafentransit (Kategorie „A“) in anderen Schengen-Staaten besteht für türkische Staatsangehörige nicht.

Nach den einschlägigen Leitlinien der Europäischen Kommission ist für die Erteilung der erforderlichen Schengen-Visa zum Transit **der Schengen-Staat zuständig, in dessen Gebiet die erste Einreise erfolgt**. Eine originäre Erteilung durch die deutschen Auslandsvertretungen scheidet wegen der Visumbefreiung für das Hauptreiseziel Deutschland aus.

Anlagen:

- Muster für Bescheinigung der Visumbefreiung durch Auslandsvertretung
- Mustermerkblatt zur Visumbefreiung türkischer Staatsangehöriger

Anlage 1 zum Visumhandbuchbeitrag "Türkische Staatsangehörige (Dienstleistungsfreiheit)"

Muster

Briefkopf der Vertretung

Ort, Datum

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass der/die türkische Staatsangehörige *Name, Vorname*, geb. am
in , ausgewiesen durch türkischen Reisepass Nr. , gültig bis
gegenüber der Deutschen Botschaft / dem Deutschen Generalkonsulat glaubhaft gemacht hat,
dass er/sie unter Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts in der Türkei (*Zutreffendes ist
angekreuzt*)

- als fahrendes Personal auf einem nicht in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeug für seinen /
ihren in der Türkei ansässigen Arbeitgeber im **grenzüberschreitenden Personen- und
Güterverkehr**
- für seinen / ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Zusammenhang mit **Montage- oder
Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen** an gelieferten Anlagen oder Maschinen
- zur **Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen** in Form von Vorträgen oder Darbietungen
von **besonderem künstlerischem Wert**
- zur **Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen** in Form von Vorträgen oder Darbietungen
von **besonderem wissenschaftlichem Wert**
- zur **Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen** in Form von Darbietungen **sportlichen
Charakters**

in das Bundesgebiet zu reisen beabsichtigt. Das Nähere ergibt sich aus den beigelegten Anlagen.

Für diesen Aufenthaltszweck benötigen türkische Staatsangehörige für die Einreise in das
Bundesgebiet **kein Visum. Die gestattete visumfreie Aufenthaltsdauer richtet sich nach dem
vorgetragenen Reisezweck und kann im Höchstfall zwei Monate betragen.** Eine Einreise **für
einen anderen, zusätzlichen oder längerfristigen** Aufenthaltszweck (z.B. Besuchs- oder
Geschäftsreisen, Familiennachzug, Studium, Sprachkurse, Aufnahme einer Tätigkeit als
Werkvertragsarbeitnehmer usw.) erfordert das jeweils notwendige Visum, das vor Einreise bei der
zuständigen Auslandsvertretung zu beantragen ist. **Wichtiger Hinweis** für den/die Reisende/n:

Die Feststellung, dass ein visumfreier Aufenthaltszweck verfolgt wird, ist (wie der Besitz eines
Visums) nur eine der Voraussetzungen für die Einreise in das europäische Gebiet der Schengen-
Staaten und bedeutet nicht, dass ein Recht auf Schadensersatz besteht, wenn die Voraussetzungen
nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens bei der Einreise nicht erfüllt
sind und demzufolge die Einreise verweigert wird. Gleiches gilt, wenn aufgrund einer
Ausweisungsverfügung oder einer Abschiebung ein Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet besteht
(§ 11 des Aufenthaltsgesetzes). Die Einreisevoraussetzungen werden bei der Einreise in das
europäische Gebiet der Schengen-Staaten auch dann überprüft, wenn aufgrund der
Staatsangehörigkeit des/der Reisenden oder anderer Umstände ein Visum für die Einreise nicht
erforderlich ist.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Anlage 2 zum Visumhandbuchbeitrag "Türkische Staatsangehörige (Dienstleistungsfreiheit)"

Merkblatt über die Möglichkeit einer visumfreien Einreise türkischer Staatsangehöriger zur Erbringung einer Dienstleistung in Deutschland

Türkische Staatsangehörige können unter **Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts in der Türkei** und für jeweils **längstens zwei Monate** visumfrei nach Deutschland einreisen

1. zu einem Aufenthalt, der der **Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung als Arbeitnehmer im Dienst eines Arbeitgebers mit Sitz in der Türkei** dient,
 - 1.1 als fahrendes Personal im **grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr** sowie als Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen, oder
 - 1.2 wenn sie im Zusammenhang mit **Montage- oder Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen** an gelieferten Anlagen oder Maschinen beschäftigt werden,
2. zu einem Aufenthalt, der der **Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen** in Form von
 - 2.1 Vorträgen oder Darbietungen von **besonderem künstlerischem Wert** (international bekannte und anerkannte Künstler und Künstlergruppen, deren Darbietung bzw. Vortrag sich im internationalen Vergleich weit von anderen Leistungen abhebt),
 - 2.2 Vorträgen oder Darbietungen von **besonderem wissenschaftlichem Wert** oder
 - 2.3 Darbietungen **sportlichen Charakters** dient (nur im Falle von Berufssportlern, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dieser Tätigkeit bestreiten).

Wenn Sie zu einem dieser Aufenthaltszwecke nach Deutschland einreisen wollen und der Auffassung sind, dass Sie hierfür kein Visum benötigen, wird insb. zur Vermeidung womöglich zeitaufwändiger Prüfungen bei der Einreise **empfohlen**, sich vor der Abreise bei der örtlich zuständigen deutschen Vertretung auf freiwilliger Basis eine gebührenfreie Bescheinigung über die Visumbefreiung ausstellen zu lassen. Ferner wird der Abschluss einer geeigneten Reisekrankenversicherung empfohlen. Hierzu siehe eigenes Merkblatt. Bitte beachten Sie, dass die visumfreie Einreise nur eine visumfreie Aufenthaltsdauer gestattet, die dem angegebenen Reisezweck entspricht. Sollten Sie einen zusätzlichen Aufenthalt anstreben, der nicht dem Reisezweck der o.a. Ziff. 1 und 2 entspricht, ist für diesen zusätzlichen Aufenthalt ein Visum erforderlich. Für die Ausstellung der Bescheinigung ist in jedem Falle die **Kopie** Ihres türkischen **Reisepasses** mit ausreichender Gültigkeit, um nach Beendigung der Dienstleistungserbringung von Deutschland in die Türkei zurückzukehren, vorzulegen.

Im Falle von Aufenthalten gem. **Ziff. 1 dieses Merkblatts ist die Vorlage folgender zusätzlicher Unterlagen erforderlich:**

- a) **Bestätigung des Arbeitgebers in der Türkei** (Original und eine Kopie) in deutscher Sprache oder mit deutscher Übersetzung, die Angaben zu folgenden Punkten enthält:
 - Ihr Beschäftigungsverhältnis;
 - **voraussichtlicher Beginn und voraussichtliches Ende Ihres Einsatzes in Deutschland;**

b) Nachweise (jeweils in Original und Kopie) **über die konkrete Dienstleistung** in Deutschland, **vorzugsweise**:

- Bestätigungsschreiben des deutschen Vertragspartners mit Angaben zu dessen postalischer und telefonischer Erreichbarkeit;
- ersatzweise** z.B. (Aufzählung nicht abschließend):
- Transport- und Lieferaufträge
 - Wartungsvertrag unter genauer Bezeichnung der Anlagen/Maschinen in Deutschland
 - Ausführungsvereinbarungen

c) Versicherungsnachweis der SSK (Original und Kopie)

d) Lkw-Fahrer: jeweils in Original und Kopie Führerschein, Zulassungspapiere des Fahrzeugs, türkische Transportgenehmigung, bei Einsatz auf einem in Deutschland zugelassenen Lkw ferner EU-Fahrerbescheinigung gem. Verordnung (EG) Nr. 484/2002 vom 01.03.2002

Im Falle von Aufenthalten gem. **Ziff. 2 dieses Merkblatts ist - zusätzlich** zur Passkopie - **die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:**

a) Einladung des Veranstalters (Original und eine Kopie) in deutscher Sprache, die Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- Adresse und telefonische Erreichbarkeit des Veranstalters und des Veranstaltungsorts
- Art und Dauer (Zeitraum) der Veranstaltung
- Darstellung Ihrer Funktion im Rahmen der Veranstaltung
- Art und Höhe der Gage / Entlohnung

ersatzweise andere geeignete Nachweise über Vereinbarungen mit deutschen Stellen, z.B. Rahmenverträge

b) Aussagekräftige Nachweise über Ihre Tätigkeit in der Türkei

Künstler: Eintragung in Künstlerverein, u.ä.

Wissenschaftler: Nachweis zu Ihrer derzeitigen Tätigkeit, Diplome o.ä.

Sportler: Bestätigung und Lizenz des zuständigen Sportfachverbandes, Einkommensnachweise o.ä.

Die Ausstellung der Bescheinigung kann nur erfolgen, wenn die vorgelegten Unterlagen den oben genannten Kriterien entsprechen. Ist dies nicht der Fall, werden die Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung über die visumfreie Einreise mit dem Hinweis zurück gesandt, dass die Beantragung eines Visums notwendig ist. Gleiches gilt für unvollständige Anträge.

Der vollständige Antrag kann per Post oder Kurierversand übersandt werden. In diesem Fall ist zur Rücksendung auch die Beifügung eines adressierten und ausreichend frankierten Freiumschlages der Post oder eines Kurierversandes notwendig.

Bescheinigungen, die nicht per Kurierversand zurück gesandt werden, können zu den für die Abholung entschiedener Visumanträge bekannten Zeiten abgeholt werden.

Das mit der Terminvereinbarung für Visumanträge beauftragte Unternehmen kann keine Auskünfte darüber erteilen, ob eine visumfreie Einreise im Einzelfall möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung wegen der notwendigen Prüfung des Aufenthaltszwecks und der Postrücklaufzeiten spätestens **zehn Arbeitstage vor Reiseantritt** (bzw. bei persönlicher Antragstellung fünf Arbeitstage vor Reiseantritt) bei der Auslandsvertretung vorliegen muss. Die Auslandsvertretung kann in keinem Fall eine Haftung für lange Post- oder Kurierlaufzeiten übernehmen, die einen rechtzeitigen Zugang der Bescheinigung an die Antragsteller verhindern.

Die Auslandsvertretung behält sich im Ausnahmefall vor, zur Ausstellung der Bescheinigung um Vorlage weiterer Unterlagen bzw. zur Glaubhaftmachung des Aufenthaltszwecks u.U. um eine persönliche Vorsprache zu bitten.

Bitte beachten Sie:

Möchte ein türkischer Staatsangehöriger unter Berufung auf die Möglichkeit der visumfreien Einreise zum Zwecke der Dienstleistungserbringung in das Bundesgebiet einreisen, ohne im Besitz der angebotenen Bescheinigung zu sein, prüfen die deutschen Grenzbehörden bei Einreise das Vorliegen der Voraussetzungen der visumfreien Einreise nach den in diesem Merkblatt aufgeführten Kriterien. Alle in diesem Merkblatt genannten notwendigen Unterlagen sind in diesem Falle, soweit sie nicht ohnehin in deutscher Sprache abgefasst sind, mit einer Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.

Unabhängig hiervon wird dringend empfohlen, die die Dienstleistungserbringung belegenden Unterlagen während des Aufenthalts in Deutschland zusammen mit dem Reisepass immer bei sich zu führen.

Urkundenüberprüfung im FZ-Verfahren

Quellen:

vgl. zur Urkundenüberprüfung allgemein: RE vom 07.11.2018 - 507-01-521.34 (RES 52-4)

1. Vorbemerkung

Ob eine ausländische öffentliche Urkunde für den deutschen Rechtsbereich als echt angesehen werden kann, entscheidet die Stelle, der die Urkunde vorgelegt wurde, in eigenem Ermessen (§ 438 Abs. 1 Zivilprozessordnung). Der Nachweis der Echtheit der Urkunde wird durch die Legalisation erbracht. In Ländern, in denen die Legalisation eingestellt wurde, besteht die Möglichkeit der Urkundenüberprüfung. Ob und in welchem Umfang die vorgelegten Urkunden überprüft werden, hat die Auslandsvertretung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Es bedarf keines Amtshilfeersuchens der zuständigen Ausländerbehörde.

Bei der Weiterleitung des Visumantrags an die Ausländerbehörde teilt die Auslandsvertretung mit, welche Prüfungen veranlasst wurden. Verlangt die Ausländerbehörde eine weitergehende Prüfung, sollte zunächst erläutert werden, warum dies nach Ansicht der Auslandsvertretung unnötig ist. Besteht die Ausländerbehörde weiterhin auf einer umfassenden Urkundenüberprüfung, ist diese durchzuführen. Es handelt sich dann um ein Amtshilfeersuchen entsprechend RES 52-4.

Amtshilfeersuchen stehen im Allgemeinen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Eheschließung in Deutschland oder Anträgen auf Familienzusammenführung.

2. Umfang der Urkundenüberprüfung

Wenn die Angaben des Antragstellers plausibel erscheinen und keine konkreten Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit seiner Urkunden bestehen, genügt eine Überprüfung der Echtheit der Urkunden. Nach Möglichkeit wird die Auslandsvertretung diese Prüfung selbst durchführen und lediglich Auslagen in Rechnung stellen. Ist dies nicht praktikabel - etwa, weil das Register nicht zentral, sondern bei den örtlichen Standesämtern geführt wird -, beauftragt die Auslandsvertretung eine als vertrauenswürdig bekannte Person oder Firma (in der Praxis häufig einen Rechtsanwalt) mit der Überprüfung. Eine solche, auf die Echtheit der Urkunden beschränkte Prüfung, kommt z.B. in Betracht, wenn

- die Geburt nicht erst in zeitlichem Zusammenhang mit der Visumbeantragung registriert wurde,
- die Anwesenheit des in Deutschland lebenden Ehepartners bei der Eheschließung durch eine Passkopie mit Ein- und Ausreisestempeln glaubhaft gemacht wurde,
- der Antragsteller widerspruchsfreie Angaben macht, die sich mit den Eintragungen in den Personenstandsunterlagen decken,
- beim Nachzug zu Wissenschaftlern und Studenten i.S.d. § 34 AufenthV (Stipendiaten) – auch wenn keine gleichzeitige Ausreise erfolgt,
- bei sonst als vertrauenswürdig einzuschätzenden Antragstellern.

In Zweifelsfällen beauftragt die Auslandsvertretung eine als vertrauenswürdig bekannte Person oder Firma (in der Praxis häufig einen Anwalt) mit einer umfassenden Überprüfung, die sich sowohl auf die Echtheit als auch auf die inhaltliche Richtigkeit der Urkunden bezieht. Eine solche Prüfung wird in der Regel umfassen:

- Überprüfung der Echtheit der Urkunden durch Einblick in die Personenstandsregister
- Befragung der Angehörigen und weiterer Personen (Nachbarn, Dorfchefs)
- Einsichtnahme in Tauf- und Schulregister

Widersprechen die befragten Personen in wesentlichen Punkten den Angaben des Antragstellers, muss die ermittelnde Person nachfragen und dies in ihrem Bericht vermerken. Beispiele:

- Die Angabe eines Nachbarn, der Antragsteller habe einige Jahre mit „seiner Ehefrau“ im Dorf zusammengelebt, reicht nicht aus, um einen Ehegattennachzug wegen noch bestehender Vorehe abzulehnen. Die ermittelnde Person muss in so einem Fall genau nachfragen, wann und auf welche Weise die Ehe geschlossen wurde, wer gegenüber wem welche traditionellen Riten durchgeführt hat (bei stammesrechtlicher oder religiöser Eheschließung) und ob und ggf. auf welche Weise diese Vorehe geschieden wurde.
- Wird der Antragsteller von Angehörigen und Nachbarn mit unterschiedlichen Namen bezeichnet, reicht dies nicht aus, um den Visumantrag wegen ungeklärter Identität abzulehnen. Die ermittelnde Person muss in solchen Fällen prüfen, ob der Antragsteller in seinem Umfeld unter beiden Namen bekannt ist und allenfalls die korrekte Namensführung fraglich ist oder ob er eine falsche Identität angenommen hat, um seine richtige Identität zu verdecken.

Grundsätzlich muss aus den Ermittlungsberichten hervorgehen, wer gegenüber der ermittelnden Person welche Angaben gemacht hat. Die vage Feststellung im Ermittlungsbericht, „Personen im Umfeld des Antragstellers“ hätten diesen als verheiratet bezeichnet, ist unzureichend.

3. Für die Überprüfung hilfreiche Dokumente und Informationen

Um eine Überprüfung der Urkunden zu ermöglichen, ist es in der Regel erforderlich, dass der Antragsteller ergänzende Dokumente und Informationen vorlegt. Geeignet sind insbesondere: _

- Nachweise zu Schulbesuchen, Taufen oder entsprechenden Religionszugehörigkeiten, Eintragungen in Wählerregister
- Geburtsnachweise von Krankenhäusern
- Ledigkeitsbescheinigungen
- Angaben zu engen Familienangehörigen
- Angaben zu evtl. Vorehen (hierbei sollten dann entsprechend auch Familienangehörige des ehem. Ehegatten befragt werden)
- Referenzpersonen wie ehem. Mitschüler/-innen

4. Kosten

Sofern der Visumantrag bereits aus anderen Gründen abzulehnen ist (z.B. nicht gesicherter Lebensunterhalt, Scheinehe), kann im Interesse des Antragstellers zunächst auf die mit Kosten verbundene Urkundenüberprüfung verzichtet werden. In diesen Fällen wird folgender Satz in den Ablehnungsbescheid aufgenommen: *„Da der Antrag bereits aus den vorgenannten Gründen abzulehnen war, wurde die erforderliche Überprüfung der Urkunden bislang nicht durchgeführt.“*

Die Kosten der Urkundenüberprüfung (= Auslagen) sind vom Antragsteller vorab (als Sicherheitsleistung gem. § 16 AKostG) bei der Auslandsvertretung einzuzahlen. Die Urkundenprüfung wird in RK-Geschäft eingetragen (Achtung: Antragstellerin ist die Vertretung selbst oder die ersuchende Behörde) und der Auslagenbetrag vereinnahmt. Der Betrag wird dann mit

dem Gebühren-/Auslagenregister an die Zahlstelle abgeführt, wo er auf 0512-111 21, angeschrieben wird. Der Antragsteller erhält den Kassenzettel zum Nachweis der Zahlung. Die Zahlung an die ermittelnde Person bzw. Firma erfolgt zu gegebener Zeit aus Finanzposition 05123-11121 Objektkonto 02284758. Der Kassenanordnung ist die Originalrechnung beizufügen, auf der die Ortsüblichkeit und Angemessenheit zu bestätigen und die sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen ist.

Eine evtl. Rückerstattung des Auslagenbetrags ist in RK-Geschäft zu veranlassen

Die Abwicklung der Zahlung für eine Urkundenüberprüfung,
- für die die Auslandsvertretung eine andere AV einschaltet oder
- die sie auf Veranlassung einer anderen AV durchführt
findet sich in RES 23-59, Anlg. 2 zu § 16 AKostG.

Hinsichtlich der Kosten einer Übersetzung des Ermittlungsberichts in einem möglichen Klageverfahren wird vor Beauftragung der ermittelnden Person die folgende schriftliche Erklärung des Antragstellers mit einer Übersetzung in die Landessprache entgegengenommen: *„Ich erkenne an, dass der Urkundenprüfungsbericht, falls dies zu einem späteren Zeitpunkt in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erforderlich werden sollte, auf meine Kosten in die deutsche Sprache übersetzt wird.“*

5. Dauer der Urkundenüberprüfung

Die Auslandsvertretung bemüht sich um eine zügige Abwicklung der Urkundenüberprüfung. In der Regel sollte die Prüfung zeitnah nach der Visumbearbeitung veranlasst werden. Bearbeitungszeiten variieren von Land zu Land und sind aus den Merkblättern der jeweiligen zuständigen Auslandsvertretung ersichtlich. Sollte binnen 3 Monaten kein abschließendes Ergebnis über die Urkundenüberprüfung vorliegen, erfolgt eine Sachstandsmitteilung sowohl an die eingeschaltete Ausländerbehörde als auch an den Antragsteller, bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigten.

6. Auswertung des Ermittlungsberichts

Der Ermittlungsbericht wird von der Auslandsvertretung ausgewertet und hierüber ein Vermerk angefertigt, der der Ausländerbehörde übersandt wird. Die Auslandsvertretung gibt zunächst das Ergebnis der Ermittlungen wieder. Dabei ist auf die Echtheit einer Urkunde, die Einhaltung von Formvorschriften bzw. Zuständigkeiten, die Richtigkeit des Inhalts der Urkunde sowie die Wirksamkeit des beurkundeten Sachverhalts nach Ortsrecht einzugehen. Die Auslandsvertretung gibt dann eine eigene Stellungnahme ab, welche Erteilungsvoraussetzungen nunmehr gegeben oder nicht gegeben sind und ggf. welche weiteren Prüfungen notwendig erscheinen. Wenn eine weitere Prüfung notwendig erscheint, unterrichtet die Auslandsvertretung den Antragsteller und teilt ihm mit, welche Unterlagen er hierfür vorlegen muss.

7. Referenzangabe auf der Urkunde

Um dem Urkundeninhaber eine spätere Verwendung seiner Urkunden bei anderen deutschen Behörden zu erleichtern und um erneute Prüfungen und Auslagen zu vermeiden, ist allen geprüften Urkunden eine Referenzangabe mit nachfolgendem Wortlaut beizugeben:

„*Geschäftszeichen* Diese Urkunde wurde von der AV (*Dienstort*) geprüft. Die Stellungnahme der AV liegt der Ausländerbehörde (*Ort*) zum dortigen Gz. xxx vor und kann dort abgefragt werden. *Datumsangabe*“.

Eine Siegelung dieser Referenzangabe erfolgt nicht. Da es sich nicht um eine konsularische Bescheinigung handelt, ist die Referenzangabe weder gebührenpflichtig noch in das Bescheinigungsregister einzutragen. Bei Dokumenten, die nur Beiwerk der Prüfung waren (Taufbescheinigungen, Schulzeugnisse, etc.) und die vermutlich nicht für andere Zwecke verwendet werden, ist die Referenzangabe nicht erforderlich.

8. Weiterleitung der Ermittlungsberichte

Die Auswertung des Berichts und Prüfung auf Schlüssigkeit obliegt der Auslandsvertretung. Die Prüfberichte der Vertrauenspersonen werden grundsätzlich nicht weitergegeben. Dies dient dem Schutz der Vertrauenspersonen und ihrer Kontaktpersonen sowie dem Erhalt des Prüfverfahrens insgesamt. Auf ausdrückliche Anforderung einer ersuchenden Behörde (z.B. in einem Streitverfahren) ist dieser der Prüfbericht zur Kenntnis zu geben. Dabei sollten zum Schutz der Vertrauens- und Kontaktpersonen deren Angaben geschwärzt werden. Über einen Antrag auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG entscheidet dann die Inlandsbehörde.

Es bestehen keine Bedenken, wenn sich die Auslandsvertretung den Bericht nach Prüfung zu eigen macht und ihn als ihre Stellungnahme (Briefkopf der AV) an die ersuchende Behörde weiterleitet.

9. Behandlung gefälschter Urkunden

Die Vorlage ge-/verfälschter Urkunden im Rahmen eines FZ-Visumverfahrens führt allein in der Regel noch nicht zur Ablehnung des Visumantrags (Art. 6 GG, § 27 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Auf Ziff. I.1. des Beitrags „*Familiennachzug allgemein*“ wird verwiesen. Der Antragsteller wird in diesen Fällen darüber informiert, dass Beweise dafür vorliegen, dass seine Angaben unzutreffend sind und/oder er gefälschte Urkunden vorgelegt hat. Macht der Antragsteller daraufhin zutreffende/stimmige Angaben und legt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht echte/stimmige Urkunden vor, sollte das Visumverfahren weitergeführt werden (z.B. mit neuer Überprüfung der nachgereichten Urkunden). In begründeten Zweifelsfällen sollte Referat 509 unter Darlegung des Sachverhaltes kontaktiert werden, bevor es zu einer Visumablehnung kommt. Ge- oder verfälschte Urkunden sollen nicht wieder ausgehändigt werden. Stattdessen bietet es sich je nach den örtlichen Gegebenheiten im Gastland an, die Urkunde dem Außenministerium oder der (angeblich) ausstellenden Behörde zu übersenden.

Falschangaben im Visumverfahren oder das Verschweigen erheblicher Tatsachen, zu deren Angabe eine Verpflichtung bestand, führen zu einer Einspeicherung in die Visa-Warndatei, wenn die Falschangaben oder das Verschweigen für die Entscheidung über die Erteilung des Visums maßgeblich wichtig waren. Visarelevante Erkenntnisse aus einem ggf. durchgeführten Urkundenüberprüfungsverfahren sind in jedem Fall in die VWD einzuspeichern.

"Vander Elst"-Regelung / Dienstleistungserbringung

Quellen:

Art. 56, 57, 62 AEUV

§ 18 Abs. 2, 4 AufenthG bzw. Visakodex

§§ 21, 30 BeschV

Fachliche Weisungen zur BeschV

Inhalt

I.	Hintergrund.....	1
II.	Visumverfahren bei der Erteilung von „Vander Elst“-Visa	2
1.	Visumpflicht.....	2
2.	Erteilungsvoraussetzungen	2
a)	Erbringung einer Dienstleistung.....	2
b)	Ordnungsgemäße Beschäftigung.....	3
c)	Vorübergehende Entsendung.....	4
d)	Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (auch AZR/SIS, ggf. KZB).....	4
3.	Verfahrenserleichterungen.....	5
4.	Keine Beteiligungserfordernisse.....	5
a)	Keine Beteiligung der Ausländerbehörde.....	5
b)	Keine beschäftigungsrechtliche Zustimmungspflicht.....	6
5.	Erteilungsanspruch und Visumkategorie	6
III.	Übergangsbestimmungen für neue EU-Mitgliedstaaten	6

I. Hintergrund

Mit Urteil vom 9. August 1994 in der Rechtssache „Vander Elst“ stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) fest, dass auf der Grundlage der Artikel 49 und 50 (Dienstleistungsfreiheit) des EG-Vertrags Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat als Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedsstaat auch Drittstaatsangehörige einsetzen können, um dort zeitlich befristete Dienstleistungen zu erbringen (Fall der sog. aktiven Dienstleistungsfreiheit, bei der der Dienstleistungserbringer sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt).

Als Folge weiterer EuGH-Rechtsprechung vom 19. Januar 2006 sieht § 21 BeschV keine beschäftigungsrechtlichen Vorabkontrollen, Mindestbeschäftigungszeiten bzw. einfache arbeitsrechtliche Anzeigepflichten mehr vor. Kontrollen hinsichtlich arbeitsrechtlicher Verstöße im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit finden allein im Inland durch die zuständigen Behörden statt.

Die Durchführung eines Visumverfahrens zur aufenthaltsrechtlichen Prüfung im Falle visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger wird durch die vorgenannte Rechtsprechung des EuGH als solche nicht in Frage gestellt. **Das Visumverfahren dient in erster Linie der Feststellung der besonderen Begünstigung des Antragstellers i.S.d. „Vander Elst“-Entscheidung.**

II. Visumverfahren bei der Erteilung von „Vander Elst“-Visa

1. Visumpflicht

Drittstaatsangehörige benötigen für die Einreise und den Aufenthalt im Rahmen der Dienstleistungserbringung für ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU / EWR-Mitgliedstaat ein Visum für Deutschland.

Die Visumpflicht gilt auch für Drittstaatsangehörige, die einen zur visumfreien Einreise nach Art. 21 Abs. 1 und 2a SDÜ i.V.m. [Anlg. 2](#) zum Visakodex-Handbuch berechtigenden Aufenthaltstitel oder ein nationales Visum eines anderen Schengen-Staates besitzen, da dieser nicht die ausdrückliche Gestattung der Erwerbstätigkeit in Deutschland beinhaltet (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG).

Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nach der sog. Daueraufenthalts-RL besitzen (vgl. Beitrag *„Aufenthaltsfragen allgemein“*), fallen gemäß § 30 Nr. 3 BeschV unter die Nichtbeschäftigungsfiktion, wenn sie eine Dienstleistung nach § 21 BeschV erbringen. Dies führt dazu, dass diese Personen kein C-Visum zur Ausübung der Beschäftigung benötigen, soweit die Dauer der Dienstleistungserbringung in Deutschland 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreitet. Ist eine vorübergehende Dienstleistungserbringung von mehr als 90 Tagen innerhalb von zwölf Monaten beabsichtigt, besteht dagegen Visumpflicht.

Zum Sonderfall türkischer Staatsangehöriger siehe VHB-Beitrag [„Dienstleistungserbringung türkischer Staatsangehöriger“](#).

2. Erteilungsvoraussetzungen

Die Auslandsvertretung stellt die folgenden Erteilungsvoraussetzungen grundsätzlich durch eine **einfache Plausibilitäts- bzw. Schlüssigkeitsprüfung des Visumantrags und der vorgelegten Unterlagen** fest („Anmeldeverfahren“).

a) Erbringung einer Dienstleistung

Nach **Art. 57 AEUV-Vertrag** sind „Dienstleistungen“ solche Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und die Personenfreizügigkeit unterliegen, insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten. Die notwendige Abgrenzung zur Niederlassungsfreiheit erfolgt durch das weitere Merkmal der „vorübergehenden

Ausübung“ nach Art. 57 Satz 3 AEUV. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind praktische Abgrenzungskriterien die Dauer, Häufigkeit, Periodizität und Kontinuität der Tätigkeit, v.a. durch feste Infrastruktur bzw. Einrichtungen zur wirtschaftlichen Integration im zweiten EU/EWR-Mitgliedstaat. Maßgebliche Kriterien sind somit: **Grenzüberschreitung, Entgeltlichkeit und vorübergehende Ausübung.**

Bei der Beurteilung konkreter Fallgestaltungen ist letztlich stets der hinter der „Vander-Elst“-Rechtsprechung stehende Sinn und Zweck zu berücksichtigen: Den in einem EU/EWR-Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen, welche drittstaatsangehörige Arbeitnehmer beschäftigen, soll die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung erleichtert werden.

Dies trifft auch auf **konzerninterne Auftragsdurchführungen** in unterschiedlichen EU/EWR-Mitgliedstaaten zu, sofern die konkrete Tätigkeit bzw. das Projekt „grenzüberschreitend“ von dem entsendenden Unternehmensteil im ersten EU/EWR-Mitgliedstaat organisiert und verwirklicht wird. Hingegen ist grundsätzlich nicht von einem „Vander-Elst“-Sachverhalt auszugehen, wenn die Dienstleistung von dem Unternehmen(-steil) im zweiten EU/EWR-Mitgliedstaat organisiert und erbracht wird und dieses Unternehmen sich hierzu lediglich eines konzernintern versendeten drittstaatsangehörigen Beschäftigten bedient, der ohne **Bezugnahme auf ein bestimmtes, abgrenzbares Dienstleistungsvorhaben (Auftrag, Projekt etc.)** und allein zur Unterstützung des Personals des Unternehmens(teils) im zweiten EU/EWR-Mitgliedstaat an dieses versendet wird und weiterhin vom Entsendeunternehmen im ersten EU/EWR-Mitgliedstaat vergütet wird. Im Zweifel ist mit Ref. 508 Rücksprache zu halten.

b) Ordnungsgemäße Beschäftigung

Die ordnungsgemäße Beschäftigung des Drittstaatsangehörigen beim Dienstleistungserbringer im ersten EU/EWR-Mitgliedstaat ist im Visumverfahren durch Vorlage eines geeigneten Nachweises über die Aufenthalts-/Beschäftigungserlaubnis für den Sitzstaat zu überprüfen.

Das Merkmal der ordnungsgemäßen Beschäftigung ist **auch im Fall von sog. Saisonarbeitnehmern, von eigens für die Dienstleistungserbringung befristet eingestellten Beschäftigten und im Fall regionaler Beschäftigungsbeschränkungen** im ersten EU-Mitgliedstaat erfüllt, sofern die Dienstleistungserbringung inhaltlich der Beschäftigungsberechtigung im ersten EU/EWR-Mitgliedstaat entspricht (z.B. Beschäftigung des saisonal eingestellten Drittstaatsangehörigen innerhalb Österreichs nur in einem bestimmten Bundesland; jedoch unerheblich bei grenzüberschreitender Dienstleistungsbeschäftigung in Deutschland durch österr. Unternehmen). Auch § 21 BeschV enthält insoweit keine einschränkenden Voraussetzungen, insbesondere keine Mindestbeschäftigungszeiten.

Von einer weiterhin ordnungsgemäßen beschäftigungsrechtlichen Stellung des Drittstaatsangehörigen im ersten EU/EWR-Mitgliedstaat ist auszugehen, wenn allein dessen dortiges Aufenthaltsrecht abgelaufen und über einen entsprechenden Antrag auf

Aufenthaltsverlängerung von den Behörden noch nicht entschieden ist. Unerheblich ist, ob der Drittstaatsangehörige im ersten EU/EWR-Mitgliedstaat über eine nationale Aufenthaltserlaubnis oder lediglich ein nationales Visum verfügt, sofern der Aufenthaltstitel dort zur Ausübung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung berechtigt und diese ordnungsgemäß ausgeübt wird.

Im Lichte dieses Normzwecks sowie der Rechtsprechung des EuGH liegt jedoch **kein Fall der von der „Vander Elst“-Rechtsprechung begünstigten Einreise** vor, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls nicht von einer ordnungsgemäßen Beschäftigung im Staat der Niederlassung des Unternehmens (Sitzstaat) auszugehen ist. Dies dürfte jedenfalls dann der Fall sein, **wenn es vollständig an einer Haupttätigkeit des entsandten Arbeitnehmers im Sitzstaat fehlt** oder – im Fall der Arbeitnehmerüberlassung – in anderen Mitgliedstaaten. Anhaltspunkt hierfür kann unter anderem sein, dass sich der Zeitraum der Aufenthalts- und/oder Beschäftigungserlaubnis im Sitzstaat vollständig mit dem Entsendezeitraum in Deutschland deckt (vgl. die fachlichen Weisungen zur BeschV).

c) Vorübergehende Entsendung

Ein Fall der von der „Vander Elst“-Rechtsprechung begünstigten Einreise liegt auch dann nicht vor, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls nicht von einer vorübergehenden Entsendung ausgegangen werden kann. Anhaltspunkt dafür kann zum Beispiel die mangelnde Entfaltung einer Geschäftstätigkeit des entsendenden Unternehmens im Sitzstaat sein (vgl. die fachlichen Weisungen zur BeschV). Im Visumverfahren ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises die tatsächliche Geschäftstätigkeit des entsendenden Unternehmens zu überprüfen.

d) Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (auch AZR/SIS, ggf. KZB)

Zu beachten ist, dass das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG für sich allein genommen keinen die Versagung eines Visums nach „Vander Elst“ rechtfertigenden Sachverhalt darstellt. Weder die allgemeine Tatsache einer Vorstrafe noch generalpräventive Erwägungen können die Versagung des Visums rechtfertigen. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte für eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vorliegen (vgl. Art. 52 AEUV). Hierzu ist ggf. eine einzelfallbezogene Gefährdungsprognose zu erstellen. Im Zweifelsfall ist mit Ref. 509 Rücksprache zu halten.

Das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wird aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses des Antragstellers mit dem Dienstleistungserbringer regelmäßig gegeben sein. Ein gesonderter Nachweis zum Krankenversicherungsschutz in Deutschland ist entbehrlich.

3. Verfahrenserleichterungen

Dem Antragsteller bzw. dem dahinter stehenden Dienstleistungserbringer sind alle Erleichterungen zur Visumbeschaffung zu gewähren. **Nur ausnahmsweise prüft die Auslandsvertretung den Antrag vertieft, sofern sich im Einzelfall konkrete Bedenken hinsichtlich Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bzw. einer missbräuchlichen Antragstellung ergeben.**

Grundsätzlich ist die Vorlage **formloser Antragsunterlagen ausreichend** (z.B. einfache Bestätigung/Schreiben des Arbeitgebers/Dienstleistungserbringers über Dienstleistungsauftrag in Deutschland bzw. ordnungsgemäße Beschäftigung des namentlich bezeichneten Drittstaatsangehörigen bei ihm; Kopie des Arbeitsvertrags, Gehaltsabrechnungen; sozialversicherungsrechtliche Nachweise zur ordnungsgemäßen Beschäftigung; Kopie des Dienstleistungsauftrags etc.). Die Forderung von Nachweisen in (autorisierter) deutscher Übersetzung ist nicht zulässig; ggf. muss die Auslandsvertretung Nachweise intern übersetzen lassen.

Die persönliche Vorsprache des drittstaatsangehörigen Antragstellers zwecks Befragung zum Visumantrag ist grundsätzlich nicht erforderlich. Auch im Fall von „Vander Elst“-Visumanträgen findet jedoch grundsätzlich die allgemein vorgesehene Erfassung biometrischer Merkmale der Antragsteller statt (siehe hierzu VHB-Beitrag „*Biometrie*“). Es kann auf die **Abnahme von Fingerabdrücken** verzichtet werden, wenn der Antragsteller im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen EU/EWR-Staates ist. Das BMI hat mit Schreiben vom 06. November 2013 (s. [Materialsammlung](#)) dahingehend seine Zustimmung erklärt. In RK-Visa wurde ein entsprechender Ausnahmegrund eingerichtet, der vom Entscheider ausgewählt werden muss.

Ergeben sich anhand der o.g. Antragsunterlagen im Einzelfall konkrete Zweifel hinsichtlich der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Angaben im Antrag, so kann die Auslandsvertretung ausnahmsweise eine vertiefte Überprüfung vornehmen (z.B. Bitte um Vorlage von Originalunterlagen; telefonischer Kontakt mit dem angegebenen Arbeitgeber/Dienstleistungserbringer; ggf. auch Einladung zur persönlichen Vorsprache zur eingehenderen Befragung des Antragstellers bzw. einzelner Antragsteller, die bei der Dienstleistungserbringung gemeinsam eingesetzt werden sollen).

Bei der **Terminvergabe** und Visumbearbeitung sind „Vander-Elst“-Visumanträge nach Möglichkeit bevorzugt zu berücksichtigen. Die Auslandsvertretungen sollen für die Erstellung von **Merkblättern** das beigefügte Muster verwenden.

4. Keine Beteiligungserfordernisse

a) Keine Beteiligung der Ausländerbehörde

Eine Beteiligung der Ausländerbehörde ist wegen der von den Innenbehörden der Bundesländer für diesen Personenkreis ausgesprochenen Zustimmung nach § 32 AufenthV auch dann nicht erforderlich, wenn der Antragsteller Voraufenthalte hat.

b) **Keine beschäftigungsrechtliche Zustimmungspflicht**

Gemäß § 21 BeschV ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich. Die Auslandsvertretung verlangt daher im Visumverfahren keine Angaben oder Unterlagen etwa zur Vergütungshöhe, zur bisherigen Beschäftigungsdauer beim entsendenden ausländischen Arbeitgeber, etc.

5. Erteilungsanspruch und Visumkategorie

Sind die vorgenannten Erteilungsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Visumerteilung. Das Visum ist **regelmäßig** – abhängig von der Aufenthaltsdauer – als **nationales Visum (Kategorie „D“)** zu erteilen. Die Erteilung eines (räumlich beschränkten) Schengen-Visums kommt nur ausnahmsweise bei Aufenthalten von bis zu 90 Tagen in Betracht, falls der drittstaatsangehörige Antragsteller im ersten EU-Mitgliedstaat nicht über einen nach Art. 21 SDÜ notifizierten Aufenthaltstitel verfügt und daher nicht bereits visumfrei im Schengen-Raum reisen kann. Im Fall der Einreise aus EU-Mitgliedstaaten, die nicht Schengen-Staaten sind (GBR und IRL) oder die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden (Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern) ist bei Aufenthalten bis zu 90 Tagen ein Schengen-Visum (Kategorie „C“) zu erteilen.

Das Visum ist in jedem Fall mit der **Nebenbestimmung „Visumerteilung nach ‚Vander Elst‘“** auszustellen (vgl. [Anl. 22](#) Visakodex-Handbuch). Im Falle der Ausstellung als nationales Visum soll von der Möglichkeit der Erteilung für den gesamten Aufenthaltszeitraum Gebrauch gemacht werden.

Bei **Visumversagung** sind im Ablehnungsbescheid die tragenden Ablehnungsgründe anzugeben. Dem Ablehnungsbescheid ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

III. Übergangsbestimmungen für neue EU-Mitgliedstaaten

Sofern bezüglich bestimmter Branchen im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer EU-Mitgliedsstaaten noch Übergangsbestimmungen zur Dienstleistungsfreiheit bestehen, sind diese vorrangig zu beachten.

Verpflichtungserklärung

Quellen:

- §§ 66-68 AufenthG
- Art. 14 Abs. 4 Visakodex, Art. 21 Abs. 5 Visakodex, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
- VwV-AufenthG zu den §§ 66-68 AufenthG
- Bundeseinheitliches Merkblatt Verpflichtungserklärung (BMI)

Inhalt

I. Zuständigkeit für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung.....	2
II. Berücksichtigung von Verpflichtungserklärungen im Visumverfahren	2
1. Schengen-Visa / Kurzfristigen Aufenthalte	2
2. Längerfristige Aufenthalte	3
III. Entgegennahme der Verpflichtungserklärung durch die Auslandsvertretung.....	3
1. Bonitätsprüfung	3
2. Belehrung und Aushändigung	4
3. Durchschrift der Erklärung.....	5
4. Zusatzerklärung „VIS-Belehrung“	5
5. Teilbeauftragung nach § 18 KG im Zusammenhang mit Verpflichtungserklärungen.....	6
6. Gebühren	6
7. Sonstiges.....	6
IV. Mögliche Rechtsfolgen der Verpflichtungserklärung.....	6

Grundsätzlich steht jedem Antragsteller die Möglichkeit offen, die finanziellen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes inkl. Aufenthalts- und Reisekosten selbst nachzuweisen.

In Fällen, in denen der Antragsteller nicht über ausreichende finanzielle Eigenmittel verfügt, kann sich ein Dritter durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach den §§ 66-68 AufenthG auf dem bundeseinheitlichem Vordruck verpflichten, für die aus dem Aufenthalt des Gastes in Deutschland entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten für eventuelle Krankenbehandlungen und Rückführung in das Heimatland) aufzukommen.

Auf die Möglichkeit, bei Schüleraustauschorganisationen auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zu verzichten, wird hingewiesen (vgl. „Bundeseinheitliches

Merkblatt Verpflichtungserklärung“ des BMI vom 15.12.2009). Eine Kostenübernahme gem. §§ 66-68 AufenthG kann in diesen Fällen formlos erfolgen.

Grundsätzlich gilt auch für Firmen, dass diese eine Verpflichtungserklärung auf dem bundeseinheitlichem Formular abgeben müssen. Von bekannten deutschen Firmen oder sonstigen bekannten Organisationen können jedoch auch formlose Verpflichtungserklärungen anerkannt werden.

I. Zuständigkeit für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung

Zuständig für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung sind im Inland die Ausländerbehörden am Wohnort des Verpflichtungsgebers, im Ausland die Auslandsvertretungen (vgl. Ziff. 68.2.1.2 der VwV-AufenthG).

Der Verpflichtungsgeber kann, muss aber nicht mit dem Einlader identisch sein (Wichtige Unterscheidung: Verpflichtungserklärung dient dem Nachweis der Finanzierung (ggf. auch dem Nachweis des Reisezwecks bzw. der Unterkunft) und eine Einladung dienst ausschließlich dem Nachweis des Reisezwecks; diese beiden Punkte dürfen nicht vermischt werden).

Soweit eine Verpflichtungserklärung von der Ausländerbehörde entgegengenommen wurde, hat die Prüfung der finanziellen Bonität des sich Verpflichtenden durch die Ausländerbehörde zu erfolgen.

II. Berücksichtigung von Verpflichtungserklärungen im Visumverfahren

1. Schengen-Visa / Kurzfristigen Aufenthalte

Sowohl bei nachgewiesener als auch bei glaubhaft gemachter Bonität, kann die Verpflichtungserklärung als Nachweis der Finanzierung der Reise dienen. Geht dagegen aus der Verpflichtungserklärung hervor, dass die Bonität nicht geprüft wurde (beglaubigt die Ausländerbehörde z.B. nur die Unterschrift des sich Verpflichtenden ohne Vermerk über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Bonität), so ist der Nachweis der Finanzierung der Reise nicht erbracht und muss in diesem Fall durch Vorlage ergänzender Unterlagen seitens des Antragstellers erfolgen. Die Verpflichtungserklärung kann in diesen Fällen ggf. noch zum Nachweis des Reisezwecks bzw. der Unterkunft dienen.

Der Nachweis der Finanzierung der Reise sowie des Aufenthalts muss bei Visa zur mehrfachen Einreise nur für die erste geplante Reise erbracht werden. Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Schengen-Visums mit längerer Gültigkeit insgesamt gegeben sind, kann daher auch ein Mehrjahresvisum (C1-C5)erteilt werden, wenn die Verpflichtungserklärung sich anschließend nicht ausdrücklich auf die gesamte Gültigkeitsdauer des Visums bezieht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist in der Gesamtschau anhand von Art. 24 Abs. 2 Visakodex zu prüfen (siehe auch VHB-Beitrag „Aufenthaltstitel“).

2. Längerfristige Aufenthalte

Verpflichtungserklärungen spielen eine wichtige Rolle bei kurzfristigen Aufenthalten, können aber auch bei längerfristigen Aufenthalten (über 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen) zur Absicherung des Lebensunterhalts herangezogen werden (z.B. zu Ausbildungszwecken, aber auch zum Familiennachzug). Bei einem **langfristigen Aufenthalt** ist eine **Glaubhaftmachung** der Bonität jedoch regelmäßig **nicht ausreichend** (vgl. Ziff. 68.1.2.3 VwV-AufenthG). Im Allgemeinen ist bei längerfristigen Aufenthalten die Finanzierung gemeinsam mit der nach § 31 Abs. 1 AufenthV zu beteiligenden Ausländerbehörde zu klären (siehe hierzu VHB-Beitrag „*Lebensunterhalt*“).

Zu den Besonderheiten des Finanzierungsnachweises bei Studierenden wird auf den VHB-Beitrag „*Studierende*“ verwiesen.

Einige Ausländerbehörden sind nicht bereit, bereits im Vorfeld eines Antrages auf ein längerfristiges Visum Verpflichtungserklärungen entgegenzunehmen, sondern verweisen darauf, dass die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung erst nach Eingang der Antragsunterlagen und Prüfung des Vorliegens der sonstigen ausländerrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens erfolgen kann. Als Grund hierfür wird der im Zusammenhang mit längerfristigen Aufenthalten besonders aufwändige Prozess der Bonitätsprüfung geltend gemacht. Dies ist prinzipiell nicht zu beanstanden und wurde auf einer Ausländerreferentenbesprechung des Bundes und der Länder so vereinbart. In diesen Fällen sollte dem Visumantrag im Regelfall anstatt einer förmlichen Verpflichtungserklärung eine formlose Verpflichtungserklärung des Einladers (mit Kopie von dessen Personalausweis oder Unterschriftsbeglaubigung) beigelegt werden.

Es wird gebeten, in jedem Fall die genauen Daten des vorgesehenen Verpflichtungsgebers (Name, Vorname, Anschrift) aufzunehmen und der Ausländerbehörde zusammen mit dem Visumantrag zukommen zu lassen, verbunden mit der Bitte, die Verpflichtungserklärung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens von der Referenzperson entgegenzunehmen.

III. Entgegennahme der Verpflichtungserklärung durch die Auslandsvertretung

Aufgrund des hohen Aufwandes, der mit der Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung verbunden ist, sollte dies nur erfolgen, wenn wirklich keine andere Möglichkeit des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhaltes besteht. Für Studenten besteht z.B. grds. die Möglichkeit der Eröffnung eines Sperrkontos.

1. Bonitätsprüfung

Es ist in jedem Fall eine Bonitätsprüfung vorzunehmen, d.h. die Auslandsvertretung muss sich anhand geeigneter Unterlagen (aktuelle Einkommensnachweise etc.) davon überzeugen, dass derjenige, der sich verpflichtet, über ausreichende Mittel verfügt, um die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet erfüllen zu können (vgl. Ziff. 68.1.2.1 ff. der VwV-AufenthG). Dabei muss nicht zwingend Einkommen im Bundesgebiet erzielt werden bzw. Vermögen im Bundesgebiet vorhanden

sein. Der Verpflichtungsgeber muss jedoch in der Lage sein, die Verpflichtung im Bundesgebiet zu erfüllen (dies ist z.B. ausgeschlossen wenn devisarechtliche Vorschriften dem entgegenstehen). Zudem sollte sichergestellt sein, dass Vollstreckbarkeit besteht (siehe Punkt IV)

Grundsätzlich sind nur **wenige Fälle** vorstellbar, in denen die Auslandsvertretung die Bonität und die Vollstreckbarkeit in so **angemessener Tiefe** prüfen kann, dass die Bonität als „nachgewiesen“ bezeichnet werden kann. Ohne diesen Prüfvermerk kann die Verpflichtungserklärung jedoch nicht für längerfristige Aufenthalte verwandt werden (siehe Punkt II.2.).

Ausnahmen sind bspw. bei Mitarbeitern deutscher Firmen mit entsprechendem Gehalt, welches über ein deutsches Konto bezogen wird, denkbar. Im Fall von Drittstaaten (z.B. der ghanaische Angestellte eines US-Unternehmens, der in den USA eine Verpflichtungserklärung für seinen Bruder zum Studium in Deutschland abgeben möchte) kann die Auslandsvertretung weder die nötige Prüftiefe noch die Vollstreckbarkeit gewährleisten.

In Fällen der **Einreise zur Eheschließung mit deutschen Staatsangehörigen** entsteht nach der Eheschließung eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung und im Zweifel ein gesetzlicher Anspruch nach SGB XII, so dass die Verpflichtungserklärung im Allgemeinen nur für die Dauer des Visums, nicht aber für den anschließenden Daueraufenthalt benötigt wird. Dies ist bei den Anforderungen an die Bonität des Verpflichtungsgebers zu berücksichtigen.

Die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung, bei der die Bonität weder glaubhaft gemacht noch nachgewiesen wurde, ist für den Nachweis der Finanzierung wertlos und sollte daher unterbleiben. Besteht der Verpflichtungsgeber trotz Belehrung über die Wertlosigkeit seiner Verpflichtungserklärung im Visumverfahren auf deren Abgabe, so kann die Entgegennahme gleichwohl nicht abgelehnt werden. Die Verpflichtungserklärung kann jedoch in diesen Fällen, wie bereits ausgeführt, lediglich zum Nachweis von Reisezweck bzw. Unterkunft herangezogen werden.

2. Belehrung und Aushändigung

Der Verpflichtungsgeber ist vor Abgabe der Verpflichtungserklärung ausdrücklich über Umfang und Dauer der Haftung zu belehren. Es ist darauf hinzuweisen, dass neben den Lebensunterhaltskosten auch die Kosten im Krankheitsfall, sowie sämtliche Ausreise- und Abschiebekosten zu tragen sind. Für die Belehrung ist das als Anlage beiliegende Muster zu verwenden. Die Belehrung ist durch Unterschrift des sich Verpflichtenden zu bestätigen und zum Vorgang zu nehmen. Ein Doppel erhält der Verpflichtungsgeber.

Der Verpflichtungsgeber ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller die Verpflichtungserklärung (und ggf. weitere antragsbegründende Unterlagen) bei jeder Einreise in den Schengen-Raum mit sich führen muss, um diese ggf. bei den Grenzkontrollstellen vorzeigen zu können (vgl. Art. 5 Abs. 1 c und 13 Abs. 1 SGK).

Das Original der Verpflichtungserklärung ist dem Verpflichtungsgeber auszuhändigen.

Der sich Verpflichtende ist auch darauf hinzuweisen, dass der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung durch ihn bzw. den Antragsteller vorgeschrieben ist und dass ein solcher Versicherungsnachweis in den Fällen, in denen ein Visum der Kategorie C bzw. D beantragt wird, in jedem Falle zusätzlich im Visumverfahren vorzulegen ist (siehe auch Beitrag "*Reisekrankenversicherung*"). Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung entbindet nicht von der Krankenversicherungspflicht.

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten grundsätzlich nicht mehr als sechs Monate liegen, da sich in der Zwischenzeit die finanziellen Verhältnisse des sich Verpflichtenden geändert haben können.

Nach Ablauf dieses Zeitraums wird daher im Regelfall die Abgabe einer neuerlichen Verpflichtungserklärung erforderlich.

3. Durchschrift der Erklärung

Die Durchschrift des bundeseinheitlichen Vordrucks, wird, mit einem Siegelabdruck und mit Original-Unterschriften des sich Verpflichtenden und des entsandten Mitarbeiters der Auslandsvertretung versehen, im Hinblick auf eine etwaige Inanspruchnahme nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist des Visumantrags zur Urkundensammlung der Vertretung genommen und für 10 Jahre aufbewahrt (zdA-D). Eine Kopie der Verpflichtungserklärung wird zur Visumakte genommen und zusammen mit dieser nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

In den Fällen, in denen im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Verpflichtungserklärung ein nationales Visum zum längerfristigen Aufenthalt erteilt wird, leitet die Auslandsvertretung die Durchschrift der Erklärung der zuständigen Ausländerbehörde am beabsichtigten Aufenthaltsort in Deutschland zu.

Gleiches gilt, sofern ausnahmsweise eine Verpflichtungserklärung eines im Bundesgebiet wohnhaften Verpflichtungsgebers entgegengenommen wurde; auch dann ist die Durchschrift an die für den vorgesehenen Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständige Ausländerbehörde weiterzuleiten. Eine Kopie der Verpflichtungserklärung ist jeweils zum Visumvorgang zu nehmen.

4. Zusatzklärung „VIS-Belehrung“

Mit Inkrafttreten der VIS-VO ist der Verpflichtungsgeber nach Art. 37 Abs. 1 VIS-VO über die Speicherung und Nutzung seiner Daten im VIS zu belehren. Im Einvernehmen mit dem BMI wird – zumindest für eine Übergangszeit – dem Erfordernis der Belehrung in Form eines Beiblattes Genüge getan.

Die Zusatzbelehrung erfolgt auf dem Beiblatt „Belehrung als Beiblatt zum Formular Verpflichtungserklärung“ (siehe Anlage).

Die Auslandsvertretungen haben bei Aufnahme einer Verpflichtungserklärung, **die im Rahmen eines Schengen-Visumantrags vorgelegt werden soll**, auf altem Formular entweder handschriftlich im Feld „Der/die Verpflichtungserklärende“ auf Seite 2 des Formulars der Verpflichtungserklärung zu vermerken: „Über die Speicherung und Nutzung

meiner Antragsdaten im VIS bin ich belehrt worden. Ein Abdruck der Belehrung wurde mir ausgehändigt“, oder in anderer Form sichtbar zu machen, dass der Verpflichtungsgeber eine Kopie erhalten hat und belehrt worden ist. Denkbar wäre auch eine zusätzliche Kopie zu fertigen mit der Bemerkung: „erhalten“ und die Unterschrift des Verpflichtungsgebers zu den Akten zu nehmen. In dem neuen Formular wurde dieser Satz integriert. Die Belehrung ist jedoch auch mit dem neuen Formular weiterhin auf separatem Beiblatt aufzunehmen.

5. Teilbeauftragung nach § 18 KG im Zusammenhang mit Verpflichtungserklärungen

Nach den Vorgaben des AufenthG ist eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungsgebers auf dem Verpflichtungserklärungsformular (bundeseinheitliches Formular) nicht erforderlich. Eine amtliche Beglaubigung in analoger Anwendung des § 34 VwVfG ist sowohl ausreichend als auch zweckmäßig. Für die Vornahme einer amtlichen Beglaubigung ist eine Teilbeauftragung nach § 18 Abs. 2 KG nicht erforderlich. Es bleibt vielmehr der Auslandsvertretung überlassen, diese Befugnis einzelnen entsandten Bediensteten zu übertragen, sofern diese nicht ohnehin bereits zur Vornahme von Beglaubigungen ermächtigt sind, vgl. RES 20-6.

Dementsprechend darf hier nicht das Dienstsiegel für öffentliche Unterschriftsbeglaubigungen verwendet werden. Es ist vielmehr lediglich das entsprechende Feld im Verpflichtungserklärungsvordruck auszufüllen.

6. Gebühren

Für die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV eine Gebühr von 29,- Euro zu erheben.

7. Sonstiges

Zur **Bestellung von Verpflichtungserklärungsvordrucken** wird auf den VHB-Beitrag *„Visumetiketten/ Reiseausweise für Ausländer/ Blattvisa/ Verpflichtungserklärungsvordrucke - Bestellung/ Versand/ Aufbewahrung/ Verwaltung und Behandlung“* verwiesen.

IV. Mögliche Rechtsfolgen der Verpflichtungserklärung

Aus der Verpflichtungserklärung kann in Deutschland nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vollstreckt werden.

Die Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs obliegt dabei nicht der Ausländerbehörde, sondern dem öffentlichen Leistungsträger, der dem Ausländer Leistungen gewährt hat. Diesem ist daher auf Anforderung die "Original-Durchschrift" der Verpflichtungserklärung zu Vollstreckungszwecken zu übersenden (vgl. Ziff. 68.2.3 und 68.3 AVwV-AufenthG).

Vertretung von Schengen-Partnern und weitere Formen der Zusammenarbeit unter den Schengen-Partnern

Quellen:

Art. 8 Visakodex

Art. 41 Visakodex

Anlage 28 zum Visakodex

Anhang VII Nr. 1.1 b) zum Visakodex

I. Vertretung bei der Visumerteilung durch einen Schengen-Partner

Rechtliche Grundlage für die Vertretung bei der Visumerteilung ist **Art. 8 Visakodex (VK)**. Danach können sich Schengen-Partner von einem anderen Schengen-Partner bei der Annahme und Bearbeitung von Schengen-Visumanträgen **ganz oder in Teilen** vertreten lassen. Die Visumerteilung erfolgt grundsätzlich nach dem Recht des vertretenden Staates, nicht des vertretenen Staates.

Dies gilt auch für die **Gebühren**. Gebührenbefreiungen, die der vertretene Staat aufgrund nationaler Regelungen gewähren würde, die nicht deckungsgleich im Visakodex geregelt sind, können vom vertretenden Staat nicht berücksichtigt werden.

Die Schengenvertretung umfasst ferner nur jene Fälle, in denen ein Schengenvisum mit Ausreise nach spätestens 90 Tagen begehrt wird und bei Antragstellung u. a. die Rückkehrbereitschaft dokumentiert ist. Die Erteilung eines Schengenvisums in Vertretung mit beabsichtigtem **Daueraufenthalt** kommt auch dann nicht in Betracht, wenn der vertretene Staat ausdrücklich darum bittet und/oder es sich um Ehegatten von EU-Staatsangehörigen handelt, die im Rahmen einer Familienzusammenführung einen Daueraufenthalt anstreben.

Die Erteilung eines Schengen-Visums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei einem Kurzaufenthalt ist in der Regel nicht von der Vertretungsvereinbarung abgedeckt. Hier sollte mit der zuständigen Auslandsvertretung des vertretenen Staates Kontakt aufgenommen werden, um zu klären, ob es sich bei der angestrebten Tätigkeit nach dessen Vorschriften um eine Erwerbstätigkeit handelt. Ist dies der Fall, ist der Antragsteller an die zuständige Auslandsvertretung des Ziellandes zu verweisen.

Der Visakodex sieht in Art. 8 zwei Möglichkeiten der Vertretung durch Schengenpartner vor:

- die **„große Vertretung“**, nach der der vertretende Schengenpartner für den vertretenen Partner nicht nur Schengenvisa erteilen, sondern diese auch für den Partner ablehnen kann. In diesem Fall ist der vertretende Staat auch für die Bearbeitung von Remonstrationen und Klageverfahren zuständig (Art. 8 Abs. 4 d VK).
- die **„kleine Vertretung“**, die nur ermöglicht, Visa zu erteilen; bei beabsichtigter Ablehnung muss der Antrag an die zuständige Auslandsvertretung des vertretenen Partners zu dessen Entscheidung weitergeleitet werden (Art. 8 Abs. 2 VK).

Gelangt der vertretende Staat nach sorgfältiger Prüfung des Antrags zu der Auffassung, das Visum ausstellen zu können, so ist im Feld „Anmerkungen“ des Visumetiketts **ein „R“**

gefolgt vom Ländercode des vertretenen Staates einzutragen. Die Liste der zu verwendenden Ländercodes finden sich im Anhang VII Nr. 1.1 b) zum Visakodex. Ist der vertretende Staat der Auffassung, das Visum nicht erteilen zu können, so kann er im Rahmen einer „großen Vertretung“ grundsätzlich den Antrag eigenverantwortlich und ohne Konsultation des vertretenen Mitgliedstaates ablehnen.

Bei einer vereinbarten „kleinen Vertretung“ muss der vertretende Staat bei einer beabsichtigten Ablehnung den vollständigen Antrag mit Begleitunterlagen eingescannt in der Regel per **VIS-Mail** an den vertretenen Mitgliedstaat übermitteln. Der vertretende Staat erläutert dabei die Gründe, warum das Visum nicht erteilt werden kann. Kommt auch der vertretene Mitgliedstaat zu der Auffassung, der Antrag müsse abgelehnt werden, so erstellt er einen Ablehnungsbescheid, den er zur Aushändigung an den Antragsteller an den vertretenden Schengenpartner übermittelt. Der Antrag ist in **RK-Visa** in den Status – **abgelehnt** – zu versetzen.

Sofern **VIS-Mail** nicht genutzt werden kann, ist vom Antragsteller eine Einverständniserklärung einzuholen, in dem er darauf hingewiesen wird, dass sein Antrag über einen offenen, ungeschützten Weg (per Email) an den vertretenen Mitgliedstaat übermittelt wird.

Ist der vertretene Mitgliedstaat der Auffassung, Versagungsgründe lägen nicht vor, so gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) der vertretende Staat überdenkt seine Position und erteilt das Visum schließlich in Vertretung oder
- b) es kommt zu keiner einvernehmlichen Entscheidung, d.h. der vertretende Staat hält an seiner Auffassung fest, der Antrag müsse abgelehnt werden und der vertretene Partner sieht keine Versagungsgründe und ist nicht bereit, einen Ablehnungsbescheid zu erstellen. Bei dieser Fallkonstellation ist der Antrag in **RK-Visa auf zurückgezogen** zu setzen und der Antragsteller an die nächstgelegene AV des vertretenen Schengen-Partners zu verweisen. Die Gebühren sollten dem Antragsteller erstattet werden.

II. Vertretungsvereinbarungen

Reguläre Vertretungsvereinbarungen können nur durch das zuständige Ref. 510 mit Zustimmung von Ref. 110 geschlossen werden. Bei Bedarf beteiligt Ref. 510 auch die Länderreferate. Eine Vereinbarung über die Übernahme einer Vertretung oder auch Aufkündigung einer bestehenden Vertretungsregelung kommt erst durch einen Verbalnotenaustausch oder Abschluss eines Regierungsabkommens zustande. Die Auslandsvertretungen dürfen die Vertretung für einen Schengen-Partner erst dann aufnehmen bzw. beenden, wenn entsprechende Weisung von Ref. 510 ergangen ist.

Ausgenommen hiervon sind sogenannte „**ad-hoc Vertretungen**“; d.h. die Erteilung von Visa in besonderen Einzelfällen in Vertretung. Hierüber können die AVs **eigenverantwortlich je nach vorhandenen Kapazitäten** entscheiden. Ref. 510 sollte lediglich bei größeren Antragstellergruppen und in Zweifelsfällen beteiligt werden. Die erfolgten Vereinbarungen/Absprachen für „ad-hoc Vertretungen“ sind ausgedrückt zum Antrag zu nehmen. Von den Vertretungen eigenverantwortlich beschlossene „ad-hoc-Vertretungen“ rechtfertigen **keinen** zusätzlichen Personalbedarf.

Bitten um „ad-hoc Vertretungen“ müssen vom vertretenen Schengen-Partner nachvollziehbar begründet sein und kommen, um nur einige Beispiele zu nennen, typischerweise bei folgenden Fallkonstellationen in Frage:

- a) Kurzfristige technische Ausfälle bei den Schengen-Partnern vor Ort
- b) Dienstreisen hochrangiger Vertreter des Gastlandes

Bitten um Übernahme einer regulären Schengen-Vertretung, die direkt an die AVs gerichtet werden, sind hingegen an Ref. 510 zu übermitteln, **ohne** gegenüber dem Schengen-Partner eine Einschätzung abzugeben, ob eine reguläre Vertretung möglich wäre.

Bestehende Vertretungsvereinbarungen sind in den **RK-Leitfaden** aufzunehmen; dabei sollten länderspezifische Regelungen berücksichtigt werden, zum Beispiel gilt für die CHE die „große Vertretung“, bei der Visumerteilung für Diplomatenpassinhaber kommt in Vertretung für die CHE jedoch die „kleine Vertretung“ zur Anwendung.

Die Notifizierung (Art. 8 Abs. 7 VK) von regulären Schengen-Vertretungen nutzt die Europäische Kommission zur Erstellung der Anlage 28 zum Visakodex; eine Übersicht sämtlicher Schengen-Vertretungen weltweit. Sofern der AV Unstimmigkeiten in Anlage 28 auffallen, wird um formlose Mitteilung an Ref. 510 gebeten.

III. Statistik

Ab 2017 muss die Statistik der in Vertretung bearbeiteten Visa des Vorjahres von den AVs nicht mehr manuell ausgelesen und per Mail an Ref. 510 übermittelt werden. Diese Zahlen werden von I-IT in der Zentrale ermittelt und von Ref. 510 im Intranet eingestellt, sodass jede Visastelle ihre Zahlen dort einsehen kann.

Einzelanfragen der Außenministerien von Schengenpartnern mit der Bitte um Übermittlung der Statistik zu in Vertretung erteilten Visa sind zuständigkeitshalber an Ref. 510 zu übermitteln.

IV. Weitere Formen der Zusammenarbeit unter den Schengen-Partnern

Art. 41 VK sieht zwei weitere Formen der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten vor.

- 1) Bei der **gemeinsamen Unterbringung** werden die Bediensteten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten im Konsulat eines aufnehmenden Mitgliedstaats untergebracht. Sie nehmen dort die an ihren Staat gerichteten Visumanträge unter teilweiser Nutzung der Infrastruktur des „Gastgebers“ an und bearbeiten sie.
- 2) Im Falle der **gemeinsamen Visumantragstelle** teilen sich mehrere Mitgliedstaaten ein Gebäude, in dem sie die an sie gerichteten Visumanträge getrennt nach Hauptreiseziel entgegen nehmen.

Verwaltungsstreitverfahren

Quellen:

VwGO

§ 84 AufenthG

1. Zuständigkeit und Klagefrist

Der Antragsteller kann Klage auf Erteilung eines Visums erheben. Sachlich und örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht Berlin. Wird ein Erstbescheid ohne Rechtsmittelbelehrung angegriffen, beträgt die Klagefrist – unabhängig davon, ob der Bescheid nach § 77 Abs. 2 AufenthG ohne Begründung oder unter kurzer Darlegung der Ablehnungsgründe ergangen ist – ein Jahr ab Bekanntgabe, §§ 74 Abs. 1 S. 2, 58 Abs. 2 VwGO.

Wird hingegen ein Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung (bei Schengen-Visa stets erforderlich gem. Art. 32 Abs. 3 Satz 3 Visakodex) angegriffen, beträgt die Klagefrist einen Monat ab Bekanntgabe, §§ 58 Abs. 1, 74 Abs. 1 S. 2 VwGO.

2. Relevante Klagearten und einstweiliger Rechtsschutz

- a) Durch Klage kann sowohl die isolierte Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) als auch die Verpflichtung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes (Verpflichtungsklage) begehrt werden, § 42 Abs. 1 VwGO. In der Regel streitet der Antragsteller um die Erteilung des von ihm begehrten Visums. Klagen in Visumverfahren sind daher in aller Regel Verpflichtungsklagen.

In den meisten Fällen ist dabei bereits ein ablehnender Bescheid ergangen, so dass die Klage sich auf die Erteilung des begehrten Visums unter Aufhebung des Bescheids richtet. Ist über den Visumantrag dagegen noch nicht entschieden worden, so kann unter bestimmten Voraussetzungen Untätigkeitsklage erhoben werden, § 75 VwGO. Sie stellt eine Sonderform der Verpflichtungsklage dar. Mit dieser begehrt der Kläger den Erlass eines Verwaltungsaktes, den er beantragt hat, ohne dass bisher eine Entscheidung ergangen ist. Eine Untätigkeitsklage richtet sich also nicht gegen einen bereits erlassenen, konkreten Bescheid, sondern ist direkt auf die Verpflichtung der (aus Klägersicht untätigen) Beklagten zur Visumerteilung gerichtet. In der Regel ist eine Untätigkeitsklage dann zulässig, wenn über einen Visumantrag nach Ablauf von drei Monaten ohne sachlichen Grund noch nicht entschieden ist.

Auf den Beitrag "Entscheidung der Auslandsvertretung und Aktenführung im Visumverfahren" wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen. Der Auslandsvertretung obliegt es hiernach, alle Visumanträge ohne unnötige Verzögerungen zu bearbeiten. Bei längerer Bearbeitungsdauer ist dem Antragsteller oder dessen Verfahrensbevollmächtigten eine Zwischennachricht zu erteilen; Formschriften sind hierfür regelmäßig ausreichend. Fehlt in Fällen von Anträgen auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung noch die nach § 31 AufenthV erforderliche Stellungnahme der Ausländerbehörde, so ist an diese rechtzeitig vor Ablauf von drei Monaten ebenfalls regelmäßig zu erinnern, um dem Vorwurf der Untätigkeit zu begegnen.

- b) Ein Visumbewerber kann beim Verwaltungsgericht Berlin darüber hinaus den Erlass einer einstweiligen Anordnung des Inhalts beantragen, bereits vor Entscheidung in einem Klageverfahren das begehrte Visum zu erteilen, § 123 Abs. 1 VwGO. Der Erlass einer derartigen Anordnung durch das Gericht setzt voraus, dass ein Anordnungsgrund und ein Anordnungsanspruch vorliegen. Der Antragsteller muss dabei *glaubhaft* machen (im Gegensatz zum strengeren Maßstab der Beweiserbringung), dass ihm ohne Erteilung des begehrten Visums nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen (Anordnungsgrund) und das Verfahren auch in der Hauptsache Aussicht auf Erfolg hat, einer Klage also stattzugeben wäre (Anordnungsanspruch). Nur wenn beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, kann einem solchen Eilantrag stattgegeben werden.

3. Prozessführung

In Verwaltungsstreitverfahren betreffend Visumangelegenheiten ist beklagte Partei die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt. Das Auswärtige Amt führt seine Prozesse in Visumangelegenheiten selbst. Es wird in Gerichtsverfahren ausschließlich durch das federführende Referat 509 vertreten.

Sobald eine Klage anhängig gemacht wird, darf die Auslandsvertretung, die mit dem Visumverfahren zuvor befasst war, bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, keine *rechtserheblichen* Erklärungen zu dem streitgegenständlichen Visumverfahren mehr abgeben. Schriftwechsel mit dem Gericht ist ausschließlich dem Auswärtigen Amt vorbehalten. Sollte sich das Gericht unmittelbar an die Vertretung wenden, ist die Anfrage umgehend an Referat 509 abzugeben. Gleiches gilt für Anfragen von Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten, denen unter Verweis darauf, dass das Auswärtige Amt in Gerichtsverfahren in Visumangelegenheiten ausschließlich von Referat 509 vertreten wird, eine entsprechende Abgabennachricht erteilt wird. Ausnahmen sind dann zulässig, wenn Referat 509 den Direktverkehr (ggf. zu Einzelfragen oder Terminabsprachen) ausdrücklich gebilligt hat. Betreibt der Antragsteller parallel zum Klageverfahren auch ein Remonstrationsverfahren, so ist zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise umgehend Kontakt mit dem zuständigen Klagesachbearbeiter bei Referat 509 aufzunehmen.

4. Anforderungserlass und Aufgaben der Auslandsvertretung

Geht eine Klage in Visumangelegenheiten beim Verwaltungsgericht Berlin ein, erhält das Auswärtige Amt hiervon eine Abschrift und in der Regel die Aufforderung, die zu Grunde liegenden Verwaltungsvorgänge vorzulegen und zum Klagebegehren Stellung zu nehmen. Von Referat 509 ergeht sodann ein Erlass an die jeweils betroffene Auslandsvertretung, mit welcher die gerichtliche Verfügung sowie die Klageschrift an die Vertretung weitergegeben und die Übersendung des Verwaltungsvorgangs sowie ggf. eines Entwurfs für eine Klageerwiderung angefordert wird.

Die Anforderungserlasse werden zur Beschleunigung des Verfahrens sowie aufgrund der vom Verwaltungsgericht gesetzten Fristen ausschließlich in elektronischer Form an die Zentralregistratur der Auslandsvertretungen übermittelt. Dadurch wird im Übrigen auch sichergestellt, dass die Auslandsvertretung zeitnah über die Klage und damit darüber informiert wird, dass weitere Entscheidungen in dem jeweiligen Visumverfahren ausschließlich durch das Auswärtige Amt erfolgen (vgl. auch **Punkt 3 und 7**).

In dem Anforderungserlass ist jeweils kenntlich gemacht, ob von der Auslandsvertretung (zunächst) nur die Übersendung des Verwaltungsvorganges oder auch bereits ein Entwurf

einer Klageerwiderung (bzw. in Eilverfahren: einer Antragsabwehr) erbeten wird. Oftmals wird die Klage erst nach Akteneinsicht durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers begründet; in diesem Fall übermittelt Referat 509 die Klagebegründung in der Regel der Auslandsvertretung mit der Bitte um Entwurf der Klageerwiderung.

Es wird gebeten, die für diese Übersendung von Ref. 509 gesetzten Fristen unbedingt einzuhalten bzw. umgehend unter Darlegung der Gründe zu berichten, sofern die Frist nicht eingehalten werden kann. Die genannten Fristen sind vom Verwaltungsgericht festgelegt. Kann eine Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden, muss Ref. 509 hierauf frühzeitig reagieren.

In aller Regel ist mindestens der Originalverwaltungsvorgang der Vertretung mit nächstem Kurier an Ref. 509 zu übersenden, damit dem Verwaltungsgericht schon vorab die Akten übersandt werden können.

Verwaltungsgerichtliche Verfahren binden sowohl beim Auswärtigen Amt als auch bei den Auslandsvertretungen in erheblichem Umfang Kapazitäten. Die Auslandsvertretungen sind daher verpflichtet, nach Eingang des Anforderungserlasses die Visumversagung nochmals unter allen, insbesondere den in der Klageschrift thematisierten Gesichtspunkten zu prüfen. Kommt die Vertretung nach dieser Prüfung zu dem Ergebnis, dass das streitgegenständliche Visum doch erteilt werden kann, ist unter Darlegung der tragenden Erwägungen umgehend an Ref. 509 zu berichten. Der entstandene Verwaltungsvorgang sollte auch in diesen Fällen gleichwohl zeitnah übersandt werden (vgl. Punkt 5).

5. Vorlage des Verwaltungsvorganges

Das Auswärtige Amt muss in jedem Fall die bei der Auslandsvertretung angefallene Visumakte im Original beim Verwaltungsgericht vorlegen. In Eilverfahren muss häufig bereits vorab binnen weniger Tage eine Kopie des Verwaltungsvorgangs beim Gericht eingereicht werden. Das Gericht ermöglicht dann der Klägerseite und sonstigen Beteiligten die Einsicht in den gesamten Verwaltungsvorgang. Für das Gericht ist der Verwaltungsvorgang eine wesentliche Entscheidungsgrundlage, weil daraus der Ablauf des Verwaltungsverfahrens, die Beteiligung sonstiger Behörden (die auch im gerichtlichen Verfahren ggf. beizuladen sind, § 65 VwGO) sowie etwa die Ausübung von Ermessen hervorgehen. Die Visumakte ist daher sorgfältig und vollständig zu führen und darf lediglich sachliche, den konkreten Einzelfall betreffende Anmerkungen beinhalten. Einzelheiten dazu finden sich im Visumhandbuchbeitrag „Entscheidung der Auslandsvertretung und Aktenführung in Visumverfahren“.

Vor Übersendung des Verwaltungsvorgangs an Referat 509 ist dieser wie folgt vorzubereiten (zu weiteren Einzelheiten bitte den Anforderungserlass aufmerksam durchlesen):

- Der vollständige Verwaltungsvorgang des Visumverfahrens (Visumakte) einschließlich Ausdrücke aus dem Visasystem wie Laufzettel, Zusatzangaben an Ausländerbehörden und Folgebeteiligungen) ist chronologisch zu ordnen, mit Seitenzahlen (auf Vorder- und Rückseiten, außer bei leeren Rückseiten) zu versehen und in einen Regis-Heftrücken einzuheften.
- Jeder Visumsakte ist ein Vorblatt vorzuheften, auf dem wesentliche Informationen der jeweiligen Visumakte (Klägernamen, Geschäftszeichen der beteiligten Behörden, Aufenthaltswitz und -datum u.a.) sowie die Gesamtzahl der Seiten vermerkt sind. Ein entsprechendes Mustervorblatt ist auf der Intranetseite von Ref. 509 als Anlage 12 eingestellt .

- Soweit weitere Visumakten – auch wegen anderer Aufenthaltszwecke oder anderer Aufenthaltszeiten (Altanträge) – vorhanden sind, so sind auch diese zu übersenden. Dabei ist für jede Visumakte ein eigener Hefrücken zu verwenden und entsprechend der obigen Angaben vorzubereiten. Der streitgegenständliche Antrag bildet hierbei Band I des Verwaltungsvorgangs, weitere Anträge bzw. dadurch entstehende Bände werden beginnend mit dem am längsten zurückliegenden Antrag entsprechend durchnummeriert.
- Anträge mehrerer Familienmitglieder, die gemeinsam gestellt wurden, müssen für jedes Mitglied in eine Einzelvisumakte mit mindestens Antragsformular, antragsbegründenden Unterlagen und Bescheid aufgeteilt werden. Wenn es einen Leitantrag gibt, reicht es aus, wenn der Schriftverkehr zur Entscheidung für die Familie in diesem gesammelt wird.
- Zur Beantwortung von Rückfragen wird die Vertretung gebeten, je eine vollständige Ablichtung der Visumakte zurückzubehalten. Unterlagen, die sich nicht auf das Visumverfahren bei der Vertretung, sondern auf das von Referat 509 geführte Verwaltungsstreitverfahren beziehen – beginnend mit dem Anforderungserlass von Ref. 509 -, sind nicht dem zu übersendenden Originalvorgang, sondern der dort zurückbehaltenen Vorgangskopie beizufügen.
- Unterlagen, deren Inhalt dem Geheimhaltungsinteresse des Auswärtigen Amtes oder anderer beteiligter Behörden unterfällt, wie z.B. vertrauliche Informationen der Sicherheitsbehörden, sind vor der Paginierung und Übersendung aus dem Vorgang zu nehmen und Referat 509 gesondert in einer Beiakte zum Verwaltungsvorgang zu übersenden. Hierauf ist im Begleitbericht hinzuweisen. Die Weiterleitung dieser Teile des Verwaltungsvorgangs an das Gericht unterliegt ggf. einem besonderen Verfahren durch Referat 509.

Auch wenn zeitgleich mit der Visumaktenanforderung um eine Stellungnahme oder einen Klageerwidderungsentwurf gebeten wird, ist der Vorgang stets mit dem nächsterreichbaren Kurier zu übersenden. In Eilverfahren muss zunächst der Verwaltungsvorgang als pdf-Datei per E-Mail an Ref. 509 geschickt werden und anschließend mit nächsterreichbarem Kurier der Original-Vorgang übersandt werden.

Es wird gebeten, die unter Ziffer 5. aufgeführten Schritte sowie den Inhalt des Anforderungserlasses mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der Vorbereitung der Visumakten zur Übersendung an Referat 509 befasst sind, in regelmäßigen Abständen erneut zu besprechen. Empfohlen wird eine halbjährliche Wiedervorlage für die Besprechung der Visastellenmitarbeiter.

6. Entwürfe für Klage- oder Antragserwidrerungen

Soweit im Anforderungserlass oder gesondert nach Eingang der Klagebegründung der Entwurf einer Klage- oder Antragserwidrerung angefordert wird, ist die Auslandsvertretung aufgefordert, die Visumversagung ausführlich und unter Berücksichtigung des Vortrages aus der Klage-/ Antragsschrift zu begründen und in einer Stellungnahme an das Auswärtige Amt zu übermitteln. Mustertexte für die häufigsten Visumbegehren mit weiteren Erläuterungen sind auf der Intranetseite von Ref. 509 als Anlagen 1 bis 11 dieses Beitrags eingestellt. Die Mustertexte werden immer wieder überarbeitet und der Rechtsprechung angepasst; aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Texte der Intranetseite zu verwenden und diese nicht als Muster im eigenen PC abzuspeichern.

7. Visumerteilung während eines gerichtlichen Verfahrens?

Während anhängiger Streitverfahren darf ohne Abstimmung mit Referat 509 kein Visum erteilt werden. Die Auslandsvertretungen werden gebeten, dies durch geeignete organisatorische Maßnahmen (insbesondere entsprechende Vermerke in RK-Visa) sicherzustellen, Sofern ein Kläger während eines anhängigen Visumstreitverfahrens erneut ein Visum beantragen will, ist er zunächst korrekt zu beraten. Ist das Antragsbegehren mit dem Streitgegenstand identisch, soll der Antragsteller bereits bei Vorsprache darauf hingewiesen werden, dass über das Visum ein Rechtsstreit anhängig ist und die Visumentscheidung vom Ausgang des Rechtsstreits abhängig ist. Ihm soll – auch aus Kostengründen – von einer erneuten förmlichen Antragstellung abgeraten werden. Beharrt der Antragsteller jedoch auch nach Beratung auf Antragstellung, ist der Antrag in jedem Fall entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

Die Frage, ob das Antragsbegehren mit dem Streitgegenstand identisch ist, richtet sich nicht allein nach der Antragsart (z.B. ein neuer Studienvisumantrag, bei dem die Zulassung einer anderen Universität vorgelegt wird, die Studienpläne sich also verändert haben, ist nicht der identische Streitgegenstand). Ref. 509 ist vor der Ablehnung eines neuen Visumantrags zu beteiligen, auch damit die Frage des identischen Streitgegenstandes überprüft werden kann.

Will der Antragsteller ein Visum beantragen, welches nicht mit dem Streitgegenstand identisch ist (z.B. Klage richtet sich auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung, jetzt wird Besuchsvisum beantragt), ist der Antrag in jedem Fall entgegenzunehmen und vollständig zu prüfen. Ref. 509 ist unter Darstellung der Sachlage und der beabsichtigten Entscheidung vor Bescheidung zu beteiligen.

8. Visumerteilung nach Abschluss des Verfahrens

Wird das Auswärtige Amt durch das Verwaltungsgericht zur Visumerteilung verpflichtet, überprüft Ref. 509 zunächst die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels. In dieser Phase darf weiterhin zunächst kein Visum ohne entsprechende Weisung erteilt werden. Ref. 509 unterrichtet die Auslandsvertretung über seine diesbezügliche – binnen eines Monats nach Eingang der Urteilsbegründung zu treffende – Entscheidung. Wird kein Rechtsmittel eingelegt, so wird das Urteil rechtskräftig und das Auswärtige Amt ist verpflichtet, das Visum zu erteilen. Bedurfte die Visumerteilung ursprünglich der Zustimmung der Ausländerbehörde, so muss auch diese das Urteil gegen sich gelten lassen. Einer eigenen Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung bedarf es daher nicht mehr. Im Fall eines rechtskräftigen Urteils sind die Auslandsvertretungen gehalten, das streitgegenständliche Visum zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu erteilen. Dasselbe gilt, wenn das prozessführende Referat 509 sich zu einer gütlichen Streitbeilegung entschlossen hat. Die dabei abgegebenen Erklärungen sind bindend und müssen von den Auslandsvertretungen umgesetzt werden, sobald sie von Ref. 509 entsprechend unterrichtet und angewiesen worden sind.

Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so können Verfahren in der 2. Instanz sich mitunter über mehrere Jahre erstrecken. Es ist daher von großer Bedeutung, dass in Fällen, in denen vom Auswärtigen Amt oder von Klägerseite ein Rechtsmittel eingelegt wurde, organisatorisch sichergestellt wird, dass ohne entsprechende Weisung kein Visum auf einen etwaigen Neuantrag erteilt wird.

Visa-Informationssystem (VIS)

Quelle: VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 09. Juli 2008)

1. Hintergrund und Entwicklung:

Das Visa-Informationssystem (VIS) ist ein System zur Datenerfassung und zum Informationsaustausch zwischen den Schengen-Staaten. Es enthält die Daten aller von den Visastellen der Schengen-Staaten bearbeiteten Schengen-Visumanträge (Kurzzeitvisa).

In rechtlicher Hinsicht ruht das System auf drei Säulen:

- Die VIS-Verordnung sieht die Speicherung und den Abruf alphanumerischer und biometrischer Daten von Visumantragstellern sowie von Daten zu erteilten, abgelehnten, annullierten oder aufgehobenen Kurzzeitvisa in einer europäischen zentralen Datenbank durch die zuständigen Behörden (insbesondere Visum-, Grenz- und Einwanderungsbehörden) vor.
- Der Beschluss des Rates über den Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum VIS regelt Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten.
- Im Visakodex sind Bestimmungen zur Erfassung biometrischer Merkmale und zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken enthalten.

Seit dem 29.02.2016 ist das VIS an allen Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten und an ihren Grenzen) in Betrieb.

2. Praktische Umsetzung an den Auslandsvertretungen:

a. Verpflichtende Abgabe von Fingerabdrücken

Fingerabdrücke bei Anträgen auf Schengen-Visa werden grundsätzlich in jedem Fall erfasst, zu Ausnahmen und weiteren Informationen siehe VHB-Beitrag „Biometrie“.

b. Datenabgleich und Rückmeldungen

Zusätzlich zu den Ergebnissen der üblichen Abfragen (AZR, SIS, KZB) erfolgt auch eine automatisierte Abfrage des VIS (Antragsprüfung nach Art. 15 VIS-VO). Die Auslandsvertretungen erhalten dann auch Rückmeldungen zu den im VIS zum Antragsteller vorhandenen Informationen. (Weitere Informationen zu den Rückmeldungen enthält der Beitrag „Rückmeldungen“.)

Die Rückmeldung des VIS ist in der Zuspeicherungsinformation enthalten und informiert z.B. über erteilte oder abgelehnte Visa anderer Schengen-Staaten. Daher ist die Zuspeicherungsinformation noch wichtiger für die Entscheidung über den Visumantrag geworden.

c. Gruppenfunktion

Die VIS-Verordnung (vgl. Art 8 Abs. 4 VIS-VO) sieht vor, dass Visumanträge von zusammenreisenden Personen (Gruppen bzw. Familien) im VIS miteinander verknüpft werden müssen. In RK-Visa wird diese Verknüpfung durch Nutzung der Gruppenfunktion sichergestellt. RK-Visa bietet inzwischen die Möglichkeit, Gruppen auch nachträglich anzulegen, so dass auch Anträge, die beim eDL gestellt werden, entsprechend verarbeitet werden können. Details zur Gruppenfunktion ergeben sich aus der Benutzeranleitung zu RK-Visa.

Die Visastellen werden gebeten, diese Funktion bei Gruppen zu nutzen, um der Verpflichtung der VIS-VO gerecht zu werden.

d. Auflagenzeile VIS

Zu allen ab dem 29.02.2016 ausgestellten Schengen-Visa sind Daten im VIS gespeichert. Bei Visumanträgen, die vor diesem Zeitpunkt bearbeitet wurden, hängt die Speicherung im VIS davon ab, ob der Rollout des VIS an der entsprechenden Vertretung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen war. Ob eine Speicherung im VIS vor dem 29.02.2016 erfolgte, ist daran zu erkennen, dass die Auflagenzeile mit dem Zusatz „VIS“ versehen ist.

Mit Abschluss des Rollouts entfiel die Markierung der Visaetiketten mit dem Kürzel VIS.

e. Wegfall des Antragsstempels

Mit dem Abschluss des weltweiten Rollouts fiel auch der Stempel zum Nachweis der Visumantragsstellung weg. Die Information, bei welcher Schengenvertretung bereits Schengen-Visa beantragt und wie diese beschieden wurden, ist über die Verlinkungsinformation (Teil der Zuspeicherungsinformation) auf dem Reiter „Antworten“ in RK-Visa ersichtlich.

3. Recherche im VIS

Im Registerportal des Bundesverwaltungsamts besteht über das Modul „Visa-Auskunft“ die Möglichkeit, Recherchen zu ggf. vorhandenen Voranträgen im VIS anzustellen (s.a. Benutzeranleitung zum Registerportal).

4. Information für Antragsteller

Die EU-Kommission hat allgemeine Informationen zum VIS bereitgestellt: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/visa-information-system/index_en.htm.

Visastatistik

Quellen:

Art. 46 Visakodex

I. Erfassung der Statistik

1. Erfassung in den Auslandsvertretungen

Die Auslandsvertretungen (AVs) sind aufgefordert, bei der Erfassung von Visumanträgen den Reisezweck (bei Kat. A, C) bzw. die statistische Zuordnung (bei Kat. D) zu erfassen. Jede Statistik ist nur so gut wie die darin erfassten Daten. Die AVs werden daher gebeten, die mit der Erfassung der Antragstellerdaten in RK-Visa befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig darauf hinzuweisen, die statistischen Eintragungen sorgfältig vorzunehmen. In Stichproben sollten Entscheider die von lokal Beschäftigten (IBs) vorgenommene statistische Zuordnung prüfen; insbesondere ist von der Kategorie „Sonstige“ nur in begründeten Einzelfällen Gebrauch zu machen. Wenn mehr als 5% der Visaanträge dieser Kategorie zugeordnet werden, ist eine Überprüfung angezeigt.

b) Zum 01. Juli 2018 wurde in RK-Visa eine neue, vereinfachte Liste der „statistischen Zuordnungen“ für nationale Visa eingeführt. Eine entsprechende Zuordnungshilfe ist diesem VHB-Beitrag beigelegt.

c) Überdies ist seit dem 01. Juli 2018 in der Visastatistik des AA beim Familiennachzug auch der Aufenthaltsstatus desjenigen statistisch zu erfassen, zu dem der Familiennachzug stattfindet (Bezugsperson). Auf diese Weise soll eine bessere Steuerung der Zuwanderung ermöglicht werden.

Die Visaentscheider an den AVs werden gebeten, künftig bei allen Visumanträgen auf Familiennachzug immer die zutreffende Eintragung sowohl bei den „statistischen Zuordnungen“ als auch dem „Aufenthaltszweck“ vorzunehmen. Da die in RK-Visa erfassten statistischen Daten auch von BMI und den Fachdiensten verwendet werden, ist bei der Eintragung der Daten in RK-Visa große Sorgfalt geboten. Es ist darauf zu achten, dass die Eintragungen bereits bei Absendung vorgenommen werden.

d) Für den weiterhin bestehenden „Aufenthaltszweck 14 – Beschleunigter Familiennachzug zu Schutzberechtigten“ gilt, dass hier zunächst zwingend auch 16 oder 17 als zweiter Aufenthaltszweck angegeben werden muss. Im Falle einer Rückmeldung, dass Aufenthaltszweck 14 nicht zutrifft, ist dann der Aufenthaltszweck 16 oder 17 als erster Aufenthaltszweck einzutragen, und nicht wie bisher „Aufenthaltszweck 99 – Anderes“.

Mit der Neuregelung dürfen der „Aufenthaltszweck 99“ und der „Aufenthaltszweck 01“ für Anträge auf Familiennachzug nicht mehr genutzt werden.

2. Erfassung in der Zentrale

a) RK-Visa verfügt über kein ausgereiftes Statistik-Tool. Zudem werden seit der Version RK-Visa 2.7 beim Auslesen der Statistik durch die AVs von RK-Visa nur noch Anträge, die im Status „ausgegeben“ sind, statistisch erfasst. Demgegenüber bietet die zentral bei Ref. 510 geführte Visa-Statistik eine verlässlichere Grundlage. Darin werden die erteilten, abgelehnten, zurückgezogenen, anderweitig erledigten Visa, unabhängig vom Status „ausgegeben“, aufgeführt. Sie ist damit vollständig und präzise hinsichtlich der Zuordnung zu dem Quartal, in dem die Entscheidung über einen Visumantrag tatsächlich getroffen wurde.

Die Summe der erteilten und abgelehnten Visa sowie der zurückgezogenen Anträge wird als „beantragt“ bzw. „bearbeitet“ bezeichnet. Die Ablehnungsquote berechnet sich aus der Zahl der abgelehnten Visa, geteilt durch die Summe der erteilten und abgelehnten Visa sowie der zurückgezogenen Anträge.

Die in der Zentrale geführte Visa-Statistik wird mittels einer IT-gesteuerten Abfrage der RK-Visa-Server aller Auslandsvertretungen erstellt. Am Ende eines jeden Vierteljahres wird sie aktualisiert und dient als zentrale Informationsbasis u. a. für Leitungsvorlagen, Anfragen aus dem Bundestag, Presse- und IFG-Anfragen, Anfragen anderer Ressorts sowie EU-Statistiken. Außerdem fließt sie in organisatorische Entscheidungen ein und wird von den Referaten 1-RVR, 110 wie auch von den Inspektionsgruppen benötigt.

b) Bezüglich der Übermittlung von Statistiken an Referat 508 über die an KzB-pflichtige Staatsangehörige ohne Beteiligung der Sicherheitsdienste erteilten Visa wird auf den VHB-Beitrag „Konsultation zentraler Behörden/KzB-Verfahren“ verwiesen.

II. Nutzung und Herausgabe der Statistiken

1. Nutzung durch die Auslandsvertretungen

Die in der Zentrale erhobene Visa-Statistik wird als Excel-Tabelle im RK-Kompodium unter „Aufenthaltsrecht“, „Organisation von Visastellen“ eingestellt und steht dort allen AVs und Arbeitseinheiten in der Zentrale zur Verfügung. Das Führen von eigenen Statistiken durch die AVs ist damit entbehrlich. Dies gilt auch für die Statistik der Visumanträge, die in Vertretung von Schengen-Partnern bearbeiteten wurden (siehe VHB-Beitrag „Vertretung von Schengen-Partnern“).

Alle AVs verwenden für interne Zwecke (Analyse, Berichterstattung) ausschließlich die Visa-Statistik, die von der Zentrale im im RK-Kompodium zur Verfügung gestellt wird.

2. Herausgabe der Visastatistik an Dritte

Für die Beantwortung von Anfragen Dritter zur Visastatistik ist zunächst auf die Kurz-Version auf der Homepage des AA zu verweisen, die unter folgenden Link zu finden ist:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/visabestimmungen-node#content_9

Darüber hinaus können AVs auf Anfrage die Zahl der von ihnen im jeweiligen Gastland bearbeiteten Visumanträge, auch nach einzelnen Visumkategorien getrennt, nach außen mitteilen. Dies gilt jedoch nicht für die Ablehnungsquote von nationalen Visa und auch nicht für Statistiken von AVs außerhalb des eigenen Gastlandes. Die Beantwortung von Anfragen zur Bewertung von Visumstatistiken ist abzulehnen. Im Zweifel sind Anfragen zu statistischen Angaben Ref. 510 zuzuleiten.

Die Grundsätze von RES 3-15 (Äußerungen von Angehörigen der Auslandsvertretungen gegenüber Medien des Gastlandes) sind auch bei Statistiken zu beachten.

3. Austausch in der Lokalen Schengen-Zusammenarbeit

Beim Austausch der Quartalszahlen im Rahmen der Lokalen Schengen-Zusammenarbeit sind die Schengen-Partner und die EU-DEL darauf hinzuweisen, dass es bei der Addition der Quartalszahlen geringe Abweichungen zur Jahresstatistik gibt. Verbindlich sind nur die Zahlen, die die Zentrale (Ref. 510) jährlich der Europäischen Kommission (KOM) meldet und die von der KOM unter dem Link:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/visa-policy/index_en.htm#stats veröffentlicht werden.

Visumerleichterungsabkommen der EU (VEA)

Quellen:

- Visumerleichterungsabkommen: einschlägige Dokumente sind im Intranet zu finden (Rubrik „Regelungen“ / „Materialsammlung zum Visumhandbuch“, dort „Europäische und sonstige Regelungen“). Die Fundstellen im Amtsblatt der EU werden jeweils in der Kopfzeile des Abkommensdokuments angegeben.
- Anwendungsrichtlinien der EU zu einzelnen VEA (Link im Intranet)
- Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (EG-VisaVO), in der aktuell gültigen Fassung

1. Allgemeines

1.1 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Europäische Union hat Visumerleichterungsabkommen (VEA) mit folgenden Staaten abgeschlossen (Datum der Unterzeichnung / des Inkrafttretens):

Albanien	(18.09.2007 / 01.01.2008)
Armenien	(31.10.2013 / 01.01.2014)
Aserbaidschan	(30.04.2014 / 01.09.2014)
Bosnien-Herzegowina	(18.09.2007 / 01.01.2008)
Georgien	(17.06.2010 / 01.03.2011)
Kap Verde	(24.10.2013 / 01.12.2014)
Mazedonien	(18.09.2007 / 01.01.2008)
Moldau	(10.10.2007, modifiziert durch ein erweitertes VEA vom 20.06.2013 / 01.07.2013)
Montenegro	(18.09.2007 / 01.01.2008)
Russland	(25.05.2006 / 01.06.2007)
Serbien	(18.09.2007 / 01.01.2008)
Ukraine	(18.06.2007, modifiziert durch ein erweitertes VEA vom 20.06.2013 / 01.07.2013)

Derzeit laufen Verhandlungen über Visaerleichterungsabkommen mit Belarus, Tunesien, Marokko, Jordanien und China.

Die sich in Inhalt und Struktur ähnelnden Abkommen gelten **für geplante Aufenthalte im Schengen-Raum von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen (Kurzzeitaufenthalte)**. Sie gelten jeweils **für die Staatsangehörigen dieser Länder weltweit**.

Jede Auslandsvertretung, in deren Zuständigkeitsbereich ein betroffener Staatsangehöriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss daher das Abkommen bei der Bearbeitung des Visumantrages berücksichtigen.

RK-Visa erkennt automatisch, ob Staatsangehörige erfasst werden, mit deren Heimatstaat ein Visumerleichterungsabkommen abgeschlossen wurde. Als Gebühr wird dem Nutzer die zentral voreingestellte Standardgebühr aller VEA von 35,00 Euro vorgeschlagen. Soweit Gebühren abweichend von der Standardgebühr erhoben werden müssen (z.B. Expressgebühr, Gebührenfreiheit), so müssen diese zunächst durch den Visastellenleiter vor Ort erfasst werden. Dies erfolgt in „Verwaltung – Gebührensätze gem. VEA“. Erst nach dieser Erfassung steht die abweichende Gebühr zur Verfügung und kann ausgewählt werden.

Die Originaltexte der jeweiligen VEA stehen im Intranet zur Verfügung (s.o. Quellenangabe).

Gemäß Art. 12, 13 oder 14 der jeweiligen VEA haben deren Regelungen Vorrang vor ggf. bisher bestehenden bilateralen Reiseerleichterungsabkommen zum selben Regelungsbereich.

1.2 Visumfreiheit für Inhaber biometrischer Reisepässe aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, EJR Mazedonien, Montenegro, Serbien, Republik Moldau, Georgien und Ukraine

Für Inhaber biometrischer Reisepässe aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, EJR Mazedonien, Montenegro und Serbien wurde die Visumpflicht für Kurzaufenthalte (bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen) aufgehoben, vgl. Anhang II EG-Visa VO (Hinweis auf Erfordernis eines biometrischen Passes findet sich in der Fußnote). Für Staatsangehörige der Republik Moldau, Georgiens und der Ukraine ist ein biometrischer Reisepass nach ICAO-Standard Voraussetzung für die Visumbefreiung, vgl. Anhang II EG-Visa VO (Hinweis auf Erfordernis eines biometrischen Passes nach ICAO-Standard findet sich in der Fußnote).

Für Staatsangehörige ohne biometrischen Pass besteht die Visumpflicht jedoch weiter. Damit ist für diesen Personenkreis auch weiterhin das jeweilige VEA anzuwenden.

Staatsangehörige des **Kosovo** unterliegen der Visumpflicht. Zur Klarstellung wurde Kosovo in Anhang I, Teil 2 der EG-Visa VO aufgenommen. Auch kosovarische Staatsangehörige, die Inhaber eines serbischen Reisepasses sind, unterliegen weiterhin der Visumpflicht. Zur Identifizierung dieses Personenkreises wird den Betroffenen ein serbischer Pass ausschließlich von der serbischen Koordinationsdirektion in Belgrad (auf serbisch: *Koordinaciona uprava*) ausgestellt, vgl. Hinweis zu Serbien in Anhang II, Teil I der EG-VisaVO.

2. Wesentliche Inhalte der Abkommen

Die Schwerpunkte der Abkommen sind:

- **Erleichterungen beim Nachweis des Reisezwecks** (Art. 4 des jeweiligen VEA u.a. für offizielle Delegationen, Geschäftsleute, LKW- und Busfahrer Journalisten, Schüler und Studenten, sowie enge Familienangehörige; Albanien: auch Verfolgte des früheren kommunistischen Regimes; keine Erleichterungen beim Nachweis des Reisezwecks im VEA mit Kap Verde).
- **Verstärkte Vergabe von unechten Jahres- und Mehrjahresvisa** an privilegierte Personengruppen (Art. 5 oder Art. 4 des jeweiligen VEA; u.a. für offizielle Delegationen, Geschäftsleute, Verwandtenbesucher, LKW- und Busfahrer (nicht bei Kap Verde), Journalisten).
- Grundsätzlich Festschreibung der **Visumgebühr auf 35 Euro** (Art. 6 oder Art. 5 des jeweiligen VEA), dabei verschiedene Befreiungen von der Visumgebühr (u.a. für Verwandtenbesuche; Albanien: auch für Verfolgte des früheren kommunistischen Regimes). Nur Russland und Ukraine: Erhöhte Gebühr von 70 Euro bei Antragstellung drei Tage oder weniger vor Reiseantritt (mit Ausnahmen); dies gilt jedoch nicht, wenn die Bearbeitungszeit *regelmäßig* weniger als drei Tage beträgt. Nur Kap Verde: grundsätzlich volle Visumgebühr, Ausnahmen für bestimmte Personengruppen (Art. 5 VEA mit Kap Verde).
- **Regelbearbeitungszeit von 10 Kalendertagen** nach Antragseingang (Art. 7 des jeweiligen VEA); Ausnahme: keine Erleichterung im VEA mit Kap Verde
- **Wegfall der Visumpflicht für Inhaber von Diplomatenpässen** (Art. 10 oder 11 des jeweiligen VEA; Kap Verde: Art. 8 VEA mit Kap Verde).
- Einrichtung eines **Gemischten Sachverständigenausschusses** der Vertragsparteien zur Überwachung der Durchführung und Änderungsfragen des VEA (Art. 12 oder 13 des jeweiligen VEA; Kap Verde: Art. 10 VEA mit Kap Verde).

3. Durchführung in der Praxis (Anwendungsrichtlinien der EU-Kommission)

Zur praktischen Ausgestaltung der Abkommen hat die EU-Kommission für die meisten VEA in Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten und den jeweiligen Abkommenspartnern Anwendungsrichtlinien („*Common Guidelines for the Implementation of the Agreement between the European Union and ...*“) erarbeitet. Diese sind von den Auslandsvertretungen bei der Anwendung der Abkommen zu beachten. Sie stehen im Intranet zur Verfügung (s.o. Quellenangabe). Besonders hingewiesen wird hierbei auf jene Vorschriften in den Abkommen, denen zufolge Personen bestimmter Kategorien zum Nachweis des Reisezwecks jeweils nur ein Dokument vorzulegen haben.

Von den Möglichkeiten des Abkommens sollte konsequent Gebrauch gemacht werden, insbesondere bei der Vergabe unechter Jahres- und Mehrjahresvisa (C1-C5). Jedoch modifizieren weder das Abkommen noch die Anwendungshinweise die nach Schengen-Besitzstand maßgeblichen Visumerteilungsvoraussetzungen selbst. Dies bedeutet insbesondere, dass die Erteilungsvoraussetzungen (insb. Rückkehrbereitschaft, Sicherung des Lebensunterhalts, Krankenversicherungsschutz) weiterhin nachgewiesen werden müssen. Die Vorlage eines Dokuments nach Art. 4 des jeweiligen VEA dient ausschließlich dem Nachweis des Reisezwecks und hat keinerlei Präjudizwirkung für die unverändert vorzunehmende Prüfung der sonstigen Visumerteilungsvoraussetzungen. Keine Änderungen ergeben sich in Bezug auf das Erfordernis der persönlichen Vorsprache. Unberührt bleiben auch die generellen Vorgaben zur Behandlung sog. Bona-Fide-Antragsteller (vgl. Beitrag „*Bona-Fide-Antragsteller*“).

4. Statistische Erhebungen für EU-Kommission

Gem. Ziffer III. bzw. IV. der Anwendungsrichtlinien zu den jeweiligen VEA werden die Auslandsvertretungen durch die EU-Kommission um statistische Angaben gebeten (im ersten Jahr nach Inkrafttreten alle drei Monate, danach alle sechs Monate). Diese Verpflichtung betrifft nur die Auslandsvertretungen in den Partnerstaaten der Abkommen.

In RK-Visa steht für die statistische Erhebung gem. Ziffer III. bzw. IV. der Anwendungsrichtlinien leider kein Statistik-Tool zur Verfügung.

Die Zahlen werden vierteljährlich per Skript erhoben und durch Referat 510 aufbereitet.

Ref. 510 meldet die Quartals- und Halbjahreszahlen der EU-Kommission; bei der Anzahl der Antragsteller, die zum persönlichen Gespräch gebeten werden, ist Ref. 510 auf die Zulieferung der AVs (qualifizierte Schätzungen) angewiesen.

Sollten grundsätzliche Probleme bei der Anwendung der Abkommen bzw. der jeweiligen Anwendungsrichtlinien (s.o. Ziff. 3) auftreten, wird um Bericht an Referat 508 gebeten.

Visumetiketten – Praktische Hinweise zum Ausfüllen/ Aufbringen in den Pass

Quellen:

Art. 27, 29 VK

Anhänge VII und VIII zum VK

Die im VK enthaltenen Regelungen zum Ausfüllen von Visumetiketten werden bei ordnungsgemäßer Eingabe der Antragstellerdaten automatisch umgesetzt. Die Regelungen gelten jeweils analog auch für die Ausstellung von nationalen Visa.

Um Beachtung folgender zusätzlicher Hinweise wird jedoch gebeten:

1. Angaben im Feld „Anmerkungen“

Gemäß Anhang VII zum VK, Punkt 9 sind folgende Angaben im Feld Anmerkungen verpflichtend:

- Das Wort „Transit“ bei einem Visum, welches nur zur Durchreise erteilt wird
- Die Angabe des vertretenen Staates im Fall der Visumerteilung in Vertretung

Weiterhin können dort die notifizierten Angaben eingetragen werden (siehe Anlage 22 zum Visakodex-Handbuch). Diese können einzeln oder in Kombination verwendet werden. Eine Eintragung ist nicht verpflichtend.

Am häufigsten wird erfahrungsgemäß in den meisten Visastellen die Kombination aus

„Besuchs-/Geschäftsvisum

Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

verwendet.

Im Fall von Jahresvisa kann aber bspw. auch die Eintragung „Besuchvisum“ unterbleiben und nur die Angabe „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ eingetragen werden.

2. Eigenes Visumetikett für Minderjährige, die im Pass eines Elternteils eingetragen sind bzw. Ehegatten, die im Pass des anderen Ehegatten eingetragen sind

Für alle Antragsteller – d.h. auch mitreisende, in den Pass eines Elternteils eingetragene Kinder bzw. in den Pass des jeweils anderen Ehegatten eingetragene Ehegatten – ist jeweils ein eigenes Visumetikett auszudrucken. Für den Fall, dass Kinder in den Pass eines Elternteils oder Ehegatten in den Pass des anderen Ehegatten eingetragen sind, sind also mehrere Visumetiketten in diesen Pass einzukleben.

3. Aufbringen des Visumetiketts in den Pass

Visumetiketten sind so nah wie möglich an den seitlichen Rand der Passseite aufzukleben. Dies dient der Arbeitserleichterung und Beschleunigung der Grenzabfertigung (siehe auch Anhang VIII zum VK). Sofern ein Visumetikett mittig aufgeklebt wird, kann die maschinenlesbare Zeile nicht von den Grenzbehörden eingelesen werden; die Eingabe muss in diesen Fällen manuell erfolgen.

4. Stempeln des Visumetiketts

Gem. Artikel 29 i. V. m. Anhang VIII VK ist nach Anbringen der Visummarke im Pass der Stempel der ausstellenden Behörde aufzubringen. Der Stempel wird in dem Feld „ANMERKUNGEN“ über den Rand der Visummarke hinaus auf die Seite des Reisedokuments reichend aufgebracht. Hierzu kann entweder das Dienstsiegel der Vertretung oder ein einfacher Stempel der Visastelle verwendet werden. Bei der Gestaltung dieses Stempels sind folgende Vorgaben zu beachten:

Der Text des Stempels besteht aus folgenden drei bis vier Zeilen:

Botschaft/Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland (ggf. zweizeilig)

Dienstort (z. B.: New Delhi)

- Visastelle -

Der Text erhält keinen Rahmen und kein Logo.

Es ist darauf zu achten, dass der Stempel außerhalb der maschinenlesbaren Zone angebracht wird.

Um Problemen bei der Ausreise vorzubeugen, sollte die Flughafenpolizei und ggf. Airline(s) im Gastland über jede Änderung der Praxis unterrichtet werden.

5. Handschriftliche Ausstellung von Visa im Ausnahmefall

Sofern aufgrund technischer Probleme kein Drucken von Visumetiketten möglich ist, kommt in dringenden Fällen die handschriftliche Ausstellung von Visa in Betracht. In diesen Fällen sind die Vorgaben Art. 27 Abs. 4 VK zu beachten.

In jedem Fall ist Ref. 508 vorab zu beteiligen, da die zuständigen Grenzbehörden und (je nach voraussichtlicher Dauer des Problems) auch die Schengen-Partner über die handschriftliche Ausstellung von Visumetiketten unterrichtet werden müssen, um Zurückweisungen an der Grenze zu verhindern.

Visumetiketten / Reiseausweise für Ausländer / Blattvisa / Verpflichtungserklärungsvordrucke

- Bestellung / Versand / Aufbewahrung / Verwaltung -

Quellen:

§§ 4 ff. AufenthV

RES 21-23 und 50-6

Art. 37 Abs. 2 VK

1. Visumetiketten und Reiseausweise für Ausländer

a. Bestellung

Die Auslandsvertretungen bestellen **Visumetiketten und Reiseausweise für Ausländer** (§§ 4 ff. AufenthV) **unmittelbar online** über den passwortgeschützten eShop der Bundesdruckerei (<https://support.bundesdruckerei.de/>)¹ oder unter Verwendung des entsprechenden Bestellscheins **per Mail** bei der Bundesdruckerei (Mailanschrift: [REDACTED]). Der Link auf den eShop und den Bestellschein steht in der Materialsammlung zum Visumhandbuch (Intranet, Rubrik „Regelungen/ Materialsammlung/Formulare“) zur Verfügung.

Um Bestellungen über den eShop des Service-Portals der Bundesdruckerei GmbH durchführen zu können, ist die Benennung eines Bestell-Beauftragten für Begleitmaterialien durch die Vertretung gegenüber der Bundesdruckerei erforderlich.

Ablauf:

- Ausdruck Formular „Teilnahmebedingungen eShop“ (Download-Möglichkeit auf der Website der Bundesdruckerei).

¹ Der eShop der Bundesdruckerei sollte im Internet Explorer aufgerufen werden, bei Aufruf im Firefox gibt es Probleme mit der Darstellung der Seite.

- Übersenden des unterzeichneten Formulars unter Benennung eines Bestell-Beauftragten im Original per Post (bitte nicht per Fax!) an die Bundesdruckerei, und zwar an folgende Adresse:

Bundesdruckerei GmbH

M AS

Oranienstr. 91

10969 Berlin.

- Nach Eingang der unterzeichneten Teilnahmebedingungen erhält der Bestell-Beauftragte ein Passwort für den gesicherten Zugang zur Nutzung aller Funktionalitäten.

Die Bestellungen sollen zur Vermeidung hoher Lagerkapazitäten in den Vertretungen nur noch **bedarfsgerecht** erfolgen, wobei der Restbestand einen Dreimonatszeitraum nicht unterschreiten sollte. Dabei sind längere Lieferzeiten durch Kurierlauf einzuplanen.

Die kleinste Bestellmenge beträgt 100 Visumetiketten bzw. 10 Reiseausweise für Ausländer.

Eine Beteiligung der Referate 115 und 508 ist **nicht** erforderlich. Durch die direkte Abwicklung der Bestell- und Liefermodalitäten zwischen der Bundesdruckerei und den Auslandsvertretungen entfällt außerdem die Einbindung von Referat 115 für die Aufbewahrung und Bestandsverwaltung. Referat 115 ist lediglich im Rahmen der Nutzung des Kurierweges für den Versand (siehe unter b.) in das Verfahren eingebunden.

b. Versand/Behandlung bei Eintreffen des Luftbeutels:

Der Versand erfolgt mit unbegleitetem Luftbeutel über die Kurierstelle. Über Verluste, Schäden und Manipulationen ist unverzüglich gemäß RES 21-23, Ziff. 3.1.c zu berichten.

Die Auslandsvertretung bestätigt auf dem Doppel des Lieferscheins mit Unterschrift des/der zuständigen Bearbeiters/Bearbeiterin und Dienstsiegel den vollständigen Eingang der Bestellung **gegenüber der Bundesdruckerei** und sendet diese Bestätigung **unmittelbar an die Bundesdruckerei** zurück.

Sofern die Lieferung nicht mit den Angaben im Lieferschein übereinstimmen sollte, wird um sofortige Reklamation gegenüber der Bundesdruckerei (mit Doppel an Referat 508) gebeten.

2. Blattvisa und Vordrucke für Verpflichtungserklärungen

a. Bestellung

Die **Bestellung** von **Verpflichtungserklärungsvordrucken** bzw. Blattvisa erfolgt analog dem Verfahren zur Bestellung von Visumetiketten und Reiseausweisen für Ausländer unmittelbar bei der Bundesdruckerei. Der Bestellschein und der Link stehen in der Materialsammlung zum Visumhandbuch (Intranet, Rubrik „Regelungen/ Materialsammlung/Formulare“) zur Verfügung (zum Verfahren s.o. Ziff. 1 a).

Die Anforderungen sollen bedarfsgerecht erfolgen; längere Lieferzeiten durch Kurierlauf sind einzuplanen.

Die kleinste Bestellmenge beträgt jeweils 25 Verpflichtungserklärungsvordrucke und 10 Blattvisa. Eine Beteiligung der Referate 115 und 508 ist nicht erforderlich.

b. Versand/Behandlung bei Eintreffen des Luftbeutels:

Der Versand erfolgt ebenfalls mit unbegleitetem Luftbeutel über die Kurierstelle. Über Verluste, Schäden und Manipulationen ist unverzüglich gemäß RES 21-23, Ziff. 3.1.c zu berichten.

Die Auslandsvertretung bestätigt auf dem Doppel des Lieferscheins mit Unterschrift des/der zuständigen Bearbeiters/Bearbeiterin und Dienstsiegel den vollständigen Eingang der Bestellung und sendet diese Bestätigung **unmittelbar an die Bundesdruckerei** zurück.

3. Behandlung von Visumetiketten in den Auslandsvertretungen:

a. Bestandsverwaltung

- Die Kanzlerin/der Kanzler der Vertretung nimmt die Visumetiketten nach Eingang in seinem Panzerschrank in Verwahrung. Er ist für den Gesamtbestand der an die Vertretung gelieferten Exemplare bis zur Ausgabe des jeweiligen Gebrauchsvorrats an die Visastelle verantwortlich.

Sofern das RK-Referat mit einem eigenen Panzerschrank ausgestattet ist, kann die Aufbewahrung des Gesamtbestandes unter Verantwortung der Leiterin/des Leiters der Visastelle auch unmittelbar nach Eingang dort erfolgen. Der Gesamtbestand darf ausschließlich in Panzerschränken (falls vorhanden Sicherheitsgrad II, ansonsten Sicherheitsgrad I) aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung des Gesamtbestandes in Stahlblechschränken ist nur dann zulässig, wenn sich der Schrank in einem hinreichend sicheren Raum (fensterlos, sicheres Türschloss) befindet. Die Aufbewahrung in anderen Behältnissen (z.B. in Holzschränken oder Schreibtischen) ist nicht zulässig.

Visaetiketten sind unmittelbar nach Eingang in der Etikettenverwaltung von RK-Visa zu erfassen.

- Aus dem Gesamtbestand ist der für den Visumetikettendruck erforderliche Gebrauchsvorrat an Etiketten für einen überschaubaren Zeitraum (Durchschnittsbedarf für höchstens eine Woche) zu entnehmen. Die Entnahme muss durch einen entsandten Bediensteten erfolgen.

Dabei ist der Inhalt der einzelnen Pakete unter Beachtung der auf der Verpackung abgedruckten Hinweise der Bundesdruckerei zu überprüfen. Die Hinweise lauten wie folgt:

„Das Öffnen des Pakets sowie das Nachzählen des Inhalts ist von zwei verantwortlichen Personen gemeinsam vorzunehmen. Die Verpackung muss so lange aufbewahrt werden, bis das Ergebnis feststeht. Bei Abweichungen von der Aufschrift ist sofort eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die mit der Verpackung an die Bundesdruckerei – Sicherheitskontrolle – einzusenden ist. Wird hiernach nicht verfahren, können Beanstandungen nicht anerkannt werden. Ersatz kann ferner nicht geleistet werden bei Unstimmigkeiten in Paketen, die ungeöffnet an private Empfänger abgegeben wurden.“

Im Falle von Unstimmigkeiten sind die Verhandlungsniederschrift und die Verpackung mit Anschreiben direkt der Bundesdruckerei (Doppel an Referat 118) vorzulegen.

Die Entnahme des Gebrauchsvorrats ist unter Angabe von Datum und Nummern (Nummernfolgen) der entnommenen Etiketten aktenkundig zu machen und ggf. zu quittieren.

- Die Leiterin/der Leiter der Visastelle trägt grundsätzlich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Visumetikettenverwaltung und hat den von ihr/ihm entnommenen Gebrauchsvorrat an Etiketten – sofern ihr/ihm dafür kein Panzerschrank zur Verfügung steht – in einer Stahlkassette aufzubewahren, die ihrerseits in einem Stahlblechschrank zu verwahren ist. Bei Abwesenheit – auch für kurze Zeit – müssen Kassette und Stahlblechschrank verschlossen werden.

Der Tagesbedarf an Visumetiketten ist von der Leiterin/vom Leiter der Visastelle bei Dienstbeginn an den Bediensteten, der mit dem Druck der Visumetiketten betraut ist, auszugeben. Der Restbestand ist vor Dienstschluss an sie/ihn zurückzugeben. Die Ausgabe bzw. Rücknahme muss jeweils in der Etikettenverwaltung von RK-Visa dokumentiert werden.

Aufgrund europäischer Vorgaben müssen zudem sowohl die Übernahme der ausgegebenen Etiketten als auch die Rückgabe nicht benötigter Etiketten durch Gegenzeichnung beider Seiten dokumentiert werden. Da RK-Visa dazu in der aktuellen Version keine Möglichkeit vorsieht, sind Übernahme (z.B. durch den/die mit dem Druck betrauten LB) und Rückgabe/Rücknahme bis auf weiteres manuell durch Unterschrift in einem Quittungsbuch zu dokumentieren.

Die ordnungsgemäße Verwendung der verbrauchten Etiketten ist von der Leiterin/vom Leiter der Visastelle bzw. dem Etikettenverwalter täglich durch einen Abgleich des Visumregisters und der in der Etikettenverwaltung von RK-Visa dokumentierten verdruckten Etiketten zu prüfen.

Der mit dem Etikettendruck betraute Bedienstete hat den Tagesbedarf so zu verwahren, dass Entwendung oder Missbrauch ausgeschlossen sind. Insbesondere sind die Etiketten auch bei nur kurzfristigem Verlassen des Büros bzw. des Arbeitsplatzes so wegzuschließen, dass eine Entwendung nicht erfolgen kann.

Der Bestand an Passformularen und Visumetiketten ist gem. RES 50-6 regelmäßig zu prüfen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben müssen dem Etikettenprüfer auch entsprechende Zugriffsrechte in RK-Visa eingeräumt werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen (Anlage 1 zu RES 50-6).

- Auslandsvertretungen, die die genannten Anforderungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht erfüllen können, werden um Bericht an Referat 510 gebeten. Soweit eine Ausstattung mit zusätzlichen Panzerschränken, Stahlblechschränken usw. erforderlich sein sollte, wird um Berichterstattung unter Bezugnahme auf diesen Beitrag unmittelbar an Referat 111-8 gebeten.
- **An größeren Visastellen (in der Regel solche mit über 30.000 Visumanträgen pro Jahr) kann die Leiterin/der Leiter der Visastelle die Visumetikettenverwaltung einem anderen entsandten Mitarbeiter der Visastelle übertragen. Auch in diesem Fall trägt die Leiterin/der Leiter der Visastelle - neben dem mit der Visumetikettenverwaltung beauftragten Entsandten - die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Etiketten.**

b. Behandlung von verdruckten oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar gewordenen Etiketten

Verdruckte oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar gewordene Visumetiketten sind zu vernichten. Die Vernichtung ist mit der Etikettenverwaltung in RK-Visa durchzuführen. Die ausgeworfene Vernichtungsniederschrift ist aktenkundig aufzubewahren. Bis zu ihrer Vernichtung sind diese Visumetiketten mit dem Gebrauchsvorrat durch die Leiterin / den Leiter der Visastelle im Panzerschrank aufzubewahren. Steht ein Panzerschrank nicht zur Verfügung, sind diese Etiketten mit dem Gebrauchsvorrat in der dafür vorgesehenen Stahlkassette aufzubewahren, die ihrerseits in einem Stahlschrank zu verwahren ist. Die Auslandsvertretungen entscheiden in eigenem Ermessen nach Bedarf und Zweckmäßigkeit, ob die Vernichtung täglich, wöchentlich oder monatlich erfolgt.

c. Abhandenkommen von Visumetiketten

Das Abhandenkommen von Visumetiketten ist unverzüglich nach Feststellung mit Bericht per Mail den (Ermittlungs-)Behörden (insbesondere BKA und Bundespolizeipräsidium Potsdam) anzuzeigen. Näheres hierzu kann dem Beitrag *„Berichtspflicht an deutsche Ermittlungsbehörden bei Verlust/Abhandenkommen, Diebstahl, Annullierung, Fälschung und sonstigem Missbrauch von Visumetiketten, Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten“* entnommen werden.

Unmittelbar nach der Unterrichtung ist darüber hinaus dem Auswärtigen Amt – Referat 508 – zu folgenden Fragestellungen zu berichten:

- a) Wie und durch wen wurde das Abhandenkommen festgestellt?
- b) Wie und wann sind die Etiketten (vermutlich) verloren gegangen?
- c) Welche Schritte wurden zur Aufklärung des Verlustes eingeleitet?
- d) Wurden die in den Ziffern 2 und 3 enthaltenen Weisungen in allen Punkten beachtet?
- e) Kann ausgeschlossen werden, dass Bedienstete der Vertretung den Verlust fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben?

Ferner sind alle Beobachtungen mitzuteilen, die zur Aufklärung des Abhandenkommens beitragen können. Entsprechende Unterlagen sind umgehend mit Schriftbericht vorzulegen.

d. Weitergabe von Visumetiketten

Die Weitergabe von Visumetiketten an andere Auslandsvertretungen ist **nicht** zulässig. Da die Nummernfolgen der an die Vertretungen gelieferten Etiketten über die Bundespolizeidirektion allen Grenzkontrollstellen mitgeteilt werden, kann es bei fehlender Übereinstimmung zu Schwierigkeiten bei der Einreise, möglicherweise sogar zu Zurückweisungen kommen.

e. Lagerung von Visumetiketten

Regelmäßig gehen bei der Bundesdruckerei Reklamationen zu Visumetiketten ein, die so aneinander haften, dass sie vom Drucker nicht einzeln eingezogen werden können. Ursache hierfür kann eine fehlerhafte Lagerung der Etiketten sein. Hinweise zur korrekten Lagerung der Druckerzeugnisse der Bundesdruckerei sind der Anlage zu diesem Beitrag zu entnehmen.

4. Behandlung von Reiseausweisen für Ausländer, Blattvisa und Vordrucken für Verpflichtungserklärungen in den Auslandsvertretungen

Die Ausführungen der Ziffer 3 gelten analog auch für **Reiseausweise für Ausländer** sowie für **Blattvisa** und **Verpflichtungserklärungsvordrucke**. Da für Blattvisa und Verpflichtungserklärungsvordrucke kein technisches Verwaltungsprogramm existiert, sind diese Dokumente wie bisher manuell zu verwalten.

Visumpflicht

Quellen:

- VO (EU) Nr. 2018/1806 vom 14.11.2018 (ehem. VO (EG) Nr. 539/2001)
- §§ 4 und 6 AufenthG
- §§ 15 ff. AufenthV
- Art. 18 ff. SDÜ

1. Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz

Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch das Recht der Europäischen Union, durch Rechtsverordnung oder das Assoziationsabkommen der EWG mit der Türkei etwas anderes bestimmt ist (§ 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

- Für **Kurzaufenthalte** von bis 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen verweist das AufenthG gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V. m. § 6 AufenthG auf das einschlägige Unionsrecht (vgl. hierzu die nachfolgende Ziffer 2).
- Für **längerfristige Aufenthalte** ist ein Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet erforderlich, der grundsätzlich vor der Einreise als nationales Visum (Kategorie D) einzuholen ist (§ 6 Abs. 3 AufenthG, § 39 Abs. 1 AufenthV).
- **Ausnahmen:** Für bestimmte Personengruppen findet das AufenthG keine Anwendung und kann dementsprechend auch keine Visumpflicht begründen. Hierzu gehören z.B. Unionsbürger und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige, Angehörige fremder Missionen oder Personen, die unter das NATO-Truppenstatut fallen (vgl. § 1 Abs. 2 AufenthG). Nähere Ausführungen zur Visumpflicht für diesen Personenkreis können den Beiträgen *"Einreise und Aufenthalt von Angehörigen fremder Missionen"*, *„Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen (Unionsbürger-Freizügigkeit), EWR-Staatsangehörige, Schweizer Staatsangehörige“* bzw. *„NATO-Truppenstatut“* entnommen werden.
- **Sondergruppe: Positivstaater**
Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der USA können visumfrei einreisen und einen erforderlichen Aufenthaltstitel (innerhalb 90 Tagen nach der Einreise, jedoch in jedem Fall vor Aufnahme einer ggf. beabsichtigten Erwerbstätigkeit) nach der Einreise im Inland einholen, unabhängig von der beabsichtigten Dauer und des Zwecks des Aufenthalts, § 41 Abs. 1 AufenthV. Für Angehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino gilt dasselbe, sofern keine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigt ist (§ 41 Abs. 2 AufenthV), vgl. hierzu auch den Beitrag *„Verlängerung und Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland“*.

Wenn eine ICT-Karte nach § 19b AufenthG beantragt wird (vgl. § 41 Abs. 4 AufenthV), gilt diese Befreiung von der Visumpflicht nicht.

Auch bei allen anderen Aufenthalten dieser Staatsangehörigen in Deutschland ist die Beantragung eines Visums erforderlich, wenn sie eine Erwerbstätigkeit unmittelbar nach Einreise aufnehmen wollen und die Erteilung des Inlandstitels durch die Ausländerbehörde nicht abwarten können. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG dürfen Ausländer eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt.

Für die Bearbeitung von Visumanträgen von Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, gilt Folgendes: Es bleibt grundsätzlich dem Antragsteller überlassen, welche Staatsangehörigkeit im Visumverfahren „genutzt“ wird. Es ist zulässig, freiwillig auf eine ggf. günstigere Rechtsstellung zu verzichten (z.B. als visumfreier „Positivstaater“ oder freizügigkeitsberechtigtes Familienmitglied eines Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates) und das Visumverfahren mit dem der Visumpflicht unterliegenden Staatsangehörigkeit zu durchlaufen. In der Beratung sollte darauf hingewiesen werden, es für die Anzahl der insgesamt zulässigen Aufenthaltstage letztlich unerheblich ist, welcher Reisepass für die Einreise verwendet wird: Die Anzahl der insgesamt zulässigen Aufenthaltstage gilt in Bezug auf die jeweilige Person und ist nicht an ein Reisedokument geknüpft. Wird ein Visum erteilt, so handelt es sich dabei nicht um ein deklaratorisches Visum.

Ausnahme: Personen, die auch deutsche Staatsangehörige sind, kann grundsätzlich (siehe Beitrag „deklaratorisches Visum“) kein Visum ausgestellt werden. Gleiches gilt für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates (Umkehrschluss aus Art. 5 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie).

2. Visumpflicht nach der VO (EU) Nr. 2018/1806 vom 14.11.2018

Die Frage, ob ein Drittausländer für einen **Kurzaufenthalt** von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen beim Überschreiten der **Schengen-Außengrenzen** im Besitz eines Visums sein muss, richtet sich nach der VO (EU) Nr. 2018/1806 vom 14.11.2018 (nachfolgend EU-VisaVO genannt).

In Artikel 3 und 4 der EU-VisaVO in Verbindung mit den Anhängen I und II ist für alle EU-Mitgliedsstaaten festgelegt, welche Drittstaatsangehörigen bzw. Personengruppen für Kurzaufenthalte visumpflichtig bzw. von der Visumpflicht befreit sind.

a) Die **Visumpflicht** ist in Artikel 3 i.V.m. Anhang I EU-VisaVO geregelt.

Visumpflichtig sind danach zum einen die Angehörigen bestimmter Staaten (sog. Negativstaater, gelistet in **Anhang I** der Verordnung). Zum anderen sieht Artikel 3 Abs. 2 EU-VisaVO unter gewissen Voraussetzungen die Visumpflicht für bestimmte Gruppen von Personen (Flüchtlinge und Staatenlose) vor.

b) Die **Befreiung von der Visumpflicht** ist in Artikel 4 i.V.m. **Anhang II** der EU-VisaVO geregelt. Auch hier ist die visumfreie Einreise zum einen für bestimmte Staatsangehörige (sog. Positivstaater, gelistet in Anhang II) vorgesehen. Weitere Ausnahmen von der Visumpflicht ergeben sich aus Artikel 4 Abs. 2 der EU-VisaVO, wonach auch bestimmte Gruppen von Personen unter gewissen Voraussetzungen von der Visumpflicht befreit sind (z.B. Mitglieder von Schülergruppen, Personen mit Flüchtlingsstatus, Staatenlose, Inhaber von Grenzgänerausweisen etc.).

3. Nationale Ausnahmen von der Visumpflicht oder von der Visumbefreiung

Für Kurzaufenthalte eröffnet das europäische Recht (Art. 6 EU-VisaVO) den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für bestimmte Personengruppen/Fallkonstellationen von der grundsätzlich vorgesehenen Visumpflicht bzw. Visumbefreiung absehen zu können. In den in Art. 6 genannten Fällen ist dementsprechend eine unterschiedliche Regelung der Mitgliedstaaten möglich.

Eine tabellarische Übersicht über Visumerfordernisse, Visumbefreiungen sowie von den Mitgliedstaaten beschlossene nationalstaatliche Ausnahmen von der Visumpflicht für bestimmte Personengruppen (vgl. Art. 6 der EU-Visa-VO) befindet sich u.a. in der „Infothek“ der Bundespolizei, die über das RK-Kompendium aufgerufen werden kann (s. Materialsammlung, Visakodex). Die Informationen werden von der Bundespolizei laufend aktualisiert.

Das nationale Recht eröffnet auch die Möglichkeit, für bestimmte Personengruppen/Fallkonstellationen von der Visumpflicht für längerfristige Aufenthalte abzusehen.

Die für Deutschland einschlägigen Ausnahmetatbestände (betreffend Kurz- und Langfristaufenthalte) können den §§ 15 bis 30 sowie 41 AufenthV entnommen werden. Insbesondere sind dort auch Ausnahmen von der Visumpflicht für Inhaber bestimmter dienstlicher Pässe geregelt (vgl. Artikel 6 der Visum-VO i.V.m. § 19 AufenthV).

Eine wichtige nationale Ausnahme von der Visumbefreiung bei Kurzaufenthalten ist in Art. 6 Abs. 3 Visum-VO i.V.m. § 17 AufenthV geregelt. Danach unterliegen Positivstaater der Visumpflicht sofern sie beabsichtigen, im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Einzelheiten siehe unter Nr. 4 des Beitrags „*Erwerbstätigkeit*“.

Werkvertragsarbeitnehmer

Quellen:

§ 29 Abs. 1 BeschV

§ 35 Nr. 1 AufenthV

Durchführungsanweisung und Merkblatt Nr. 16 der Bundesagentur für Arbeit (s. Materialsammlung)

1. Allgemeines

Gemäß § 4 Abs. 2 i.V. m. § 18 Abs. 2 AufenthG kann einem Ausländer auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

Außerhalb der EU bestehen mit folgenden Ländern bilaterale Werkvertragsarbeitnehmer-Übereinkommen:

Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien und Türkei.

(Daneben können auch Werkvertragsarbeitnehmer aus Ländern, die unter die regionalen Ausnahmen fallen - vgl. § 26 BeschV - zugelassen werden.)

Besteht eine zwischenstaatliche Vereinbarung, bedarf die Visumerteilung an Werkvertragsarbeitnehmer gemäß § 35 Nr. 1 AufenthV nicht der Zustimmung der **Ausländerbehörde**.

Die **Visumkategorie** richtet sich nach der voraussichtlichen Dauer der Beschäftigung im Rahmen des Werkvertrages.

Bei Beantragung des Visums haben die Antragsteller eine von der Bundesagentur für Arbeit ausgestellte sog. Werkvertragsarbeitnehmerkarte (enthält die Zustimmung der BA zur Erteilung des Visums) vorzulegen.

Das Merkblatt Nr. 16 ist in der jeweils gültigen Fassung in der Materialsammlung zum Visumhandbuch enthalten.

2. Prüfung im Visumverfahren:

Grundlage für die Erteilung von Visa an Werkvertragsarbeitnehmer sind gem. § 29 Abs. 1 BeschV die jeweiligen bilateralen Werkvertragsarbeitnehmerabkommen. In den Vereinbarungen mit den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien ist ausdrücklich geregelt, dass nur Unternehmen teilnahmefähig sind, **„die aufgrund ihrer Organisation sowie ihrer technischen und personellen Ausstattung, insbesondere der beruflichen Qualifikation ihrer Fach- und Führungskräfte, in der Lage sind, den Werkvertrag eigenständig auszuführen.“** Die ältere Vereinbarung mit der Türkei enthält eine solche Definition der Teilnahmekriterien zwar nicht ausdrücklich; auch für diese gilt sie jedoch aus Sinn und Zweck des Vertrags und aufgrund der im Rahmen der regelmäßigen bilateralen Arbeitsgruppensitzungen hierzu erzielten Übereinstimmung.

Die Partnerstaaten haben zur Durchführung der Abkommen durch ihre Kontingentvergabestellen Regelungen erlassen, die in den Einzelheiten der Zulassungsvoraussetzungen sehr unterschiedlich sind.

Die Prüfung, ob ein ausländisches Unternehmen im Sinne des oben Ausgeführten dazu in der Lage ist, einen Werkvertrag auszuführen, ist den Abkommen zufolge zu allererst Angelegenheit der ausländischen **Kontingentvergabestelle**. Für die Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit, in der Regel auf der Grundlage der Bescheinigung der ausländischen Kontingentvergabestelle.

Im Visumverfahren ist es zunächst nicht Aufgabe der Auslandsvertretung, das ausländische Unternehmen erneut zu prüfen. Sie kann aufgrund der mit dem Visumantrag vorgelegten Zustimmung der BA zur Visumerteilung (in Form der Werkvertragsarbeitnehmerkarten) davon ausgehen, dass die arbeitsgenehmigungsrechtliche Prüfung abgeschlossen ist und in diesem Zusammenhang auch grundsätzlich keine Zweifel an der Teilnahmefähigkeit der ausländischen Firma am Werkvertragsverfahren bestehen.

Gewinnt die Vertretung jedoch aus den vorgelegten Unterlagen (wie z.B. Arbeitsverträgen, Lohnabrechnungen, Sozialversicherungsunterlagen, Handelsregisterauszügen) oder auf sonstige Weise (wie z.B. Befragungen von Rückkehrern zu u.a. Abgrenzungskriterien) Erkenntnisse, die darauf hin deuten, dass es sich bei den Antragstellern um **Leiharbeiter** handelt, wird es regelmäßig erforderlich werden, dass der BA diese Erkenntnisse explizit zur Verfügung gestellt und um nochmalige Prüfung gebeten wird. Diese Prüfung der BA hat unter den Gesichtspunkten zu erfolgen, ob es sich um eine zustimmungsfähige Beschäftigung eines Werkvertragsarbeitnehmers gemäß § 29 BeschV handelt oder um eine (unerlaubte) Arbeitnehmerüberlassung.

Entsprechende Visumanträge sind bis zum Eingang der ausdrücklichen Bestätigung der BA zurück zu stellen, dass auch im Lichte der im konkreten Einzelfall mitgeteilten, für Leiharbeit sprechenden Erkenntnisse das Vertragsverhältnis nicht als Arbeitnehmerüberlassung, sondern als Werkvertrag zu werten ist. Die Bestätigung ist zum Visumvorgang zu nehmen.

Auch wenn die Zweifel der AV an der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen dem Arbeitgeber im Gastland und dem deutschen Partner nach der Bestätigung der BA fortbestehen, sind die Visa zu erteilen, wenn keine sonstigen Versagungsgründe (Zweifel an der Rückkehrbereitschaft, Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen etc.) vorliegen, auf die sich eine Ablehnung stützen könnte. Die gewonnenen Erkenntnisse bzw. Verdachtsmomente können jedoch an die Zollverwaltung (Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit, vgl. Stichwortbeitrag „Bekämpfung illegaler Einreise und Schwarzarbeit/Schleusungskriminalität“) übermittelt werden. Dabei wird gebeten, Ref. 508-21 sowie die BA nachrichtlich zu beteiligen.

Abgrenzungskriterien zwischen Leiharbeit und Werkvertrag (s. hierzu auch „Durchführungsanweisungen der BA zur Abgrenzung zwischen Arbeitnehmerüberlassung und Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen von Werk- und selbständigen Dienstverträgen sowie anderen Formen drittbezogenen Personaleinsatzes“ in der Materialsammlung zum Visumhandbuch) sind im Wesentlichen:

bei **Leiharbeit**:

- keine arbeitsvertragliche Bindung zwischen Arbeitnehmer und Entleiher
- Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb des Entleihers
- Tätigwerden auf Weisungen des Entleihers
- Verleiher ist weder rechtlich noch tatsächlich (z.B. bei Fehlen der notwendigen Gerätschaften) in der Lage, die zur Erreichung eines wirtschaftlichen Erfolges notwendigen Handlungen nach eigenen betrieblichen Voraussetzungen zu organisieren
- entlehene Arbeitnehmer werden wie eigene Arbeitnehmer des Entleihers eingesetzt

bei Dienstleistung/**Werkvertrag**:

- Arbeitgeber aus dem Drittstaat organisiert eigenverantwortlich die Erfüllung des Vertrages bis zur vereinbarten Herstellung des Werkes
- Arbeitnehmer ist Erfüllungsgehilfe und unterliegt Weisungen des Arbeitgebers aus dem Drittstaat

Leiharbeit ist anzunehmen, wenn Inhaber von deutscher und ausländischer Vertragsfirma identisch sind. Die Arbeitnehmerüberlassung erfolgt dann in aller Regel auch gewerbsmäßig. Die gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG – erforderliche Erlaubnis kann ein Arbeitgeber in einem Drittstaat nach § 3 Abs. 2 AÜG nicht erhalten. Die Arbeitnehmerüberlassung wäre somit unerlaubt.

Über die rechtliche Einordnung des Vertrages entscheidet allein der Inhalt, den das Geschäft nach dem wirklichen Willen der Vertragsparteien haben soll, nicht die Bezeichnung des Rechtsgeschäfts oder eine damit gewünschte Rechtsfolge. Eine vom Vertragswortlaut abweichende und den Vertragspartnern bekannte Vertragspraxis ist jedenfalls dann maßgebend, wenn sie durchgehend geübt wird (vgl. BAG, Urteile vom 06.08.2003 und vom 03.12.1997 – BAGE 87, 186).

Im Falle der Ablehnung des Visumantrages oder Nichtbeantragung eines Visums ist die Werkvertragrarbeitnehmerkarte auf **formlose Bitte** des Antragstellers oder seines Arbeitgebers durch die Visastelle zu **entwerten**.

Die Werkvertragsarbeitnehmerkarte, d.h. der untere, von der zuständigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit ausgefüllte Teil des Formulars "BA Ausl.Nr. 1 WV-AK", soll von rechts oben nach links unten durchgestrichen werden. An den rechten Rand soll folgender Vermerk angebracht werden: Entwertet am, Datum, Handzeichen, Dienstsiegel. Das entwertete Dokument ist dem Antragsteller oder seinem Arbeitgeber zu belassen.

Wiederkehranspruch für Ausländer

Quellen:

§ 37 AufenthG i.V.m. § 31 Abs.1 Satz 1 Nr.1 AufenthV

§ 51 Abs 4 AufenthG

1. Wiederkehranspruch für junge Ausländer (§ 37 Abs. 1 u. 2 AufenthG)

a) Allgemeines

§ 37 Abs. 1 u. 2 AufenthG vermitteln jungen Ausländern, die Deutschland nach einem längeren Daueraufenthalt verlassen haben, ein eigenständiges, vom Familiennachzug unabhängiges Wiederkehr- und Aufenthaltsrecht. Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 AufenthG müssen kumulativ vorliegen.

Der Anspruch besteht auch, wenn der Ausländer aufgrund einer ausländerrechtlichen Maßnahme zur Ausreise verpflichtet war (siehe jedoch § 37 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Er setzt nicht voraus, dass der Ausländer

- im Zeitpunkt der Ausreise minderjährig war,
- familiäre Beziehungen im Bundesgebiet hat oder
- sich vor der Einreise im Heimatstaat aufgehalten hat.

b) Anrechenbarer rechtmäßiger Aufenthalt

Als Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sind anzurechnen die Zeiten

- des Besitzes einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis,
- einer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels, sofern davon unabhängig während dieses Zeitraums die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis vorlagen, oder
- des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis (bzw. eine Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis nach dem AuslG), deren Verlängerung nach § 8 Abs. 2 AufenthG ausgeschlossen war, sofern der Ausländer vor seiner Ausreise zuletzt im Besitz einer nicht nach § 8 Abs. 2 AufenthG beschränkten Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis war.

Die Zeiten einer Aufenthaltsgestattung sind im Hinblick auf § 55 Abs. 3 AsylVerfG nur dann anrechenbar, wenn der Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt worden ist oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt hat.

Am Erfordernis eines rechtmäßigen Aufenthalts fehlt es bei Aufenthaltszeiten zwischen einer Ausweisung und der Ausreise aus dem Bundesgebiet.

Verlangt wird ein rechtmäßiger, jedoch nicht notwendigerweise ununterbrochener Voraufenthalt von insgesamt acht Jahren. Zum Nachweis der Aufenthaltszeiten in Deutschland können u.a. Meldebestätigungen dienen. Es ist jedoch ratsam, sich immer eine Passkopie mit dem Aufenthaltstitel vorlegen zu lassen.

c) Schulbesuch

Als Schulbesuch kommen sowohl der Besuch einer allgemeinbildenden Schule als auch der Besuch von berufsbildenden Schulen oder vergleichbarer berufsqualifizierender Bildungseinrichtungen in Betracht. Dagegen sind zweckgebundene Ausbildungsaufenthalte auf der Grundlage einer Aufenthaltsbewilligung nach altem AuslG nicht anrechenbar (z.B. Besuch einer Sprach- oder Musikschule).

Als Nachweis können Schulbescheinigungen bzw. Zeugnisse dienen.

d) Gesicherter Lebensunterhalt

Bei Sicherung des Lebensunterhalts aus eigener Erwerbstätigkeit muss diese legal sein und eine Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln ausschließen. Das Erwerbsverhältnis muss nicht bereits unbefristet sein, aber es muss eine dauernde berufliche Eingliederung erwarten lassen. Eine vereinbarte Probezeit steht dem nicht entgegen. Bestehen Zweifel, ob der Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist, muss eine Unterhaltsverpflichtung über einen Zeitraum von fünf Jahren – i.d.R. in Form einer Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66 bis 68 AufenthG – vorgelegt werden.

e) Zeitliche Antragsvoraussetzungen

Die zeitlichen Antragsvoraussetzungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG müssen im Zeitpunkt der Beantragung des Aufenthaltstitels bei der Auslandsvertretung vorliegen; der Tag der Einreise ist nicht maßgeblich.

f) Erwerbstätigkeit

Da eine Aufenthaltserlaubnis nach § 37 Abs. 1 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, ist im Hinblick auf § 4 Abs. 2 AufenthG auch das Visum mit dem entsprechenden Hinweis ("Erwerbstätigkeit gestattet") zu versehen.

g) Besondere Härte/ Ausnahmen gemäß § 37 Abs. 2 AuslG

Ob ein besonderer Härtefall i.S.d. § 37 Abs. 2 S. 1 AufenthG vorliegt, ist durch Vergleich des konkreten Einzelfalles mit den in § 37 Abs. 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen (gesetzlicher Maßstab der Wiederkehrberechtigung) zu ermitteln. Es ist darauf abzustellen, ob der Ausländer von den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so entscheidend geprägt ist, dass es eine besondere Härte darstellen würde, wenn er keine Möglichkeit hätte, dauerhaft in das Bundesgebiet zurückzukehren.

Der Ausschluss von der Wiederkehr kann z.B. deshalb eine besondere Härte darstellen, weil die Abweichung von § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AufenthG insgesamt geringfügig ist (z.B. wenige Wochen), insbesondere, wenn nur eine einzelne Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 nicht erfüllt ist, der Ausländer sich jedoch während seines früheren Aufenthalts in die sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert hatte.

Eine besondere Härte kann auch vorliegen, wenn die Nichterfüllung einzelner Voraussetzungen durch eine Übererfüllung anderer mehr als ausgeglichen wird (z.B. wesentlich längere Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, wesentlich längerer Schulbesuch). Bei einem Schulbesuch von fünf Jahren und darunter handelt es sich jedoch um eine erhebliche Abweichung von der in § 37 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG geforderten Schulzeit.

Eine besondere Härte ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Ausländer wegen der Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienstes die rechtzeitige Antragstellung versäumt hat.

Ist die Voraufenthaltszeit im Bundesgebiet kürzer als die nachfolgende Aufenthaltszeit im Ausland, ist die Anwendung der Härteklausele grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Ausnahme des § 37 Abs. 2 Satz 2 AufenthG setzt voraus, dass der Ausländer während seines früheren Aufenthalts im Bundesgebiet den Abschluss einer allgemeinbildenden Schule, also mindestens den Hauptschulabschluss, erreicht hat. Ein beruflicher Bildungsabschluss reicht ebenfalls aus. Die durch diesen Satz 2 gewährte Ausnahmemöglichkeit steht im Ermessen der Auslandsvertretung und ist nicht auf besondere Härtefälle beschränkt.

h) Versagung der Wiederkehr im Ermessen gemäß § 37 Abs. 3 AufenthG

Solange die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG gilt, ist das Visum zwingend zu versagen. Erst nach Wegfall der Sperrwirkung eröffnet sich ein Ermessen gemäß § 37 Abs. 3 AufenthG. Im übrigen gelten auch hier die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 sowie die Versagungsgründe des § 5 Abs. 4 AufenthG.

2. Wiederkehranspruch für Rentner (§ 37 Abs. 5 AufenthG)

Ein ununterbrochener Voraufenthalt ist nicht erforderlich.

Ein Regelfall liegt vor, wenn der Ausländer bereits im Ausland eine Rente eines deutschen Trägers bezieht. Der Rentenanspruch darf also nicht erst nach der Wiedereinreise in das Bundesgebiet entstehen. An die Art der Rente (Alter, Unfall, Erwerbsunfähigkeit, Witwen- und Waisenrenten) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Ein Regelfall liegt grundsätzlich nicht vor, wenn der Ausländer im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht die rechtliche Möglichkeit hatte, auf Dauer im Bundesgebiet zu bleiben. Reicht der Rentenbezug nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts aus oder liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht vor, ist von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 5 regelmäßig abzugehen.

Erwerbstätigkeit: Die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 5 berechtigt nicht von sich aus zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, so dass die Ausübung einer Beschäftigung nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden kann.

3. Wiederkehranspruch für Opfer von Zwangsverheiratungen

Seit dem 01.07.2011 steht Opfern von Zwangsverheiratungen, die sich als Minderjährige in Deutschland rechtmäßig aufgehalten haben, gem. § 37 Abs 2a AufenthG ein erweitertes Recht auf Wiederkehr zu, sofern sie von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage und vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ausreise stellen.

Von den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nr. 1-3 kann in diesen Fällen abgewichen werden. Dazu muss gewährleistet erscheinen, dass sich der Ausländer aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen kann. Bei dieser Integrationsprognose sind unter anderem die Sprachkenntnisse, die Länge des Voraufenthalts sowie die Länge und Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zu berücksichtigen.

Ein noch weiter gehendes Wiederkehrrecht wird durch § 37 Absatz 2 a Satz 2 AufenthG denjenigen Opfern von Zwangsverheiratungen eingeräumt, die sich vor ihrer Ausreise bereits

mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhielten und sechs Jahre die Schule besuchten. Bei ihnen wird davon ausgegangen, dass regelmäßig eine starke Integration in Deutschland erfolgt ist, weshalb auf die gesonderte Prüfung der Integrationsprognose verzichtet wird. Ihnen soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von zehn Jahren seit der Ausreise stellen.

Die Regelung erfasst sowohl Fälle, in denen das Opfer in Deutschland zwangsverheiratet und anschließend ins Ausland verbracht und an der Rückkehr nach Deutschland gehindert wurde, als auch Fälle in denen das Opfer im Ausland zwangsverheiratet und an der Rückkehr nach Deutschland gehindert wird.

Gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel des Ausländers nicht, wenn er die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise wieder einreist. Die Prüfung, ob ein solcher Fall vorliegt, in dem zur Wiedereinreise kein Visum benötigt wird, sollte unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde erfolgen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten beim Grenzübertritt kann dem Ausländer eine entsprechende Bescheinigung oder ein deklaratorisches Visum erteilt werden.

Wissenschaftler

Quellen:

§§ 7 Abs. 1 S. 3, 18 - 21 AufenthG

§§ 31, 34 AufenthV

§§ 2, 5, 7 BeschV

[Fachliche Weisungen](#) der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur BeschV zu §§ 2, 5, 7

[Durchführungsanweisungen](#) der BA zum AufenthG zu §§ 18 ff

[VwV-AufenthG](#) zu §§ 18 ff

[RES VS-NfD 4-6](#)

Das Aufenthaltsrecht für Wissenschaftler wurde im Rahmen der „Fachkräfte-Initiative“ der Bundesregierung liberalisiert, um Leistungsträger aus der Wissenschaft stärker zu gewinnen („im Wettbewerb um die besten Köpfe“).

Vorfrage: Aufenthaltsrechtliche Einordnung

Zur Bestimmung der einschlägigen Rechtsgrundlage muss der Entscheider zunächst feststellen, ob die beabsichtigte Tätigkeit eine Erwerbstätigkeit (= Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit) darstellt oder nicht. Aufschluss darüber gibt in der Regel das Einladungsschreiben oder der Vertrag, den der Antragsteller mit der Forschungseinrichtung/dem Institut/etc. geschlossen hat. Ein wichtiger Anhaltspunkt ist die Eingliederung des Antragstellers in die Arbeitsabläufe der Einrichtung, aber auch die Frage, wie der Aufenthalt finanziert wird, spielt bei dieser Beurteilung eine Rolle. Ein Stipendium ist ein Indiz dafür, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Für IND, PAK, IRN, SYR und PRK Staatsangehörige ist der Beitrag „[Proliferation](#)“ dringend zu beachten.

I. Beschäftigungsverhältnisse, §§ 18 – 21 AufenthG

1. Gastwissenschaftler/technische Mitarbeiter/wissenschaftliches Personal (§ 18 AufenthG i.V.m. §§ 2, 5, 7 BeschV)

Wissenschaftler, die weder die Definition des Forschers in § 20 noch den hohen Maßstab des § 19 Abs. 2 Nr. 1 oder die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG erfüllen und nicht in den Anwendungsbereich der § 20 bis § 20b AufenthG fallen (s.u.), können ggf. nach **§ 18 Abs. 2, 4 S. 1 AufenthG** ein Visum für eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Ein Arbeitsplatzangebot genügt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Da Personen, bei denen die Forschungstätigkeit dem mit dem Aufenthalt verfolgten Zweck das Gepräge gibt, grundsätzlich nur der Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung nach § 20 AufenthG erteilt werden kann, ist zunächst zu prüfen, ob ein Fall des § 20 AufenthG vorliegt.

Die Erteilung eines Visums an diese Wissenschaftler bedarf in der Regel nicht der Zustimmung der BA, vgl. § 5 BeschV. Ist § 5 BeschV nicht anwendbar, kommen als beschäftigungsrechtliche Grundlagen auch die §§ 2 und 7 BeschV in Frage.

Um die anzuwendende Rechtsgrundlage zu identifizieren, ist insbesondere relevant, wo der Wissenschaftler beschäftigt werden soll. Eine Arbeitsaufnahme als *Gastwissenschaftler* setzt voraus, dass die Beschäftigung an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung erfolgt. Ferner darf der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich der §§ 20 und 20b AufenthG fallen. Zustimmungsfrei sind gem. § 5 Nr. 3 BeschV auch Ingenieure und Techniker, die als *technische Mitarbeiter* das Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers verstärken. Deren Beschäftigung ist somit ebenfalls nur an oben genannten Einrichtungen möglich.

Erfolgt die Beschäftigung in einem privat-wirtschaftlichen Unternehmen oder einer privat-wirtschaftlichen Forschungseinrichtung, kann § 2 BeschV sowohl bei den Wissenschaftlern selbst als auch bei deren technischen Mitarbeitern als Ausweichvorschrift herangezogen werden.

Unter *wissenschaftlichem Personal* gem. § 5 Nr. 1 BeschV versteht man Tutoren oder wissenschaftliche Hilfskräfte. Der Antragsteller darf nicht in den Anwendungsbereich der §§ 20 und 20b AufenthG fallen. Eine ausführliche Erklärung der unterschiedlichen Beschäftigungsarten in diesem Bereich findet sich unter Ziffer 5.01 der [Fachlichen Weisungen der BA](#). Voraussetzung für die Anwendbarkeit von § 5 Nr. 1 BeschV ist unter anderem auch, dass die Beschäftigung an einer Hochschule oder einer Forschungs- und Entwicklungseinrichtung erfolgt. Im Gegensatz zu § 5 Nr. 2 und Nr. 3 BeschV sind in dieser Vorschrift die privaten Forschungseinrichtungen den öffentlichen Forschungseinrichtungen uneingeschränkt gleichgestellt.

Die Visa bedürfen nur im Fall eines relevanten Voraufenthaltes der Zustimmung der Ausländerbehörde. Diese ist - im gegebenen Fall - im Schweigefristverfahren einzuholen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c), S. 4AufenthV). Eine Ausnahme vom Zustimmungserfordernis kann sich zudem aus § 34 AufenthV ergeben (vgl. insbes. § 34 Nr. 1 AufenthV).

§ 34 AufenthV ist auch mit Blick auf einen **Familiennachzug** (§ 31 Abs. 1 S.2 AufenthV) zu beachten. Dieser findet ebenfalls für den **mit- oder nacheinreisenden** Ehegatten oder Lebenspartner des Ausländers, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits bei der Einreise des Ausländers in das Bundesgebiet bestand, sowie für die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers Anwendung.

2. Forscher (§ 20 AufenthG)

§ 20 AufenthG wird nur dann angewandt, wenn die dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, d.h. dass u.a. eine wirksame Aufnahmevereinbarung/ein Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen wurde.

Personen, bei denen die Forschungstätigkeit dem mit dem Aufenthalt verfolgten Zweck das Gepräge gibt, die in den Anwendungsbereich des §§ 20 und 20b AufenthG, mithin, kann grundsätzlich nur der Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung erteilt werden. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV ist ausgeschlossen.

Sofern ein Drittstaatsangehöriger bereits eine Blaue Karte EU besitzt, ist ein Wechsel zur Aufenthaltserlaubnis nach § 20 nicht mehr möglich. Allerdings ist bei der **Ersterteilung** der Aufenthaltserlaubnis ein Wahlrecht des Ausländers gegeben (Blaue Karte EU oder Aufenthaltserlaubnis nach § 20). Für die Beantragung einer Blauen Karte EU kann dabei zum Beispiel die Möglichkeit der Erlangung einer Niederlassungserlaubnis sprechen, für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 hingegen die Möglichkeit der Mobilität (insbesondere in Bezug auf die kurzfristige Mobilität).

Auf den VHB-Beitrag „[Forscher](#)“ und die [VwV-AufenthG](#) zu § 20 wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

3. Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG)

Gemäß § 19 Abs. 2 AufenthG kann Wissenschaftlern mit besonderen fachlichen Kenntnissen sowie Lehrpersonen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern in herausgehobener Funktion ein Visum erteilt werden mit dem Ziel, in Deutschland eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten. Die Aufzählung in § 19 Abs. 2 AufenthG ist nicht abschließend.

Die Regelung zielt auf *Wissenschaftler* ab, die über eine besonders hohe Qualifikation oder über Kenntnisse in einem speziellen Fachgebiet verfügen. Bei Visumerteilung bietet sich ein Hinweis an das Wissenschaftsreferat an.

Eine herausgehobene Funktion bei *Lehrpersonen* liegt dann vor, wenn sie Lehrstuhlinhaber oder Institutsdirektoren sind. *Wissenschaftliche Mitarbeiter* haben dann eine herausgehobene Funktion, wenn sie eigenständig und verantwortlich Abteilungen, wissenschaftliche Projekte- oder Arbeitsgruppen leiten.

Eine Beschäftigung nach § 19 AufenthG ist unabhängig vom Status der Einrichtung (öffentlich-rechtlich, privat-wirtschaftlich etc.) möglich.

Die Erteilung des Visums für eine Niederlassungserlaubnis bedarf keiner Zustimmung der BA, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BeschV.

Die Visa bedürfen nur im Fall eines relevanten Voraufenthaltes der Zustimmung der Ausländerbehörde. Diese ist - im gegebenen Fall - im Schweigefristverfahren einzuholen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c), S. 4AufenthV). Eine Ausnahme vom Zustimmungserfordernis kann sich zudem aus § 34 AufenthV ergeben (vgl. insbes. § 34 Nr. 1 AufenthV).

Für Aufenthalte, die von vornherein zeitlich befristet sind, ist § 19 AufenthG im Regelfall nicht einschlägig. Diese unterliegen vielmehr §§ 20, 18 AufenthG.

In der Praxis spielt § 19 AufenthG kaum noch eine Rolle.

II. Kein Beschäftigungsverhältnis

1. Wissenschaftler

Für Wissenschaftler gibt es keine Legaldefinition. Als Abgrenzung empfiehlt es sich deswegen ein Ausschlussverfahren. Soweit die „Tätigkeit“ als Wissenschaftler keine Beschäftigung i.S.d. § 7 SGB IV darstellt, ist die Rechtsgrundlage für diesen Aufenthalt nicht § 18 Abs. 2 oder 4 AufenthG, sondern § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG. Eine Beteiligung der ABH wäre nach § 31 I 1 AufenthV grundsätzlich erforderlich, ist allerdings wegen der Ausnahme in § 34 Nr. 1 AufenthV in den Fällen entbehrlich, in welchen der Wissenschaftler von deutschen Wissenschaftsorganisationen oder einer deutschen öffentlichen Stelle vermittelt wird und in

diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhält. Der Aufenthaltstitel berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit.

Die Wortwahl in § 34 AufenthV berücksichtigt dies, denn darin wird der Begriff „Beschäftigung“ ausdrücklich nicht erwähnt. Vielmehr wird die Formulierung „tätig werden“ verwendet, womit sowohl eine Beschäftigung als auch andere Formen des Tätigwerdens erfasst sind.

Hierunter fallen folgende Fallbeispiele:

- a) Nach § 34 S. 1 Nr. 1 AufenthV: Wissenschaftler, vermittelt von deutschen Wissenschaftsorganisationen oder deutscher öffentlichen Stelle mit Stipendium aus öffentlichen deutschen oder europäischen Mitteln, die befristet tätig werden (für eigene Forschung oder für einen Dritten, ohne dass sie entsandt sind; daher keine Beschäftigung)
- b) Nach § 34 S. 1 Nr. 2a AufenthV: Gastwissenschaftler, die ihre eigenen Recherchen bzw. ihrer eigenen Forschung nachgehen, auf Einladung einer Hochschule, selbstfinanziert oder finanziert durch ausländisches Stipendium oder einen Dritten, ohne dass sie entsandt sind.

2. Doktoranden (§ 16 AufenthG)

Bei Doktoranden hängt die Rechtsgrundlage davon ab, in welchem Rahmen sie ihre Doktorarbeit schreiben. Findet die Promotion im Rahmen eines Studiums an einer deutschen Hochschule statt, wäre § 16 Abs. 1 AufenthG heranzuziehen. Der Aufenthaltswitzweck nach § 16 Abs. 1 AufenthG umfasst sämtliche Ausbildungsphasen, einschließlich der Promotion, auch nach einem vorherigen Studium im Ausland. Die ABH wäre im Rahmen des Schweigefristverfahrens zu beteiligen.

Bei Doktoranden, welche nicht an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind, kommt die Erteilung eines Visums nach Rechtsgrundlage § 16 Abs. 1 AufenthG nicht in Frage. Es muss dann festgestellt werden, ob es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine Erwerbstätigkeit handelt oder nicht. In den Anwendungsbereich von § 20 fallen Promovierende nur in den Fällen, in denen die Forschung nicht ausschließlich zum Zweck der Erstellung der Dissertation durchgeführt wird. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Dissertation im Rahmen eines Arbeitsvertrages erstellt wird. Ggf. kommt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG in Betracht. Weitere Ausführungen zu Abgrenzungsfragen s. Beitrag „Forscher“.

3. Selbständige Erwerbstätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)

Die selbständige Erwerbstätigkeit in Form der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten (etwa nebenberufliche Dozenturen oder schriftstellerische oder wissenschaftliche Tätigkeiten im Nebenerwerb) ist i. d. R. zuzulassen. Die in Absatz 4 vorgesehene privilegierte Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist für diesen Personenkreis kraft Gesetzes ausgeschlossen (vgl. auch AwV-AufenthG zu § 21). Die Zustimmung der ABH ist gemäß § 31 I 1 Nr. 2 a) AufenthV erforderlich.

Auflagen im Visumverfahren

Eine sorgfältige Zuordnung des Wissenschaftlers zu einem der oben genannten Aufenthaltszwecke ist unerlässlich, um die korrekte Auflage auswählen zu können. Bei Kurzaufenthalten fallen die Beschäftigungen zum Teil unter die Nichtbeschäftigungsfiktion. In diesen Fällen sind Positivstaater nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV von der Visumpflicht befreit.

Hinsichtlich der Auflage im Visumetikett wird auch auf den in der Formularsammlung zum Visumhandbuch eingestellten RE VS-NfD 4-6 zu Gastwissenschaftlern und Proliferationsrisiken hingewiesen.

Die Art des erteilten Visums richtet sich neben der Länge des geplanten Aufenthalts gerade bei Wissenschaftlern, die in heutiger Zeit ein besonderes Mobilitätsbedürfnis haben, nach dem konkreten Lebenssachverhalt. So besteht für Forschungsaufenthalte, die beispielsweise auf mehrere Monate angelegt sind, durchaus die Möglichkeit, ein D-Visum bis zu maximal zwölf Monaten auszustellen, das den gesamten Aufenthaltszeitraum abdeckt, um dem Wissenschaftler die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde zu ersparen. Mit Einführung des Art. 21 Abs. 2a SDÜ unterliegen Inhaber nationaler Visa keinen Reisebeschränkungen mehr.

Working Holiday-Visum

Quellen:

§ 18 Abs. 2, 3 AufenthG

§§ 35 Nr. 4, 41 AufenthV

§ 29 Abs. 3 BeschV

Deutschland hat mit **Argentinien, Australien, Neuseeland, Japan**, der Republik **Korea, der Sonderverwaltungsregion Hongkong, Taiwan, Chile, Israel, Brasilien und Uruguay** Vereinbarungen bzw. gemeinsame Erklärungen über "Working Holiday"-Aufenthalte (WHP) und mit **Kanada** zur Jugendmobilität (Youth Mobility Agreement) geschlossen. Für die inhaltliche Gestaltung dieser Vereinbarungen liegt die Federführung im Auswärtigen Amt für Kanada bei Ref. 601, für Israel bei Ref. 609 und für alle anderen Länder bei Ref. 602. Aufgrund der Notwendigkeit innerstaatlicher Implementierungsmaßnahmen ist die Absprache mit Brasilien noch nicht wirksam.

Die Programme sollen jungen Menschen im **Alter von 18 bis 30 Jahren** (bzw. bei Kanada bis 35 Jahren) die Möglichkeit geben, Einblick in Kultur und Alltagsleben des jeweils anderen Landes zu erhalten. Der Aufenthalt kann auch persönliche Erfahrungen vermitteln, um sich anschließend für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland zu entscheiden. Sie ermöglichen Aufenthalte von bis zu zwölf Monaten. Zur ergänzenden Finanzierung des Aufenthalts können Ferienjobs angenommen werden.

Australische, kanadische, neuseeländische, japanische und israelische Staatsangehörige können die erforderlichen Aufenthaltstitel bei jeder deutschen Auslandsvertretung oder nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. **Argentinische, chilenische und uruguayische** Staatsangehörige können den Aufenthaltstitel bei jeder deutschen Auslandsvertretung, die zur Visumerteilung befugt ist, beantragen. **Koreanische** Staatsangehörige können den Aufenthaltstitel ausschließlich bei der Botschaft Seoul, Taiwaner ausschließlich beim Deutschen Institut Taipei beantragen. Wegen des besonderen Status der Sonderverwaltungsregion **Hongkong** können die notwendigen Visa ausschließlich beim Generalkonsulat Hongkong beantragt werden. Die Antragsteller müssen in der Sonderverwaltungsregion Hongkong ansässig sein. **Brasilianische** Staatsangehörige können den erforderlichen Aufenthaltstitel ausschließlich bei den deutschen Auslandsvertretungen in Brasilien beantragen.

§ 41 AufenthV kommt grundsätzlich nicht zur Anwendung, d.h. ein Visum ist in jedem Fall erforderlich.

Die Antragsteller erhalten D-Visa mit einer Gültigkeitsdauer für den gesamten Aufenthaltszeitraum (zur Eingabe in RK-Visa vgl. VHB-Beitrag „*Auflagen und Hinweise im Visumetikett*“). Eine Beteiligung der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich (§ 35 Nr. 4 AufenthV, § 29 Abs. 3 BeschV i.V.m. dem jeweiligen Abkommenstext).

Die Teilnehmer an einem Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm können eine Beschäftigung **oder** - sofern es die Formulierung des jeweiligen Abkommenstextes erlaubt - eine selbständige Tätigkeit ausüben, um ihre Reisemittel oder Mittel für Fortbildungszwecke ergänzend zu

finanzieren, ohne dass es hierfür der Zustimmung der Ausländerbehörde oder der Bundesagentur für Arbeit bedarf (zur Definition von „Erwerbstätigkeit“ siehe § 2 Abs. 2 AufenthG bzw. Definition von „Beschäftigung“ siehe § 7 SGB IV).

Die konkreten Bestimmungen zum **Umfang der erlaubten Erwerbstätigkeit** werden mit dem jeweiligen Land vereinbart und sind deswegen nicht einheitlich geregelt. Bei Ferienarbeitsaufenthaltsprogrammen soll gewährleistet sein, dass sich diese aus den beiden Bestandteilen Arbeit und Ferien zusammensetzen. Diesem Gedanken soll dadurch Rechnung getragen werden (außer bei dem Abkommen mit Argentinien), dass eine Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber höchstens drei bzw. sechs Monate gestattet ist, da aufgrund von Zeiten der Arbeitssuche sowie von Zeiten zwischen dem Wechsel eines Arbeitgebers davon auszugehen ist, dass Zeiten der Nichtbeschäftigung entstehen und dem Charakter eines Ferienaufenthalts dadurch ausreichend nachgekommen wird.

Je nach Wortlaut des jeweiligen Abkommens gilt eine zeitliche Beschränkung auf drei oder sechs Monate bei demselben Arbeitgeber. Abkommen, die im Wortlaut keine konkrete zeitliche Beschränkung bei demselben Arbeitgeber vorsehen, sind dahingehend auszulegen, dass eine sechsmonatige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber gestattet ist, um dem Gedanken eines Ferienarbeitsaufenthaltsprogramms ausreichend Rechnung zu tragen.

Eine Ausnahme stellt das Abkommen mit **Argentinien** dar, das dem Feriencharakter Rechnung trägt, indem es vorsieht, dass eine Beschäftigung nur bis höchstens **insgesamt** sechs Monate erlaubt ist. Die Höchstfristen von drei bzw. sechs Monaten bei demselben Arbeitgeber sowie insgesamt sechs Monaten gelten für Vollzeit- und Teilzeittätigkeiten.

Eine **Übersicht** über die nach dem jeweiligen Abkommenstext erlaubte Erwerbstätigkeit befindet sich in der **Anlage zu diesem Beitrag**.

Bezüglich der zulässigen Erwerbstätigkeit ist als **Nebenbestimmung** einzutragen:

- Für alle Abkommen, die im Wortlaut eine Beschränkung auf drei Monate bei demselben Arbeitgeber vorsehen (Hongkong, Israel, Taiwan): „Beschäftigung bis höchstens drei Monate bei demselben Arbeitgeber gestattet, Aufenthaltsdauer entspricht Gültigkeit“ (Zeile 2).
- Für das Abkommen mit Argentinien: „Beschäftigung bis höchstens sechs Monate gestattet, Aufenthaltsdauer entspricht Gültigkeit“ (Zeile 2).
- Für alle anderen Abkommen (Australien, Chile, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, Uruguay): „Beschäftigung bis höchstens sechs Monate bei demselben Arbeitgeber gestattet, Aufenthaltsdauer entspricht Gültigkeit“ (Zeile 2).

Sofern nach dem jeweiligen Abkommenstexte eine selbständige Tätigkeit erlaubt ist, ist die Nebenbestimmung zur Beschäftigung zu ergänzen um:

- „Selbständige Tätigkeit erlaubt.“
-

Erlaubt wird eine selbständige Tätigkeit in den Abkommen mit Chile, Israel und Uruguay.

Lediglich in den Fällen, in denen bei der Visumbeantragung bereits bekannt wird, dass die Absicht besteht, in Vollzeit nahezu die ganze Zeit zu arbeiten, sollte das Visum abgelehnt

werden, da die Erwerbstätigkeit nach den verschiedenen Abkommen nur "ferienbegleitend zum Zweck der Ergänzung der Reisemittel oder der Mittel für Fortbildungszwecke" gestattet ist.

Die seit 2006 bestehende **Vereinbarung** mit **Kanada** über Programme zur Jugendmobilität wurde am 6. April 2017 geändert. Visa können nunmehr bei allen Auslandsvertretungen beantragt werden. Das Programm sieht vier verschiedene Aufenthaltszwecke vor. Für die bestehende Möglichkeit, für einen anderen Zweck der Vereinbarung einen Aufenthaltstitel zu erhalten, ist eine zwischenzeitliche Ausreise nicht mehr erforderlich. Der dafür erforderliche neue Aufenthaltstitel kann im Inland bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Zuständigkeit deutscher Auslandsvertretungen

Quellen:

§ 71 Abs. 2 AufenthG

Ziff. 71.2.1 ff. der VwV-AufenthG

Art. 5 ff., 18 ff. Visakodex

I. Nationale Visa (D-Visa)

1. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 71 Abs. 2 AufenthG, wonach für Pass- und Visumangelegenheiten im Ausland die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig sind.

Die Zuständigkeit der Auslandsvertretung für Visumangelegenheiten umfasst gemäß Ziff. 71.2.3 VwV-AufenthG auch

- a) Anordnungen nach § 47 AufenthG (Verbot/Beschränkung der politischen Betätigung),
- b) Rücknahme und Widerruf eines Visums,
- c) die Feststellung, dass ein Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 AufenthG (wegen Ausreise des Ausländers) erloschen ist, sowie
- d) die Feststellung und Bescheinigung, dass ein Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit ist.

2. Örtliche Zuständigkeit

2.1. Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt

§ 71 Abs. 2 AufenthG regelt die örtliche Zuständigkeit deutscher Auslandsvertretungen nicht. Gemäß Ziff. 71.2.1 VwV-AufenthG entscheidet über die Erteilung eines nationalen Visums die Auslandsvertretung, in deren Amtsbezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hierzu hat der Antragsteller im Zweifel einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Die Anforderungen, die an diesen Nachweis gestellt werden, müssen sich an den Gegebenheiten des Gastlandes orientieren. Sollte er einen solchen Nachweis nicht erbringen, kann die Annahme des Antrags verweigert werden.

2.2. Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes

Zur Definition des „gewöhnlichen Aufenthalts“ gilt in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Nr. 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Folgendes:

Es kommt darauf an, ob die betreffende Person sich an einem Ort oder in einem Gebiet unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt, vgl. Ziff. 71.1.2.2 VwV-AufenthG. Es kommt zunächst nicht darauf an, ob der Aufenthalt freiwillig besteht oder ob die Person polizeilich gemeldet ist, sondern vielmehr auf

eine gewisse Verfestigung des Aufenthalts. Von einer solchen Verfestigung ist dann auszugehen, wenn sich der Ausländer bereits seit sechs Monaten an dem betreffenden Ort aufhält oder bei Beginn seines Aufenthalts an diesem Ort die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts mindestens sechs Monate betragen wird. Auch Personen, die sich illegal im Gastland aufhalten, können somit dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, mit der Beendigung ihres Aufenthalts – ob freiwillig oder zwangsweise – ist in absehbarer Zeit zu rechnen.

Legt der Antragsteller eine Registrierung des UNHCR als Flüchtling im Amtsbezirk der Auslandsvertretung vor, ist in der Regel davon auszugehen, dass er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Selbst wenn ein Antragsteller (u.U. auch vollziehbar) ausreisepflichtig ist, die Ausreise aber erfahrungsgemäß nach Einschätzung der Vertretung nicht absehbar ist und der Antragsteller den Ausgang des Visumverfahrens im Gastland aller Voraussicht nach noch abwarten kann, ist der Aufenthalt nicht nur vorübergehender Natur und damit die örtliche Zuständigkeit nach § 71 Abs. 2 AufenthG begründet.

2.3. Visumerteilung durch eine örtlich unzuständige Auslandsvertretung

Im Aufenthaltsgesetz ist die Ermächtigung einer örtlich unzuständigen Auslandsvertretung nicht geregelt. Nach Ziffer 71.2.2 VwV-AufenthG kann ein Visum mit Ermächtigung der zuständigen Auslandsvertretung oder des Auswärtigen Amts ausnahmsweise auch von einer anderen als der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ausländers zuständigen Auslandsvertretung erteilt werden. Diese Ermächtigung erfolgt formlos und sollte aus rechtsstaatlichen Gründen flexibel gehandhabt werden.

Insbesondere in Flächenstaaten mit mehreren deutschen Auslandsvertretungen sollte von der Möglichkeit der Ermächtigung der unzuständigen Auslandsvertretung nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles großzügig Gebrauch gemacht werden.

Diese Regelung gilt auch für die Ermächtigung einer örtlich unzuständigen grenznahen Auslandsvertretung durch das AA, wenn der Antragsteller zur Erlangung eines Visums ausnahmsweise ausreisen muss.

Unterhält Deutschland in einem Drittstaat keine Auslandsvertretung oder verfügt diese über keine Visastelle, wird die Vertretung für die Erteilung nationaler Visa im Regelfall durch eine Auslandsvertretung (sog. Service-Vertretung) in einem Nachbarland wahrgenommen.

II. Schengen-Visa

1. Bestimmung des zuständigen Schengen-Staates

1.1 Allgemeine Regeln

Bezüglich der Bestimmung des für die Bearbeitung des Visumantrags zuständigen Schengen-Staates wird auf Artikel 5 Visakodex verwiesen.

In subsidiärer Reihenfolge bestimmt sich die Zuständigkeit:

- a) nach dem Reiseziel,
- b) bei mehreren Reisezielen nach dem Hauptreiseziel. Bei der Beurteilung der Frage, wo das Hauptreiseziel liegt, sind der Reisezweck und die Aufenthaltsdauer im jeweiligen Mitgliedstaat als Entscheidungskriterium heranzuziehen.
- c) nach der Grenze der ersten Einreise in den Schengen-Raum.
- d) Sollte die Bestimmung der zuständigen Schengen-Vertretung vor Ort anhand der o.g. Kriterien (vgl. Art. 5 VK) für bestimmte Antragstellergruppen Schwierigkeiten bereiten, so ist dies im Rahmen der lokalen Schengen-Zusammenarbeit zu thematisieren.

Stellt die Auslandsvertretung fest, dass Deutschland nicht der für die Prüfung des Antrags zuständige Schengen-Staat ist, ist der Antragsteller unverzüglich zu informieren und der Antrag und die antragsbegründenden Unterlagen sind ihm zurückzugeben (Art. 18 Abs. 2 VK). Die Visumgebühr ist zurückzuerstatten. Dem Antragsteller ist mitzuteilen, an welcher Auslandsvertretung er den Antrag erneut stellen kann.

1.2. Sonderfälle

a) Erteilung von Mehrfachvisa

Für die Erteilung eines Mehrfachvisums ist der Schengen-Staat zuständig, in dessen Territorium das gewöhnliche Hauptreiseziel liegt, d.h. derjenige Schengens-Staat, der im Rahmen der Gültigkeit des Mehrfachvisums am häufigsten besucht werden wird. Für den Fall, dass die Zuständigkeit danach nicht bestimmt werden kann, ist der Schengen-Staat zuständig, auf dessen Territorium das Ziel der ersten Reise liegt.

b) Transit

Für die Erteilung eines einheitlichen Visums zum Zweck des Transits (vgl. Art. 2 Abs. 2 a VK) ist derjenige Schengen-Staat zuständig, dessen Territorium durchreist werden soll. Bei mehreren Transitstaaten ist derjenige Schengen-Staat zuständig, über dessen Grenze die Ersteinreise in das Schengen-Gebiet erfolgt.

c) Flughafentransit

Zuständig ist derjenige Schengen-Staat, auf dessen Territorium sich der Transitflughafen befindet.

d) Nationale Ausnahmen von der Visumpflicht

In Bezug auf bestimmte Personengruppen (z.B. Inhaber amtlicher Pässe) dürfen die Schengen-Staaten nationale Ausnahmen von der Visumpflicht beschließen. Es kommt daher häufig vor, dass Inhaber amtlicher Pässe aus bestimmten Drittstaaten in einigen Schengen-Staaten der Visumpflicht unterliegen, in anderen jedoch nicht.

Werden in dieser Konstellation mehrere Schengen-Staaten bereist, so ist derjenige Schengen-Staat für die Visumerteilung zuständig, der den Amtspassinhaber der Visumpflicht unterwirft. Unterliegt der Amtspassinhaber in mehreren bereisten Schengen-Staaten der Visumpflicht, so ist von diesen Schengen-Staaten derjenige zuständig, der zuerst bereist wird.

e) Zuständiger Schengen-Staat ist im Gastland nicht vertreten

Ist der gemäß Art. 5 Abs. 1 VK eigentlich zuständige Schengen-Staat im Gastland nicht vertreten und besteht auch keine Vertretungsvereinbarung i.S.d. Art. 8 VK, so besteht für die vor Ort vertretenen Schengen-Staaten **keine** formelle Verpflichtung, Visa in Vertretung zu erteilen.

Im Hinblick auf Art. 5 Abs. 4 VK kann in besonders gelagerten humanitären Einzelfällen jedoch mit Zustimmung des zuständigen Schengen-Staates, der in dem betreffenden Drittstaat nicht vertreten ist, auch ein formell unzuständiger Schengen-Staat über einen Antrag entscheiden.

f) Antragsteller befindet sich bereits im Schengen-Raum

Soweit der Antragsteller gemäß Art. 21 SDÜ überhaupt visumpflichtig ist (siehe dazu VHB-Beitrag „*Visumpflicht*“) ist die Zuständigkeit für die Erteilung von Schengen-Visa an Drittstaatsangehörige, die sich regelmäßig im Hoheitsgebiet eines Schengen-Mitgliedstaates aufhalten, in Art. 7 VK geregelt. Das Visum wird beim gem. Art. 5 Abs. 1 und 2 VK zuständigen Mitgliedstaat beantragt (siehe II. 1.1.).

2. Sachliche Zuständigkeit

Ist Deutschland zuständiger Schengen-Staat, so gelten die Ausführungen unter Punkt I. 1.

3. Örtliche Zuständigkeit

Gemäß Art. 6 Abs. 1 VK entscheidet die Auslandsvertretung, in deren Amtsbezirk der Ausländer seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat, über die Erteilung eines Schengen-Visums. Hierzu hat der Antragsteller im Zweifel einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Die Anforderungen, die an diesen Nachweis gestellt werden, müssen sich an den Gegebenheiten des Gastlandes orientieren.

Begründet ein sich im Amtsbezirk vorübergehend rechtmäßig aufhaltender Drittstaatsangehöriger nachvollziehbar und plausibel, dass er seinen Antrag nicht bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Auslandsvertretung einreichen kann, kann eine örtlich unzuständige Vertretung den Antrag zur Entscheidung annehmen (Art. 6 Abs. 2 VK).

Diese Notwendigkeit kann sich beispielsweise ergeben (Aufzählung nicht abschließend!)

- bei gemeinsamer Antragstellung durch Reisegruppen, wenn die Mehrheit der Gruppenmitglieder ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Amtsbezirk hat,
- wenn der Antragsteller sich während der Dreimonatsfrist, in der ein Antrag zu stellen ist (vgl. Art. 9 Abs. 1 Visakodex), nicht ausreichend lange an seinem Wohnsitz aufhält.

Hinweise auf lange Warte- und Bearbeitungszeiten bei der für den rechtmäßigen Wohnsitz zuständigen Auslandsvertretung können die Antragstellung bei einer unzuständigen Vertretung nicht rechtfertigen. Anträge von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal im Gastland aufhalten, sind unzulässig und ebenfalls nicht zur Entscheidung anzunehmen.